

Schriftenreihe des
Bundesministers für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten



Flurbereinigung

Heft 78

**Flurbereinigung
in Europa**

Alle Rechte, auch die der fotomechanischen Vervielfältigung
und des auszugsweisen Nachdrucks, vorbehalten durch
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Druck: Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup
(1200/III 1992)

Diese Veröffentlichung kann zum Preis von 33,- DM beim
Landwirtschaftsverlag GmbH, Postfach 48 02 49, 4400 Münster-Hiltrup,
bezogen werden.

ISBN 3-7843-2525-4

Vorwort

Als einen Beitrag der Bundesrepublik Deutschland zur Kampagne des Europarates für den ländlichen Raum hatte das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten für die Woche vom 25. bis zum 29. April 1988 zu einer Fachtagung Flurbereinigung eingeladen. Damit konnte ein europäischer Gedankenaustausch wieder aufgenommen werden, der 1955 in einem Seminar in Wiesbaden seinen Höhepunkt gefunden hatte, danach aber überwiegend auf zweiseitige Kontakte beschränkt geblieben war.

Die in den vergangenen 33 Jahren eingetretenen politischen, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen haben in allen europäischen Staaten nicht nur die rechtlichen und technischen Rahmenbedingungen, sondern auch das Aufgabenfeld der ländlichen Bodenordnung verändert. Die Flurbereinigung ist zu einem Ordnungsinstrument für die ländlichen Räume geworden. Die Fachtagung lag daher im Zentrum der Ziele, die der Europarat 1988 mit seiner Kampagne für den ländlichen Raum verfolgte.

Zur Tagung wurden aus den europäischen Staaten jeweils zwei Fachleute eingeladen, die aufgrund bestehender Kontakte bekannt waren. Sie bildeten die eine Hälfte der auf 80 begrenzten Zahl der Teilnehmer. Die andere Hälfte stellten Fachleute deutscher, mit der Flurbereinigung befaßter Stellen, insbesondere aus den Fachverwaltungen der Bundesländer und aus Einrichtungen der Lehre und Forschung, sowie Vertreter des Europarates, der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und verschiedener Institutionen.

Die wichtigsten Ziele der Fachtagung bestanden in einer Bestandsaufnahme und in der Vermittlung persönlicher Kontakte über die Grenzen hinweg. Dem dienten die mündlichen Vorträge der Teilnehmer, die Diskussionen im Plenum und die Begegnungen am Rande der Tagung. Als Ergebnis entstand eine rd. 500-seitige Dokumentation über die Situation der Flurbereinigung in jedem der 20 vertretenen Staaten. Es ist eine Sammlung der schriftlichen Beiträge in der jeweils gewählten Konferenzsprache. Die Dokumentation konnte schon wenige Wochen nach der Fachtagung zusammengestellt und allen Teilnehmern zur Verfügung gestellt werden. - In die hiermit vorgelegte deutsche Fassung der Fachtagungsberichte ist zusätzlich ein Beitrag der Türkei aufgenommen worden, den die Verfasserin freundlicherweise dafür zur Verfügung stellte, weil ihr Land an der Tagung hatte nicht teilnehmen können. Die Reihenfolge der Beiträge wurde nach regional spezifischen Verhältnissen gewählt.

Als simultan übersetzte Konferenzsprachen waren Deutsch, Englisch und Französisch gewählt worden. Das bedeutet, daß zwei Drittel der Beiträge nicht in der Muttersprache der Verfasser vorgelegt werden konnten. Die Überwindung der Sprachbarriere stellte in zweierlei Sicht ein entscheidendes Problem bei der Herstellung der Vortragssammlung in deutscher Sprache dar. Zum einen mußte dem Rechnung getragen werden, daß der deutschen Fassung vieler der englischen und französischen Beiträge durch die Übertragung in die deutsche Sprache schließlich eine doppelte Übersetzung aus der eigenen Sprache des Verfassers zugrunde liegen muß. Zum anderen bezeichnen die Begriffe aus der Fachsprache sehr unterschiedliche Inhalte, auch wenn in der jeweiligen Konferenzsprache gleiche Wörter dafür gewählt werden mußten. Es ist daher sehr vorsichtig verfahren worden, Begriffe aus der deutschen Fachbeziehungsweise Gesetzesterminologie zu übernehmen. Es galt, der Gefahr einer Verfremdung oder Wertung des Gesagten aus dem Weg zu gehen. Dazu ist häufig der Originalfassung in Deutsch oder der wörtlichen Übersetzung der Vorzug gegeben worden, auch wenn damit die Lesbarkeit erschwert und der Anspruch erhoben wird, hinter den Wörtern das Gemeinte zu suchen; dem kann in vielen Fällen die größere Vielfalt der Begriffe und eine oft erklärende Plastik der unbeholfen wirkenden Sprache hilfreich sein.

Das Werk vermittelt einen fast vollständigen Überblick über die ländliche Bodenordnung in Europa und mit seinen Ausblicken in die Zukunft nicht nur eine Momentaufnahme. Eine Analyse der Ergebnisse liegt als lesenswerte Diplomarbeit von Franz-Josef Meuser¹ vor.

Die Fachtagung hat die verschiedenen, ähnlichen oder gleichen Probleme bei der Gestaltung ländlicher Räume erkennen lassen. Die Berichte aus den osteuropäischen Staaten scheinen hinsichtlich ihrer Elemente einer sozialistischen Ideologie heute überholt zu sein. Sie machen aber bereits Entwicklungen in bemerkenswerten Unterschieden deutlich, die nach der - 1988 in ihrem Ausmaß noch nicht erahnbaren - politischen Wende eine überraschende Aktualität bekommen haben; mehr noch, sie stellen eine Dokumentation der agrar- und bodenordnungspolitischen Verhältnisse jener Zeit dar, die zu kennen unerlässlich ist, um die Aufgaben zu ermessen, die heute bei der Umstrukturierung in den osteuropäischen Staaten (einschließlich der neuen deutschen Bundesländer) gelöst werden müssen.

¹ Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung
Universitätsprofessor Dr.-Ing. Richard Hoisl
Technische Universität München

Die europäischen Staaten bereiten sich in einem bisher nicht dagewesenen Tempo auf eine engere Zusammenarbeit vor. Sie umfaßt auch die Sicherung ländlicher Räume, die in ihrer Vielfalt einen ökonomischen, ökologischen und sozialen Reichtum des Kontinents darstellen. Verschiedene Verfahren der europäischen Staaten, die während der Fachtagung unter dem Begriff Flurbereinigung behandelt wurden, haben sich als ein Instrumentarium zu erkennen gegeben, mit dem dieser Reichtum bewahrt werden kann.

Ich danke allen, die die Ausrichtung der Fachtagung ermöglicht und bei der Durchführung geholfen haben. Ebenfalls danke ich allen Teilnehmern für deren engagierte Mitwirkung. Besondere Anerkennung verdienen diejenigen, die an der Übersetzung, Niederschrift und Formung der deutschen Fassung sowie an der Gestaltung dieses Buches mitgewirkt haben.

Möge das Buch dazu beitragen, den begonnenen Gedankenaustausch in Europa fortzusetzen, wie es die Empfehlungen der Abschlußdiskussion anregen.

Bonn im Juli 1991

Dipl.-Ing. Ernst Christian Läßle
Ministerialrat
im Bundesministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten

Inhalt	Seite
Begrüßung und Eröffnung der Europäischen Fachtagung Flurbereinigung Walter Kittel	1
Zusammenfassung aus den Vorträgen der Teilnehmer Ernst Christian Läßle	5
Schriftliche Beiträge der Länder	
Deutschland Friedrich Quadflieg	13
Luxemburg Mathias Boever	32
Niederlande N.J. Beun	45
Belgien Aimé De Leeuw Joseph Demuyneck Jacques Reginster	89
Österreich Josef Hazivar	105
Schweiz Walter Flury	124
Frankreich J. Dorémus	154

	Seite
Spanien	185
Isabel Casado Lopez	
José Luis Martinez Velasco	
Portugal	202
José Maria Duarte Mendes	
Italien	221
Antonio Nonino	
Finnland	241
Arvo Vitikainen	
Schweden	259
Tommy Österberg	
Lennart Pettersson	
Norwegen	290
Anton S. Bachke	
Haavard Steinsholt	
Dänemark	307
Jens Wolters	
Polen	336
Andrzej Hopfer	
Tschechoslowakei	347
Ivan Rybářsky	
Ungarn	361
Gyula Szabó	
Mihály Ágfalvi	
Peter Humayer	
Jugoslawien	413
Marko Gostovic	
Manojlo Miladinovic	

	Seite
Bulgarien	436
Georgi Kolev	
Vereinigtes Königreich	444
R.B. Sayce	
D.B.Fitch	
R.K. Bullard	
Türkei	465
Nazmi Yildiz	
Zerrin Demirel	
Ergebnisse und Empfehlungen der Abschlußdiskussion am 28. April 1988	476
Verzeichnis der Teilnehmer	479

**Begrüßung und Eröffnung
der
Europäischen Fachtagung Flurbereinigung**

Staatssekretär Walter Kittel
Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Bonn

Meine sehr verehrten Damen und Herren,

ich freue mich, daß Sie aus den verschiedenen Ländern und Regionen Europas so zahlreich unserer Einladung zu dieser heute beginnenden Fachtagung "Flurbereinigung" gefolgt sind. Bereits in den 50er Jahren haben wir in der Bundesrepublik aus nationaler Sicht mit den Gesprächen über die Möglichkeiten der Flurbereinigung zum Abbau regionaler struktureller Disparitäten begonnen.

Mit der Tagung wollen wir nun der Diskussion auf europäischer Ebene Impulse geben.

Ökonomisch stehen wir mitten im europäischen Integrationsprozeß, den die europäischen Gemeinschaften ausgelöst haben, der aber auch die übrigen europäischen Länder nicht unberührt gelassen hat. Dabei können wir nicht übersehen, daß die industrielle Entwicklung tiefe Spuren in unserer Umwelt hinterlassen hat. Wir müssen der Erhaltung und Gestaltung einer humanen Landschaft und Umwelt in unserem Denken und Handeln einen neuen Stellenwert einräumen. Hierüber gibt es wohl kaum Meinungsverschiedenheiten.

Als Folge dieser Entwicklung stellt sich auch der Flurbereinigung als Instrument zur ökonomischen und ökologisch sinnvollen Entwicklung ländlicher Räume ein erweitertes Aufgabengeld. Die Einordnung dieser Fachtagung Flurbereinigung in den Rahmen der europäischen Kampagne für den ländlichen Raum liegt deshalb nahe.

Die agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen haben sich in den letzten zwei Jahrzehnten grundlegend verändert. Dabei ist auch die Flurbereinigung in heftige Kritik geraten. Das schließt aber nicht aus, daß die klassischen Ziele der Flurbereinigung nach wie vor ihre Gültigkeit haben.

Denn wer will sich schon gegen das Anliegen der Flurbereinigung aussprechen, die Land- und Forstwirtschaft durch Verbesserung der Produktionsbedingungen an der Wohlfahrtsentwicklung der übrigen Gesellschaft teilhaben zu lassen?

Allerdings haben mit wachsendem Wohlstand und mit der Erkenntnis der Endlichkeit unserer natürlichen Ressourcen neue Aufgaben im Umwelt- und Naturschutzbereich an Bedeutung gewonnen. Wir müssen uns daher fragen, wie die Flurbereinigung den veränderten Anforderungen angepaßt und als modernes Instrument weiterentwickelt werden kann. Ich meine, wir brauchen dabei weder ihre Verdienste überschwänglich zu feiern, noch ihre Nützlichkeit grundsätzlich in Frage zu stellen.

Für die Weiterentwicklung des Instruments Flurbereinigung sind, wie mir scheint, folgende Zusammenhänge von besonderer Bedeutung:

Der Grund und Boden ist ein unvermehrbares Gut. Jede Bodenordnung hat den Zweck, dieses Gut zu sichern. Sie ist dabei der jeweils geltenden Eigentumsrechtsanordnung verpflichtet.

Jedes Bodenordnungsverfahren sollte daher im Interesse der Eigentümer liegen. Allerdings hat die Nutzung von Grund und Boden auch das Wohl der Allgemeinheit zu berücksichtigen. Wir leben aus und auf dem Boden und gestalten in enger Verbindung mit dem Boden unseren Lebensraum. Bodenordnung ist daher zugleich ein elementares Anliegen der Allgemeinheit - und zwar um so stärker, je zahlreicher die Funktionen sind, die wir dem Boden zuordnen.

Wie jede Ordnung ist natürlich auch die Ordnung des Bodens nur im Einklang mit dem geltenden Recht möglich. Der eigentliche Sinn jedes Rechtssystems besteht ja darin, das Zusammenleben der Menschen in der bestmöglichen Form zu gewährleisten.

Der Bau von Straßen, Gewässern und Siedlungen, die Einteilung der Felder, Wälder und Wiesen, der Naturschutz und die Landschaftspflege sind Elemente einer Ordnung, deren Wahrung in gleicher Weise eine rechtliche, wirtschaftliche, soziale und technische Aufgabe ist. In diesem Sinn ist die Flurbereinigung eine multidisziplinäre Aufgabe.

Die Bemühungen der EG und aller westlichen Industrieländer um eine Reform der Agrarpolitik machen deutlich, daß wir auch insofern einer veränderten Situation Rechnung tragen und bei der Gestaltung unserer Lebensräume nach neuen Wegen suchen müssen.

Ich möchte in diesem Zusammenhang auch an die Aufgaben in Verbindung mit der Stilllegung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen erinnern. Die Europäische Gemeinschaft hat nun hierzu weitreichende Entscheidungen getroffen, die in ihren Mitgliedstaaten in nationales Recht umgesetzt werden.

Bei der Neuordnung der Flächenverwendung kommt der Flurbereinigung als produktions-, landschafts- und umweltgestaltendes Element die Aufgabe zu, regional verstreut frei werdende Flächen zu bedarfsgerechten Einheiten zusammenzufassen und die damit verbundenen eigentumsrechtlichen Fragen zu lösen. Die Flurbereinigung entwickelt sich damit zunehmend von einem agrarpolitischen Instrument zu einem Instrument der integralen Entwicklung des ländlichen Raumes. Sie muß Lösungen anbieten, die landwirtschaftliche und öffentliche Interessen zu einem bedarfsgerechten Konzept der Landnutzung verbinden.

Statt die Produktion zu steigern, müssen wir bei wachsenden Agrarüberschüssen nach einer marktgerechten Bodennutzung streben. Die durch die hohen Kosten der landwirtschaftlichen Überschußproduktion gekennzeichnete Ausgangssituation gibt uns die Möglichkeit, umweltschützende Beiträge der Land- und Forstwirtschaft zu honorieren und die ökonomischen Zwänge zur Produktionssteigerung zu vermindern. In der Landschaftspflege können wir die Gesichtspunkte des Naturschutzes und der Ästhetik mehr als bisher zur Geltung bringen. Wer wollte bestreiten, daß darin auch eine Chance liegt, der agrarwirtschaftlichen Uniformierung europäischer Landschaften entgegenzuwirken. Die Eigenheiten unserer europäischen Regionen zu bewahren, die unseren Kontinent so reizvoll machen, die ländlichen Räume auch als Erholungs- und Freizeitraum attraktiv zu gestalten, ist sicherlich eine der Aufgaben der Flurbereinigung, die in Zukunft an Bedeutung gewinnen wird.

Meine Damen und Herren, ich hoffe, daß auf dieser europäischen Fachtagung "Flurbereinigung" die Konsequenzen aus den veränderten agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen vorurteilslos diskutiert werden.

Ich denke, sie alle können gegenseitig von Ihren jeweiligen Erfahrungen lernen, auch wenn im Einzelfall unterschiedliche Wege beschritten werden. Unabhängig von den fachlichen Aspekten werden, so hoffe ich, die Gespräche zum besseren Verständnis der Situation der Partner und zum persönlichen Kennenlernen beitragen.

Meine Damen und Herren, lassen Sie mich mit einem europäischen Bild enden.

Das so oft beschworene gemeinsame Haus Europas hat viele Räume. Über unterschiedliche Gesellschafts- und Rechtsordnungen hinweg haben seine Bewohner indessen gemeinsame Probleme und Interessen, über die zu diskutieren ist. Bessere Erkenntnisse und Methoden, mit den Herausforderungen unserer Zeit auf dem weiten Feld von Raumordnung und Umweltgestaltung fertig zu werden, helfen nicht jedem für seinen Raum. Sie helfen uns allen aber, das Haus insgesamt in einem guten Zustand zu halten.

Unter demselben Dach kann niemand nur an seine Kammer denken, wenn er sich um die Unversehrtheit seiner Behausung sorgt.

In diesem Sinne wünsche ich der Tagung einen erfolgreichen Verlauf, vor allem den Teilnehmern einen intensiven Gedankenaustausch und den Gästen aus dem Ausland einen guten Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland.

**Zusammenfassung
aus den Vorträgen der Teilnehmer**

Ernst Christian Läßle

- A. Gemeinsame Merkmale für die Flurbereinigung
- B. Ziele und Aufgaben der Flurbereinigung
- C. Rechtsgrundlagen
- D. Planungs- und Durchführungsverfahren
- E. Finanzierung
- F. Tendenzen in der Europäischen Flurbereinigung
- G. Zukünftige Schwerpunkte
- H. Ergebnisse der Fachtagung

A. Gemeinsame Merkmale für die Flurbereinigung

Auf der Europäischen Fachtagung Flurbereinigung sind von Fachleuten aus 20 europäischen Staaten Berichte über die Bedeutung und den Stand der Flurbereinigung in ihren Ländern vorgetragen worden. Das heißt, es ist davon berichtet worden, was (in den Verhandlungssprachen) mit dem Namen Flurbereinigung, Remembrement rural und Landconsolidation bezeichnet werden konnte.

Obwohl sich hinter diesen Namen verschiedene Inhalte verbergen, die den jeweiligen Verhältnissen gerecht werden, können für das, was wir Flurbereinigung in Europa nennen, fünf **gemeinsame Merkmale** festgestellt werden:

1. In allen Fällen handelt es sich um die Neuordnung ländlichen Grundbesitzes. Dabei geht es um die Gestaltung der Grundstücke nach Lage, Form und Größe, und zwar bezogen auf das jeweilige Grundstück selbst wie auch auf die Ordnung aller Grundstücke zueinander. Der Gestaltungsauftrag erstreckt sich deshalb auch auf die Regelung der rechtlichen Verhältnisse, die im Kataster und Grundbuch, in Kartenwerken und anderen Registern ihren Niederschlag finden.
2. Bei der Neuordnung handelt es sich um Grundstücke jedweder Nutzungsart, um land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke, um bebaute und unbebaute Grundstücke, um Verkehrs- und andere Infrastrukturflächen sowie um Wasser- und Naturschutzflächen.

3. Die Flurbereinigung ist überall da notwendig, wo die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes Voraussetzung für eine zweckmäßige Entwicklung ist, und zwar für eine Entwicklung der Flächennutzung im einzelnen wie auch für eine Entwicklung des ganzen Flurbereinigungsgebietes. Das bedeutet, daß die Flurbereinigung nicht das Ende einer Entwicklung ist; sie steht immer an deren Anfang!
4. Voraussetzung und charakteristisch für die Flurbereinigung ist, daß die Neuordnung des Grundbesitzes nicht nur geplant, sondern auch vollzogen werden muß. Insoweit unterscheidet sich die Flurbereinigung von anderen Planungsinstrumenten. Die Flurbereinigung bedarf deswegen eines eigenen Durchführungsrechts oder eines Koordinationsrechts zur Bündelung aller auf die Neuordnung gerichteten Maßnahmen.
5. Sieht man von den freiwilligen Landtauschen und seinen Zusammenlegungen ab, so bedarf die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes zu ihrer Bestandssicherung überall der Baumaßnahmen, die wie die Erschließung zur Wahrnehmung der Nutzungsmöglichkeiten aller Grundstücke notwendig sind. Dies gilt wegen der Pflegebedürftigkeit der Kulturlandschaften auch für die Naturschutzflächen. Für die Flurbereinigung reicht eine Funktionszuweisung an die neugeordneten Grundstücke allein nicht aus.

B. Ziele und Aufgaben der Flurbereinigung

Die Flurbereinigung hat die Agrarpolitik der jeweiligen Staaten oder ihrer Zusammenschlüsse zu unterstützen; sie gibt deren Ziele nicht selbst vor.

In allen Länderberichten werden der Flurbereinigung drei Hauptziele zugewiesen. Sie dient der Landwirtschaft, der Landschaftspflege, dem Naturschutz und der Umwelt sowie der Regionalentwicklung.

Es hat sich gezeigt, daß diese drei Hauptziele auch bei ihrer Untergliederung den Bedürfnissen verschiedener Länder gerecht werden:

1. So können gemeinsame Unterziele zum Hauptziel **Landwirtschaft** wie folgt gekennzeichnet werden:
 - a) aus einzelbetrieblicher Sicht stehen die Bemühungen um die Kostensenkung bei den landwirtschaftlichen Betrieben im Vordergrund;
 - b) aus nachbarschaftlicher Sicht ist die Beseitigung der gegenseitigen Abhängigkeiten durch eine Entflechtung der Grundstücke in Gemengelage und durch ihre eigenständige Erschließung von großer Bedeutung;

- c) aus volkswirtschaftlicher Sicht ist im Hinblick auf den Selbstversorgungsgrad entweder die Produktionssteigerung oder die Produktionssenkung eine agrarpolitische Vorgabe;
2. Die Ziele im **Umweltbereich**, die sich vorrangig auf den Naturschutz und die Landschaftspflege erstrecken, lassen sich wie folgt unterteilen:
- a) im Vordergrund steht die Erhaltung der Schönheit und des Charakters der Landschaften;
 - b) durch geeignete Maßnahmen ist die regionale Vielfalt der Pflanzen- und Tierarten zu erhalten oder zu betonen; dabei stellt sich aus europäischer Sicht die Aufgabe, die Vielfalt unseres Kontinents zu wahren;
 - c) die Maßnahmen der Flurbereinigung müssen auf den Schutz der natürlichen Ressourcen ausgerichtet sein; dabei steht der Schutz des Wassers und des Bodens im Vordergrund geeigneter Maßnahmen, Wind- und Wassererosion zu vermeiden und den Eintrag von Schadstoffen zu minimieren.
3. Überall hat die Flurbereinigung Bedeutung als Instrument der **Regional- und Kommunalentwicklung**. Ziele, die sich darauf richten, lassen sich wie folgt beschreiben:
- a) Die Flurbereinigung kann ihre bodenordnerischen Möglichkeiten auf alle Gesichtspunkte der Gebiets- oder Kommunalentwicklung ausdehnen. Es hat sich gezeigt, daß dafür abgestufte Verfahrensarten entwickelt werden, die in ihrer Arbeitsintensität den jeweiligen Aufgaben gerecht werden;
 - b) die Ansprüche der Gesellschaft an die ländlichen Räume werden immer zahlreicher und intensiver; daraus entwickelt sich ein Konfliktpotential, das sowohl im Interesse des Einzelnen wie der Allgemeinheit ordnungspolitischer Auflösung bedarf;
 - c) die zunehmende Verflechtung zwischen Stadt und Land hat erkennen lassen, daß Bodenordnungsverfahren im städtischen und ländlichen Bereich nicht mehr unabhängig voneinander gesehen werden können; sie müssen aufeinander abgestimmt oder miteinander verbunden werden.

Ergänzend zu den drei genannten Hauptzielen können noch zwei Sonderfälle der Flurbereinigung genannt werden:

- a) als ein Beispiel der Flächennutzung, deren räumliche Ordnung im Interesse einer überregionalen Entwicklung liegt, kann die Nützlichkeit der Flurbereinigung bei landesweiten Aufforstungsprogrammen genannt werden;

- b) als Sonderfall im Bereich der Ordnung von Rechtsverhältnissen kann die Nutzung an Flachwassergrundstücken genannt werden.

C. Rechtsgrundlagen

Es hat sich gezeigt, daß es sehr unterschiedliche und vielfältige Rechtsgrundlagen für die Flurbereinigung gibt. Sie erstrecken sich von einem umfassenden eigenständigen Verfahrensrecht bis hin zu speziellen Vorschriften in anderen Gesetzen, insbesondere in Landwirtschafts- oder Bodenordnungsgesetzen.

Wesentlich ist, daß in allen Fällen eine sehr enge Verbindung mit anderem Recht, insbesondere mit dem Verfahrens- und Fachplanungsrecht besteht. Diese vielfältigen Verbindungen führen entweder zu Bemühungen um die Änderung spezieller Flurbereinigungsvorschriften oder zur Berücksichtigung des Flurbereinigungsrechts in anderen Gesetzen, wenn diese im Zusammenhang mit den sich ausweitenden Aufgaben der Flurbereinigung stehen.

Besondere Beachtung verdient das Verhältnis des Flurbereinigungsrechts zum Eigentums- bzw. Enteignungsrecht des jeweiligen Staates.

D. Planungs- und Durchführungsverfahren

1. Eine besondere Vielfalt haben die Länderberichte im Bereich der **Planungsverfahren** angezeigt. Die wichtigsten Gesichtspunkte lassen sich wie folgt charakterisieren:

- a) Von wachsender Bedeutung sind die **Vorverfahren**, die in der Form verschieden intensiver Vorerhebungen, Vorplanungen, Abstimmungsverfahren oder Mehrstufenplänen vor dem eigentliche Beginn einer Flurbereinigung durchgeführt werden.
- b) Die Formen der **Durchführungsplanung** in der Flurbereinigung können wie folgt unterschieden werden:
 - ba) eine stufenweise, von Schritt zu Schritt verdichtende Planung, an die sich jeweils die zeitgerechte Verwirklichung eines Planungsschritts unmittelbar anschließt;
 - bb) Koordinierung der Sektorplanungen und Koordination ihrer Realisierung;
 - bc) Konzentration der Ergebnisse aller Sektorplanungen in einem einzigen Ausführungsplan und dessen Realisierung;

- bd) Aufstellung mehrerer Alternativpläne und Auswahl des Ausführungsplanes nach einem geeigneten Verfahren sowie dessen Realisierung.
 - c) In Abhängigkeit von dem jeweiligen Planungsverfahren werden die **Anhörung und die Mitwirkung der Beteiligten** sowie der Öffentlichkeit unterschiedlich ausgestaltet. Bei einer deutlichen Tendenz zu einer möglichst offenen Bürgerbeteiligung sind feine Nuancen in den Verfahren zu beachten, die dem Rechtsschutz des einzelnen Beteiligten dienen.
2. Im Bereich der **Durchführung** der Flurbereinigungsverfahren können drei Gesichtspunkte besonders betont werden:
- a) Hinsichtlich des Status der Flurbereinigungsbehörden, ihrer Organisation und ihrer Befugnisse gibt es gravierende Unterschiede; dem folgen Unterschiede darin, inwieweit die Durchführung der Flurbereinigung in der Hand der Teilnehmer oder der Gemeinden liegt.
 - b) Unabhängig von der Organisation der Flurbereinigungsbehörden ist aber deren enge Zusammenarbeit mit allen Stellen, deren Interessen oder Aufgaben im ländlichen Raum berührt werden; diese enge Zusammenarbeit ist ein Wesensmerkmal der Flurbereinigung.
 - c) Für die Mitwirkung der Beteiligten an der Durchführung gilt grundsätzlich das gleiche, was oben für die Mitwirkung der Beteiligten bei der Planung gesagt worden ist.
3. Planungsvorhaben und Durchführung der Flurbereinigung finden außerdem ihre Modifikation in abgestuften Verfahrensarten mit ausgeweiteten oder eingeschränkten Aufgabenbereichen; der freiwillige Landtausch spielt wegen seiner begrenzten Möglichkeiten eine relativ geringe aber seinem Charakter nach besondere Rolle.

E. Finanzierung

Die Kosten der Flurbereinigung und ihre Finanzierung richten sich nach dem Umfang der durchzuführenden investiven Maßnahmen. In der Regel wird zwischen den Behördenkosten (Verfahrenskosten), die überwiegend der Staat übernimmt, und den Ausführungskosten, zu denen die Teilnehmer beitragen müssen, unterschieden. Der Anteil der staatlichen Zuwendungen zur Finanzierung der Ausführungskosten liegt in der Regel über 50 v.H.. Bei einer Flurbereinigung zur Verbesserung der Entwicklungsvoraussetzungen ländlicher Räume entspricht die staatliche Förderung in der Regel dem Interesse der Allgemeinheit an diesen Verfahren.

F. Tendenzen in der Europäischen Flurbereinigung

In der europäischen Flurbereinigung lassen sich folgende Tendenzen erkennen:

- a) In vielen Fällen besteht der Wunsch, die Bodenordnungsverfahren in kleineren überschaubareren Einheiten durchzuführen, um damit der Vielfalt der Probleme leichter gerecht zu werden und die Konfliktlösungen akzeptabel darstellen zu können;
- b) Vielfach wird eine Landbevorratung angestrebt, mit deren Hilfe die Bodenordnungsverfahren nicht nur leichter sondern auch qualitativ besser durchgeführt werden können;
- c) Neben den ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten werden zunehmend die sozialen Veränderungen auf dem Lande beachtet und bei der Gestaltung des ländlichen Grundbesitzes in Rechnung gestellt;
- d) Wegen des wachsenden Interesses an einer harmonischen Mehrfachnutzung der Grundstücke im ökonomischen, ökologischen und sozialen Bereich gewinnt die Flurbereinigung als Instrument zur integralen Landentwicklung an Bedeutung;
- e) Wegen des wachsenden Pachtlandanteils der landwirtschaftlichen Betriebe und im Hinblick auf Auswirkungen agrar- und umweltpolitischer Maßnahmen auf das Pachtlandsystem tritt der Gesichtspunkt einer Bodenordnung auf Pachtbasis stärker in den Vordergrund des Interesses; eine das Eigentum überlagernde Flächennutzungsordnung stellt einen besonderen rechtlichen und technischen Problemkreis dar;
- f) In der Flurbereinigung läßt sich die elektronische Datenverarbeitung außerordentlich wirkungsvoll einsetzen; sie hat vielerorts einen hohen Stand erreicht.

G. Zukünftige Schwerpunkte

Die künftigen Schwerpunkte der Flurbereinigung in Europa liegen - den genannten Zielen und Aufgaben entsprechend - in den Bereichen Landwirtschaft, Natur- und Umweltschutz sowie Regionalentwicklung.

- a) Im Bereich der **Landentwicklung** spielt neben den strukturellen Gesichtspunkten der jeweilige marktpolitische Auftrag, die Produktionssteigerung oder die Produktionssenkung zu unterstützen, eine große Rolle. Darüber hinaus ist zu beachten, daß der Nahrungsmittelexport einen wesentlichen Teil des Nationaleinkommens ausmachen kann. Unverkennbar wächst die Bedeutung der Bodenordnung für die Forstwirtschaft sowie für eine Ordnung neuer

Landnutzungsformen, die wie die Produktion von nachwachsenden Rohstoffen und die Flächennutzung für Naturschutz oder Fremdenverkehr an die Stelle der Nahrungsmittelproduktion treten. Eine Flächennutzungsordnung ist unter ökonomischen und ökologischen Gesichtspunkten auch für die Großbetriebswirtschaft von großer Bedeutung, wie sie von den osteuropäischen Staaten in unterschiedlichen Maßstäben verwirklicht wurde.

- b) Im Bereich des Umwelt- und Naturschutzes bildet der Grunderwerb für Naturschutz und Landschaftspflege überall einen Schwerpunkt der zukünftigen Flurbereinigung. Der Grunderwerb wird im engen Zusammenhang mit einer Ordnung der Flächen gesehen, die aus marktpolitischen oder umweltpolitischen Gründen aus der Produktion genommen werden.
- c) Von Bedeutung für die Regionalentwicklung ist die Interdependenz von Stadt und Land. Mit der Aufstellung und Verwirklichung von Landschaftspflegeplänen sowie mit der Berücksichtigung der Erfordernisse von Erholung und Fremdenverkehr trägt die Flurbereinigung dem Rechnung. Einen besonderen Schwerpunkt bilden dabei die Dorferneuerung und der Schutz historischer oder archäologischer Werte. Außerdem hat sich die Unternehmensflurbereinigung für die Entwicklung der ländlichen Regionen als ein geeignetes Ordnungsinstrument bei Infrastrukturmaßnahmen bewährt, für die Land in großem Umfang in Anspruch genommen werden muß.

H. Ergebnisse der Fachtagung

Als Ergebnis der europäischen Fachtagung Flurbereinigung können folgende Grundsätze formuliert werden:

1. Die Flurbereinigung stellt, unabhängig von den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Grundlagen in den west- und osteuropäischen Staaten, ein wichtiges Instrument zur Entwicklung ländlicher Räume dar.
2. Die Flurbereinigung hilft der Land- und Forstwirtschaft,
 - die Produktionskosten zu senken,
 - den Arbeitsaufwand zu vermindern und
 - strukturelle Mängel zu beseitigen.
3. Die Flurbereinigung hat in solchen Gebieten besondere Bedeutung, in denen Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - der Dorferneuerung und des Städtebaus sowie
 - der Infrastruktur

in Konflikt geraten.

4. Die Flurbereinigung mit ihren vielfältigen Neugestaltungsmaßnahmen in Flur und Dorf bietet eine gute Chance zur Verbesserung der Umwelt-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.
5. Ein weiterer intensiver grenzüberschreitender Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist dringend erforderlich.

Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Friedrich Quadflieg

(Original deutsch)

I. Ziele der Flurbereinigung

1. Begriff
2. Geschichte
3. Gegenwart
 - a) Landwirtschaft
 - b) Naturschutz und Landschaftspflege
 - c) Raumordnung

II. Rechtliche Grundlagen

1. Das Flurbereinigungsrecht
2. Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

III. Administration

1. Flurbereinigungsbehörden
2. Verfahren nach dem FlurbG
3. Organisation
4. Finanzierung

IV. Umfang und Ausblick

1. Statistische Angaben
2. Entwicklungstendenzen
3. Zukünftige Schwerpunkte

I. Ziele der Flurbereinigung

1. "Ziele" der Flurbereinigung steht für "Zweck und Aufgabe" der Flurbereinigung und macht deutlich, daß es eigentlich keinen festzuschreibenden Inhalt der Flurbereinigung nach Zweck und Aufgabe gibt.

"Flurbereinigung" ist ein dynamischer Begriff. In ihrer Bedeutung für den ländlichen Raum heißt es an anderer Stelle:

"Flurbereinigung ist eine Aufgabe, die sich nach Art und Inhalt fortschreitend verändert hat. Dieses Wesensmerkmal der Flurbereinigung bleibt auch in Zukunft gültig, weil sich der ländliche Raum in seinen Funktionen ebenfalls weiterentwickelt. Auf ihn werden insbesondere neue raum- sowie bodenwirksame Maßnahmen und Anlagen zukommen. ... So sind Agrarstruktur und Regionalstruktur in ihrem Erscheinungsbild immer nur historische Phasen, und so ist Objekt der Flurbereinigung mithin die jeweilige Zustandsstufe des ländlichen Raumes in seiner dynamischen Entwicklung."

2. Die Flurbereinigung hat - wenn auch teilweise unter anderen Bezeichnungen - eine lange Geschichte:

Grenzt man die Bemühungen Karls des Großen um die Fossa Carolina aus, reicht sie ins ausgehende Mittelalter zurück. Sie hatte ihren Höhepunkt nachfolgend in der Zeit der Renaissance, der Bauernbefreiung im Spannungsfeld von Friedrich dem Großen und Napoleon und wieder in der Zeit nach dem 2. Weltkrieg. Und zwar sofort danach, geboren aus den Böten der Menschen, gefangen in den Fesseln einer unzulänglichen Agrarstruktur. Ich zitiere aus einer Rede, die der Direktor der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, Reichsminister a.D. Dr. Schlange-Schöningen vor dem Wirtschaftsrat am 24.5.1949 zur "Flurbereinigung als Grundlage konstruktiver Agrarpolitik" und als Begründung zu einem Entwurf für das im Jahre 1953 vom Deutschen Bundestag beschlossene Flurbereinigungsgesetz gehalten hat:

"Was wir hier vorhaben ..., ist das erste große produktionssteigernde Gesetz, das nicht nur in Deutschland, sondern in der ganzen Welt über alle Routine hinausgeht."

3. Die Zeiten änderten sich schnell und führten zu anderen agrar- und umweltpolitischen Rahmenbedingungen.

Das neue Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1976, das geltende Recht, enthält folgende Legaldefinition der Flurbereinigung (§ 1 FlurbG):

"Zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft sowie zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und der Landentwicklung kann ländlicher Grundbesitz durch Maßnahmen nach diesem Gesetz neugeordnet werden (Flurbereinigung)."

Die drei Ziele

- Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft
- Förderung der allgemeinen Landeskultur und
- Förderung der Landentwicklung

haben gleichen Rang. Dem folgen weitere Vorschriften des FlurbG, die den eigentlichen Handlungsrahmen für die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebietes angeben und die wesentlichen Maßnahmen beschreiben. Der solchermaßen ausgefüllte Begriff "Flurbereinigung" macht deutlich, daß es sich hierbei um ein vielseitiges und umfassendes Maßnahmenbündel zur Neugestaltung des ländlichen Raumes und zur Verbesserung der Situation seiner Bevölkerung handelt. Bei dem Bestreben, alle drei Ziele in einem möglichst hohen Grad zu erfüllen, kann es über Interessenkollisionen zu Zielkonflikten kommen, die sich bei verständiger Würdigung jedoch in der Flurbereinigung selbst am besten lösen lassen.

a) Landwirtschaft

Wenn auch die drei vorgenannten Ziele untereinander gleichrangig sind, so bildet doch "die Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in der Land- und Forstwirtschaft" einen Aufgabenschwerpunkt. Die gesetzlichen Maßnahmen sind insbesondere darauf ausgerichtet, die Wirtschaftlichkeit und Wettbewerbsfähigkeit der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe zu steigern, d.h. die Produktivität zu verbessern.

Mit der durch Bodenordnungsmaßnahmen erzielbaren Senkung der Maschinen- und Betriebskosten und mit der Verminderung des Arbeitsaufwandes leistet die Flurbereinigung einen Beitrag zur nachhaltigen Verbesserung der Einkommen und damit zur Existenzsicherung land- und forstwirtschaftlicher Betriebe. Gleichzeitig erleichtert sie eine Anpassung an die Marktentwicklung und einen Übergang zur Einkommenskombination im Zu- und Nebenerwerb.

Die Flurbereinigung kann auch Landwirten, die die Selbstbewirtschaftung ihrer Flächen aufgeben und diese anderen Betrieben überlassen wollen, einen wirtschaftlichen Vorteil bieten, weil naturgemäß nach Lage, Form und Größe zweckmäßig gestaltete und erschlossene Grundstücke günstiger zu verpachten

sind als ungeordnete.

Auch die in der aktuellen Agrarpolitik diskutierte freiwillige Stilllegung oder außerlandwirtschaftliche Nutzung von Flächen kann durch Bodenordnungsmaßnahmen mit den Interessen der Allgemeinheit in Übereinstimmung gebracht und für andere Zwecke, insbesondere des Naturschutzes, genutzt werden.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Das Ziel, die allgemeine Landeskultur zu fördern, beinhaltet nicht nur alle ökologischen Aspekte, die den Bemühungen um die land- und forstwirtschaftlich genutzte und betreute Landschaft zugrunde liegen. Landeskulturelle Belange schließen danach insbesondere diejenigen des Naturschutzes und der Landschaftspflege ein.

Die Neugestaltung des Flurbereinigungsgebiets steht deshalb unter der Verpflichtung, die jeweilige Landschaftsstruktur zu beachten und eine Abwägung der Interessen der Beteiligten sowie der Belange der allgemeinen Landeskultur einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege vorzunehmen sowie bodenschützende, bodenverbessernde und landschaftsgestaltende Maßnahmen durchzuführen.

Bei der Durchführung der Neugestaltungsmaßnahmen hat die Flurbereinigungsbehörde den Erfordernissen des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege aktiv Rechnung zu tragen. Dieser Auftrag reicht bis zur Durchführung von Verfahren nach dem FlurbG, um notwendige Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu ermöglichen; das sind Verfahren, deren Durchführung vorrangig oder ausschließlich dem Umweltschutz dienen können.

c) Raumordnung, Regional- und Kommunalentwicklung

Darüber hinaus umfaßt der Zielkatalog der Flurbereinigung die Förderung der Landentwicklung. "Förderung" soll ausdrücken, daß die Aufgaben der Landentwicklung über den Handlungsrahmen der Flurbereinigung hinausreichen.

Die Landentwicklung ist Teil der Raumordnung und umfaßt die Planung, Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die dazu geeignet sind, die Wohn-, Wirtschafts- und Erholungsfunktion des ländlichen Raumes zu erhalten

und zu stärken, um damit für die dauerhafte Verbesserung der Lebensverhältnisse zu sorgen. Die Flurbereinigung will dazu über die Förderung der Landeskultur hinaus durch Verkehrserschließung Maßnahmen zur Bedienung der Wohn- und Arbeits-, Freizeit- und Erholungsfunktionen und zur umfassenden Dorferneuerung, um nur einige wichtige Gesichtspunkte zu nennen, fördernd beitragen.

Dabei hat die Flurbereinigungsbehörde die öffentlichen Interessen zu wahren und den Erfordernissen der Raumordnung, der Landesplanung und einer geordneten städtebaulichen Entwicklung aktiv Rechnung zu tragen. Ihr obliegt es, planerisch, finanziell und administrativ Aktivitäten für einen bestimmten Raum und für eine begrenzte Zeit zusammenzuführen.

II. Rechtliche Grundlagen

1. Recht ist Ausdruck des (jeweiligen) politischen Willens und nicht einem Selbstzweck zu dienen bestimmt.

Die Flurbereinigung benötigt Recht zur Ordnungswirklichkeit, Rechtsgrundlagen zur Anwendung und Durchführung. Anderenfalls gerät das Recht in Wirklichkeitsferne.

Das geltende Flurbereinigungsrecht unterliegt gegenwärtig keinen offiziellen Änderungsabsichten. Das mag an dem Vertrauensvorlauf liegen, den es daraus hat, daß es seinerzeit mit allen Stimmen der Gesetzgebungsorgane Deutscher Bundestag und Bundesrat zustande gekommen ist.

2. Das deutsche Flurbereinigungsrecht hat die in der Bundesrepublik Deutschland übliche - vertikal gegliederte - Normenstruktur: Bundesgesetz, Länderausführungsgesetze, -verordnungen sowie -anordnungen im Bereich der Rechtsvorschriften und Richtlinien, Erlasse und Rundschreiben im Bereich der Verwaltungsvorschriften.

Das Flurbereinigungsgesetz gibt dabei einen allgemeinen Verfahrensrahmen vor. Dieser wird horizontal durch weiteres Flurbereinigungsrecht in anderen Bundesgesetzen (u.a. Vorschriften im Baugesetzbuch, Landbeschaffungsgesetz, Reichssiedlungsgesetz und dem Finanzierungsgesetz über die Gemeinschaftsaufgabe "Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes") ergänzt.

Daneben steht es in subsidiärer Verbindung mit dem allgemeinen Verwaltungs-

recht (vor allem dem Verwaltungsverfahrensgesetz und der Verwaltungsgerichtsordnung) sowie dem Wertermittlungsrecht, dem Vermessungs-, Kataster- sowie Abmarkungsrecht, dem Enteignungsrecht, dem Steuerrecht, dem Richterrecht und dem Ordnungswidrigkeitenrecht und ist verbunden mit nahezu dem gesamten Planungsrecht, das in den Flurbereinigungsverfahren zur Anwendung gelangt. Das gilt auf allen Ebenen des Bundes- und des Landesrechts, und zwar im einzelnen für das

- Raumordnungs- und Landesplanungsrecht,
- Bau- und Bodenordnungsrecht,
- Straßenrecht,
- Wasserrecht,
- Eisenbahnrecht,
- Umweltschutzrecht,
- Wald-, Forst- und Jagdrecht und das
- Bergrecht.

Aus der Vielfalt des Rechts ist zu ersehen, daß es sich nur auflisten und nicht auch inhaltlich darstellen läßt.

Lediglich die besondere Bedeutung des Umwelt- und Naturschutzrechts für die Flurbereinigung soll noch einmal unterstrichen werden, weil das die Möglichkeit gibt, darauf aufmerksam zu machen, daß voraussichtlich schon zum 1. 7. dieses Jahres. Die Herstellung von gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen, die einer Planfeststellung bedürfen, einer (vorherigen) Umweltverträglichkeitsprüfung unterzogen werden müssen. Eine entsprechende gesetzliche Grundlage ist in Vorbereitung.

III. Administration

1. Die Flurbereinigung wird in einem behördlich geleiteten Verfahren innerhalb eines bestimmten Gebietes (Flurbereinigungsgebiet) unter Mitwirkung der Gesamtheit der beteiligten Grundeigentümer und der Träger öffentlicher Belange sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertreter durchgeführt.
2. Das FlurbG sieht verschiedene Arten von Verfahren vor. Die Wahl der jeweiligen Verfahrensart richtet sich nach den im Verfahrensgebiet zu lösenden agrarstrukturellen Problemen.
 - a) Verfahren zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der

allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung sind folgende:

- a.1) Die **Regelflurbereinigung**: Sie erlaubt integrale Lösungen und Hilfen bei der Erhaltung, Gestaltung und Entwicklung des ländlichen Raumes. Dabei können vor allem Maßnahmen des Wege- und Straßenbaus, der Dorferneuerung, der Wasserwirtschaft, des Bodenschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege ausgeführt werden.
 - a.2) Die **Vereinfachte Flurbereinigung**: Sie ist zulässig für Weiler, Gemeinden kleineren Umfangs, in Gebieten mit Einzelhöfen und in bereits flurbereinigten Gebieten, in denen eine stärkere Zusammenlegung der Grundstücke erforderlich geworden ist. Sie bietet sich besonders zur Bereitstellung von Bauland für Ortsansässige in ländlichen Gemeinden an.
- b) Verfahren mit begrenzten Möglichkeiten zur Verbesserung der Agrarstruktur sind folgende:
- b.1) Die **Beschleunigte Zusammenlegung**: Sie kommt dann in Betracht, wenn nur geringe agrarstrukturelle Mängel vorliegen, und diese mit bescheidenem Aufwand behoben werden können. Sie kann in Fluren angewandt werden, in denen ein neues Wegenetz und größere wasserwirtschaftliche Maßnahmen zunächst nicht erforderlich sind.
 - b.2) Der **Freiwillige Landtausch** ist ein schnelles und ein einfaches Verfahren zur Verbesserung der Agrarstruktur und besonders geeignet, wenn zwischen wenigen Tauschpartnern eine begrenzte Besitzersplitterung behoben werden soll und hierzu nur geringe Vermessungsarbeiten und Folgemaßnahmen nötig sind.
- c) Verfahren mit besonderer Zielsetzung sind folgende:
- c.1) Die **Unternehmensflurbereinigung**: Sie wird auf Antrag der Enteignungsbehörde eingeleitet und kann angeordnet werden, wenn ländliche Grundstücke für Großbaumaßnahmen, wie Autobahnen, Bundesbahnneubaustrecken, Schiffsstraßen, Talsperren und ähnliche Maßnahmen, benötigt werden und wenn

- = der den Betroffenen durch die Maßnahme entstehende Landverlust auf einen größeren Kreis von Eigentümern verteilt werden soll oder
- = wenn Nachteile für die allgemeine Landeskultur, die durch das Unternehmen entstehen, vermieden werden sollen.

c.2) Noch einmal die vereinfachte Flurbereinigung, die auch Anwendung findet, wenn ausschließlich landeskulturelle Nachteile im Zusammenhang mit öffentlichen Vorhaben wie z.B. Eisenbahn- und/oder Straßenbahnstrecken, Straßen, Wegen oder Gewässern zu beheben sind und der Träger des Vorhabens alle benötigten Flächen unmittelbar erworben hat.

Siedlungs- oder städtebauliche Vorhaben und Maßnahmen zur Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes können ebenfalls mit diesem Verfahren verwirklicht werden.

- d) Die aufgezählten Verfahren sind so geregelt, daß sie im Interesse größtmöglicher Beschleunigung und Verfahrenserleichterung oder Integralität grundsätzlich miteinander verbunden und - soweit verbunden - voneinander getrennt sowie ineinander umgewandelt werden können.
 - e) Schließlich können Flurbereinigungsverfahren mit Verfahren zur städtebaulichen Umlegung oder Grenzlegung verbunden werden, wie es unabhängig davon möglich ist, Ansprüche beider Verfahren mit dem Einverständnis der betroffenen Rechtsinhaber gegeneinander auszutauschen. Also: Baugrundstücke gegen landwirtschaftliche Grundstücke und umgekehrt.
3. Die Verfahrensorganisation ist die der behördlichen Leitung.
- a) Die Leitung erstreckt sich auf die sogenannte Teilnehmergeinschaft, eine von den Grundstückseigentümern und den Erbbauberechtigten gebildete Genossenschaft des öffentlichen Rechts.

Die Teilnehmergeinschaften nehmen die gemeinschaftlichen Angelegenheiten ihrer Mitglieder wahr, wozu insbesondere die Herstellung der gemeinschaftlichen Anlagen und die Regelung des gesamten Zahlungsverkehrs gehören.

Dabei ist es möglich, daß sich mehrere Teilnehmergeinschaften zur gemeinsamen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu einem Verband und mehrere Verbände zu einem Gesamtverband zusammenschließen.

b) Die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden sind in einem regelmäßig dreistufigen Aufbau in den Bundesländern als Sonderverwaltungen eingerichtet. Einflußnahmen politischer Art werden auf diese Weise weitestgehend vermieden. Auch konnte vom Gesetzgeber den Ländern wegen des Sonderverwaltungscharakters ihrer Behörden ein großer Gestaltungsspielraum in der örtlichen und sachlichen Zuständigkeitsverteilung sowie Delegation von Aufgaben gewährt werden.

Diese Beweglichkeit sowie politische Grenzen überschreitende Zuständigkeit der Flurbereinigungsbehörde verleiht ihr eine ganz besondere administrative Stärke.

c) Die Verwaltungsentscheidungen der Flurbereinigungsbehörden sind einer zweistufig aufgebauten Flurbereinigungsgerichtsbarkeit unterworfen, die sich bewährt hat.

d) Die Verwaltungen einerseits und die Richter andererseits kommunizieren miteinander durch Arbeitsgemeinschaften und Tagungen.

4. Die bei der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens anfallenden Kosten werden unterteilt in

- Verfahrenskosten und
- Ausführungskosten.

Verfahrenskosten sind die persönlichen und sächlichen Kosten der Behördenorganisation. Sie werden vom Land getragen.

Ausführungskosten sind die der Teilnehmergeinschaft bei der Durchführung von Maßnahmen zur Last fallenden Kosten. Etwa 50 v.H. der Ausführungskosten entfallen auf investive Maßnahmen der Erschließung, des Umweltschutzes und der Dorferneuerung.

Der Teilnehmergeinschaft können zur Finanzierung der Ausführungskosten öffentliche Zuschüsse bis zu 80 v.H. gewährt werden. Den Rest haben Dritte oder/und die Teilnehmer als Beiträge zu erbringen, wobei die Teilnehmergeinschaft die Beitragslast durch Darlehen strecken kann.

In den letzten Jahren wurden in der Flurbereinigung im jährlichen Durchschnitt rd. 920 Mill. DM investiert. Hierzu sind an Zuschüssen aus öffentlichen Mitteln rd. 530 Mill. DM/Jahr (58 v.H.) bereitgestellt worden; rd. 260 Mill. DM/Jahr (28 v.H.) wurden von den Teilnehmern aufgebracht. Rd. 130 Mill. DM/Jahr (14 v.H.) entfielen auf Kostenbeteiligungen und Erstattungen durch Dritte.

Die Finanzierung der Flurbereinigungsmaßnahmen hat erhebliche Anstoßwirkungen für Folgeinvestitionen privater und öffentlicher Investoren, die das Vielfache der Förderungsmittel erreichen. Sie kommen der Land- und Forstwirtschaft sowie allen in dem ländlichen Raum lebenden, arbeitenden und erholungsuchenden Menschen zugute und tragen zur Beschäftigung zahlreicher, vor allem kleiner und mittelständischer Bauunternehmen und Handwerker bei. Sie haben unmittelbar konjunkturpolitische Multiplikatorenwirkung und erhalten Arbeitsplätze in den strukturschwachen ländlichen Gebieten.

IV. Umfang und Ausblick

1. Statistische Angaben

- a) Im Bundesgebiet werden zur Zeit etwa 4.000 Verfahren nach dem FlurbG mit 3,8 Mill ha bearbeitet. Im Durchschnitt der letzten Jahre betrug die Zahl der durch die Schlußfeststellung abgeschlossenen wie auch die der neu angeordneten Verfahren pro Jahr rd. 250. Sie umfassen zusammen jeweils etwa 200.000 ha und 40.000 Eigentümer. In den Verfahren konnte die Zahl der landwirtschaftlich genutzten Grundstücke (ohne Rebland) auf ein Drittel reduziert werden. Ihre Durchschnittsgröße veränderte sich von 0,8 auf 2,6 ha.

Die durchschnittliche Gebietsgröße der neu angeordneten Verfahren hat seit 1975 abgenommen, und zwar von 850 ha auf 500 ha. Darin drückt sich die Erfahrung aus, daß die vielfältiger gewordenen Interessen in kleineren Gebieten besser ausgeglichen und Verzögerungen in der Durchführung vermieden werden können. Es entspricht auch den Wünschen der Teilnehmer, die Probleme in einem überschaubaren Rahmen und in einer vertretbar kurzen Zeit zu lösen.

- b) Den sachlichen Schwerpunkt bei den Bodenordnungsverfahren nach dem FlurbG bildet bundesweit nach wie vor das Verfahren zur umfassenden Verbesserung der Agrarstruktur, zur Förderung der allgemeinen Landeskultur und Landentwicklung (Regelflurbereinigung); ihr Anteil an den Ende 1986 anhängigen Verfahren betrug 66 v.H.

Die sogenannten Unternehmensverfahren nehmen bei Vorhaben des Ausbaus der überörtlichen Infrastruktur, des Städtebaus und des Umweltschutzes an Zahl und Bedeutung zu, weil sie über die Verteilung des Landverlustes auf einen größeren Kreis von Eigentümern hinaus Möglichkeiten bieten, landeskulturelle Nachteile zu vermeiden, die durch das Unternehmen entstehen. Sie hatten 1975 einen Anteil von 7 v.H. an der Gesamtheit aller anhängigen Verfahren. Dieser Anteil ist von Jahr zu Jahr größer geworden; er betrug 1986 bereits 16,5 v.H.

Vereinfachte Flurbereinigungs- und beschleunigte Zusammenlegungsverfahren zur Beseitigung agrarstruktureller Mängel machten 17,5 v.H. der anhängigen Verfahren aus.

Der freiwillige Landtausch ist von gleichbleibender Bedeutung. Im Jahre 1986 wurden rd. 2.000 Besitzstücke mit rd. 4.100 ha von etwa 1.100 Grundeigentümern in 290 Verfahren getauscht. Das bedeutet, daß sich in einem freiwilligen Landtausch durchschnittlich 4 Eigentümer über den Tausch von 8 Besitzstücken haben einigen können.

- c) In rd. der Hälfte aller Verfahren nach dem FlurbG ist ein Interessenausgleich mit dem überörtlichen Verkehr herbeizuführen. An zweiter Stelle stehen heute aber eindeutig Vorhaben des Naturschutzes und der Landschaftspflege. So ist der Anteil des Naturschutzes an der Verwendung des Landes, das nach der Landabfindung aller Teilnehmer zur Verfügung gestellt werden konnte, von 4. v.H. auf 25 v.H. gewachsen; damit hat er bei der Landzuteilung nahezu den gleichen Rang erreicht, den der Verkehr mit rd. 30 v.H. einnimmt. Beurteilt man die Vorhaben, die in Verfahren nach dem FlurbG im öffentlichen Interesse berücksichtigt, gefördert oder vollzogen werden, nach ihrer Zahl pro Jahr, dann stehen die 10.000 - zum Teil kleinen - Vorhaben des Naturschutzes mit einem Anteil von rd. 60 v.H. mit Abstand an der Spitze.

2. Entwicklungstendenzen

Agrarstrukturelle, umweltrelevante und raumordnerische Wirkungen der Flurbereinigung lassen sich nicht mehr voneinander trennen. Das beruht auf den sowohl auf nationaler als auch europäischer Ebene deutlich enger gewordenen Beziehungen zwischen der Agrar-, Umwelt- und Raumordnungspolitik.

a) Reform der Agrarpolitik

Die Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaft wird vor allem von der Notwendigkeit bestimmt, die Produktionsüberschüsse und die damit verbundenen hohen Marktordnungskosten abzubauen. Die Lösung der daraus resultierenden Probleme wird

- durch eine vorsichtige Preispolitik und
- durch Abbau von Produktionskapazitäten mit Hilfe prämierter Flächenstillegung, Extensivierung oder Betriebsaufgabe

angestrebt.

Diese agrarmarktpolitischen Maßnahmen werden aber auch dazu führen, daß sich die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe merkbar verringert und regionale Veränderungen in der Flächennutzung ausgelöst werden. Davon werden erhebliche ökologische und raumstrukturelle Wirkungen ausgehen.

In der Bundesrepublik Deutschland wird die Lösung der Probleme noch durch die sozio-strukturelle Lage der Landwirtschaft erschwert. Die durchschnittliche Betriebsgröße beträgt nur rd. 17 ha LF. Das Einkommen der Landwirte ist vergleichsweise gering. Die Anwendung marktkonformer Maßnahmen löst daher bei einer großen Zahl der betroffenen Menschen nicht nur Bedrängnis aus. Sie stellt für viele Betriebe die Existenzfrage.

Vor diesem Hintergrund wachsen der Flurbereinigung als Instrument zur Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Situation andere Aufgaben als früher zu. So tritt die Senkung der Betriebskosten in den Vordergrund aller Bemühungen um eine Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen. Das genügt jedoch nicht. Durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes sowie durch den Ausbau der Infrastruktur sind außerdem alle Möglichkeiten zu fördern, die es den Landwirten gestatten, ihr Gesamteinkommen nicht nur aus der Nahrungsmittelproduktion, sondern auch aus Dienstleistungen zu erzielen, die sie im Umwelt- und Naturschutz, in der Landschaftspflege und im Fremdenverkehr erbringen können.

b) Naturschutz und Landschaftspflege

Infolge des biologisch-technischen Fortschritts sind die ökologischen Grenzen einer intensiven Landwirtschaft oftmals schon erreicht. Es ist streitig geworden, inwieweit die Landwirtschaft einen positiven Beitrag zum Umwelt- und Naturschutz, zur Artenvielfalt und zur Landschaftspflege leistet. Diese kritische Beur-

teilung könnte auch auf die neuen agrarmarktpolitischen Maßnahmen übergreifen. Einerseits kann zwar die Prämierung einer extensivierten Flächennutzung oder die Prämierung einer Stilllegung von Produktionsfaktoren und der Pflege der aus der Produktion genommenen Flächen die Umweltbelastung generell verringern; andererseits könnten aber real sinkende Preise zugleich eine Intensivierung der Agrarproduktion auslösen. Auf jeden Fall wird der aktive Beitrag der Landwirtschaft zum Umweltschutz verringert, soweit er auf die Landbewirtschaftung direkt zurückgeführt werden kann. Das wirkt sich in dicht besiedelten Ländern wie der Bundesrepublik Deutschland nachteilig aus, in denen der Infrastruktur- und Erholungsdruck auf die ländlichen Räume sehr groß ist. Dieser Zivilisationsdruck konnte bisher vor allem von einer bäuerlichen Landwirtschaft aufgefangen oder gemildert werden. In dem Maße, in dem sich die bäuerliche Landwirtschaft aus der Fläche zurückzieht und es nicht mehr gelingt, die Kulturlandschaft allein durch eine umweltgerechte Landbewirtschaftung zu erhalten, ergibt sich die Notwendigkeit, aktive Umwelt-, Naturschutz- und Landschaftspflege zu betreiben. Diesem an die Allgemeinheit gerichteten Auftrag zur Umweltgestaltung muß eine Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes dienen. Mit der Anlage von Windschutzhecken, Feldgehölzen, Wasserflächen, sonstigen Biotopen usw. müssen auch diejenigen Flächen in ein Biotopverbundsystem integriert werden, deren Nutzung extensiviert oder eingestellt wird.

Da das mit vertretbaren technischen, rechtlichen und finanziellen Mitteln ohne Mitwirkung der Grundeigentümer nicht zu erreichen ist, wird die Bedeutung der Flurbereinigung als Instrument des Interessenausgleichs künftig wachsen.

c) **Raumordnung**

Agrar- und Umweltpolitik bestimmen in hohem Maß die Situation der ländlichen Räume. Die ökonomischen Grundlagen der Land- und Forstwirtschaft und die Attraktivität der Umwelt prägen wesentlich die sozialen Verhältnisse der Dörfer und die Lebensfähigkeit der Städte, in deren Einzugsbereich die Dörfer liegen. Ein verstärktes Aufgeben landwirtschaftlicher Betriebe und die Verringerung der Zahl der von der Land- und Forstwirtschaft lebenden Menschen führen zu einer sozialen Umschichtung. Periphere Gebiete sind von einer Entleerung bedroht, wenn nicht neben der Land- und Forstwirtschaft ein Mindestmaß an Erwerbsmöglichkeiten und Versorgungseinrichtungen außerhalb des Agrarsektors aufrechterhalten oder geschaffen werden kann. Die strukturellen Verhältnisse ländlicher Räume müssen daher künftig unter Würdigung der Wechselwirkungen zwischen agrarischen und nichtagrarischen Funktionen

beurteilt werden. Für deren Harmonisierung ist die Flurbereinigung geeignetes Ordnungsinstrument.

3. Zukünftige Schwerpunkte

Unter Agrar-, Umwelt- und Raumordnungsaspekten liegt der besondere Wert der Flurbereinigung in der planerischen, planfeststellungs-rechtlichen und tatsächlichen Sicherung ihrer Ergebnisse.

Die Entwicklung der Flurbereinigung zu einem Instrument der Agrar-, Umwelt- und Raumordnungspolitik bedarf jedoch sorgfältiger Beachtung einer ihrer fundamentalen rechtlichen Grundlagen: Die Durchführung eines Verfahrens setzt das Interesse der Beteiligten voraus. Das heißt, daß auch in Zukunft die Flurbereinigung kein staatliches Instrument zur Durchsetzung öffentlicher Planungen gegen das Interesse der Beteiligten sein kann; daran ändert auch ein wachsendes Gewicht öffentlicher Belange und selbst eine entsprechend starke staatliche Finanzierungsbeteiligung nichts. Der Flurbereinigung obliegt es, die Bedürfnisse der Beteiligten untereinander und diese mit den öffentlichen Planungen soweit wie möglich in Übereinstimmung zu bringen. Darin wird also künftig das wechselseitig wohlverstandene Interesse der Beteiligten und der Träger öffentlicher Planungen an der Flurbereinigung zu sehen sein.

Das Bemühen um partnerschaftliche Lösungen ist von jeher Wesen des Ordnungsinstruments gewesen, das wir Flurbereinigung nennen.

Europäische Fachtagung Flurbereinigung 1988
Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland
Tabelle Nr. 1 - Finanzierung

Jahr	Ausführungskosten										Zuordnung nicht möglich
	insgesamt	Wegebau	Wasserbau	Bodenschutz und -verbesserung	Umweltschutz, Naturschutz, Landschafts- pflege	Freizeit und Erholung	Dorf- erneuerung	Boden- ordnung	Landerwerb		
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
	Millionen Deutsche Mark (DM)										
1983	918,2	403,1	83,0	110,0	18,0	32,4	62,7	80,4	128,0	0,6	
1984	915,7	386,1	74,1	82,5	32,5	2,2	67,3	101,6	167,6	1,8	
1985	939,1	390,9	69,6	90,5	37,5	3,0	64,0	89,6	188,7	5,3	
1986	905,2	335,3	59,6	72,8	44,1	3,2	90,8	83,0	210,7	5,7	
zusammen	3.678,2	1.515,4	286,3	355,8	132,1	40,8	284,8	354,6	695,0	13,4	
durchschn. pro Jahr	919,5	379	71,6	88,9	33,0	10,2	71,2	88,7	174,0	3,3	
%	100,0	41,2	7,7	9,7	3,6	1,1	7,7	9,7	18,9	0,4	

Europäische Fachtagung Flurbereinigung 1988

Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland
Tabelle Nr. 2 - Anhängige Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz (ohne freiwilligen Landtausch)

Jahr	Im Berichtsjahr						Am Jahresschluß anhängige Verfahren ha
	durch Schlußfeststellung abgeschlossene Verfahren		angeordnete neue Verfahren		Zahl		
	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	
1	2	3	4	5	6	7	
1981	330	222.733	130	84.487	4.475	4.102.517	
1982	323	209.069	190	91.695	4.333	3.993.757	
1983	287	214.193	221	152.609	4.258	3.941.432	
1984	232	178.375	239	123.489	4.257	3.885.681	
1985	211	147.033	152	76.928	4.176	3.812.496	
1986	218	153.988	251	129.220	4.186	3.765.939	

Europäische Fachtagung Flurbereinigung 1988
Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland
Tabelle Nr. 3 - Art der anhängigen Verfahren nach dem Flurbereinigungsgesetz

Am Jahreschluß anhängige Verfahren											
Jahr	Regelflurbereinigung nach §§ 1, 37 FlurbG*		Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 (1) FlurbG		Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 (3) FlurbG		Unternehmensflurbereinigung nach § 87 oder § 90 FlurbG		Beschleunigte Zusammenlegung nach § 91 FlurbG		
	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	Zahl	ha	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
1981	3.349	3.203.405	174	81.411	-	-	540	568.015	412	249.686	
1982	3.207	3.079.842	172	79.982	-	-	567	597.690	387	236.243	
1983	3.101	2.980.506	166	82.720	-	-	611	629.972	380	248.234	
1984	3.039	2.883.294	194	103.554	-	-	650	652.727	374	246.106	
1985	2.798	2.697.400	208	111.326	157	93.113	666	670.987	347	239.670	
1986	2.766	2.600.834	219	119.978	173	102.408	689	684.107	339	258.612	

*) Bis 1984 einschließlich Vereinfachte Flurbereinigung nach § 86 (3) FlurbG

Europäische Fachtagung Flurbereinigung 1988

Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland
 Tabelle Nr. 4 - Freiwilliger Landtausch auf Eigentumsbasis

Jahr	Verfahren	Tauschpartner		Getauschte Besitzstücke	
	Zahl	Zahl	Zahl	Zahl	ha
1	2	3	4	5	
1981	268	1.145	2.519	3.480	
1982	220	731	1.484	2.610	
1983	247	1.327	3.546	2.946	
1984	343	1.549	3.549	4.078	
1985	357	1.536	3.776	27.181	
1986	287	1.087	2.163	4.116	

Flurbereinigung in Luxemburg

Mathias Boever

(Original deutsch)

Einleitung

Wie in allen Ländern der EWG hat sich in den vergangenen 40 Jahren in der Landwirtschaft des Großherzogtums Luxemburg ein tiefgreifender Strukturwandel vollzogen. Im Jahre 1950 betrug die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, welche wenigstens 2 ha bewirtschafteten, noch 11.445. Die durchschnittliche Betriebsgröße lag bei 12,1 ha. 1970 war die Zahl der Betriebe auf 6.433 gesunken, die mittlere Betriebsgröße auf 20,9 ha angestiegen. 1986 zählte das Land nur noch 3.695 Betriebe mit einer Durchschnittsgröße von 34,2 ha. Urbanisierung, Industrialisierung, Straßenbau, Aufforstungen usw. entzogen in der Zeit 1950-1986 der Landwirtschaft 8,6 % ihrer Nutzflächen.

Die Mechanisierung der Betriebe hat einen sehr hohen Stand erreicht. Die Viehwirtschaft (Milch und Fleisch) stellt die Haupteinnahmequelle der Betriebe dar. So hat sich der Rindviehbestand in der Periode 1950-1986 beinahe verdoppelt; er stieg von 119.300 auf 222.800 Einheiten.

Große Schwierigkeiten bereiten der luxemburger Landwirtschaft zur Zeit die Milchquoten, sowie der Verfall der Preise auf dem Rindvieh- und Schweinemarkt. Sehr gravierend ist aber die Tatsache, daß, gemäß einer vom Landwirtschaftsministerium durchgeführten Befragung, in der Hälfte der Betriebe die Übernahme durch einen Nachfolger nicht gegeben ist. Damit dürfte im Jahre 2000 das Land nur noch 1.500 - 2.000 Betriebe zählen.

A. Ziele der Flurbereinigung

a) Landwirtschaft

Ziel der seit 1964 angelaufenen "gesetzlichen" Flurbereinigung ist eine wirtschaftliche Nutzung des ländlichen Grundbesitzes durch Zusammenlegung verstreut liegender Grundstücke, und die Erschließung der Fluren durch Wege, welche den neuen Grundstücken eine direkte Zufahrt gewähren.

Bodenverbesserungsmaßnahmen, wie Dränagen, Planierungen in den Weinbergen, können ebenfalls bei der Zusammenlegung der Grundstücke ausgeführt werden.

b) Raumordnung, Regional- und Kommunalentwicklung

Die Vorarbeiten zum Flurbereinigungsgesetz gehen auf das Jahr 1948 zurück. Es wurde 1964 in seiner 1956 vorgelegten Fassung von der Abgeordnetenkammer votiert.

Die Begriffe Raumplanung, Regional- und Kommunentwicklung kommen im Gesetzestext nicht vor. Diese Ziele können auch nur sehr begrenzt berücksichtigt werden, da die Flurbereinigung z.B. die Ortslagen generell nicht in die Verfahren einbeziehen darf. Zudem kann kein Flurbereinigungsverfahren z.B. zum Zwecke der Raumordnung usw. von Amtswegen angeordnet werden. Zur Durchführung einer Flurbereinigung muß die Mehrheit der betroffenen Eigentümer, welche auch über mehr als die Hälfte der Zusammenlegungsfläche verfügt, durch Votum ihre Zustimmung geben.

c) Naturschutz und Landschaftspflege

Diese beiden Begriffe kommen im Flurbereinigungs-gesetz nicht vor. Jedoch sind die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege in den z.Zt. laufenden Verfahren zu berücksichtigen. So bedürfen z.B. aufgrund des Naturschutzgesetzes vom 11. August 1982, Dränierungen, Planierungen, Rodungen, Bachregulierungen der vorherigen Genehmigung durch den Umweltminister. Rodungen von Waldflächen (auch Fichtenwald) müssen mindestens flächengleich durch Aufforstungen kompensiert werden. Hecken an Wegerändern und Hecken auf alten Flurstücksgrenzen sind, wenn möglich zu verpflanzen oder durch Neupflanzungen zu ersetzen. Wertvolle Biotope, wie Moore, Trockenrasen müssen erhalten werden und sind, wenn möglich, in das Eigentum der Gemeinde oder des Staates zu überführen.

B. Rechtliche Grundlagen

a) Flurbereinigungs-gesetz

Grundlage der Flurbereinigung im Grossherzogtum Luxemburg ist das Gesetz vom 25. Mai 1964. In seiner Struktur und im Inhalt lehnt es sich an an das belgische Flurbereinigungs-gesetz vom 25. Juni 1956. Es ist ausgerichtet ausschließlich auf die Belange der Landwirtschaft und des Weinbaues (obschon spezielle Regelungen betreffend die Weinbergsflurbereinigung im Gesetz nicht vorkommen).

Das Gesetz behandelt die nachstehenden Flurbereinigungsverfahren:

1. die freiwillige Zusammenlegung
2. die "gesetzliche" Flurbereinigung
 - das klassische Verfahren
 - das beschleunigte Verfahren
3. den freiwilligen Tausch von Einzelgrundstücken.

Da die unter 1 und 3 aufgeführten Verfahrensarten nur eine unwesentliche Bedeutung haben, wird im folgende nur die gesetzliche Flurbereinigung behandelt.

b) Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

- Bodenordnungsrecht

Es gibt keinerlei Verknüpfung mit Baulandumlegungen. Hingegen unterliegen Kauf- und Tauschverträge von Grundstücken in der Flurbereinigung der vorherigen Genehmigung durch die Flurbereinigungsbehörde (Office national du remembrement).

Bei der Teilung von flurbereinigten Grundstücken ist eine Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Weinbau erforderlich, falls die Teilstücke die Größe von 1 ha unterschreiten (15 Ar im Wein- und Gartenbau).

Im Zuge der Flurbereinigung kann ausnahmsweise eine Enteignung von außerhalb der Flurbereinigungsgrenze gelegenen Grundstücken oder Grundstücksteilen erreicht werden, wenn diese Grundstücke oder Grundstücksteile zum Bau öffentlicher Anlagen (z.B. Wege, Regenrückhaltebecken) benötigt werden.

Die Pachtverhältnisse von Grundstücken die der Flurbereinigung unterworfen sind, werden durch das Flurbereinigungsgesetz zwar geregelt. Die Regelung entspricht aber nicht mehr der heutigen Lage in der Landwirtschaft. So werden beim Übergang des neuen Besitzstandes die Pachtverträge nur dann auf die neuen Grundstücke übertragen werden, wenn es sich um einen Hof handelt, dessen Grundstücke ganz oder zum größten Teil an einen einzigen Landwirt verpachtet waren. Pachtverträge auf einzelne Grundstücke oder auf Eigentum, das mit einem Hof keinen Zusammenhang hat, werden dagegen beim Besitzübergang aufgelöst.

Diese letzte Bestimmung ist leider durch das Pachtgesetz vom 18. Juni 1982 nicht abgeändert worden. Die automatische Auflösung von Einzelpachtverträgen kann nämlich beim Besitzübergang zu großen Schwierigkeiten führen, angesichts der Tatsache, daß heute ca. 60 % der von den Betrieben bewirtschafteten Fläche Pachtland ist, das meistens mehreren Eigentümern gehört.

- Fachplanungsrecht

Eine direkte Verknüpfung besteht nicht. Nur bezüglich des Wasserrechts unterliegen Anlagen der Flurbereinigung, welche das Abflußgeschehen der Bäche und Flüsse nachhaltig beeinflussen können (einschließlich Bachregulierungen und Bachverrohrungen) der Genehmigung durch das Ministerium für Landwirtschaft und Weinbau. Zuständige Behörde: Service du génie rural der Administration des

Services techniques de l'Agriculture. (Gesetz vom 16. Mai 1929 betreffend die Unterhaltung und Verbesserung der nicht schiffbaren Gewässer).

- **Umwelt- und Naturschutzrecht**

Wie bereits unter A.c. erwähnt, unterliegt die Flurbereinigung gewissen Bestimmungen des Naturschutzgesetzes vom 11. August 1982. Z.Z. kann dieses Gesetz jedoch keine direkten Anforderungen an die Flurbereinigung stellen, so z.B. die Verwirklichung eines Landschaftsplanes mit Bereitstellung durch die Teilnehmergemeinschaft der notwendigen Flächen für diese Neugestaltung der Landschaft. Auch kann das Umweltministerium seinerseits die Durchführung einer Flurbereinigung zum Zwecke des Umwelt- und Naturschutzes nicht verlangen.

C. Administration

a) Flurbereinigungsbehörde

Das Gesetz vom 25. Mai 1964 hat für die Durchführung der Flurbereinigung eine eigene, dem Ministerium für Landwirtschaft und Weinbau unterstellte Behörde geschaffen, das Office national du remembrement (O.N.R.) oder Nationales Amt für Flurbereinigung.

Das O.N.R. leitet die verschiedenen Flurbereinigungsverfahren. Die Ausführung der Projekte wird meistens an private Ingenieurbüros vergeben. Die technische Dienststelle des O.N.R., die personalmäßig nur schwach besetzt ist, hat bisher nur zwei Verfahren in eigener Regie durchgeführt.

Das O.N.R. hat zudem auch richterliche Befugnisse. Es entscheidet in erster Instanz in Beschwerdeverfahren gegen:

- die Festlegung der Gebietsgrenze,
- die Bewertung der alten Grundstücke,
- den Neuzuteilungsplan,
- die Kostenverteilung.

Zweite und letzte Instanz ist das Friedensgericht. Gegen das Urteil des Friedensrichters ist keine Berufung möglich. Die verklagte Partei kann nur die Kassation des

Urteils beantragen. Diese Prozedur ist bisher nie nur Anwendung gekommen, da die Bedingungen zur Beantragung der Kassation (Inkompetenz, Formfehler, Überschreiten der gesetzlichen Befugnisse) kaum gegeben sind.

Bei der Durchführung der Verfahren stehen dem O.N.R. zwei beratende Gremien zur Verfügung:

- der Vorstand der Syndikatsgenossenschaft (Teilnehmergemeinschaft)
- die Lokalkommission.

Beide Gremien bestehen jeweils aus 5 Mitgliedern. In der Lokalkommission müssen zwei Mitglieder Landwirte, bzw. Winzer sein, die am Verfahren nicht beteiligt sind.

Die Syndikatsgenossenschaft besitzt Rechtscharakter. Sie kann demnach Land aufkaufen zur Aufstockung von Betrieben oder zu öffentlichen Zwecken.

b) Durchführung der Flurbereinigungsprojekte

Die Durchführung einer Flurbereinigung gliedert sich in drei Hauptabschnitte. Da die Verfahrensweise in den meisten Ländern der EWG ähnlich ist, wird der Verlauf eines Verfahrens hier nur kurz beschrieben.

Phase I Vorbereitung des Verfahrens

1. Festlegung der vorläufigen Gebietsgrenze durch Ministerialbeschluß.
2. Aufstellen der Katasterunterlagen (Pläne, Grundstücks- und Eigentümerverzeichnisse), Kostenvoranschlag.
3. Öffentliche Auflage der Dokumente während 30 Tagen im Gemeindesekretariat, mit Anhörung der Eigentümer durch Vertreter des O.N.R.
4. Untersuchung der vorgebrachten Einwände im Gemeindesekretariat.
5. Erneute 30-tägige Auflage der Dokumente im Gemeindesekretariat.
6. Generalversammlung der Eigentümer und Abstimmung über den Flurbereinigungsvorschlag. Falls die gesetzlichen Mehrheiten erreicht werden (nicht anwesende bzw. nicht vertretene Eigentümer gelten als Ja-stimmende), wird der Vorstand der Syndikatsgenossenschaft bestimmt.

Phase II Durchführung der Flurbereinigung

1. Ausführungsbeschluß durch grossherzogliches Reglement.
2. Einsetzen der Lokalkommission.

3. Durchführung der Bodenschätzung mit öffentlicher Auflage der Ergebnisse, nach der gleichen Prozedur wie in Phase I unter Punkt 3-5 angegeben.
4. Wunschtermin.
5. Aufstellung des Flurbereinigungsplanes mit
 - provisorischer Verpflockung der neuen Grundstücke,
 - öffentlicher Auflage des Flurbereinigungsplanes während 30 Tagen,
 - Abänderung des Planes aufgrund der vom O.N.R. als berechtigt empfundenen Einwände,
 - definitiver Auflage des Flurbereinigungsplanes während 30 Tagen.
6. Vorläufige Besitzeinweisung.
7. Vermarkung und Aufmessung der neuen Grundstücke.
8. Aufstellung der Flurbereinigungsurkunde durch einen oder mehrere Notare und endgültiger Besitzübergang durch "Überschreibung" der Urkunde im Hypothekenamt.

Phase III Durchführung der Bauarbeiten

Es sei vorab bemerkt, daß Phase III normalerweise anläuft nach der vorläufigen Besitzeinweisung. Sie ist in den meisten Fällen vor der endgültigen Besitzeinweisung abgeschlossen.

1. Aufstellen des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen.
2. Begutachtung des Planes durch den Gemeinderat.
3. Genehmigung des Planes durch den Minister des Innern, den Minister für Landwirtschaft und Weinbau und den Minister für Umwelt (bei Durchführung von Dränagen, Rodungen, Planierungen usw., Arbeiten, die der Genehmigung gemäß Naturschutzgesetz unterliegen).
4. Ausführung der Arbeiten.
5. Aufstellen der Beitragsrollen der Eigentümer zu den Kosten der Bauarbeiten.
6. Öffentliche Auflage der Beitragsrollen: (Prozedur siehe unter Phase I, Punkt 3 - 5).
7. Einziehung der Beiträge der Eigentümer durch den Flurbereinigungsfonds.

c) Finanzierung

Die Finanzierung der Flurbereinigungsmaßnahmen geschieht über den Flurbereinigungsfonds. Dieser wird vom O.N.R. verwaltet. Er wird gespeist aus den jährlichen Zuweisungen des Staatshaushaltes sowie den Beiträgen der Eigentümer zu den Kosten der Flurbereinigung.

Die Kosten der Flurbereinigung werden wie folgt auf Staat und Eigentümer verteilt.

1. Verwaltungskosten (Personal, Büro, Honorare an Ingenieurbüros, Notare, Rechtsanwälte, Vermarktungsmaterial)
100 % zu Lasten des Staates.
2. Ausführungskosten (Wegebau, Planierungen, Dränierungen usw.)
90 % zu Lasten des Staates
10 % zu Lasten der Eigentümer.

Die jährlichen Gesamtzusendungen des Staates betragen:

1985 : 199,7 Mio Fr. (9,5 Mio DM)

1986 : 121,8 Mio Fr. (5,8 Mio DM)

1987 : 207,6 Mio Fr. (9,9 Mio DM)

D. Umfang und Ausblick

a) Statistische Angaben

Am 1. Januar 1988 hat die Flurbereinigung den folgenden Stand erreicht:

1. in der Landwirtschaft

- Abgeschlossene Projekte	6	3.864 ha
- Projekte im Endstadium:	3	3.654 ha
- Projekte in Ausführung:	1	456 ha
- Projekte in Vorbereitung:	<u>2</u>	<u>1.957 ha</u>
Total:	12	9.931 ha

2. im Weinbau

- Abgeschlossene Projekte	2	222 ha
- Projekte im Endstadium:	1	142 ha
- Projekte in Ausführung:	3	335 ha
- Projekte in Vorbereitung:	<u>1</u>	<u>57 ha</u>
Total:	7	756 ha

Die Ausgaben des Flurbereinigungsfonds betragen bis zum 31. Dezember 1987 1.715,4 Mio Fr. (81,7 Mio DM).

An Ausführungskosten wurden bis zu diesem Datum 1.345,4 Mio Franken (65,1 Mio DM) verausgabt. Davon entfallen:

auf die Landwirtschaft	:	264,4 Fr. (12,6 Mio DM)
auf den Weinbau	:	1.081,0 Fr. (51,5 Mio DM)

b) Entwicklungstendenzen

Da die Gesamtweinbaufläche in Luxemburg nur etwa 1.300 ha beträgt, ergibt sich aus den statistischen Angaben bereits, daß die Flurbereinigung im Weinbau bisher ihre größten Erfolge zu verzeichnen hatte. In der Tat, zur Zeit sind 756 ha Weinberge, oder 58 % bereits zusammengelegt, bzw. von der Zusammenlegung erfaßt.

Weit ungünstiger ist die Lage in der Landwirtschaft, wo knapp 7 % der LN zusammengelegt werden konnten. Eine größere Förderung der Flurbereinigung in der Landwirtschaft stößt vor allem auf zwei Widerstandsruppen:

- die immer größer werdende Zahl der Eigentümer, die Nichtlandwirte sind.

Diese Gruppe kann heute bereits bei der Generalversammlung quasi jedes Projekt zum Scheitern bringen, wenn sie geschlossen als Opposition auftritt.

- die Naturschützer.

Diese Gruppe sieht in der Flurbereinigung noch immer eine rein agrarwirtschaftliche Maßnahme, deren Ausführung die Zerstörung und Banalisierung der Natur und der Landschaft zur Folge hat.

Der Einfluß der zukünftigen EG-Agrarstrukturpolitik auf die Flurbereinigung ist z.Z. schwer abzuschätzen. Man kann jedoch in Luxemburg feststellen, daß die Flurbereinigung insgesamt in der Landwirtschaft ein ungenügendes Interesse hat. Man hört oft die Meinung, daß infolge der noch immer rückläufigen Zahl der Bauernbetriebe die Flurbereinigung sich quasi von selbst vollzieht und zwar über den Weg der Pacht, wo der Landwirt die Möglichkeit hat, große Wirtschaftsflächen zusammenzubringen, die er auf eine gewisse Zeit ohne Probleme bewirtschaften kann.

c) Zukünftige Schwerpunkte

Diese Schwerpunkte liegen auf zwei Ebenen.

1. Die Novellierung des Flurbereinigungsgesetzes.

Die Vorarbeiten zu dieser Novellierung laufen bereits seit 1978. Die Gesetzesreform soll nun aber 1988 erfolgen.

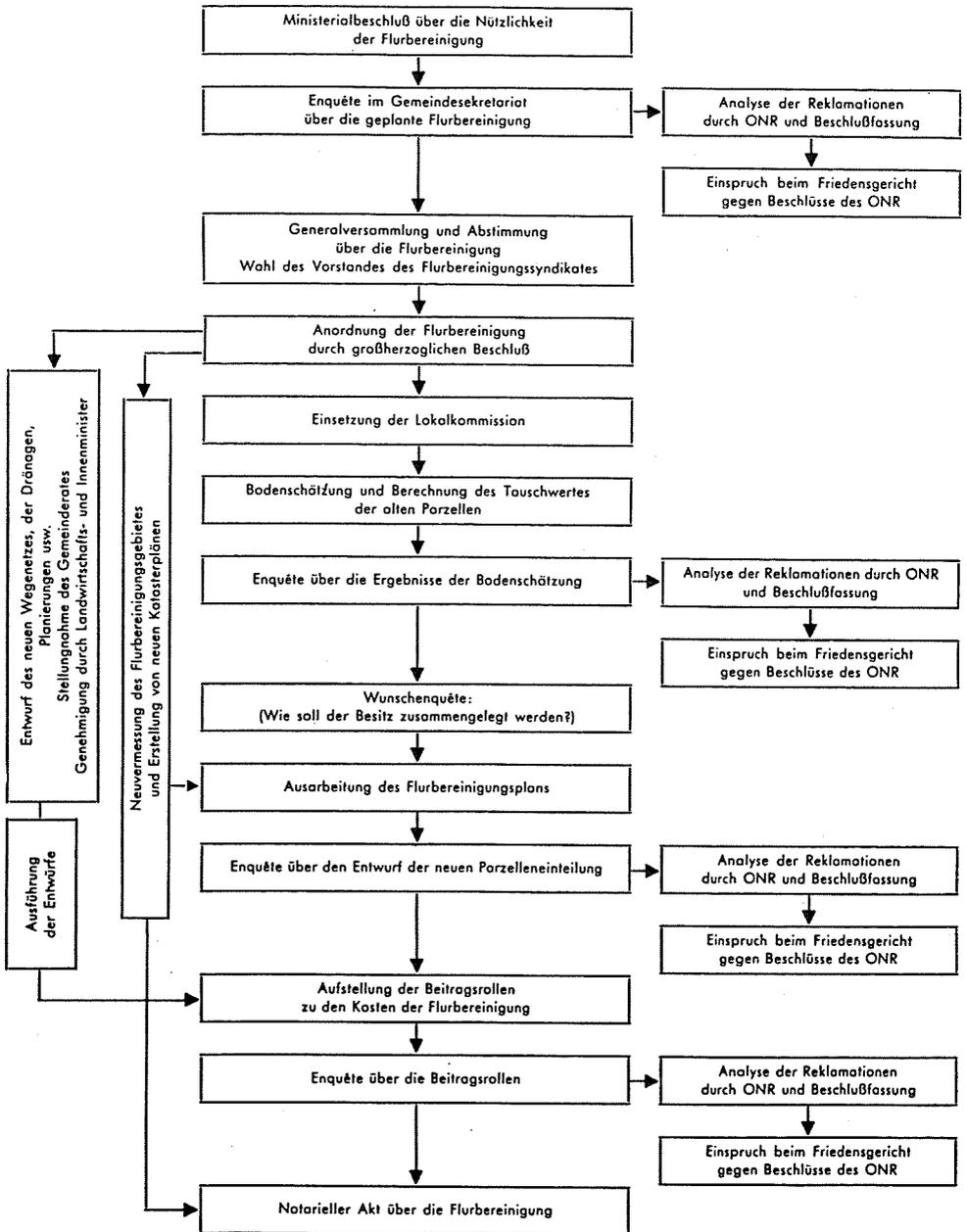
Die Hauptideen des Gesetzes betreffen seine bessere Einbindung in regionale Entwicklungsprojekte. Als sogenannte Unternehmensflurbereinigung könnte die Flurbereinigung dann ohne Mehrheitsbeschluß einer Generalversammlung durch großherzogliches Reglement dekretiert werden.

Auch den naturschützerischen Belangen soll im novellierten Gesetz mehr Rechnung getragen werden. So soll ein Fachmann in Ökologie und Naturschutz dem O.N.R. als permanentes Mitglied zugeordnet werden.

2. Flurbereinigung und Entwicklung des ländlichen Raumes.

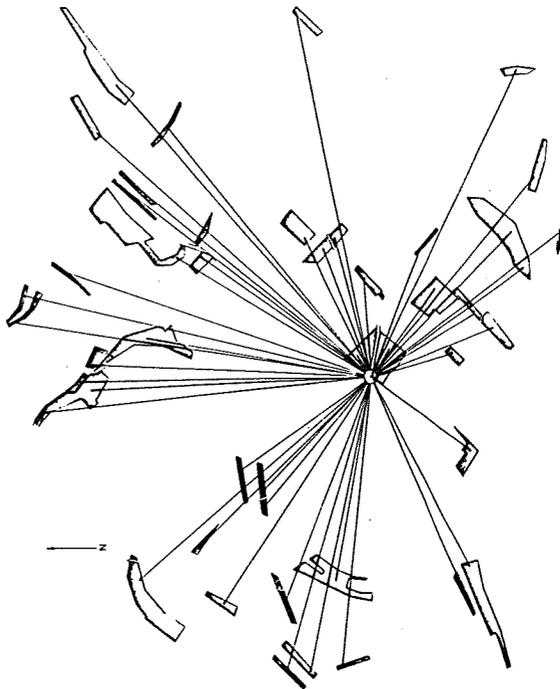
In der Vergangenheit hat das O.N.R. stets bedauert, daß die mit der Ausführung von großen Infrastrukturprojekten (Autobahnen, Umgehungsstraßen) betrauten Behörden, die Flurbereinigung, wenn überhaupt, dann nur im Nachhinein zur Mitarbeit heranzogen. Nun muß man aber seit einigen Jahren einen wachsenden Widerstand der Bauern gegen den Ausbau von Straßen und die Neuanlage von Autobahnen feststellen, da ihnen dabei oft ansehnliche Flächen an Eigentum und Pachtland verloren gehen. Das scheint nun langsam zu der Einsicht zu führen, daß man in Zukunft die Flurbereinigung an diesen Projekten beteiligen soll, weil sie das geeignete Instrument zur Lösung der auftretenden Bodenordnungsprobleme wäre.

Ablauf einer Flurbereinigung



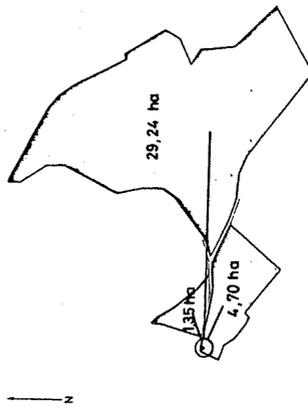
Parzellierung eines landwirtschaftlichen Betriebes in Leilig

Die Figur zeigt die Streuung der Parzellen um den Hof.
Die Gesamtwegstrecke Hof-Parzellen beträgt: 23,2 km.
Besitzgröße: 34,32 Ha.
Zahl der Parzellen: 49.
Durchschnittsgröße der Parzellen: 0,70 Ha.



Der Bauernbetrieb in Leilig nach erfolgter Flurbereinigung

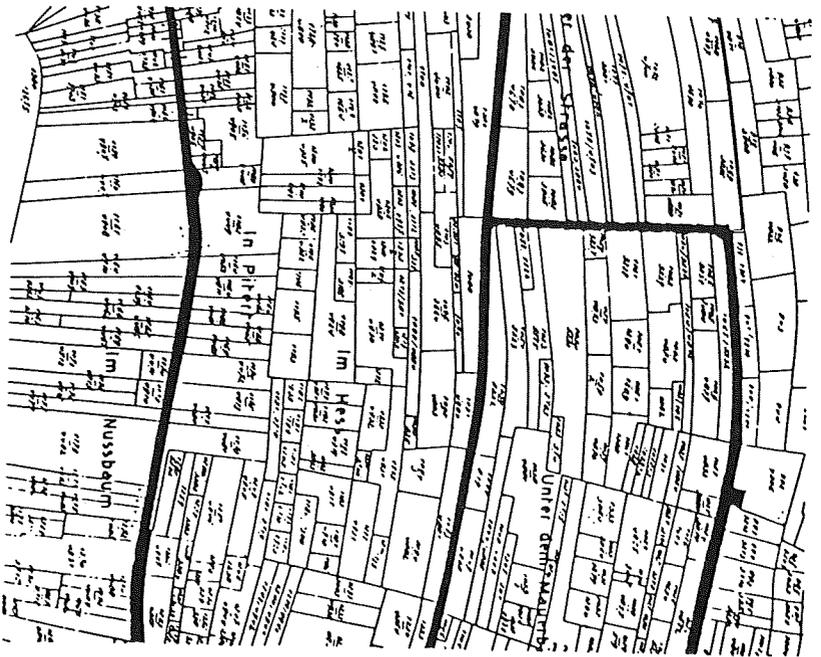
Die Figur zeigt die Zusammenlegung der Grundstücke um den Hof.
Die Gesamtwegstrecke Hof-Parzellen geht von 23,2 km auf 0,4 km zurück.
Betriebsgröße: 35,3 Ha.
Durchschnittsgröße der Parzellen: 11,7 Ha.



WEINBERGZUSAMMENLEGUNG
AHN 1971



1967



Flurbereinigung in den Niederlanden

Ir. N.J. Beun

(Original englisch)

INHALTSVERZEICHNIS

1. Einleitung
2. Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raumes
3. Ziele des Landentwicklungsgesetzes
4. Rahmenplan für die Landentwicklung
 - 4.1. Politische Ziele
 - 4.2. Politische Hauptlinien
5. Anwendungsbereich des Programms
6. Verwaltungsinstanzen und für die Landentwicklung zuständige Stellen
7. Die verschiedenen Arten der Landentwicklung nach dem Landentwicklungsgesetz
 - 7.1. Allgemeine Bemerkungen
 - 7.2. Sanierung und Flurbereinigung
 - 7.3. Ausgleichsmaßnahmen und Landtausch nach Vereinbarung
8. Vorbereitungsphase für Sanierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen
 - 8.1. Allgemeine Bemerkungen
 - 8.2. Aufstellung des Vorbereitenden Rahmenprogramms für die Landentwicklung
 - 8.3. Landentwicklungsprogramm
 - 8.4. Landentwicklungsplan
 - 8.5. Bewertung der Auswirkungen von Landentwicklungsprojekten
 - 8.5.1. Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse behandelte Auswirkungen
 - 8.5.2. Allgemeine Aspekte des Verfahrens zur Bewertung der Auswirkungen von Landentwicklungsprojekten
 - 8.5.3. Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen
 - 8.5.4. Bewertung der sozialen Auswirkungen
 - 8.5.5. Bewertung der Auswirkungen auf die Natur
 - 8.5.6. Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft
 - 8.5.7. Erforderlicher interner Ertragssatz bei Investitionen in Landentwicklungsprojekte
9. Durchführungsphase von Sanierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen
 - 9.1. Allgemeine Bemerkungen
 - 9.2. Plan zur Abgrenzung öffentlicher Einrichtungen ("Abgrenzungsplan")

- 9.3. Neuordnung des Grundbesitzes
- 10. Kostenverteilung
- 11. Umfang der Landentwicklung
- 12. Automation in Landentwicklungsprojekten
- 13. Trends in der Landentwicklung
- 13.1. Absenkung des Grundwasserspiegels in Gebieten mit mächtiger Torfschicht
- 13.2. Grüngürtel zwischen den vier Städten im westholländischen Ballungsgebiet
- 13.3. Maßnahmen zur Entwicklung von Naturwerten
- 13.4. Durchführung des Memorandums über die Beziehungen zwischen der Natur und dem Natur- und Landschaftsschutz

1. Einleitung

Die für ihre enormen Errungenschaften bei der Landgewinnung aus dem Meer bekannten Niederlande konnten ihre Anbaufläche bis in die 30er Jahre durch die Anlage von Poldern und die Urbarmachung von Heide- und Mooregebieten erheblich erweitern.

Zur Zeit geht die Agrarfläche in den Niederlanden als Folge des wachsenden Bedarfs an Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke (Industrialisierung, Urbanisierung) zurück, und diese Verluste an landwirtschaftlicher Fläche werden in den seltensten Fällen durch die Urbarmachung neuer Agrarflächen ausgeglichen.

Ende der 60er/Anfang der 70er Jahre erreichte dieser Rückgang mit einem alljährlichen Verlust von 10.000 ha seinen Höhepunkt; zur Zeit liegt er bei 5.000 ha pro Jahr.

Mit einer Fläche von 3.370.000 ha (= 33.700 km²) und über 14,3 Mill. Einwohnern (ca. 380 pro km²) sind die Niederlande ein sehr dicht bevölkertes Land.

Die landwirtschaftliche Fläche - von der 35 bis 40 % Pachtland sind - macht etwa 2.000.000 ha der gesamten Landfläche aus. In den Niederlanden gibt es fast 140.000 landwirtschaftliche Betriebe.

Lange Zeit konnte die räumliche Ordnung der Landschaft die Erfordernisse des Agrarsektors erfüllen. Diese Situation war bis zum Beginn unseres Jahrhunderts gegeben, als eine zunehmende Mechanisierung, die mit Rationalisierungsmaßnahmen einherging, eine Verbesserung der Grundstücksordnung erforderlich machte. Im Hinblick auf die Anpassung an diese Entwicklung wurde im Jahre 1924 das (erste) Gesetz über die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes erlassen.

Dieses Gesetz wurde inzwischen zweimal durch eine überarbeitete Fassung abgelöst, um die Bestimmungen den Entwicklungen anzupassen, die seitdem stattgefunden haben, und um neuere Erfahrungen einzubringen.

Das Flurbereinigungsgesetz von 1954 war bis 1985 in Kraft. Nach diesem Gesetz kann die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes im Interesse des Landwirts erfolgen. Dennoch hat sein begrenzter Geltungsbereich die Durchführung von Maßnahmen zur Stärkung anderer Funktionen des ländlichen Raumes nicht behindert.

Da das Gesetz - unter dem Gesichtspunkt des allgemeinen Interesses - die Möglichkeit vorsah, im Rahmen der Flurbereinigung das Grundeigentum in begrenztem Umfang an öffentliche Stellen zu übertragen, konnte es im Rahmen der Landentwicklung zu verschiedenen Zwecken angewandt werden.

Ein weiterer in diesem Zusammenhang nicht ganz unbedeutender Aspekt ist, daß das Gesetz - neben einem Plan für Straßen und Gewässer - einen Landschaftsplan vorsieht. Als Folge der sozialen Entwicklung wird nun den anderen Funktionen des ländlichen Raumes zunehmend Aufmerksamkeit gewidmet. Das Flurbereinigungsgesetz von 1954 enthielt keine Bestimmungen zur Regelung dieser Funktionen, so daß sich der Bedarf für ein Gesetz mit einem weiterreichenden Anwendungsbereich abzuzeichnen begann. Das neue

Flurbereinigungsgesetz, das seit 1985 in Kraft ist, trägt diesem Bedürfnis Rechnung. Ziel dieses Gesetzes ist die Definition der Grundsätze der Landentwicklung und die Schaffung der rechtlichen Voraussetzungen für die Anlage von Einrichtungen, die den integralen Charakter der Funktionen des ländlichen Raumes hervorheben sollen. Im Vorgriff auf dieses neue Gesetz waren bereits zwei besondere Verordnungen zur Lösung der spezifischen Entwicklungsprobleme in folgenden Regionen erlassen worden: für Midden-Delfland (das "Reconstructiewet Midden-Delfland"), für Ost-Groningen und den Groningen-Drenthe-Moor-Distrikt (das "Herinrichtingswet Oost-Groningen en de Gronings-Drentse Veenkolonien").

2. Instrumente zur Entwicklung des ländlichen Raumes

Das Ziel der beiden o.a. besonderen Gesetze und des Landentwicklungsgesetzes besteht darin, mit Hilfe eines einheitlichen Ansatzes Einrichtungen zur Erfüllung der verschiedenen Funktionen des ländlichen Raumes zu realisieren, und zwar in Übereinstimmung mit den Arbeitsbereichen der für Land- und Forstwirtschaft, Natur und Landschaft, Infrastruktur, Erholung im Freien und Kulturgeschichte zuständigen Behörden. Innerhalb des Geltungsbereiches des Flurbereinigungsgesetzes von 1954 wurden bereits Landentwicklungsprojekte durchgeführt, in deren Rahmen Einrichtungen für verschiedene Zwecke systematisch realisiert wurden. In den nach der Verordnung über die Sanierung von Regionen mit veralteten Treibhäusern bereits angelaufenen Projekten können die Einrichtungen, die realisiert werden sollen, im Zusammenhang mit verschiedenen Bereichen der Regierungspolitik stehen. Diese besonderen Gesetze und die Verordnung, die als bereichsübergreifende Instrumente bezeichnet werden, sollten von den Bestimmungen über die Landentwicklung im Interesse eines Einzelbereichs unterschieden werden. In der Vergangenheit haben gerade die Engpässe, die der Landwirtschaft durch die Landentwicklung immer wieder entstanden sind, die Entwicklung von Instrumenten zum völligen oder teilweisen Abbau des Drucks auf diesen Bereich angeregt.

Mit Hilfe dieser Instrumente soll im Rahmen von Entwicklungsprojekten für das Straßennetz, für die Regulierung von Wasserläufen und die Zusammenlegung zersplitterten Grundbesitzes die Betriebsstruktur verbessert werden. In diesem Rahmen wurden finanzielle Anreize gegeben, um die städtischen Gemeinden, die Wasserwirtschaftsämter und die privaten Landbesitzer zu Investitionen in Landentwicklungsmaßnahmen anzuregen.

Die nationale Regierung verfügt über eine breite Palette von Instrumenten zur Verbesserung der Entwicklung des ländlichen Raumes.

In einer schematischen Darstellung sieht das folgendermaßen aus:

Landentwicklungsinstrumente

Integrale Landentwicklung (bereichsübergreifend)	Bereichsspezifische Landentwicklung (Instrumente)
<ul style="list-style-type: none">- Flurbereinigungsgesetz von 1954- Landentwicklungsgesetz<ul style="list-style-type: none">. Sanierung. Flurbereinigung. Anpassungsverfahren- Spezifische Gesetze für Regionen mit besonderen Problemen<ul style="list-style-type: none">. Reconstructiewet Midden-Delfland. Herinrichtingswet Oost-Groningen en de Gronings-Drentse Veenkolonien- Verordnung über die Sanierung von Regionen mit veralteten Treibhäusern	<ul style="list-style-type: none">- Private Maßnahmen<ul style="list-style-type: none">. Straßennetz. Gewässerregulierung. Bodenverbesserung- freiwilliger Landtausch- Öffentliche Maßnahmen der städtischen Gemeinden und Entwässerungsbehörden<ul style="list-style-type: none">. Wasserwirtschaft (auf regionaler Ebene)- Betriebsaussiedlungen (außerhalb von Landentwicklungsprojekten)

Die Anwendung bereichsspezifischer Instrumente erfolgt auf der Grundlage von Verordnungen, die vom Minister für Landwirtschaft und Fischerei erlassen werden. In diesen Verordnungen sind insbesondere die Voraussetzungen für die Gewährung von Beihilfen sowie die Höhe der Beihilfesätze geregelt.

3. Ziele des Landentwicklungsgesetzes

Als Folge der gesellschaftlichen Entwicklungen in den Niederlanden seit den 50er Jahren bekundet die Bevölkerung wachsendes Interesse am ländlichen Raum - ein Prozeß, der durch die hohe Bevölkerungsdichte begünstigt wird. Die Landschaft hat für die Erholung der Städter immer mehr an Bedeutung gewonnen. Gleichzeitig sind Natur- und Landschaftsschutz auf politischer Ebene immer wichtiger geworden. Andererseits liegt es auf der Hand, daß die Landschaft ihre Hauptfunktion im Interesse der Landwirtschaft weiterhin erfüllen wird.

Angesichts dieser Tatsachen hat der Minister für Landwirtschaft und Fischerei die Ziele der Landentwicklung im Jahre 1972 wie folgt definiert:

- eine rationelle und wirtschaftlich gerechtfertigte Betriebsführung;
- sozial akzeptable Lebens-, Arbeits- und Wohnverhältnisse auf dem Lande;
- größtmögliche Nutzung der Landschaft durch die gesamte nichtlandwirtschaftliche Bevölkerung;
- Erhaltung der natürlichen Umwelt mit größtmöglicher Artenvielfalt.

So war es klar, daß das im wesentlichen auf die Landwirtschaft abgestellte Flurbereinigungsgesetz von 1954 einen zu engen Rahmen darstellte, als daß es diesen Zielen hätte dienen können, und durch ein Gesetz mit allgemeinerem Geltungsbereich abgelöst werden mußte.

Außer der Notwendigkeit für ein Gesetz mit allgemeinerem Geltungsbereich gab es auch andere Gründe für den Entwurf des Landentwicklungsgesetzes. Hier ein Beispiel: bisher hatten die betroffenen Grundstücksbesitzer und Grundstückspächter durch Abstimmung über die Durchführung (oder Ablehnung) eines Landentwicklungsprojekts entschieden. Dieses Verfahren ist nun bei Landentwicklungsprojekten, in denen andere Interessen überwiegen, unakzeptabel geworden.

Im Hinblick auf eine zweckmäßige Landentwicklung sind gesetzliche Bestimmungen wünschenswert, die die Beziehungen zwischen der Raumplanung und der Landentwicklung regeln. Ebenso wird darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit einer Dezentralisierung der Verwaltung in den Niederlanden im Laufe der 70er Jahre stärker geworden ist. Dies spiegelt sich in dem Gesetz wider, das auf eine stärkere Einbeziehung der Behörden und Entwässerungsämter auf Provinz- und Gemeindeebene in die Entwicklung der in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden Zonen ausgerichtet ist.

1972 nahm ein behördenübergreifender Ausschuß die Vorbereitungen für das Gesetz auf, und im Jahre 1979 wurde der Gesetzentwurf dem Parlament vorgelegt. Seit 1985 ist dieses Gesetz in Kraft. Im Gegensatz zu dem landwirtschaftlichen Interessen dienenden Flurbereinigungsgesetz aus dem Jahre 1954 besteht das Ziel dieses Gesetzes in der "Verbesserung der Landentwicklung in Übereinstimmung mit den ihr im Rahmen der Raumplanung zugewiesenen Funktionen".

Diese Definition umschreibt den allgemeinen Geltungsbereich dieses Gesetzes sowie seine Beziehungen zur Raumplanung. Sein allgemeiner Geltungsbereich spiegelt sich auch in der Bestimmung wider, nach der die Landentwicklung unter anderem im Interesse der Land- und Forstwirtschaft, der Infrastruktur, der Erholung im Freien und der Kulturgeschichte liegt.

4. Rahmenplan für die Landentwicklung

Der Rahmenplan für die Landentwicklung enthält die Hauptrichtungen und die Grundsätze der nationalen Entwicklungspolitik und gibt insbesondere einen Einblick in die Raumplanungsaspekte dieser Politik.

Nach Auffassung der Regierung sind die in Absatz 4.1 umrissenen Hauptziele, die Aussagen in Absatz 4.2 und die in Karte Nr. 1 zusammengefaßten räumlichen Ziele von wesentlicher Bedeutung für ihre Landentwicklungspolitik. Folglich wird sie nur dann davon abweichen, wenn dies aufgrund von Änderungen im Rahmenplan geboten erscheint. Entwicklungen, die die Nutzung und Gestaltung des ländlichen Raumes beeinträchtigen, werden jedoch weiterhin überwacht; auf der Grundlage dieser Erfahrungen wird geprüft, ob es wünschenswert ist, die Landentwicklungspolitik zu revidieren oder genauer auszuarbeiten. Die Regierung plant, ihre neuen politischen Absichten alle fünf Jahre zu veröffentlichen.

4.1. Politische Ziele

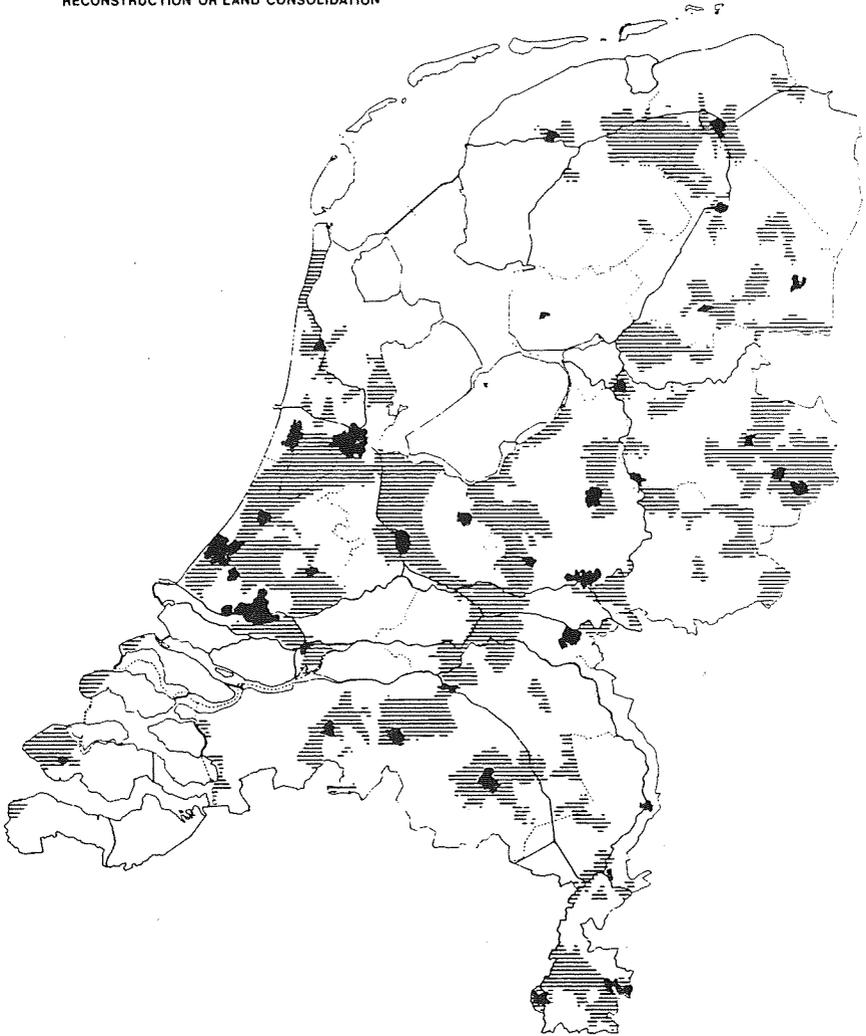
Das Hauptziel der nationalen Entwicklungspolitik besteht darin, "den ländlichen Raum in Übereinstimmung mit den ihm im Rahmen der allgemeinen Regierungspolitik zugewiesenen Funktionen zu entwickeln". Dazu gehört auch die Gestaltung dieser ineinandergreifenden Funktionen in einer Art und Weise, die das soziale Potential der von dieser Politik erfaßten Gebiete so weit wie möglich maximiert.

Das wichtigste politische Ziel wurde ausgearbeitet, um die folgenden Teilziele aufzeigen zu können:

1. Erhaltung oder Verbesserung der Wettbewerbsstellung von Landwirtschaft und Gartenbau;
2. Beseitigung oder Abbau regionaler Einkommensunterschiede in Landwirtschaft und Gartenbau;
3. Verbesserung der Arbeitsverhältnisse in Landwirtschaft und Gartenbau;
4. Erweiterung der Optionen für die Flächennutzung in Landwirtschaft und Gartenbau auf lange Sicht;
5. Verbesserung der Landschaftsqualität;

OUTLINE PLAN FOR LAND DEVELOPMENT

**MAP 1: AREAS CONSIDERED TO BE IN NEED FOR
RECONSTRUCTION OR LAND CONSOLIDATION**



6. Weiterentwicklung in Richtung auf einen effektiven gesicherten Zugang zum ländlichen Raum in Übereinstimmung mit den von ihm zu erfüllenden Funktionen;
7. Verbesserung der Wasserabflußregulierung im ländlichen Raum mit dem Ziel, Wasserwirtschaftssysteme zu schaffen, die der Gesamtpolitik im Bereich der Wasserwirtschaft und den vom ländlichen Raum zu erfüllenden Zielen entsprechen;

8. Verbesserung der Qualität der Dörfer in ihrer Eigenschaft als Lebensumfeld;
 9. Planung des ländlichen Raumes als Beitrag zur Urbanisierungspolitik;
 10. Beitrag zur Realisierung der Politik "Erholung im Freien" durch eine Erweiterung des Freizeitangebots und die Förderung des Baus von Freizeiteinrichtungen;
 11. Beitrag zum Schutz und zur Entwicklung von Naturräumen und von Merkmalen von kulturellem und historischem Interesse und darüber hinaus Schaffung der Voraussetzungen für ein wirksames Management solcher Gebiete;
 12. Beitrag zur Entwicklung bestehender Waldgebiete, Pflanzung neuer Wälder und Schaffung der Voraussetzungen für ein wirksames Management solcher Gebiete;
 13. Anpassung des Baus und der Verbesserung von Infrastruktureinrichtungen an die Entwicklung des ländlichen Raumes und umgekehrt.
- 4.2. Politische Hauptlinien

Aus Absatz 4.1 geht hervor, daß die nationale Landentwicklungspolitik zur Verwirklichung einer Vielzahl von Zielen dient. Die Hauptlinien dieser Politik lassen sich wie folgt zusammenfassen:

1. In Landwirtschaft und Gartenbau liegt das Schwergewicht der Landentwicklung Instrument der Strukturpolitik auf der Beseitigung oder Reduzierung regionaler Einkommensunterschiede sowie auf der Verbesserung der Arbeitsverhältnisse.
2. Im Hinblick auf die Beziehung zur Urbanisierungspolitik beabsichtigt die Regierung, das Schwergewicht auf Gebiete innerhalb des städtischen Wirkungsbereichs zu legen. Geplant ist eine Förderung der Entwicklung, die als "Urbanisierungsmemorandum", in dem u.a. hervorgehoben wird, dass dies wünschenswert ist, die Grüngürtel und Pufferzonen zu erhalten, insbesondere wo sie zur Struktur der "Randstadt" beitragen. Zu diesem Zweck wird im Rahmen dieser Politik den o.a. Zielen der Land- und Forstwirtschaft im Bereich des Landschaftsschutzes besondere Bedeutung beigemessen.
3. Was Natur und Landschaft im ländlichen Raum betrifft, so liegt die Betonung auf der Qualität der Landschaft sowie auf dem Schutz und der Entwicklung

Naturräumen und wertvollen Agrarlandschaften. Ebenso soll darauf geachtet werden, daß die für ein wirksames Management dieser Gebiete geeigneten Voraussetzungen geschaffen werden.

4. Was die Verbesserung der Lebensverhältnisse im ländlichen Raum betrifft, so wird das Schwergewicht auf eine wirksame und sichere Erschließung in Übereinstimmung mit den von dem jeweiligen Gebiet zu erfüllenden Funktionen gelegt.

Die Verwirklichung dieser politischen Ziele und der an früherer Stelle aufgeführten Einzelziele erfolgt im Rahmen einzelner Flächennutzungsprojekte in Übereinstimmung mit den Funktionen, die den Projektgebieten durch die Raumordnungspolitik zugewiesen werden. Diese Ziele bilden den Rahmen, der durch die Politik der zuständigen Behörden einschließlich der mit der Vorbereitung und Durchführung der Landentwicklungsprojekte beauftragten Organisationen, ausgefüllt wird. Ferner wird darauf hingewiesen, daß - sowohl das Ziel in der Beseitigung oder Reduzierung von Störungen im Funktionsablauf des ländlichen Raumes besteht - Investitionen in Maßnahmen und Einrichtungen zur Verwirklichung dieses Zieles von volkswirtschaftlichem Nutzen sein sollten.

5. Anwendungsbereich des Programms

Die Regierung beabsichtigt, auf durchschnittlich 36.000 ha pro Jahr integrierte Landentwicklungsprojekte durchzuführen. Sie umfassen Sanierungs-, Flurbereinigungs- und Wiederanpassungsverfahren sowie die Neuordnung der Bezirke Ost-Groningen und Midden-Drenthe, die Neuordnung von Midden-Delfland und einer Reihe von alten Unterglasgebieten. Es muß jedoch darauf hingewiesen werden, daß der Umfang der Programme teilweise von den in dem jeweiligen Jahr verfügbaren Haushaltsmitteln abhängt. Wie bereits angedeutet, zeigt Karte 1 die Gebiete, die nach Auffassung der Regierung für eine Sanierung oder Flurbereinigung in Frage kommen. Diese Gebiete wurden aufgrund der folgenden politischen Hauptlinien ausgewählt:

1. Die Agrarstrukturpolitik bildete die Grundlage für die Auswahl der Gebiete, in denen die Möglichkeit zu erheblichen landwirtschaftlichen Verbesserungen besteht und in denen die Dringlichkeit der Landentwicklung durch die Unzulänglichkeit der Einkommenssituation und der Arbeitsverhältnisse noch verstärkt wird.
2. Die Urbanisierungspolitik und die damit verbundene Politik für den Bereich "Erholung im Freien" dienen - wie im "Memorandum über den ländlichen Raum" definiert - als Instrumente für die Auswahl von Gebieten im städtischen Einzugsbereich.

3. Die Natur- und Landschaftsschutzpolitik sowie die Landschaftsplanungspolitik bildeten die Grundlage für die Auswahl von Gebieten, in denen die Landentwicklung bei der Beseitigung oder Milderung von Disharmonien zwischen der Landschaft und den ihr zugewiesenen Funktionen sehr hilfreich sein kann.

Die Provinzbehörden können nur Gebiete aus Karte 1 auswählen, wenn sie Projekte einreichen, die in das "Vorbereitende Rahmenprogramm für die Landentwicklung" aufgenommen werden sollen, das als Projektregister fungiert und jedes Jahr überarbeitet wird. Es muß jedoch hervorgehoben werden, daß die Gebiete in der Karte nur annähernd dargestellt sind. Folglich können die Provinzbehörden sie noch genauer definieren, so z.B. die Gebiete, die in regionalen Flächennutzungsplänen für den Wohnungsbau vorgesehen sind. Die Karte fungiert auch als Indikator, was bedeutet daß die Provinzbehörden prüfen können, ob die Landentwicklungsverfahren tatsächlich am besten geeignet sind, um die Nutzung dieser Gebiete zu verbessern. In diesem Stadium müssen die in den einzelnen Gebieten vertretenen Interessen sorgfältig gegeneinander abgewogen werden, insbesondere in den Fällen, in denen es sich um hochwertige Landschaften handelt und die Gebiete innerhalb des städtischen Einzugsbereichs liegen. In diesem Memorandum über Landwirtschaft und Naturräume beschriebenen Maßnahmen angewandt werden. Diese Verfahren brauchen jedoch nicht in Verbindung mit dem Indikatorfunktion hat, enthält sie auch Beschränkungen: In Gebieten, außerhalb des gekennzeichneten Bereichs liegen, können weder Flächensanierungs- noch Flurbereinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, es sei denn der Rahmenplan würde entsprechend revidiert. Die Regierung ist jedoch bereit zusätzliche Aufnahme kleiner Gebiete in den Rahmenplan zu prüfen, wenn sie den politischen Hauptlinien übereinstimmen. Diese kleinen Projekte können pro Jahr eine Gesamtfläche von etwa 2.000 ha nehmen.

6. Verwaltungsinstanzen und für die Landentwicklung zuständige Stellen

Da die Landentwicklung eine spezielle Aufgabe des Staats ist, sieht das Landentwicklungsgesetz die Einsetzung spezifischer Gremien vor, und zwar des Regionalentwicklungsausschusses und des Zentralen Landentwicklungsausschusses. In beiden Gremien und die vorhandenen Verwaltungsinstanzen wirken an der Realisierung der Landentwicklung mit.

Bei dem einen Landentwicklungsausschuß - im folgenden als "**Regionalausschuß**" bezeichnet - handelt es sich um das regionale Gremium, das für die Vorbereitung und Realisierung eines Einzelprojekts zuständig ist. Während der Vorbereitungsphase entwirft der Ausschuß im Benehmen mit den städtischen Behörden und den Entwässerungsämtern das Landentwicklungsprogramm und den Landentwicklungsplan.

Die von interessierten Organisationen und Einzelpersonen vorgetragene Meinungen werden berücksichtigt. In der Durchführungsphase des Projekts ist der Ausschuß für die Realisierung von Maßnahmen, die Vorbereitung öffentlicher Einrichtungen auf Verwaltungsebene und die Durchführung der Neuordnungsverfahren zuständig. Der Regionalausschuß, der von den Provinzbehörden eingesetzt wird, besteht aus sieben (nur in Ausnahmefällen aus mehr als sieben) Mitgliedern, bei denen es sich in der Regel um Vertreter folgender Bereiche handelt:

- der in der Landwirtschaft sowie im Natur- und Landschaftsschutz tätigen Regionalorganisationen;
- der städtischen Behörden und Entwässerungsämter.

Der **Zentrale Landentwicklungsausschuß** - im folgenden als "**Zentralausschuß**" bezeichnet -, der für Maßnahmen auf nationaler Ebene zuständig ist, berät die Regierung über die nationale Landentwicklungspolitik. Der Zentralausschuß hat weiterreichende Befugnisse und Aufgaben im Rahmen der Landentwicklung zu erfüllen. Er unterbreitet der Regierung einen Vorschlag für ein vorbereitendes Landentwicklungsprogramm, das aus den in der Vorbereitungsphase befindlichen Projekten besteht, und prüft die Programmentwürfe und Pläne, die ihm vom Regionalausschuß zugeleitet werden. Demzufolge entscheidet er auch über die Verwendung der Mittel im Rahmen des Staatshaushalts, die für die Landentwicklung bereitgestellt werden.

Der Zentralausschuß überwacht die Durchführung der Projekte und die Abwicklung der Neuordnungsverfahren.

Nach dem Gesetz darf dieser Ausschuß höchstens 20 Mitglieder haben, die:

- die Minister,
- die Zentralstellen der Provinz-, Stadt- und Polderbehörden sowie
- die Organisationen, die die Interessen von Landwirtschaft, Naturschutz und Erholung im Freien fördern,

vertreten.

Die nationale Regierung hat die Provinzregierungsbehörde für Flächen- und Gewässernutzung mit der Durchführung der Landentwicklungspolitik beauftragt. Diese Stelle soll die Arbeit des Zentralausschusses unterstützen. Sie stellt das Sekretariat, bereitet die

Entscheidungen im Zentralausschuß vor und ist für die Durchführung von Entscheidungen im allgemeinen und in den einzelnen Regionalprojekten zuständig.

Darüber hinaus nimmt auch das Katasteramt umfangreiche Aufgaben wahr, insbesondere im Rahmen der Neuordnungsverfahren.

Ferner sind folgende Verwaltungsinstanzen mit anderen wichtigen Aufgaben im Bereich der Landentwicklung betraut, und zwar:

- die nationale Regierung;
- die Provinzbehörden;
- die städtischen Behörden und die Polderämter.

Die jeweiligen Aufgaben dieser Verwaltungsorgane basieren auf:

- der nationalen Politik in den Bereichen Landwirtschaft, Gartenbau, Forstwirtschaft, Naturschutz und Erholung im Freien;
- der Planungspolitik und den Planungsaktivitäten auf Provinzebene, die die Regionalentwicklung fördern;
- der städtischen Planungspolitik und den städtischen Planungsaktivitäten im lokalen Interesse und auf der Wasserwirtschaftspolitik.

Einmal im Jahr muß das Parlament die Haushaltsmittel für die Landentwicklung genehmigen, während der Minister für Landwirtschaft und Fischerei über das Landentwicklungsprogramm für Projekte in der Vorbereitungsphase entscheidet, die vom Zentralausschuß vorgeschlagen worden sind.

Die Provinzbehörden leiten ein Landentwicklungsprojekt ein und entscheiden über die ihm vom Zentralausschuß zugeleiteten Programme und Pläne (mit oder ohne Änderungen).

Die Aufnahme von Bestimmungen in den Landentwicklungsplan, die in die Zuständigkeit der Provinzbehörden fallen, erfordert die Zustimmung der städtischen Behörden und Polderämter.

7. Die verschiedenen Arten der Landentwicklung nach dem Landentwicklungsgesetz

7.1. Allgemeine Bemerkungen

Bei der Landentwicklung handelt es sich um eine Maßnahme mit allgemeinem Anwendungsbereich. Bedingt durch die Vielfalt der Situationen und Ziele der einzelnen

Projekte reicht ein Instrument allein nicht aus. Das Gesetz enthält Bestimmungen für vier Arten der Landentwicklung, so daß es möglich ist, ein Instrument auszuwählen, das auf die spezifischen Probleme der betreffenden Region zugeschnitten ist:

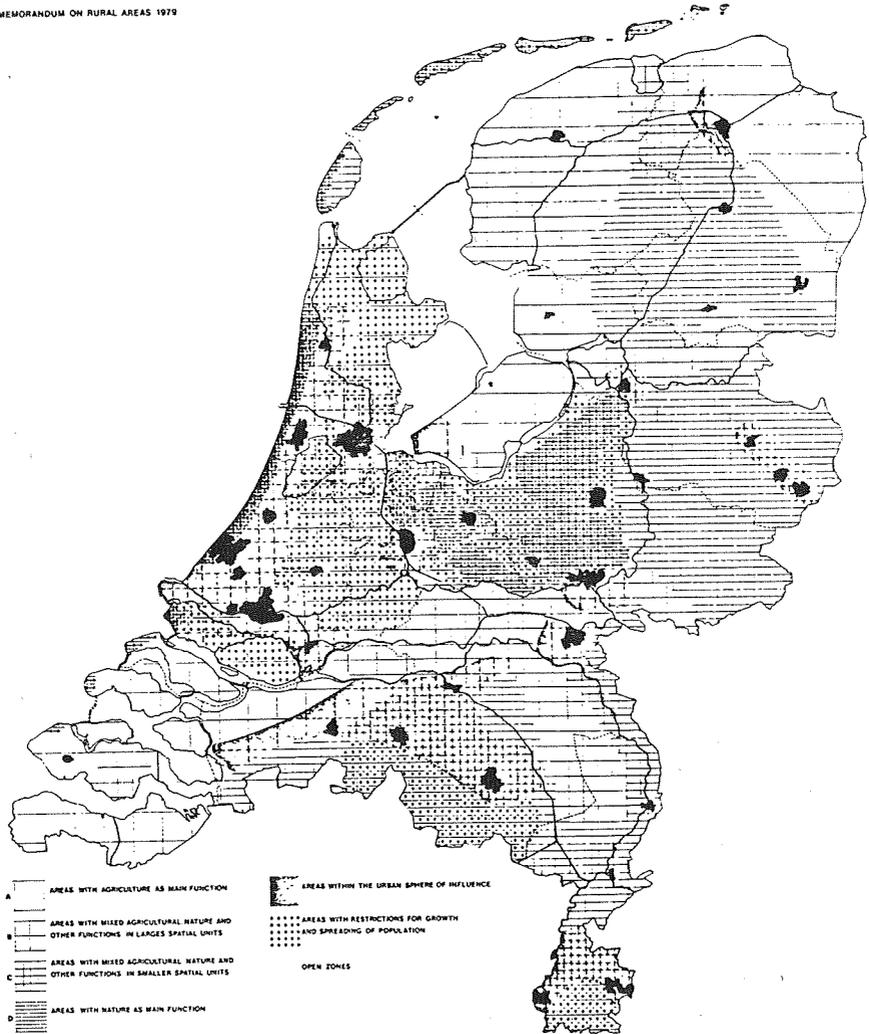
- Sanierung;
- Flurbereinigung;
- Ausgleichsmaßnahmen;
- Landtausch nach Vereinbarung.

7.2. Sanierung und Flurbereinigung

Die Hauptinstrumente sind die Sanierung und die Flurbereinigung. Gebiete, die für die Sanierung oder Flurbereinigung in Frage kommen, sind im Rahmenplan für die Landentwicklung aufgeführt. In diesem Rahmenplan wird die langfristige Politik festgelegt, bei der es insbesondere um die Durchführung des Landentwicklungsgesetzes geht. Die Wahl zwischen Sanierung und Flurbereinigung hängt in erster Linie von der dem jeweiligen Gebiet im Rahmen der nationalen Raumplanungspolitik zugewiesenen Funktion ab. Die nationale Planungspolitik für den ländlichen Raum, die im "Memorandum über den ländlichen Raum" skizziert wird, macht in bezug auf die Funktionen folgende Unterschiede (Karte 2):

1. Gebiete mit der Hauptfunktion Landwirtschaft: In der Regel wird für diese Gebiete die Flurbereinigung die am besten geeignete Maßnahme sein, aber in begrenzten Bereichen können - je nach den im Rahmen der Raumplanungspolitik festgelegten Richtlinien - auch Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden.
2. Gebiete, in denen sich unterschiedlich große Einheiten mit Landwirtschaft, Naturschutz und anderen Funktionen abwechseln. Nach den im Rahmen der Planungspolitik festgelegten Richtlinien können entweder Flurbereinigungs- oder Sanierungsmaßnahmen durchgeführt werden, wobei die Sanierung insbesondere in Gebieten angebracht ist, die wegen ihres hohen landschaftlichen Wertes geschätzt werden.
3. Gebiete mit der Hauptfunktion "Natur":
Hier wird das Mittel der Wahl in der Regel die Sanierung sein, wenngleich in kleinen Teilen möglicherweise auch Flurbereinigungsmaßnahmen durchgeführt werden, sofern diese mit der Raumplanungspolitik übereinstimmen.
4. Gebiete innerhalb des städtischen Einzugsbereichs:
Auch hier wird das Mittel der Wahl in der Regel die Sanierung sein, wobei jedoch in begrenzten Bereichen - wiederum in Übereinstimmung mit den Richtlinien der Raumplanung - Flurbereinigungsmaßnahmen vorgesehen sind.

MAP 2
STRUCTURE SKETCH FOR THE RURAL AREAS
MEMORANDUM ON RURAL AREAS 1979



Die Umsetzung der nationalen Planungspolitik für den ländlichen Raum in Politik auf Provinzebene, insbesondere in Flächennutzungspläne, erfordert genauere Informationen über die vom ländlichen Raum wahrgenommenen Funktionen. Die Unterschiede zwischen der Sanierung und der Flurbereinigung sind entscheidend für die Realisierung eines Projekts und die Möglichkeiten des Erwerbs von Land, das nicht landwirtschaftlich genutzt werden soll. Die Entscheidung über die Durchführung eines Sanierungsprojekts wird von den Provinzbehörden getroffen, da größere außerlandwirtschaftliche Interessen auf dem

Spiel stehen. Über die Durchführung eines Flurbereinigungsprojekts, bei dem landwirtschaftliche Interessen ausschlaggebend sind, wird von den Landeigentümern und Pächtern durch Abstimmung entschieden. Im Rahmen der Sanierung sowie im Rahmen der Flurbereinigung können die Bestimmungen im Interesse aller von der jeweiligen Zone erfüllten Funktionen angewandt werden. Beispiele sind die Verbesserung von Straßen und Wasserläufen sowie der Natur- und Landschaftsschutz. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist das Verfahren zur Neuordnung der Grundstücke, das im Landentwicklungsgesetz definiert ist.

Sowohl bei der Sanierung als auch bei der Flurbereinigung werden Flächen, die für landwirtschaftliche oder außerlandwirtschaftliche Zwecke benötigt werden, durch freiwilligen Landtausch erworben. Im Rahmen der Sanierung kann der Landerwerb auch im Wege der Enteignung erfolgen.

Bei der Flurbereinigung ist eine Enteignung nicht möglich, aber in Einzelfällen kann Land, das nicht für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt ist, dadurch erworben werden, daß von den Grundstücken der einzelnen Eigentümer vorher gleiche Teile abgezogen werden.

Das Gesetz legt keine Kriterien für die Wahl zwischen der Sanierung und der Flurbereinigung fest, so daß es sich dabei im wesentlichen um eine administrative Entscheidung auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen handelt. Dagegen schreibt es vor, daß diese Entscheidung unter Berücksichtigung des Rahmenplans für die Landentwicklung sowie der Ansichten des Zentralausschusses zur Durchführung einer Landentwicklungsmaßnahme und der Planungspolitik auf Provinzebene getroffen werden muß. Das

Verfahren für die Wahl zwischen Sanierung und Flurbereinigung spiegelt den Trend zur Dezentralisierung der Verwaltung im Bereich der Landentwicklung wider. In erster Instanz wird die Entscheidung von den Provinzbehörden getroffen, die für die Planungspolitik auf Provinzebene zuständig sind. Diese Politik bestimmt die Funktionen, aufgrund derer die Entscheidung erfolgt. Darüber hinaus spielt die Planungspolitik auf Provinzebene in der weiteren Vorbereitungsarbeit eine wichtige Rolle.

Nachdem der Zentralausschuß durch den Minister für Landwirtschaft und Fischerei über die getroffene Entscheidung unterrichtet worden ist, kann er sie nur im Benehmen mit den Provinzbehörden ändern. Mit anderen Worten: die nationale Regierung kann erst in zweiter Instanz eingreifen.

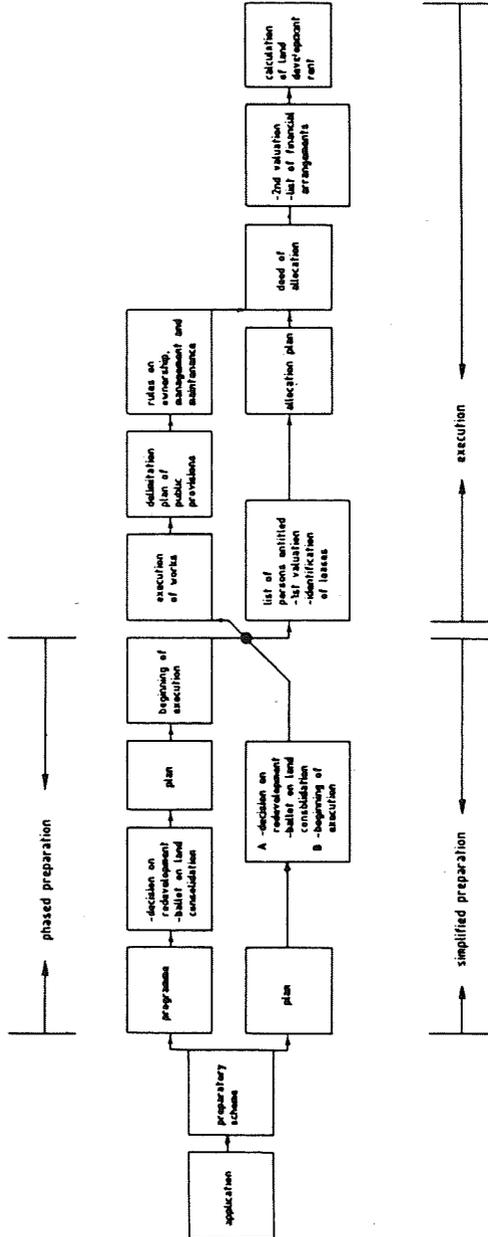
7.3. Ausgleichsmaßnahmen und Landtausch nach Vereinbarung

Bei den beiden anderen Arten der Landentwicklung, die in dem Gesetz geregelt sind, handelt es sich um Ausgleichsmaßnahmen und um Landtausch nach Vereinbarung. Mit Hilfe von Ausgleichsmaßnahmen sollen die negativen Auswirkungen lokaler Aktivitäten auf die Landschaft (z.B. Bau oder Ausbau einer Autobahn) so weit wie möglich beseitigt

werden. Der Landtausch nach Vereinbarung beschränkt sich nahezu ausschließlich auf Fälle, in denen sich alle Beteiligten einstimmig für einen freiwilligen Landtausch aussprechen.

LAND DEVELOPMENT ACT

Schematic representation of preparation and execution of redevelopment and land consolidation



GOVERNMENT SERVICE
FOR LAND AND WATER USE

8. Vorbereitungsphase für Sanierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen (siehe graphische Darstellung)

8.1. Allgemeine Bemerkungen

Die Bestimmungen des Landentwicklungsgesetzes über die Vorbereitungen von Sanierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen behandeln insbesondere die Beratungen zwischen den verschiedenen Verwaltungsebenen und den zuständigen Landentwicklungsbehörden, die erforderlich sind, ehe überhaupt eine Entscheidung über ein Landentwicklungsprojekt gefällt werden kann. Dieser Entscheidungsfindungsprozeß kann in drei oder aber in zwei Phasen (= vereinfachtes Verfahren) ablaufen.

In groben Zügen sieht das Zwei-Phasen-Verfahren wie folgt aus:

- a. die Entscheidung, die Vorbereitungen für ein Projekt in Angriff zu nehmen; durch diese Entscheidung wird das Projekt in den Vorläufigen Rahmenplan für die Landentwicklung aufgenommen;
- b. die Entscheidung, die Durchführung eines Projektes in Angriff zu nehmen, wird von den Provinzbehörden auf der Grundlage des Vorbereitenden Rahmenprogramms für die Landentwicklung getroffen;
- c. die Entscheidung über die zu treffenden Vorkehrungen, die von den Provinzbehörden auf der Grundlage des Landentwicklungsplans gefällt wird.

Die Vereinfachung bei diesem Zwei-Phasen-Verfahren besteht darin, daß die Schritte b. und c. gleichzeitig auf der Grundlage des von den Provinzbehörden genehmigten Landentwicklungsplans getroffen werden. Dieses vereinfachte Verfahren ist insbesondere für Zonen bestimmt, in denen die Probleme im Zusammenhang mit der Landentwicklung weniger komplex sind.

8.2. Aufstellung des Vorbereitenden Rahmenprogramms für die Landentwicklung

Das Vorbereitende Rahmenprogramm enthält die Projekte, für die eine Sanierung oder Flurbereinigung geplant ist.

Ein Projekt kann nur auf Antrag der Provinzbehörden in das Programm aufgenommen werden. Nach dem Gesetz haben die Provinzbehörden das Recht, ein Sanierungs- oder Flurbereinigungsprojekt einzuleiten. Die nationale Regierung kann diese Initiative nur in der zweiten Phase unterstützen, wenn der Zentralauschuß die Aufnahme des Projekts in

das Vorbereitende Rahmenprogramm beschließt und der Minister für Landwirtschaft und Fischerei seine Zustimmung erteilt hat.

Als Folge der Aufnahme eines Projekts in das Vorbereitende Programm:

stellt die nationale Regierung Mittel zur Finanzierung der Vorbereitungsarbeiten bereit;

setzen die Provinzbehörden im Benehmen mit dem Zentralausschuß einen Regionalausschuß ein, der mit der Vorbereitung des Landentwicklungsprogramms für das fragliche Projekt (im Falle des Drei-Phasen-Verfahrens) bzw. mit der Erarbeitung eines Landentwicklungsplans (im Falle des Zwei-Phasen-Verfahrens) beauftragt wird.

8.3. Landentwicklungsprogramm

Das Gesetz schreibt vor, daß das Landentwicklungsprogramm unter anderem folgende Einzelangaben enthalten soll:

- den Umfang des Gebiets;
- eine Beschreibung des derzeitigen Zustands;
- die Ziele des Projekts und - in groben Zügen - die Einrichtungen, die realisiert werden müssen;
- die vorhersehbaren Auswirkungen des Projekts auf die wirtschaftliche Situation, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse sowie auf Natur und Landschaft; ferner die Auswirkungen auf die Ökosysteme Wasser, Luft und Boden;
- einen groben Überblick über die Kosten und deren Verteilung auf öffentliche Behörden und Eigentümer;
- Einrichtungen, deren Realisierung von der Mitfinanzierung durch die regionalen Verwaltungsebenen abhängt.

Bei dem in drei Phasen ablaufenden Entscheidungsfindungsprozeß bildet das Landentwicklungsprogramm die Grundlage für die Entscheidung, ob die Durchführung des Projekts in Angriff genommen wird oder nicht. Das Programm sollte genügend Kriterien für eine gerechtfertigte Entscheidung aufweisen. Die Befugnisse der verschiedenen Verwaltungsinstanzen und der zuständigen Landentwicklungsbehörden unterstreichen den dezentralen Charakter des Entscheidungsfindungsprozesses. In einer etwas vereinfachten Darstellung lassen sich diese Befugnisse wie folgt aufschlüsseln:

- Der Regionalausschuß entwirft ein Projekt, stimmt sich mit den Provinzbehörden und den Wasserwirtschaftsämtern ab und veranstaltet eine öffentliche Anhörung für interessierte Organisationen und Privatpersonen;
- der Zentrallausschuß vergleicht den Entwurf mit der nationalen Politik, wobei er auch die Folgen für den Haushalt berücksichtigt, und entscheidet dann über den Programmentwurf;
- die Provinzbehörden vergleichen den Programmentwurf mit der Raumplanungspolitik auf Provinzebene und entscheiden auf dieser Grundlage über das endgültige Programm.

8.4. Landentwicklungsplan

Bei dem in drei Phasen ablaufenden Entscheidungsfindungsprozeß stellt der Landentwicklungsplan die ausgearbeitete Fassung der im Landentwicklungsprogramm in groben Zügen umrissenen Maßnahmen dar. Da der Landentwicklungsplan in die Praxis umgesetzt werden soll, muß er sämtliche für die Durchführung erforderlichen Einzelheiten enthalten. So unter anderem:

- die genaue Begrenzung des Gebiets und der darin gelegenen Blöcke, die für eine separate Neuordnung in Frage kommen;
- die zu realisierenden Einrichtungen, deren Lage eine genaue Kartierung erfordert; bei solchen Einrichtungen handelt es sich u.a. um Straßen, die gebaut oder ausgebaut werden müssen, sowie um Wasserläufe, aber auch um landschaftliche Elemente, die es zu erhalten gilt;
- die genaue Lage von Agrarflächen die im Hinblick auf eine Nutzung zu öffentlichen Zwecken - wie z.B. Erholung im Freien, Landschaftspflege usw. - stillgelegt werden sollen. Ferner muß der Plan auch genaue Angaben über die Grundstücksaufteilung enthalten;
- eine genaue Vorausschätzung der Kosten und deren Verteilung.

Die Befugnisse der verschiedenen Verwaltungsinstanzen und der zuständigen Stellen in bezug auf die Entscheidung über den Landentwicklungsplan entsprechen in etwa den Befugnissen im Zusammenhang mit dem Landentwicklungsprogramm.

Ein größerer Unterschied liegt in der Zustimmung, die der Regionalausschuß von den städtischen Behörden und von den Wasserwirtschaftsämtern einholen muß, ehe die im Plan vorgesehenen Maßnahmen, für die sie zuständig sind oder sein werden, realisiert werden können.

Diese Zustimmung ist auch für die Regelung finanzieller Aspekte erforderlich. Nachdem die Provinzbehörden über den Landentwicklungsplan entschieden haben, kann er vom Regionalausschuß durchgeführt werden.

Der Landentwicklungsplan bildet die Grundlage für die Entscheidung für oder gegen die Durchführung eines Projekts. Damit der Landentwicklungsplan - der ausschließlich im Rahmen des Drei-Phasen-Verfahrens zur Durchführung gelangen soll - beiden Zielen dienen kann, muß er um einige für den Entscheidungsfindungsprozeß erforderliche Kriterien erweitert werden.

Dabei handelt es sich um:

- die Erarbeitung der Ausgangspunkte und der Gründe für die Sanierung oder Flurbereinigung;
- die zu erwartenden Auswirkungen des Projekts auf die wirtschaftliche Lage, die Lebens- und Arbeitsverhältnisse, den Natur- und Landschaftsschutz und die Ökosysteme Wasser, Luft und Boden;
- die genaue Angabe der Einrichtungen, deren Realisierung von der Mitfinanzierung durch die regionalen Verwaltungsinstanzen abhängt.

8.5. Bewertung der Auswirkungen von Landentwicklungsprojekte

Jeder Antrag auf Durchführung eines Landentwicklungsprojekts muß von einer Kosten-Nutzen-Analyse begleitet sein. Das Ziel dieser Kosten-Nutzen-Analyse besteht darin, es den Politikern zu ermöglichen, die Vorzüge der verschiedenen Landentwicklungsprojekte und die verschiedenen Alternativen je Projekt vernünftig zu beurteilen.

Im folgenden werden Inhalt und Bedeutung dieser Bewertungsmethode erörtert.

8.5.1. Im Rahmen der Kosten-Nutzen-Analyse behandelte Auswirkungen

So umfassend und kompliziert Landentwicklungsprojekte sind, so vielfältig sind auch ihre Auswirkungen. Im Rahmen des derzeit angewandten Verfahrens werden die folgenden Auswirkungen von Landentwicklungsprojekten berücksichtigt:

- wirtschaftliche Auswirkungen:
 - . Nutzen für die Landwirtschaft aus volks- und betriebswirtschaftlicher Sicht;
 - . Einsparungen bei der Instandhaltung von Straßen und Wasserläufen;
- soziale Auswirkungen:
 - . Verringerung der Arbeitszeit für die Landwirte;
 - . Auswirkungen auf den regionalen Arbeitsmarkt;
 - . Auswirkungen auf die Freizeitaktivitäten im Freien;

- Auswirkungen auf die Natur:
 - . Veränderungen in der Artenvielfalt von Flora und Fauna;
 - . ökologische Auswirkungen;
- Auswirkungen auf die Landschaft:
 - . optische und räumliche Auswirkungen;
 - . Auswirkungen auf kulturelle und historische Stätten.

Sind weitere Auswirkungen im Rahmen eines Projekts relevant, so kann diese Liste entsprechend ergänzt werden. Umgekehrt kann natürlich eine bestimmte Auswirkung im Rahmen eines Projekts, die offensichtlich gar nicht vorhanden oder nur von geringem Interesse ist, bei der Bewertung außer acht gelassen werden. Denn es ist wichtig, daß die Bewertung in kurzer und prägnanter Form die für die Politik relevante größtmögliche Zahl an Informationen liefert.

8.5.2. Allgemeine Aspekte des Verfahrens zur Bewertung der Auswirkungen von Landentwicklungsprojekten

Obwohl für jede Auswirkung im Grunde eine spezifische Bewertungsmethode erforderlich ist, gelten doch einige allgemeine Konzepte und Grundsätze für die Bewertung aller Auswirkungen.

Das Verfahren läßt sich auf zahlreiche Auswirkungen unterschiedlicher Art anwenden. Jede Auswirkung wird in eigenständigen Einheiten wiedergegeben. Es wird nicht versucht, diesen Auswirkungen bestimmte Gewichtungskriterien zuzuordnen, um sie auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen. Das Abwägen der Auswirkungen gegeneinander wird als Aufgabe der Politiker angesehen. Die Auswirkungen werden als Indikator der Fortschritte betrachtet, die die Regierung bei der Verfolgung ihrer Ziele macht. Die Bewertung dient daher dazu festzustellen, in welchem Umfang das Projekt zur Verwirklichung der regierungspolitischen Ziele beiträgt.

Ein weiterer allgemeiner Punkt ist die Definition der Reichweite der Auswirkungen. Diese Reichweite wird dadurch ermittelt, daß die Entwicklung in dem jeweiligen Gebiet, die stattfinden würde, wenn das Landentwicklungsprojekt durchgeführt wird, mit der Entwicklung in demselben Gebiet verglichen wird, die zu erwarten wäre, wenn das Landentwicklungsprojekt nicht durchgeführt wird - mit anderen Worten: mit Hilfe des "Mit-und-ohne"-Prinzips. Die Entwicklung ohne Durchführung des Projekts bedeutet im allgemeinen nicht, daß die Situation so bleibt, wie sie zum Zeitpunkt der Bewertung war, und sei es auch nur deshalb, weil zwischen dem Zeitpunkt der Bewertung und dem Abschluß des Projekts in der Regel ca. 10 Jahre vergehen. Am Ende jeder einzelnen Bewertung der Auswirkungen steht eine Kosten-Nutzen-Analyse, in der sowohl die Auswirkungen, die sich aus der Durchführung der Projektalternative ergeben, als auch die Auswirkungen aufgezeigt werden, die auftreten, wenn das Projekt nicht realisiert wird.

Schließlich wird darauf hingewiesen, daß die Auswirkungen aus volkswirtschaftlicher Sicht bewertet werden. Das bedeutet unter anderem, daß der Wert von Produkten selbst in den Fällen in Erzeugerpreisen berechnet wird, in denen die Preise von der EG gestützt werden. In den Fällen, jedoch, in denen das Landentwicklungsprojekt zu einem Anstieg der Produktion von Überschüßerzeugnissen führt, wird der Erzeugerpreis korrigiert.

8.5.3. Bewertung der wirtschaftlichen Auswirkungen

A. Auswirkungen auf die Landwirtschaft

Allgemein gesprochen lassen sich die Vorteile eines Landentwicklungsprojekts für die Landwirtschaft in zwei Kategorien einteilen, und zwar in die Vorteile, die sich aus einer besseren Grundstücksaufteilung ergeben, und die Vorteile, die von einer besseren Wasserabflußregulierung herrühren.

- Auswirkungen einer besseren Grundstücksaufteilung

Die Vorteile einer besseren Grundstücksaufteilung sind in hohem Maße durch Größe und Struktur der diese Flächen nutzenden Betriebe bedingt, und zwar in weit höherem Maße als die Vorteile einer besseren Wasserabflußregulierung.

Streng genommen sollten diese Auswirkungen dementsprechend für jeden einzelnen Betrieb separat berechnet werden. Da die Landentwicklungsprojekte jedoch Tausende von Hektar mit Hunderten von Betrieben umfassen, läßt sich das nicht durchführen. Die Bewertung gründet sich daher auf eine begrenzte Zahl von wirtschaftlichen Betriebsmodellen, die als repräsentativ für die Betriebe in dem betreffenden Gebiet gelten können. Diese Modelle werden in enger Zusammenarbeit mit regionalen Sachverständigen ausgewählt und entwickelt.

Im Laufe der Untersuchungen stellte sich heraus, daß die verschiedenen Betriebsmodelle einen hohen Arbeitsaufwand erfordern. Ferner wurde festgestellt, inwieweit sich dieser Aufwand verändert, wenn sich die Grundstücksaufteilung ändert und wie dies wiederum den Arbeitsertrag im Rahmen dieser Modelle beeinflusst.

Die Grundstücksaufteilung umfaßt eine Reihe von Faktoren, die durch die Flurbereinigung verändert werden können:

- Größe und Form der Grundstücke sowie das Vorhandensein von Gräben;
- Entfernung zwischen Grundstücken und Wirtschaftsgebäuden;
- die Anzahl der Grundstücke je Betrieb;
- der prozentuale Anteil der gesamten unmittelbar an die Wirtschaftsgebäude

angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche (in milchwirtschaftlichen Betrieben bedingt dieser Faktor die Möglichkeit des Übergangs zu modernen Haltungssystemen).

Die Art und Weise, in der jeder einzelne Faktor die Arbeitserfordernisse und den Arbeitsertrag beeinflusst, ist bekannt.

Aus dem Grad der Veränderung, dem diese Faktoren als Folge der Landentwicklung unterworfen sind, läßt sich die Auswirkung einer verbesserten Grundstücksaufteilung auf den Arbeitsertrag in den verschiedenen Betriebsmodellen ableiten. Durch Addieren läßt sich die Auswirkung auf den Arbeitsertrag in der Landwirtschaft in dem gesamten Gebiet berechnen.

- Auswirkungen einer verbesserten Wasserabflußregulierung

Eine verbesserte Wasserabflußregulierung in den Niederlanden führt in der Regel zu einem niedrigeren Grund- und Oberflächenwasserspiegel. Als Folge davon ist der Boden fest genug, um zu Beginn des Frühjahrs und gegen Ende des Herbstes dem Gewicht von Maschinen und Vieh standzuhalten. Überdies ist die Temperatur in einem gut entwässerten Boden im Frühjahr höher. Das Wachstum von Kulturpflanzen und Gras kann früher einsetzen und länger dauern, so daß die Erzeugung steigt und die Produktionsrisiken sinken. In milchwirtschaftlichen Betrieben geht die Trittbelastung der Weiden zurück, und Verluste werden begrenzt.

Aus wissenschaftlichen Untersuchungen und praktischer Erfahrung wissen wir, welche Auswirkungen die Absenkung des Grundwasserspiegels auf die Ergiebigkeit von Grünland und Ackerboden hat. Diese Auswirkung kann sich in doppelter Weise bemerkbar machen: zum einen werden die Schäden aufgrund von überschüssigem Wasser reduziert; zum anderen besteht im Sommer jedoch ein erhöhtes Dürreisiko.

- Vorteile der Betriebsmodernisierung als Folge privater Investitionen durch die Landwirte

In vielen Fällen folgen den in einem Gebiet im Rahmen eines Landentwicklungsprojekts der Regierung vorgenommenen Verbesserungen Investitionen durch die Landwirte, die dadurch das Beste aus den mit Hilfe des Projekts geschaffenen Möglichkeiten machen wollen. Grenzen z.B. nach Durchführung des Landentwicklungsprojekts 60 % oder mehr der Betriebsflächen unmittelbar an die Betriebsgebäude, so ist der Bau eines Boxenlaufstalls wirtschaftlich attraktiv.

Die Erfahrung hat gezeigt, daß viele Landwirte die durch die Landentwicklung gebotenen Möglichkeiten nutzen und die erforderlichen Investitionen tätigen. Das bringt zusätzliche

Vorteile. Natürlich gelten die privaten Investitionen als Folge des Landentwicklungsprojekts als Teil der Projektkosten.

B. Veränderungen der Instandhaltungskosten für Straßen und Wasserläufe

Veränderungen von Wasserläufen und Straßen können Veränderungen der entsprechenden Kosten nach sich ziehen. Die Auswirkungen sind jedoch in der Regel verhältnismäßig gering.

8.5.4. Bewertung der sozialen Auswirkungen

In der Praxis ist es üblich, drei soziale Auswirkungen zu bewerten, und zwar den Abbau von Arbeitsstunden, die Auswirkungen auf die Beschäftigungslage und die Auswirkungen auf Freizeitaktivitäten im Freien.

- Verkürzung der Arbeitszeit in landwirtschaftlichen Betrieben

Die Berechnung der Arbeitszeitverkürzung in landwirtschaftlichen Betrieben erfolgt mit Hilfe der wirtschaftlichen Betriebsmodelle, die auch zur Kalkulation des wirtschaftlichen Nutzens für die Landwirtschaft angewandt werden. Wie bereits angedeutet, erfordern diese Modelle einen gewissen Arbeitsaufwand, der sich infolge des Landentwicklungsprojekts verändert und zwei gegensätzliche Auswirkungen auf den Arbeitskräftebedarf hat.

Zunächst führt die verbesserte Grundstücksaufteilung zu einem Rückgang der erforderlichen Arbeitsstunden von Menschen und Maschinen. Zweitens bewirkt die erhöhte Ertragsfähigkeit des Bodens als Folge einer verbesserten Wasserabflußregulierung einen Anstieg der Produktion; dies wiederum erhöht den Bedarf an Arbeitskräften; eine höhere Besatzdichte führt ferner zu einem höheren Arbeitskräftebedarf in der Tierbetreuung.

Im allgemeinen führt ein Landentwicklungsprojekt insgesamt zu einem Rückgang der Arbeitsstunden für den Landwirt und seine Familie. Dies gilt als Vorteil, da es eine Erleichterung der Arbeitsbelastung bei gleichzeitiger Einkommensverbesserung bedeutet. Für Fremdarbeitskräfte und Lohnunternehmer bedeutet ein Rückgang der Arbeitsstunden allerdings eine Verschlechterung der Arbeitsmarktsituation.

- Bewertung der Auswirkungen auf die Einkommenssituation

Die Bewertung der Auswirkung auf die Einkommenssituation wurde eben angesprochen. Aber das ist noch nicht alles. Landentwicklungsprojekte stärken die Wirtschaftskraft der Betriebe, die wiederum einen Rückgang der Landflucht und eine höhere Produktion (oder

eine geringere Arbeitslosigkeit) in Zuliefer- und Hilfsindustrien bewirkt. Diese Auswirkungen lassen sich nicht quantifizieren. Die einmalige Auswirkung eines Landentwicklungsprojekts auf die Beschäftigungssituation ist jedoch quantitativ meßbar.

- Auswirkungen auf Freizeitaktivitäten im Freien

In den meisten Fällen bieten Landentwicklungsprojekte verhältnismäßig wenig Freizeiteinrichtungen für die Bewohner des Gebietes oder für kleinere Wohnsiedlungen in unmittelbarer Nähe des Projekts. Dabei handelt es sich in der Hauptsache um Wander-, Rad- oder Reitwege und um Angelmöglichkeiten.

Wert oder Bedeutung von Freizeitbeschäftigungsmöglichkeiten im Freien oder die Steigerung dieses Wertes durch die im Rahmen des Landentwicklungsprojekts neu geschaffenen Einrichtungen lassen sich nicht messen.

Um jedoch den Politikern bei ihren Überlegungen, ob Freizeiteinrichtungen wünschenswert sind oder nicht, wenigstens eine kleine Entscheidungshilfe an die Hand zu geben, werden die Kosten pro Besuch berechnet und eine Bestandsaufnahme der Freizeiteinrichtungen gemacht, die in dem Gebiet bereits vor Durchführung des Landentwicklungsprojekts vorhanden waren. Dies ermöglicht es, die Kosten für die Erweiterung der Einrichtungen pro Besucher und die Notwendigkeit (zusätzlicher) Einrichtungen in dem jeweiligen Gebiet gegeneinander abzuwägen. Für größere Freizeiteinrichtungen im Freien, die auch den Einwohnern größerer Gemeinden außerhalb des Landentwicklungsprojekts offenstehen sollen, wird eine genauere Berechnung gemacht.

8.5.5. Bewertung der Auswirkungen auf die Natur

Landentwicklungsprojekte sind in erster Linie Eingriffe in den Boden- und Wasserhaushalt, d.h. in die abiotische - die unbelebte - Umwelt eines Gebiets. Diese Eingriffe verursachen in der Folge Änderungen in der Flächennutzung durch den Menschen, und beides zusammen beeinflußt die biotische, d.h. den belebten Teil der Umwelt, mit anderen Worten: die Pflanzen- und Tierwelt in dem jeweiligen Gebiet.

Die abiotische Umwelt, die Tier- und Pflanzenwelt und der vom Menschen ausgeübte Einfluß sind durch ein kompliziertes Netz von Beziehungen miteinander verbunden, das als "Ökosystem" bezeichnet wird.

Da das Ökosystem ein so komplexes Netz von Beziehungen ist, in dem alles mit jedem verbunden ist, sind die Folgen von Eingriffen in dieses System - z.B. durch ein Landentwicklungsprojekt - nie auf eine einzige Auswirkung auf einen einzigen Bestandteil innerhalb dieses Systems - z.B. eine Pflanzen- oder eine Tierart - beschränkt. Aufgrund der Beziehungen zwischen dieser Art und allen anderen Elementen des Ökosystems beeinflußt

eine einzelne Auswirkung auch die anderen Bestandteile des Systems. Daher ist es unmöglich, die Auswirkungen auf das Ökosystem, oder - einfacher ausgedrückt - auf die Natur klar und eindeutig in einer Zeichnung oder einem Konzept wiederzugeben. Die Bewertung eines Landentwicklungsprojekts erfordert jedoch eine - möglichst klare und einfache Darstellung der Auswirkungen auf die Natur. Daher sind gewisse Vereinfachungen unvermeidlich. Die erste Vereinfachung besteht in der Aufteilung des Gebiets in ökologische Einheiten. Ökologische Einheiten sind ziemlich große Teilgebiete, die eine gewisse ökologische Einheitlichkeit aufweisen, z.B. weil sie durch Grundwasserströme miteinander verbunden sind oder gewisse landschaftliche Merkmale gemeinsam haben. Die zweite Vereinfachung besteht in der Aufspaltung der ökologischen Teilgebiete in kleinere Einheiten, die möglichst viele Merkmale in bezug auf die abiotische Umwelt, die dort vorkommenden Pflanzen- und Tierarten und die Nutzung oder Gestaltung durch den Menschen gemeinsam haben. Beispiele dafür sind verschiedene Arten von Gräben, Grabenböschungen, Randstreifen, Hecken, Baumreihen, Wiesen, Baumgruppen usw. Jeder Ökotope ist also durch eine besondere biologische Gemeinschaft, d.h. eine Kombination aus Pflanzen- und Tierarten in Verbindung mit der abiotischen Umwelt und der Nutzung oder Gestaltung durch den Menschen geprägt.

Um die Auswirkungen eines Landentwicklungsprojekts auf die Natur bewerten zu können, ist es in erster Linie erforderlich herauszufinden, welche Veränderungen das Landentwicklungsprojekt in der abiotischen Umwelt sowie in der Nutzung und Gestaltung des Gebiets durch den Menschen bewirkt. Zweitens sollten die Folgen dieser Veränderungen für die Größe der verschiedenen Ökotope (Fläche der Wälder, Länge der Hecken oder Zahl der Einzelbäume) ermittelt werden.

Veränderungen in der abiotischen Umwelt können durch lokale Eingriffe, aber auch durch Eingriffe in anderen Bereichen - z.B. über das Grundwasser - verursacht werden. Eine Maßnahme kann früher oder später Auswirkungen in einem völlig anderen Bereich oder sogar außerhalb des Gebiets zeigen. Nicht jeder Ökotope reagiert mit der gleichen Sensitivität auf Veränderungen in der abiotischen Umwelt, wie z.B. auf Veränderungen im Wasser- oder Nährstoffhaushalt. Der Grad der Empfindlichkeit der Vegetation in den Ökotopen läßt sich am Vorkommen bestimmter Pflanzenarten ablesen, die als Indikatoren für den Wasser- und den Nährstoffhaushalt fungieren. Eine Bestandsaufnahme dieser Pflanzen liefert die gewünschten Informationen.

Sind Veränderungen im Vorkommen bestimmter Pflanzenarten zu erwarten, so sollten die sich daraus ergebenden Folgen für die Tierarten, die auf den Ökotope angewiesen sind, untersucht werden. Viele Tierarten brauchen jedoch mehrere Arten von Ökotopen für ihr Überleben. Das Vorkommen dieser Tierarten (darunter die Mehrzahl der größeren Tiere) hängt daher von den Beziehungen der verschiedenen Ökotope des Gebietes untereinander sowie von ihrer Vielfalt ab. Und so ist das Vorkommen von Tierarten nicht nur durch Veränderungen innerhalb der Ökotope, sondern auch durch Veränderungen ihrer Größe und ihrer relativen Lage bedingt.

Um hier Schlußfolgerungen ziehen zu können, sind Daten über die Situation in dem jeweiligen Gebiet sowie Kenntnisse über den von den betreffenden Tieren beanspruchten Lebensraum erforderlich.

Veränderungen in den biologischen Gemeinschaften und im Vorkommen von Pflanzenarten und Vegetationen als Folge der Landentwicklung lassen sich auf Ökotopebene sowohl qualitativ als auch quantitativ ausdrücken. Bei Tierarten, deren Lebensraum mehrere Ökotope umfaßt und die daher von der Größe dieser Ökotope und der Art ihrer Verteilung innerhalb des Gebietes abhängig sind, ist nur eine qualitative Bewertung der Auswirkungen der Landentwicklung möglich. Für Wiesenvögel dagegen kann nur eine quantitative Schlußfolgerung gezogen werden.

Neben den Auswirkungen innerhalb des Gebietes, in dem das Landentwicklungsprojekt durchgeführt wird, kann das Projekt auch außerhalb des Gebietes Auswirkungen haben, die ebenfalls qualitativ dargestellt werden.

Sowohl die "ohne" als auch die "mit" Landentwicklungsprojekt zu erwartenden Veränderungen der Natur lassen sich dank des Verfahrens in einheitlicher und vergleichbarer Form darstellen und im Hinblick auf die im Bereich des Naturschutzes verfolgten Ziele bewerten.

8.5.6. Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft

Landschaft wird als sichtbarer Teil der Erde definiert, der durch die Wechselwirkungen zwischen den Faktoren Boden, Relief, Wasser, Klima, Flora, Fauna und Mensch gekennzeichnet ist.

Die Landschaft hat für den Menschen und die Gesellschaft viele Bedeutungen, die sich in folgende Kategorien unterteilen lassen:

- optisch-räumliche Aspekte;
- historische und geographische Aspekte;
- ökologische Aspekte;
- Funktionsaspekte.

Da die Funktionsaspekte ganz und die ökologischen Aspekte teilweise in den anderen Abschnitten der Bewertung behandelt werden, konzentriert sich die Landschaftsbewertung auf die beiden erstgenannten Aspekte. Für die Bewertung der Auswirkungen auf die Landschaft ist ein Bezugsrahmen erforderlich. Ein Problem dabei ist, daß sich dieser Bezugsrahmen nicht allgemein definieren läßt, da jedes Gebiet seinen eigenen spezifischen Charakter hat. Es ist zwar möglich, eine nationale Richtlinie für einen solchen Bewertungsrahmen zu erarbeiten, aber diese müßte dann in spezifische Landschaftsschutzziele umgesetzt werden, die innerhalb des Gebietes, in dem das Landentwicklungsprojekt

durchgeführt wird, verfolgt werden sollten. Zu diesem Zweck wird eine Empfehlung erarbeitet, die Anhaltspunkte dafür enthält, wie die Landschaft des Gebietes im Hinblick auf ihre geologische und kulturelle Evolution am besten entwickelt werden kann.

Der optische Aspekt der Landschaft wird durch Elemente wie Hecken, Freiräume, Verhältnis von Land zu Wasser usw. bestimmt. Durch die Bewertung, wie sich diese Elemente als Folge des Landentwicklungsprojekts verändern werden, kann man beurteilen, in welchem Umfang seine Auswirkungen als günstig bzw. ungünstig einzustufen sind. Das gilt sowohl für den optisch-räumlichen als auch für den kulturhistorischen Aspekt.

8.5.7. Erforderlicher interner Ertragsatz bei Investitionen in Landentwicklungsprojekte

Es ist natürlich sehr schwierig ein Projekt zu beurteilen, das sowohl finanzielle als auch eine ganze Reihe anderer Auswirkungen hat, von denen sich die Mehrzahl nicht als monetärer Wert ausdrücken läßt. Daher hat die niederländische Regierung beschlossen, daß der interne Ertragsatz (IES) bei Investitionen zugunsten von Landwirtschaft und Gartenbau berechnet werden soll und dieser IES bestimmten Mindestanforderungen genügen muß, wenn das Landentwicklungsprojekt für die Durchführung in Frage kommen soll. Da die Landentwicklungsprojekte in der Regel von Interessengruppen aus den Bereichen Landwirtschaft und Gartenbau initiiert werden und diese Interessen in jedem Flurbereinigungsprojekt eine wichtige Rolle spielen, ist dies ein logisches und verständliches Erfordernis. Man sollte dabei jedoch nicht vergessen, daß sich dieses Erfordernis im wesentlichen auf einen Teilertragsatz bezieht. Ein weiteres Problem besteht darin, daß es unmöglich ist, die Kosten eines ganzen Projekts in theoretisch korrekter Form auf Teilbereiche dieses Projekts umzulegen. Praktisch möglich ist jedoch eine Zuordnung der Kosten und Auswirkungen zu einem Teil des Landentwicklungsprojekts, in diesem Falle der Landwirtschaft.

Diese Teilzuordnung von Kosten und Auswirkungen wird durch die Tatsache, daß die Zahlen in der Hauptsache dazu verwendet werden, um Landentwicklungsprojekte miteinander zu vergleichen, weniger anfechtbar. Der IES eines Landentwicklungsprojekts muß folgende Anforderungen erfüllen:

Liegt er über 6 %, so steht der Durchführung des Landentwicklungsprojekts nichts im Wege; liegt er unter 5 %, so wird das Projekt abgelehnt.

Bewegt sich der IES zwischen 5 % und 6 %, so kann das Projekt durchgeführt werden, wenn die Auswirkungen, die sich nicht als monetärer Wert ausdrücken lassen - wie z.B. im Beschäftigungsbereich, in den Lebens- und Arbeitsverhältnissen sowie im Bereich des Natur- und Landschaftsschutzes - so günstig sind, daß man davon ausgehen kann, daß sie die Differenz zwischen den "normalen" 6 % und dem niedriger kalkulierten IES ausgleichen. Der IES dient auch als eines der Kriterien bei der Auswahl der besten Alternative für ein Landentwicklungsprojekt.

9. Durchführungphase von Sanierungs- und Flurbereinigungsmaßnahmen (siehe geographische Darstellung)

9.1. Allgemeine Bemerkungen

Mit der Durchführung des Landentwicklungsplans wird der Regionalausschuß beauftragt.

In bezug auf die Durchführung unterscheidet das Gesetz zwischen Bestimmungen, die für die Realisierung der öffentlichen Einrichtungen gelten, und Bestimmungen, die für die Neuordnung von Grundstücken gelten.

Die Bestimmungen, die sich auf öffentliche Einrichtungen beziehen, werden im Zusammenhang mit dem "Plan zur Abgrenzung öffentlicher Einrichtungen" vorgelegt.

Die Bestimmungen über die Flurneuordnung beziehen sich auf den Landtausch und die Flurbereinigung sowie auf den Schutz der Rechte von Eigentümern und Pächtern.

9.2. Plan zur Abgrenzung öffentlicher Einrichtungen ("Abgrenzungsplan")

Nach dem Landentwicklungsgesetz wird der Regionalausschuß mit der Erarbeitung des "Abgrenzungsplans" für öffentlichen Einrichtungen beauftragt. Der "Abgrenzungsplan", der den letzten Schritt in der Durchführung der Planungsmaßnahmen bildet, gibt auch den Zustand von Straßen und Wasserläufen wider. Ebenso enthält er die anderen öffentlichen Einrichtungen sowie Maßnahmen in den Bereichen "Erholung im Freien" sowie Naturschutz und Landschaftspflege, für die die Flächen nach dem Landentwicklungsgesetz erworben wurden. Dieser "Abgrenzungsplan" sollte in Verbindung mit der Neuordnung des Grundbesitzes geprüft werden. Da das Eigentum an Grundstücken, die für die im "Abgrenzungsplan" genannten Maßnahmen in Anspruch genommen werden, auf öffentliche Stellen übertragen wird, sind diese Flächen von der Neuordnung des Grundbesitzes zwischen den Eigentümern bzw. Pächtern ausgeschlossen.

Die Aufstellung des Abgrenzungsplans läuft wie folgt ab:

- Der Regionalausschuß erarbeitet einen Entwurf, den er dem Zentrallausschuß zuleitet.
- Nach dem Vergleich dieses Plans mit der nationalen Landentwicklungspolitik leitet ihn der Zentrallausschuß zusammen mit einem Vorschlag für die Neuordnung der Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den im Plan und in den Regelungen für die Instandhaltung von Straßen und Wasserläufen beschriebenen Einrichtungen an die Provinzbehörden weiter.

- Die Provinzbehörden entscheiden über den "Abgrenzungsplan", ordnen die Eigentumsverhältnisse im Zusammenhang mit den von ihnen angegebenen Einrichtungen und geben genaue Anweisungen für die Gestaltung und Instandhaltung von Straßen und Wasserläufen. Durch diese Entscheidung werden die im Plan ausgewiesenen Straßen zu öffentlichen Straßen.

9.3. Neuordnung des Grundbesitzes

Die Neuordnung des Grundbesitzes besteht in einer Neuverteilung des Grundbesitzes innerhalb eines bestimmten Gebietes - eines sogenannten Blocks - durch Landtausch, Neuordnung und Neuzuweisung.

Da eine gut organisierte Neuordnung des Grundbesitzes sowohl im Interesse der Grundstückseigentümer als auch der Pächter ist, liegt es auf der Hand, daß ein Block nicht allzu groß sein sollte. Angesichts der Tatsache, daß ein Landentwicklungsprojekt manchmal eine bedeutende Fläche einnehmen oder sich über das Gebiet mehrerer Gemeinden erstrecken kann, ist im Landentwicklungsgesetz die Möglichkeit vorgesehen, ein großes Projekt in Blöcke einzuteilen, deren Neuordnung unabhängig voneinander erfolgen kann.

Dieses Neuordnungsverfahren besteht aus folgenden Schritten:

- Ermittlung der Eigentums- und Pachtrechte innerhalb eines bestimmten Blocks und des Grundstückswerts;
- Bestandsaufnahme der Interessen von Eigentümern und Pächtern in bezug auf die Neuordnung des Grundbesitzes;
- dem Neuordnungsplan, in dem die neue Aufteilung des Grundbesitzes geregelt wird;
- der Neuordnungsurkunde, in der die Neuverteilung der Grundstücke im Hinblick auf die Aufnahme der Daten in das Kataster bestätigt wird;
- die Liste der finanziellen Vereinbarungen, durch die die Verteilung der vom Staat vorfinanzierten Neuordnungskosten auf die Eigentümer festgelegt wird.

Um den Erfordernissen des Alltags gerecht zu werden, sieht das Gesetz noch weitere Möglichkeiten vor, und zwar:

- die Möglichkeit, bestimmte Teile des Verfahrens zeitlich und räumlich so zusammenzufassen, daß verhältnismäßig einfache und kleinere Projekte rasch realisiert werden können;
- die fakultative Anwendung eines Plans für den zeitweiligen Besitz (nicht Eigentum) zur Förderung der Arbeitseffizienz, so daß die Pächter von den vor der

Entscheidung über den Neuordnungsplan vorgenommenen Verbesserungen profitieren.

Der Regionalausschuß ist mit der Neuordnung des Grundbesitzes beauftragt. Nachdem er die verschiedenen Schritte des Verfahrens vorbereitet hat, informiert er die Beteiligten (im Benehmen mit dem Zentralausschuß). Anschließend bemüht er sich um eine Einigung mit den Eigentümern und den anderen Beteiligten, die Einwände gegen die Projekte erhoben haben. Sollten diese Bemühungen keinen Erfolg haben, so muß die Angelegenheit gerichtlich geklärt werden.

Dieses Verfahren wird in jeder Phase wiederholt (Ermittlung der Rechte, Aufstellung des Plans für den zeitweiligen Besitz, Neuordnung des Grundbesitzes, finanzielle Vereinbarungen). In jeder Phase haben die Eigentümer und die anderen Beteiligten Gelegenheit, ihre Einwände geltend zu machen, wenn sie sich ungerecht behandelt fühlen.

10. Kostenverteilung

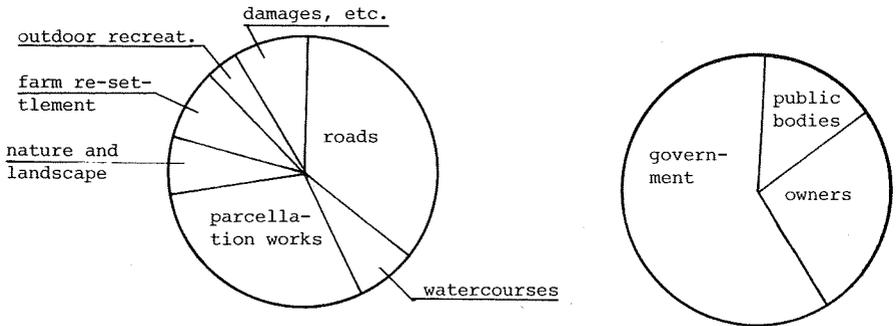
Die Kosten eines Landentwicklungsprojekts werden von der Regierung sowie von anderen öffentlichen Stellen und den Eigentümern getragen. Nach dem Gesetz übernimmt die Regierung die Kosten des Zentralausschusses und der Provinzregierungsbehörde für Flächen- und Gewässernutzung sowie die Kosten öffentlicher und privater Eintragungen. Die Kosten für Straßen, Wasserläufe, Anlagen für die Erholung im Freien, Natur- und Landschaftsschutz und andere öffentlicher Einrichtungen müssen von den öffentlichen Stellen finanziert werden, denen die jeweilige Einrichtung gehört oder die für ihre Gestaltung zuständig sind. Diese Stellen müssen vorab ihr Einverständnis erklären.

Die für den Block selbst aufgewandten Mittel werden gemeinsam von den Eigentümern und nicht von der Regierung, anderen öffentlichen Stellen oder Privatpersonen finanziert. Die privaten Grundstückseigentümer übernehmen den nicht subventionierten Teil der Kosten für Betriebsaussiedlungen, Anpflanzungen im Hofbereich und Zufahrtsstraßen. Da die Zahlung in bar erfolgen muß, wird sie von der Regierung vorfinanziert. Die Verteilung dieser Kosten erfolgt im Verhältnis zu dem Nutzen, den der jeweilige Eigentümer oder Besitzer aus dem Landentwicklungsprojekt zieht. Über die Anteile wird bei der zweiten Wertermittlung entschieden. Nach dem Landentwicklungsgesetz braucht der Eigentümer nicht mehr als den Wertzuwachs seines eigenen Landes zu zahlen.

Jeder Eigentümer, der von dem Projekt profitiert, schuldet der Regierung nach Abschluß des Projekts einen bestimmten Betrag, der in Form eines

6 %igen Landentwicklungszinses über einen Zeitraum von 26 Jahren abgezahlt werden muß. Die Eigentümer können das Darlehen jedoch in einem beliebigen Jahr in Form einer

Pauschalsumme zum jeweiligen Tageswert zurückzahlen. Die auf den Grundstücken lastende Landentwicklungsschuld wird in die öffentlichen Grundbücher eingetragen.



11. Umfang der Landentwicklung

Fläche

Viele Gebiete in den Niederlanden wurden bereits mit Hilfe von Landentwicklungsmaßnahmen verbessert (Karte 3).

Die seit 1924 durchgeführten Landentwicklungsprojekte (mehr als 800.000 ha) und die zur Zeit laufenden Projekte (600.000 ha) machen mehr als 50 % des gesamten ländlichen Raumes in den Niederlanden aus. Rechnet man die 450.000 ha Fläche, für die Projekte beantragt wurden oder in Vorbereitung sind, hinzu, so sind zwei Drittel des ländlichen Raumes durch Landentwicklungsmaßnahmen betroffen.

Neue Landentwicklungsprojekte - so das angestrebte Ziel - sollen alljährlich eine Fläche von 36.000 ha umfassen. Der Rahmenplan für die Landentwicklung weist aus, welche Gebiete neu strukturiert werden sollten und für Sanierung und Flurbereinigung geeignet sind. Die Gesamtfläche dieser Gebiete beträgt ca. 700.000 ha.

Investitionen

Die jährlichen Investitionen in Landentwicklungsprojekte belaufen sich auf nahezu 350 Mill. DM. Die folgenden Tabellen zeigen die Aufteilung dieses Betrages auf die verschiedenen Kategorien der Landentwicklung im Jahre 1987:

Investitionen in Landentwicklungsmaßnahmen 1987

Flurbereinigungsmaßnahmen	270 Mill. DM
Wasserwirtschaftsämt und Lokalbehörden	78 Mill. DM
Private Projekte	<u>2 Mill. DM</u>
Insgesamt	350 Mill. DM

Mehr als die Hälfte dieses Betrages wird von den nationalen Behörden, der Rest von den Wasserwirtschaftsämtern, den Lokalbehörden und den betroffenen Privatpersonen finanziert.

Die Investitionssumme je ha im Rahmen von Landentwicklungsprojekten betrug 19877.500 DM.

12. Automation in Landentwicklungsprojekten

Wie in anderen Bereichen spielt auch in der Landentwicklung der Informationsfluß eine zunehmend wichtige Rolle, der seit einigen Jahren in hohem Maße durch den Automationsprozeß beeinflusst wird, der bei der Vorbereitung und Durchführung von Landentwicklungsprojekten eingesetzt hat. Die Auswirkungen dieses Prozesses auf eine Reihe von Aspekten der Landentwicklung werden noch erörtert.

Straßen und Verkehr

Für die Erarbeitung und Durchführung von Straßenbauvorhaben im Rahmen von Landentwicklungsprojekten werden mehrere Computerprogramme angewandt, und zwar:

- Verarbeitung der Ergebnisse der mechanischen und visuellen Verkehrszählungen. Diese Daten werden durch eine Reihe von Merkmalen der jeweiligen Straße - wie z.B. Breite der Straße, Sicht entlang der Straßenachse, Ausmaß der Straßenrandschäden, Zustand der Straßendecke und Bodentyp - ergänzt. Nach der Verarbeitung dieser Daten liegen Informationen vor über: das Verkehrsaufkommen, die Fahrgeschwindigkeit, den Auslastungsgrad, die empfehlenswerte Konstruktionsart für Straßenuntergrund und -decke. Dadurch werden Qualität und Bauwert der Straße sowie der Verkehrsfluß bestimmt.

Wasserabflußregulierung

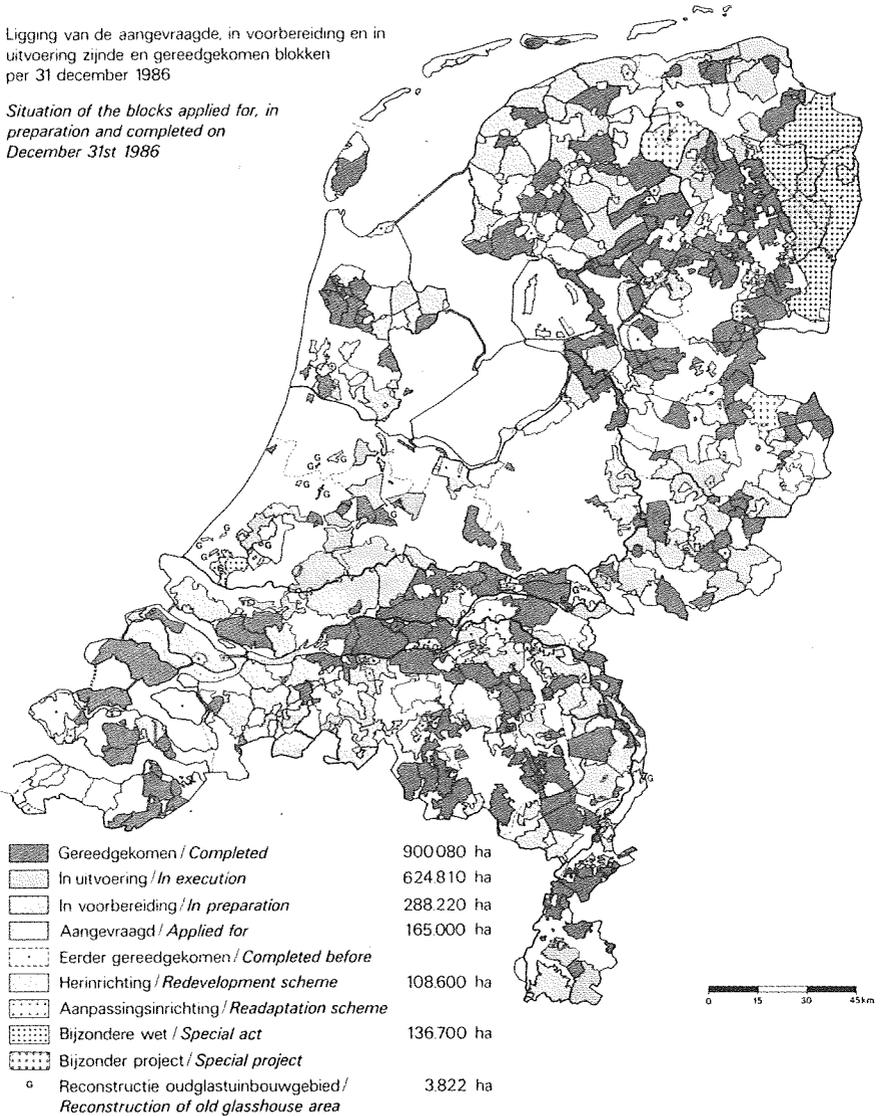
Für die Erarbeitung von Plänen zur Wasserabflußregulierung werden ebenfalls mehrere Computerprogramme eingesetzt, und zwar:

Landinrichting in Nederland

Landdevelopment in the Netherlands

Ligging van de aangevraagde, in voorbereiding en in uitvoering zijnde en gereedgekomen blokken per 31 december 1986

Situation of the blocks applied for, in preparation and completed on December 31st 1986



Landinrichtingsdienst

Government Service for Land and Water Use

- die Verarbeitung statistischer Daten über Wasserläufe und die dazugehörenden Ingenieurbauten;
- die Erarbeitung und Berechnung von Plänen zur Regulierung des Wasserabflusses;
- die zeichnerische Darstellung von Erhebungen und typischen Querschnittsprofilen;
- die Gesamtkostenrechnung;
- die Bereitstellung von Daten für die Gestaltung von Gewässersystemen.

Grundwasserbewegungen

Für die Beurteilung von Plänen zur Verbesserung der Wasserabflußregulierung werden Computerprogramme zur Berechnung der Auswirkungen auf den Grundwasserspiegel und die Folgen für Landwirtschaft, Natur und Bebauungsgebiete eingesetzt.

Planung, Haushaltsentwurf und Haushaltskontrolle

Die Abschätzung der finanziellen Folgen der aufzustellenden Landentwicklungspläne wird aufgrund der für die Landentwicklung im allgemeinen verfügbaren Finanzmittel zu einem drängenden Problem. Um gut abgewogene Entscheidungen treffen zu können, müssen die Kostenvoranschläge so weit wie möglich durch feste Grundsätze untermauert werden. Mit Hilfe von Computerprogrammen werden Kostenvoranschläge erstellt, und zwar so, daß es möglich ist, die durchzuführenden Maßnahmen mit dem Kostenvoranschlag zu vergleichen, der auf den o.a. Grundsätzen beruht. Ein solcher Vergleich erfolgt anhand von Art, Intensität und Umfang der Maßnahmen. Diese Haushaltskontrolle ermöglicht es auch, im Zusammenhang mit der Planung der laufenden Projekte festzustellen, wie einzelne Änderungen innerhalb des Jahreshaushalts so "eingebaut" werden können, daß der Durchführungszeitraum aller Landentwicklungsprojekte dadurch nur geringfügig beeinflusst wird.

Automation der Gestaltung des Neuordnungsplans

Seit 1970 wurden in den Niederlanden drei automatisierte Neuordnungssysteme entwickelt. Eigentlich sind alle drei Systeme nur halb automatisiert, was bedeutet, daß nur alphanumerische Ergebnisse produziert werden können und die Projektion der neuen Grundstücke auf der Karte (die Kartierungsergebnisse) manuell oder mit Hilfe eines anderen automatisierten Systems erarbeitet werden muß.

Das in der Planungsphase von Landentwicklungsprojekten im ländlichen Raum häufig angewandte System heißt "INTOVOL-System".

Der Algorithmus dieses Systems ist eine lineare Programmierungsmethode, deren Ziel darin besteht, die Summe aus den Produkten der Grundstücksflächen, der Entfernungen

zwischen den Grundstücken und der Lage der landwirtschaftlichen Gebäude zu minimieren.

Das System ermöglicht die Berücksichtigung einer im voraus festgelegten Größe der Grundstücke mit landwirtschaftlichen Gebäuden, einer im voraus festgelegten Zuweisung von Land für besondere Zwecke, einer im voraus festgelegten Höchstzahl von Grundstücken je Betrieb und den Austauschmöglichkeiten in bezug auf die Bodenqualität. Es besteht eine automatisierte Verbindung zum Landinformationssystem CI. Das CI-System liefert Informationen über die Größe der landwirtschaftlichen Betriebe, die Struktur des Straßennetzes, die Lage der landwirtschaftlichen Gebäude sowie einige andere Daten über das Landentwicklungsgebiet.

Ebenso besteht eine enge Verbindung zum Auswertungssystem HELP, die eine rasche Beurteilung der alternativen Neuordnungspläne ermöglicht. Aufgrund dieser Eigenschaften eignet sich das System sehr gut für die Sammlung von Informationen über die Aspekte der Neuordnung innerhalb der Planungsphase eines Landentwicklungsprojekts mit dem Ziel, einen realistischen Gesamtplan aufzustellen.

Ein hauptsächlich in der Durchführungsphase von Landentwicklungsprojekten angewandtes System für die Gestaltung des endgültigen Neuordnungsplans ist das ATOR-System.

Dieses System wird zur Gestaltung des Neuordnungsplans auf der Basis einer systematischen Berücksichtigung der Wünsche der Landwirte bezüglich der Neuordnung angewandt. Je nach den Wünschen der Landwirte wird jeder Betrieb in mehrere Teile aufgeteilt (z.B. zwei Teile, die zwei künftige Grundstücke darstellen). Jedem dieser Teile (Grundstücke) werden einige Zahlen zugeordnet, die jeweils eine alternative Lage dieses Grundstücks innerhalb des Landentwicklungsgebietes bezeichnen (ein Landentwicklungsgebiet wird im allgemeinen in ungefähr 100 Teilgebiete unterteilt). Jeder Alternative sind zwei Zahlen zugeordnet, die für die Qualität der Alternative in bezug auf das Interesse und das Recht des Landwirts stehen, das sich aus der Lage seines Landes vor der Neuordnung gründet.

Das ATOR-System wählt zunächst nur die alternativen Lagen mit den besten Werten aus und gibt eine Übersicht über die Ergebnisse. Diese Übersicht zeigt, daß in einigen Teilgebieten zu viele, in anderen Teilgebieten wiederum zu wenig Grundstücke liegen. Anschließend gleicht das ATOR-System diese Unausgewogenheit aus, indem es alternative Lagen auswählt. Das System wird durch eine mathematische Funktion gesteuert, in der die Unausgewogenheit in den Teilgebieten und die Qualitätswerte der Lage enthalten sind. Mit Hilfe der "Trial- und Error-Methode" wählt das System die alternativen Lagen so aus, daß die mathematische Funktion ihren optimalen Wert erreicht. Schließlich erstellt das System eine Liste der ausgewählten Alternativen, aus der man entnehmen kann, in welchem Teilgebiet das System die neuen Grundstücke jedes Landwirts ansiedelt. Das System wurde bisher in Landentwicklungsprojekten mit einer Gesamtfläche von

mehreren Hunderttausend Hektar angewandt. Es ermöglicht die Gestaltung eines Neuordnungsplans, der den Erfordernissen "Objektivität" und "Wirksamkeit" im Hinblick auf die Ziele des jeweiligen Landentwicklungsprojekts gerecht wird.

Vor einigen Jahren wurde ein neues System - das AVL-System - zur Gestaltung der endgültigen Neuordnungspläne für Landentwicklungsprojekte entwickelt. Wie das ATOR-System erstellt auch das AVL-System den Neuordnungsplan auf der Grundlage einer systematischen Berücksichtigung der Vorstellungen der Landwirte. Je nach diesen Vorstellungen werden für jeden Betrieb mehrere Neuordnungsalternativen definiert. Das bedeutet, daß für jeden Betrieb Alternativen für Anzahl, Größe und Lage der Grundstücke definiert werden. Die Größe der Grundstücke wird innerhalb bestimmter Grenzen festgelegt. Jeder Alternative wird eine Zahl zugeordnet, die ihre Qualität angibt.

Durch lineare Programmierung erhält man aus der Summe der Qualitätszahlen eine Lösung mit einem optimalen Wert. Dieses System nutzt die Flexibilität, die durch die Begrenzungen der Grundstücksgröße gegeben ist. Der Vorteil des AVL-Systems im Vergleich zum ATOR-System liegt darin, daß es Betriebsalternativen statt einzelner Grundstücksalternativen und (innerhalb bestimmter Grenzen) flexible statt festgelegter Grundstücksgrößen verwendet.

Das AVL-System hat sich bei einer Reihe von Versuchen, die im Rahmen von Landentwicklungsprojekten durchgeführt wurden, als zweckmäßig erwiesen. Es ist noch nicht praxisreif, da die Automationsprozesse, die für einen Einsatz in der Praxis erforderlich sind, noch nicht abgeschlossen sind. Man geht jedoch davon aus, daß das System 1989 einsatzbereit ist.

13. Trends in der Landentwicklung

Im folgenden werden einige bei der Vorbereitung und Durchführung von Landentwicklungsprojekten auftretende Trends skizziert.

13.1. Absenkung des Grundwasserspiegels in Gebieten mit mächtiger Torfschicht

Auch im Zusammenhang mit außerlandwirtschaftlichen Interessen haben die Überschußprobleme in der Landwirtschaft die Diskussion in den Niederlanden über den Inhalt der Landentwicklungsplänen angeheizt. Soweit man zur Zeit berechnen kann, wird die Suche nach Maßnahmen zur Produktionsdrosselung auf einen bestimmten Grad der Extensivierung hinauslaufen. Die landwirtschaftlichen Unternehmer werden die richtige Antwort auf die Frage finden müssen, welche Form der Anpassung für ihren Betrieb am besten geeignet ist. Es liegt auf der Hand, daß die Suche nach einer Senkung der Selbstkostenpreise wichtig ist, um die Wettbewerbsposition halten und verbessern zu können.

In welchem Ausmaß die Verbesserung der Landentwicklungsverhältnisse gerechtfertigt ist, hängt davon ab, ob durch diese Verbesserung die Kosten so weit reduziert werden, daß die erforderlichen Investitionen wirtschaftlich zu verantworten sind. Die Maßnahmen und Einrichtungen, die im Zusammenhang mit der Landentwicklung realisiert werden, um die äußeren Produktionsbedingungen zu verbessern, sollten das volkswirtschaftliche Gewinnkriterium berücksichtigen. Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt aus ist es im allgemeinen nicht erforderlich, im Zusammenhang mit der Subventionierung von Landentwicklungsmaßnahmen Unterschiede zwischen den einzelnen Landentwicklungsprojekten zu machen.

Aus volkswirtschaftlicher Sicht ist es ferner weniger relevant, ob der Extensivierungsprozeß allmählich vonstatten geht oder ob der Versuch gemacht wird, die Flächenextensivierung in bestimmten Gebieten im Verhältnis zu anderen Gebieten auf der Grundlage von Überlegungen zu fördern, die nicht streng wirtschaftlicher Natur sind. Aus der Sicht der Landentwicklung bedeutet das, daß es nicht erforderlich ist, die Produktionsbedingungen in jedem Gebiet zu optimieren, in dem dies aus der Sicht der Raumplanung möglich wäre. Man könnte daher nun die Frage stellen, ob es aus anderen als aus volkswirtschaftlichen Gründen Anlaß dafür gibt, Unterschiede zwischen den Gebieten hinsichtlich des Einsatzes von Landentwicklungsinstrumenten zu machen. Im Prinzip ist diese Frage für Gebiete mit mächtiger Torfschicht vor kurzem bejaht worden. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß die Sandschicht in diesen Gebieten in einer Tiefe von mehr als 1,20 m und die Tonschicht tiefer als 0,40 m unter der Oberfläche beginnt. Diese Torfgebiete sind durch eine unflexible Nutzung gekennzeichnet. Selbst nachdem die Produktionsbedingungen verbessert worden sind, sind diese Gebiete - landwirtschaftlich betrachtet - im allgemeinen nur für den Unterglasanbau geeignet. Überdies sind auch die Entwicklungskosten in der Regel sehr hoch. Was die Landentwicklungsmaßnahmen betrifft, so führt der niedrigere Wasserspiegel in diesen Gebieten zu einem beschleunigten Absinken des Grundwasserspiegels. Behält man dieselben landwirtschaftlichen Prinzipien bei, so wird es in absehbarer Zeit wieder erforderlich sein, den Grundwasserspiegel zu senken. Darüber hinaus macht ein niedrigerer Wasserspiegel beschleunigte und umfangreichere Maßnahmen erforderlich, um die Gebäude vor dem Absacken zu bewahren.

Im allgemeinen haben diese Gebiete vom Standpunkt des Natur- und Landschaftsschutzes einen hohen Stellenwert, der durch das Absenken des Wasserspiegels beeinflusst wird.

Angesichts des Zusammenspiels dieser Faktoren wurde grundsätzlich beschlossen, die Subventionierung der Absenkung des Grundwasserspiegels in Gebieten mit mächtiger Torfschicht einzustellen. Andererseits erscheint es - auch aus außerlandwirtschaftlichen Gründen - wünschenswert, daß die Landwirtschaft in diesen Gebieten fortgesetzt wird. Da die Absenkung des Grundwasserspiegels zu einem Rückgang der Selbstkostenpreise führen und sich positiv auf die Arbeitsverhältnisse auswirken kann, gibt es zwei Ausnahmen zu dem o.a. Grundsatz:

- Absenkung des Grundwasserspiegels in einem Teil der betroffenen Gebiete, soweit dies aus betriebswirtschaftlicher Sicht - im Hinblick auf den o.a. Dauerzustand - wünschenswert ist;
- Absenkung des Wasserspiegels im Hinblick auf das Fernhalten unerwünschter urbaner Einflüsse in einigen Gebieten im Westen der Niederlande, die für landwirtschaftliche Zwecke bestimmt sind.

Ferner kann eine Absenkung des Wasserspiegels für außerlandwirtschaftliche Nutzungsarten (Erholung im Freien, Anpflanzung von Wäldern) von Bedeutung sein.

Würde die Absenkung des Grundwasserspiegels überhaupt nicht mehr praktiziert, so hätte dies sowohl für die Landwirtschaft als auch für die derzeitigen Natur- und Landschaftswerte in diesen Gebieten negative Folgen. Letztlich wird der langsame Prozeß der Bodenabsenkung als Folge der Schrumpfung-, Setzungs- und Oxidationsvorgänge so lange anhalten, bis eine Vernässung eingetreten ist. Aus diesem Grunde wird die Möglichkeit der Subventionierung im Hinblick auf die erforderliche Verbesserung des Entwässerungssystems beibehalten, wobei der langsame Rückgang des Grundwasserspiegels berücksichtigt wird.

Diese Aussagen beziehen sich auf 45.000 ha innerhalb eines Gebietes von insgesamt 450.000 ha, das für Landentwicklungsprojekte ausgewiesen wurde oder für das solche Projekte in Vorbereitung sind.

13.2. Grüngürtel zwischen den vier Städten im westholländischen Ballungsgebiet

Der Einfluß einer Stadt endet nicht am Rande des Bebauungsgebietes. Die Ausstrahlung einer Stadt spiegelt sich in den städtischen Einrichtungen und/oder der städtischen Entwicklung von Grünflächen und ihrer Nutzung durch die Stadtbewohner wider. Beispiele sind die Infrastruktur und die Erholung im Freien. Ferner verschieben sich die Grenzen des Bebauungsgebietes infolge der Stadtausdehnung. Diese Einflüsse im Zusammenhang mit Raum und Zeit führen zur Entwicklung unterschiedlicher Flächennutzungsarten - eine Entwicklung, die mit dem Zusammenwachsen der Städte immer komplexer und dynamischer wird. Setzt sie sich ununterbrochen fort, so führt sie zu einem ziemlich uneffizienten Flächennutzungsmuster. In einem durch Infrastruktur und verstreute Siedlungen stark zergliederten Gebiet "funktioniert" die Landwirtschaft nur unzureichend. Zugänglichkeit und Attraktivität des ländlichen Raumes für den Erholungssuchenden werden dadurch in hohem Maße beeinträchtigt. Hochwertige Naturräume werden durch ihre Lage innerhalb dieser Gebiete in Mitleidenschaft gezogen.

1978 wurde das "Grüngürtel-Konzept" in die Raumplanung eingebracht. Freiräume - insbesondere die Grüngürtel der Großstädte - galten als Gegengewicht zur Urbanisierung. Mehr als bisher sollte die bestehende Landschaftsstruktur zur Grundlage für die Wahl der

Richtung der urbanen Expansion einerseits und für die Nutzung, Gestaltung und Struktur des ländlichen Raumes andererseits werden.

In der "Randstad", dem Gebiet zwischen den Städten Rotterdam, Den Haag, Amsterdam und Utrecht betreffen diese Probleme mehrere Provinzen. Für dieses Gebiet wurde die Entwicklung eines Grüngürtels vorgeschlagen. Unter Berücksichtigung der extrem dynamischen Entwicklung der Randstad und der vergleichsweise weniger günstigen Wohn- und Lebensverhältnisse wurde der Verwirklichung des Grüngürtels zwischen diesen vier Städten im westholländischen Ballungsgebiet hohe Priorität eingeräumt.

Zusammenfassend läßt sich dieser Grüngürtel als zusammenhängender Komplex von Grünflächen im städtischen Einzugsbereich der Randstad beschreiben. Die Politik für dieses Gebiet ist auf die Anpassung der urbanen und ländlichen Flächennutzung an die modernen Gegebenheiten ausgerichtet.

Im Zusammenhang mit den Landentwicklungsprojekten in der Randstad wird ein Teil des Grüngürtels zwischen den vier Städten verwirklicht. Die übrigen gewünschten Einrichtungen werden mit Hilfe von Sektorinstrumenten geschaffen.

Zu dem Zeitpunkt, als dieser Bericht erstellt wurde, waren 13 Landentwicklungsprojekte in Vorbereitung (ca. 14.000 ha) und 14 Projekte bereits angelaufen (53.000 ha).

13.3. Maßnahmen zur Entwicklung von Naturwerten

In den letzten Jahren wurde der Integration verschiedener Maßnahmen zur Entwicklung der Naturwerte im Rahmen von Landentwicklungsprojekten wachsende Bedeutung beigemessen. Die dem Landentwicklungsgesetz zugrundeliegende Hauptzielrichtung bildet den rechtlichen Rahmen, in dem dieses Wissen bei der Planung genutzt werden kann.

Diese Art von technischen Maßnahmen besteht aus einem Komplex von Aktivitäten, die auf die Schaffung, Entwicklung, Wiederherstellung oder Erhaltung der Voraussetzungen für die einheimische Flora und Fauna sowie deren Gemeinschaften ausgerichtet sind. Die Definition deckt sowohl Naturschutz- als auch Bau- und Entwicklungsaspekte ab. Naturwerte, die das Ergebnis einer langjährigen Entwicklung sind, können nicht ersetzt werden. Daher sollte man sich bemühen, solche Naturwerte beispielsweise durch die Einrichtung von Naturschutzgebieten zu erhalten.

Darüber hinaus können an den Stellen bestimmte Voraussetzungen geschaffen werden, an denen die Aussicht auf die Entwicklung neuer Naturwerte besteht. Dabei kann es sich um Hänge, sumpfigen Uferstreifen an Wasserläufen, Büsche, Anpflanzungen, Fortpflanzungstümpel für Amphibien und vieles andere mehr handeln.

Diese Maßnahmen lassen sich in der Regel mit den im Landentwicklungsplan enthaltenen Straßen und Wasserläufen oder Einrichtungen vereinbaren, die dem Schutz und der Erhaltung von Natur und Landschaft dienen. In vielen Fällen trägt die willkürliche Auswahl von Art und Ansiedlungsort der auf die Entwicklung der Natur ausgerichteten Maßnahmen dazu bei, daß die Isolierung bestehender oder zu errichtender Naturschutzgebiete aufgehoben oder verhindert wird. Der Schutz hochempfindlicher und im allgemeinen seltener und bedrohter Naturwerte in einem Gebiet profitiert ebenfalls von dieser Entwicklung.

Wird dieses Wissen in die Planung eingebracht, dann wird zunächst einmal geprüft, welche derzeit bereits vorhandenen und welche potentiellen Naturwerte in dem Landentwicklungsgebiet für eine Förderung durch gezielte Maßnahmen in Frage kommen. Zu diesem Zweck sollten ausreichende Kenntnisse über die wichtigsten Prozesse und Beziehungen wie z.B. die Grundwasserbewegungen zwischen den höher und den tiefer liegenden Teilen des Gebietes vorliegen. Diese Daten geben Aufschluß über die Lage von Gebieten, die aus ökologischer Sicht vielversprechend sind.

Anschließend wird geprüft, wo und mit welchen Gestaltungs- und Managementmaßnahmen die als wesentlich geltenden Naturwerte dauerhaft erhalten oder entwickelt werden können.

Zur Entwicklung von Naturwerten stehen vielfältige Maßnahmen zur Verfügung, und zwar:

- Ermittlung der genauen Größe und Lage der Natur- und Landschaftsschutzgebiete unter Berücksichtigung der hydrologischen Verhältnisse;
- Verbesserung der Qualität des Oberflächenwassers;
- Beseitigung oder Minimierung der nachteiligen Auswirkungen einiger Maßnahmen zur Entwicklung von Naturwerten;
- die Entwicklung einer ökologischen (Infra-)Struktur durch die Kombination von Elementen mit mehr oder weniger natürlichem Charakter in der Nähe geplanter Straßen und Wasserläufe sowie der Landschafts- und der Neuordnungsplan;
- die Neuanlage von Einrichtungen, die dem Schutz und der Entwicklung von Natur und Landschaft dienen, z.B. kleine Auwälder als Trittsteinbiotope für verschiedene Organismen zwischen ähnlichen Gebieten, die verhältnismäßig weit voneinander entfernt liegen.

13.4. Durchführung des Memorandums über die Beziehungen zwischen der Natur und dem Natur- und Landschaftsschutz

1975 gab die Regierung ein Memorandum über die Beziehungen zwischen der Natur auf der einen und dem Natur- und Landschaftsschutz auf der anderen Seite heraus. Dieses Memorandum enthält Grundsätze, nach denen ein harmonisches Verhältnis zwischen der

Einkommensbildung in der Landwirtschaft und dem Schutz bestimmter Merkmale von Natur und Landschaft hergestellt werden kann.

Auf der Grundlage dieses Memorandums werden im Benehmen mit den nationalen und den Provinzbehörden konkrete Gebiete bezeichnet. In diesen Gebieten ist es wünschenswert, die landwirtschaftliche Nutzung auf die vorhandenen Natur- und Landschaftswerte abzustimmen. Fügt sich die gewünschte Natur- und Landschaftsgestaltung nicht in die landwirtschaftliche Nutzung ein, so bemüht sich die Regierung, dieses Land aufzukaufen und es einer Naturschutzorganisation zu übertragen. Dies sind die sogenannten Naturschutzgebiete, die häufig von bedeutendem botanischen Wert sind. Passen Natur- und Landschaftsgestaltung nicht in das Konzept der landwirtschaftlichen Nutzung, so bleibt das Land Eigentum des Landwirts. Dieser kann eine freiwillige Managementvereinbarung mit der Regierung schließen. Nach dieser Vereinbarung verpflichtet er sich, die betreffenden Gebiete im Einklang mit dem Schutz der Natur- und Landschaftswerte zu managen. Dafür erhält er eine finanzielle Entschädigung. Diese Gebiete heißen Landschaftsschutzgebiete. Häufig umfassen sie bedeutende Rast- und Futterplätze für Wiesenvögel.

Bis zur Erstellung dieses Berichts hatten die nationalen und die Provinzbehörden 100.000 ha als Natur- oder Landschaftsschutzgebiet ausgewiesen. Im Falle einer Neuordnung des Grundbesitzes bemüht sich die Regierung, die angekauften Gebiete - pro Jahr 500 - 1.000 ha - den Schutzgebieten zuzuweisen.

Flurbereinigung in Belgien

Aimé De Leeuw, Stellvertreter Generaldirektor: Nationale Bodengesellschaft
Joseph Demuynck, Chef Ingenieur-Direktor: Ministerium der flämischen
Gemeinschaft
Jaques Reginster, Chef Ingenieur-Direktor: Nationale Bodengesellschaft

(Original französisch)

A. Allgemeine Einführung

1. Grundbegriffe (1)

Die belgischen landwirtschaftlichen Strukturen sind von einer geringen Größe der landwirtschaftlichen Betriebe und außerdem von einer sehr starken Parzellierung gekennzeichnet. Die durchschnittliche Betriebsgröße nimmt langsam aber stetig zu. Sie erreicht 13 ha bei allen für den Markt produzierenden Betrieben und kommt kaum auf 19 ha bei den Vollerwerbsbetrieben. Ungefähr 45 % der Landwirte bewirtschaften im Durchschnitt eine Fläche unter 10 ha. Das durchschnittliche landwirtschaftliche Arbeitseinkommen ist geringer als das der Lohnempfänger in den anderen Wirtschaftssektoren. Jedoch ist ein Drittel aller Landwirte nebenberuflich tätig, da sie ihre landwirtschaftlichen Aktivitäten nur als Teilzeitarbeit ausüben; das Gesamteinkommen dieser Landwirte kann als zufriedenstellend angesehen werden. Da es an verfügbaren Flächen fehlt, widmet sich die belgische Landwirtschaft besonders der Intensivproduktion, wie Gartenbau und Tierproduktion, deren Ertrag sehr hoch ist.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe sinkt ständig. Die Zahl der Lohnarbeitskräfte nimmt in einem noch stärkeren Prozentsatz ab. Die Notwendigkeit, Arbeitskräfte durch Maschinen zu ersetzen, stellt einen bedeutenden Grund für die Steigerung erforderlicher Investitionen dar.

Wegen der Tatsache, daß Belgien 10 Mio. Einwohner auf 30 000 Km² hat, und Wohnbesiedlung sehr dicht ist, ist die Nachfrage nach Land für nicht landwirtschaftliche Zwecke sehr stark. Seit 1959 nimmt die Kulturfläche jährlich um 9 000 ha ab. Ein bedeutendes Charakteristikum der Landwirtschaft ist die Parzellierung der Ländereien. Jeder Betrieb besitzt mehrere Parzellen, im Durchschnitt 5 pro Betrieb.

Die belgische Landwirtschaft wird aber insbesondere von der "indirekten Nutzung" charakterisiert. Diese liegt bei 66 %. Der Anteil der in der Landwirtschaft und im Gartenbau Beschäftigten beträgt nur 2,5 % der berufstätigen Bevölkerung.

2. Gegenstand der Agrarpolitik

Die Bildung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft hatte zur direkten Folge die Schranken, Tarife, Kontingentierungen etc., welche die belgische Landwirtschaft bis 1957 schützten, aufgehoben wurden und somit die Landwirtschaft in ihrer Schwächen bloß gestellt wurde, insbesondere ihre ungenügende Wettbewerbsfähigkeit. Die belgische Agrargesetzgebung mußte, soweit möglich, um Maßnahmen zur Verbesserung der Konkurrenzfähigkeit ergänzt werden.

3. Die landwirtschaftliche Strukturpolitik - Die Flurbereinigung

3.1 Orientierung

Seit etwa 3 Jahrzehnten beschäftigt sich der belgische Gesetzgeber mit der Agrarstrukturverbesserung. In einer relativ kurzen Zeit wurden bedeutende Gesetze verabschiedet. So hat das Gesetz vom 7. Juli 1951, abgeändert durch das Gesetz vom 4. November 1969 (2) das Regime der ländlichen Pacht dadurch fühlbar verändert, daß dem Pächter Sicherheit und Freizügigkeit bei der verstärkten Einzelnutzung zugesichert wird. Mit dem Gesetz vom 25. Juni 1956 (3) wurde die Flurbereinigung des ländlichen Grund und Bodens eingeführt. Im Ganzen gesehen handelte es sich um wirkliche Reformen. Der Gesetzgeber wollte damit die Gesetzgebung ergänzen, die speziell die Landwirtschaft betrifft. Die ländliche Gesetzgebung von 1886 und das Zivilgesetzbuch enthielten nur sehr wenige Paragraphen, die den aktuellen Erfordernissen der belgischen Landwirtschaft angepaßt waren.

Es war erstaunlich, mit welcher Zeitverzögerung sich der belgische Gesetzgeber bemüht hat, seinen Nachbarn auf diesem Gebiet nachzukommen, insbesondere wenn man berücksichtigt, daß der wirtschaftliche Rückgang seit einigen Jahren das Charakteristikum der belgischen Landwirtschaft ist. Die Landwirtschaft fährt in der Tat fort, eine Strukturkrise zu durchlaufen.

Die belgische Landwirtschaft, die man bis zum 18. Jahrhundert als ein Modell ansah, war und bleibt zwar in unseren Tagen noch eine erfreuliche Realität, auch wenn sie infolge der Struktur ihrer Betriebe die ausländische Konkurrenz immer schwieriger erträgt.

Aus den vorgenannten Verhältnissen ergibt sich ganz klar, daß das Strukturproblem der belgischen Landwirtschaft einen zweifachen Aspekt besitzt. Er ergibt sich sowohl aus der Zusammensetzung der Betriebe als auch aus der Art zu wirtschaften. Erstens ist die landwirtschaftliche Gesamtfläche auf eine äußerst große Zahl kleiner Betriebe verteilt, und das zu jedem Betrieb gehörende Land ist stark parzelliert, zweitens handelt es sich meist um Pachtland. Wenn auch eine starke Betriebstückelung und Parzellierung in ganz Westeuropa vorkommt, so ist doch die indirekte Nutzung (Pacht) ein typisch belgisches Charakteristikum. Die Aufgabe des belgischen Gesetzgebers wird deshalb dadurch erschwert, daß er einesteiis die Existenz zahlreicher kleiner Betriebe und die Parzellierung berücksichtigen, andererseits dem hohen Anteil an Pachtland Rechnung tragen muß. Betrachtet man die Komplexität der betrieblichen Situation, so ist eine einfache und uniforme Reglementierung nur schwer zu verwirklichen. Die Situation wechselt jeweils danach, ob der Betriebsleiter Vollbesitzer oder Vollpächter

des Bodens ist, oder ob er zwischen diesen zwei Extremen einen der zahlreichen Mischfälle darstellt. Unter diesen Umständen verfolgt die Agrarstrukturpolitik eine doppelte Zielsetzung. Erstens will sie dem Betriebsleiter, der nicht Eigentümer des zu bewirtschaftenden Bodens ist, die größtmögliche Garantie für die Zukunft seines Betriebes und die Sicherheit geben, daß er in jedem Fall für das eingesetzte Kapital eine Verzinsung erhält; zweitens will sie die Aufteilung des genutzten Landes so rationell wie möglich gestalten, um Verluste an Zeit und Land zu verhindern und die Mechanisierung für eine systematische Landnutzung zu unterstützen.

3.2 Politik und Ziele der Flurbereinigung

Die erste belgische Erfahrung mit der Flurbereinigung wurde mit dem Gesetz vom 4. Mai 1949 über die freiwillige Flurbereinigung gemacht. Damit erhielten zwei oder mehrere Grundbesitzer die Möglichkeit, ihre Ländereien nach freiwilliger Übereinstimmung zu ordnen (4). Dieses Gesetz, das keinerlei finanzielle Hilfen des Staates für eventuelle Verbesserungsarbeiten beim Wegebau und bei Arbeiten des "Genie Rural" (ländliches Bauwesens) vorsieht, wurde nur viermal angewandt und muß als Fehlschlag bezeichnet werden.

Ein anderer Versuch, freiwillige Tausche nicht bebauter landwirtschaftlicher Grundstücke zu ermöglichen, wurde mit dem Gesetz vom 26. Juli 1952 gemacht. Das Gesetz sah unter gewissen Bedingungen die gebührenfreie Eintragung nicht bebauten ländlichen Grund und Bodens vor (5). Dieses Gesetz wurde ebenfalls nur wenig genutzt.

Einen bedeutenden Fortschritt bildete das Gesetz vom 25. Juni 1956, das Gesetz über die behördliche Flurbereinigung ländlicher Grundstücke. Tatsächlich bestimmte der erste Artikel dieses Gesetzes, daß die Zusammenfassung und Wiederverteilung der Parzellen von dem Bau der Wege und Wasserabflüsse sowie von Bodenverbesserungen begleitet sein kann, wie z.B. Entwässerung, Bewässerung, Einebnen und Nutzbarmachen von Brachland. Dieses Gesetz schreibt das Prinzip fest, daß eine Flurbereinigung sowohl dem Eigentum als auch dem Betrieb gelten soll; und zwar im Hinblick auf die bedeutenden Anteile an "indirekter Nutzung" (Pachtland). Auch wenn das Gesetz von 1956 als eigentlicher Ausgangspunkt der Flurbereinigung in Belgien gelten kann, so hat es doch nicht wenige, unterschiedliche Schwachstellen, welche der Gesetzgeber durch ein neues Gesetz vom 22. Juli 1970 auszubessern versucht hat, und das die Flurbereinigungsziele erweitert (6). Das Anliegen des Gesetzes ist in dieser Hinsicht bedeutsam; es macht aus der Flurbereinigung ein Instrument, das geeignet ist, die gesamte ländliche Raumordnung zu begünstigen und die Agrarstruktur zu verbessern. Ausgehend von einer einfachen Parzellenneuordnung ist die Flurbereinigung ein wirksames Werkzeug der landwirtschaftlichen Umstrukturierung und der Ordnung ländlicher Räume geworden; d.h. sie ist zu einem Instrument im Dienste des allgemeinen Interesses

geworden; d.h. sie ist zu einem Instrument im Dienste des allgemeinen Interesses geworden, das zugleich wirtschaftlichen und sozialen Zwecken dient, und zwar individuell wie auch gemeinschaftlich (7). Das erste Kapitel des Gesetzes erlaubt es, ein Inventar der Möglichkeiten, welche es bietet, zu erstellen. Nach den Worten des Gesetzes ist es jetzt möglich:

- Die Parzellen im Hinblick auf die Zweckbestimmung der Böden und im Sinne ihrer maximalen Rentabilität bei der Bewirtschaftung in optimaler und rationeller Art zusammenzufassen,
- die ländlichen Wege den Erfordernissen der Mechanisierung und des Verkehrs anzupassen,
- bestimmte landwirtschaftliche Betriebe, die für eine ausreichende Rentabilität zu klein sind, zu vergrößern; dazu hat die Nationale Landauffanggesellschaft (Societe Nationale Terrienne) von nun an das Vorkaufsrecht, das ihr erlaubt, Land zu erwerben, über das dann die Flurbereinigungskomitees verfügen können,
- wasserwirtschaftliche Arbeiten auszuführen, wie Begradigung von Wasserläufen, Röhrendränge, Bau von Pumpstationen etc., sowie bodenverbessernde Maßnahmen, wie Einebnen, Ausfüllen von Gräben etc.,
- Betriebsgebäude anzupassen, zu modernisieren und auszusiedeln (eventuell einschließlich der privaten landwirtschaftlichen Wohnhäuser),
- die Gebäude des Betriebes und das Grünland an das Wasser- und Stromnetz anzuschließen sowie
- Naturlandschaften zu erhalten und auszubauen.

Neben der Erweiterung des Aufgabenspektrums der Flurbereinigung und ihrer Mittel zu deren Verwirklichung wurden durch das Gesetz von 1970 auch Änderungen des Verfahrens bewirkt. So wurde der Vorgang, eine Flurbereinigung zu beschließen, verändert. Durch das Gesetz von 1956 war dieser Beschluß den in der Generalversammlung vereinigten Grundbesitzern und Betriebsleitern überlassen worden. Jetzt entscheidet der zuständige Minister darüber. Dadurch werden die auszuwählenden Flurbereinigungen nach der Dringlichkeit in den zu bereinigenden landwirtschaftlichen Gebieten bestimmt. Der Übergang der Entscheidung von den Interessierten auf die öffentliche Hand unterstreicht das Gemeinwohlinteresse an der Flurbereinigung.

Ohne auf Einzelheiten einzugehen ist auf zwei weitere Gesetze mit speziellem Charakter hinzuweisen, deren Anwendung für die Flurbereinigung von Interesse ist.

Es handelt sich dabei um das Gesetz vom 12. Juli 1976, das besondere Maßnahmen zur Neuordnung ländlichen Grund und Bodens im Zusammenhang mit Großvorhaben der Infrastruktur behandelt (8) sowie um das Gesetz vom 10. Januar 1978, das spezielle Maßnahmen beim freihändigen Tausch ländlicher Grundstücke betrifft (9).

Das letztgenannte Gesetz sieht zwei Möglichkeiten der Neuordnung vor, nämlich den freiwilligen Landtausch und die konventionelle Flurbereinigung. Beide Gesetze sind aber nur selten zur Anwendung gekommen.

Im Vollzug des Artikels 107 der belgischen Verfassung, durch den das Prinzip der Regionalisierung Belgiens eingeführt wurde, und mit den institutionellen Reformgesetzen vom 8. und 9. August 1980 (10) wurden die Gegenstände festgelegt, die eine eigenständige Politik in den Regionen rechtfertigen. Dabei handelt es sich insbesondere um:

- die Raumordnungs- und Besiedlungspolitik, zu denen auch die Bodenpolitik und die ländliche Flurbereinigung gehören,
- die Wasserwirtschaft, die Jagd, der Fischfang und die Forstwirtschaft sowie
- die wissenschaftliche Forschung zu den vorgenannten Bereichen.

Aus dem Vorstehenden geht hervor, daß die für die Landwirtschaft wichtigen Dinge durch Gesetze auf Regionsebene geregelt werden können (Dekrete), und zwar unter Umständen nur für die eine oder für die andere Region. Außerdem unterstehen die regionalisierten Bereiche nicht mehr dem belgischen Landwirtschaftsminister, wie das bisher der Fall war, sondern den Ministern der flämischen und der wallonischen Region, die also auch für die Flurbereinigung zuständig sind. Wir behandeln deshalb die neuen Entwicklungen und Perspektiven getrennt nach Flandern und Wallonien.

B. Flurbereinigung und ländliche Raumordnung in Flandern

1. Augenblickliche Situation

Die Flurbereinigung ist ein relativ neuartiges Instrument in Flandern. Die ersten Verfahren wurden erst vor 30 Jahren begonnen. Zur Zeit umfaßt die bereinigte Fläche weniger als 20 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche (siehe Tafel 1). Die ersten Gesetze von 1956 und von 1970 waren Instrumente der Agrarreform, die hauptsächlich die Interessen und Sorgen des landwirtschaftlichen Sektors verfolgte. Dennoch zwingt seit einigen Jahren in Belgien wie in anderen Ländern die Notwendigkeit dazu, im Rahmen der Flurbereinigung auch andere, nicht nur landwirtschaftliche Interessen zu berücksichtigen, wie Raumordnung, Erhaltung der Landschaft, Erholung etc.. Eine Erweiterung der Flurbereinigungsobjekte erfolgte allerdings nur für die Region Flandern und zwar durch das Gesetz vom 11. August 1978 (11).

Im Zeitraum zwischen 1970 und 1980 wurden in Flandern sogenannte Sektorpläne ausgearbeitet und zwar auf der Grundlage des Raumordnungsgesetzes des Landes. Es

handelt sich um Flächennutzungspläne für die gesamte Region. Diese Pläne sehen unter anderem landwirtschaftliche Gebiete vor, Naturzonen, Wohngebiete, Industrieareale, Räume landwirtschaftlichen Interesses etc.. Sie stellen einen verbindlichen Bezugsrahmen für jede gewünschte oder vorgeschlagene Entwicklung dar. Es ist selbstverständlich, daß die Änderungen in der Anwendung der Flurbereinigung in mehreren Etappen erfolgten. Im Anfang ging es nur um die Verbesserung der überbetrieblichen Verhältnisse, d.h. der Verhältnisse, deren Verbesserung die Möglichkeiten der einzelnen Betriebe überschritt. Seit 1970 ist zusätzlich das Interesse an dem Landschaftsbild gewachsen. Bei den Anstrengungen des Flurbereinigungskomitees ging es vorwiegend um die Beseitigung der von Straßenarbeiten verursachten Schäden, um wasserwirtschaftliche Arbeiten und um die der Parzellenneuordnung.

2. Neue Entwicklungen

Nach einigen Jahren wurde festgestellt, daß es nicht genügt, die ästhetischen Werte der Landschaft zu schützen und die Landschaftsteile zu ersetzen, die durch die Flurbereinigung beseitigt worden waren. Die Sorge um die Schönheit der Landschaft wurde durch die Beachtung aller den Landschaftselementen innewohnenden Werte ergänzt: Flora, Fauna, Boden, Gebirgsfragen, Wasserwirtschaft und alle von Menschenhand geschaffenen Elemente. Die Annäherung der Standpunkte ermöglicht es, eine "Flurbereinigung" für die sogenannten "sanften Werte" durchzuführen, d.h. für landschaftliche Interessen, naturnahe Elemente und für die passive Erholung.

Der Prozeß der Planerstellung, der zur Ausarbeitung des am besten geeigneten Ausführungsplanes führen soll, besteht aus mehreren Etappen.

1. Erstellung von Bestandsaufnahmen auf folgenden Gebieten:
 - landwirtschaftliche Strukturen,
 - Ökonomie,
 - soziologische Situation,
 - Landschaft,
 - Naturwerte,
2. Erstellung mehrerer Ausführungspläne,
3. Bewertung der Ausführungspläne,
4. Befragung der örtlichen Behörden,
5. Befragung der Koordinierungskommission, die ein vielseitiges Organ ist,
6. Wahl des endgültigen Ausführungsplanes durch die zuständige Behörde und
7. Ausführung des Planes.

Was die Methode zur Auswahl des endgültigen Ausführungsplanes betrifft, so haben wir uns der Erfahrungen und der Zusammenarbeit mit den niederländischen Flur-

bereinigungsdiensten bedient; wir sind diesen für ihre Unterstützung und Hilfe sehr dankbar.

Diese neue Methodik wird seit diesem Jahr (1988) angewandt, wir haben also noch wenig Erfahrung. Trotzdem gibt ein Pilotprojekt, das wir 1986 und 1987 studiert und ausgearbeitet haben, genügend Informationen und läßt den Schluß zu, daß wir auf dem richtigen Weg sind. Es ist besonders wichtig, daß nicht jeder Sektor seine eigenen Pläne verwirklichen kann, ohne die Interessen und Notwendigkeiten anderer Sektoren zu berücksichtigen. Dies gilt vor allem für die Länder und Regionen, in denen der ländlich geprägte Raum Mangelware geworden und die Nachfrage danach größer als das Angebot ist.

Wir haben kaum die neue vorher skizzierte Methode eingeführt, und schon nehmen wir an, daß sie nicht ausreicht, um zu einer ausgeglichenen Ordnung unserer ländlichen Räume zu kommen und eine Vernunftzehe zwischen Landwirtschaft und grünem Sektor einzugehen. Tatsächlich umfaßt der ländliche Raum viel mehr als die Landwirtschaft, nämlich die Natur und die Naturschönheiten. Das Land stellt den Lebensraum für alle diejenigen dar, die dort wohnen. Es ermöglicht dem Städter, dem nervösen Leben der Stadt zu entrinnen. Das Land ist ein Raum mit vielen Funktionen, in dem eine ganze Reihe menschlicher Aktivitäten und natürliche Werte im Gleichgewicht sein müssen, z.B.:

- Die Dörfer und der ländliche Wohnraum,
- die Industrie- und Handelsunternehmen,
- die Dienstleistungen,
- die Straßen- und Eisenbahninfrastruktur,
- die wasserwirtschaftliche Infrastruktur,
- der Tourismus und die Erholung,
- das kulturelle, geschichtliche und architektonische Erbe,
- die Grundrechte,
- die Landwirtschaft und die nachlagerte Industrie,
- die Landschaft und
- die Versorgung mit Trinkwasser.

3. Perspektiven

Die Zahl der aktiv handelnden Menschen im ländlichen Raum wächst ständig. Wir sind mit dem Paradoxon konfrontiert, daß die Landwirte, die 2 % der Bevölkerung ausmachen, ihre berufliche Tätigkeit in den landwirtschaftlichen Gebieten ausüben, welche 40 % der gesamten flandrischen Fläche umfassen und sogar über 80 % des ländlichen Raumes. Dieser ländliche Raum, ein absolut notwendiger Raum für die

Landwirtschaft (3. Wirtschaftszweig des Landes), wird allzu oft als Reserve für andere Aktivitäten betrachtet. Die landwirtschaftliche Bevölkerung ist eine schwache Minderheit geworden, selbst auf dem Lande, und sie sieht sich mit den Anforderungen anderer Wirtschaftszweige und mit denen der "sanften" Wirtschaftsformen konfrontiert. Diese Konfrontation führt uns dazu, eine neue Strategie wenigstens dann ins Auge zu fassen, wenn wir die Flurbereinigung als Instrument der Agrarreform benutzen wollen, um die Wirksamkeit unserer landwirtschaftlichen Betriebe zu erhöhen. Diese neue Strategie heißt: "Integrierte ländliche Raumordnung".

Wir sind sehr glücklich darüber, daß das technische Komitee der OECD dieses Problem seit einigen Jahren beachtet, und wir partizipieren wie mehrere andere Länder an den Aktivitäten dieses Komitees. Wir sind überzeugt, daß der Abschlußbericht zur Politik für den ländlichen Raum, der Ende dieses Jahres veröffentlicht wird, ein wertvolles Dokument sein wird, und daß er die Anwendung der integrierten ländlichen Raumordnung erleichtern wird.

Die Flurbereinigung wird hierbei die landwirtschaftliche Seite repräsentieren, die gleichzeitig mit den anderen auf dem Lande wirkenden Funktionen verwirklicht werden soll. Diese Strategie, die sich aus einer gleichzeitigen Planung aller Sektoren ergibt, verlangt den Respekt vor jedem Sektor sowie vor den gerechten Forderungen und den annehmbaren Grenzen jedes anderen Sektors. Die integrierte ländliche Raumordnung garantiert, daß es keine Sieger und keine Verlierer gibt. Sie schafft ein günstiges psychologisches Klima, das die politischen Entscheidungen erleichtert. Zur Zeit gehen wir noch nicht nach der Methode der integrierten ländlichen Raumordnung vor. Aber seit zwei Jahren wenden wir bei der Ausarbeitung großer landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlicher Projekte die Grundideen dieser Methode an. So versuchen wir, die konzertierte multisektorale Aktion unserer Partner anzuwenden, und gleichzeitig lernen wir selbst die geeigneten Verhaltensweisen. Bei unserem nächsten Treffen, in einigen Jahren, werden wir Ihnen gerne über unsere Erfahrungen berichten.

C. Flurbereinigung und ländliche Raumordnung in Wallonien

Die Flurbereinigung in Wallonien basiert hauptsächlich auf dem Gesetz über die gesetzliche Flurbereinigung ländlichen Grund und Bodens von 1970.

1. Gegenwärtige Situation

Tafel Nr. 2 gibt die Situation zum 31. Dezember 1987 wieder. Sie zeigt, daß in der Region Wallonien 114 Flurbereinigungsverfahren mit einer Fläche von rd. 120 000 ha durchgeführt wurden. Diese waren mit Wegebauarbeiten für 2 569 km und mit einer Investitionssumme von 3 700 Mio. belg. Francs (damaliger Wert) verbunden. In der

Region Wallonien werden die Verwaltungskosten zu 100 % vom Staat getragen. Sie stellen einen Budgetbetrag von jährlich 420 Mio. belg. Francs dar.

Dagegen ist die Finanzierung der Ausführungskosten je nach Art der Arbeiten verschieden:

- die Wegebauarbeiten werden je nach Intervention der EG zu 60 - 80 % bezuschußt,
- die Dränagearbeiten zu 45 - 80 %,
- die Arbeiten zur Aussiedlung von Betrieben werden vorfinanziert,
- die Arbeiten zur Ermittlung von Naturwerten werden zu 100 % finanziert,
- während die des Ausbaus der Landschaft zu 80 % finanziert werden.

Das jährliche Kostenbudget hierfür liegt gegenwärtig bei rd. 200 Mio. belgischen Francs.

2. Ausbau und Ordnung der Landschaft

Ein besonderes Problem stellen die Arbeiten zum Ausbau und zur Ordnung der Landschaft dar. Der zuständige Minister hat im Februar 1977 die Kriterien dafür festgelegt, wie einerseits die Pläne zur Bewertung der ländlichen Schönheiten, andererseits die Pläne zur Ordnung und Gestaltung der Landschaften zu erstellen sind. Dazu die wichtigsten Angaben:

2.1 Der Plan zur Bewertung der Landschaft, Ziel und Inhalt

Der Plan besteht aus der Erfassung der wichtigsten Elemente der Landschaft innerhalb und am Rande des Flurbereinigungsgebietes. Diese Analyse soll angeben:

- a) die Elemente der Landschaft, also Besiedlung, Kulturen, Grünland, Wälder, Täler usw.,
- b) die Entwicklung der Landschaft, also die Nutzung der Böden, wobei man zwischen dauernden Merkmalen und Zukunftsentwicklungen unterscheidet,
- c) Analyse der natürlichen Einflußfaktoren, wie Bodenarten, Topographie, Klima, Kleinklima und Wasserwirtschaft,
- d) Ermittlung der halbnatürlichen Faktoren, wie Fauna und Flora,
- e) die Beschreibung der ästhetischen Aspekte, basierend auf Gleichmäßigkeit, Verschiedenartigkeit, Gleichgewicht der Linien, (Mikro- und Markoanalyse),
- f) die Beschreibung von speziellen Gebieten unter ästhetischen, wissenschaftlichen und geschichtlichen Aspekten.

Die Elemente der Landschaft werden danach objektiv bewertet, d.h. unabhängig von anderen Flurbereinigungsoperationen, auf der Basis von:

- a) dem besonderen landschaftlichen Wert (ästhetisch und sozial gesehen), wobei dem eigentlichen landwirtschaftlichen Charakter des Gebietes Rechnung getragen wird,
- b) ihrem landwirtschaftlichen Wert (aus wirtschaftlicher Sicht besonders der landwirtschaftlichen Produktion),
- c) ihrem ökologischen Wert (aus der Sicht des natürlichen biologischen Gleichgewichts).

Die Erhebung erfolgt sowohl mit Sicht auf das Einzelteil selbst, als auch im Hinblick auf seine Einordnung in der Landschaft. Die Erhebung erfolgt nach folgender differenzierter Wertklassifizierung:

- von sehr großem Wert, d.h. absoluter Schutz, dies sind besonders die Spezialgebiete, die von ihrer wissenschaftlichen, geschichtliche, ästhetischen oder ökologischen Bedeutung gekennzeichnet sind,
- von großem Wert, d.h. sie sind soweit möglich zu schützen, anderenfalls zu ersetzen,
- von mittlerem Wert,
- ohne Wert,
- von negativem Wert, d.h. sie sind zu entfernen oder eventuell durch Baumaßnahmen zu verbergen.

Der Plan kann einige Empfehlungen bezüglich der Entstehung neuer Elemente oder der Ausdehnung bestehender Elemente enthalten, soweit sie sich als notwendig erweisen, ohne daß diesen Aspekten intensiv nachgegangen werden soll. Der Zweck der Erhebungen ist es, daß sie dem Flurbereinigungskomitee und der Konsultationskommission als Richtschnur bei der Neueinteilung des Landes und bei den Wegebaumaßnahmen, den Wasserabläufen, der Parzellenordnung, der Entwässerung und besonders bei der Bodenverbesserung dienen.

2.2 Der Plan für die Ausführung von Baumaßnahmen zur Gestaltung der Landschaft: Ziele

Dieser Plan soll auf folgende Fragen Antwort geben:

- Restaurierung veränderter Landschaften, wobei gewisse Elemente erneuert werden, die im Rahmen der Grundstücksneuordnung entfernt werden mußten,
- Kaschieren negativer Landschaftsbestandteile,

- Erstellen von Windschutzanlagen, soweit nötig,
- Erstellen und Vervollständigen bestehender Landschaftselemente, die für den Charakter der Region repräsentativ sind.

3. Perspektiven

Wie die anderen Gebiete Europas muß sich auch die Region Wallonien an eine doppelte Evolution und Mutation sozio-ökonomischer Art anpassen. Besonders in der landwirtschaftlichen Ökonomie muß sie die Mengen der traditionellen Produkte, die überschüssig und teuer geworden sind, beherrschen. Sie muß die Herausforderung annehmen, in eine europäische Agrarpolitik eingebunden zu sein. Diese legt Quoten und Preise fest, sieht eine Grünbrache für 10 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche vor und die Einführung des großen europäischen Marktes ab 1992, wobei die landwirtschaftlichen Nahrungsgüter am meisten betroffen sein werden. Sie muß auch der erstaunlichen Entwicklung der Biotechnologie Rechnung tragen. Übrigens will die Wallonische Regierung auf der Grundlage des Naturschutzes, der Lebensqualität und des Bewußtseins von den besonderen Vorzügen des ländlichen Raumes und aufgrund der Erkenntnis über den Willen der Landbewohner, im ländlichen Raum zu leben und zu arbeiten, positiv auf diese endogenen Entwicklungsbewegungen reagieren und dabei alle Bereiche des sozialen, wirtschaftlichen und kulturellen Lebens im ländlichen Raum integrieren. In dieser doppelten Umwandlung beabsichtigt die wallonische Region, sich dem Beispiel anderer Länder anzuschließen und auch ihre Gesetzgebung über die ländliche Flurbereinigung dem anzupassen. Der Minister hat beschlossen, die Ausführung der Flurbereinigung mit der Erneuerung ländlicher Räume zu koppeln. Außerdem plant man einen Erlass über die ländliche Raumordnung, durch den die Tragweite und die Wirksamkeit der Flurbereinigung erweitert werden sollen, um der Gesamtheit der ökonomischen Aktivitäten einer Gemeinde und der besseren Berücksichtigung der Umwelt und der Lebensräume Rechnung tragen zu können. Damit strebt man an, ein echtes Entwicklungsinstrument im Dienste der Gemeinden zu schaffen.

Im Vergleich zum Gesetz von 1970 sind die wichtigsten Gesichtspunkte:

a) Aus der Sicht der Ziele

Die Flurbereinigung wird eine aktive Raumordnungsmaßnahme des Gebietes. Sie sichert einerseits die Nutzung und Bewirtschaftung des ländlichen Bodens und zielt andererseits darauf ab, die Lebensbedingungen zu verbessern und die natürliche Umwelt sowie die Landschaften zu erhalten und zu gestalten. Sie kann ebenfalls für die Schaffung oder Ordnung nichtlandwirtschaftlicher Räume eingesetzt werden. Mit Zustimmung der Gemeinden kann die Flurbereinigung von Maßnah-

men und Arbeiten begleitet werden, die in einem Programm der ländlichen Entwicklung erfaßt sind und durch die wallonische regionale Exekutive gebilligt worden sind.

b) **Aus der Sicht der Mittel** sind zwei wichtige Neuheiten in dem geplanten Erlaß vorgesehen:

- einmal soll eine zu entschädigende Entnahme von 5 % Land möglich werden, aufgebracht von der Gesamtheit des Flurbereinigungsgebietes für gemeinschaftliche Bedürfnisse wie Gewerbe- oder Freizeitgebiete und zum Erhalt außergewöhnlicher ökologischer Landschaftsbestandteile,
- zum anderen soll zu Beginn der Flurbereinigung ein Strukturplan der Landschaft erstellt werden, der die Erfordernisse des Naturschutzes und die Wertermittlung der Landschaftselemente nachweist.

c) **Aus der Sicht des Vorgehens**

Das Verfahren bleibt das gleiche. Allerdings wird der Wertermittlungsplan der Landschaftselemente während der dem Verfahren vorausgehenden Befragung erstellt. Er wird damit zu einem Dokument, das dem Komitee und der konsultativen örtlichen Kommission als wirkungsvolles Grundlagendokument für die Entscheidungen zur Verfügung steht.

d) **Aus der Sicht der Teilnehmer**

Die Flurbereinigungskomitees und die Konsultativen Kommissionen der Flurbereinigung werden erweitert, um Vertretern der Umweltvorsorge, des kommunalen Eigentums und der Verwaltung ein formelles Teilnehmerrecht einzuräumen.

Zusammenfassung

Zusammenfassend ist festzustellen, daß die Flurbereinigung mit der Gesamtheit der neuen Verfügungen auf den gesamten ländlichen Raum und die dortigen Funktionen ausgedehnt wurde und ein Werkzeug großer Wichtigkeit im Dienste der öffentlichen Stellen werden kann. Dabei spielen die Bodenmobilität, die sie handhabt, und die Bewertung der Landschaften, die sie bewahrt, eine entscheidende Rolle. In Verbindung mit einer adäquaten Bodenpolitik und auf der Grundlage von Karten der Bodennutzungsmöglichkeiten wird die Flurbereinigung zu einem nahezu vollkommenen Instrument im Dienst der ländlichen Bevölkerung.

TABLEAU 1 : REGION FLAMANDE

SITUATION DU REMEMBREMENT AU 31 DECEMBRE 1987 (loi de 1970 et loi complémentaire de 1978)

Province	Situation agricole			Remembrement (ha)						Travaux connexes		Droit de préemption	
	S.A.U. (ha) - 1985 (1)	Exploitation		A l'enquête		En exécution		1er acte		Voirie km	Investissement millions (2)	Nombre	ha
		- 1985 - (1) Nombre	Sup. moyenne (ha)	Nombre	Ha	Nombre	Ha	Nombre	Ha				
Brabant flamand	91.553	11.183	8.2	2	4.000	2	3.831	11	13.442	411	608,3	72	150
Anvers	82.670	10.131	8.2	5	8.000	6(4)	9.835	16	25.114	684	1.837,4	68	137
Limbourg	81.703	8.102	10.1	5 (3)	8.000	6	7.781	28	21.307	756	859,6	76	119
Flandre Orientale	151.695	17.168	8.8	6	9.000	7	10.701	20	19.380	493	1.307,7	42	35
Flandre Occidentale	212.286	18.017	11.8	4	6.000	3	4.604	23	32.164	309	1.954,1	20	61
Région flamande	619.907	64.601	9.6	22	35.000	24	36.752	98	111.407	2.653	6.567,1	278	502

(1) Source : Annuaire de Statistiques Régionales

(2) Adjudication

(3)(4) 1 Rem. suspendu

TABLEAU 2 : REGION WALLONNE

SITUATION DU REMEMBREMENT AU 31 DECEMBRE 1987

Province	Situation agricole			Remembrement (ha)						Travaux connexes		Droit de préemption	
	S.A.U. (ha) - 1985 (1)	Exploitation		A l'enquête		En exécution		1er acte		Voirie km	Investissement millions (2)	Nombre	ha
		- 1985 - Nombre	Sup. moyenne (ha)	Nombre	Ha	Nombre	Ha	Nombre	Ha				
Brabant wallon	65.310	29,4	2.218	2	4.000	2	4.139	9	12.458	217	364,4	13	42
Hainaut	222.789	23,4	9.526	4(3)	3.000	3	3.241	24	19.425	362	679,3	27	104
Liège	169.523	18,5	9.152	6	12.000	5(5)	7.487	22	28.590	672	900,8	19	457
Luxembourg	145.059	22,6	6.422	5(4)	5.000	4	3.818	31	26.277	768	872,4	4	80
Namur	166.728	30,8	5.420	5	8.000	2	2.150	28	33.629	550	945	28	116
WALLONIE	769.409	23,5	32.738	22	32.000	16	20.835	114	120.379	2.569	3.761,9	91	799

(1) Source : Annuaire de Statistique Régionales

(2) Adjudication

(3) (4) 1 Rem. suspendu

(5) 2 Rem. suspendus

NOTES

- (1) Cf. Rapports du Gouvernement :
Evolution de l'Economie agricole et horticole ;
Bruxelles, Institut Economique Agricole.
 - (2) Moniteur belge, 25 novembre 1969.
 - (3) Moniteur belge, 25 novembre 1969.
 - (4) Moniteur belge, 2 juin 1949.
Moniteur belge, 9-10 juillet 1956.
 - (5) Moniteur belge, 30 août 1952.
 - (6) Moniteur belge, 4 septembre 1970.
 - (7) Projet de loi relatif au remembrement légal de bien ruraux, modifiant l'arrêté royal n° 120 du 27 février 1935 instituant une Société nationale de la petite propriété terrienne. Doc. Parl. Chambre, 250 (Session 1968-1969), n° 6. Rapport fait au nom de la Commission de l'Agriculture par M. De Seranno le 11 mars 1970, p.2.
 - (8) Moniteur belge, 15 octobre 1976.
 - (9) Moniteur belge, 9 mars 1978.
 - (10) Loi spéciale de réforme institutionnelle du 8 août 1980 (Moniteur belge, 15 août 1980) et loi ordinaire de réforme institutionnelle du 9 août 1980 (Moniteur belge, 15 août 1980).
 - (11) Moniteur belge, 22 septembre 1978.
-

Flurbereinigung in Österreich

Josef Hazivar

(Original deutsch)

Die Flurbereinigung in Österreich

1. Einleitung

Seit 1883 werden in Österreich auf der Basis der Reichsrahmengesetze Nr. 92 und 94 Bodenreformmaßnahmen durchgeführt. Eine der Hauptaufgaben dieser Bodenreformmaßnahmen ist die Durchführung von Flurbereinigungen, in Österreich Grundstückszusammenlegung oder auch Kommassierung genannt. Diese Ordnungsmaßnahme im ländlichen Raum war von Anfang an bestrebt, die Ziele den jeweiligen Erfordernissen der Agrarwirtschaft, wie auch den regionalen Aspekten anzupassen. Der regionalen Anpassung wurde dadurch Rechnung getragen, daß die Gesetzgebung im Bundesbereich als Rahmengesetz erlassen wurde und die jeweiligen Landesgesetze als Ausführungsgesetze länderspezifische Eigenheiten zu berücksichtigen haben. Betrachtet man die Entwicklungstendenzen der Flurbereinigungen seit 1883, so spiegeln sich darin die Veränderungen im agrarwirtschaftlichen und soziologischen Bereich wieder, welchen der ländliche Raum und die dort wohnende Bevölkerung unterworfen war und ist. Die in dieser Zeit über Europa hinweggegangenen Weltkriege haben diese Entwicklungen teils verzögert, durch die nach den Kriegen vorhandene Ernährungssituation jedoch auch ungemein beschleunigt. Seit 1883 haben dabei folgende Entwicklungsphasen stattgefunden.

- Rationalisierung:** Beseitigung der Besitzzersplitterung.
- Mechanisierung:** Neben der Besitzzersplitterung sollte bei der Durchführung im Hinblick auf die maschinelle Bearbeitung auch auf eine Ausformung der Grundstücke Bedacht genommen werden "maschinengerechte Äcker".
- Spezialisierung:** Außer der Beseitigung der Besitzzersplitterung zur Herstellung maschinengerechter Äcker, soll auch der Spezialisierung Rechnung getragen werden. Dabei ist darunter sowohl die Spezialisierung im Anbau - wie auch im Hofbereich zu verstehen.
- Umweltrelevante Planung:** Neben der Berücksichtigung aller vorherigen Aspekte vermehrter Einbau von Natur- und Umweltkomponenten.

Neben dieser Anpassung der Verfahren an die jeweils geänderten wirtschaftlichen Voraussetzungen hatte jedoch auch die Entwicklung des ländlichen Raumes auf die Zielsetzung und Ausführung von Flurbereinigung große Bedeutung.

Die Bodenreformmaßnahmen und ihre Gesetzgebung in Verbindung mit dem Meliorationsgesetz und Wasserrechtsgesetz waren die ersten umfangreichen Gesetze, welche im ländlichen Raum bedeutend wirksam wurden. So wurde viele Jahrzehnte im ländlichen Raum bei Durchführung von Flurbereinigungen nicht nur die Flur geordnet, sondern auch die Infrastruktur mitberücksichtigt und bereinigt. Im Rahmen von Flurbereinigungen wurden u.a. folgende Maßnahmen gesetzt:

Katasterneuvermessung der Gesamtgemeinde (anfänglich auch der gesamte Ortsbereich)

Neuanlage des Grundbuches (gesamte Gemeinde)

Einplanung von Siedlungsgebieten oder sonstige für öffentliche Zwecke notwendige Maßnahmen. Die ersten Flächenwidmungs- bzw. Bebauungspläne wurden von der Flurbereinigung verfaßt.

Wasserbaumaßnahmen wie Entwässerung, Hochwasserschutz u.ä.

Planungen im Verkehrsbereich u.a.

Diese Maßnahmen wurden anfänglich nur von den Agrarbehörden durchgeführt und erst sukzessive wurden andere Behörden und Dienststellen tätig; wie die Vermessungsbehörde im ausgeschlossenen Gebiet oder Gebietsbauämter, Wasserbehörden u.a.m.

Betrachtet man nun diese Aktivitäten der Agrarbehörden so kann folgende Entwicklung festgestellt werden:

Phase I (1883 - etwa 1920) Agrarbehörden praktisch einzige Planungsbehörden im ländlichen Raum.

Phase II (etwa 1920 - 1950) Agrarbehörden sind nach wie vor auch im Dorf tätig, andere Behörden, Dienststellen übernehmen aber immer mehr Agenden und Aktivitäten.

Phase III (1950 - 1965) Agrarbehörden ziehen sich fast zur Gänze aus dem Dorfbereich zurück, um ihre Kapazität ausschließlich für die Umstrukturierung in der offenen Flur einzusetzen (Sicherung der Ernährung). In den westlichen Bundesländern bleibt die Behörde jedoch auch im

Dorf, insbesondere in den Realteilungsgebieten.

Phase IV (ab etwa 1965)

Die Agrarbehörden sind wieder mehr und mehr auch mit Infrastrukturverbesserungen zumindest ums Dorf und mit dem Einbau von sonstigen Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (Autobahnen etc.) beschäftigt. In Tirol ist seit 1971 aufgrund des Raumordnungsgesetzes die Agrarbehörde auch als Baulandumlegungsbehörde tätig und wirkt somit bei der Dorfentwicklung unmittelbar mit.

Phase V (ab etwa 1986)

Fortsetzung der in Phase IV gesetzten Maßnahmen und zuzüglich Maßnahmen der Dorferneuerung und der Grünausstattung (Biotopverbundsystem).

2. Ziele der Flurbereinigung

Die Ziele und Aufgaben der Flurbereinigung werden z.B. in Niederösterreich im Flurbereinigungsgesetz von 1975 folgendermaßen definiert:

§ 1

(1) Im Interesse der Schaffung und Erhaltung einer leistungsfähigen Landwirtschaft sind die Besitz-, Benützungs- und Bewirtschaftungsverhältnisse im ländlichen Lebens- und Wirtschaftsraum durch Neueinteilung und Erschließung des land- und forstwirtschaftlichen Grundbesitzes sowie Ordnung der rechtlichen und wirtschaftlichen Grundlagen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe nach zeitgemäßen volks- und betriebswirtschaftlichen Gesichtspunkten im Wege eines Zusammenlegungsverfahrens nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen zu verbessern oder neu zu gestalten.

(2) Zur Erreichung dieser Ziele sind in erster Linie die Nachteile abzuwenden, zu mildern oder zu beheben, die verursacht werden durch

1. Mängel der Agrarstruktur (wie z.B. zersplitterter Grundbesitz, ganz oder teilweise eingeschlossene Grundstücke, ungünstige Grundstücksformen, unwirtschaftliche Betriebsgrößen, beengte Orts- oder Hoflage, unzulässige Verkehrserschließung, ungünstige Geländeform, ungünstige Wasserverhältnisse, Sicherung gefährdeter Gebiete) oder
2. Maßnahmen im allgemeinen öffentlichen Interesse (wie z.B. Errichtung, Änderung oder Auflassung von Eisenbahnen, Straßen und Wegen, Wasserläufen,

Wasserversorgungs-, Energieversorgungs- oder Abwasseranlagen, Hochwasseranlagen-, Wildbach- oder Lawinenschutzbauten).

3. Gemeinsame Maßnahmen und Anlagen

Im Zusammenlegungsgebiet sind die erforderlichen bodenverbessernden, gelände- oder landschaftsgestaltenden Maßnahmen (wie Kultivierungen, Erdarbeiten, Aufforstungen und dgl.) durchzuführen sowie jene Anlagen (wie Wege, Brücken, Gräben, Entwässerungs-, Bewässerungs- und Bodenschutzanlagen) zu errichten und jene Veränderungen an bestehenden Anlagen vorzunehmen, die zur zweckmäßigen Erschließung und Bewirtschaftung der Abfindungsgrundstücke notwendig sind oder sonst den Zweck der Zusammenlegung fördern und einer Mehrheit von Parteien dienen.

Die Grundstückszusammenlegung (Flurbereinigung) hat in erster Linie ökonomische Ziele, sie orientiert sich aber in den letzten Jahren an naturnahen Produktionsweisen.

Deshalb gibt es seit einiger Zeit intensive Bemühungen, neben der bisherigen Ausrichtung der ökonomischen Aspekte mit den alleinigen Gesichtspunkten der Maschinengerechtigkeit auch andere langzeitige ökonomische Gesichtspunkte im Sinne einer ökologisch orientierten Bewirtschaftungsweise zu verwirklichen (Ökologie ist Langzeitökonomie).

Die Errichtung von Biotopverbundsystemen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Grundlagen gemäß Pkt. 1 (darunter kann nicht nur Maschinengerechtigkeit verstanden werden) sowie zur Verbesserung der Bewirtschaftung im Sinne des Pkt. 3 (darunter kann wieder nicht nur Maschinengerechtigkeit verstanden werden), entspricht dem heutigen Wissensstand über Voraussetzungen zur Gewährleistung einer nachhaltigen landwirtschaftlichen Wirtschaftsweise.

Die ökonomische Komponente kann nicht nur aus der Sicht einer maximalen Ertragsleistung gesehen werden, sondern muß zunehmend die gesamte betriebswirtschaftliche Rechnung und damit auch die Verminderung des Aufwandes im Auge haben. Diese Auffassung entspricht auch den biologischen Spielregeln der Landwirtschaft, die generell im Mitscherlich-Gesetz vom abnehmenden Ertragszuwachs ihre Grundlage haben. Wir sind eindeutig an den dort aufgezeigten Grenzen angelangt.

In Zukunft geht es neben der nach wie vor wichtigen Maschinengerechtigkeit vor allem um die Senkung der Produktionskosten. Im Sinne einer nachhaltigen ökonomischen Bewirtschaftung sind dabei Fragen der Bodenstruktur (Erosionsgefahr), des Bodenlebens (Bodenfruchtbarkeit) und der Speicherkapazität (Wasserhaushalt) gleichrangig

zu berücksichtigen.

Darüber hinaus geht es auch um Fragen der Landschaftspflege und Landschaftsgestaltung. Zweifellos wird das eine neue Aufgabe der Landwirtschaft sein. Deshalb ist darauf Bedacht zu nehmen, daß im Zuge der Grundzusammenlegungen diese Aufgaben von Bauern einkommenswirksam wahrgenommen werden können.

Die Ziele hinsichtlich **Raumordnung, Regionalentwicklung, Naturschutz und Landschaftspflege** sind bei der Planung und Ausführung der Flurbereinigung durch die Beachtung der hierfür einschlägigen Gesetze klar gegeben, wie in der Folge unter Punkt "Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen" noch näher ausgeführt wird.

3. Zusammenfassung der rechtlichen Grundlagen

"Flurbereinigungsgesetz"

In Österreich sieht die Bundesverfassung vor, daß die Angelegenheiten der Bodenreform vom Bund und von den Ländern in folgender Form gemeinsam geregelt werden:

Der Bund stellt **gesetzliche Grundlagen** auf, die Länder müssen - auf diese Grundlagen aufbauend - Ausführungsgesetze erlassen. Die jeweiligen **Landesbehörden vollziehen** dann auch diese **Ausführungsgesetze**.

Derzeit gilt auf Bundesebene das Flurverfassungs-Grundsatzgesetz aus dem Jahr 1951, das in den Jahren 1967, 1976 und 1977 novelliert wurde.

Daran anknüpfend haben alle Bundesländer - bis auf das Land Wien, wo offenbar kein Bedarf dafür besteht - Ausführungsgesetze erlassen, in denen die Grundsätze, die der Bund aufgestellt hat, für das **jeweilige Land näher ausgeführt**, erweitert oder auch den **typischen Verhältnissen dieses Landes angepaßt** wurden.

In Niederösterreich zum Beispiel galt seit dem Jahr 1934 ein Landesgesetz, mit dem die Zusammenlegung (Flurbereinigung) geregelt wurde. Es beruhte damals auf dem Bundes-Grundsatzgesetz aus 1932. Die erste große Novelle kam erst im Jahre 1971, eine weitere Änderung erfolgte 1974, und das **ganze Landesgesetz** wurde im Jahr 1975 wiederverlautbart. Seither gilt es als "Flurverfassungs-Landgesetz 1975" und wurde zuletzt im Jahr 1979 novelliert.

Auf dieser gesetzlichen Grundlage laufen in Niederösterreich alle Flurbereinigungsverfahren ("Zusammenlegungsverfahren") ab. Eine ähnliche Situation

gibt es freilich in allen anderen Bundesländern auch, ausgenommen eben Wien.

"Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen"

Das Flurbereinigungsrecht ist in Österreich nur zum Teil mit anderen Rechtsbereichen verknüpft, die eine ähnliche Zielrichtung verfolgen. Das hat im wesentlichen verfassungsrechtliche Gründe: einige Angelegenheiten sind den Agrarbehörden nämlich von vornherein entzogen.

Dazu gehört vor allem das **Baurecht**. Das Baurecht ist in Österreich im sogenannten eigenen **Wirkungsbereich der Gemeinde** angesiedelt. Bauangelegenheiten sind also jedenfalls Sache der Gemeinde. Wer hier einen Eingriff zugunsten der Agrarbehörden wagte, müßte sich den Vorwurf des Verfassungsbruchs gefallen lassen.

Die **Baulandumlegung** wiederum ist - zumindest in Niederösterreich - noch immer in Diskussion; gesetzliche Grundlagen dafür gibt es bisher nur in Tirol. Zweifellos wird man darauf achten müssen, daß bei einer vielleicht kommenden Regelung **Baulandumlegung** und **Flurbereinigung** aufeinander abgestimmt werden müssen.

Das Recht, behördlichen Einfluß auf den Grundverkehr zu nehmen, also bestimmte Personenkreise in ihrer Möglichkeit zu beschränken, bestimmte Grundstücke zu erwerben, gilt grundsätzlich auch in Österreich und ist von vornherein **Landessache**. Sowohl in Niederösterreich, als auch in den anderen Bundesländern, gelten **Grundverkehrsbeschränkungen**, allerdings in stark abgeschwächter Form, auch im **Rahmen der Flurbereinigung**. Die Agrarbehörde kann also in ihren Verfahren Grundstücke zuteilen, ohne sich um die strengen Vorschriften des Grundverkehrsgesetzes kümmern zu müssen.

Was das **Fachplanungsrecht** angeht, sieht das österreichische Recht eine Konstruktion vor, die den Agrarbehörden und ihrer Planung sehr zugute kommt:

Während eines **Agrarverfahrens** gehen die **wesentlichen Zuständigkeiten** für derartige Fragen, also zum Beispiel für Wasser- und Forstrecht, von den sonst zuständigen Behörden **auf die Agrarbehörden** über. Freilich müssen die Agrarbehörden dann auch die entsprechenden Vorschriften anwenden. Sie brauchen aber zumindest nicht die Entscheidungen anderer Behörden abzuwarten, sondern können - und müssen - selbst tätig werden (Kompetenzkonzentration).

Der **Umwelt- und Naturschutzbereich** fließt in das **Agrarverfahren** insofern ein, als in Niederösterreich eine sogenannte "**Umweltanwaltschaft**" eingerichtet wurde. Sie hat im

Verfahren Parteienstellung, nämlich vor allem dann, wenn es um die Flurneuordnung, die Neuanlage von Wegen und Gräben oder die Ausstattung mit Grünanlagen geht. Nach § 14 ist außerdem die Naturschutzbehörde zu hören.

Gezeigt soll damit werden, daß der **Landesgesetzgeber dem Agrarverfahren** durch die Kompetenzkonzentration hinsichtlich der Vollziehung anderer Landesvorschriften eine deutliche Präferenz zur raschen Entscheidungsfindung einräumt. Deshalb ist im niederösterreichischen Agrarbehördeneinrichtungsgesetz festgehalten, daß die Agrarbehörde mit allen für die Entscheidung notwendigen Fachkräften auszustatten ist. Darauf begründet sich die in Österreich übliche interdisziplinäre Zusammensetzung der Agrarbehörde. So sind als Operationsleiter Kulturtechniker, Landwirte, Forstwirte und auch Geodäten (in Zukunft ev. auch Ökologen) eingesetzt.

In der anschließenden Grafik ist die gesetzliche Entwicklung der Agrargesetzgebung wie auch die Erlassung und Einbindung andere Gesetze - wie sie auch für die Agrarbehörden bei der Kompetenzkonzentration anzuwenden sind - dargestellt.

Beilage

Das sind: Forstgesetz, Vermessungsgesetz, Raumordnungsgesetz, Weinbaugesetz, Naturschutzgesetz, Meliorationsgesetz, Wasserrecht, Güter- und Seilwegesgesetz, Landwirtschaftliches Siedlungsgesetz, Wald- und Weideservitutenrecht, Bürgerliches Recht.

4. Administration

4.1 Die Flurbereinigungsbehörden:

Die Flurbereinigungsbehörden (in Österreich Agrarbehörden) **erster Instanz** sind bei den einzelnen Bundesländern entweder als **Agrarbehörden** oder **Abteilungen der Landesregierung** eingerichtet. Den Bundesländern obliegt es auch, ob eine oder mehrere Agrarbehörden eingerichtet werden.

I. Instanz: Agrarbehörden

Behördenaufbau (nach Art und Umfang länderweise sehr verschieden)

In der Regel:

Amtsvorstand (Jurist)

Technischer Leiter (Abs. Bodenkultur)

Verschiedene Fachabteilungen wie: Zusammenlegungsfachabteilung

Bei der Durchführung dieser Verfahren hat sich die Behörde an die **Bestimmungen** des jeweiligen **Flurverfassungsgesetzes** zu halten bzw. bei Inanspruchnahme der **Kompetenzkonzentration** an alle **übrigen gesetzlichen Bestimmungen**. Eine Besonderheit des Agrarverfahrens ist noch, daß für die Abwicklung des Agrarverfahrens selbst ein eigenes **Agrarverfahrensgesetz** (Bundesgesetz) zur Anwendung kommt. Dieses Agrarverfahrensgesetz nimmt auf die Eigenheit dieser Verfahren Rücksicht und bringt gegenüber dem sonstigen allgemeinen Verfahrensgesetz gewisse Erleichterungen. Dies bezieht sich insbesondere auf die Bescheidausfertigungen, Prozeduren bei Einsprüchen, Kostenaufbringungen u.ä.

Die **praktische Durchführung** der Flurbereinigung erfolgt durch **Operationsgruppen**, wobei der Leiter dieser Gruppe (Operationsleiter) mit der Durchführung betraut wird. Während der Feldarbeiterperiode ist die Operationsgruppe vor Ort tätig und vollzieht dort auch alle notwendigen Parteienverhandlungen und Besprechungen.

4.3 Finanzierung:

Bei der Finanzierung muß zwischen Behörden- und Parteienkosten unterschieden werden.

Behördenkosten sind:

Gesamte Kosten der Flurbereinigungsbehörden sowohl im Personal- wie auch im Sachaufwand (Vermessungsgeräte, EDV-Ausstattung, Fahrzeuge u.a.)

Parteienkosten:

Bereitstellung von Kanzleiarbeitsraum vor Ort, Kanzleibetrieb vor Ort samt notwendigen Hilfskräften und Transporten, Vermessungsmaterial etc., Kosten für den Asbau gemeinsamer Maßnahmen und Anlagen (Wegeausbau, Kultivierungen, Grünmaßnahmen etc.).

Parteienleistungen können und werden in den einzelnen Bundesländern verschieden gefördert.

Einheitliche Förderungen nur bei Förderung aus Bundesmitteln:

Förderung aus Bundesmitteln

Wegebau und

Grünmaßnahmen 1988 für Österreich gesamt 20 Millionen S.

Die Förderung aus Landesmitteln ist in jedem Bundesland verschieden

z.B. Niederösterreich

Wegebau

19 Millionen S

Grünmaßnahmen (Ökoflächen)

4 Millionen S.

5. Umfang und Ausblick:

5.1 Statistische Angaben:

Tabelle 1

Die Entwicklung der Zusammenlegungsverfahren in Österreich (1883 bis 1982) nach Anzahl, Fläche und Beteiligten

Zeitraum	1883-1918 (36 J.)			1919-1947 (29 J.)			1948-1960 (13 J.)			1961-1982 (22 J.)			Summe 1883-1982 (100 J.)		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15
Burgenland	-	-	-	3	7.383	981	16	5.806	5.653	85	46.279	36.269	104	59.468	42.903
Kärnten	6	1.216	287	26	2.566	819	36	3.729	1.122	63	8.205	2.724	31	15.717	4.952
Niederösterreich	78	83.273	8.348	97	58.020	12.207	185	84.284	28.254	414	198.607	76.721	774	424.184	125.530
Oberösterreich	2	722	94	188	35.933	5.623	266	43.568	7.695	346	81.956	18.763	802	162.179	32.175
Salzburg	5	236	27	15	2.088	283	20	3.174	631	52	13.868	2.564	92	19.346	3.505
Steiermark	2	246	50	76	14.817	3.094	99	19.718	5.919	107	24.676	9.084	284	59.459	18.147
Tirol	1	12	3	15	1.367	440	63	8.298	3.495	120	17.632	7.709	199	27.309	11.647
Vorarlberg	-	-	-	33	659	1.049	19	2.240	3.351	14	1.003	1.388	66	3.902	5.738
Summe	94	85.705	8.809	453	122.813	24.496	704	170.817	56.120	1.201	392.227	155.172	12.452	771.564	244.597

Tabelle 2

Regelung der Flurverfassung - Jahresleistung (formell abgeschlossen bzw. technisch durchgeführt)

Bundesland	Zusammenlegungen			Flurbereinigungen			Teilungen			Regulierungen		
	Anzahl	Fläche	Betei-	Anzahl	Fläche	Betei-	Anzahl	Fläche	Betei-	Anzahl	Fläche	Betei-
	in ha	fligte		in ha	fligte		in ha	fligte		in ha	fligte	
Burgenland	3	792	749	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Kärnten	2	285	68	18	37	39	1	1	7	8	1.053	228
Niederösterreich	16	5.663	2.249	15	491	187	8	391	27	7	936	285
Oberösterreich	6	1.691	492	7	283	116	1	3	2	-	-	-
Salzburg	2	142	62	4	189	63	4	158	42	1	1	6
Steiermark	5	599	256	103	113	290	4	273	19	4	277	39
Tirol	1	86	25	2	44	35	2	1.328	281	3	234	25
Vorarlberg	1	47	78	6	67	107	-	-	-	4	873	516
1986	36	9.305	3.979	155	1.224	837	20	2.154	378	27	3.374	1.099
1985	37	8.219	3.985	162	1.788	945	19	3.651	559	32	4.721	980
1984	25	6.674	3.582	187	3.731	1.130	22	3.107	599	32	6.903	1.757
1983	28	13.778	6.627	127	769	523	23	3.760	808	66	125.072	2.372
1982	27	11.443	4.034	318	2.022	1.088	14	1.551	422	27	9.163	1.523

In der letzten Zeit nehmen die Aufträge zur Durchführung größerer Verfahren (1.000 ha) ab, während kleinere Verfahren in vermehrtem Ausmaß bearbeitet werden.

In Niederösterreich gibt es ca. 750.000 Hektar flurbereinigungsfähige Fläche wovon bis jetzt ca. 450.000 Hektar bearbeitet sind.

In Gesamtösterreich gibt es ca. 1,5 Millionen Hektar Ackerland. Außer in den alpinen Gebieten beträgt auch hier die bisher bearbeitete Fläche ca. 2/3 des gesamten Gebietes.

In den alpinen Gebieten liegt die Hauptarbeit im Grünlandbereich, wobei in verstärktem Umfang Maßnahmen zur Trennung von Wald und Weide im Sinne einer Langzeitökonomie Vorrang haben.

5.2 Entwicklungstendenzen und zukünftige Schwerpunkte:

Wie einleitend schon dargestellt, sind die Agrarbehörden wieder bestrebt, möglichst **integrale Planungen** und **Durchführungen** anzustreben. So wird bei den meisten Agrarbehörden auch die Dorferneuerung mitbetreut bzw. die Agrarbehörde eingeschaltet. **Überregionale Planungen im ländlichen Raum** (Autobahnen, Kanäle) werden kaum noch ohne Mitwirkung der Agrarbehörden durchgeführt. **Sanierungen ganzer Gebiete** hinsichtlich Wasserhaushalt, Wasser- und Winderosionen, Umweltplanungen u.a.m. sind ohne Beteiligung der Agrarbehörden nicht vorstellbar.

Aus den obzitierten Gründen zeichnen sich aus Sicht des Berichterstatters folgende **Entwicklungstendenzen** ab.

- * **Mitwirkung bei allen Planungen** im ländlichen Raum, insbesondere auch Dorferneuerung
- * **Mitwirkung bei allen Maßnahmen** für Natur- und Umweltschutz
- * **Mitwirkung bei Umstrukturierung** von landwirtschaftlichen Betrieben mit anderen Zielsetzungen (Fremdenverkehr)

Diese **Mitwirkung** soll und **muß unabhängig** davon sein, ob in den betreffenden Planungsprojekt Flurbereinigungen anhängig sind oder nicht. Letztendlich sollen und werden diese obzitierten Maßnahmen **langfristig** nur greifen, wenn auch später die **Maßnahme Bodenreform** gesetzt wird. Aufgrund der oben zitierten Entwicklungstendenzen ergeben sich folgende **zukünftige Schwerpunkte**:

- * **Erstverfahren** in noch nicht bearbeiteten Gebieten; jedoch mit weit besserer Abstimmungen auf die Bedürfnisse der Problemlösung.
- * **Zweit- oder Drittverfahren** als Reparaturdienst für den Einbau von Natur- und Umweltbelangen (Biotopverbundsystem) und bei größeren Veränderungen im Gebiet (Baumaßnahmen).
- * **Mitwirkung** für die außerhalb des Verfahrens erforderlichen Maßnahmen, Erstellung von Planungsunterlagen und sonstigen Entscheidungshilfen.
- * **Im Bundesland Niederösterreich** wurden Richtlinien zur Durchführung von Flurplanungen beschlossen. Damit ist ein aus dem Blickwinkel der landwirtschaftlichen Strukturverbesserung überfälliges Instrument zur Entscheidungshilfe bei Planungs-, Bau- und Gestaltungsvorhaben in den Fluren geschaffen worden. Wegebaumaßnahmen von einzelnen Gemeinden, notwendige Aussagen für die planende Verwaltung (Straßenbau, Dorferneuerung usw.) und Fragen der Landschaftsgestaltung (z.B. Boden-, Erosions- und Artenschutz), können damit in einer umfassenderen Weise als bisher beurteilt und beantwortet werden. Bisher haben 100 Gemeinden oder Proponenten Flurplanungen über eine Fläche von mehr als 40.000 Hektar beantragt.
- * **Umsetzung** der bei der in den beiden vorigen Punkten genannten Mitwirkung ist eine **passende Bodenreformaßnahme**. Betreuung der Parteien bis zur Durchführung der Bodenreformaßnahme.

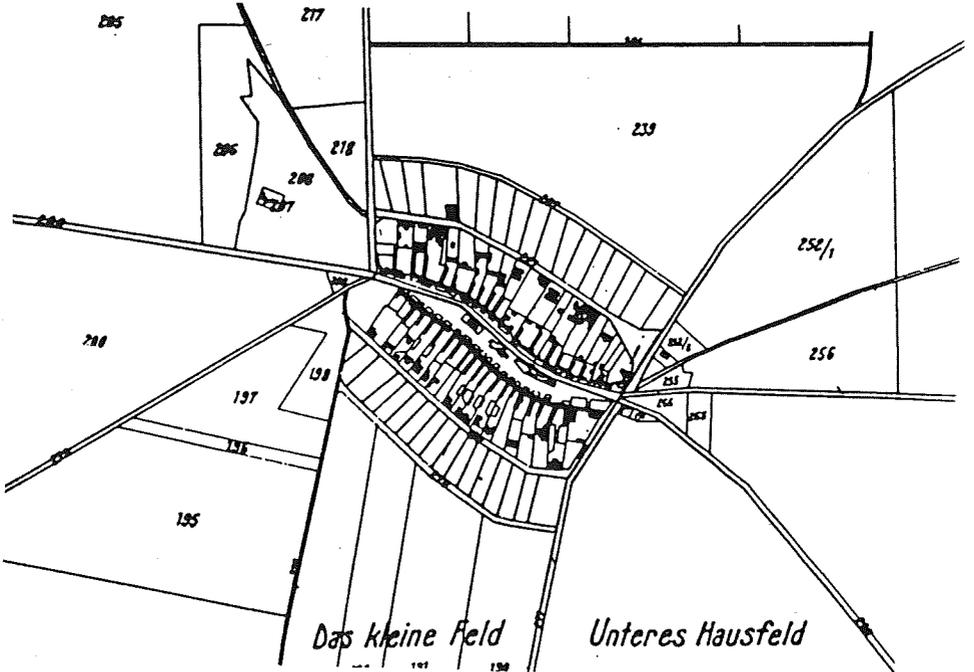
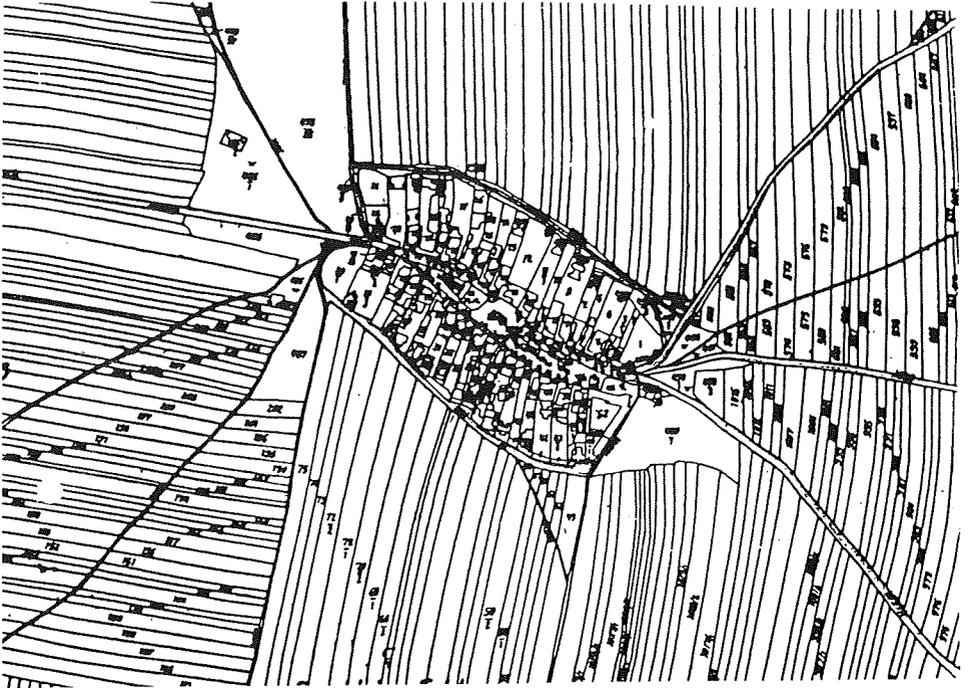
6. Zusammenfassung

Wie schon in der Einleitung angeführt, war und ist die Flurbereinigungsbehörde die Behörde mit den **meisten Planungserfahrungen im ländlichen Raum**. Diese Planungserfahrung und vor allem die Möglichkeiten einer raschen **Realisation** muß auch in Zukunft erhalten bleiben. Daher muß den **Flurbereinigungsbehörden auch in Zukunft** bei allen **Maßnahmen im ländlichen Raum** eine **tragende Mitwirkung** eingeräumt werden. Gerade die Abwendung von der **sektoralen zur integralen Betrachtungsweise** macht diese Mitwirkung mehr als nötig. Der Aufbau der Flurbereinigungsbehörde mit Personal aus den verschiedenen Fachgebieten (Landwirte, Forstwirte, Agrartechniker, Geodäten, Ökologen u.s.w.) prädestiniert diese Behörde besonders hierzu. Letztlich haben jedoch auch in Zukunft - wie immer die Agrarpolitik gelagert sein wird - nach wie vor die Ziele der seinerzeitigen Flurbereinigungen, mit **Rationalisierung, Mechanisierung, Spezialisierung Gültigkeit**. Man muß nur diese Ziele mit den heutigen und zukünftigen Anforderungen der **Ökologie, des Natur- und Land-**

schaftsschutzes, der nachhaltigen Sicherung von Boden, Grundwasser u.a.m., also Dorf und Flur in vernünftigen Einklang bringen.

Bei allen diese Überlegungen ist jedoch auch darauf **Rücksicht** zu nehmen, daß der von der **Scholle lebende Landwirt existenzgesichert** und den **heutigen Lebensbedürfnissen entsprechend überleben kann** und dies nicht nur für eine **Generation** sondern **für dauernd**. Nur wenn uns dies gelingt, und **die moderne Flurbereinigung** kann hier entsprechend mitwirken, wird unser ländlicher Raum so erhalten und überliefert werden, wie wir alle uns dies wünschen.

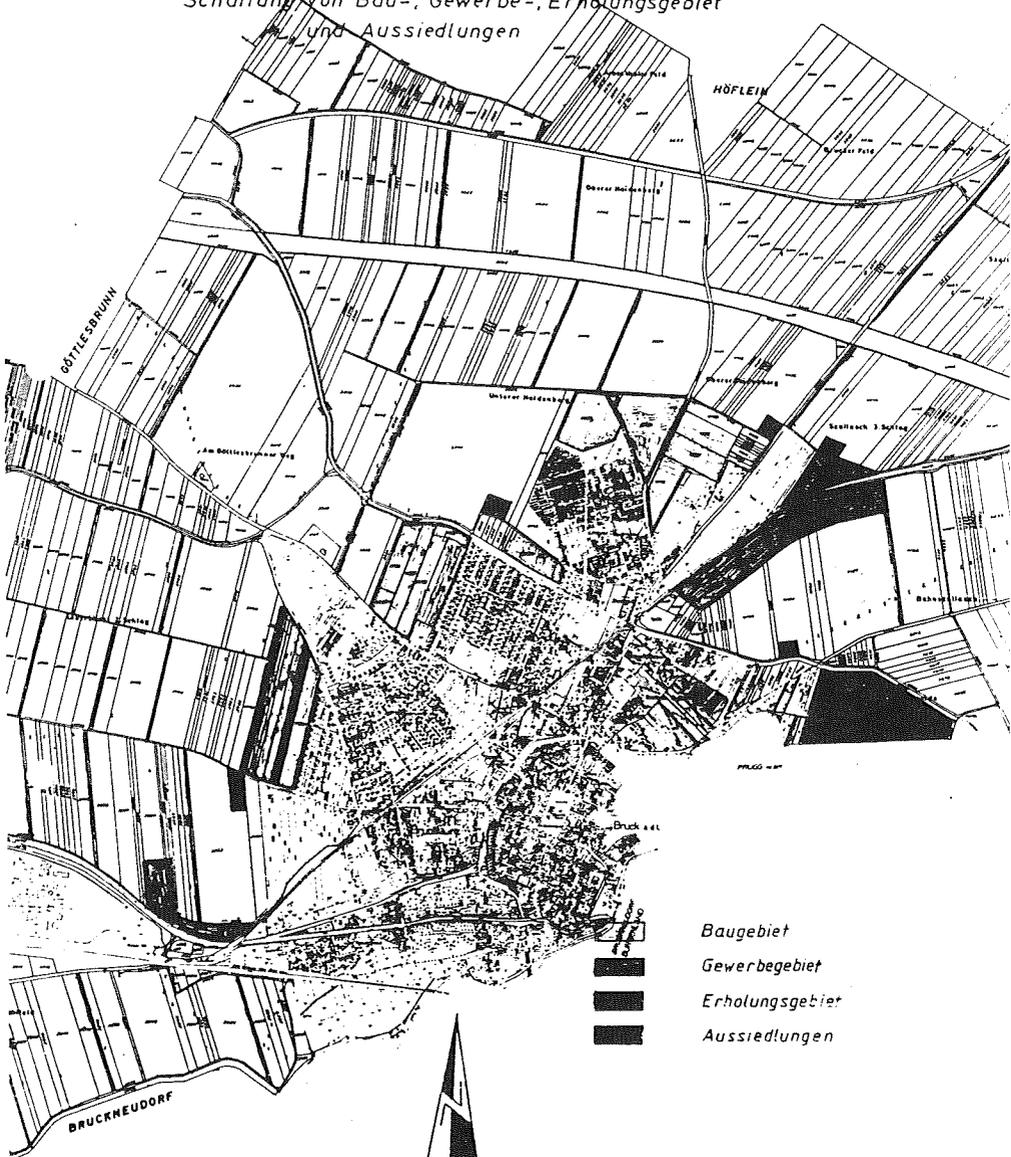
Dies ist jedoch ein **Anliegen das uns alle angeht** und für das wir **alle Verantwortung** tragen und wofür wir alle **Leistungen erbringen** werden müssen.



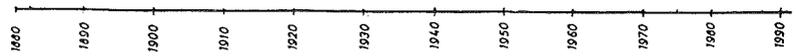
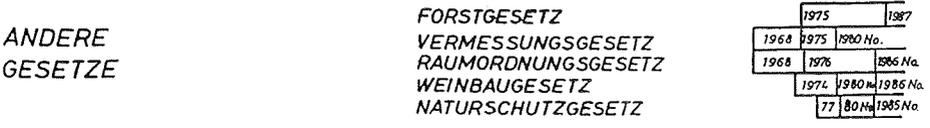
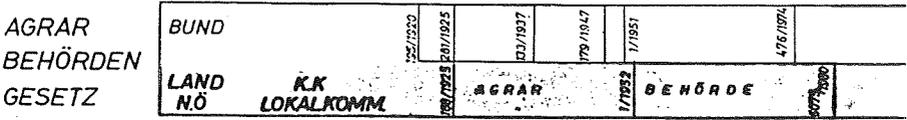
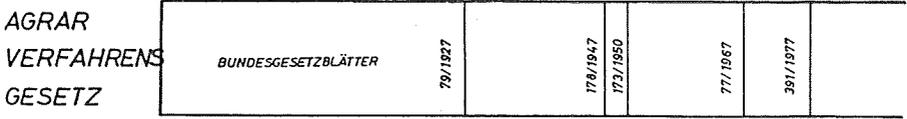
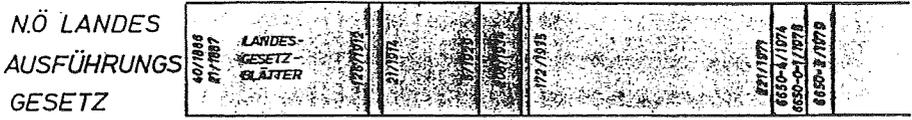
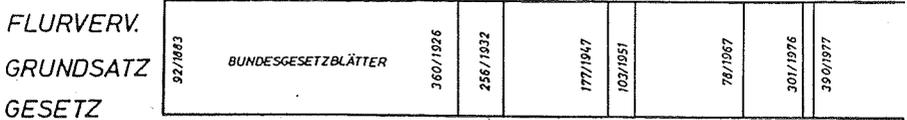


BRUCK a. d. Leitha

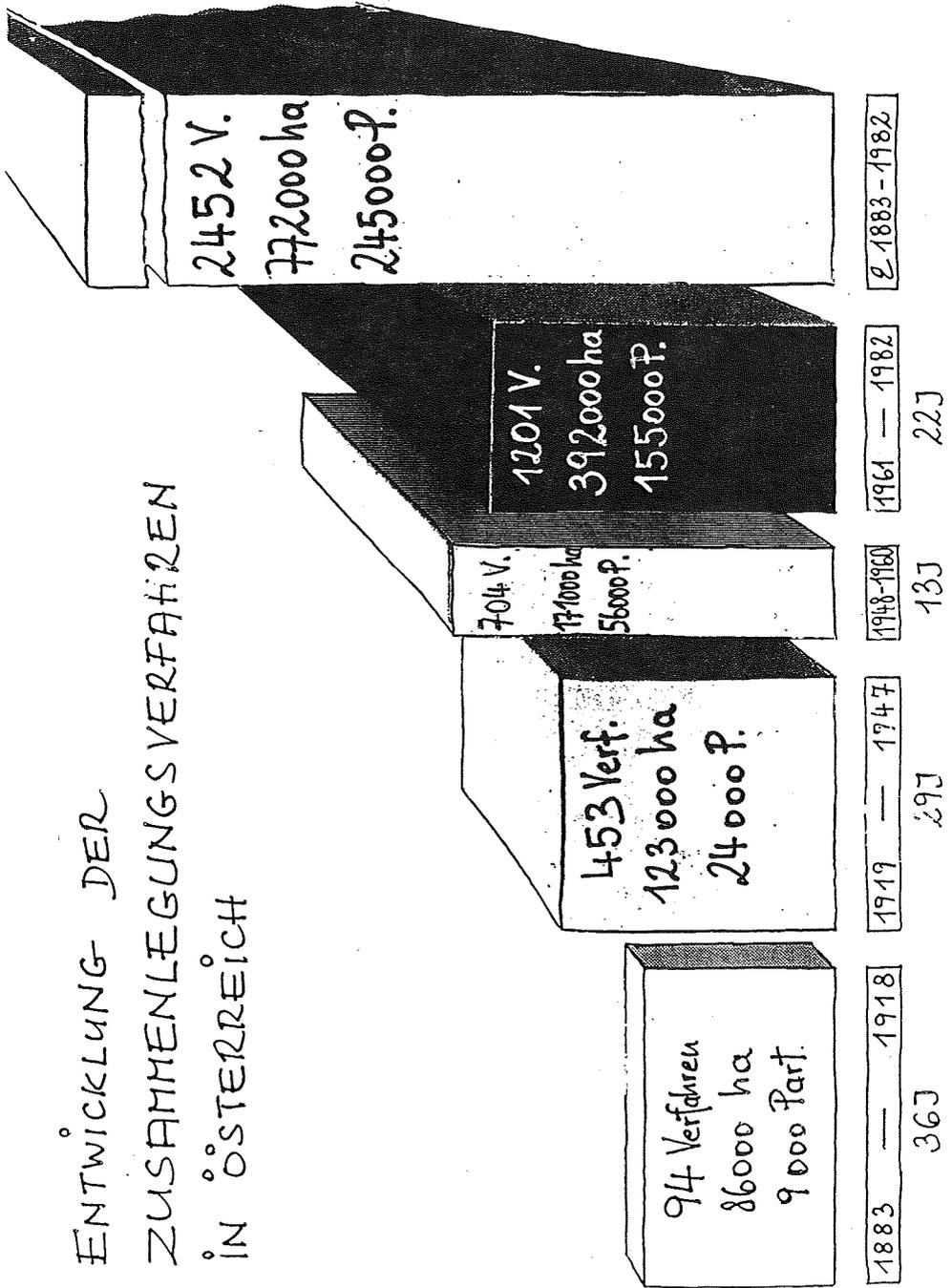
Schaffung von Bau-, Gewerbe-, Erholungsgebiet
und Aussiedlungen



GESETZLICHE ENTWICKLUNG 1883 - 1981



ENTWICKLUNG DER ZUSAMMENLEGUNGSVERFAHREN IN ÖSTERREICH



1883 — 1918

36J

1919 — 1947

29J

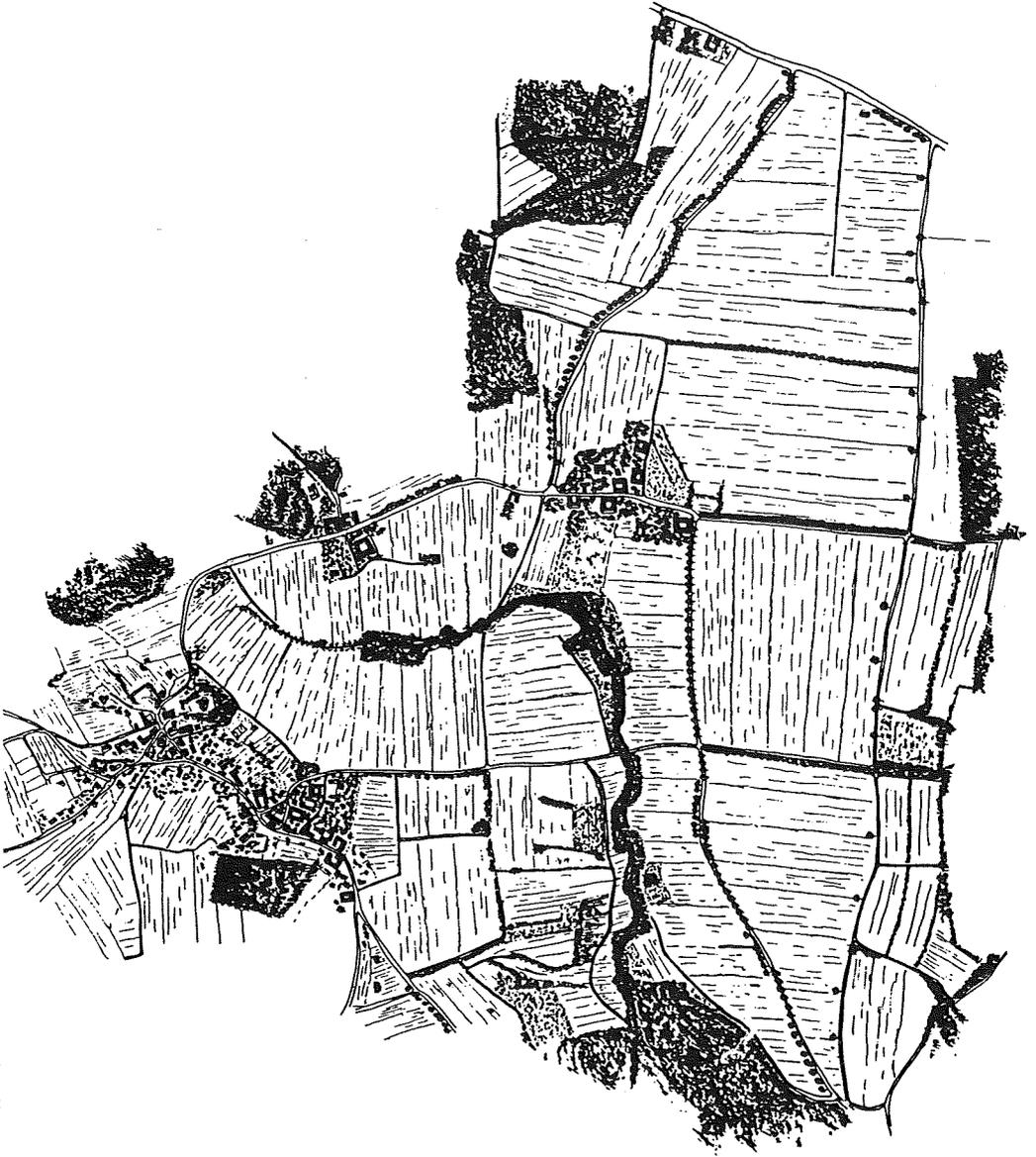
1948-1960

13J

1961 — 1982

22J

1883-1982



Flurbereinigung in der Schweiz

Walter Flury, Bern

(Original deutsch)

A. Ziele der Flurbereinigung

(Flurbereinigung wird in der Schweiz Güterzusammenlegung oder auch Güterregulierung genannt)

Der Artikel 77, Absatz 1 des Landwirtschaftsgesetzes

"Bodenverbesserungen im Sinne dieses Gesetzes sind Maßnahmen oder Werke, die den Zweck haben, die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu steigern, seine Bewirtschaftung zu erleichtern oder ihn vor Verwüstungen oder Zerstörungen durch Naturereignisse zu schützen"

wurde bereits seit 1971 so verstanden, daß mit den Güterzusammenlegungen die **Produktivitätsverbesserung** in den Landwirtschaftsgebieten unter Einbezug der Orts-, Regional- und Landesplanung angestrebt wurde. Dabei waren die Koordination mit Bereichen wie Forstwesen, Wasserbau, Natur- und Heimatschutz, Landesverteidigung, Verkehr, Gewässerschutz und ab 1975 auch die regionalen Konzepte zur Förderung der Berggebiete zu berücksichtigen.

Ziele der Flurbereinigung in der Schweiz

1. Volkswirtschaft, Landwirtschaft

Von wesentlicher Bedeutung - auch für die Flurbereinigung - sind die Ziele der **Regionalpolitik**, sie sind im Bericht über die Legislaturplanung 1987 - 1991 wie folgt angegeben: "Die Regionalpolitik zielt auf die wirtschaftliche Förderung einzelner Regionen und Landesteile ab und trägt damit zur gewünschten dezentralen Besiedlungsstruktur bei. **Der Ausgleich zwischen wirtschaftlich starken und wirtschaftlich schwächeren Landesteilen, Berggebieten oder auch industriell geprägten Problemregionen** ist in einem föderalistischen Staat wichtig. Die Lebensbedingungen müssen in den wirtschaftlich schwächeren Regionen verbessert werden, damit diese besiedelt bleiben und ihre kulturelle Identität bewahren. Dies setzt voraus, daß sie über eine anpassungsfähige Wirtschaftsstruktur verfügen und im technischen Wandel mithalten können. Gleichzeitig erhöht eine verbesserte Umweltqualität die Attraktivität dieser Regionen."

Im oben erwähnten Bericht über die Legislaturplanung wird zur Landwirtschaft ausgeführt:

"Im 6. Landwirtschaftsbericht von 1984 hat der Bundesrat seine **Ziele der Landwirtschaftspolitik** wie folgt festgelegt:

Ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen Nahrungsmitteln; Sicherstellung der Landesversorgung in Krisenzeiten; Schutz der Lebensgrundlagen; Erhaltung der bäuerlichen Familienbetriebe."

Die Richtlinien für die Landwirtschaftspolitik des Bundesrates ergeben sich aus dem dritten Teil des sechsten Landwirtschaftsberichts mit den agrarpolitischen Oberzielen

- Versorgung der Bevölkerung mit qualitativ hochwertigen und gesunden Nahrungsmitteln zu günstigen Preisen;
- Vorsorge für Zeiten gestörter Zufuhren und Erhaltung der Produktionsbereitschaft;
- Schutz und Pflege der Kulturlandschaft, Beitrag zum Schutz von Umwelt, Pflanzen und Tieren;
- Erhaltung einer bäuerlich strukturierten Landwirtschaft und Beitrag zur dezentralisierten Besiedlung unseres Landes;

und ergänzt durch die Einzelziele

- Einkommenssicherung;
- Entwicklung von leistungsfähigen bäuerlichen Betrieben;
- Anpassung der Produktion an die Aufnahmefähigkeit des Marktes;
- Stabilisierung der Agrarmärkte;
- Umweltgerechte Produktion;
- möglichst gerechte Verteilung der Kosten des Agrarschutzes.

Die Zielvorgaben im Meliorationsbereich und damit auch für die Flurbereinigung ergeben sich aus den Oberzielen, den Einzelzielen und dem Leitbild des bäuerlichen Familienbetriebes.

Im sechsten Bericht ist folgerichtig festgehalten, daß die Investitionsförderung Meliorationsbeiträgen und Investitionskrediten besonders geeignet sei, zur Realisierung des erwünschten Strukturleitbildes beizutragen. Es werden folgende Forderungen gestellt:

- Projekte unterstützen, die geeignet sind, die Kosten zu senken und die bäuerliche Arbeit zu erleichtern;
- Produktions- und ertragssteigernde Maßnahmen zurückstellen;
- Förderungsmaßnahmen sollen Unterstützung zur Selbsthilfe sein;

- **Priorität** haben Maßnahmen mit **Gemeinschaftscharakter** wie Güterzusammenlegungen, Arrondierungen, Wegebauten, Wasserversorgungen und Gemeinschaftsställe;
- Beitrag leisten zur **Sicherung der Nahrungsmittelversorgung** in Zeiten gestörter Zufuhr;
- **Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes, des Umwelt- und Tierschutzes.**

Im Rahmen dieser übergeordneten Ziele und Grundsätze sind die konkreten Zielvorgaben für die Flurbereinigung (über eine oder mehrere Gemeinden) gestützt auf die Raumplanung von Kanton, Region und Gemeinde (Richtplanung), das regionale Entwicklungskonzept und die kommunale Nutzungsplanung **gemeinsam mit dem Träger des Werkes** (Korporation oder Genossenschaft oder Gemeinde) zu erarbeiten. Inhalt und Umfang für diese Planungsgrundlage ergeben sich aus der "Wegleitung für landwirtschaftliche Planung (1981)" etwa wie folgt:

- 1.1. Ausgangslage
- 1.2. Erfassung des Ist-Zustandes
- 1.3. Lagebeurteilung, Zielsetzung
 - 1.3.1. Problemstellungen
 - 1.3.2. Entwicklungsmöglichkeiten
 - 1.3.3. Zielsetzungen

- Standortgerechte, nachhaltige Nutzung, Produktionsschwerpunkte;
- Optimale Betriebsgröße im Interesse der Gesamtbedeutung der Landwirtschaft im Bezugsgebiet;
- Beachtung des Dorfes (der Gemeinde) als Lebensgemeinschaft;
- Ziele aus den raumplanerischen Grundlagen;
- Anzustrebende Bodennutzung (Acker, Wiese, Weide, Kies, Naturschutz, Bauzone) evt. Produktionsplan;
- Anzustrebende Landwirtschaftsstruktur (Anzahl und Größe der Vollerwerbsbetriebe);
- Überprüfung der Wünsche Betroffener auf die Erreichbarkeit.

1.4. Folgerungen, Maßnahmen

1.4.1. Mögliche Maßnahmen zur Erreichung von Zielen

- Bodenverbesserungsmaßnahmen wie
 - . Güterzusammenlegungen,
 - . Erschließung mit Straßen,

- . Gebäudesanierungen,
 - . andere
-
- Revision der Orts- bzw. Regionalplanung,
 - Betriebsberatung, Weiterbildung,
 - Organisatorische Maßnahmen, Zusammenarbeit in der Region,
 - Bodenpolitik,
 - Wirtschaftsförderung,
 - Investitionshilfe,

1.4.2. Konkretisierung

1.4.3. Folgerungen für eine Gesamtmelioration

(Güterzusammenlegung)

- Behandlung des Pachtlandes für die Neuzuteilung,
- Lage der in absehbarer Zeit auslaufenden Betriebe,
- Erforderliche Gebäudesanierungen und Folgemaßnahmen, Aussiedlungen,
- Betriebswirtschaftliche Kriterien für die Neuzuteilung, Pufferzonen,
- Betriebswirtschaftliche Kriterien für eigentliche Bodenverbesserungen (Urbanisierungen, Entwässerungen),
- Betriebswirtschaftliche Kriterien für ein neues Wegenetz, Wirtschaftlichkeit betr. Unterhalt.

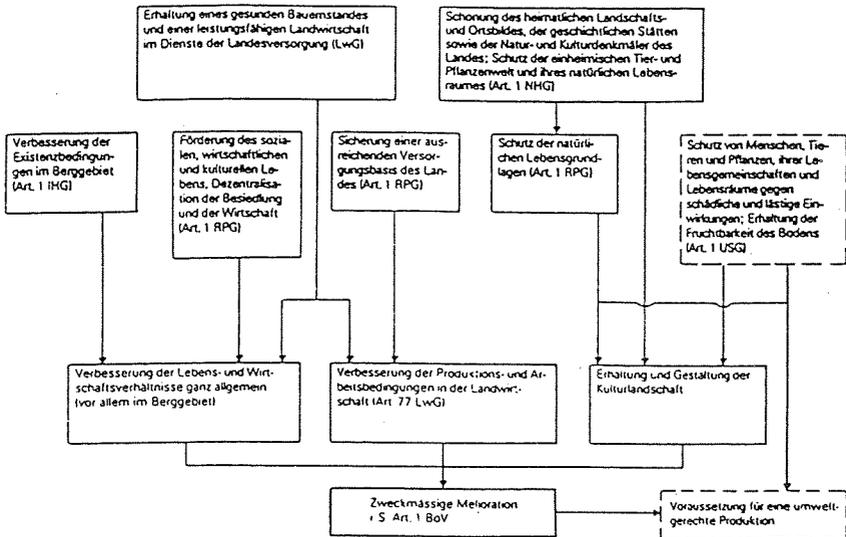
Dabei sind im Sinne des "Zielsystems für eine zweckmäßige Flurbereinigung" neben den Belangen der Landwirtschaft auch jene des Natur- und Heimatschutzes und des Umweltschutzes zu beachten.

Für eine umfassende Flurbereinigung (Gesamtmelioration) ergeben sich dann die Gesichtspunkte der Landwirtschaft und jene des Natur- und Heimatschutzes wie folgt, sie sind mit dem Instrument der Raumplanung gegeneinander **abzuwägen** (Minimierung und Bereinigung der Konflikte).

Schließlich ergeben sich Planung und Zielsetzung aus der Bodenverbesserungsverordnung, insbesondere in den Artikeln 1 bis 4.

2. Raumordnung, Regional- und Kommunalentwicklung

Die Ziele der Raumordnung sind im Bundesgesetz über die Raumplanung (RPG) beschrieben:



2.1. Art. 1 Ziele

2.1.1. Bund, Kantone und Gemeinden sorgen dafür, daß der Boden haushälterisch genutzt wird. Sie stimmen ihre raumwirksamen Tätigkeiten aufeinander ab und verwirklichen eine auf die erwünschte Entwicklung des Landes ausgerichtete Ordnung der Besiedlung. Sie achten dabei auf die natürlichen Gegebenheiten sowie auf die Bedürfnisse von Bevölkerung und Wirtschaft.

2.1.2. Sie unterstützen mit Maßnahmen der Raumplanung insbesondere die Bestrebungen,

- die natürlichen Lebensgrundlagen wie Boden, Luft, Wasser, Wald und die Landschaft zu schützen;
- wohnliche Siedlungen und die räumlichen Voraussetzungen für die Wirtschaft zu schaffen und zu erhalten;
- das soziale, wirtschaftliche und kulturelle Leben in den einzelnen Landesteilen zu fördern und auf eine angemessene Dezentralisation der Besiedlung und der Wirtschaft hinzuwirken;
- die ausreichende Versorgungsbasis des Landes zu sichern;
- die Gesamtverteidigung zu gewährleisten.

Gesichtspunkte der Landwirtschaft

Veränderung des Wasserhaushaltes und wasserbauliche Massnahmen

- Ertragsicherung auf verässteten Böden.
- Verbesserung der Bodenfruchtbarkeit.
- Nachhaltige Erleichterung der maschinellen Bodenbearbeitung.
- Verhinderung bzw. Beseitigung von Wasserschäden infolge Überschwemmungen.

Arrondierung

- Schaffung optimaler Voraussetzungen für die maschinelle Bewirtschaftung mittels geeigneter Parzellengrößen und -formen.
- Zusammenfassung der kleinen verstreuten Parzellen zu grösseren Einheiten.
- Entflechtung verschiedenertiger Nutzungen im Interesse der nachhaltigen Sicherung der Landwirtschaftsgebiete.

Erschliessung

- Verbesserung der Erschliessung abgelegener Betriebe, insbesondere im Berggebiet und in Randlagen.
- Ermöglichung einer rationalen und gesicherten Bewirtschaftung mit Hilfe eines für die Mechanisierung ausreichenden Wegnetzes.
- Gewährleistung von Erschliessungsanlagen, die möglichst geringe Aufwendungen für ihren Unterhalt benötigen.

Hangsicherung, Terrain- und Bodenveränderungen

- Nachhaltiger Schutz vor Naturgefahren.
- Sicherung von Hanganschnitten im Zusammenhang mit Strassen- und Wegebauten.
- Verbesserung der Bodenverhältnisse als Grundlage für eine mechanische Bewirtschaftung.

Landwirtschaftlicher Hochbau

- Rationalisierung der Stallarbeit und Zusammenfassung des ganzen Viehbestandes in ein einziges Betriebsgebäude.
- Aussiedlung landwirtschaftlicher Betriebs- und Wohngebäude aus dem Dorf infolge zu grosser Distanzen zur Bewirtschaftungsfläche oder wegen Einschränkung durch nichtlandwirtschaftliche Bautätigkeit.
- Anpassung der Betriebsgebäude an die heutige Bewirtschaftung mit äusserer Aufstockung.
- Änderungen zur traditionellen Tierhaltung infolge der Tiererschutzgesetzgebung.

Alpmelioration

- Verbesserung der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsbedingungen im Sinne der Berggebietsförderung.
- Konzentration der Weidenutzung auf günstige Weidegebiete mit klarer Abgrenzung, insbesondere gegenüber dem Wald.
- Verbesserung der Voraussetzungen für eine sorgfältige Bewirtschaftung und Pflege gesunder und nachhaltiger Weidbestände. Sicherung der Erholung und Verjüngung überbeanspruchter Waldbestände.

Rebbergmelioration

- Verbesserung der Randbedingungen für einen rationalen Rebbau.
- Schutz des Rebgebietes vor Rutschungen und Abschwemmungen.

Schaffung und Erhaltung naturnaher Bereiche

- Erhaltung der für die landwirtschaftliche Produktion wichtigen biologischen Funktionen.

Gesichtspunkte des Natur- und Heimatschutzes

- Erhaltung von Feuchtgebieten und Trockenstandorten als Lebensräume geschützter und bedrohter Tier- und Pflanzenarten.
- Gewährleistung der Fähigkeit von Feuchtgebieten zur Wasserspeicherung.

- Erhaltung der vielfältigen Landschaft und des ökologischen Gleichgewichtes.
- Erhaltung von Säumen, Grenzstreifen, Rainen, die nicht oder nur extensiv genutzt werden und vielfältige biologische Funktionen in der Landschaft ausüben.

- Erhaltung naturnaher Bereiche durch Verzicht auf restlose Zugänglichkeit.
- Bewahrung des Landschaftscharakters durch Verhinderung einer Zweckentfremdung von Güterwegen für gebietsfremden Verkehr.
- Einfügung von Erschliessungsanlagen in Ihre Umgebung durch Berücksichtigung der natürlichen Gegebenheiten.

- Anpassung der Nutzung an natürliche Gefahrensituationen.
- Eingliederung von Strassen und Wegen (Linienführung, Querprofil usw.) in die Landschaft, so dass sie möglichst wenig Stützpunktwerte bedingen.
- Erhaltung vielfältiger Kleinformen und lokaler Unterschiede im Bodenaufbau im Interesse einer abwechslungsreichen Landschaft mit mannigfaltigen Standorten für Pflanzen und Tiere.

- Erhaltung des Charakters der historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen und Baumformen als Bestandteil der Kulturlandschaft.
- Wahrung des Charakters schützenswerter Ortsbilder und ihrer gesamtgesellschaftlichen Funktion.

- Erhaltung der Berg- und Alpwiden als reich strukturierte Lebensräume der Pflanzen- und Tierwelt.
- Beibehaltung einer grossräumigen extensiven Nutzung anstelle einer konzentrierten intensiven Bewirtschaftung.

- Schutz der Trockenstandorte in traditionellen Rebgebieten als Lebensräume seltener Pflanzen und Tiere.
- Erhaltung der landschaftlichen Vielfalt der traditionellen Rebberge als wertvolle Bestandteile der gewachsenen Kulturlandschaft.

- Gewährleistung genügender, für das Funktionieren des Naturhaushaltes notwendiger Lebensräume gefährdeter Pflanzen- und Tierarten.

Aufgabe der an einer Melioration Beteiligten

2.2. Art. 3 Planungsgrundsätze

2.2.1. Die mit Planungsaufgaben betrauten Behörden achten auf die nachstehenden Grundsätze:

2.2.2. Die Landschaft ist zu schonen. Insbesondere sollen

- a) der Landwirtschaft genügende Flächen geeigneten Kulturlandes erhalten bleiben;
- b) Siedlungen, Bauten und Anlagen sich in die Landschaft einordnen;
- c) See- und Flußufer freigehalten und öffentlicher Zugang und Begehung erleichtert werden;
- d) naturnahe Landschaften und Erholungsräume erhalten bleiben;
- e) die Wälder ihre Funktionen erfüllen können.

2.2.3. Die Siedlungen sind nach den Bedürfnissen der Bevölkerung zu gestalten und in ihrer Ausdehnung zu begrenzen.

2.2.4. Für die öffentlichen oder im öffentlichen Interesse liegenden Bauten und Anlagen sind sachgerechte Standorte zu bestimmen. Insbesondere sollen

- a) regionale Bedürfnisse berücksichtigt und störende Ungleichheiten abgebaut werden;
- b) Einrichtungen wie Schulen, Freizeitanlagen oder öffentliche Dienste für die Bevölkerung gut erreichbar sein;
- c) nachteilige Auswirkungen auf die natürlichen Lebensgrundlagen, die Bevölkerung und die Wirtschaft vermieden oder gesamthaft gering gehalten werden.

2.3. Die Richtpläne der Kantone liegen heute weitgehend und bis Ende 1988 vollständig vor. Die Ziele der Regional- und Kommunalentwicklung ergeben sich aus den regionalen und kommunalen Richtplänen, die nötigenfalls den materiellen Anforderungen des RPG (etwa hinsichtlich Lage und Größe von Baugebieten, Landwirtschaftsgebieten oder Schutzgebieten) entsprechend angepaßt und mit den kantonalen Richtplänen (gegenseitig) in Übereinstimmung gebracht werden müssen.

Mit Beginn der Vorstudien für eine Flurbereinigung sind - wenn die Ortsplanung den Anforderungen des RPG nicht genügt - die Richt- und Nutzungspläne zu erarbeiten, anzupassen oder zu ergänzen. Ebenso sind Vorstudien und ein generelles Projekt der Güterzusammenlegung auf das regionale Entwicklungskonzept abzustimmen (Beispiel: Ziel für Betriebsgröße im Konzept Unterengadin/Münstertal).

Eine Integration des Projektes der Gesamtmelioration / Güterzusammenlegung in die regionale und kommunale Entwicklungsplanung ist heute wesentliche Voraussetzung für eine gute Durchführung der Maßnahmen der Flurbereinigung, insbesondere der Arrondierung. Die Abwägung der verschiedenen - nicht widerspruchsfreien - Interessen etwa zwischen Landwirtschaft, regionalwirtschaftlicher Entwicklung und Natur- und Heimatschutz kann am besten über die Richtpläne von Gemeinde, Region und Kanton erfolgen.

3. Naturschutz und Landschaftspflege, Heimatschutz, Umweltschutz, Fuß- und Wanderwege

Die Ziele von Natur- und Heimatschutz sind in den Artikeln 1 bis 3 des Bundesgesetzes beschrieben.

3.1. Art. 1

Dieses Gesetz hat zum Zweck, im Rahmen der Zuständigkeit des Bundes gemäß Artikel 24^{sexties} Absätze 2-4 der Bundesverfassung,

- a) das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, die geschichtlichen Stätten sowie die Natur- und Kulturdenkmäler des Landes zu schonen;
- b) die Kantone in der Erfüllung ihrer Aufgabe des Natur- und Heimatschutzes zu unterstützen und die Zusammenarbeit mit ihnen zu sichern;
- c) die Bestrebungen von Vereinigungen zum Schutze von Natur und Heimat zu unterstützen;
- d) die einheimische Tier- und Pflanzenwelt und ihren natürlichen Lebensraum zu schützen.

3.2. Art. 3

3.2.1. Die Behörden und Stellen des Bundes sowie seiner Anstalten und Betriebe haben bei der Erfüllung der Bundesaufgaben dafür zu sorgen, daß das heimatliche Landschafts- und Ortsbild, geschichtliche Stätten sowie Natur- und Kulturdenkmäler geschont und, wo das allgemeine Interesse an ihnen überwiegt, ungeschmälert erhalten bleiben.

3.2.2. Sie erfüllen die Pflicht indem sie

- c) Beiträge nur bedingt gewähren oder ablehnen (Art. 2 Buchst. c).

3.2.3. Diese Pflicht gilt unabhängig von der Bedeutung des Objektes im Sinne von Artikel 4. Eine Maßnahme darf nicht weitergehen, als es der Schutz des Objektes und seiner Umgebung erfordert.

3.3. Damit im konkreten Fall die Abwägung der Interessen zwischen Landwirtschaft und Naturschutz vorgenommen werden kann, sind Inventar und später Gegenüberstellung der wesentlichen Planungsgrundlagen für Landwirtschaft und Landschaft nötig.

Nicht zuletzt ist der **Arbeitsablauf** für die Koordination Güterzusammenlegung/Natur- und Heimatschutz bedeutsam. Da in über zwanzig Kantonen recht verschiedenartige Verfahren gelten, wird im Abschnitt Durchführung der Flurbereinigung ein **möglicher Ablauf** dargestellt.

Es gehört auch zur Aufgabe der Flurbereinigung, im Rahmen der Landumlegung die schützenswerten Gebiete erster Priorität bei der Neuzuteilung des Landes mit entsprechenden Auflagen (Nutzungsvorschriften) zu versehen und durch öffentlich-rechtliche Vorschriften (in der Regel im Nutzungsplan als Schutzzonen) und privatrechtliche Vereinbarungen zwischen dem neuen Eigentümer und der Gemeinde (Vertrag mit Vorschriften zu schutzgebietskonformer Nutzung) langfristig zu sichern (Flurbereicherung mit Flurbereinigung). Dabei ist auch die bestmögliche Bewirtschaftung der neuen Parzellen außerhalb geschützter Gebiete mit einzubeziehen.

Schließlich ist auch den Fußwegen (innerhalb des Siedlungsgebietes) und den **Wanderwegen** außerhalb der Siedlungen in den konzeptionellen Überlegungen der Flurbereinigung für die Disposition von Wegnetz und Neuzuteilung des Landes die nötige Beachtung zu schenken, und zwar bereits bei der Vorstudie, beim generellen Projekt und sodann bei der Projektierung.

3.4. Zusammenfassend ist zu diesen Zielen in der Flurbereinigung festzustellen, daß sie - wie auch etwa Ziele der Raumordnung - in der Regel

- **nicht widerspruchsfrei** sind,
- die Widersprüche über die Instrumente der Raumplanung (Richtplan, Nutzungsplan) mit entsprechender **Abwägung** der Interessen minimiert werden sollen,
- der **Zielerfüllungsgrad** auch unter günstigen Voraussetzungen nie 100 % sein kann,
- die **Zusammenarbeit** zwischen dem Träger der Flurbereinigung (in der Regel Genossenschaft) mit den Trägern der Raumplanung (Gemeinde, Region) und mit den Fachstellen des Kantons für Meliorationen, Natur- und Heimatschutz und Raumplanung für Ablauf und Erfolg des Werkes von erstrangiger Bedeutung ist.

Bodenverbesserungs-Verordnung vom 14. Juni 1971
(Stand am 1. Oktober 1985); Artikel 1 bis 4

Art. 1

Im allgemeinen

¹ Bei der Durchführung von Bodenverbesserungen und der Erstellung oder Sanierung von landwirtschaftlichen Hochbauten (Art. 92-94 LG) im Sinne des Artikels 77 Absätze 1 und 2 des Landwirtschaftsgesetzes sind umfassende Unternehmen anzustreben, welche technisch und wirtschaftlich vorteilhafte Gesamtlösungen ergeben.

² Wo umfassende Unternehmen durch mehrere, auf längere Zeit verteilte Teilmassnahmen ersetzt werden müssen, ist ein allgemeiner Gesamtplan aufzustellen, in den die einzelnen Teilmassnahmen einzuordnen sind.

³ Die Unternehmen sind mit den übrigen auf Grund der Landwirtschaftsgesetzgebung zu treffenden Massnahmen so zu koordinieren, dass sie diese ergänzen, ihnen mindestens aber nicht entgegenwirken.

⁴ ...¹¹

¹ Bei der Durchführung der Unternehmen ist auf die in Artikel 79 des Landwirtschaftsgesetzes genannten Interessen sowie auf die Orts-, Regional- und Landesplanung Rücksicht zu nehmen.

² Würde der Zweck einer Bodenverbesserung nicht erreicht oder wäre die Durchführung unrationell, beispielsweise weil eine Ortsplanung fehlt oder nicht genügt, so ist der Bundesbeitrag zu verweigern oder die Zusicherung an die Bedingung zu knüpfen, dass die fehlenden oder ungenügenden Voraussetzungen innert einer bestimmten Frist geschaffen bzw. ergänzt werden.

³ Wo es sich bei grössern und schwierigeren Unternehmen als zweckmässig erweist, kann vor der Projektierung eine Vorplanung verlangt werden.

Art. 2

Bei Güterzusammenlegungen

¹ Güterzusammenlegungen sollen ausser der Arrondierung der Grundstücke und den Weganlagen auch weitere Verbesserungen von gemeinschaftlichem Interesse umfassen, die notwendig sind, um die Ertragsfähigkeit des Bodens zu erhalten oder zu erhöhen oder seine Bewirtschaftung zu erleichtern, oder die zur rationellen Einteilung des neuen Bestandes beitragen (Gesamtmeliorationen). Bei der Durchführung kann die Arrondierung vor den andern Massnahmen vorgenommen werden.

² Güterzusammenlegungen sollen in der Regel für Kulturland und Wald eines natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzten Gebietes in einem Unternehmen durchgeführt, mindestens aber gleichzeitig projektiert werden.

³ Mit der Güterzusammenlegung sind im Sinne der langfristigen Wirkung auch alle geeigneten Massnahmen zur Sicherung der zweckmässigen Bodennutzung im allgemeinen zu treffen, wie insbesondere die Ausscheidung von Wald und Weide, die Schaffung von Bau-, Industrie-, Grundwasser- und Naturschutz-zonen.

Art. 3

Bei umfassenden Alpenverbesserungen

Umfassende Alpenverbesserungen bezwecken eine durchgreifende planmässige Reorganisation der Einrichtung und der Bewirtschaftung einer oder mehrerer Alpen eines natürlich oder wirtschaftlich abgegrenzten Gebietes. Sie sollen neben den erforderlichen technischen Massnahmen auch die für eine rationellere und intensivere Nutzung notwendigen Umstellungen der Bewirtschaftung einschliessen.

Art. 4

Zusammenarbeit mit andern Stellen

¹ Die für die Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten zuständigen Amtsstellen haben rechtzeitig die Zusammenarbeit mit den andern interessierten Stellen des Bundes und der Kantone in die Wege zu leiten, wenn diese Massnahmen im Zusammenhang mit andern vom Bund geförderten Bestrebungen stehen.

² Erweist sich eine Betriebs- und Finanzplanung als notwendig, so sind rechtzeitig die hierfür zuständigen Fachstellen beizuziehen.

B. Rechtliche Grundlagen

1. Das Parzellarordnungsrecht

1.1. Einleitung

In der Schweiz hat sich die Landumlegung entsprechend ihrem räumlichen Anwendungsbereich und gemäß Zielsetzung als Baulandumlegung und in der Form der land- und forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegung entwickelt. Beide Maßnahmen haben im Sinne der Raumplanung die gleiche Bedeutung, sie sind Instrumente zur Förderung einer geordneten Bodennutzung. Es gehört aber auch die Verpflichtung der Grundeigentümer dazu, den immer knapper werdenden Boden im Sinne einer umfassenden Raumordnung zu nutzen.

Neben der raumplanerischen und bodenordnenden Zielsetzung stellt die Landumlegung in ihren wirtschaftlichen, sozialen und rechtlichen Auswirkungen auch eine Maßnahme zur Erhaltung und Verbesserung der Lebensbedingungen dar.

1.2. Die Ziele der Landumlegung

Die konkreten Ziele der Landumlegung weisen ihrer Art nach wesentliche Unterschiede auf:

- Die Baulandumlegung dient vornehmlich der rationellen Einteilung des Baulandes im Hinblick auf die Bereitstellung von baureifen Parzellen.
- Die Güterzusammenlegung bezweckt eine Verbesserung der land- und forstwirtschaftlichen Produktionsbedingungen. Gemäß schweizerischem Recht erschöpft sich die Güterzusammenlegung aber nicht allein in der Neuordnung von land- oder forstwirtschaftlich genutzten Flächen, sondern sie stellt eine umfassende Strukturverbesserungsmaßnahme des ländlichen Raumes dar. Sie schließt verschiedene mit der Neuordnung des Bodens verbundene technische Maßnahmen ein. Die Güterzusammenlegung ist ein Sammelbegriff für verwandte Ausdrücke, die "Flurbereinigung, Felderregulierung, Güterregulierung, Gesamtmelioration" u.a.m. Die Gesamtmelioration bewältigt also sowohl technische wie raumplanerische Aufgaben und bildet zusammen mit der Ortsplanung die Grundlage für eine geordnete Entwicklung ländlicher Gemeinden.
- Im weiteren können die Baulandumlegung und die Güterzusammenlegung dazu dienen, Land zu Gunsten öffentlicher Werke zu erwerben und in geeigneter Lage

und Form umzulegen. Dieser Landerwerb erfolgt durch freihändigen Erwerb oder durch einen allgemeinen Abzug vom Einlagewert, allerdings gegen Verkehrswertentschädigung. Falls der Landerwerb das Hauptziel der Umlegung darstellt, spricht man heute von der Landerwerbsumlegung.

- Die Durchführungspraxis in den Kantonen hat gezeigt, daß durch die Landumlegungen als Bodenordnungsinstrumente die Nutzungskonflikte am Boden entschärft werden können durch die Entflechtung von Land verschiedener Nutzungsart.

1.3. Funktion und Begriff

Die Verankerung der Landumlegung im Nationalstraßen- und Raumplanungsgesetz erweitert die Funktion dieser Maßnahme, die ursprünglich lediglich als Institut des Land- und Forstwirtschaftsrechtes konzipiert war. Die land- und forstwirtschaftliche Güterzusammenlegung kann demnach neben ihrer angestammten Aufgabe auch die Funktion einer Landerwerbs- und Entflechtungsumlegung annehmen.

Im Gegensatz dazu erfährt die Baulandumlegung mit der Aufnahme ins eidgenössische Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz und in das Raumplanungsgesetz sowohl aus technischer als auch aus planerischer Sicht keine Begriffserweiterung oder Zweckverschiebung. Sie bleibt eine Maßnahme der Planverwirklichung.

Eine vermeintliche Begriffsverwirrung herrscht nicht, da es sowohl vom technischen wie auch vom rechtlichen Standpunkt keine Rolle spielt, ob man von Umlegung oder Zusammenlegung spricht. Dem Begriff "Zusammenlegung" wohnt noch die Intensität der Neuordnung inne.

1.4. Die Rechtsgrundlagen

Die Rechtsgrundlagen für die Landumlegung beruhen sowohl auf Bundesrecht als auch auf kantonalem Recht. Sie sind entsprechend vielfältig. Die maßgeblichen Bundesgesetze sind:

- Schweizerisches Zivilgesetzbuch,
- Landwirtschaftsgesetz,
- Bodenverbesserungsverordnung,
- Forstpolizeigesetz,
- Nationalstraßengesetz,
- Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz,
- Raumplanungsgesetz.

Für die kantonalen Ausführungsgesetze bildet insbesondere Artikel 703 ZGB die Grundlage:

Beschlußfassung: "Können Bodenverbesserungen, wie Gewässerkorrekturen, Entwässerungen, Bewässerungen, Aufforstungen, Wegeanlagen, Güterzusammenlegungen und dergleichen nur durch ein gemeinschaftliches Unternehmen ausgeführt werden und hat die Mehrheit der beteiligten Grundeigentümer, denen zugleich mehr als die Hälfte des beteiligten Bodens gehört, dem Unternehmen zugestimmt, so sind die übrigen Grundeigentümer zum Beitritt verpflichtet. Die an der Beschlußfassung nicht mitwirkenden Grundeigentümer gelten als zustimmend. Der Beitritt ist im Grundbuch anzumerken".

Zuständigkeit für Verfahren: "Die Kantone ordnen das Verfahren, sie haben insbesondere für Güterzusammenlegungen eine einläßliche Ordnung zu treffen".

Verfahrenserleichterungen: "Die kantonale Gesetzgebung kann die Durchführung solcher Bodenverbesserungen noch weiter erleichtern und die entsprechenden Vorschriften auf Baugebiet anwendbar erklären".

2. Die Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

2.1. Die Entwicklung des Parzellarordnungsrechtes

Neben der ausgesprochenen Zielsetzung der Verbesserung der Agrarstruktur, wie dies ganz deutlich aus Artikel 703 ZGB zum Ausdruck kommt, fordert der Bund die Verfolgung von speziellen Planungsanliegen durch das Instrument der Landumlegung.

Bei der Durchführung landwirtschaftlicher Bodenverbesserungen, insbesondere bei Güterzusammenlegungen, ist den allgemeinen Interessen der Umwelt, insbesondere der Erhaltung des Grundwassers und der damit verbundenen Trinkwasserversorgung, dem Schutz der Natur und der Wahrung des Landschaftsbildes sowie der Orts-, Regional- und Landesplanung Rechnung zu tragen.

Gemäß Nationalstraßengesetz soll der für den Nationalstraßenbau benötigte Boden primär im Landumlegungsverfahren erworben werden. Das Wohnbau- und Eigentumsförderungsgesetz sieht zur Förderung der Erschließung von Bauland für den Wohnungsbau nach Maßgabe der Raumplanung und des Umweltschutzes nötigenfalls die Umlegung von Bauland über die Anordnung von Amtes wegen vor. Schlußendlich legt das Raumplanungsgesetz in Artikel 20 kurz und bündig fest: Die Landumlegung kann

von Amtes wegen angeordnet und auch durchgeführt werden, wenn Nutzungspläne dies erfordern.

Auf Bundesebene dürfte damit vorläufig wohl ein Abschluß der gesetzlichen Regelung erreicht worden sein. Die Aufgabe liegt bei den Kantonen. Viele haben in den letzten Jahrzehnten das Landumlegungsrecht neu geordnet, wenige allerdings in einem umfassenden Rahmen, so daß man Forderungen des Bundesrechtes nicht in jeder Hinsicht Genüge leisten kann.

2.2. Das Verhältnis zwischen Bundesrecht und kantonalem Recht

Auch im Landumlegungsgesetz kommt ein für das schweizerische Recht typischer Grundsatz zum Ausdruck. Das Bundesrecht hat sich auf die Grundsatznormen und auf den Rahmen mit Randbedingungen zu beschränken, welche die Kantone bei der ihnen übertragenen Ordnung des Verfahrens zu beachten haben. Ist die Regelung auf Kantonsebene ungenügend, so kann die gestellte Zielsetzung nicht oder nur unbefriedigend erreicht werden. Es ist den Kantonen also nicht mehr freigestellt, ob sie von ihrer Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen wollen oder nicht. Sie sind gehalten, dies zu tun.

Was das eidgenössische Landwirtschaftsgesetz und die Bodenverbesserungsordnung betrifft, sind für die Rechtsetzungskompetenzen der Kantone insbesondere auch jene Vorschriften von Bedeutung, welche die Bedingungen festlegen, unter welchen der Bund an Bodenverbesserungsunternehmen finanzielle Hilfe leistet.

2.3. Rechtliche Grundanforderungen an die Landumlegungen

- Die gesetzliche Grundlage

Mit jeder Landumlegung verbinden sich wesentliche Eingriffe in die bestehenden Eigentumsverhältnisse an Grund und Boden. Die Eigentumsgarantie ist bei uns verfassungsrechtlich verankert. Eingriffe in diese Eigentumsgarantie bedürfen daher einer gesetzlichen Grundlage.

Das Wesen der Landumlegung liegt darin, daß der Grundeigentümer nicht nur in qualitativer, sondern auch in quantitativer Hinsicht Anrecht darauf hat, daß ihm dem alten Besitzstand entsprechendes Land wieder zuzuweisen ist. Dieser Grundsatz gilt aber nicht schlechthin, sondern nur in der Regel und unter dem Vorbehalt, daß seiner Verwirklichung keine technischen Hindernisse entgegenstehen. Der entschädigungslose Landabzug für gemeinsame Anlagen der Umlegungsbeteiligten ist als Vorzugslast zu verstehen.

Im Rahmen eines Umlegungsverfahrens erweist es sich oft als zweckmäßig, auch andere als die mit dem Verfahren notwendigerweise zusammenhängenden Maßnahmen zu treffen. Diese sind vielfach auch als öffentlich-rechtliche und teilweise ziemlich eingreifende Eigentumsbeschränkungen zu qualifizieren.

Aus den dargelegten Gründen ergibt sich die Notwendigkeit, die Prinzipien der Landumlegung, die wesentlichen Grundzüge des Umlegungsverfahrens und namentlich die damit verbundenen Eigentumsbeschränkungen und den Rechtsschutz in einem formellen Gesetz zu normieren.

- Das öffentliche Interesse

Die Landumlegung dient einer zweckmäßigen Nutzung des Bodens, welche ihrerseits im öffentlichen Interesse liegt. Die Landumlegung verfolgt also nicht nur ein öffentliches Interesse, sondern trägt auch ausgesprochen zur Erhaltung des privaten Grundeigentums und der in ihm enthaltenen Befugnisse und Möglichkeiten wesentlich bei.

- Die Entschädigung

Wenn es nicht möglich ist, allen an der Umlegung beteiligten Eigentümern neue Parzellen zuzuweisen, die zumindest wertmäßig den in die Umlegung eingebrachten entsprechen, so hat die Umlegung für die Betroffenen die Wirkung einer Enteignung. Wenn kein Realersatz möglich ist oder dieser nicht in vollem Umfang mehr geleistet werden kann, liegt ein Expropriationstatbestand vor, der zum vollen Verkehrswert in Geld zu entschädigen ist.

- Das Gebot der Rechtsgleichheit

Die Rechtsgleichheit ist als verfassungsmäßiges Recht anerkannt. Das Gebot der Rechtsgleichheit richtet sich sowohl an den Gesetzgeber als auch an die rechtsanwendenden Organe. Es spielt bei der Landumlegung eine besonders bedeutende Rolle. Die am Umlegungsverfahren beteiligten Eigentümer müssen gleich behandelt werden. Will man sich nicht dem Vorwurf der formellen Rechtsverweigerung aussetzen, so ist bei der Ausgestaltung des Umlegungsverfahrens dem Anspruch der Beteiligten auf rechtliches Gehör Rechnung zu tragen. Weiter ist darauf zu achten, daß die Entscheide der Umlegungsbehörden in einem ausgebauten Rechtsschutzsystem der richterlichen Kontrolle unterliegen.

2.4. Die Einordnung der Landumlegung in die kantonale Gesetzgebung

Die kantonale umlegungsrelevante Gesetzgebung kennt in der Schweiz diesbezüglich 3 Möglichkeiten:

- Die Sachgesetzgebung

Die Regelung des Verfahrens der entsprechenden Landumlegung findet sich in ihren Sachgesetzen, die der Hauptzielsetzung der Umlegungsart am besten entsprechen. In den meisten Kantonen finden wir dieses Vorgehen.

- Einheitliches Umlegungsgesetz

Es wird heute vielfach die Ansicht geäußert, daß es zweckmäßig wäre, einen einheitlichen Grundtypus der Umlegung zu schaffen, der einerseits den Anforderungen eines Instrumentes der räumlichen Gesamtordnung entspräche, andererseits gleichwohl die spezifischen Interessen der Bodenordnung in den verschiedenen Nutzungszonen zu befriedigen vermöchte.

Die gleiche Idee läßt sich aber auch auf eine andere Art verwirklichen. An Stelle des Grundtypus einer Umlegung können die wesentlichen Grundsätze der Landumlegung mit einem formellen Gesetz aufgestellt werden. Nach dieser Systematik ist das waadtländische Bodenverbesserungsgesetz aufgebaut (loi du 29 novembre 1961 sur les améliorations foncières / Revision vom 27. Mai 1987).

Neben den drei allgemeinen Kapiteln (allgemeine Bestimmungen, Finanzierung und Bodenverbesserungsgenossenschaft) regelt das Gesetz die einzelnen Umlegungsarten: Landumlegung im allgemeinen, landwirtschaftliche Güterzusammenlegung, Rebbergzusammenlegung, Waldzusammenlegung, Baulandumlegung, Landerwerbsumlegung und Entflechtungsumlegung (Gesamtumlegung). Das Gesetz schließt mit den Bestimmungen über Rechtsmittel, Zweckentfremdungsverbot, gesetzliches Grundpfand sowie den Schluß- und Übergangsbestimmungen.

Dieser Ansatz des waadtländischen Bodenverbesserungsgesetzes darf unseres Erachtens als wegweisend für die Vereinheitlichung des Umlegungsrechts der Kantone bezeichnet werden.

- Kombination beider Möglichkeiten

Die Anpassung oder Neuordnung der Rechtsgrundlagen auf kantonaler Stufe und die Entwicklung der Landumlegungspraxis bei der Kombination beider Möglichkeiten besteht darin, daß die allgemeinen wesentlichen und für alle Umlegungsarten gültigen Grundsätze in einem speziellen Umlegungsgesetz festgehalten und die besonderen Bestimmungen in den entsprechenden Sachgesetzen normiert werden. Diese Neuordnung des Umlegungsrechtes könnte ohne große Änderung der bestehenden Rechtsgrundlagen vorgenommen werden. Die Nachteile sind aber nach wie vor groß; die Zersplitterung des Umlegungsrechts bleibt erhalten.

2.5. Die Koordinationspflicht

(Verknüpfung mit anderen Sach- und Rechtsbereichen)

Bei der Durchführung von Landumlegungen, insbesondere der land- und forstwirtschaftlichen Güterzusammenlegung, ist auf die benachbarten Sachgebiete Rücksicht zu nehmen und die einschlägige Gesetzgebung ist zu beachten. Landumlegungen stehen im Spannungsfeld der Raumplanung, der Landschaftsgestaltung und des Natur- und Heimatschutzes. Diese Problematik erscheint aktueller denn je. Das Problemfeld ist breit und komplex. Bei der Vielzahl von Zielen, die eine Landumlegung heute berücksichtigen muß, sind entsprechende Zielkonflikte unvermeidbar.

Die Regelung der Koordinationspflicht auf Kantonebene weist im gegenwärtigen Zeitpunkt noch große Unterschiede auf. Es gibt Kantone, die weit über die bundesrechtlichen Bestimmungen die Koordinationspflicht hervorheben, insbesondere in Bezug auf die Sachgebiete der Raumplanung, des Forstwesens, des Straßenbaus, des Natur- und Landschaftsschutzes, des Gewässerschutzes, des Umweltschutzes und der Fuß- und Wanderwege. Das spezifische Landumlegungsrecht und das entsprechende Verfahren sind stark mit den anderen Sach- und Rechtsbereichen verknüpft. In manchen Kantonen sind diesbezüglich erst Ansätze vorhanden. Mindestens gilt aber in allen Fällen das Bundesrecht, insofern die Landumlegung vom Bund finanziell mitunterstützt wird.

Die notwendige und von allen Seiten verlangte Koordination aller räumlich wirksamen Maßnahmen, welche die unterschiedlichen Bedürfnisse der Bodennutzung beachtet, ist auf der Ebene der Gemeinde weitaus am besten zu gewährleisten.

Der Bund und die Kantone, die das Umlegungsverfahren zu ordnen haben, entwickeln im Laufe der Jahrzehnte eine sehr aktive gesetzgeberische Tätigkeit. Die heutigen Erfahrungen zeigen, daß die Güte des Instrumentariums nicht so sehr von umfassenden Rechtsgrundlagen abhängt, sondern von der Bereitschaft aller Beteiligten, eine koordinierte und zielgerichtete Neuordnung der Bodennutzung und der Eigentumsverhältnisse zu erreichen. Eine Landumlegung mit der damit verbundenen Einordnungspflicht wird heute vermehrt wieder von einer recht bedeutenden Zahl von Beteiligten als Last empfunden. Die Praxis zeigt aber immer wieder, daß weder hohe Zuschüsse der öffentlichen Hand von Bund, Kanton und Gemeinde noch das behördliche Anordnungsrecht oder auch die Delegation der Beschlußfassung an die kommunale Gemeindeversammlung gerade in unserer Zeit dem Instrument der Landumlegung zum Durchbruch zu verhelfen vermögen, wenn nicht im Verlaufe der Zeit weitere Kreise von der Entflechtungsidee sich überzeugen lassen, so daß koordinierte und ab-

gestützte Gesamtumlegungen auf der Basis einer komfortablen Mehrheit verwirklicht werden können. Ohne Rechtdurchsetzung nützt die beste und umfassende Rechtsetzung wenig.

Verzeichnis der rechtlichen Grundlagen

Diese Zusammenstellung enthält die wichtigsten Erlasse auf Bundesebene, welche die rechtliche Basis für die vorliegende Wegleitung bilden bzw. auf welche im Text verwiesen wird. Die *kursive* Bezeichnung entspricht der Zuordnung in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts.

BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 29. Mar 1874, <i>SR 101</i>
	insbesondere Art. 22 ^{lit. a)} Bodenrecht
	22 ^{zuerst} Raumpfanung
	24 ^{lit. a)} Wasserwirtschaft
	24 ^{lit. c) u. d)} Natur- und Heimatschutz
	24 ^{lit. e) u. f)} Umweltschutz
	25 Fischerei und Jagd
	31 ^{lit. a)} Landesversorgung
	37 ^{zuerst} Fuss- und Wanderwege

Landwirtschaftsgesetzgebung

LwG	Bundesgesetz über die Förderung der Landwirtschaft und die Erhaltung des Bauernstandes (Landwirtschaftsgesetz) vom 3. 10. 1951, <i>SR 910.1</i>
	insbesondere Art. 2 Berggebiete
	77 Bodenverbesserungen
	79 Naturschutz und Wahrung sonstiger Interessen
BoV	Verordnung über die Unterstützung von Bodenverbesserungen und landwirtschaftlichen Hochbauten (Bodenverbesserungs-Verordnung) vom 14. 6. 1971, <i>SR 913.1</i>
	insbesondere Art. 1 Rücksicht auf andere Interessen
	2 Güterzusammenlegungen
	3 Umfassende Alperverbesserungen
	27 Entwässerungen
	46 Kosten gemäss Art. 79 LwG
BewV	Verordnung zum Bundesgesetz über Bewirtschaftungsbeiträge an die Landwirtschaft mit erschwerten Produktionsbedingungen vom 16. 6. 1980, <i>SR 910.21</i>
	insbesondere Art. 7 Besondere Anforderungen an die Bewirtschaftung bei Streuland und Trockenstandorten

Natur- und Heimatschutzgesetzgebung

NHG	Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 1. 7. 1966, <i>SR 451</i>
	insbesondere Art. 1 Zweck
	2 Erfüllung von Bundesaufgaben
	3 Pflicht des Bundes
	5 Inventare des Bundes von Objekten mit nationaler Bedeutung
	6 Bedeutung der Inventare
	7 Obligatorische Begutachtung
	8 Fakultative Begutachtung
	9 Anderweitige Begutachtung
	13 Beiträge zur Erhaltung von schützenswerten Objekten
	18 Schutz der Tier- und Pflanzenwelt und ihrer Lebensräume
	21 Ufervegetation
	22 Ausnahmebewilligungen
	Die Bundesinventare gemäss Art. 5 sind im Aufbau begriffen und setzen sich einstweilen noch aus verschiedenen Teilen zusammen.
	Vom «Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler von nationaler Bedeutung (BLN)» hat der Bundesrat 1977 eine erste Serie in Kraft gesetzt. Gleichzeitig wurden die Ausgaben 1963 und 1967 des KLN-Inventars als verwaltungsanweisende Richtlinie des Bundes bestätigt und damit in der Praxis dem BLN gleichgestellt. Eine zweite Serie hat der Bundesrat 1983 genehmigt. Das erweiterte KLN-Inventar 1979 hat den Charakter einer empfehlenden Arbeitsgrundlage.
	1981 genehmigte der Bundesrat einen ersten Teil (Kantone ZH, UR, SZ, OW und GE) des «Inventars der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz (ISOS)». Für eine Reihe weiterer Kantone ist das Vernehmlassungsverfahren eingeleitet.
VVNHG	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz vom 27. 12. 1966, <i>SR 451.1</i>
	insbesondere Art. 11 Pflicht der Verwaltungsstelle des Bundes
	25 Schutz der Biotope
VLN	Verordnung über das Bundesinventar der Landschaften und Naturdenkmäler vom 10. 8. 1977 sowie 19. 12. 1983, <i>SR 451.11</i>
VISOS	Verordnung über das Bundesinventar der schützenswerten Ortsbilder der Schweiz vom 9. 9. 1981, <i>SR 451.12</i>

Weitere Gesetzgebung

RPG	Bundesgesetz über die Raumplanung vom 22.6.1979, SR 700 insbesondere Art. 1 Ziele 3 Planungsgrundsätze 6ff Richtpläne der Kantone 14 Nutzungspläne 16 Landwirtschaftszonen 17 Schutzzonen 20 Landumlegung 27 Planungszonen 29 Beiträge an Entschädigungen für Schutzmassnahmen
RPV	Verordnung über die Raumplanung vom 26.8.1981, SR 700.1 insbesondere Art. 1 Raumwirksame Tätigkeiten 2 Abstimmung raumwirksamer Tätigkeiten
NSG	Bundesgesetz über die Nationalstrassen vom 8.3.1960, SR 725.11 insbesondere Art. 5 Grundsätze für die Ausgestaltung 31 Landerwerb im Landumlegungsverfahren
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer gegen Verunreinigung (Gewässerschutzgesetz) vom 8.10.1971, SR 814.20 insbesondere Art. 2 Zweck
IHG	Bundesgesetz über Investitionshilfe für Berggebiete vom 28.6.1974, SR 901.1 insbesondere Art. 1 Zweck 10ff. Entwicklungskonzept
IHV	Verordnung über Investitionshilfe für Berggebiete vom 9.6.1975, SR 901.11 insbesondere Art. 2 Sachlicher Geltungsbereich
FPOIG	Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 11.10.1902, SR 921.0 insbesondere Art. 20 Weidwäldungen 26 Waldzusammenlegungen 27 Private Schutzwäldungen 31 Erhaltung des Waldareals
FPOIV	Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die eidgenössische Oberaufsicht über die Forstpolizei vom 1.10.1965, SR 921.01 insbesondere Art. 24 Bestockung von Weidwäldern und Wytweiden 26 Voraussetzungen für Rodungen 26 ^{ter} Ersatzaufforstung
JVG	Bundesgesetz über Jagd und Vogelschutz vom 10.6.1925, SR 922.0
IG	Bundesgesetz über die Fischerei vom 14.12.1973, SR 923.0
USG	Bundesgesetz über den Umweltschutz vom 7.10.1983 (Ablauf der Referendumsfrist 16.1.84), insbesondere Art. 66 Änderung des NHG (Art. 18, 21, 24)

C. Durchführung von Flurbereinigungen (Administration)

1. Grundsätzliche Bemerkungen zur Durchführung

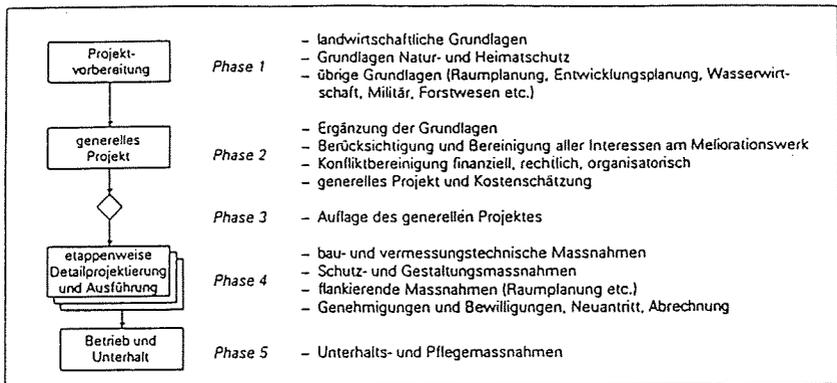
Flurbereinigungen stehen in der Schweiz seit geraumer Zeit im Spannungsfeld verschiedener Zielsetzungen. Auf der einen Seite stehen die landwirtschaftlichen Forderungen nach Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen, auf der anderen die Erhaltung und Gestaltung der Landschaft und Verbesserung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse allgemein, aber vor allem im Berggebiet.

Der Lösung der Verfahrensfragen und der Projektorganisation kommen deshalb heute größere Bedeutung zu als früher, wo es mehr um konkrete Realisierungsmaßnahmen ging.

Der Verfahrens- und Projektablauf ist nicht einheitlich geregelt. Wie es verschiedene Regionen und Sprachen gibt, sind auch verschiedene kantonale Gesetze und Verordnungen vorhanden. In allen Gesetzen müßte aber mittlerweile die Koordination zwischen den Interessen der Landwirtschaft und des Naturschutzes geregelt sein. Die Verknüpfung der landwirtschaftlichen Flächen und der zugleich starke Verlust an erhaltenswerten Naturobjekten führt zu einer unbedingten gegenseitigen Rücksichtnahme. Bei den folgenden Ausführungen ist auf dieses Ineinandergreifen hingewiesen (vgl. Beilage "Möglicher Arbeitsablauf aus der Sicht Koordination Melioration / Natur- und Heimatschutz").

2. Die Durchführung

Der Projektablauf von Flurbereinigungen bzw. Gesamtmeliorationen teilt sich grundsätzlich in 5 Phasen auf:



2.1. Projektvorbereitung

Die ersten Abklärungen betreffen den Umfang der Flurbereinigung und dessen Trägerschaft. Flurbereinigungen in Flur und Wald können neben landwirtschaftlichen Zielen auch der Ausscheidung von Straßen- oder Eisenbahnflächen sowie von z.B. Grundwasser- und Naturschutzzonen dienen, allenfalls auch für weitere Flächenbedürfnisse der Öffentlichkeit. Somit sind verschiedene Kreise bereits in der ersten Phase angesprochen, welche je ihre Interessen anmelden können, so zum Beispiel:

- Landwirtschaft und Forstwirtschaft,
- Vermessung im Sinne des Rechtskatasters,

- Natur- und Heimatschutz,
- Straßen- und Eisenbahnbau,
- Wasserbau,
- Landesverteidigung.

Die kantonalen Flurbereinigungsämter erstellen dann einen verwaltungsinternen Bericht, der mit den betroffenen Gemeinden, Landwirtschafts- und weiteren Interessenvertretern abgesprochen ist. Er bildet die Grundlage für den Durchführungsbeschuß der zuständigen Organe, je nach Kanton verschieden, und gleichzeitig auch für das spätere Erarbeiten des generellen Projektes. Der Bericht hat auch Aussagen über die zukünftige Organisation einer Flurbereinigung und deren rechtliche Abstützung (Statuten) zu enthalten.

In der Schweiz werden Flurbereinigungen in den allermeisten Fällen durch qualitativen Mehrheitsbeschuß (mehr als die Hälfte der Grundeigentümer mit mehr als der Hälfte der Fläche) gegründet. In seltenen Fällen kann dies auch durch Anordnungsbeschuß der Gemeinde oder der kantonalen Regierung erfolgen. Dies ist dort der Fall, wo z.B. wegen des Baus von Bundes- und Nationalstraßen Landumlegungen gemacht werden müssen. In Zukunft könnten natürlich auch Umlegungen von Schutzgebieten auf dem Wege der Anordnung realisiert werden.

2.2. Generelles Projekt

2.2.1. Grundlage

Seit 1980 ist in der Schweiz das Bundesgesetz für Raumplanung in Kraft. Dieses verlangt, daß jedem Quadratmeter Boden die ihm bestmögliche Nutzung zugewiesen wird und zwar so, daß keine Behinderung durch die Nachbarnutzung erfolgt.

Die für das Grundeigentum verbindliche Nutzung wird aufgrund kantonalen Richtpläne in den **kommunalen** Nutzungsplänen festgelegt.

Diese Nutzungspläne werden aufgrund folgender Inventare erstellt:

- Landwirtschaft mit landwirtschaftlicher Eignungskarte 1 : 5 000 und Betriebsinventaren,
- Natur- und Landschaftsschutz mit Inventarplan 1 : 5 000 und Inventarblätter,

- Übrige raumbezogene Nutzungsinteressen wie
Abbau von Stein und Erde,
Erholung und Sport,
Industrie und Gewerbe etc.

Die Überlagerung dieser Ergebnisse führt normalerweise zu Konflikten, welche in einem "Konfliktplan" dargestellt werden. Das Resultat der Konfliktbereinigung wird anschließend im Nutzungsplan dargestellt und ist, wie bereits erwähnt, behörden- und grundeigentümerverbindlich. Die Nutzungsplanung ist Aufgabe der Gemeinde bzw. des Kantons als Genehmigungsbehörde.

2.2.2. Das generelle Projekt

Bereits während der Konfliktbereinigung wird mit den Entwürfen zum generellen Projekt begonnen und sein Inhalt mit den Zielen der Nutzungsplanung verglichen. Dies umso mehr, da die Konfliktbereinigung ein Prozess darstellt, welcher sich je nach Interessenlage über Jahre hinziehen kann. Aber auch wichtige Erkenntnisse, die bei der Bearbeitung des generellen Projektes auftauchen, können noch rechtzeitig in die Nutzungsplanung einfließen. Die endgültige Bereinigung des generellen Projektes darf und kann aber erst erfolgen, wenn die politisch zuständigen Organe die Nutzungsplanung gutgeheißen haben.

Zweck des generellen Projektes: Darstellung der vorgesehenen Flurbereinigungsmaßnahmen in ihren Grundzügen.

Kulturtechnischer	und	landschaftlicher Inhalt
- auszubauende Vorfluter		- Naturreservate, rechtskräftige und neu zu schaffende
- Hauptentwässerungskanäle, Rückhaltebecken		- Gebiete und Objekte, die nicht verändert werden sollen
- Gebiete mit vorgesehener Detailentwässerung		- neu zu schaffende bzw. zu ergänzende Landschafts- elemente (z.B.) Wind- schutzhecken, Offenlegung von Bachläufen)
- Hauptwegenetz		
- wichtige Nebenwege		

- Rodungen und Aufforstungen
- Planierungen
- Hinweise auf land. Hochbauten (mögliche Standorte von Nebengebäuden, Sanierungsobjekte)
- Perimeter
- Gebiete mit Bewirtschaftungsauflagen (z.B. Nutzungsintensität, Düngeverbot)
- Objekte mit Gestaltungsauflagen, (z.B. Kanäle, Wege, Siedlungen)
- Beseitigung bestehender Landschaftsschäden

Auch bei der Ausarbeitung des generellen Projektes können noch Konflikte anstehen, weil hier ja die vorgesehenen Flurbereinigungsmaßnahmen den Zielen der Nutzungsplanung zu entsprechen haben. Dies entspricht sicher nicht immer den Wünschen der ausführenden Genossenschaften. Die generellen Projekte haben aber der übergeordneten Planung zu entsprechen. Das generelle Projekt ist umso besser, je mehr es die Ziele der Nutzungsplanung in den vorgesehenen Maßnahmen unterstützt.

Zum generellen Projekt gehören ferner der Kostenvoranschlag und die vorgesehene Finanzierung. Ebenso sind Aussagen über den späteren Unterhalt zu machen.

2.3. Öffentliche Auflage

Mit der öffentlichen Auflage des generellen Projektes erhalten neben den Grundeigentümern alle nach geltendem Recht Legitimierten die Möglichkeiten zur Einsichtnahme in die geplanten Verbesserungsmaßnahmen der Flurbereinigung. Dieses bedeutungsvolle Verfahren zeigt, inwieweit das Projekt möglichst allen interessierten Anliegen und Forderungen der Landwirtschaft, der Raumplanung sowie des Natur- und Landschaftsschutzes Rechnung trägt. Ein noch so ausgewogenes Projekt wird immer auch Einsprachen hervorrufen, vor allem, weil jeder Grundeigentümer berechtigt ist, seine Begehren anzumelden. Nach der Bereinigung des generellen Projektes wird gestützt auf Bericht und Antrag des Kantons der Grundsatzbeschluss durch die Bundesbehörde erfolgen.

Hier schließt nun die eigentliche interdisziplinäre Grobplanung einer Flurbereinigung ab. Sie beansprucht normalerweise mindestens 1/3 der gesamten Ausführungszeit. Eine umfassende, nicht unter Termindruck stehende Arbeit ist erfahrungsgemäß beste Grundlage für ein gelungenes Werk. Überhaupt sollten die Terminzwänge zweitrangig sein, wird doch eine Flurbereinigung nachher wieder Generationen von Leuten zum Nutzen gelangen.

2.4. Detailprojektierung und Ausführung

Die genannten Arbeiten werden unterteilt in

- vermessungstechnische bzw.
- bautechnische Projekte.

Im Rahmen der vermessungstechnischen Arbeiten werden die Bodenaustauschwerte und die Ansprüche der verschiedenen Grundeigentümer festgelegt, die Neuzuteilung unter besonderer Berücksichtigung der Anliegen des Natur- und Umweltschutzes vorgenommen, die Grenzen der neuen Grundstücke vermarktet und schließlich die Kostenverteilung vorgenommen.

Die bautechnischen Ausführungsetappen enthalten Projekte, Bau und Bauleitung der verschiedensten Verbesserungsarten wie Wege- und Kanalbau, Terrainveränderungen infolge Urbanisierungen etc.. Die Detailprojekte haben sich natürlich nach dem generellen Projekt zu richten. Allfällige Änderungen können natürlich nur gutgeheißen werden, wenn kein negativer Einfluß auf Natur- und Landschaftsschutz vorhanden ist.

Die Anzahl der Etappen und damit auch der zeitliche Ablauf des Flurbereinigungsunternehmens hängt einerseits von der Leistungsfähigkeit der technischen Leitung und andererseits von der Finanzkraft des Unternehmens ab.

2.5. Betrieb und Unterhalt

Flurbereinigungen sind bekanntlich keine billigen Werke, im Gegenteil, in der Schweiz kostet diese landwirtschaftliche Grundlagenverbesserung zusehends mehr Geld. Es ist deshalb verständlich, wenn vor allem die staatlichen Stellen, welche die Werke mit bedeutenden finanziellen Mitteln unterstützen, eine rechtzeitige umfassende Regelung des Unterhalts fordern. Aufgrund der gemachten Erfahrungen zeigt es sich immer wieder, daß Unterhaltsarbeiten sowohl technisch wie finanziell unterschätzt werden. Hinzu kommt nun noch, daß mit der Ausscheidung von vielen Naturobjekten wie Hecken, Trockenstandorten, Biotopen etc. die Aufgabe an Bedeutung erheblich zugenommen hat. Eine klare Aufgabenverteilung unter eventuell verschiedenen Trägern ist eminent wichtig.

Jeder Auftrag soll auch kontrolliert werden. Demzufolge haben die kantonalen Fachstellen eine entsprechende Unterhaltsstelle einzurichten.

3. Die Organe der Flurbereinigung (Flurbereinigungsbehörden)

In der Schweiz wird das Subsidiaritätsprinzip und damit auch die Gemeindeautonomie bekanntlich hochgehalten. Die Gemeinde steht als unterste Organisationsstufe an erster Stelle. So wird denn auch versucht, möglichst viele Aufgaben auf der untersten Stufe zu bewältigen. Die Kantone üben die direkte Aufsicht aus, der Bund nur die Oberaufsicht.

Analog ist die Organisation auch bei den Flurbereinigungen geregelt. In der Gemeinde wird eine kommunale Genossenschaft, bestehend aus allen Grundeigentümern, gegründet. Deren Vorstand oder Ausführungskommission ist für die Leitung des ganzen Unternehmens verantwortlich. Da der Vorstand meistens keine spezifischen Fachleute besitzt, wird für das Unternehmen eine technische Leitung, in den allermeisten Fällen ein freiberufender Kulturingenieur bestimmt. Zusammen mit seinen Angestellten ist er dann während des ganzen Unternehmens die verantwortliche Stelle, bei welcher alle Entscheide entworfen, vorbereitet und schließlich auch ausgeführt werden. Diese Auftragserteilung an private Ingenieurbüros entspricht schweizerischer Gepflogenheit. Der Staat bzw. Bund muß sich auf die Oberleitung und Aufsicht sowie die Erarbeitung entsprechender richtungsweisender Grundlagen beschränken. Die Honorierung der Arbeiten geschieht nach einem paritätisch vor Beginn der Arbeiten festgelegten Preisansatz, wobei fast nur Neben- und Zusatzleistungen nach Aufwand verrechnet werden. Dieses seit Jahrzehnten eingeführte Honorarsystem hat sich bewährt und wird auch weiterhin angewendet.

Wie vorgängig geschildert, hat der Schwierigkeitsgrad der Flurbereinigung als "Multi-Projekt" stark zugenommen. Demzufolge ist auch die Stellung und Bedeutung des technischen Leiters als eigentlicher Projektleiter und Koordinator eines solchen Unternehmens stark gestiegen. Er sollte die treibende Kraft sein, und wenn dies nicht der Fall ist, dann wären der Vorstand, aber vor allem die kantonalen Fachstellen als eigentliche Aufsichtsbehörde für nötige Maßnahmen verantwortlich. Die Bundesbehörden sollen grundsätzlich nur dort ihren Einfluß geltend machen, wo nationale Interessen und Bundesrecht berührt oder verletzt würden.

4. Finanzierung

Flurbereinigungen können, wie dargestellt wurde, verschiedensten, nicht nur landwirtschaftlichen Interessen dienen. Alle außerhalb des eigentlichen Zweckes der Flurbereinigung dienenden Maßnahmen, wie Bau von Nationalstraßen, Bau eines Kraftwerkes, Ausscheidung oder Schaffung von Schutzobjekten etc. müssen direkt vom

Verursacher oder Interessierten bezahlt werden.

Der Aufwand der eigentlichen landwirtschaftlichen Flurbereinigungen wird grundsätzlich in beitrags- und nicht beitragsberechtigte Kosten unterteilt, und zwar etwa wie folgt:

Beitragsberechtigte Kosten:

- Vermessungstechnische Arbeiten
- Schätzungen von Boden sowie der Mehr- und Minderwerte
- Vermarktung
- Bauarbeiten

- Honorare für Projekte und Bauleitung
- Schutzmaßnahmen z.B. Natur und Landschaft

Nicht beitragsberechtigte Kosten

- Administration
- Zinsen
- Landerwerb durch die Genossenschaften
- Landänderungen der Grundeigentümer

- Unterhalt der Anlagen
- Sozialleistungen

An die beitragsberechtigten Kosten leisten nun

Bund	35 - 40 %	(Berggebiet bis 50 %)
Kanton	30 - 50 %	
Gemeinde	0 - 15 %	

In jedem Fall wird die Finanzkraft der Subventionsempfänger berücksichtigt. reiche Kantone leisten z. B. der Bund weniger Beiträge, dafür wird der Kanton bei einer ärmeren Gemeinde einen umso höheren Anteil leisten. Die Beiträge Bund, Kanton und Gemeinde betragen etwa zwischen 75 - 95 % der Kosten. Die Summe ist zusammen mit den nicht beitragsberechtigten Kosten von den Grundeigentümern zu tragen. Diese Lösung hilft mit, daß die Verwaltungskosten, v abgeleitet. Die Administration geschieht im Normalfall im Nebenerwerb, ebe Unterhalt der Anlagen. Jeder Vorstand wird auch versuchen, die Zinsen so nie möglich zu halten.

D. Umfang und Ausblick

1. Statistische Angaben

Übersicht über subventionierte Bodenverbesserungen bis Ende 1986:

Tabelle Subventionierte Bodenverbesserungen

Meliorationsgattung	Masse bzw. Anzahl ¹⁾		Zuges. Bundesbeiträge		
	Mittel 1979/85	1986	Mittel 1979/85	1986	in % ²⁾
			in 1 000 Fr.		
Bodenverbesserungen					
1. Güterzusammenlegungen	6 924 ha	6 959 ha	29 241	31 771	41
2. Straßen und Wege	228 km	229 km	20 231	25 597	34
3. Wasserversorgungen	152 km	167 km	9 222	11 407	32
4. Wasserableitungen	56 km	54 km	3 076	3 603	32
5. Entwässerungen ³⁾	853 ha	712 ha	3 086	3 687	30
6. Andere Verbesserungen	42	37	1 805	1 499	19
7. Bewässerungen	567 ha	278 ha	1 134	1 540	39
8. Elektrizitätsversorgungen	44 km	40 km	868	1 501	26
9. Bewässerungskanäle	15 935 m	11 458 m	1 034	1 174	36
10. Seilbahnen	5 386 m	7 327 m	385	536	31
11. Urbanisierungen	22ha	28 ha	135	139	31
12. Milchleitungen	621 m	-	13	-	-
13. Einfriedungen	5 458 m	5 000 m	12	13	34

Eidg. Meliorationsamt, 16.12.1987 Ja/rl

Aus heutiger Sicht werden bis zum Jahre 2000 noch rund 100 000 Hektare zusammenzulegen sein; eine Schätzung für die Zeit nach 2000 ist heute recht schwierig und unsicher.

2. Entwicklungstendenzen aus heutiger Sicht

Einen höheren Stellenwert erhalten vor allem

- . der Schutz und die Pflege von Landschaft und Umwelt,
- . die sorgfältige Nutzung unseres Bodens,

1) Projekte, die jährlich neu begonnen wurden.

2) In % der Baukosten.

3) Überwiegend Ergänzung bestehender Entwässerungssysteme für bereits landwirtschaftlich genutzte Böden.

- . die Förderung möglichst natürlicher Produktionsmethoden mit geschlossenen Kreisläufen,
- . die sparsame Verwendung von Energie und anderen nicht erneuerbaren Ressourcen.

Das erfordert eine **verstärkte Koordination** mit

- Natur- und Heimatschutz (Landschaft und Siedlung in der Güterzusammenlegung vermehrt berücksichtigen),
- Forstwesen, Waldwirtschaft (Waldsterben),
- Gesamtwirtschaftliche Berggebietsförderung (bessere Harmonisierung der Güterzusammenlegungen mit den regionalen Entwicklungskonzepten),
- Umweltschutz (stärkerer Schutz von Boden, Wasser und Luft in quantitativer und qualitativer Hinsicht im Rahmen der Güterzusammenlegung),

und ebenso eine **vertiefte Zusammenarbeit**

- mit der **Bevölkerung** im Bezugsgebiet (Flurbereinigung mit mehr Seele),
- und eine bessere Koordination mit den durch das Verfahren berührten **Behörden** auf allen Ebenen:
 - . **Gemeinde (G)** - Meliorationsgenossenschaft,
 - . **Region (R)** - Fachorgane für
Landwirtschaft/Landschaft
Wirtschaftsförderung/Tourismus
Schutz von Natur, Heimat, Umwelt
 - . **Kanton (K)** - federführende und mitinteressierte Fachstellen,
 - . **Bund (B)** - federführende und mitinteressierte Ämter.

Anzustreben sind

- einfachere, besser überschaubare Instrumente und Verfahren auf den drei Ebenen (G, K, B)
- bessere Finanzierungsmöglichkeiten (vorab im Berggebiet),
das heißt insgesamt

- eine Erleichterung der Durchführung
und schließlich

- neue Ansätze, die eine bessere Berücksichtigung von Landschaft und Umwelt erlauben.

3. Künftige Schwerpunkte

- Generelle Projekte der Güterzusammenlegung mit guter **Abstimmung auf die Richtpläne** von Gemeinde und Region (Gesamtplan für die Güterzusammenlegung).

- **Realisierung** der Maßnahmen in kleineren, überschaubaren Schritten (z.B. in geographisch vernünftigen Teilgebieten) oder in **Etappen** entsprechend dem Gesamtplan.

- Vermehrte **Integration vernetzter, extensiv genutzter Gebiete** und weiterer Schutzgebiete entsprechend dem Inventar schützenswerter Gebiete (Landschaften).

- **Pachtweise Arrondierung**, wenn Zusammenlegung des Eigentums nicht sinnvoll oder möglich ist.

- **Innovationen** für Disposition und Durchführung von Güterzusammenlegungen, zum Beispiel mit einem neuen **Leitbild** für das Meliorationswesen in der Schweiz.

Gehen wir diese Aufgaben gemeinsam und partnerschaftlich an, das heißt, Ziele, Maßnahmen und Durchführung sind **mit den beteiligten Partnern** gemeinsam zu erarbeiten, sowie klar und überschaubar zu realisieren (Güterzusammenlegung **mit den Beteiligten** und Behörden).

Disponieren wir heute die Güterzusammenlegung von morgen ruhig und umsichtig, auch wenn die Zeit drängt.

Flurbereinigung in Frankreich

J. Dorémus

(Original französisch)

Die Flurbereinigung in Frankreich

I. Die Neuordnung des Ländlichen Raumes

In Frankreich ist die ländliche Raumpolitik eine fundamentale Aufgabe der öffentlichen Hand, insbesondere des Landwirtschaftsministeriums. In den letzten Jahren wurden verschiedene gesetzliche Maßnahmen bezüglich der Organisation und Zuständigkeiten ergriffen. Dies ist besonders bei den Dezentralisierungsgesetzen, dem Gesetz über die Bergwelt, dem Waldgesetz und dem ländlichen Siedlungsgesetz der Fall.

1. Die Ursprünge der Gesetzgebung

Lange Zeit erschien Frankreich als Land mit besonders starker Parzellierung. Was man gewöhnlich mit Parzellierung bezeichnete, erstreckte sich tatsächlich auf zwei Erscheinungsbilder:

1. Die eigentliche Parzellierung des Gebietes, d.h. die Aufteilung der landwirtschaftlichen Fläche auf eine große Zahl von Betrieben.
2. Die Streuung der bewirtschafteten Flächen eines Betriebes über eine oder mehrere Gemeinden.

Bei der früheren alten Bewirtschaftungsweise und einer großen Zahl von Arbeitskräften überwogen die Vorteile der Parzellierung, die Absicherung gegen schlechte Ernten und eine Größeneinteilung, die der Tagesarbeit entsprach. Nach und nach erwies sich die Parzellierung aber als ein Bewirtschaftungshindernis, Parzellen ohne Zufahrt wurden aufgegeben, Verluste an Transportzeiten, Materialverschleiß und Ermüdung traten auf, die als ein Hindernis für den Fortschritt bei der Mechanisierung angesehen wurden. Seit Ende des 19. Jahrhunderts zielten verschiedene Gesetze auf den freiwilligen Landtausch ab, oder die Tauschenden selbst strebten die Vergrößerung der Parzellen an. Das Steuergesetz vom 3. November 1884 erleichterte durch steuerliche Maßnahmen den Landtausch in beiderseitigem Einverständnis, so daß der Tausch weniger kostspielig wurde. Diese Maßnahme hatte nur eine fiskalische Bedeutung, blieb individuell, technisch von geringer Tragweite und war von einer großen Langsamkeit gekennzeichnet.

Zwei Gesetze, die sich auf die Modernisierung der landwirtschaftlichen Betriebe beziehen, ermutigten zur Kooperation mehrerer Betriebsleiter.

Das 1. Gesetz vom 21. Juni 1865 regelte den Gegenstand und die Bedingungen, unter denen Betriebsleiter-Gesellschaften gebildet werden konnten. Die Gesellschaften

vereinigten Betriebsleiter zu dem Zweck, überbetriebliche Maßnahmen durchzuführen, wie den Bau und die Unterhaltung der Wirtschaftswege sowie alle landwirtschaftlichen Verbesserungsmaßnahmen im gemeinschaftlichen Interesse. Die Betriebsleiter profitierten davon, wenn sie Landtausch-Gemeinschaften auf freiwilliger Basis gründeten. Aber das Prinzip der Einstimmigkeit machte die Anwendung des Gesetzes fast unmöglich und die Zusammenlegungen nach diesem Gesetz sind gering.

Das 2. Gesetz vom 28. November 1888 verlangte für die Ausführung der selben Arbeiten, daß $\frac{3}{4}$ der Zustimmenden mehr als $\frac{2}{3}$ der fraglichen Landfläche besitzen, eine Mehrheit nahe der Einstimmigkeit. Zusätzlich bedurfte die Gemeinschaft der Genehmigung durch den Präfekten und der Anerkennung der Gemeinnützigkeit durch den Staatsrat. Unter diesen Bedingungen war die Gemeinschaft zur Verringerung der Abgrenzung von Parzellen und zum Feldwegebau ermächtigt. Sie bewirkte selbst den Austausch ganzer Betriebe und erzwang ihn sogar notfalls.

Bedingt durch die Notwendigkeit des Wiederaufbaus am Ende des Krieges 1914/18 entschloss sich das Landwirtschaftsministerium zu einem Flurbereinigungsgesetz. Die Dezimierung der Arbeitskräfte durch 4 Kriegsjahre verursachte zu große Schwierigkeiten, unzugängliche oder Streuparzellen zu bewirtschaften.

Das erste Flurbereinigungsgesetz wurde am 27. November 1918 erlassen.

Es erkannte das öffentliche Interesse an der Flurbereinigung an. Es betraute einen genossenschaftlichen Zusammenschluß von Betriebsleitern mit der Durchführung (Gesetz von 1888), wobei es allerdings die Mehrheitsbedingungen auf die Hälfte der Betriebsleiter mit mehr als $\frac{2}{3}$ der Fläche absenkte bzw. auf $\frac{2}{3}$ der Betriebsleiter mit der Hälfte der Fläche. Eine übergeordnete Kommission, "Schiedskommission", unter Vorsitz eines Richters, wurde als letzte Instanz bei Streitigkeiten der Interessenten berufen. Das Gesetz ermöglichte außerdem Ausgleichszahlungen für den Fall einer unvermeidlichen Ungleichwertigkeit der Abfindung. Das Gesetz von 1918 war eine Neuerung. Leider blockierten die Mehrheitsbedingungen eine Bildung von Zusammenschlüssen oder den Beschluß der Flurbereinigung in einer Generalversammlung.

Die Mängel des Gesetzes wurden vor allen Dingen in den kriegszerstörten Gebieten augenscheinlich, wo die Baugrenzen nicht mehr klar vorlagen. Der Gesetzgeber erließ für diese Gebiete ein Spezialgesetz vom 4. März 1919. Die große Neuheit dieses Gesetzes war, daß eine Gemeindegemeinschaft mit der Flurbereinigung betraut werden konnte, wobei das Allgemeinwohl Vorrang hatte. Diese Kommission mit dem Vorsitz eines Richters setzte sich folgendermaßen zusammen: 6 Grundeigentümer, der Bürgermeister, 1 Steuerbeamter, 1 Techniker des landwirtschaftlichen Vermessungsdienstes und ein Geometer. Entweder stellte die Kommission die verlorenen alten

Grenzen wieder her, oder sie erließ neue Landeinteilungen, ähnlich einer Flurbereinigung. Die Kosten wurden vom Staat als Kriegsentschädigungen getragen und Landtausche waren kostenfrei. Das Gesetz begründete außerdem die "Departementskommission", die für die Sicherung des Grundbesitzes zuständig war, die die vorgenannten Interessen schützte und deren Entscheidungen unanfechtbar waren. Zahlreiche Gemeindekommissionen beschlossen auf dieser Grundlage eine Flurbereinigung. 335 000 ha wurden auf diese Weise in 565 Gemeinden flurbereinigt.

Auf nationaler Ebene vergingen fast 20 Jahre, bis ein Erlaß mit Gesetzeskraft vom 30. Oktober 1935 das Gesetz von 1918 ablöste und das Gemeininteresse der Flurbereinigung betonte. Der Erlaß erlaubte insbesondere, den Nichtflurbereinigungsbeschluß einer Generalversammlung zu ignorieren, wenn die Schiedskommission anderer Auffassung war. Dank dieses gesetzlichen Erlasses stieg die Zahl der Flurbereinigungsgemeinden, die von 1918 - 1935 nur 58 betrug (mit 28 000 ha) bis zum Jahr 1941 auf 120 (mit 54 000 ha). Hinzuzurechnen sind die 565 neu geordneten Gemeinden der ehemaligen Bereinigungsgebiete. Insgesamt wurden bis 1941 nur 685 Gemeinden (mit 389 000 ha) flurbereinigt, davon die Mehrzahl in den Nord- und Ostdepartements. Im übrigen Frankreich waren es nur ein Dutzend Gemeinden.

Das Landwirtschaftsministerium erließ am 9. März 1941 ein neues Flurbereinigungs-gesetz, das eigentliche landwirtschaftliche Flurbereinigungs-gesetz. Das Gesetz vom 9. März 1941 mit dem Ausführungserlaß vom 7. Januar 1942, ergänzt durch Anordnung vom 8. Juli 1945, ist die Grundlage für die landwirtschaftliche Flurbereinigung, so wie sie heute praktiziert wird, nachdem das Gesetz durch Erfahrungen präzisiert wurde. Die Flurbereinigung, die ursprünglich von rein landwirtschaftlichen Interessen ausging, wurde ein wichtiges Instrument zur Ordnung des ländlichen Raumes, zu einem der drei Mittel der Raumpolitik.

In der Tat bestimmte das Gesetz vom 9. März 1941 die Verbesserung der Landbewirtschaftung durch die Schaffung einer einzigen Flur oder die Zusammenlegung der Parzellen zum ausschließlichen Ziel der Flurbereinigung. Daraus ergab sich als Grundprinzip die Zusammenlegung. Dabei mußten aber die Produktivitätsgleichheit, die Kulturart, die Hofnähe und ein neues rationelles Wegenetz berücksichtigt werden.

Ein Erlaß vom 20. Dezember 1954 brachte einige Änderungen und eine Förderung des freiwilligen Landtausches auf Kosten des Staates. Dieser Erlaß wies der "Gemeindekommission für Flurbereinigung" eine wesentliche Rolle bei der Ordnung des Gemeindegebietes zu. Der Gesetzgeber verpflichtete die Kommission, die Situation des Grundbesitzes in der Gemeinde zu überprüfen und eventuell drei Teilgebiete vorzuschlagen, je eins für die umfassende Flurbereinigung, für den Landtausch und für

den freiwilligen Landtausch. Die drei Teilgebiete, die sich auf das gesamte Gemeindegebiet erstrecken, bilden das "Landordnungsgebiet". Die Art der Maßnahmen wird durch den Zersplitterungsgrad der Parzellen vorgegeben.

2. Der Raumordnung und deren Planung wurde ein immer größerer Stellenwert beigemessen

Die Gesetze vom 2. und 5. August 1960 verfolgten einige Änderungen der landwirtschaftlichen Gesetzgebung, insbesondere, daß eine Neuordnung in der Land- und Forstwirtschaft eine rationelle Bewirtschaftung der Ländereien und der Gebäude sichern sollte. Diese Ordnung sollte besonders durch die Flurbereinigung verwirklicht werden, durch Betriebsaufgaben, aber auch durch Maßnahmen der Infrastruktur, durch Ödlandkultivierung und Aufforstung, durch Ermutigung zu freiwilligen Betriebszusammenschlüssen, sowie durch Landaufstockungen zu kleiner Betriebe.

Eine Anordnung vom 27. September 1967 schränkt die landwirtschaftliche Ausschließlichkeit der Flurbereinigung insofern ein, als die Gemeinden befugt wurden, 2 % der zu bereinigenden Flächen zu erwerben. Diese Landentnahme, der die Gemeindegemeinschaft zustimmen muß, ist für die Lösung einer Reihe von Gemeindeaufgaben bestimmt, deren Gemeinnützigkeit vorher anerkannt werden muß. Die Flurbereinigung ermöglicht es, der Gemeinde Ländereien zur Verfügung zu stellen, die nach Art und Topographie für die geplanten Vorhaben am besten geeignet sind. Durch diese Einschränkung wird der Raumordnung der Gemeinde für nichtlandwirtschaftliche Vorhaben Rechnung getragen. Ein Gesetz vom 11. Juli 1975 verstärkt diese Orientierung, indem es die Verpflichtung aufhebt, das öffentliche Interesse an den geplanten Objekten nachzuweisen.

Dadurch können die Gemeinden Landreserven für spätere Vorhaben bilden. Das Gesetz vom 11. Juli 1975 erlaubt zusätzlich zu den drei Teilgebieten der Landordnung, Wald- und Aufforstungsgewanne abzugrenzen, sowie einen Bereich ohne Bereinigung, in dem der Aufwand in keinem Verhältnis zum Nutzen stehen würde. Das Gesetz von 1975 berücksichtigt auch Umweltgesichtspunkte, indem die Mitglieder der Kommission durch einen Fachmann für Naturschutz erweitert werden. Im selben Sinne kann die Kommission Zusatzmaßnahmen zur Erhaltung des natürlichen Gleichgewichts, zum Bodenschutz, zur Ableitung schädlicher Abwässer, sowie zur Erhaltung bzw. Verteilung nützlichen Wassers beschließen.

Ein Gesetz vom 4. Januar 1978 zur Urbarmachung von Ödland ermöglicht es dem Präfekten, zwischengemeindliche Kommissionen zu bilden, wenn die Raumordnung sich über mehrere Gemeinden erstreckt. Ein Gesetz vom 4. Juli 1980, das "Landwirtschaftliche Orientierungsgesetz", legt die Zusammensetzung der Kommis-

sionen für die Flurbereinigung auf Gemeinde- und Departementsebene fest. Letztere wurde durch Vertreter der Generalräte, der ländlichen Bürgermeister, sowie der landwirtschaftlichen Berufsvertretungen erweitert. Das gleiche Gesetz bestimmt eine "nationale Raumordnungskommission", die zusammentritt, wenn durch verwaltungsgerichtliche Entscheidungen Beschlüsse der Departementskommission aufgehoben werden. Das Gesetz vom 4. Juli 1980 legte die Basis für eine raumordnende Flurbereinigung, die durch den Präfekten angeordnet werden kann, wenn in mehreren Gemeinden gleichzeitig Flächennutzungspläne erstellt oder überprüft werden. Diese Verfügungen zwingen die Flurbereinigung, eine Besiedlung des Grund und Bodens ländlicher Gemeinden zu deren wirtschaftlichen Entwicklung zu berücksichtigen. Die "raumordnende Flurbereinigung" muß sowohl den Erhalt der landwirtschaftlichen Gebiete als auch die Entwicklung anderer Gebiete vorsehen und organisieren. Das Gesetz vom 31. Dezember 1985 führt mit den Erlassen vom 31. Dezember 1986 die verschiedenen Arten der Raumordnungsmaßnahmen auf, die alleine oder koordiniert angewendet werden. Es legt die Grundsätze jeder Raumordnungsmaßnahme fest, bestimmt die Kommissionen der Durchführung oder die sich im Verlauf erst einschaltenden, regelt die Finanzierung und die Ausführung der Arbeiten. Acht Anwendungserlasse vom 31. Dezember 1986 präzisieren die Zusammensetzung und das Funktionieren der Kommissionen einerseits und andererseits die Ausführungsbestimmungen für jede Art der Raumordnung.

II. Die Flurbereinigung und ihre Nebenoperationen

Die Landbereinigung hat die Aufgabe, das kommunale nicht besiedelte Gebiet global zu bereinigen. Das Gebiet einer Gemeinde ist selten homogen. Es kann mehrere Maßnahmen erfordern, z.B. eine Feldflurbereinigung sowie eine Waldbereinigung oder einen freiwilligen Tausch. Diese Maßnahmen können gleichzeitig oder nacheinander angewandt werden. Sie können auch koordiniert werden, wie die "raumordnende Flurbereinigung", die eine Flurbereinigung mit gleichzeitiger Erstellung eines Bebauungsplanes darstellt.

Fünf Maßnahmen gibt es bekanntermaßen für landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Gebiete. Vier von ihnen erlauben den Austausch forstlicher und landwirtschaftlicher Parzellen.

1. Die Flurbereinigung

1.1 Die Grundsätze

Die Flurbereinigung ist die klassische und meist bekannte Bodenordnung. Hauptziel

ist die Verbesserung der Bewirtschaftungsbedingungen in der Landwirtschaft, bezogen auf die jeweilige Betriebsorganisation, durch die Zusammenlegung zu einer Fläche oder zu mehreren großen Parzellengruppen. Es liegt also dem Begriff Flurbereinigung fundamental der Zusammenlegungsbegriff zugrunde. Aber diese Neuordnung ist nicht nur eine geometrische Maßnahme. Es muß dabei unbedingt berücksichtigt werden, daß jeder Grundbesitzer mit einer gleichwertigen Fläche abgefunden wird nach Abzug von Flächen für Gemeinschaftsanlagen wie z.B. Wege und Entwässerungsgräben. Die Gleichwertigkeit wird bestimmt von der tatsächlichen Produktivität oder Ertragskraft der Ländereien. Sie wird in einer Klasseneinteilung durch die Gemeindekommission nach vorheriger Anhörung der Grundbesitzer und der Betriebsleiter festgelegt. Die Anerkennung dieses Gleichwertigkeitsprinzips garantiert jedem Grundstückseigentümer und Betriebsleiter dieselbe Ertragskraft seines Betriebes auch nach der Flurbereinigung. Trotzdem kann es aus technischen Gründen im Verfahren zu Differenzen kommen, die aber auf 10 % der Flächen bzw. 1 % der Ertragskraft begrenzt bleiben müssen. Diese Zusicherung der Gleichwertigkeit der Ertragsfähigkeit gilt für jede Kulturart. Im allgemeinen finden wir Ackerland und Grünland vor, manchmal auch Dauerkulturen. Um der Entwicklung der Kulturartensysteme gerecht zu werden, kann von der strengen Gleichwertigkeit der Kulturarten in einem bestimmten Verhältnis abgewichen werden, das für jedes Departement von der Departementalkommission aufgrund eines Vorschlags der Landwirtschaftskammer festgelegt wird. Diese Abweichungen dürfen je Grundstückseigentümer 20 % des eingebrachten Wertes nicht übersteigen.

Die Departementalkommission legt auch fest, mit wieviel Fläche anderer Kulturen ein Grundbesitzer höchstens abgefunden werden kann. Diese Fläche darf bei Wechselkulturen 0,5 ha nicht übersteigen, allerdings kann sie bis zu 1 % der "Mindest-Installationsfläche" betragen, wenn diese größer als 50 ha ist. Nur mit Zustimmung des Eigentümers oder Betriebsleiters darf die Abfindung im Mittel weiter als die mittlere Hofentfernung der alten Parzellen entfernt sein. Die Durchschnittsentfernungen werden vor und nach der Bereinigung erfaßt. Dabei handelt es sich lediglich um Durchschnittsentfernungen des gesamten Landes. Die Grundsätze der Flurbereinigung dienen dazu, unzugängliche Ländereien (Enklaven) und Servitutsrechte abzuschaffen. Hierzu hat die Gemeindekommission das Recht, den notwendigen Weg zu jeder neuen Parzelle zu errichten. Daraus ergibt sich dann der prozentuale Anteil aller Teilnehmer an den Wegeflächen. Der Wegeflächenbeitrag wird durch einen Koeffizienten bestimmt, der auf das eingebrachte Land jedes Teilnehmers angewandt wird.

1.2 Die Durchführung der Flurbereinigung

Die vorgenannten Grundsätze der Flurbereinigung werden durch die Gemeindekommission verwirklicht, deren Zusammensetzung schon beschrieben wurde. Wenn

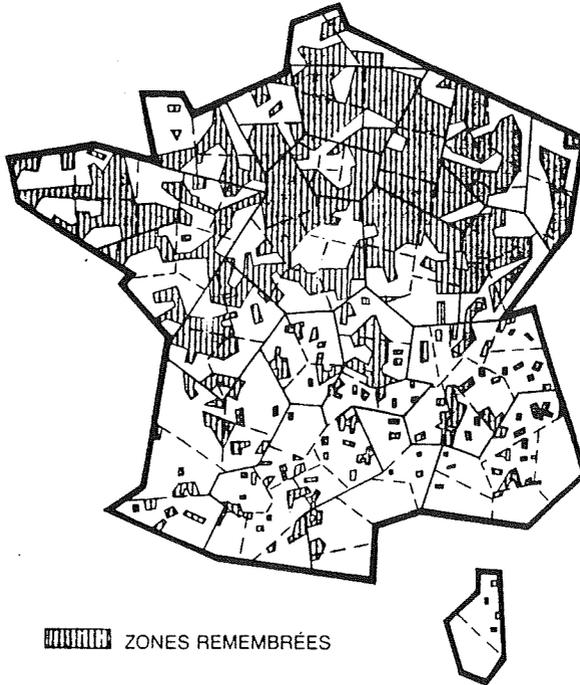
die Flurbereinigung durch den Kommissär der Republik angeordnet worden ist, wählt die Gemeindekommission für die Durchführung der Arbeiten einen vom Landwirtschaftsministerium zugelassenen Geometer aus. Dieser Geometer wird dem Präsidenten des Generalrates vorgeschlagen, der dann die Durchführungsanordnung erläßt. Der Geometer beginnt unter Anweisungen der Gemeindekommission die vorbereitenden Arbeiten. Diese bestehen darin, die genauen Eigentumsverhältnisse an jeder Parzelle zu ermitteln. Hierzu bedient er sich der Katasterauszüge, Lagepläne und Gerichtsurteile. So wird das Eigentum eines jeden festgestellt. Gleichzeitig wird an Hand der Katasterunterlagen und einer Umfrage der derzeitige Kulturzustand jeder Parzelle ermittelt und eingetragen. Mit diesen fundamentalen Dokumenten versehen ermittelt der Geometer die Rechte eines jeden Teilnehmers bezüglich des eingebrachten Landes. Dann erstellt der Geometer einen Abfindungsplan, nachdem die Gemeindekommission vorher ein neues Wegenetz und gegebenenfalls die Entwässerungsgräben festgelegt hat und der Geometer den Landbedarf dafür ermittelt und von der Gesamtfläche abgezogen hat. Für jeden Teilnehmer wird danach bezogen auf die verbliebene Fläche ein Abfindungskoeffizient ermittelt. Nachdem der Geometer die neue Parzellenverteilung unter Berücksichtigung aller Richtlinien der Flurbereinigung geplant hat, wird dieser Plan von der Gemeindekommission der Öffentlichkeit mit dem Ziel vorgestellt, Einsprüche entgegenzunehmen. Die Kommission ordnet danach die Planausführung an und legt die Überleitungsbestimmungen zum Besitzübergang und zur Bewirtschaftung der neuen Parzellen fest.

1.3 Wichtige Möglichkeiten des Einspruchsrechts

Die Neuabgefundenen können bei der Departementskommission Einspruch gegen den Abfindungsplan erheben. Nach Entscheidung dieser Kommission ordnet der Kommissär der Republik die Ausführung des Flurbereinigungsplanes und die Einweisung in den neuen Besitz an. Die von der Departementskommission nicht zufriedengestellten Einsprüche können noch vor das Verwaltungsgericht gebracht werden. Dies hat jedoch keine aufschiebende Wirkung auf das Verfahren. Auf Vorschlag des Verwaltungsgerichts kann als letzte Instanz der Staatsrat (Conseil d'Etat) angerufen werden.

Gleichzeitig mit dem neuen Plan bildet der Kommissär der Republik durch Erlaß eine Gemeinschaft, deren Aufgabe es ist, diejenigen baulichen Maßnahmen zu verwirklichen, zu unterhalten und zu verwalten, die die Gemeindekommission beschlossen hat. Es handelt sich dabei vorwiegend um Wege-, Rekultivierungs-, Wasserrwirtschafts- und Umweltbaumaßnahmen. Die Finanzierung dieser Arbeiten geht zu Lasten der Teilnehmergemeinschaft unter Einsatz von Zuschüssen des Departements.

CARTE SCHÉMATIQUE DES ZONES REMEMBRÉES



1.4 Mehr als 12 Millionen ha flurbereinigt

Unter diesen rechtlichen und technischen Voraussetzungen wurden in 14 000 Gemeinden mit mehr als 12 Mio. ha Flurbereinigungen durchgeführt. Als komplexe Handlung erfordert die Flurbereinigung einen tiefen Eingriff in die Rechte der Grundstückseigentümer. Dies erklärt die durchschnittliche Dauer der Verfahren von drei Jahren, vom Beschluß bis zur endgültigen Neuzuteilung. Die Pflicht, das Eigentumsrecht zu respektieren, rechtfertigt mehrere Umfragen bei den einzelnen technischen Durchführungsphasen und das schiedsrichterliche Interesse der Departementskommission. Bei einer flurbereinigten Fläche von 12 559 280 ha und 371 583 Teilnehmern hat die Departementskommission von 18 807 Einsprüchen 9 429, das sind 50 %, gütlich erledigen können. Die Vorteile, die die Flurbereinigung durch die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes und der landwirtschaftlichen Betriebe bietet, führen zu zahlreichen Flurbereinigungsnachfragen in den Departements, in denen die ersten Flurbereinigungen vor 25 oder 30 Jahren durchgeführt wurden. Die damals durchgeführten Neuordnungen entsprachen den Betriebsbedingungen, den Kultursystemen, den technischen Mitteln und der Mentalität der damaligen Zeit. Die Landzusammenlegung, und insbesondere die Flurbereinigung mit ihrem umfassenden

Aspekt, ist eines der wirksamsten Mittel, die Produktionskosten zu senken und das ländliche Gebiet unter Aufrechterhaltung der Landmobilität zu ordnen. Außerdem ist die Flurbereinigung eine Voraussetzung für größere Raumordnungen, sowie für die Ent- und Bewässerung. Sie ist auch ein vernünftiges Instrument zur Erhaltung der Natur.

2. Die Nebenmaßnahmen der Flurbereinigung

Durch die Mobilität, die sie dem Eigentumsrecht verleiht, und durch die Folgearbeiten, die sie veranlaßt, bleibt die Flurbereinigung die Grundlage, auf der sich gewisse Operationen entwickeln, die durch Gesetze und Sondererlasse geregelt sind. So kann die Verwirklichung kommunaler Einrichtungen trotz Fehlens ausreichender Gemeindeflächen möglich werden. Die Gemeinde kann innerhalb des Flurbereinigungsgebietes bis zu 2 % der Gesamtfläche erwerben. Dank ihrer Mobilität kann die Flurbereinigung für die neuen kommunalen Einrichtungen das Land an die für das geplante Objekt geeignete Stelle legen (wie.B. Sportgelände, Campingplätze, Freizeitgelände, Gewerbegebiete, Abwassereinrichtungen, Gemeindebauten etc.). Das Gesetz vom 8. August 1962 (Artikel 10) verpflichtet die Eigentümer größerer öffentlicher Anlagen, die den landwirtschaftlichen Betrieben verursachten Schäden zu ersetzen; hier kann die Flurbereinigung eingeschaltet werden, um die Landaufbringung für diese Anlagen auf ein größeres Gebiet zu verteilen. Der Landabzug hierfür darf 5 % des gesamten eingebrachten Landes je Eigentümer nicht überschreiten. Damit wird der Umfang des Vorhabens festgelegt (vgl. Anlagen 1 und 3).

2.1 Die Flurbereinigung mit Raumordnungsplanung (vgl. Anlage 2)

Das Gesetz vom 31. Dezember 1985 präzisiert eine Sondermaßnahme. Deren Prinzip wurde im Gesetz vom 4. Juli 1980 beschrieben. Nach diesem Gesetz können gleichzeitig eine Flurbereinigung und ein Bebauungsplan erstellt werden. So kann eine Besiedlungszone bestimmt werden und jeder Grundbesitzer, der im Verfahren liegt, erhält proportional zu seinem eingebrachten Land einen Anteil an der Besiedlungsfläche. Nach dem selben Prinzip erhält die Gemeinde den proportionalen Anteil ihres eingebrachten Landes, allerdings nur bis zu 50 % der Siedlungsfläche. So kann die Entwicklung der Gemeinde gesichert werden, während ein Bebauungsplan allein für gewisse Zeit Hemmnissen unterliegt.

2.2 Die Waldflurbereinigung

Die Neuordnung des Waldes ist eine Flurbereinigung, um die Strukturen des Forstes durch rationeller geformte Parzellen zu verbessern. Wegen der Existenz der Dauerkul-

turen und des Fehlens eines Betriebszentrums weist sie einen besonderen Charakter auf. Daher erfolgt die Zuteilung der Forstparzellen sowohl entsprechend dem Produktionswert des Bodens, wie auch nach dem Wert des zukünftigen Aufwuchses und den Verkehrsverbindungen. Auch sind die zulässigen Toleranzen zwischen dem Wert der eingebrachten und neu zugeteilten Flächen größer als in der Landwirtschaft. Außerdem sind während der Durchführung der Flurbereinigung Holzeinschläge und Neuanpflanzungen genehmigungspflichtig, um die Wertermittlungen nicht zu stören.

2.3 Die kombinierte landwirtschaftliche und forstliche Flurbereinigung

Sie wurde geschaffen, um die Umverteilung der Ländereien in den von Natur benachteiligten Gebieten im Hinblick auf eine Wiederankurbelung des ländlichen Lebens zu begünstigen. Dieses Verfahren soll es ermöglichen, landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Maßnahmen zusammen durchzuführen und im Einverständnis zwischen Landwirten und Waldbesitzern eine Wiederverwertung und Ausstattung von Flächen zu erreichen. Ziel der Maßnahme ist und bleibt es aber, vorzugsweise die Produktionsstruktur zu verbessern, d.h. größere und wirtschaftlichere Parzellen zu bilden und bessere Zugangsmöglichkeiten zu schaffen; dieses Ziel hat Vorrang vor der Wiedernutzbarmachung von Flächen. Um dieses Ziel zu erreichen, bedarf es einer Bereitschaft, die Umwandlung einer begrenzten Anzahl von forstwirtschaftlichen Flächen in landwirtschaftliche und umgekehrt vorzunehmen. Es müssen ebenso forstliche wie landwirtschaftliche Gewanne festgelegt werden. Was für die Landwirtschaft bestimmt ist, muß auch hierfür ohne Einschränkung genutzt werden; deshalb soll hier die Urbarmachung von in landwirtschaftlichen Gewannen liegenden Forstflächen ohne Erlaubnis erfolgen, d.h. auch ohne Gebühren. Diese Verfügung entspricht auch den Erwartungen der Landwirte, welche in den benachteiligten Gebieten über genügend Flächen verfügen wollen, um leichter junge Landwirte ansiedeln oder bestimmte Betriebe modernisieren zu können. Aber dies steht im Widerspruch zu den Bestimmungen, die die Kontrolle des Staates über die Urbarmachung von Forstflächen regeln. Daher ist diese Erlaubnisfreiheit der Genehmigung durch den Kommissär der Republik unterworfen. Dieser bestimmt zuerst einmal die Gebiete, in denen Forstflächen urbar gemacht werden dürfen, und die absoluten Forstgebiete.

III. Die anderen Arten der Landbereinigung

Die Flurbereinigung und ihre Nebenmaßnahmen ermöglichen es, Probleme der Landbereinigung umfassend zu lösen. Neben diesem Komplex ermöglicht das Gesetz noch andere Maßnahmen, von denen einige, wie der freiwillige Landtausch, alt sind, andere, wie die Neugestaltung des Grund und Bodens, jedoch neu sind.

1. Der Austausch landwirtschaftlicher Grundstücke

Der freiwillige Landtausch ist von allen Landbereinigungsmaßnahmen die älteste, da sie spontan zwischen zwei Landwirten durchgeführt werden kann. Diese Austausche dienen der Entfernungsverringerung; sie erlauben den Landwirten, die zu tauschenden Parzellen selbst zu bestimmen. Die Vereinbarungen sind steuer- und hilfebegünstigt. In Anwendung der Bestimmungen von 1983 werden die Kosten des Landtausches nach gewissen Regeln vom Departement getragen.

Mit der Abfassung der Schriftstücke und Vereinbarungen können geeignete Stellen oder Personen beauftragt werden. Auch Tausche über mehrere Teilnehmer können getätigt werden. In diesem Fall sehen die Vorschriften die Möglichkeit vor, eine obere Grenze zu überschreiten.

2. Die Aufforstung

Die gesetzliche Regelung der Aufforstung ist eine Maßnahme, die angewandt werden kann:

- a) Nach eingehenden Untersuchungen als Erhaltungsmaßnahme vor einer Landbereinigung. Ziel ist es, den Zustand so zu belassen, wie er ist; und zwar ohne Änderung der Gewanne, die bei der kombinierten land- und forstwirtschaftlichen Flurbereinigung möglich werden kann. Die Genehmigungspflicht muß von begrenzter Dauer sein und darf nicht erneuert werden.
- b) Um das Ergebnis einer durchgeführten Landbereinigung endgültig zu bestätigen; und zwar sowohl nach einer kombinierten land- und forstwirtschaftlichen Flurbereinigung als auch nach jeder anderen Landbereinigung. Dies erscheint gerechtfertigt, weil dem entsprechend vertiefte Vorüberlegungen über die Festlegung land- und forstwirtschaftlicher Gewanne voraus gingen.

Die Reglementierung der Aufforstung bestimmt die Ländereien, in denen Forstpflanzungen oder Forstsaaten:

- a) ohne Ausnahme verboten sind; und zwar maximal für 6 Jahre; dies darf sich nur auf den landwirtschaftlichen Teil der Gemeinde erstrecken und muß in Anwesenheit der Landwirte beschlossen werden;
- b) durch den Kommissär der Republik beaufsichtigt werden, der zustimmt oder ablehnt und gewisse Abstände oder Bestandsarten vorschreibt.

Nach neuen gesetzlichen Bestimmungen ist diese Genehmigungspflicht der Aufforstung die gleiche, wie sie bei den anderen Landbereinigungen der Gemeindekommission vorbehalten ist. Die Genehmigungspflicht der Aufforstung begünstigt eine bessere Aufteilung der Ländereien zwischen landwirtschaftlicher Produktion, Forstwirtschaft und Freiräumen für Umwelt- und Freizeit. Sie soll die Aufforstung landwirtschaftlich hochwertiger Böden verhindern, die der Landwirtschaft vorbehalten werden sollen, um den Grundstückseigentümern die Ausübung des Nutzungsrechts in Freiheit zu gewährleisten.

3. Die Neugestaltung des Grundbesitzes (ohne Wegenetz)

Die "Neugestaltung" des Grundbesitzes ist ein neues Verfahren, obwohl der Begriff schon älter ist. Die Neuordnung verfolgt eine alte Aufgabe der Bodenordner, eine Parzellenordnung einzuführen, die den physischen und menschlichen Voraussetzungen sogenannter "kleiner landwirtschaftlicher Gebiete" angepaßt ist. Gleichzeitig dazu wird gewünscht, eine Neuordnung der Betriebe in Gebieten zu erlauben, in denen die Landflucht einsetzt, oder in denen verschiedene Eigentümer nicht mehr wohnen und auch keine Neigung zeigen, ihren Besitz zu bewirtschaften.

In diesem doppelten Sinne wurde der Begriff "Neugestaltung des Grundbesitzes" geschaffen. Ziel ist es, durch einen Parzellentausch die Struktur land- und forstwirtschaftlicher Grundstücke zu verbessern und notfalls unbewirtschaftete Flächen wieder in die Ordnung zu integrieren.

3.1 Die Charakteristika

Über den Umweg freiwilliger, vielseitiger und organisierter Austausche kann jeder angeben, welche Flächen er tauschen will, und wie es geschehen soll. Wenn aber mehr als die Hälfte der Grundstückseigentümer mit mehr als einem Viertel der Fläche dem widerspricht, kann der Parzellentausch obligatorisch vollzogen werden. Die Neugestaltungsfläche kann für landwirtschaftliche und forstliche Gebiete festgelegt werden. Normalerweise ist der Tausch freiwillig und ohne vorherige Bodenklassifizierung möglich. Ein obligatorischer Tausch muß aber nach dem Schätzwert vorgehen, der allerdings um 10 % von dem der Tauschobjekte abweichen darf. Die Wertgleichheit wird durch Ausgleichszahlungen hergestellt. Der Katasterauszug soll zugrundegelegt werden. Die Ergebnisse sollen in einem Verwaltungsakt, ähnlich der Flurbereinigung nachgewiesen werden und nicht durch notarielle Akte, wie beim sonstigen freiwilligen Landtausch. Die Rekultivierung von vernachlässigtem Land ist, falls erforderlich, in das Vorhaben einbezogen. Diese Ländereien waren in der Tat bisher ein Hindernis für eine Neuordnung. Die Handhabung dieser Verfügung erlaubt es, desinteressierte Grundeigentümer zum Landtausch zu zwingen. Dem Verfahren können dank

der Gründung einer Genossenschaft acker- oder weidwirtschaftliche Arbeiten folgen. Diese Genossenschaften können betriebswirtschaftliche Regeln erlassen.

3.2 Die Vorteile der Neugestaltung des Grundbesitzes

Das Verfahren verursacht weniger Kosten pro ha als die Flurbereinigung, da bei dem Austausch von Parzellen oder Parzellenteilen topographische Arbeiten entfallen. Das neue Verfahren kann auch eine wirksame umfassende Landneuordnung bewirken. Es erlaubt Landtausch zwischen landwirtschaftlichen und forstlichen Gewannen durch ein einfaches Einverständnis der Besitzer, und zwar ohne Begrenzung der Fläche. Trotzdem ist im Moment nicht vorgesehen, von der Genehmigungspflicht für die Urbarmachung abzurücken. Die Neugestaltung des Grundbesitzes kann nur vorgesehen werden, wenn das parzellierte Land nicht zu minderwertig ist, und die Ausführung infrastruktureller Maßnahmen wie Wege- und Entwässerungsgrabenbau nur in geringem Umfang notwendig ist. Sie gelingt nur, wenn die Eigentümer sich zusammenschließen, um eine blockierende Minderheit zu überwinden.

IV. Die Bodengemeinschaften

Die Neuordnung des Parzellensystems ist erst dann voll wirksam, wenn sie von Arbeiten zur Wirtschaftsverbesserung begleitet ist, wie Wegebau, Entfernung von Hecken, Einebnen von Hügeln, Zuschütten von Gräben, Entwässerung, Begradigung von Wassergräben etc.. Bei der Flurbereinigung und den anderen Landordnungsverfahren werden diese Arbeiten systematisch durch die Bodengemeinschaft von den Grundstückseignern erledigt. Bei der Neugestaltung des Grundbesitzes entsteht nur eine Bodengemeinschaft, wenn die Mehrheit dies will. Wenn dies der Fall ist, nimmt sie die Form einer autorisierten Gemeinschaft an, deren Entscheidungen für alle Grundstücksbesitzer verpflichtend sind. Es hat sich sogar als nützlich erwiesen, daß diese Gemeinschaften sich nicht nur auf die Zusatzarbeiten beschränken, sondern sogar auch auf Weidebetriebe und Waldbetriebe, ja selbst auf landwirtschaftliche Betriebe; diese nennen sich Weidegemeinschaften, Waldgenossenschaften oder landwirtschaftliche Betriebsverwaltungs-Genossenschaften.

V. Die Beteiligten

Bei den verschiedenen Arten der Landbereinigungsmaßnahmen treten verschiedene Beteiligte auf: Betriebsleiter, Grundbesitzer, gewählte Vertreter, Beamte, Freiwirtschaftende und qualifizierte Persönlichkeiten. Die Gesamtheit dieser Beteiligten handelt zum großen Teil im Rahmen der Flurbereinigungskommissionen auf verschiedenen Ebenen. (Gemeinde, Departement, Staat). Sie erfüllen ihre Aufgaben in ver-

schiedenen Stadien der Verfahren. Gegen Entscheidungen können Einsprüche erhoben werden; die Richter sind Garanten dafür, daß das Gesetz respektiert wird.

Wenn die Teilnehmerzahl groß ist, und das Verfahren komplex werden kann, ist es wichtig, daß zwischen den Beteiligten eine weitgehende Harmonie herrscht und daß sie ihren Handlungen drei Verhaltensweisen zugrunde legen: Dialogbereitschaft, guten Willen und Ehrenhaftigkeit.

1. Die Gemeinde-Flurbereinigungskommission spielt eine beachtliche Rolle

Eine "Gemeinde - Flurbereinigungskommission" (Commission Communale d'Aménagement Foncier, CCAF), so seit 1980 benannt, wird auf lokaler Ebene vor Beginn des Verfahrens gegründet. Diese administrative Kommission trägt die Verantwortung für die Verwirklichung der Maßnahmen. Unter Vorsitz eines Richters setzt sie sich aus dem Bürgermeister, Grundbesitzern, Betriebsleitern und anderen Mitgliedern zusammen, insgesamt 12 Personen.

Die Vorbereitung der Arbeit wird manchmal von einer informativen Unterkommission vorgenommen, der ca. 10 Personen aus der gesamten Gemeinde angehören. Es ist die CCAF, die die Art des Verfahrens wählt, das Gebiet abgrenzt und alle Vorbereitungen für Arbeiten trifft, soweit diese verwirklicht werden; insbesondere fällt sie Entscheidungen während der Durchführung.

Die Gemeinde-Flurbereinigungskommission (CCAF) besteht aus:

- einem Richter als Vorsitzenden,
- dem Bürgermeister der Gemeinde,
- drei Betriebsleitern als Eigentümer oder Pächter in der Gemeinde,
- drei Grundstückseigentümern von außerhalb der Gemeinde,
- einem Naturschutzbeauftragten,
- zwei Beamten für die Landwirtschaft und (wenn notwendig) für die Infrastruktur (Verkehr und Wohnungsbau),
- einem Finanzbeamten.

Das "Sekretariat" ist durch die "Departementsdirektion für Landwirtschaft und Forstwirtschaft" vertreten.

Hinzu kommen, wenn forstliche Bereinigungsmaßnahmen vorgesehen sind:

- vier Waldbesitzer der Gemeinde,
- der Vertreter des staatlichen Waldamtes.

2. Die Departementskommission (Commission Départementale, CDAF) unter Vorsitz eines Richters besteht aus 20 Mitgliedern und fungiert als Sicherheitsventil. Die CDAF setzt sich zusammen aus:

Einem Richter als Präsident

Vier Generalräten

Zwei Bürgermeistern ländlicher Gemeinden

Dem Präsidenten der Landwirtschaftskammer

Dem Präsidenten der Bauernverbände

Dem Präsidenten der Notarkammer

Zwei Verpächtern

Zwei Betriebsleitern

Zwei Pächtern

Sechs Beamten, drei für die Landwirtschaft, zwei für den Fiskus, einer für den Verkehr.

Das Sekretariat wird durch die Direction Départementale für Landwirtschaft und Forstwirtschaft vertreten.

Wenn forstliche Bereinigungen vorgesehen sind kommen hinzu:

Zwei Bürgermeister ländlicher Gemeinden mit Waldbesitz

Der Präsident des Centre Regional für Waldbesitz

Der Präsident des Waldbesitzerverbandes

Der Vertreter des Nationalen Waldamtes

Zwei Waldbesitzer

3. Der Generalrat (Conseil général) ist ein Partner mit bedeutender Funktion. Er tritt seit dem Gesetz zur Dezentralisierung (Januar 1983) als weiterer Teilnehmer auf. Nachdem der Staat dem Departement die Zuständigkeit und auch die Mittel für die technische Ausstattung übertragen hat, regelt er die Kostenfrage der Flurbereinigung. In der CDAF sitzen vier Generalräte. Das Departement ist für die Kostenvoranschläge und für die Erstellung eines Jahresbudgets verantwortlich. Das Departement bestimmt auf Vorschlag der CCAF auch den einzusetzenden Geometer.

4. Der Staat ist ein ständiger Teilnehmer

Der Staat garantiert das Eigentumsrecht (wie es in der Verfassung festgeschrieben ist). Er beschließt alle Maßnahmen, so daß bei jeder Handlung Gerechtigkeit gewahrt wird. Der Präfekt, der Kommissär der Republik, ist beauftragt, die CCAF zu gründen, die notwendigen Verfügungen zu erlassen (z.B. den Flurbereinigungsbeschluß und den Abschluß des Verfahrens) oder die öffentlichen Umfragen zu verwirklichen. Das Sekretariat wird durch die "Direction Départementale de l'agriculture et de la forêt"

(DDAF) wahrgenommen. Sie spielt bei den verschiedenen Aufgaben hinsichtlich eines guten Ablaufs der Aktionen eine wesentliche Rolle.

Seit 1980 wurde eine Nationale Flurbereinigungskommission eingerichtet. Sie hat die Aufgabe Fälle zu lösen, bei denen die Departementskommission scheitert. Ihr Sekretariat ist das Landwirtschaftsministerium. Nicht zuletzt ist es eine Aufgabe des Staates, aufklärend zu wirken und bei der Verwirklichung der Maßnahmen beratend zu helfen.

5. Eine erweiterte Kompetenz für die Gemeinde

Der Bürgermeister ist natürlich Mitglied der CCAF und vertritt die öffentlichen und die privaten Anliegen der Gemeinde. Er ist privilegierter Teilnehmer und spielt eine bedeutende Rolle bei der Besiedlung im Rahmen der Bebauungsplanung, die die Zukunft des landwirtschaftlichen und des ländlichen Gebietes betrifft. Er wird besonders bei Entscheidungen des ländlichen Straßenbaues gefordert, dessen Bedeutung für die Einwohner einer ländlichen Gemeinde nicht hoch genug eingeschätzt werden kann. Seit 1967 ist die Flurbereinigung direkt mit den Gemeindeaufgaben verknüpft und erleichtert zahlreiche Vorhaben (wie Sportgelände, Campingplätze, Gemeinschaftshaus, Gemeindefiedlung etc.). Oft ermöglicht die Flurbereinigung den Bau einer Dorfumgehungsstraße durch eine zweckmäßige Umstrukturierung der davon betroffenen Betriebe. Es ist der Gemeinderat, der die Grundstückseigentümer der CCAF wählt; er berät und ermutigt die zu Wählenden, und manchmal tritt er sogar als Bauherr auf. Seine Rolle ist bei einer Flurbereinigung mit Raumplanung besonders wichtig, um die ständigen Verbindungen zwischen landwirtschaftlichen Gewannen und städtebaulichen Flächen herzustellen. Oft ist es der Bürgermeister, der im Verlauf der Maßnahmen die Sorgen der Gemeindeeinwohner, der verschiedenen Vereinigungen und Kommissionen vertritt.

6. Ein Teilnehmer mit oft wenig bekannter Bedeutung ist der Vermessungsingenieur (Geometre-Expert)

Wie es das Gesetz vorschreibt, muß in der Regel ein Geometer als Techniker mit der Durchführung des Verfahrens betraut werden. In der Tat ist seine Mitwirkung notwendig, wenn Pläne aufgestellt und Grenzveränderungen bewirkt werden müssen. Ausgestattet mit einem Zulassungstitel des Landwirtschaftsministers erarbeitet er die verschiedenen Planungen nach den Direktiven der CCAF und unter Leitung der Departementalen Direktion für Landwirtschaft und Forstwirtschaft (DDAF). Er ist aber nicht Mitglied der Gemeindegemission. Es ist selbstverständlich, daß seine Rolle wesentlich ist, da er die technischen Vorschläge entwickelt. Sein psychologisches Verhalten bewirkt viel, und man sagt allgemein, daß er einen direkten Einfluß auf den Verlauf des Verfahrens ausübt.

7. Zwei weitere Beteiligte dürfen nicht vergessen werden

Wenn bauliche Arbeiten durchzuführen sind (und dies ist meistens der Fall), dann sind sie integrierender Bestandteil des Flurbereinigungsverfahrens. Beschlossen werden die Arbeiten von der CCAF; ausgeführt werden sie aber von einem genossenschaftlichen Zweckverband der Grundstückseigentümer, der "Bodengemeinschaft". Sein geschäftsführender Vorstand wird für 6 Jahre gewählt und besteht aus dem Bürgermeister, der Direction Departementale für Land- und Forstwirtschaft (DDAF) und aus Grundstückseigentümern. Der Verband programmiert ein mehrjähriges Budget und tritt mit den Unternehmern in Verbindung. Andere Genossenschaften entstehen ebenfalls, so die Verwaltungsgenossenschaften, die sich mit der Zukunft gewisser Teilgebiete beschäftigen.

Den zweiten Beteiligten gibt es erst seit kürzerer Zeit, d.h. seit 1978; es ist der **Umweltbeauftragte**. Sobald die Flurbereinigung beginnt, tritt er in Aktion, um die Interessen der natürlichen Umwelt zu vertreten: Abwässer, Bodenerosionen, Erhaltung eines Biotopverbundnetzes, Erhaltung der Tier- und Pflanzenwelt usw..

8. Die unumgängliche Anwesenheit des Richters

Gerechtigkeit ist das Prinzip aller Raumordnungsmaßnahmen. Sie erfordert die Anwesenheit eines Richters, der zunächst als Präsident der Kommission fungiert, dann als Rechtsautorität bei Entscheidungen der Kommission. Eine Serie von öffentlichen Bekanntmachungen eröffnet den Grundeigentümern das Recht, ihre Ansprüche geltend zu machen. Wenn sie mit der Entscheidung der Departements-Kommission nicht zufrieden sind, können sie vor dem Verwaltungsgericht Klage erheben, das die getroffene Entscheidung annullieren kann. Als letztes Rechtsmittel können die Grundeigentümer den Staatsrat anrufen.

9. Die landwirtschaftlichen Organe und Berufsvertretungen

Die Landwirtschaftskammer als öffentlich rechtliche Stelle benennt die Betriebsleiter, die der Gemeindegemeinschaft als Mitglieder angehören, und nimmt zum Verlauf des Verfahrens Stellung. Oft wird sie vorher eingeschaltet. Ihre Unterstützung ist entscheidend für eine in dieser Materie aktive Departements-Politik, insbesondere für die Finanzierungsprogrammierung durch das Departement. Ihr Präsident hat einen Sitz in der CDAF. Ihre Bedeutung ist bei freiwilligen Landtauschen in einigen Departements groß. Ihre Berater werden manchmal in Flurbereinigungen eingesetzt. Das Centre Régional de la Propriété Forestière (CRPF) wirkt als Berufsvertretung mit, wenn in dem Verfahren Waldbesitz berührt wird. Es benennt dann die Waldbesitzer für die

Kommissionen und wird oft konsultiert. Auf lokaler oder departementaler Ebene wird der Bauernverband immer beteiligt. Er hilft den Flurbereinigungsantrag abzufassen und agiert als wertvolles Mitglied der Departementskommission.

10. Die direkt betroffenen Berufe

Die Notare stehen in Kontakt mit interessierten Grundbesitzern und fungieren bei Verkäufen innerhalb des Verfahrens. Der Vertreter der Notarkammer hat einen Sitz in der Departements-Kommission (CDAF). Die Fachleute können in bestimmten Phasen des Verfahrens gefordert werden, ihre Intervention ist oft bei der Bewertung land- oder forstwirtschaftlichen Besitzes unverzichtbar.

11. Die Umweltschutzverbände

Während vor einigen Jahren die Flurbereinigung von Umweltverbänden noch angegriffen wurde, sind inzwischen große Fortschritte für den Umweltschutz zu verzeichnen. Diese Verbände werden immer berücksichtigt, insbesondere durch die Bestimmung einer für den Naturschutz qualifizierten Person, die Mitglied der Gemeindegemeinschaft ist. Weitere Umweltbetroffene spielen mit ihren Vereinigungen manchmal eine aktive Rolle, so die örtlichen und departementalen Jägervereinigungen, die Wandervereine und die Fischzuchtvereine. Einige sind außerdem Grundbesitzer.

12. Die verschiedenen Verwaltungsstellen

Das Katasteramt ist in allen Kommissionen vertreten und sein Rat ist wichtig. Es liefert die Auszüge aus dem Besitzregister und kontrolliert die Lagepläne nach Abschluß des Verfahrens. Die Mitwirkung dieser öffentlichen Grundstücksstelle ist zur Aufrechterhaltung der Besitzrechte und derjenigen der Gläubiger notwendig.

Die regionale Delegation für Bauwesen und Umwelt wirkt bei der Benennung der Naturschutzbeauftragten mit und spielt eine beratende und kontrollierende Rolle bei der Durchführung zweckmäßiger Untersuchungen.

Die Departementale Verkehrsdirektion (Direktion departementale de l'équipement) wird oft von Problemen in Verbindung mit Anlagen betroffen oder wenn ein Bebauungsplan ausgearbeitet oder überprüft werden muß. Sie ist natürliches Mitglied der Departements-Kommission.

13. Weitere Beteiligte...

Die Liste der weiteren Beteiligten ist lang und gewisse Teilnehmer konnten noch nicht genannt werden. So die Unternehmer, wenn die Flurbereinigung mit dem Bau einer größeren Anlage verbunden ist, wie z.B. die Wege- und Gewässerbauunternehmer.

Wertvolle Hilfen bei der Umarbeitung des Grundstückssystems sind die Befragten, die für den korrekten Ablauf der öffentlichen Ermittlungen maßgebend sind; dann die Journalisten, deren Einfluß auf die Verfahren groß sein kann.

Außerdem werden die Flurbereinigungen durch andere strukturpolitische Maßnahmen ergänzt. Hier wirken vor allem die SAFER (Sociétés d'Aménagement Foncier et d'établissement Rural = Gesellschaften für Landordnung und ländliche Betriebseinrichtung) mit. Diese erleichtern dank ihrer Landreserven die Wirksamkeit der Verfahren, besonders wenn die Flurbereinigung mit dem Bau einer großen Anlage verbunden ist (vgl. Anlage 3).

Anlage 1

Großbaumaßnahmen und Flurbereinigung

Wenn in einem bestimmten Gebiet Enteignungen zur Verwirklichung von Großbaumaßnahmen die Betriebsstrukturen zerstören würden, ist der Unternehmer verpflichtet, den verursachten Schaden dadurch auszubessern, daß er finanziell mitwirkt an:

- der Flurbereinigung selbst und ihren Maßnahmen;
- der Ansiedlung neuer landwirtschaftlicher Betriebe für diejenigen, die infolge der Großbaumaßnahme ihren Betrieb aufgeben bzw. ihre Betriebsführung grundlegend ändern müssen oder auf eigenen Wunsch eine andere Berufstätigkeit übernehmen wollen.

Die Tatsache, daß eine Gemeinde schon einmal flurbereinigt worden ist, bedeutet keine Einschränkung für die Durchführung dieses Verfahrens.

Jede Gemeinde-Flurbereinigungskommission kann allerdings zwischen drei Möglichkeiten wählen:

1. Keine Flurbereinigung
2. Flurbereinigung im Einwirkungsbereich der Großbaumaßnahme
3. Flurbereinigung mit Verteilung des Landverlustes auf die Gesamtheit der zu bereinigenden Flächen.

Fall 1: Keine Flurbereinigung

Der Unternehmer der Großbaumaßnahme erwirbt von jedem einzelnen Eigentümer das erforderliche Land auf der Basis der Freiwilligkeit. Bei fehlendem Einverständnis folgt die Enteignung. In diesem Fall kann der Unternehmer nach Leistung der Entschädigungszahlungen für die Enteignung das neue Land in Besitz nehmen. Außerdem müssen die Nachteile der Großbaumaßnahme den Festlegungen des Verwaltungsgerichts entsprechend entschädigt werden. In diesem Falle ist eine Wiederherstellung von Betrieben durch die öffentliche Hand oder das Unternehmen nicht vorgesehen. Im Falle beträchtlicher Landverluste können Betriebe zerstört oder unwirtschaftlich werden.

Wenn allerdings die SAFER über ausreichende Landreserven verfügt, können Betriebswiederherstellungen mit Vorrang durchgeführt werden. Allgemein gesehen wird das Grundstückssystem durch jede Landinanspruchnahme für Großbaumaßnahmen beeinträchtigt. Vorteile, wie neue Wege können nicht aufgerechnet werden. Wünsche nach einer eventuell später durchzuführenden Flurbereinigung können nur im Rahmen des gesamten Departements-Programms befriedigt werden. Es können jedoch mit der Großbaumaßnahme einige freiwillige Landtausche verknüpft werden, um das Grundstückssystem zu verbessern.

Die Entscheidung der Gemeinde-Flurbereinigungskommission hat keinen Einfluß auf eine Hilfe zur Wiederansiedlung zerstörter oder aus dem betriebswirtschaftlichen Gleichgewicht gebrachter Betriebe.

Fall 2: Flurbereinigung im Einwirkungsbereich der Großbaumaßnahme. Die Gemeindekommission beschließt die Flurbereinigung, wobei sie die Grundstücke der Großbaumaßnahme ausklammert.

Der Unternehmer erwirbt das benötigte Land wie im Fall 1. Er kann es nach Leistung der Entschädigung, wie in Fall 1 in Anspruch nehmen. Außerdem werden negative Einflüsse der Großbaumaßnahme entschädigt; über Streitfälle entscheidet das Verwaltungsgericht. Unabhängig vom Landerwerb (in der Regel erst danach) wird die Flurbereinigung des umliegenden Gebietes durchgeführt. Wenn Betriebe durch die Landentnahme im Einwirkungsbereich zerstört, oder aus dem Gleichgewicht gebracht werden, und die SAFER genügend Land erwerben konnte, können wie im Fall 1 zerstörte Betriebe neu erstellt oder das betriebliche Gleichgewicht durch Landaufstockung wieder hergestellt werden. Zum Schutz der landwirtschaftlichen Interessen erlaubt diese Lösung eine Neugestaltung des Grundstückssystems und des

Wegenetzes in dem von der Großbaumaßnahme betroffenen Gebiet oder sogar im anliegenden Gebiet der Gemeinde. Wie groß auch immer das Flurbereinigungsgebiet sein mag, die Finanzierung der Maßnahmen geht zu Lasten des Unternehmens der Großbaumaßnahme, notfalls zusätzlich zu Lasten der öffentlichen Hand. Die Vorhaben können auch Anlaß für die Durchführung mehrerer, sogenannter "Gruppenflurbereinigungen" sein. Die Neuordnung kann unabhängig von der Erstellung neuer Betriebe oder von der Neuerrichtung nachhaltig geschädigter Betriebe durchgeführt werden.

Fall 3: Flurbereinigung aller Flächen einschließlich der Grundstücke der Großbaumaßnahme

Die Flurbereinigung wird durchgeführt. Die Landinanspruchnahme für die Großbaumaßnahme wird auf die Gesamtheit des Flurbereinigungsgebietes umgelegt und zwar auf alle Grundbesitzer im Verhältnis zum eingebrachten Land. Die Größe des zu bereinigenden Gebietes muß so gewählt werden, daß nicht mehr als 5 % der gesamten Fläche entnommen wird. Das heißt, praktisch muß das zu bereinigende Gebiet so reichlich bemessen werden, daß eine entsprechend große Zahl von Teilnehmern von der Landentnahme betroffen wird.

In der Flurbereinigung wird die so vollzogene Landentnahme auf die Teilnehmergeinschaft übertragen, die das Land ihrerseits dem Unternehmer übergibt. Die vom Unternehmer zu zahlenden Entschädigungen werden an die Teilnehmergeinschaft ausgezahlt, die ihrerseits die Beträge im Verhältnis zu den Ertragswerten an die Einzelnen auszahlt. Der Unternehmer der Großbaumaßnahme kann verlangen, daß ihm das benötigte Land schon vor Beginn der Flurbereinigung zur Verfügung steht. In diesem Fall muß er die Entschädigung verbindlich zusagen und jedem Geschädigten eine jährliche Entschädigung für den Nutzungsentzug zahlen. Diese Regelung ersetzt die Einzelverhandlungen über den Erwerbspreis des Landes und seine Entschädigung. Die Verteilung des Landverlustes auf alle Flurbereinigungsteilnehmer erlaubt es, ohne größere Störung einzelner Betriebe auszukommen. Der Umfang des Landverlustes kann verringert werden, wenn die Flurbereinigung Reserveländereien der SAFER einbezieht. Die Neuordnung des Grundstückssystems und des Wegenetzes ist noch wirksamer, als in dem vorhergehenden Fall.

Wie groß auch immer das Flurbereinigungsgebiet gewählt wird, die Finanzierung geht zu Lasten des Unternehmens der Großbaumaßnahme und zusätzlich zu Lasten der öffentlichen Hand einschließlich der Nebenarbeiten. Das Vorhaben kann auch Anlaß zur Durchführung einer Gruppenflurbereinigung sein.

Wie im vorhergehenden Fall 2 hat die Gemeindekommission keinen Einfluß auf die Wiederherstellung zerstörter Betriebe; aber in dem vorliegenden Fall 3 ist dies auch nicht notwendig.

Anlage 2

Die Flurbereinigung in Verbindung mit der Raumordnung

Früher war die Landwirtschaft durch eine stabile Wirtschaftslage gekennzeichnet. Der ländliche Raum erlebt in den letzten Jahrzehnten einen bedeutenden Wandel. Der städtebauliche Druck und der des Tourismus beginnen die landwirtschaftlichen Gebiete zu destabilisieren. In den Gebieten, die von einer Schwächung der Lebensfähigkeit gekennzeichnet sind, treten neue Entwicklungen auf, wie die Einrichtung zweiter Wohnsitze oder Wohnwagenkolonien, die das örtliche Leben beträchtlich stören können. Um die bestmögliche Nutzung des Raumes zu gewährleisten, wurden Planungsunterlagen erstellt. Allerdings kann die Sicherung des landwirtschaftlichen Vorranggebietes nur erfolgen, wenn es zu diesem Zweck förmlich festgelegt wird. Durch eine enge Verbindung zwischen Flurbereinigung und Siedlungsentwicklung können der Flächennutzungsplan und die Flurbereinigung mit der Raumordnung verbunden werden und eine Lösung der Schwierigkeiten bewirken, die dem Schutz des ländlichen Raumes entgegenstehen.

I. Planungsobjekte des ländlichen Raumes

Die Organisation und die Handhabung des Bauwesens in den ländlichen Räumen setzt drei große Vorüberlegungen voraus, die den Siedlungsabsichten und dem Flächennutzungsplan Rechnung tragen müssen:

- Die Ausübung der land- und forstwirtschaftlichen Produktion,
- Das Wohnungswesen und andere wirtschaftliche Aktivitäten,
- Der Schutz der Landschaft und der Naturschönheiten.

1. Die landwirtschaftlichen Aktivitäten

Die Nachteile einer Streusiedlung auf landwirtschaftlichen Böden sind allgemein bekannt. Sie führen zu einer anormalen Steigerung der Grundstückspreise und stören die Umstrukturierung landwirtschaftlicher Betriebe. Das

selbe tritt ein, wenn die Siedlungsplanung im Verhältnis zur natürlichen Ausdehnung der Besiedlung zuviel Wert auf eine Urbanisierung legt und damit den Bestand land- und forstwirtschaftlicher Aktivitäten gefährdet. So ist das wichtigste Ziel der Gebieteinteilung ein klarer und dauerhafter Schutz der land- und forstwirtschaftlichen Gebiete.

2. Die städtische Raumordnung

Wenn die städtische Raumplanung die landwirtschaftliche Tätigkeit nicht behindert, können neue Bauten und Anlagen, Wohnsiedlungen, Handel-, Gewerbe- und Tourismuseinrichtungen an beliebiger Stelle installiert werden. Ihre Ansiedlung bringt für die öffentliche Hand die Verpflichtung mit sich, die öffentliche Infrastruktur zu verstärken, Wege, Wasser, Entwässerung, Elektrizität, Telefon usw.. Auch führt die Ansiedlung zu einem Anwachsen der öffentlichen Ausgaben, Schülertransporte, Abfallbeseitigung, Postverteilung und Unterhaltung der Verkehrsverbindungen. Außerdem hat eine individuelle Wohnsiedlung, isoliert in der Landschaft, Nachteile, die die neuen Bewohner manchmal erst spät erkennen, z.B. Entfernungsprobleme mit Transportkosten, Gefühl der Einsamkeit oder der Unsicherheit und Beeinträchtigungen durch gewisse landwirtschaftliche Aktivitäten. Daher sollten neue Bauten und Einrichtungen grundsätzlich innerhalb geschlossener Ansiedlungen oder in unmittelbarem Anschluß daran liegen, auch um die Verschwendung von Raum und Finanzen zu vermeiden.

3. Schutz der Landschaft und Naturschönheiten

Wenn der ländliche Raum in erster Linie der land- und forstwirtschaftlichen Produktion dient, aber auch eine Grundlage für die Ansiedlung von Wohnraum und andere wirtschaftliche Aktivitäten darstellt, so ist er doch auch ein nationales Gesellschaftsvermögen im Sinne der Mannigfaltigkeit und der Qualität der Landschaft und ihrer Naturschönheiten sowie wegen seines ökologischen Wertes, der Vielfalt seiner Bauweisen und seiner Kultur. So sollten die neuen Bauten und Einrichtungen an die natürliche Landschaft angepaßt werden und der Bautradition Rechnung tragen. Die Bauten zum landwirtschaftlichen Gebrauch sollten vorzugsweise in der Nähe von Weilern oder schon bestehenden Betrieben errichtet werden. Formen, Material und Farben der Gebäude können meistens von der traditionellen Architektur der Gegend oder des Landes inspiriert werden.

Die Ziele der Siedlungsplanungen sollten von den Regeln der Gebieteinteilung und von der zweckmäßigen Nutzung des Bodens geprägt sein. Aber diese

Regeln stellen nur einen Rahmen dar, in dem die Umwandlung des Raumes durch das freie Spiel der wirtschaftlichen, öffentlichen oder privaten Kräfte verwirklicht wird. Die Ausarbeitung der Siedlungsplanungen sollte eng mit den wichtigsten Vorstellungen und Maßnahmen der öffentlichen Hand verbunden werden.

II. Das Zusammengehen von Planung und ländlicher Raumordnung

1. Die Anlässe

Die Flurbereinigung im ländlichen Raum ist ein langwieriges und manchmal schwieriges Vorhaben, stellt aber eine bedeutende und dauerhafte Investition für die Landwirtschaft dar. Ihre Auswirkungen dürfen wenige Jahre nach ihrer Durchführung dadurch nicht wieder in Frage gestellt werden, daß ein Wechsel in der Nutzung des Bodens ohne Bezug auf die landwirtschaftliche Produktion eintritt, der z.B. von einem Siedlungsdruck, vom Tourismus, von großen Investitionen, Steinbrüchen usw. ausgelöst wird. Der flurbereinigte Raum sollte dauerhaft der landwirtschaftlichen Produktion vorbehalten bleiben. Sowohl die Landwirte wie die öffentliche Hand, die ihrerseits Mittel investiert haben, brauchen eine Gebietsregelung, die eine Nutzungsstabilität garantiert. Wenn die Ausarbeitung eines Sanierungsplanes nicht sorgfältig ist, führt sie zu Schwierigkeiten in der Abgrenzung zwischen landwirtschaftlichen und städtebaulichen Gebieten. Sie schafft private Interessenkonflikte, die nicht immer im oben beschriebenen positiven Sinne gelöst werden können, insbesondere zum Schutz der landwirtschaftlichen Böden, einer guten Lokalisierung und Ausdehnung der Wohnsiedlungen sowie anderer nicht landwirtschaftlicher Objekte. Deshalb ist seit einigen Jahren auf Initiative der Verantwortlichen vor Ort der Gedanke laut geworden, eine landwirtschaftliche Flurbereinigung mit einer Siedlungsplanung zu verbinden.

2. Das Verfahren einer Flurbereinigung mit Raumordnung enthält zwei neue Elemente

- Die Zuteilung des Grundbesitzes in den Bebauungsgebieten beruht auf einem Urbanisierungsplan: Jeder Landbesitzer gibt im Verhältnis seiner Rechte einen Teil seines Landes für die Bebauung ab.
- Die Verpflichtung, die ländliche Flurbereinigung mit der Ausarbeitung eines Bebauungsplanes zu verbinden. Dies entspricht dem Willen des Gesetzgebers, nämlich eine Verbindung der Flurbereinigung rein landwirt-

schaftlicher Flächen mit der Ordnung kommunaler Gebiete und der für die Bebauung vorgesehenen Flächen zu verbinden.

Damit verfolgt der Gesetzgeber gleichzeitig folgende Ziele:

- den rein landwirtschaftlichen Raum besser zu bewahren, indem er dort jede nicht für die landwirtschaftliche Produktion notwendige Baumaßnahme unterbindet,
- die Lebensbedingungen landwirtschaftlicher Betriebe zu verbessern, was eines der wichtigsten Ziele der landwirtschaftlichen Flurbereinigung ist,
- die für die Bebauung bestimmten Flächen besser zu lokalisieren und damit die Spannungen zu vermeiden, die gewöhnlich zwischen den Grundbesitzern der Bebauungsflächen und anderen Grundbesitzern auftreten und
- Bedingungen für eine bessere Bauordnung dadurch zu schaffen, daß Landreserven für die Bebauung und für die Ausstattung des Baugeländes verfügbar werden.

3. Die Bedingungen für die Verwirklichung

Drei Voraussetzungen sollten beachtet werden:

3.1 Eine landwirtschaftliche Flurbereinigung ist notwendig:

Die Flurbereinigung mit Raumordnung ist eine besondere Art der ländlichen Landbereinigung. Ihre Anordnung setzt die Notwendigkeit voraus, in dem ländlichen Raum zuerst einmal die Umstrukturierung der Landwirtschaft wegen ihrer Flächenzersplitterung und wegen ihrer betrieblichen Situation vorzunehmen. Folglich stellt sich die Frage einer Flurbereinigung mit Raumordnung dort nicht (oder wenigstens aus landwirtschaftlicher Sicht nicht), wo es nur darum geht, Bauland zur Verfügung zu stellen, oder Schwierigkeiten zu beheben, die sich bei der Aufstellung des Bebauungsplanes ergeben.

3.2 Die Erstellung eines Bebauungsplanes ist gerechtfertigt

Der Flächennutzungsplan betrifft nicht nur den landwirtschaftlich genutzten Raum, sondern er berücksichtigt alle Nutzungsaspekte des Gemeindegebiets, wie den Schutz eines nicht landwirtschaftlich genutzten Bereichs, die Organisation der Besiedlung, die Qualität und die Baulanderschließung. Deshalb ist die vorherige Erstellung eines Flächennutzungsplanes unbedingt erforderlich, wenn das Gemeindegebiet von einem bedeutenden Baubedarf bestimmt

wird (jährlich 5 - 10 neue Wohnhäuser) oder von einer gewissen Anzahl von Vorhaben mit Bodeninanspruchnahme Konflikten ausgesetzt ist (Steinbrüche, Camping etc.) oder wenn das Gemeindegebiet von größeren Infrastrukturvorhaben betroffen wird.

3.3 Ein Verfahren zur Umlegung des Bebauungsgebietes ist eingeleitet

Die Flurbereinigung mit Raumordnung ist kein neues Instrument der städtebaulichen Umlegung. Sie ermöglicht zwar das Bebauungsgebiet auf verschiedene Arten unter den Grundeigentümern aufzuteilen, aber sie schafft von selbst kein neues Bauland; das muß also vorher erfolgen und das Verfahren wird nur durch die Bauland-Umlegung, insbesondere durch die Länderschließung vervollständigt. Um den ländlichen Raum gut zu nützen, genügt es nicht, die ländliche Flurbereinigung mit der Gebieteinteilung zu verbinden.

III. Die Voraussetzungen für Verfahren der städtebaulichen Umlegung

1. Die Notwendigkeiten einer städtebaulichen Entwicklung

Die Flurbereinigung mit Raumordnung ändert nichts an der Verantwortlichkeit und anderen Bedingungen für die Aufstellung eines Bebauungsplans. Sie ersetzt weder die Notwendigkeit der Zusammenarbeit, noch den örtlichen Baulandmarkt.

Deshalb müssen die Bebauungsgebiete in Umfang, Lokalität und Inhalt festgelegt werden, und zwar dem Bedarf an Bauland entsprechend. Daraus ergibt sich, daß bei strikter Anwendung des Landzuteilungsmodus in den Baugebieten die Mehrzahl der Grundeigner ein zur Bebauung zu kleines Grundstück erhalten würden. Der Wunsch, allen Grundeigentümern ein ausreichend großes Baugrundstück zuzuteilen, entzieht der landwirtschaftlichen Nutzung eine bedeutende Fläche, erfordert ein Übermaß an gemeinschaftlicher Erschließung und ist ein Anreiz für Eigentümer, die dann aber bei begrenzter Nachfrage unberücksichtigt bleiben. Deshalb ermöglicht es die Flurbereinigung mit Raumordnung, daß

- jeder, der es wünscht, im landwirtschaftlichen Nutzungsgebiet abgefunden wird und
- ungenügend bebaubare Restflächen zusammengelegt werden (und gemeinsam ausreichende Baugrundstücke bilden).

2. Die Raumordnung und die Gebieterschließung

Ein Grundstück, das im Bebauungsgebiet eines Flächennutzungsplanes liegt, muß nicht unbedingt bebaubar sein. Seine Größe und Form können für einen Bau, insbesondere für ein Wohnhaus ungeeignet sein. Es kann auch sein, daß dieses Grundstück nicht ausreichend öffentlich erschlossen ist durch Wege, Elektrizität, Entwässerung etc.. Oft wird der Bau eines neuen Weges notwendig, oder, wenn die Bebauung umfangreich ist, wird der Bau zusätzlicher Schulen oder anderer Ausstattungen für die Allgemeinheit erforderlich. Der Sinn der Flurbereinigung mit Raumordnung liegt nun darin, die für die Bebauung bestimmten Grundstücke zusammenzufassen und neu zu ordnen und zwar dort, wo die gemeinschaftlichen Einrichtungen am leichtesten zu schaffen sind.

Auch muß die Gemeinde in Verbindung mit der Landgabe der Grundeigentümer in der Lage sein, die notwendigen Erschließungen (Ausstattungen) durchzuführen, bevor sie neue Bauten errichtet. Die Grundlagen der Bebauung, insbesondere der Bebauungsplan, enthalten die Regeln: Charakteristikum des Geländes, Ausstattung mit Versorgungseinrichtungen etc.. Danach richten sich die zukünftigen Bauten. Der Bebauungsplan bestimmt über die Inanspruchnahme von Land für notwendige öffentliche Einrichtungen (wie z.B. für das neue Wegenetz); er bereitet die Bebauung vor, aber er schafft nicht von sich aus alle Voraussetzungen dafür, daß die Grundstücke auch bebaubar sind.

Anlage 3

Die SAFER und die Förderung des ländlichen Raumes

1. Die Organisation

Die "Gesellschaft für Bodenordnung und ländliche Besiedlung" = (SAFER) wurde 1960 geschaffen, um Landwirte anzusiedeln, zu kleine Betriebe zu vergrößern und die landwirtschaftlichen Bodenstrukturen insbesondere durch Landtausch zu verbessern. Diese Gesellschaft, obwohl es nicht ihr Zweck ist Gewinne zu erzielen, ist in der Form einer "Aktiengesellschaft" gegründet worden, d.h. es ist eine privatrechtliche Gesellschaft kommerziellen Typs. Die Originalität dieser Einrichtung liegt darin, im Interesse des landwirtschaftlichen Berufsstandes den Vollzug staatlicher Aufgaben an ein privates Organ abgegeben zu haben.

Unter diesem Gesichtspunkt untersteht diese Gesellschaft der Kontrolle des Staates. Sie muß durch den Landwirtschaftsminister und den Finanzminister zugelassen werden. Die Wahl des Präsidenten ihres Verwaltungsrates und des Generaldirektors bedürfen der Zustimmung des Landwirtschaftsministers. Außerdem residieren an jeder SAFER-Teilgesellschaft zwei Regierungskommissäre. Einer vertritt das Landwirtschaftsministerium, der andere das Finanzministerium. Jede Handlung der SAFER ist ihrer Billigung unterworfen. Um ihre Aufgabe zu erfüllen, kauft die SAFER Land und landwirtschaftliche Gebäude. 1962 hat der Gesetzgeber ihr das Vorkaufsrecht verliehen in den Fällen, in denen die Veräußerung des für landwirtschaftliche Nutzungen geeigneten Landes in Geld erfolgt und in einigen Fällen auch für Wohn- oder Wirtschaftsgebäude. Die Anwendung des Vorkaufsrechts muß angezeigt (beurkundet) werden. Die SAFER kann dieses Recht auch mit Preisrevision ausüben, wenn der Preis im Verhältnis zu den ortsüblichen Preisen für ähnliche Güter offensichtlich überhöht ist.

2. Die Tätigkeit der SAFER und die Bodenordnung im ländlichen Raum

Der ländliche Raum und insbesondere der landwirtschaftliche Raum ist ein Landreservoir für die Verwirklichung von Vorhaben im öffentlichen Interesse und für die Ausübung nichtlandwirtschaftlicher Tätigkeiten. Dabei handelt es sich besonders um Straßen, Autobahnen, Eisenbahnlinien, Stauwerke, Elektrizitätszentralen, Gewerbegebiete, Industriebereiche, Wohnsiedlungen und Freizeiteinrichtungen. Die zur Ansiedlung dieser Einrichtungen und ihrer Nebenbauten, wie z.B. Bahnhöfe, Parkplätze, Autobahnzahlstellen usw., erforderliche Landinanspruchnahme stört die landwirtschaftlichen Bodenstrukturen sowohl durch die Verkleinerung der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe, als auch durch die Grundstückzerschneidungen, die die landwirtschaftliche Mechanisierung erschweren.

Seit 1962 hat der Gesetzgeber vorgesehen, daß die SAFER in diesen Fällen helfend eingreift; die rechtlichen Voraussetzungen hierzu sind in der Folge noch verbessert worden.

Gegenwärtig übt die SAFER Einfluß auf die öffentlichen Anlagen aus durch die Wiederansiedlung der durch die Bautätigkeit vertriebenen Landwirte, oder der ernsthaft unwirtschaftlich gewordenen Betriebe, sowie durch den Kauf oder Tausch von Grundstücken zugunsten der Landwirte, die nur zum Teil von den Maßnahmen betroffen sind. All dies sind Mittel, die die SAFER anwendet, um die Störungen durch die Errichtung einer baulichen Anlagen auszugleichen.

2.1 Die Flurbereinigung unter Einsatz des Landerwerbs für öffentliche Zwecke

Diese Flurbereinigung betrifft den Bau linearer Anlagen (Straßen, Autobahnen, Eisenbahnen, Kanäle usw.). Sie erlaubt der SAFER ihre Grunderwerbsrechte auf die Landbereitstellung auszudehnen und das erworbene Gelände an das Unternehmen zu verkaufen. Der Vorteil ist ein zweifacher: Das Verfahren verhindert, daß infolge der Entschädigungszahlungen für die Enteignungen eine bedeutende Geldmasse auf den Markt kommt und zu Preissteigerungen verfügbarer landwirtschaftlicher Flächen führt. Außerdem vermindert oder verhindert es den Landverlust bei Landwirten.

2.2 Die Wiederansiedlung und der Wiederaufbau der Betriebe

Wenn landwirtschaftliche Betriebe (infolge der öffentlichen Vorhaben) aufgegeben werden müssen, oder stark in ihrer wirtschaftlichen Existenz geschädigt werden, siedelt die SAFER die betroffenen Landwirte auf neuen ähnlichen Betrieben an, oder, wenn sie es wünschen, auf Betrieben mit veränderten Pflanzen- und Tierproduktionen. Die Nützlichkeit dieser Wiedereinrichtung kann auch mit Flurbereinigungen zusammentreffen. Die Landwirte werden durch die SAFER bei der Zuteilung bevorzugt, es sei denn sie weigern sich, dem Unternehmen oder der SAFER ihr bisheriges Land abzutreten, bevor sie auf einen völlig andersgearteten Betrieb gesetzt worden sind, dessen Umfang vom Landwirtschafts- und Finanzminister festgelegt worden ist. Wenn die Wirtschaftsstruktur des landwirtschaftlichen Betriebes nur wenig beeinträchtigt wird, kann die SAFER durch Landzukäufe oder Tausche helfen. Ebenso kann sie landwirtschaftliche Flächen kaufen und Immobilien erwerben, die für eine Wiedereinrichtung der durch das Unternehmen aus dem wirtschaftlichen Gleichgewicht geratenen Betriebe erforderlich werden.

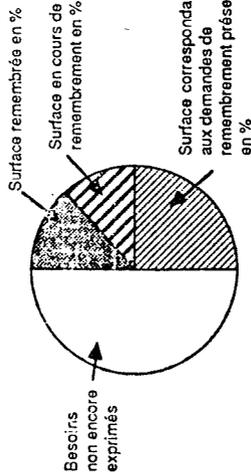
Die SAFER schließt (zu diesem Zweck) mit dem Unternehmen der Anlage finanzielle Vereinbarungen ab, soweit dies rechtlich möglich ist. Mit den Vereinbarungen werden die Bedingungen festgelegt, unter denen das Unternehmen der Anlage der SAFER die für die Landkäufe notwendigen Gelder vorstreckt, und die die SAFER nach Wiederverkauf zurückzahlt. Die Geldvorlage kann mit oder ohne Zinsen vorgenommen werden. Wenn der Staat der Unternehmer ist, kann eine solche Vereinbarung nicht getroffen werden, weil die öffentlichen Haushaltsregeln Geldvorlagen nicht kennen.

Die Mitwirkung der SAFER erleichtert die Errichtung großer öffentlicher Anlagen, indem sie die Schäden mindert oder ausgleicht, die dem landwirtschaftlichen Grundbesitz vom Unternehmen zugefügt werden. Dies war besonders beim Bau der Autobahnen und der neuen Eisenbahnschnellverbindungen nach Südost und an den Atlantik der Fall. Dies wird weiter auch bei der Hochgeschwindigkeits-Eisenbahnlinie Nord und der Verbindung unter dem Ärmelkanal der Fall sein.

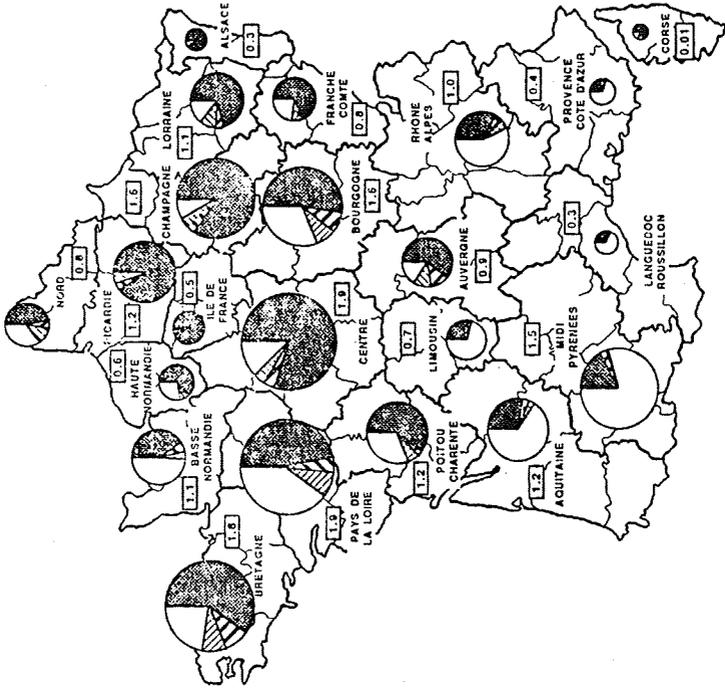
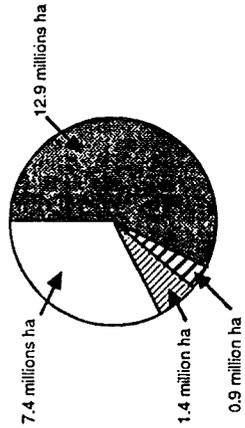
LE REMEMBREMENT RURAL

**ETAT D'AVANCEMENT DU REMEMBREMENT
AU 1er JANVIER 1987**

Surface remembreable de la région
(en millions d'hectares) **1.5**



FRANCE ENTIERE :
22.6 millions d'hectares



Source : Ministère de l'agriculture (direction de l'espace rural et de la forêt).

Flurbereinigung in Spanien

I. Casado Lopez

J.L. Martinez Velasco

(Original französisch)

Die Flurbereinigung in Spanien

A. Ziele der Flurbereinigung

a) Landwirtschaft

Geschichtliche Gründe: Die sieben Jahrhunderte, in denen sich die Araber und die Westgoten das Land streitig machten und in denen das Erbsystem darin bestand, die Erbschaft unter den Söhnen und gesetzlichen Abkömmlingen und gegebenenfalls unter Verwandten in aufsteigender Linie aufzuteilen, haben dazu geführt, daß in der Nordhälfte des Landes eine sehr geringe Betriebsgröße entstanden ist (Minifundus).

Am Ende des letzten und zu Anfang des derzeitigen Jahrhunderts haben Wissenschaftler der landwirtschaftlichen Ökonomie (Joaquin Costa und Caballero) auf die Nachteile für die sozio-ökonomische Entwicklung hingewiesen. Nach Ablauf eines halben Jahrhunderts begann in den 50iger Jahren die auf die Lösung dieser Situation hinzielende Aktion gemäß den Normen, die durch die in diesen Jahren bestehende politische Struktur gegeben waren. Diese Aktivität wird als Aktivität des Zentralstaates dargestellt, als Quelle großer Vorteile für das Land und insbesondere für die betroffenen Landwirte.

Die Tabellen 1 und 2 stellen die Ausgangssituation in den Gebieten mit ausgesprochenem Kleinbesitz dar.

Daraus lassen sich ablesen:

- die hohe Zahl der Parzellen je Betrieb und
- die geringe Größe der Betriebe sowie der sie bildenden Parzellen.

Andererseits wird das Ausgangsjahr der Flurbereinigungsaktivitäten u.a. durch folgende Tatsachen gekennzeichnet:

- ungenügende Infrastruktur (Verkehrsverbindungen);
- Probleme bei der Sanierung landwirtschaftlicher Gebiete;
- Betriebsleiter, die nicht ein Minimum an kultureller Bildung besitzen und deshalb frühere Routinepraktiken aufrecht erhalten;
- kapitalarme Betriebe mit wenigen Betriebsmitteln, die nur der Selbstversorgung dienen;

Tableau n° 1

Dimension et nombre de parcelles dans Les Communautés Autonomes du N de l'Espagne - Année 1959

(Données du cadastre)

Comunidades Autónomas	< 0'5 Hao.	%	De 0'5 á 1 Ha.	%	De 1 a 5 Has.	%	≧ 5 Has.	%	Nº total de parcelas
-País Vasco (sin Alava)	339.559'	70'68	66.185'	13'78	63.141'	13'14	11.514'	2'40	480.399'
-Cantabria	649.746'	88'8	43.779'	6'-	31.407'	4'2	6.694'	1'-	731.626'
-Asturias	1.130.898'	88'-	97.531'	7'5	48.916'	3'8	7.753'	0'7	1.285.098'
-Galicia	13.343.183'	92'21	753.117'	5'2	337.656'	2'33	36.519'	0'25	14.470.475'
-Castilla-León	14.505.481'	86'2	2.122.261'	12'08	795.111'	4'53	138.279'	0'79	17.561.132'
-Rioja	826.411'	85'9	96.651'	10'1	33.202'	3'4	5.916'	0'6	962.180'
-Norte de Castilla- -La Mancha	3.851.314'	79'79	649.285'	13'45	278.478'	5'77	47.777'	0'99	4.826.863'
TOTALES.....	34.646.592'	85'93	3.828.809'	9'50	1.587.911'	3'94	254.452'	0'63	40.317.773'

Fuente: García-Badell. 1.960.



Tableau n° 2

Structure de la propriété dans les Communautés Autonomes du N de l'Espagne - Année 1959

(Données du cadastre)

Comunidad Autónoma	Superficie agrícola	Núm. de parcelas	N° propietarios	Superficie media de las parcelas (Hqs.)	Superf. media propietario.- (Hqs.)	N° medio parcelas/propietario.
-País Vasco (sin Alava) ..	378.509'	480.399'	53.615'	0'79	7'06	8'96
-Cantabria	497.792'	731.626'	95.998'	0'68	5'19	7'62
-Asturias	408.048'	1.285.098'	119.579'	0'32	3'41	10'74
-Galicia	2.489.669'	14.470.475'	993.209'	0'17	2'51	14'57
-Castilla-León	8.414.399'	17.561.132'	1.297.855'	0'47	6'48	13'53
-Rioja	484.124'	962.180'	110.104'	0'50	4'40	8'73
-Norte de Castilla-La Mancha	2.817.640'	4.626.863'	296.318'	0'58	9'5	16'29
TOTALES	15.490.391'	40.317.773'	2.966.678'	0'38	5'22	13'59

- Gebiete, in denen die Versorgung mit Wasser, elektrischem Licht und sanitären Einrichtungen fehlt oder gering ist und
- Inhaber von Betrieben mit dem Besitznachweis aus privaten Dokumenten, deren Rechtmäßigkeit machmal zweifelhaft ist.

Die Aktion startete mit sehr viel Verspätung und das ländliche Problem - Ergebnis eines langen historischen Prozesses - wurde nicht durch eine gesetzliche Regelung gelöst, deren Ziele sein müssen:

- Betriebseinheiten mit genügend großen Parzellen anzustreben, die eine Mechanisierung der Landbewirtschaftung und ihre Rentabilität ermöglichen;
- Verbindungswege zu schaffen, mit denen jede Parzelle zu jeder Zeit und mit allen Fahrzeugen erreichbar ist;
- die Betriebsleiter mit den Rechten des öffentlichen Besitzes zu versehen, um ihnen den Zutritt zu öffentlichen und privaten Krediten zu ermöglichen und
- kleine Infrastrukturverbesserungen vorzunehmen, beispielsweise Elektrifizierung und Verbesserung ländlicher Zentren (Versorgung mit Wasser, Abwasserbeseitigung, Pflasterbefestigungen).

Während der 50er Jahre begann die Aktion langsam, aber sie intensivierte sich erheblich in den 60er und 70er Jahren im Rahmen der Entwicklungspläne.

Im Verlauf von 30 Jahren wurden fast 6 Mio. ha flurbereinigt (zwei mal die Fläche Belgiens und mehr als die Hälfte Portugals). Diese Aktion betraf mehr als eine Mio. Grundbesitzer mit einer Parzellierungsrelation von 1 : 7,4. Tabelle Nr. 3 zeigt die Bedeutung der durchgeführten Aufgabe und die Graphiken Nr. 1 und 2 zeigen den geschichtlichen Ablauf der verwirklichten Arbeiten.

Die von gewissen landwirtschaftlichen Experten geäußerte Kritik, die durchgeführte Aktion habe die landwirtschaftlichen Probleme in Nordspanien nicht gelöst, erscheint aus folgenden Gründen ungerechtfertigt:

Die Neuordnung des Grundeigentums und der Betriebe erfolgte weitgehend aus örtlicher Sicht. 200 000 km neue Verbindungswege wurden gebaut. Nicht zuletzt, seit es die Autonomen Gebiete gibt, verfolgen diese die durch die zentrale Administration eingeleitete Aufgabe. Dies bestätigt die Zweckmäßigkeit und die Popularität der Maßnahme.

b) Raumordnung des Gebietes - Regionale und kommunale Entwicklung

Die Abgrenzung des Flurbereinigungsgebietes erfolgt durch die Gemeinde, wenn in ihr der Kleinbesitz weniger stark vorliegt und die Verschiedenartigkeit der Kulturen gering ist; sie erfolgt von der Pfarrgemeinde aus, wenn das Gegenteil vorherrscht. (In Nordspanien sind die Kommunen verwaltungsmäßig nochmals in un-

TABLEAU N° 3

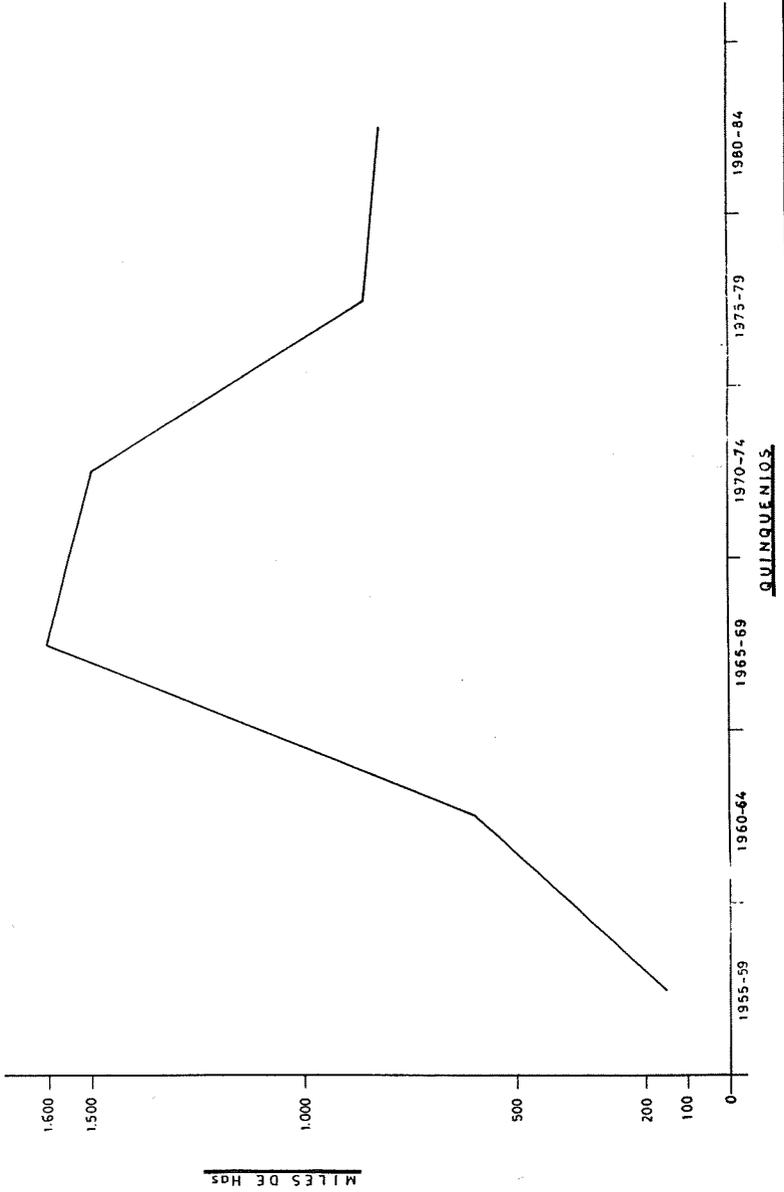
Etat des travaux de remembrement

Communauté Autonome	Travaux non commencés		En cours de remembr.		Travaux finis				Total		
	N° de zones	Superficie Ha	N° de zones	Superficie Ha	N° de zones	N° de propriétés.	N° de parcelles exploit.	N° d'exploit.	Superficie Ha	N° de zones	Superficie Ha
Andalucía	10	38.436	7	22.221	32	8.002	55.902	14.153	42.793	49	103.450
Aragón	29	83.278	52	192.198	103	25.246	228.337	50.366	226.486	184	501.962
Asturias	46	15.268	17	3.352	77	11.648	76.414	20.939	12.755	140	31.375
Baleares	-	-	-	-	1	228	483	377	848	1	848
Canarias	3	300	3	2.800	-	-	-	-	-	6	3.100
Cantabria	53	27.851	16	7.945	92	15.478	162.806	30.149	25.813	161	61.609
Castilla-La Mancha	212	546.991	85	230.360	521	155.295	2.906.812	343.417	1.259.337	818	2.036.688
Castilla-León ..	426	627.281	225	355.356	1.115	658.832	10.289.089	1.273.415	3.405.866	2.766	4.388.503
Cataluña	9	21.739	5	3.342	2	1.212	8.513	2.653	4.255	16	39.336
Extremadura	15	40.910	33	47.706	68	23.720	176.990	32.965	130.256	116	218.872
Galicie	244	136.398	142	88.194	498	171.574	1.788.171	311.612	184.255	884	410.847
Madrid	7	13.842	6	17.706	12	2.664	44.807	4.447	32.708	25	63.256
Murcia	2	3.400	9	33.587	6	2.795	9.047	4.290	13.297	17	50.284
Navarra	62	56.432	16	23.598	265	16.917	243.768	38.825	110.614	343	190.644
Pais Vasco	13	20.055	7	5.116	198	22.385	280.504	42.056	73.555	218	98.726
Rioja	10	13.595	13	10.117	34	13.217	159.050	21.492	41.867	57	65.459
Valencia	7	8.745	11	5.006	4	2.996	9.600	4.091	4.085	22	17.836
Totales	1.148	1.656.621	647	1.048.664	4.028	1.132.209	16.440.293	2.196.277	5.567.610	5.823	8.272.795

Source: Institut National de la Réforme et du Développement Agricole (Ministère de l'Agriculture, de la Pêche et de l'Alimentation).

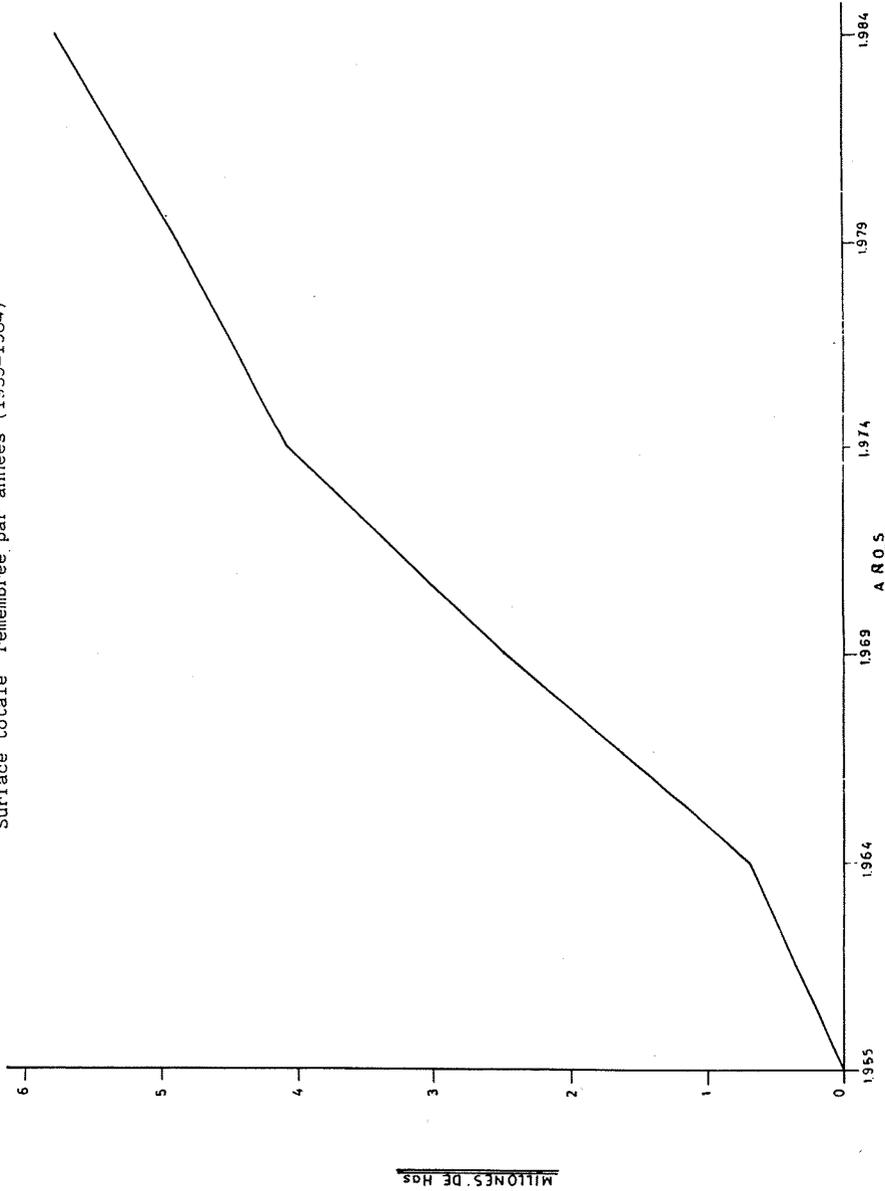
Graphique n° 1

Travaux réalisés par périodes de cinq ans



Graphique n° 2

Surface totale remembrée par années (1959-1984)



tere Verwaltungseinheiten, die "Pfarrgemeinden" aufgeteilt.). Zahlenmäßig ergibt das eine Durchschnittsgröße von 1 300 ha für ein Flurbereinigungsgebiet mit einer Variationsbreite zwischen 29 000 ha (Maximum) und 36 ha (Minimum).

Solange die Flurbereinigung im Prinzip eine isolierte Maßnahme war, ließ sie sich nicht in den Rahmen einer erwünschten Gebietsraumordnung einordnen. Die Verantwortlichen in der Verwaltung haben das erkannt. 1968 wurde ein neues Gesetz "Ländliche Raumordnung" geschaffen. Es führte das Konzept der "COMARCA" ein, ein geographisch umgrenztes Gebiet mit gleichartigen natürlichen und sozio-ökonomischen Eigenschaften. Dieses Konzept umfaßt mehrere Zonen und erstellt für diese einen Handlungsrahmen mit raumordnendem Charakter.

Das neue Gesetz "Ländliche Raumordnung" sieht vor, daß mehrere Ministerien gleichzeitig handeln; das ist zu bedauern, weil das Gesetz an der existierenden interministeriellen Unbeweglichkeit scheitert.

Die Flurbereinigung wird folglich eingeschränkt auf isolierte Zonen oder bestenfalls auf die Summe der Zonen einer COMARCA, ohne die Kriterien für eine erweiterte territoriale Wirkungsweise anzuwenden, mit Ausnahme weniger Gebiete nationalen Interesses mit dem Ziel ihrer Umwandlung in Bewässerungsgebiete.

c) **Naturschutz und Ordnung der Landschaft**

Das Gesetz zur Reform und Entwicklung der Landwirtschaft, in dessen Rahmen die Flurbereinigung fällt, stellt in seinem Vorwort fest, daß es eines der Hauptziele des Staates ist, eine bessere Nutzung und Erhaltung der natürlichen Ressourcen von Wasser und Land zu gewährleisten. Trotzdem hat dies in praktisch keinem Fall bei der Auswahl der Aktionsmethoden, oder bei der Auswahl der durch das Gesetz betroffenen Gebiete eine Rolle gespielt. Tatsächlich wurde 1956 die Entwässerung des "Navagebietes" (Palencia), welches 2 275 ha umfaßt, durchgeführt und in den 60er Jahren die Entwässerung des "Antelagebietes" (Orense) abgeschlossen. Die ersten Versuche datieren aus der Zeit der Römer, sie erfuhren eine beträchtliche Fortsetzung im letzten Jahrhundert. Hierbei sind 4 000 ha Feuchtgebiete, in welchen die Zugvögel Halt machten, verschwunden, wodurch eine nicht mehr umkehrbare Zerstörung von Ökosystemen sowie die Vernichtung der natürlichen Vegetation bewirkt wurde; dies hat die Empfindlichkeit gegenüber Winderosion beträchtlich gesteigert. Die Trockenlegung des Gebietes der "Janda" (Cadiz) mit über 8 000 ha erfolgte ebenfalls in den 60er Jahren. Inzwischen hat sich die Meinung der Gesellschaft und der öffentlichen Hand über die Bedeutung der Feuchtzonen sehr geändert. Das Gesetz über die Gewässer vom 2. August 1985 gibt ihnen eine eigene Identität und legt ihren wirksamen Schutz als Hauptziel fest. Es hebt das alte Gesetz auf, das zur Trockenlegung ermunterte

und verlangt die Ermittlung der Auswirkungen früherer Maßnahmen auf die Umwelt. Die Methoden der Flurbereinigung haben ihrerseits der Erhaltung nicht Rechnung getragen. Es ist augenscheinlich, daß die Rodung von Bäumen, lebenden Hecken und Hängen, welche im "feuchten Spanien" (hierunter versteht man vorzugsweise die Gebiete von Galizien, Asturien, Cantabrien, Pais Vasco und den nördlichen Teil von Kastilien y Leon) von großer Bedeutung sind, im Moment der Neueinteilung der Parzellen unvermeidbar ist. Die Rodungen haben in der Tat einen negativen Einfluß auf die Fauna, aber auch auf die Kulturen selbst gehabt. Sie bedeuten Wegfall des Schutzes vor Nordwinden (verursachen Frost), vor trockenen und warmen Winden (Trockenschäden des Getreides) wie auch vor Boden-erosionen durch Wegfall der Bäume (Windbarriere).

Die Wiederanpflanzung von Sträuchern an den neuen Parzellengrenzen oder den neuen Wegen wurde gewöhnlicherweise bei den Flurbereinigungen nicht praktiziert. Andererseits hat die Tendenz, neue Wege geradlinig und breit anzulegen, anstatt die vorhandenen, an die Natur angepaßten zu verbessern oder neue unter Erhaltung der Landschaft anzulegen, eine Beeinträchtigung der Umwelt zahlreicher Gebiete hervorgerufen, wobei man alle Kriterien, die in den Getreidegebieten als erste angewandt wurden, dort folgen ließ, wo die Topographie wenig hügelig war und wenig lebende Hecken bestanden (Valladolid). Trotzdem, um das Wirkungsbild der Flurbereinigung zu vervollständigen, darf nicht vergessen werden, daß sie sich auch positiv auf den Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen auswirken kann. Durch die Vergrößerung der Parzellen wird es möglich, senkrecht zu den Hanglinien zu pflügen und die Erosion zu bremsen oder - was bei der Neueinteilung angestrebt wird - die größere Ausdehnung der Parzellen in Richtung der Niveaukurven vorzusehen.

Trotzdem steigerte sich in den letzten Jahren die Sensibilität gewisser Gesellschaftskreise und der verantwortlichen öffentlichen Hand sowie der ausführenden Techniker. Dies zeigt sich darin, daß einige Autonome Gebiete festgelegt haben, daß ein gewisser Prozentsatz des notwendigen Budgets zur Sanierung der natürlichen Umwelt vorzusehen ist.

Nach dem Gesetz CEE 797/85 (Effizienzverordnung) bezüglich der Verbesserung der Wirksamkeit landwirtschaftlicher Strukturen räumt der königliche Erlaß 808 (19.6.1987) das Recht ein, in landwirtschaftlichen Betrieben Windschutz anzupflanzen.

Folgende Landschaftsrestaurierung, die auf Verlangen der Landwirte erfolgte, kann als besondere Maßnahme bezeichnet werden. Auf der Insel Menorca wurden bei der Wegeverbreiterung durch die Landeskulturgesellschaft "Iryda" Trocken-

mauern, welche die dortige Landschaft charakterisieren, entfernt. Das Bewußtsein des Wertes der Landschaft und des Tourismus infolge eines höheren Lebensniveaus der Bevölkerung hat dazu geführt, daß die "Iryda" die Mauer Stein für Stein neu plazieren mußte, dies hat fast 100 Mio. Peseten Mehrkosten verursacht. Allerdings handelt es sich hier um einen Einzelfall, bewirkt durch ganz bestimmte sozio-ökonomische Umstände, die leider im übrigen Spanien wenig vorkommen. Die Direktive CEE 85/337 (Richtlinie) bezüglich der Ermittlung der Umweltauswirkungen gewisser öffentlicher und privater Objekte (Umweltverträglichkeitsprüfung) ermöglicht es, die Ermittlung solcher Auswirkungen auch für die Flurbereinigung vorzusehen. In Anwendung der genannten Direktive erfolgte der Erlaß mit Gesetzeskraft über die Ermittlung der Auswirkungen auf die Umwelt; er wurde 1986 veröffentlicht. Er bestimmt, die Prozedur, die in einigen Bereichen schon angewandt wurde (z.B. nach dem "Gewässergesetz"), zu vervollständigen und zu formalisieren. Unter den die Landwirtschaft betreffenden Projekten führt das königliche Dekret nur die Wiederaufforstung auf und sieht sie nur vor, wenn ohne sie negative ökologische Veränderungen zu erwarten sind, Trotzdem hat die "Iryda" als Investitionsorgan öffentlicher Arbeiten und als Ausführer von technischen Verbesserungsarbeiten beschlossen, bei all ihren Projekten, insbesondere bei Flurbereinigungen, eine Studie über die Umweltverträglichkeit zu erstellen. Damit sollen notwendige Informationen verfügbar gemacht werden, um über die Zweckmäßigkeit des Projektes oder eventueller Alternativen sowie über die Notwendigkeit einzuleitender Ausgleichsmaßnahmen korrekter entscheiden zu können.

B. Juristische Grundlagen - Gesetz über die Flurbereinigung

Die Gesetzgebung zu dieser Materie beginnt mit dem Gesetz vom 20. Dezember 1952. Das derzeit gültige Gesetz über die Reform und Entwicklung der Landwirtschaft, in dem die Flurbereinigung erfaßt ist, wurde mehrmals abgeändert und 1973 verabschiedet. Die Anwendung dieses Gesetzes wurde den Autonomen Gebieten gemäß der Verfassung von 1978 übertragen. (Der spanische Staat ist in 17 "Communautés Autonomes", Autonome Gebiete gegliedert.). Obwohl die autonomen Gebiete selbst Gesetze zu dieser Materie erlassen können, haben diejenigen die es taten, den Geist des vorgenannten Gesetzes nicht abgeändert. Die Normen, die die Flurbereinigung gesetzlich geregelt haben oder gegenwärtig regeln, stellen klar den Unterschied zwischen diesem Verfahren und dem privaten Landtausch einerseits und der Enteignung andererseits heraus, indem sie seine Art juristisch als Rechtseingriff bezeichnen. So bestimmt der Artikel 230 des Gesetzes, daß das Eigentum und die personenbezogenen Rechte und die rechtlichen Verhältnisse an den der Flurbereinigung unterworfenen Parzellen unverändert auf die Ersatzflächen übergehen. Die gesetzlichen Regelungen verfolgen

zwei prinzipielle Ziele:

- das wirtschaftliche Ziel; den Ertrag, die Produktivität und damit den landwirtschaftlichen Wohlstand des Landes zu mehren und
- das juristische Ziel; den ländlichen Besitz eigentumsrechtlich zu sichern.

Gemäß der Definition von Francisco Corral Duenas ist die Flurbereinigung die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes eines Gebietes, wodurch jedem landwirtschaftlichen Besitzer für seine alten Flächen in einer Ersatzfläche oder einer kleinen Anzahl Ersatzflächen eine gemäß der Bodenklassifizierung und der Kulturart gleichwertige, äquivalente Fläche zugeteilt wird. Das Eigentum, die personenbezogenen Rechte und andere rechtliche Verhältnisse an den der Flurbereinigung unterworfenen Parzellen gehen aufgrund des Rechtseingriffs, der durch Gesetzeskraft erfolgt, unverändert auf die Ersatzflächen über.

Die Ausführung der Flurbereinigung ist durch zwei Faktoren (technische und rechtliche) bedingt und sie stützt sich auf folgende Prinzipien:

- Verwirklichung entsprechend der Verwaltung,
- Schnelligkeit in Planung und Ausführung,
- Teilnahme der Privatpersonen je nach Stand des Verfahrens und
- Öffentliche Bekanntmachung und Verbreitung zur Absicherung der Interessen der Grundstückseigentümer.

Nach diesen Prinzipien kann die Verwaltung die Flurbereinigung als öffentlich nützliche und dringende Maßnahme anordnen, wenn ein Gebiet unter starker Zerstückelung und Kleinstbesitz leidet, die ein strukturelles Problem darstellen.

Die Flurbereinigung erfaßt obligatorisch alle Grundbesitzer und alle direkten und indirekten Nutzungsberechtigten im Flurbereinigungsgebiet.

Der Vorgang umfaßt zwei deutlich unterschiedliche Verwaltungsakte:

a) Erfassung der Grundlagen

Die Grundlagen geben die Ausgangssituation des Betriebes wieder, indem sie die Eigentümer jeder zu bereinigenden Parzelle sowie die Lasten (Nießbrauch, Hypotheken etc.), Pachtungen und jeden anderen rechtlichen Umstand erfassen. Die Parzellen werden klassifiziert und es werden Bewertungskoeffizienten als Grundlage für den Flächenaustausch ermittelt.

b) Neuordnung des Besitzes

Ausgehend von diesen Gegebenheiten erfolgt die Neuordnung, durch die der Betriebsinhaber eine Fläche zugeteilt erhält, die bezüglich der Klassifizierung und Kulturart den eingebrachten Parzellen entspricht. Der mit diesem Vorgang beauftragten Stelle steht helfend eine örtliche Kommission zur Seite, die sich aus der Verwaltung (Techniker, Notar, Grundbuchbeamter) und aus Vertretern der Grundbesitzer, angeführt von dem Richter der ersten Instanz des Gebietes, zusammensetzt. Die Beteiligung der Kommission wie die regelmäßigen öffentlichen Befragungen, denen die Verwaltungsakte unterworfen sind, garantieren eine rechtlich und technisch einwandfreie Durchführung der Verfahren. Nachdem das Grundeigentum neugeordnet ist, erhalten die Landwirte eine neue Urkunde öffentlichen Charakters, welche im Eigentumsregister eingetragen wird.

C. Verwaltung

a) Zuständige Behörde

Bis zur Verfassung von 1978 oblag die Neuordnung des ländlichen Grundbesitzes in ihrer Gesamtheit der Zentralregierung. Von da an und im Laufe der folgenden sieben Jahre wurden die Kompetenzen in diesem Bereich den 17 Autonomen Gebieten übertragen. Einige Gebiete haben neue Verfügungen erlassen, wobei das alte Gesetz den örtlichen Besonderheiten dieses Gebietes angepaßt wurde. In keinem Fall erfolgten wesentliche Änderungen bei den Prinzipien nach Buchstabe "B".

b) Anordnung der Flurbereinigung

Zur Anordnung der Flurbereinigung ist es notwendig, daß die Mehrheit der betroffenen Grundeigentümer oder die Grundstücksbesitzer mit mindestens drei Viertel der zu bereinigenden Fläche einen Antrag beim Staat oder beim Autonomen Gebiet stellen. Da im allgemeinen die Zahl der Anträge, die diese Bedingungen erfüllen, die Ausführungsmöglichkeiten der Verwaltung übertrifft, bestimmt die "öffentliche Gewalt" die Auswahl unter den zu bereinigenden Gebieten. Andererseits kann in Anwendung des Gesetzes die Verwaltung selbst die Ausführung der Flurbereinigung in einem bestimmten Gebiet von sich aus anordnen, wenn Gründe öffentlichen Interesses vorliegen (Bewässerungsgebiet, Besiedlungsentwicklung). Diese zweite Art wurde aber bisher sehr selten angewendet.

c) Finanzierung

1. Durchführung (Verfahrenskosten)

Die Aufgaben der Zentralverwaltung - praktisch 1985 beendet - wurden durch Verwaltungsbeamte wahrgenommen. Nachdem die Kompetenzen den Auto-

nomen Gebieten übertragen waren, haben diese das System übernommen, Verträge mit Unternehmen für die verschiedenen Durchführungsphasen abzuschließen. Je nach Art der durchzuführenden Maßnahmen belaufen sich die Kosten der Flurbereinigung auf 290 bis 725 Deutsche Mark je ha.

2. Arbeiten von gemeinschaftlichem und öffentlichem Interesse

Es handelt sich vorwiegend um die Gestaltung und den Ausbau von Wegenetzen und um Sanierungsarbeiten. Für deren Finanzierung ist ausschließlich die Verwaltung zuständig. Die Kosten bewegen sich zwischen 725 und 5 100 Deutsche Mark pro ha flurbereinigter Fläche. Die fertiggestellten Anlagen gehen auf die Gemeinde über, welche die Kosten für die Unterhaltung trägt. Diese Arbeiten umfassen auch die Behebung der Schäden, die den Anbau adäquater Kulturen auf den Ersatzflächen verhindern würden.

3. Ergänzungsarbeiten

Hierbei handelt es sich um Arbeiten, die zwar nicht direkt durch die Umgestaltung bedingt sind, jedoch der sozio-ökonomischen Entwicklung der Landwirte in dem Gebiet zugute kommen. Die Verwaltung unterstützt diese Arbeiten durch Beihilfen in Höhe von 40 % der Gesamtkosten.

D. Bedeutung und Perspektiven

a) **Statistische Angaben**

Die Tabelle 3 zeigt die abgeschlossenen Flurbereinigungen in ganz Spanien bis 1985. Unter anderem kann man daraus folgende Schlüsse ziehen:

- Der Grad der Zustimmung war sehr hoch. Gegenwärtig sind von allen zur Zeit bearbeiteten Gebieten 25 % schon einmal bereinigte Gebiete. Bei den beantragten, noch nicht begonnenen Verfahren sind es 35 % schon einmal bereinigte Flächen.
- Das durchschnittliche Anwachsen der zu bereinigenden Fläche beträgt 17 %. Dieser Zuwachs ist zweimal größer in dem Gebiet Galizien mit verstärkter Parzellierung und Kleinbetrieben. Diese Tendenz verbessert statistisch die geringen Bereinigungsflächen der ersten Jahre.
- Im Verhältnis zum Ausgangsjahr (Tabelle Nr. 1) ist die Durchschnittsgröße der Parzellen von 0,38 ha auf 2,54 ha angewachsen (Maximum 7,08 ha im Gebiet Madrid und Minimum 0,59 ha im Gebiet Galizien.) Die durchschnittliche Zahl der Parzellen je Grundbesitzer ist von 14 vor der Bereinigung auf 2,5 nach der Flurbereinigung zurückgegangen.

- In einigen Gebieten sind die Ergebnisse durch den bestehenden Typ der Landwirtschaft bedingt. In der "Corniche Cantabrique" (Nordspanien), in der die Betriebe stark autarken Charakter aufweisen, umfaßt jeder Betrieb drei Nutzungsarten, nämlich Weideland, Ackerkulturen und Wald. Das dortige Flurbereinigungssystem respektiert soweit wie möglich die Gewohnheiten der Besitzer; so umfassen die neu zugeteilten Flächen diese drei Untereinheiten.
- In dem Gebiet "Castilla y Leon" war der Umlegungserfolg am größten. Die dortige politische Entscheidung zur Durchführung der Arbeiten war von einer Verschiedenartigkeit der Kulturen bedingt, kleinere Betriebe und eine stärkere Konzentration der Siedlung (d.h.größere und weiter voneinander entfernte Dörfer).

b) **Entwicklungstendenzen**

Nachdem die in diesem Bereich "beschließende Gewalt" in 17 Verwaltungen aufgeteilt ist, wagt man allgemeine Voraussagen über die Zukunft der Wirksamkeit dieser Maßnahmen. Die statistischen Daten zeigen die Tendenz zu größeren Verfahrensgebieten. Tatsächlich ist eine zu geringe Größe das Haupthindernis, eine größere Rentabilität zu erreichen.

Wie schon erwähnt, wird die Flurbereinigung in voneinander isolierten Gebieten durchgeführt, und sie ist weit davon entfernt, sich in ein Raumordnungsschema für das Gebiet einzugliedern.

Einige der neuen Orientierungen der Landwirtschaftspolitik der EG, besonders eine Verringerung der landwirtschaftlich genutzten Flächen, stehen im Gegensatz zu den Entwicklungsaspekten der Flurbereinigung.

Diese Betrachtungen führen zu dem Schluß, daß die Flurbereinigung sich gegenwärtig in einer Lage befindet, in der äußere Faktoren die Grundlagen der zukünftigen Arbeiten bestimmen. Gleichwohl streben die Autonomen Gebiete für anhängige Flurbereinigungsverfahren Verträge mit privaten Unternehmen an, die die Durchführung der Verfahren übernehmen sollen. Da dieses System ziemlich neu ist, kann eine objektive Beurteilung nur schwer abgegeben werden. Jedoch kann man feststellen, daß die ersten Resultate nicht nur positiv sind. Als Gründe dieser Situation könnte man anführen:

- Im Augenblick besitzen die Unternehmen noch nicht genügend Erfahrung hinsichtlich einer rationellen Bearbeitung.
- Infolge ihrer Unbeweglichkeit hat die Verwaltung ihre Führungskräfte nicht in den Stand versetzt, der notwendig wäre, damit die Vertragsarbeiten im Geist

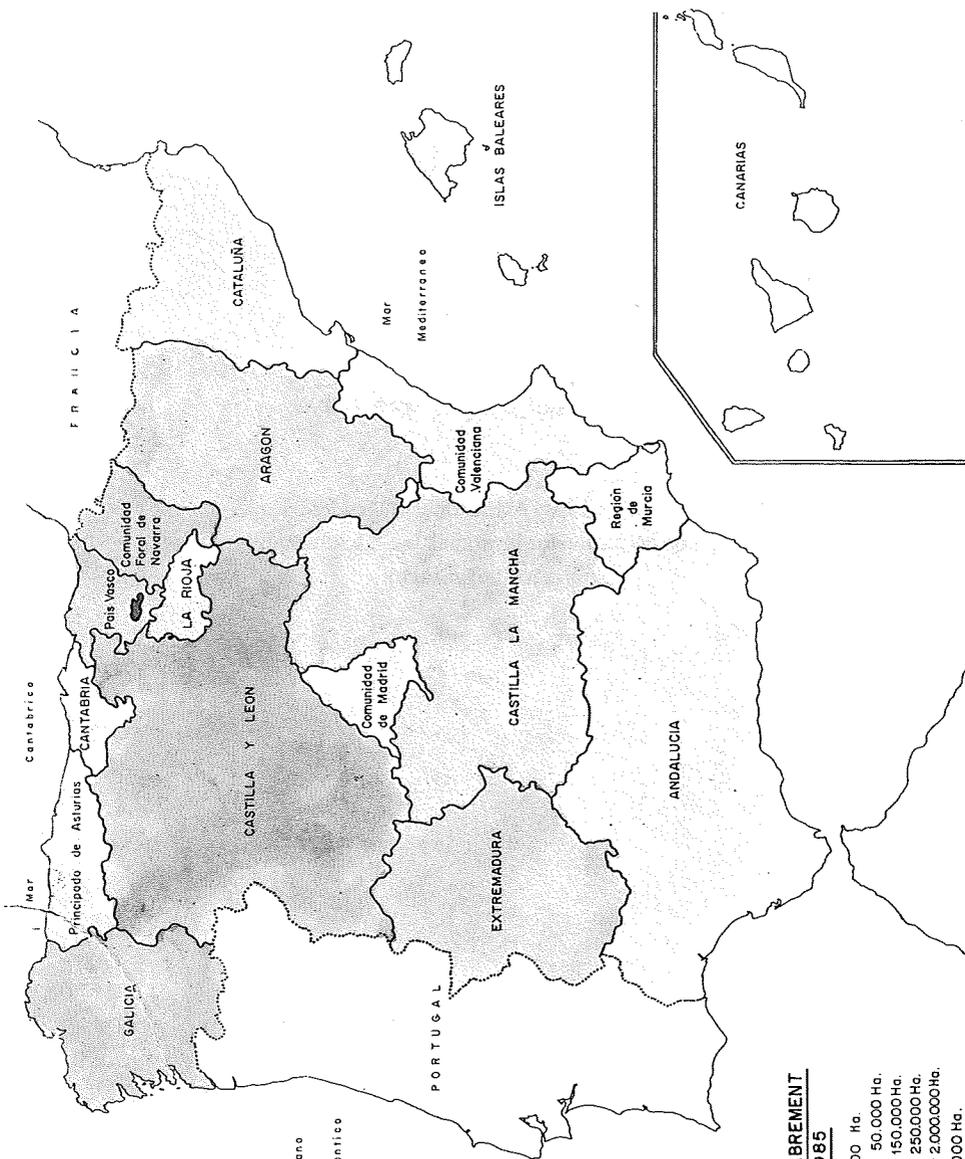
einer ausreichenden Zusammenarbeit verlaufen können.

c) **Erste Zukunftsaussichten**

Wie erwähnt, befindet sich die Flurbereinigung in Spanien gegenwärtig in einer Lage, in der es praktisch unmöglich ist, von ihrer Zukunft zu sprechen. Jedoch können zwei Perspektiven aufgezeigt werden:

Erstens: Gewisse Gebiete, in denen die Neuordnung in den 50er und 60er Jahren durchgeführt wurde, genügen nicht den heutigen Ansprüchen an allgemeine Lebensbedingungen und müßten unter erweiterten gebietsmäßigen Gesamtbedingungen und im Rahmen eines Raumordnungsplanes für das jeweilige Gebiet einer erneuten Flurbereinigung unterworfen werden.

Zweitens: Es ist festzuhalten, daß das Bewußtsein für die Umweltschutzprobleme zunimmt, wobei man progressiv Maßnahmen der Landschaftsrestaurierung in die Entwurfsplanung und in die Durchführungsarbeiten einbezieht sowie die Anlage von Windschutz als Ersatz für die zerstörte Vegetation vorsieht.



TRAVAUX DE REMEMBREMENT
finis le 31-12-1985

- Moins de 10.000 Ha.
- Entre 10.000 et 50.000 Ha.
- Entre 50.000 et 150.000 Ha.
- Entre 150.000 et 250.000 Ha.
- Entre 1.000.000 et 2.000.000 Ha.
- Plus de 2.000.000 Ha.

Flurbereinigung in Portugal

Dipl.-Ing. José Maria Duarte Mendes
Generaldirektion für Hydraulik und Landtechnik
(Original französisch)

Die Flurbereinigung in Portugal

A. Ziele der ländlichen Flurbereinigung

Der Fortschritt der portugiesischen Landwirtschaft war seit langem durch eine ungeordnete Bodenstruktur verzögert worden, bei der die Betriebe mit unzureichender Größe überwogen, die von älteren Landwirten mit sehr niedrigem Ausbildungsniveau geführt wurden. Der Fortschritt ist einerseits in Richtung Produktionssteigerung des landwirtschaftlichen Nahrungssektors erwünscht, mit dem Ziel, den Bedarf des Landes zu befriedigen und die Menge der eingeführten Waren zu senken. Andererseits ist er in Richtung Rentabilität der Produktionsmittel erwünscht, damit die landwirtschaftliche Tätigkeit ihre Wettbewerbsfähigkeit verbessert und damit die ländliche Bevölkerung ein Lebensniveau erreicht, das näher an dasjenige anderer Wirtschaftssektoren heranrückt.

Tatsächlich liegt die durchschnittliche landwirtschaftliche Betriebsgröße bei nur 6,6 ha, bei mehr als 2/3 der Betriebe sogar unter 2 ha. Außerdem kann man von einem sehr hohen Grad an Stückelung und Streuung mit einem Durchschnittswert von 1,05 ha pro Parzelle und einer Anzahl von 6,3 Besitzstücken je Betrieb ausgehen. (Tabelle I).

Was zuerst einmal frappierend ist: Von 779 813 Betrieben mit land- und forstwirtschaftlichen Produktions-Kapazitäten haben 733 200 (94 %) eine Fläche, die kleiner als 10 ha ist und 516 239 (2/3 aller Betriebe) nicht mehr als 2 ha¹⁾. Nur 1 % der Betriebe ist größer als 50 ha. Betrachtet man die kleine Gruppe (5 %) der Betriebe, die zwischen 10 und 50 ha bewirtschaften, d.h. mit geringer wirtschaftlicher Lebensfähigkeit, so muß man bei diesen außerdem eine große Zersplitterung feststellen, die sich im Durchschnitt in 13 Besitzstücken niederschlägt.

Hinsichtlich der regionalen Verhältnisse unterscheidet man zwischen dem sehr

1) Anmerkung:

Man geht von einer Fläche von 2 ha aus, weil sie für eine Kultureinheit als Mindestfläche gilt, unterhalb derer die Betriebe nicht weiter geteilt werden können, und zwar für bewässerungsfähiges Land nördlich des "TAGE" und auch für nicht bewässerungsfähiges Land in den nördlichen Küstengebieten. Unter den Bedingungen, unter denen eine gute Nutzung des Bodens als möglich angesehen wird, wird unterstellt, daß diese Einheit die Mindestkulturfläche für die Wirtschaftlichkeit eines Betriebes sein kann.

zersplitterten Norden und dem sehr arrondierten Süden Portugals. Dies ist deutlich in der Tabelle II zu sehen.

TABLEAU I

Exploitations selon les échelons de surface et nombre de blocs (*)

Échelon de surface agro-forestière	Total des exploitations				Blocs		
	Nombre	% du nombre total	Surface	% de la surface total	Nombre total	Nombre de blocs par exploitation	Surface moyenne par bloc (ha)
moins de 0,5 ha	132 333	16,97	40 206	0,78	297 152	2,2	0,14
0,5 à 1 ha	211 922	27,18	169 661	3,27	941 925	4,4	0,18
1 " 2 ha	171 984	22,05	272 168	5,25	1 090 650	6,3	0,25
2 " 3 ha	80 639	10,34	216 209	4,17	636 786	7,9	0,34
3 " 4 ha	46 269	5,93	175 336	3,38	412 331	8,9	0,42
4 " 5 ha	29 658	3,80	145 906	2,82	292 723	9,8	0,50
5 " 10 ha	60 395	7,74	462 977	8,93	693 321	11,4	0,67
10 " 20 ha	26 060	3,34	395 977	7,64	347 219	13,3	1,14
20 " 50 ha	12 068	1,55	404 124	7,82	154 051	12,7	2,63
50 " 100 ha	3 587	0,46	283 427	5,47	36 736	10,2	7,72
100 " 200 ha	2 146	0,28	352 626	6,81	15 793	7,3	22,33
200 " 500 ha	1 795	0,23	637 799	12,31	9 738	5,4	65,50
500 " 1000 ha	524	0,07	398 693	7,69	2 725	5,2	146,31
1000 " 2500 ha	288	0,04	477 623	9,22	1 543	5,3	309,54
2500 et plus	145	0,02	748 112	15,44	1 013	6,9	738,51
Exploitation avec sol agro-forestier	779 813	100,00	5 181 844	100,00	4 932 506	6,3	1,05
Exploitations sans sol agro-forestier.	4 131		1 056		4 513	1,0	0,23
Continent	783 944		5 182 902		4 937 019	6,3	1,05

Source: Recensement Agricole - Continent, 1979, INE

(*) Bloc, selon la définition de l'"Instituto Nacional de Estatística", est l'"extension de terre d'une exploitation agricole complètement encerclée par d'autres terres ou par des eaux d'autres exploitation agricoles ou ne faisant partie d'aucune exploitation".

TABLEAU II

Exploitation par districts, surface moyenne et
nombre de blocs

DISTRICTS (*)	Total des exploitations			Blocs		
	Nombre	Surface (ha)	Surface moyenne (ha)	Nombre total	Surface moyenne (ha)	Nombre moyen par ex- ploitation
Viana do Castelo	41 911	118 167	2,82	315 450	0,37	7,5
Braga	55 207	120 204	2,18	185 427	0,65	3,3
Porto	54 602	113 689	2,08	147 525	0,77	2,7
Vila Real	43 461	275 139	6,33	383 350	0,72	8,8
Bragança	33 920	274 505	8,09	405 516	0,68	11,9
Aveiro	65 528	141 972	2,17	476 718	0,30	7,2
Coimbra	69 591	200 699	2,88	590 785	0,34	8,4
Viseu	74 665	227 595	3,05	658 281	0,35	8,8
Guarda	38 354	199 174	5,19	227 652	0,72	7,2
Castelo Branco	38 746	297 246	7,67	265 754	1,12	6,8
Leiria	65 266	158 674	2,43	460 352	0,35	7,0
Lisboa	41 159	162 390	3,95	138 368	1,17	3,3
Santarém	66 062	440 400	6,66	312 744	1,41	4,7
Sátúbal	17 138	386 610	22,56	26 299	14,70	1,5
Portalegre	15 385	460 941	29,96	45 804	10,06	3,0
Évora	12 220	572 711	46,87	26 205	21,86	2,1
Beja	18 350	817 022	44,52	50 373	16,22	2,7
Faro	32 379	215 764	6,66	170 416	1,27	5,2
Continent	783 944	5 182 902	6,61	4 937 019	1,05	6,3

Source: Recensement agricole - Continent, 1979, INE

(*) Les districts ont été groupés dans ce tableau et dans ceux qui suivent, du nord vers le sud et du littoral vers l'intérieur, pour les faire correspondre d'une façon approximative aux régions agricoles: Entre-Douro e Minho, Trás-os-Montes, Beira Litoral, Beira Interior, Ribatejo e Oeste, Alentejo et Algarve.

Wie zu erwarten war, weist die Bodenstruktur einen hohen Grad an Zersplitterung und Streuung auf. Dies wird in Tabelle III dargestellt, in welcher die Werte von 1950 noch aktuell sind, wie Vaz Pereira auf dem 5. internationalen Kongress des technisch ländlichen Dienstes (Genie rurale) 1958 darlegte.

Es ist interessant, die Werte von Tabelle III mit denen zu vergleichen, die Gerardo Pery in seiner "Allgemeine Geographie und Statistik von Portugal und Kolonien" (Lissabon 1875) veröffentlicht hat und die wir in Tabelle IV wiedergeben. Dabei können wir feststellen, daß die Betriebe 1868 im Durchschnitt doppelt so groß waren wie 1950 !

TABLEAU III
Structure de la propriété (1950)

DISTRICTS (*)	Surface des districts (ha)	Nombre de parcelles	Nombre de propriétaires	Moyenne par propriétaire		Moyenne par parcelle
				Parcelles	Surface (ha)	Surface (ha)
Viana do Castelo	210 838	746 421	120 955	6,1	1,7	0,2
Braga	273 020	637 053	111 053	5,7	2,4	0,4
Porto	228 188	447 860	138 195	3,2	1,6	0,5
Vila Real	423 820	750 399	112 789	6,6	3,7	0,5
Bragaça	654 296	1 110 480	110 870	10,0	5,9	0,5
Aveiro	277 240	909 610	158 387	5,7	1,7	0,3
Coimbra	295 576	1 151 513	192 508	5,9	1,5	0,2
Viseu	500 580	1 588 151	251 801	7,3	2,3	0,2
Guarda	549 616	660 434	141 666	4,6	3,8	0,8
Castelo Branco	670 368	591 188	111 190	5,3	6,0	1,1
Leiria	343 508	836 443	151 511	5,5	2,2	0,4
Lisboa	274 700	210 192	130 086	1,6	2,1	1,3
Santarém	669 924	461 057	150 009	3,0	4,4	1,4
Setúbal	510 548	26 014	33 910	0,7	15,0	19,6
Portalegre	613 288	73 617	43 262	1,7	14,1	8,3
Evora	738 828	43 055	32 339	1,3	22,8	17,1
Beja	1 027 856	79 051	66 886	1,1	15,3	13,0
Faro	507 160	281 080	109 529	2,5	4,6	1,8
Continent	8 769 354	10 596 618	2 166 506	4,9	4,0	0,8

Man wird daraus schließen können, daß das Problem einer übermäßigen Aufteilung der Betriebe immer schlimmer geworden ist und dies trotz der sehr früh geäußerten Warnungen. Die Landzerstückelung sowie die Streuung des Eigentums und der landwirtschaftlichen Betriebe war immer eine negative Erscheinung, um deren Beseitigung man bemüht war, so durch die Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 2116 vom 14. August 1962 und das Dekret Nr. 44647 vom 26. Oktober des gleichen Jahres. Doch auch nachdem man die Flurbereinigung juristisch definiert hatte, waren die Ergebnisse sehr bescheiden. Zur Zeit der Revolution von 1974 waren die Ein-

griffe, die man als experimental bezeichnen kann, nur in drei Gebieten mit einer Gesamtfläche von 446 ha abgeschlossen.

Die Arbeiten wurden 1980 im Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Wasserentwicklungsplan in den "Campos do Mondego" (15000 ha) wieder aufgenommen, in dem die Besitzstruktur-Komponente als unbedingt bedeutsam erkannt wurde. Obwohl die Gründe für Misserfolge in der besonderen Besitzstruktur des Landes liegen, verbunden mit einer zu großen Zahl von in der Landwirtschaft Tätigen, kann man ohne weiteres eine fehlende Übereinstimmung zwischen einigen Vorschriften des Gesetzes und der Wirksamkeit der Arbeiten

TABLEAU IV
Structure de la propriété (1868)

DISTRICTS	Nombre de parcelles (*)	Nombre de propriétaires (*)	Moyenne par propriétaire		Moyenne par parcelle
			Parcelles	Surface (ha)	Surface (ha)
Viana do Castelo	377 312	50 043	7,5	4,37	0,58
Braga	419 637	56 991	7,4	4,79	0,65
Porto	259 843	62 310	4,2	3,71	0,89
Vila Real	514 592	52 831	9,7	8,37	0,86
Bragança	384 082	36 920	10,4	18,00	1,73
Aveiro	583 379	71 516	8,2	4,08	0,50
Coimbra	629 401	80 470	7,8	4,77	0,71
Viseu	698 261	80 175	8,7	6,18	0,61
Guarda	393 682	58 032	6,8	9,50	1,40
Castelo Branco	220 917	36 595	6,0	17,51	2,90
Leiria	382 517	51 617	7,4	6,74	0,91
Lisboa (**)	207 546	63 046	3,3	12,05	3,66
Santarém	241 146	49 675	4,8	13,79	2,84
Setúbal (**)	-	-	-	-	-
Portalegre	63 869	17 365	3,7	37,07	10,08
Evora	47 346	15 132	3,1	47,18	15,15
Beja	78 346	27 908	2,8	38,94	13,87
Faro	167 732	42 759	3,9	11,45	3,92
Continent	5 678 385	853 385	6,7	10,31	1,55

(*) Le nombre de parcelles indiqué est celui de celles étant inscrites sur les matrices cadastrales, en faisant correspondre le nombre des propriétaires au nombre de contribuables, quoiqu'il puisse y avoir des duplications.

(**) Le district de Lisbonne à cette époque-là incluait aussi celui de Setúbal.

feststellen und auch eine Machtlosigkeit des Staates bemerken, alleine zum Erfolg zu gelangen. Daher ist es dringend notwendig, das juristische System der Flur-

bereinigung den wahren Bedürfnissen der Bodenneuordnung anzupassen und zwar durch die Einführung folgender aus Erfahrung empfohlener Änderungen und wegen folgender Ziele:

- Das Konzept der Flurbereinigung ist dadurch zu reformieren, daß man die schon vorhandenen Maßnahmen erweitert oder vervollkommnet, um
 - = das Hauptziel wirksamer zu erreichen, nämlich die Flächen der Parzellen und der Betriebe in dem gewünschten Umfang zu vergrößern,
 - = zwischen einer Förderung der Nutzung aller natürlichen Hilfsquellen und der Bewahrung ihres Erneuerungsvermögens eine Verbindung zu schaffen sowie
 - = die ökologische Stabilität zu erhalten.
- Der Ausführungsprozeß der Arbeiten ist durch flexiblere und genauere Begriffsbestimmungen über verschiedene Bodenneuordnungsarten zu verbessern.
- Den Selbsthilfeunternehmen und den Privatinitiativen ist die Fähigkeit zuzubilligen, die Flurbereinigung selbst auszuführen und dem Staat nur den Genehmigungsvorbehalt zu überlassen.
- Die Einrichtung von Landreserven ist in die Wege zu leiten und ihrer Nutzung ist eine verstärkte Wirksamkeit in Form einer Bodenbank zu geben, sei es zur Vergrößerung der Parzellen und der landwirtschaftlichen Betriebe, sei es zur Schaffung lebensfähiger Einheiten.
- Die Regulationsvorschriften für die Parzellen- und Betriebsteilung sind zu vervollkommen und auszubauen.
- Mittels günstiger Kredite und Steuererleichterungen sind Anreize zur zweckmäßigen Parzellen- und Betriebsvergrößerung zu schaffen.

Außerdem muß die Bodenneuordnung in regionale Entwicklungsprogramme integriert werden, und zwar mit dem Ziel einer wirksamen Koordinierung und harmonischen Abstimmung zwischen den verschiedenen Aktivitäten in den einzelnen Sektoren.

B. Juristische Grundlagen

1887 schrieb Oliviera Martins in seinem Begründungsexposé für ein "Ländliches Entwicklungsgesetz" vor dem Parlament: "Es wird allerseits anerkannt, daß, wenn die Latifundien für die ländliche Wirtschaft eines Landes ein Übel sind, dann ist die starke Teilung und mehr noch die Zerstückelung der Parzellen ein und desselben Besitzers ein ebenso großes Problem". Er hob besonders die Ursachen dieser

Situation hervor: Mehrere Gesetze haben zur Förderung der Zerstückelung des landwirtschaftlichen Grundbesitzes beigetragen. Die Gesetze von 1860 und 1863, die das Majorat abgeschafft haben, waren die ersten; dazu gesellten sich die Säkularisationsgesetze, durch welche die Domänen der religiösen Körperschaften verkauft wurden. Dadurch wurden die unteilbaren Erbpachtgüter zu teilbarem Freigut, wobei die Aufteilung zu gleichen Teilen unter alle Erben Pflicht wurde.

Zum Schlußstein wurde das Gesetz vom 18. Mai 1880, das die Zahlung einer Registriersteuer als Entgelt für die geteilten Ländereien im Teilungsakt anordnete. Der Verfasser sieht in dieser Regelung aber auch Vorteile, und zwar dann, wenn der Eigenbesitz die Grenze unterschritt, unter welcher der Betrieb in wirtschaftliche Schwierigkeiten geraten mußte.

Was war nun das Ziel dieses beantragten "Ländlichen Entwicklungsgesetzes"?

Die unerwünschten Folgen der in Kraft befindlichen Gesetze sollten zukünftig vermieden werden, indem für diejenigen Betriebe, die eine nicht mehr teilbare Untergrenze erreicht hatten, ein Sonderregime und gleichzeitig ein Verfahren zur Zusammenlegung der zerstreuten Besitzstände geschaffen werden.

Dieser Gesetzesvorschlag wurde nicht gebilligt.

1899 hat der Minister Elvino de Brito seinerseits der Abgeordneten-Kammer einen Gesetzesvorschlag unterbreitet, durch den das bestehende Bodenregime dadurch erneuert und verbessert werden sollte, daß man eine Unteilbarkeit der Kleinbetriebe einführt, den Begriff "Landwirtschaftlicher Familienbetrieb" schafft, die Selbständigkeit des so definierten Betriebes erreicht und auch die Zusammenlegung und Flurbereinigung zerstreuter Parzellen ermöglicht. Um dies zu erleichtern, sollte den an der Flurbereinigung interessierten Grundbesitzern eine Befreiung von der Registriersteuer wie auch der Bodensteuer während der ersten 3 Jahre nach der neuen Grenzziehung gewährt werden.

Die öffentlichen Dienste sollten den an der Flurbereinigung interessierten Grundbesitzern Hilfe leisten, sei es durch Zurverfügungstellen von notwendigen topographischen Karten, sei es durch kostenlose Erhebungsarbeiten.

Dieser Plan wurde ebenfalls nicht Gesetz.

1911 schlug ein anderer Gesetzesplan, welcher ebenfalls nicht angenommen wurde, vor, Landtausche und Verkäufe unter 2 ha von der Registriersteuer zu befreien, mit denen ein zusammenhängender Betrieb geschaffen und seine Grenzen korrigiert werden, oder wenigstens die beteiligten Parzellen zu befreien. Die Hälfte der Kosten dieser Maßnahmen sollte durch die Aufhebung der Bodensteuer für 2 Jahre übernommen werden.

Schließlich wurde 1919 ein Gesetz gebilligt, das rechtlich das Verwaltungsverfahren der Flurbereinigung einführt, der Erlaß Nr. 5705 vom 10. Mai. Jedoch blieb dieses Verfahren ohne Ausführungsbestimmungen, hatte also keine Wirkung. Gemäß dieses Erlasses bestand die Flurbereinigung darin, die verstreuten Grundstücke oder Parzellen zu einer einzigen desselben Besitzers zusammenzulegen. Als Anreiz sollte die Beurkundungssteuer der Besitzübertragung und für den Neubesitz die Grundsteuer für 2 Jahre wegfallen. Die Flurbereinigung konnte obligatorisch durchgeführt werden, wenn 2/3 der Grundbesitzer mit 2/3 der Flurbereinigungsfläche einverstanden waren.

1929 hat man eine Grenze von 0,5 ha festgelegt, unterhalb derer der landwirtschaftliche Besitz nicht mehr geteilt werden durfte, um eine übermäßige Aufteilung zu verhindern (Artikel 106 und 107 des Erlasses Nr. 1673 vom 13. April 1929). Die Festlegung dieses Grenzwertes wurde bis 1970 aufrecht erhalten (Erlaß Nr. 202/70 vom 21. April). Zu diesem Zeitpunkt wurden die Kultureinheiten für Kontinental-Portugal gemäß Tafel V festgelegt.

TABLEAU V

Unités de culture

Régions	Unités de culture - hectares		
	Terrains irrigués		Terrains non irrigués
	Agricoles	Horticoles	
Nord du Tage:			
Viana do Castelo, Braga, Porto, Aveiro, Viseu, Coimbra et Leiria.....	2	0,50	2
Vila Real, Bragança, Guarda et Castelo Branco..	2	0,50	3
Lisboa et Santarém	2	0,50	4
Sud du Tage:			
Portalegre, Évora, Beja et Setúbal	2,50	0,50	7,50
Faro	2,50	0,50	5

In der Errichtung der "Junta de Colonizacáo Interna" (Gesellschaft für innere Kolonisation)²⁾ 1936, eines kompetenten Organs für eine bessere Grundbesitzorganisation und ein besseres Betriebsregime, sah man einen Lichtblick für die Verwirklichung der Flurbereinigung. Aber da das 1919 eingeführte Verfahren der Flurbereinigung nicht vollständig gesetzlich geregelt war, konnte man die Maßnahmen nicht zu Ende führen.

Einige Jahre später trat die Notwendigkeit erneut auf, die Flurbereinigungsgesetze mit Ausführungsbestimmungen zu versehen, und der Abgeordnete José de Sa Carneiro legte hierzu einen Gesetzentwurf vor. Die korporative Kammer, die aufgefördert wurde, dazu eine Beurteilung abzugeben, konnte sich jedoch nicht einigen und zog es vor, ihrerseits einen neuen Definitionstext über die Grundlagen der Flurbereinigung vorzulegen. Jedoch weder der Entwurf von Sa Carneiro noch die Vorschläge der Korporativen Kammer kamen zum Zug.

Der 2. Entwicklungsplan für die Jahre 1959 - 1964 sah eine Flurbereinigungsfläche von etwa 6000 ha vor; es mußte also das notwendige rechtliche Instrumentarium geschaffen werden.

1959 hat die Regierung einen Gesetzentwurf erstellt. Die korporative Kammer gab 1960 ihre Stellungnahme ab und 1962 diskutierte und billigte die Nationalversammlung das Flurbereinigungsgesetz (Gesetz Nr. 2116 vom 14. August), dessen Ausführungsbestimmungen im selben Jahr veröffentlicht wurden (Dekret Nr. 44647 vom 26. Oktober). Diese Rechtsgrundlage ist noch immer in Kraft und nachfolgend zeigen wir die großen Linien auf.

Die Grundlagen des Gesetzes Nr. 2116

- Der Staatssekretär für Landwirtschaft kann auf Grund vorhergehender Untersuchungsergebnisse die Ausarbeitung eines Flurbereinigungs-Vorplanes für ein Gebiet anordnen (Grundlage XXI Nr. 1).
- Der Staat kann in dem zu bereinigenden Gebiet die Bildung einer Landreserve in die Wege leiten, welche der Gesellschaft für innere Kolonisation zur Verfügung gestellt wird, um die unterhalb der Mindestgröße liegenden Parzellen aufzustok-

²⁾ Die J C I (Gesellschaft für innere Kolonisation) wurde 1974 aufgelöst und nach und nach durch das "Institut für die landwirtschaftliche Reorganisation" und durch das "Institut für Verwaltung und Bodenneuordnung" ersetzt. Dieses wurde seinerseits 1987 aufgelöst und die Kompetenzen in Bodenordnungsangelegenheiten wurden der "Generaldirektion für Hydraulik und Landtechnik" übertragen.

ken und um die technischen und ökonomischen Voraussetzungen derjenigen landwirtschaftlichen Betriebe zu verbessern, die zu klein sind, falls ihre Besitzer dies wünschen (Grundlage XIII Nr. 1).

- Ab der Veröffentlichung des Erlasses, der die vorhergehenden Untersuchungen anordnet, und bis zur Ausführung des Planes genießt der Staat das Vorkaufsrecht bei der Veräußerung der im Flurbereinigungsgebiet liegenden Ländereien (Grundlage XIII Nr. 4).
- Wenn der Flurbereinigungs-Vorplan fertig gestellt ist, muß die Gesellschaft für innere Kolonisation diesen den Interessierten vorlegen (Grundlage XXV Nr. 1).
- Wenn über alle Einsprüche entschieden ist, die erforderlichen Korrekturen vorgenommen wurden und der Vorplan die Billigung derjenigen Besitzer gefunden hat, die die Mehrheit des Steueraufkommens erbringen, wird der Vorplan in einen Flurbereinigungsplan umgewandelt. Fehlender Einspruch bzw. Befriedigung des Einspruchs bedeutet Einverständnis (Grundlage XXVII Nr. 1).
- Der Flurbereinigungsplan wird dem Ministerrat vorgelegt. Wird er gebilligt, so wird er zum Grundstücks-Neuzuteilungsplan des Gebiets erklärt. Seine Ausführung wird durch einen im Amtsblatt veröffentlichten Erlaß angeordnet (Grundlage XXVIII Nr. 1).
- Wenn die Durchführungsarbeiten des Neuzuteilungsplanes abgeschlossen sind, wird für jeden Grundbesitzer ein Protokoll erstellt, in dem alle ausgeführten Arbeiten, eine detaillierte Parzellenbeschreibung des Neubesitzes und der Zeitpunkt der Übertragung der Rechte und Lasten aus den früheren Parzellen festgehalten werden (Grundlage XXIX Nr. 1).
- Danach erfolgen die Eintragungen im Kataster (Grundlage XXIX Nr. 4).
- Für die als Ergebnis der Flurbereinigung zugeteilten Einheiten erfolgt Aussetzung der Grundsteuer für 6 Jahre nach Bewilligung der Eigentumsübertragung. Zusätzlich zu den integralen Flurbereinigungsmaßnahmen sieht das gleiche Gesetz auch eine einfache Parzellenzusammenlegung vor, wobei die Interessenten eine kostenlose technische Hilfe erhalten.

Um der Parzellensplitterung entgegenzuwirken und die Parzellenvergrößerung voranzutreiben, wenn es um eine schwache Verbreitung geht, gibt es zusätzlich zum Verbot der Parzellenteilung unterhalb der Mindestgröße noch andere Maßnahmen:

- Ein Vorkaufsrecht der anliegenden Grundstücksbesitzer, wenn ihre Fläche unterhalb der Mindestgröße liegt.
- Die Befreiung von der Grundstückverkehrssteuer im Falle einer Übertragung von angrenzendem Land an eine Käuferparzelle, wenn aus der Vereinigung eine Parzelle entsteht, die für eine einheitliche Bewirtschaftung geeignet ist und das Doppelte der für das Gebiet festgelegten Mindestgröße nicht überschreitet.

- Eine Reduzierung des Prozentsatzes der Grundstücksverkehrssteuer (von 8 % auf 2 %) im Falle der Landübertragung an eine angrenzende Parzelle des Käufers, wenn aus der Vereinigung eine Parzelle entsteht, die 50 % des Minimums nicht überschreitet, das für einen ausgeglichenen Familienbetrieb als erforderliche Fläche gilt.

Mehrere erfolglose Versuche wurden unternommen, die beschriebene Rechtsgrundlage abzuändern. Erst kürzlich hat die Nationalversammlung einer gesetzlichen Genehmigung zugestimmt, nach der die Regierung ein neues Flurbereinigungsgesetz erlassen kann. Die Ziele dieses Gesetzes sind in Abschnitt A. beschrieben.

Zusätzlich zu den schon vorgenannten Verbindungen zu anderen Gesetzesbereichen hat die Flurbereinigung auch eine bedeutende Stellung in der Gesetzgebung über landwirtschaftliche und wasserwirtschaftliche Arbeiten.

Der Gesetzerlaß Nr. 269/82 vom 10. Juli überträgt dem Staat die Kompetenz, die Neuordnung des landwirtschaftlichen Besitzes in die Wege zu leiten und zu verbessern, und die Bildung landwirtschaftlicher Vereinigungen zu fördern, mit dem Ziel, das wirtschaftliche Interesse und die gemeinschaftliche Landnutzung durch wasserwirtschaftliche Arbeiten zu mehren.

Zur Verwirklichung der Bodenneuordnung kann der Staat Gelände, Gewässer und diesbezügliche Rechte enteignen.

Die Verbindung der Flurbereinigung mit dem Naturschutz (Gesetzerlaß Nr. 613/76 vom 27. Juli) und mit dem Grundgesetz des Umweltschutzes (Gesetz Nr. 11/87 vom 7. April) ist noch sehr gering. Wahrscheinlich wird die neue Rechtsgrundlage der Flurbereinigung zu bedeutenden Verknüpfungen mit diesen Rechtsbereichen führen.

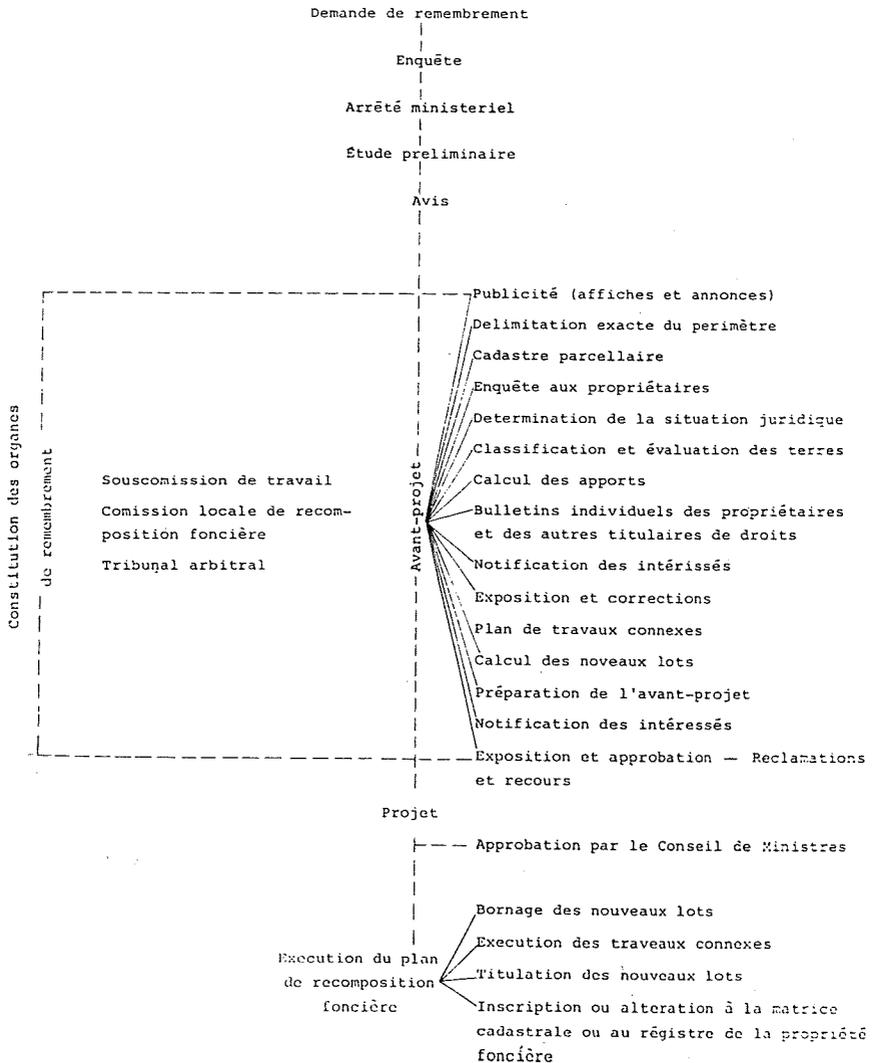
C. Verwaltung

Der Staat, vertreten durch die Generaldirektion Wasserwirtschaft und Landtechnik und durch die regionalen Direktionen des Landwirtschaftsministeriums, gewährt allen Flurbereinigungsmaßnahmen technische und finanzielle Hilfe, deren Initiative dem Staat oder den Landwirten obliegen.

Die Landwirte ihrerseits werden in Arbeitsunterkommissionen an den verschiedenen Untersuchungen und Arbeiten aktiv beteiligt. Aus dem folgenden Diagramm können wir die wesentlichen Abschnitte einer Flurbereinigung ersehen.

(Diagramm)

Diagramme des phases d'une opération de remembrement



D. Bedeutung und Perspektiven

Noch während man auf die Verkündung des Flurbereinigungsgesetzes wartete, hat 1959 die Gesellschaft für innere Kolonisation systematisch eine Werbung mit dem Ziel durchgeführt, Verfahrensgebiete auszuwählen. Bis 1965 wurden 61 Gebiete mit einer Gesamtfläche von 30 000 ha und 26 500 interessierten Grundbesitzern ermittelt. Die

Veröffentlichung des Gesetzes Nr. 2116 und des Erlasses Nr. 44647 ermöglichte den Beginn der Projektausarbeitungen, die nun nach dem Gesetz vorgenommen wurden.

Die erste durch Erlaß vom 24. September 1962 angeordnete Maßnahme war diejenige des Estoraos-Gebietes und umfaßte die Parzellen von 4 Pfarrgemeinden der Gemeinde "Ponte de Lima". Es folgten die von "Cabanelas-Prado" (1963), "Odeceixe-S. Teotónio" (1964), "Afiße-Carreco-Areosa" (1964), "Vilarica" (1965) und "Campos de Coruche" (1970).

Von diesen Verfahren wurden nur die ersten drei 1969, 1973 und 1972 fertiggestellt. Die anderen wurden 1974 unterbrochen und erst 5 Jahre danach wurde eines von ihnen - das von "Campos do Mondego" - wieder aufgenommen, und zwar in der Folge eines landwirtschaftlich-wasserwirtschaftlichen Entwicklungsplanes, in dem die Komponente Bodenneuordnung als unbedingt notwendig angesehen wurde (s.Karte von Portugal).

Wie man aus der Aufzählung der Daten ersehen kann, folgte einer Periode der Euphorie (1962 - 1965) eine andere der Stagnation, weil die Prioritäten der öffentlichen Hand andere waren. Eine neue Periode der Begeisterung (1970 - 1973), die einer neuen Einfluß-Phase der Gesellschaft für innere Kolonisation auf die Grundstückspolitik entsprach, wurde wieder von einer abgelöst, in der die Flurbereinigung fast verschwand. Davon versucht man sich jetzt wieder zu erholen.

Die erreichten Flurbereinigungsergebnisse sind in Tabelle VII erfaßt.

TABLEAU VII
Résultats du remembrement

Périmètres	Surface (ha)	Propriétaires	Propriétés		Surface Moyenne par propriété		Parcelles enclavées	
			Avant	Après	Avant	Après	Avant	Après
Estoraos	105	228	816	300	1 295	3 446	154	-
Cabanelas-Prado	238	222	779	278	3 054	8 355	236	1
Odeceixe-S. Teotónio	102	86	190	112	5 348	9 054	87	-

Von den Nebenarbeiten müssen besonders hervorgehoben werden:

- Wegebau,
- wasserwirtschaftliche Arbeiten und
- Vorbereitungen für die Bewässerungen.

1979 wurde das Projekt Mondego technisch und finanziell in Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland aufgenommen. Damit wurde ein Projekt aufgegriffen, das mit Nachdruck auf die Rationalisierung der Flurbereinigung durch Modernisierung der Maßnahmen und durch Umschulung der Techniker auf neue Methoden zielte. So wurden elektronische Datenverarbeitungsgeräte für die Ausarbeitung von Katasterunterlagen, für die Verzeichnisse der Besitzer und ihrer Parzellen sowie für die Bewertung des eingebrachten und des neu zugeteilten Landes erworben. Diese neuen Methoden wurden inzwischen in folgenden, in Bearbeitung befindlichen Verfahren angewandt:

- Campos do Mondego (Gesamtfläche 15 000 ha), Bestandteil des Projektes der regionalen Entwicklung von Baixo Mondego,
- Cova da Beira (14 400 ha), Bestandteile des PIDR dieser Region,
- Baixo Vouga Lagunnar (11 000 ha), Bestandteil des PIDR von Baixo Vouga,
- Vazeza de Benaciate (350 ha), Bestandteil des landwirtschaftlichen Entwicklungsprojektes von Funcho Odelonca, und
- Valenca (400 ha) und Afife-Carreco-Areose, Bestandteil des PIDR von Alto Minho.

(s.Karten von Mondego und Tabelle VIII).

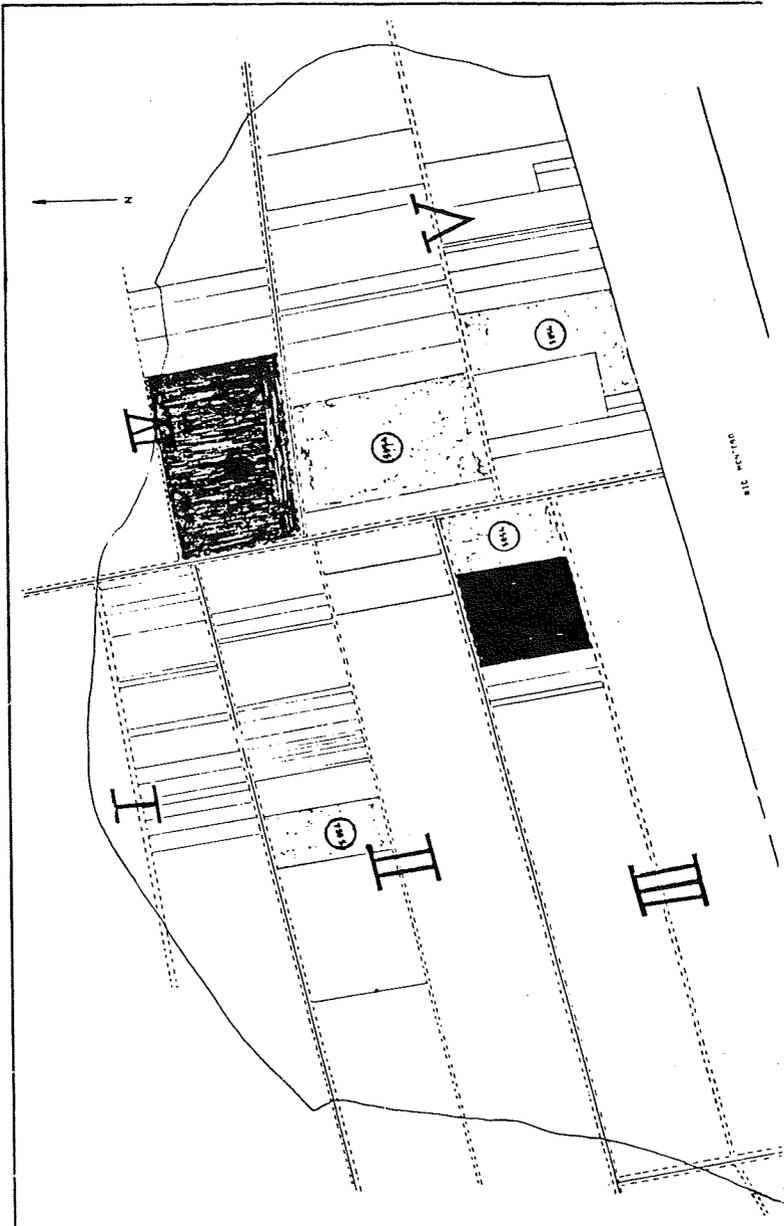
In diesen Flurbereinigungsgebieten gibt es bereits abgeschlossene Verfahren, deren Ergebnisse in Tafel VIII dargestellt sind.

In den Regionen, in denen die Maßnahmen 1974 unterbrochen und nicht wieder aufgenommen wurden, untersuchte man die Bodenordnung, bei der Land erworben wurde für die Landbevorratung: 87 Parzellen in Vilarica und 44 in Campos de Coruche.

Es ist auch zu unterstreichen, daß der Landerwerb während des Flurbereinigungsverfahrens ca. 2 159 Parzellen umfaßte, was einer Fläche von 1 115 ha und einer Investition von 215.813 Millionen Eskudos entspricht.

Zum Schluß sei noch erwähnt, daß mit dem Entwicklungs-Sonderprogramm der portugiesischen Landwirtschaft (PEDAP), einem 10-Jahresprogramm, das mit Eintritt Portugals in die EG als Vorzugsprogramm des Europäischen Fonds für landwirtschaftliche Orientierung und Garantie (FEOGA) zur Ausführung kam, die Flurbereinigung aus der zweiseitigen Zusammenarbeit mit der Bundesrepublik Deutschland gelöst wurde.

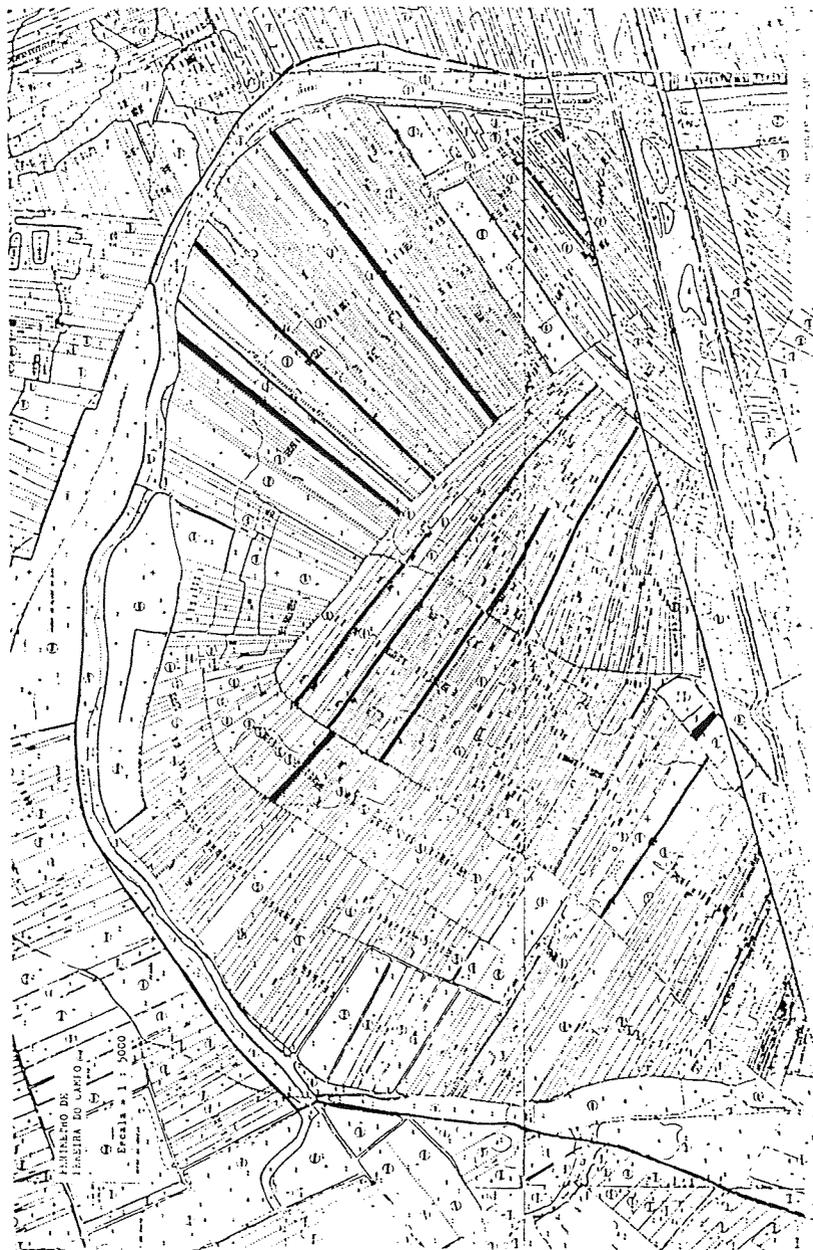
CAMPOS DO MONDEGO



PERIMETRE DE PEREIRA

APRÈS

CAMPOS DO MONDEGO



PERÍMETRE DE PEREIRA

AVANT

Tableau VIII

Résultats du remembrement

Perimètres	Surface (ha)	Propriétaires	Propriétés		Surface moyenne par propriété (m ²)		Parcelles enclavées	
			Avant	Après	Avant	Après	Avant	Après
S. Martinho do Bispo	605	415	1780	432	3401	13543	182	—
S. João do Campo	90	73	103	81	8756	10831	19	—
Pereira do Campo	153	171	555	171	2759	8602	32	—
Polder-Piloto (Vouga)	40	40	94	47	4197	8394	18	—
Várzea de Benaciate	365	440	956	426	3822	8578	360	—

Die Flurbereinigung in Italien

Dr. Ing. Antonio Nonino

(Original französisch)

Die Flurbereinigung als Mittel zur Wertverbesserung der italienischen Landwirtschaft

1. Die Bedeutung der Flurbereinigung

Seit mehreren Jahren ist Italien zahlreichen internationalen Organisationen wie der EG mit dem Ziel einer immer stärker werdenden politischen, wirtschaftlichen und sozialen Integration angeschlossen. Unter diesen Bedingungen bemüht sich unsere Landwirtschaft, der Entwicklung der Landwirtschaft in den anderen Ländern zu folgen. Dabei stößt sie aber auf sehr viele Schwierigkeiten. Zwei Aspekte verdienen unter anderen unsere besondere Aufmerksamkeit, denn diese hindern unseren Aufschwung mehr als alle anderen:

In zu vielen von der Bodenzersplitterung und Bodenparzellierung betroffenen Gebieten wird mit zu hohen Kosten produziert. Deshalb kann die dortige Landwirtschaft nicht als wettbewerbsfähig auf dem europäischen Markt bezeichnet werden; noch weniger auf dem internationalen Markt. In diesen von der sogenannten "Bodenkrankheit" befallenen Gebieten ist die landwirtschaftliche Arbeitsproduktivität noch zu bescheiden; folglich sind die landwirtschaftlichen Einkommen niedrig und von dem Niveau sehr weit entfernt, welches in den EG-Direktiven als Ziel für die Durchführung landwirtschaftlicher Entwicklungsprogramme vorgeschlagen wird. Um in diesen von der Bodenmisere betroffenen Zonen Bedingungen für geringere Produktionskosten und eine höhere Arbeitsproduktivität zu schaffen, ist eine radikale Flurbereinigung zwingend notwendig.

Wenn der Grundbesitz und die landwirtschaftlichen Betriebe zu stark zerstückelt und parzelliert sind, so sind nicht nur die Betriebsprobleme schwierig zu lösen, sondern auch die infrastrukturellen Probleme, wie z.B. die Ent- und Bewässerung. Anlagen letzterer Art liegen ungünstig, sind sklerotisch verstopft oder überaltert. Wir können bestätigen, daß die Beregnung nur nach Durchführung der ersten Flurbereinigungsmaßnahmen befriedigend geregelt werden kann. Außerdem produzierte die Industrie früher kleine Maschinen, um der geringen Größe der Felder und der Betriebe selbst gerecht zu werden. Heute baut die Industrie immer größere Maschinen, für deren Einsatz es erforderlich ist, das Gefüge der Parzellen- und Betriebe umzustrukturieren.

Diese Argumente genügen um festzustellen, daß es in den stark zersplitterten und parzellierten italienischen Zonen dringend notwendig ist, Flurbereinigungsmaßnahmen vorzunehmen.

2. Die Unordnung des Grundbesitzes und der landwirtschaftlichen Betriebe

Bevor wir uns mit den Abhilfemöglichkeiten beschäftigen, wollen wir das augenblicklich in Italien und im Gebiet "Friaul" bestehende Wirrwarr des Grundbesitzes und der landwirt-

schaftlichen Betriebe darstellen, um die nachfolgend beschriebenen Raumordnungsmaßnahmen zu rechtfertigen.

Die Kleinstzersplitterung ("Pulverisierung") ist eine völlig abartige Form sowohl des Grundbesitzes als auch der landwirtschaftlichen Betriebe. Der Ausdruck "Pulverisierung" zeigt an, daß das Gebiet, in dem die Landwirtschaft betrieben wird, derart zerstückelt ist, daß die Betriebe kaum unabhängig voneinander wirtschaften können und äußerst geringe Gewinne erzielen. Wenn man den Intensitäts- oder Extensitätsgrad der in den verschiedenen italienischen Regionen angebauten Kulturen in Rechnung stellt, so erscheinen uns 10 ha als durchschnittliche Soll-Betriebsgröße sinnvoll, unterhalb derer die Betriebe als pulverisiert bezeichnet werden müssen, während die darüber liegenden als autonome und leistungsfähige Betriebe gelten können. Das schließt nicht aus, daß Betriebe unter 10 ha manchmal ausreichend leistungsfähig sind, entweder wegen des Anbaus von Intensivkulturen oder weil die Landwirtschaft im Nebenerwerb mit Einkommen aus nicht landwirtschaftlichen Tätigkeiten betrieben wird.

a. Die Bodenpulverisierung

Nachdem wir als Grenzwert der Betriebszersplitterung 10 ha festgelegt haben, können wir folgenden Überblick bezüglich des Grundbesitzes geben:

90 % der Zahl italienischer Grundbesitzer mit rd. 33 % der Gesamtfläche sind "krank". Der durchschnittliche Grundbesitz beträgt nur 3,88 ha.

Die Situation der Betriebe ist in dieser Hinsicht ähnlich:

82 % der Betriebe bewirtschaften nur 34 % der Fläche und können als "pulverisiert" bezeichnet werden. Insgesamt liegt die durchschnittliche Betriebsgröße bei nur 7,2 ha.

Die Betriebe sind also im Durchschnitt größer als der durchschnittliche Grundbesitz, weil die Betriebe i.d.R. aus Eigenbesitz und Pachtland bestehen.

b. Die Bodenparzellierung

Ein anderes ebenso schwerwiegendes, pathologisches Phänomen herrscht in unserer Landwirtschaft; dabei handelt es sich um die Zersplitterung des Eigentums und der Betriebe in mehrere Besitzstücke.

Die Nachteile sind Zeitvergeudung, verursacht durch Fahrzeiten von einem Feld zum anderen, höhere Maschinen- und Geräteabnutzung, erhöhter Kraftstoffverbrauch auf zu kleinen und in der Form unregelmäßigen Feldern, Vermehrung der inneren und angrenzenden Feldwege, verstärkte Schwierigkeiten bei Bodenverbesserungsmaßnahmen wie der Entwässerung und vor allem der Bewässerung sowie das Vorhandensein zahlreicher Servitutsrechte der Überfahrt, der Wasser- und anderen Leitungen usw.

In gewissen Fällen kann der Parzellierungstyp in Erbschaftssitten begründet sein, um die landwirtschaftlichen Betriebe in ein und derselben Region mit fruchtbarem und weniger fruchtbarem Land auszustatten. Die Parzellierung kann auch gerechtfertigt sein, wenn man in einer Gebirgsgegend wünscht, dadurch zu einer besseren Wirtschaftsstruktur des Betriebes zu gelangen, daß man jede Produktionseinheit mit Talwiesen, einem Mittelhang-Waldstück und einer Hochgebirgsalm ausstattet.

In allen anderen Fällen erweist sich die Parzellierung aber als nachteilig. Die nachfolgenden Angaben sollen die Schwierigkeiten des Phänomens beleuchten:

- 60 % der landwirtschaftlichen Betriebe in Italien mit 71 % der Produktionsfläche bewirtschaften zwei oder mehr Grundstücke. Daraus läßt sich erkennen, daß es in der italienischen Landwirtschaft enormer Anstrengungen bedarf, zu einer besseren Ordnung des Grundbesitzes und der Betriebe zu gelangen. Bei dieser Situation sind die Produktionskosten hoch, die Arbeitsproduktivität ist gering und die landwirtschaftlichen Einkommen bleiben folglich kärglich.

Früher bezogen alle Menschen, die in verschiedenen Tätigkeitsbereichen arbeiteten, geringe Einkommen, da ihre Arbeitsproduktivität insgesamt gering war. Heute genießen die Menschen in nichtlandwirtschaftlichen Bereichen höhere Einkommen, da sie durch technologische Neuerungen (und besonders durch die Mechanisierung) eine stärkere Arbeitsproduktivität erreichen. Die Landwirtschaft muß hierzu parallel den Weg des technologischen Fortschritts gehen, wenn die Arbeitsproduktivität gesteigert und eine adäquate Rentabilität erreicht werden soll.

Der Weg zu diesem Ziel wird heute noch durch zahlreiche Fesseln behindert, darunter die ungünstige Bodenordnung. Sie erhält die niedrige Arbeitsproduktivität und verhindert eine rationelle Nutzung der Maschinen. Außerdem bestehen beträchtliche Mängel in der Form von Unproduktivität in den nicht geordneten Gebieten mit zahlreichen verschiedenen Servitutsbelastungen.

Die Flurbereinigung hat sich zum Ziel gesetzt, die vorgenannten Schwierigkeiten zu beseitigen; sie soll auch den landwirtschaftlich ungünstigen Gebieten ermöglichen, mit der Landwirtschaft der fortschrittlichen italienischen und europäischen Gebiete in Wettbewerb zu treten.

3. Ursachen der ungünstigen Bodenordnung

Die Mehrheit der Experten glaubt, daß die Hauptursache für die ungünstige Bodenordnung im Erbrecht liegt. Dieses leitet sich aus einem falsch interpretierten gleichen Recht aller Erben ab, wonach beim Tode des Vaters nicht nur der Betrieb unter alle Kinder auf-

geteilt wird, sondern auch jede Parzelle. Genau gesagt ist das Erbrecht eine äußere Ursache, die an ein gesetzliches Instrument gebunden ist, das leicht geändert werden könnte.

Der tiefere und wahre Grund des Übels ist jedoch die wirtschaftliche Depression, die während zu vieler Jahrhunderte als schwere Last in gewissen Gebieten Italiens herrschte und zu einem übermäßigen Bevölkerungsdruck auf dem Lande führte. Sie hat in der Folge zu einem irrationalen Gebrauch des gesetzlichen Instruments der Erbteilungen geführt. Das heißt, der Landbesitz wurde ausschließlich in seiner sozialen Funktion wahrgenommen. Ein anderer Grund, der die Verbreitung der Besitz- und Betriebszersplitterung begünstigt hat, ist die Art der menschlichen Ansiedlung, insbesondere die Gebäudegruppierung zur Weilerbildung oder im ländlichen Dorf. Da der den Betrieb Bewirtschaftende sein wirtschaftliches und sein Versorgungszentrum im Dorf hat, hat er nicht immer die Notwendigkeit empfunden, sein Land in einem Stück, oder wenigstens in großen Landstücken zu erhalten. Manchmal hat er es vorgezogen, sie in passende Kultureinheiten aufzuteilen. Tatsächlich bleibt der Nachteil der täglichen An- und Abwege, ggfs. mehrmals täglich, weiterhin bestehen, auch wenn die Felder neu geordnet sind.

Andere Ursachen für die Verschlechterung der Bodenstruktur sind:

- Der Wunsch, Land von verschiedenen Fruchtbarkeitsgraden in verschiedenen Gegenden zu besitzen (besonders physikalisch gesehen), damit z.B. nicht alle Ländereien hagelgefährdet sind,
- des weiteren die Möglichkeit, einen landwirtschaftlichen Betrieb im Nebenerwerb zu besitzen, und zuletzt
- die Chance, das Land zukünftig in Wohnbauland aufteilen zu können.

Heute hat sich die wirtschaftliche und soziale Lage in Italien gebessert. Dank der allgemeinen wirtschaftlichen Entwicklung ist die Nachfrage der Bevölkerung nach Landbesitz nicht mehr so massiv. Die Landflucht einer beträchtlichen Anzahl von Landwirten verschafft den verbleibenden mehr Fläche.

4. Das gesetzliche Instrumentarium

Das Verfahren der Flurbereinigung wird im Bürgerlichen Gesetzbuch in den Artikeln 846 bis 856 behandelt.

Obwohl der Code Civil schon 1942 verkündet wurde, hat sich bisher niemand der Normen der Bodenordnung zur Verwirklichung von Raumordnungsplänen bedient. Diese Normen

sehen die Bildung und Erhaltung der "kleinsten Kultureinheit" vor, die jeder Landwirtefamilie soviel Land sichert, wie für die Ausschöpfung ihrer Arbeitskraft angemessen ist. Anders gesagt, das Gesetzbuch gibt der "kleinsten Kultureinheit" einen zu umfassenden Sinn und damit auch den einer für eine Landwirtefamilie ausreichenden Betrieb.

Nach Auffassung der Juristen hat das Verfahren der Flurbereinigung in Italien deshalb noch nicht eingeführt werden können, weil wegen mangelnder Verwaltungsautorität der Umfang einer "Mindestkultureinheit" für verschiedene landwirtschaftliche Zonen noch nicht festgelegt werden konnte.

Nach Auffassung der Soziologen hätte die Flurbereinigung in der Vergangenheit, in der die Bevölkerung noch zahlreich war, einen zu radikalen Wechsel bedeutet, mit der Folge, daß in den ungeordneten Gebieten 8 bis 9 von 10 Familien das Land hätten verlassen müssen.

Nach Auffassung der Ökonomen stellt die "Mindestkultureinheit" zwar ein statisches Element dar, dessen Veränderung aber auf große Schwierigkeiten stößt. Vielmehr ist die Betriebsgröße eine in Raum und Zeit veränderliche Größe, da ein Betrieb, der in der Vergangenheit eine optimale Größe hatte, diese heute schon nicht mehr hat; ebenso wird ein Betrieb, der heute eine optimale Größe hat, diese morgen nicht mehr besitzen.

Um diese Art Schwierigkeiten für die Vorbereitung von Flurbereinigungsplänen zu beheben, hat man sich nicht nur des Bürgerlichen Gesetzbuches bedient, sondern auch des "Gesetzes über die integrale Verbesserung" vom 13. Februar 1933, das Gesetz No 215. Nach den Worten dieses Gesetzes kann man aufgeteilten Grundbesitz flurbereinigen (Artikel 22), "pulverisierte" Betriebe vergrößern (Artikel 34) und schlecht proportionierte Betriebe korrigieren (Artikel 35). Das genannte Gesetz hat die "angepaßte Bodeneinheit" zum Ziel. Nach der Verkündung dieses Gesetzes erwartete man Ausführungsbestimmungen über den Begriff "Angepaßte Bodeneinheit". Aber als nichts folgte, waren die Stellen (in Wirklichkeit wenige), die sich mit dieser Aktivität beschäftigten, gezwungen, dem Begriff "Angepaßte Bodeneinheit" eine freie Auslegung zu geben. Unter diesen Verhältnissen legte das "Gesetz der integralen Verbesserung" von 1933 keine Begrenzung fest und jede Gruppe konnte frei arbeiten. Einige unter ihnen haben es für zweckmäßig gehalten, die "Mindesteinheit" von Artikel 846 des Bürgerlichen Gesetzbuches auch als die "Angepaßte Einheit" von Kapitel IV (Titel II) des Gesetzes 215/33 derart zu interpretieren, daß sie in die Flurbereinigung ein der Größe nach angepaßtes Modell als "Kleinste Parzelleneinheit" einführten. Hinzuzufügen ist noch, daß es einer Gesetzesintervention bedarf, "Mindesteinheit der Parzelle" mit der "Mindesteinheit des Bürgerlichen Gesetzbuches" zu verbinden. Dagegen bedarf es keiner Gesetzesintervention, um den Begriff der "Angepaßten Bodeneinheit" des Gesetzes 215/33 als "Geringste Parzelleneinheit" auszulegen. So hat man also unter Anwendung des Gesetzes vom 13. Februar 1933 Nr. 215 bis heute gearbeitet, um zahlreiche Flurbereinigungspläne auszuführen; in der Vergangenheit auf der Basis der "Angepaßten Bodeneinheit" und neuerdings auf derjenigen der "Mindestparzelleneinheit".

5. Die "Mindestparzelleneinheit"

Was ist nun die "Mindestparzelleneinheit"?

Es handelt sich um die Größe einer Fläche in einer geometrisch regelmäßigen Form in einer Flurbereinigung (mit oder ohne Nebenarbeiten), die einem betroffenen Beteiligten gehört. Sie muß für die rationelle Bewirtschaftung (Anwendung aller Kulturoperationen) geeignet sein und sich als einzelnes Bodenoberflächenelement in die Organisation des Betriebes einordnen lassen.

Auf der Basis dieser Definition ist die "Mindestparzelleneinheit" nicht eine Terrainausdehnung, die dem Landwirt für seine Arbeitsorganisation genügt, sondern vielmehr eine Terrainfläche, welche am besten für alle Arbeiten geeignet ist, die sich auf eine Kulturart beziehen.

Die "Mindestparzelleneinheit" selbst löst noch nicht das Problem der Betriebsorganisation, auch wenn sie die Anwendung von Maschinen auf jedem Terrainstück erleichtert. Es handelt sich nur um ein Flächenelement, um einen Anteil an der Vielzahl der Betriebsflächen. Die Lösung des Organisationsproblems eines Betriebes mit einer mehr oder weniger großen Zahl von Mindestparzelleneinheiten wird mehr und mehr den Kompetenzen des Betriebsleiters zugeordnet. Die "Mindestparzelleneinheit" ist ein unteilbares Gebietelement, das durch notariellen Vertrag unter Lebenden oder testamentarisch übertragen werden kann. Es gehört also immer ein und demselben Beteiligten. Demgegenüber können die "Mindestparzelleneinheiten", welche die Gesamtfläche eines Betriebes bilden, verschiedenen Beteiligten gehören.

In der Vergangenheit hat man in der Flurbereinigung mal mehr, mal weniger getan. Die Gründe lagen nicht nur in den genannten Schwierigkeiten, sondern insbesondere auch in der Mühe, die Ausdehnung des Grundeigentums mit der Ausdehnung des landwirtschaftlichen Betriebes in Übereinstimmung zu halten. Bekanntlich stehen sich die zwei Dinge diametral gegenüber. Wir erleben in der Tat seit vielen Jahren eine fortgesetzte Zerstückelung des Grundeigentums, dessen Größe also ständig abnimmt. Demgegenüber erleben wir das umgekehrte Phänomen bei der Größe der Betriebe. Seit einigen Jahren zeigt sich eine klare Tendenz zu deren Vergrößerung. Folglich ist es schwierig, ja sogar unmöglich, durch eine einzige bodenordnende Intervention die Größe des Grundeigentums mit derjenigen der landwirtschaftlichen Betriebe in Einklang zu bringen.

Die Maßnahmen gliedern sich wie folgt auf:

- a. Bodenordnende und bodenverbessernde Maßnahmen.
- b. Juristische Reorganisation des Grundeigentums.
- c. Ökonomische Reorganisation der Betriebe.

Die Maßnahmen unter a. und b. wurden in verschiedenen Teilen des Gebietes Friaul schon verwirklicht, während sich die Maßnahmen zu c. noch im Stadium der Planung befinden.

6. Allgemeiner Vorplan

Vor der Durchführung jeglicher Flurbereinigungsmaßnahmen ist es nützlich, ein Generalprogramm der Arbeiten aufzustellen, das unter dem Namen "Allgemeiner Vorplan" bekannt ist. Er sieht folgende Arbeiten vor:

- Die physikalische Reorganisation des Geländes, die durch bodenordnende und bodenverbessernde Maßnahmen erfolgen kann.
- Die juristische Reorganisation des Grundeigentums, die besser unter dem Namen Flurbereinigung bekannt ist.
- Die Arbeiten wasserwirtschaftlicher Verbesserungen der Bewässerung etc.

Nachdem der "allgemeine Vorplan" durch die zuständigen regionalen Stellen genehmigt ist, wird jeder Ausführungsplan gesondert aufgestellt, wobei man für jeden Plan die im Vorplan aufgezeigten Ziele einhält. Das Gesetz gibt keine Prioritäten für die Maßnahmen. Die für die Arbeiten konzessionierte Firma hat vollkommen freie Hand, mit denjenigen Arbeiten zu beginnen, welche den Betroffenen die größten Vorteile in kürzester Zeit bringen, vorausgesetzt, daß sie in die vom Vorplan genannten Ziele einmünden.

Bevor man mit den Arbeiten beginnt, werden in den betroffenen Gemeinden die Pläne veröffentlicht und die Stellungnahmen der Grundbesitzer gesammelt. Der "Beigeordnete für die regionale Landwirtschaft" entscheidet durch einen eigenen Erlaß über die Beschwerden und bewertet die Stellungnahmen.

7. Die "physikalische Raumplanung" der Ländereien

Bevor in einem bestimmten Gebiet der Grundbesitz rechtlich neu geordnet wird, liegt es nahe, die "physikalische Raumordnung" durch die Verwirklichung bodenordnender und bodenverbessernder Maßnahmen durchzuführen.

Jedes Flurbereinigungsgebiet muß genügend groß sein, daß alle Grundbesitzer eines Weilers erfaßt werden. Wenn dieses Gebiet sehr groß ist, kann es in zwei oder mehrere Teilgebiete aufgeteilt werden, um zu einer besseren Arbeit je Abschnitt zu gelangen.

Die "Masse" ist die Mindestfläche einer Gebietseinheit; sie ist eine Mindesteinheit, um zu einem homogenen, begrenzten Plan der Flurbereinigung zu gelangen.

Sowohl das Gebiet als auch das Teilgebiet sollen durch natürliche oder durch Menschenhand geschaffene und unveränderliche Grenzen festgelegt werden; wie Wege, Eisenbahnen, Kanäle, natürliche Böschungen etc.

Innerhalb jeden Teilgebiets werden nach Genehmigung des Planes größere Bodenmaßnahmen von allgemeinem Interesse ausgeführt, wie z.B. Entfernen von Hindernissen, Zuschütten von Gräben, Einebnen, Aufreißen nicht mehr zu benutzender Wege, Planieren und Nivellieren, neue Wege festlegen und Einteilen der Felder in zukünftige Parzelleneinheiten. Da diese bodenordnenden Maßnahmen mehrere Gebiete umfassen, ermöglichen sie beträchtliche Kosteneinsparungen bei den Folgearbeiten öffentlichen Charakters, wie Wasserwirtschaft, besonders Bewässerung. Wir glauben, daß dank der möglichen Einsparungen bei diesen Arbeiten die "physikalische Raumordnung" im Augenblick dort wünschenswert ist, wo die Flurbereinigungsunternehmen diese Arbeiten in der Folge ausführen, d.h. daß sich die verschiedenen Arbeiten gegenseitig aufwerten und beträchtliche wirtschaftliche und soziale Vorteile bringen.

Das Hauptproblem in diesem schwierigen Rahmen der Bodenordnung liegt darin, eine am besten geeignete Feldgröße für eine leichte Einteilung, eine "Parzellenmindestgröße" als Grundlage jeder Flurbereinigung einführen zu können. Die Parzellengröße ist proportional zur "Pulverisierung" d.h. je "pulverisierter" die Felder sind, desto kleiner wird die "Mindestparzellengröße" sein müssen, es sei denn, man schreitet zur Enteignung. Die Verallgemeinerung einer Entscheidung (über die "Mindestparzellengröße"), anstatt sie nur in wenigen passenden Fällen anzuwenden - davon später - ist möglichst zu vermeiden. In der Tat könnte dies das gute Ergebnis des laufenden Flurbereinigungsplanes in Mißkredit bringen und zukünftige Initiativen empfindlich erschweren.

Um auf die Größe der "Mindestparzellen" zurückzukommen, kann diese unter den Bedingungen des Friaul-Gebietes von 0,5 bis 1 ha variieren. Die Breite kann zwischen 25 und 30 m liegen und die Länge zwischen 180 und 250 m, je nach der erzielbaren Einteilung (besonders der Wege), nach der Ausführung der Bodenarbeiten.

Die Planung der neuen Wege verdient eine besondere, vertiefte Behandlung. Das Wegenetz muß so gestaltet werden, daß jede Parzelle einen direkten Zugang, möglichst ohne Servitutsrecht erhält. Die gemeinsamen Anwandwege parallel zu den "Angewendeten" verlaufend, sollten wenigstens 400 - 500 m auseinander liegen. Sie markieren die Grenzen der Feldlängen. Wenn das Angewende zwischen zwei parallel verlaufenden Wegen heute bei 200 - 250 m liegt, so kann es morgen wegfallen und die Feldlänge erhöht sich dann auf 400 - 500 m. Durch diese Praxis bilden wir nicht nur Mindestparzellen, die der gegenwärtige Situation angepaßt sind, sondern auch größere Feldeinheiten für die Landwirtschaft von morgen, d.h. immer längere Felder für den Maschineneinsatz.

In der Nähe urbaner Zentren soll der Flurbereinigungsplan mit dem Flächennutzungsplan der Gemeinde abgestimmt werden. Um diese Zentren herum wird es nützlich sein, eine größere Anzahl Wege zu planen, die untereinander ringartig verbunden sind, um die Ausdehnung des künftigen ländlichen Baubereichs zu ermöglichen. Wenn man in der Folge einer Flurbereinigung Entwässerungsmaßnahmen durchführen soll, muß sich die Breite der kleinsten Parzellen nach dem Abstand der Entwässerungsgräben richten. Im anderen Fall, wenn in dem Gebiet Beregnungsanlagen vorgesehen sind, muß sich die Mindestparzellenbreite der einmaligen oder mehrfachen Wasserwurfweite unterordnen.

Derart gelangt man zur Harmonisierung der Flurbereinigungsarbeiten bei den öffentlichen Arbeiten der Entwässerung oder bei den privaten der Bodenverbesserung.

8. Die rechtliche Neuordnung des Grundbesitzes

Die rechtliche Neuordnung des Grundbesitzes ist mit den eigentlichen Flurbereinigungsarbeiten identisch. Sie besteht darin, die verschiedenen Grundstücke eines Beteiligten zusammenzulegen zu einer Mindestparzelle. Sie besteht auch darin, die verschiedenen Parzellen eines Eigentümers oder einer Familie zu einem einzigen Grundstück zu vereinigen. Die Flurbereinigung verfolgt, wenn auch im Moment noch untergeordnet, das Ziel, die verschiedenen kleinen Grundstücke, die verschiedenen Eigentümern gehören, zu einem einzigen zusammenzufügen, das möglichst nur einem Besitzer (Bewirtschafter) zugeteilt werden sollte.

In dem ersten Fall erinnert uns der Ausdruck Flurbereinigung an die alte gesetzliche Institution der Zusammenlegung der "Massen", um die Landzerstückelung zu beseitigen. Im zweiten Fall erinnert er auch an die Betriebsvergrößerung, um die "Pulverisierung" rückgängig zu machen. Um zu dem zweiten Ziel zu gelangen, muß man eine Bodenbank einrichten. Wir kommen später noch darauf zu sprechen (Nr. 9).

Es ist schwierig in einem Flurbereinigungsprojekt entweder nur eine Zusammenlegung oder nur eine Betriebsvergrößerung zu verfolgen. Folglich ist es auch schwierig, hierzu getrennte Pläne zu erarbeiten. Fast immer sind die beiden Maßnahmen derart kombiniert, daß man sie in einem gemeinsamen Plan angehen muß. So ist die Unterscheidung zwischen Flurbereinigung durch Zusammenlegung und Flurbereinigung durch Betriebsvergrößerung nur theoretisch.

Man benutzt daher (zu Recht) den Begriff Flurbereinigung für jede raumordnende Maßnahme. Um zu beschreiben, wie der Plan zur Neuordnung des Grundbesitzes auszuarbeiten ist, nennen wir einige Kriterien, die sich bei den bis jetzt durchgeführten Arbeiten als sehr wirksam erwiesen haben.

- a. Das erste Kriterium ist schon aufgezeigt worden. Es handelt sich um die Wiederteilung in einem einzigen Landstück (gebildet aus einer oder mehreren Parzellen) von in verschiedenen Örtlichkeiten liegenden Ländereien, die ein und dem selben Eigentümer (oder Familie) gehören. Eventuell könnte man auch als ein anderes geeignetes Kriterium wählen, zwei Landstücke zuzuteilen, besonders dann, wenn die Besitzer vor der Flurbereinigung schon dorfnahes und dorffernes Land besaßen.

Wir glauben, im Gegensatz dazu, daß es besser ist, jedem Besitzer mehrere Landstücke zuzuteilen, um die verschiedene Fruchtbarkeit der Böden zu berücksichtigen. Einige Betriebsleiter der Ebene möchten lehmige und leichte Böden getrennt haben, da sie die ersteren als fruchtbarer ansehen. Diese Trennung ist unbegründet, wenn eine Beregnung vorgesehen ist. Eine Beurteilung nach der Fruchtbarkeit kann dann leicht ins Gegenteil umschlagen. Eher begründet ist eine Aufteilung in entferntere Grundstücke, um Frostschäden teilweise zu vermeiden.

- b. Ein zweites Kriterium bei der Neuzuteilung der Grundstücke dient als Vorsichtsmaßnahme, weil sich bekanntermaßen die Abfindungswünsche der Teilnehmer in bestimmten Bereichen konzentrieren. Deshalb soll bei mehreren Parzellen eines Eigentümers die Zusammenlegung dort erfolgen, wo deren Schwerpunkte liegen.
- c. Ein anderer Gesichtspunkt besteht darin, soweit möglich Bodenwert und Flächenunterschiede, die Ausgleichszahlungen erfordern, bei der Zuteilung zu vermeiden. Die bisher gemachten Erfahrungen beweisen, daß eventuelle Flächenabrundungen unter der Bedingung gerne angenommen werden, daß sie nach oben gehen. Wenn die mit der Flurbereinigung beauftragte Stelle für den Plan eine Mindestparzellengröße vorsehen will, so muß sie genügend Landmasse zur Verfügung haben, um die oben genannten Abrundungen durchzuführen.

An den Grenzen der Flurbereinigungsgebiete, entlang von Straßen, Kanälen oder anderen natürlichen Hindernissen, können am Ende der Maßnahme einige mehr oder weniger regelmäßige Parzellen, die kleiner als die Mindestparzellen sind, übrig bleiben. Diese könnten den Gemeinden zur Aufforstung überlassen werden.

Wir haben im Vorhergehenden schon zwei Gebietseinheiten besprochen: Das Gebiet (mit einer bestimmten Größe) und das Teilgebiet. Wenn das Gebiet sehr groß ist, kann es in mehrere Teilgebiete unterteilt werden, die für die Ausführung der Flurbereinigungsarbeiten besser geeignet sind.

Die in diesem Bericht aufgeführten Argumente, insbesondere diejenigen, die sich auf die physikalische und juristische Raumordnung beziehen, sind verständlicher, wenn

man sie gedanklich auf die Teilgebiete bezieht. Fügen wir aber hinzu, daß ein Flurbereinigungsplan die besten Erfolgsaussichten in einem erweiterten Gebiet hat.

Wenn man in einer Periode von 5 - 6 Monaten (von November bis März eines Jahres) die Planungen und Feldvergleiche vollendet, so kann man unmittelbar wirksame Ergebnisse erzielen.

9. Die "Landbank"

Ein Flurbereinigungsplan, basierend auf der Bildung und Erhaltung einer Parzellenmindestgröße unter Anwendung der oben erwähnten Kriterien, erfordert für die durchführende Stelle eine Landbank. Diese muß zum Ankauf aller frei verkäuflichen Parzellen bevorrechtigt sein. Das Ziel ist es, über eine Manövriertfläche zu verfügen, die bei der Wiederteilung von Land hilfreich ist; besonders bei einer Vergrößerung von Miniparzellen, die unter der "Mindestparzellengröße" liegen.

Auf der Basis erworbener Erfahrungen können wir empfehlen, die Bodenbank wie ein eigenes Budget mit Einnahmen und Ausgaben zu behandeln.

Besonders die nachfolgend genannten Maßnahmen erhöhen die "Einnahmen:"

- Ankauf von Land, welches frei verkäuflich ist. Gemeindeland, das nicht gebraucht wird, ist leicht zu erwerben (alte ausgesiedelte Straßen, Landrest etc.).
- Recht zur Einbehaltung einer prozentualen Fläche zur Durchführung von Bodenordnungsanlagen (Straßen, Kanälen etc.).
- Zahlung eines Geldausgleiches für bis zu maximal 10 % des gesamten Landwertes eines jeden beteiligten Grundbesitzers.

"Ausgaben" verursachen folgende Maßnahmen:

- Vergrößerung der sehr zerstückelten Betriebe, die vor der Flurbereinigung nicht die Fläche der Mindestparzellengröße besaßen.
- Ebenso Vergrößerung der Betriebe, die zwar die Mindestparzellengröße erreichen oder überschreiten, die aber ein bißchen weniger Land als das Vielfache der Mindestparzellen besitzen.

Abschließend sei noch gesagt: Wenn die Flurbereinigungsstelle noch weitere Landreserven besitzt, können die Betriebe vergrößert werden, die dem Gesetz entsprechend Grenzfälle sind, um daraus bäuerliche Betriebe zu bilden.

Die anderen Grundeigentümer, die nur ein kleines Stück Land besitzen, oder diejenigen, die trotz dieser leichten Operation keine Parzellenmindestgröße erreichen, weil sie nicht bereit sind, die Landdifferenz zu kaufen oder zu verkaufen, oder weil die Flurbereinigungsstelle nicht genügend Landreserven hat, können Land in Miteigentum bekommen. Die un-

teilbare "Parzellenmindestgröße" kann anteilmäßig zwei oder mehreren Eigentümern übergeben werden, mit dem Vorkaufsrecht eines jeden auf die anderen Anteile.

10. Die Durchführung der Bodenwertermittlung

Es ist unnütz, in die schwierigen Verschlingungen der Wertermittlung, die dem Flurbereinigungsplan folgt, ausführlich einzudringen, insbesondere in Fragen der rechtlichen Neuordnung der Betriebe.

Wir deuten nur die wichtigsten Aspekte an.

Die Wertermittlung hat nicht die Wertermittlung jedes landwirtschaftlichen Betriebes zum Ziel, sondern die jedes Feldes; denn die Felder und nicht die Betriebe sind Gegenstand der Flurbereinigung. Folglich ist das naheliegende Kriterium zusammengefügt mit der rechnerischen Größe "Fläche", besser bekannt als Wertermittlungsverfahren auf der Grundlage typischer Grundwerte und Wertermittlungskoeffizienten. Die praktischen Ziele der Wertermittlung sind in der Regel vier; sie können aber auch zu je zwei zusammen gefaßt werden:

- Wertermittlung im Hinblick auf die Neuzuteilung und auf die Berechnung der Geldausgleiche.
 - Wertermittlung im Hinblick auf einen eventuellen "Kauf bzw. Verkauf" und auf eine anteilmäßige Aufteilung der Flurbereinigungskosten.
- a. Wertermittlung im Hinblick auf die Neuzuteilung und auf die Berechnung der Geldausgleiche
- Diese Wertermittlung wird nur nach den wesentlichen äußeren Merkmalen der Ländereien angewandt, die keiner Veränderung durch die Flurbereinigung unterliegen. Die bedeutendsten sind: Die natürliche Fruchtbarkeit des Bodens (Tiefe der aktiven und der toten Bodenschicht, An- bzw. Abwesenheit von Unterboden, physikalisch-organische und physikalisch-chemische Bestandteile der aktiven Bodenschicht etc.), die Nähe zu den ländlichen Zentren und zu den großen Verbindungswegen sowie die Bewertung einiger Servitutsrechte (Elektrizitätsleitungen, Wasserleitungen etc.).
- b) Im Gegensatz hierzu wird die Wertermittlung im Hinblick auf einen eventuellen "Kauf- bzw. Verkauf" und auf die anteilmäßige Aufteilung der Flurbereinigungskosten nach den wesentlichen äußeren Merkmalen der Betriebe (vor und nach der Flurbereinigung) angewandt: Natürliche Fruchtbarkeit des Bodens, Entfernung zum ländlichen Zentrum, Nähe des Zufahrtsweges, Flächenausdehnung und Form, Mängel, Vorhandensein von Obstbäumen bzw. Bäumen zur Holzproduktion etc.

Bei der Wertermittlung aller Parzellen oder des Eigentums jedes Beteiligten muß auch dem Grad der Parzellierung und der Parzellenverteilung Rechnung getragen werden. Derartige Merkmale können vernachlässigt werden, wenn im Flurbereinigungsgebiet das Ausmaß der Parzellierung und die Parzellenstreuung gleichmäßig sind.

Die Flurbereinigungsstelle muß zum Ankauf aller freiverkäuflichen Parzellen bevorrechtigt werden. Das Ziel ist es - wir wiederholen es - Verfügungsflächen zu haben, damit die Landneuzuteilung erleichtert und insbesondere die Aufstockung der Minibetriebe möglich wird, die kleiner als die Größe einer "Mindestparzelle" sind.

11. Wirtschaftliche Bewertungen der "physikalischen" Flurbereinigung und der "rechtlichen" Neuordnung der Betriebe

Eine Rentabilitätsbewertung der physikalischen und rechtlichen Neuordnung des Grundbesitzes ist eine äußerst schwierige Aufgabe, denn unter anderem sind die Vorteile nicht immer in Geld zu bewerten.

Wir versuchen einige grundsätzliche Prinzipien darzustellen:

a. Kosten

Die Kosten der rechtlichen Neuordnung des Grundbesitzes werden (wenigstens in Italien) enorm durch die Verwaltungsgebühren beeinflusst, die an das Registrierbüro, das Kataster und an das Büro für den Nachweis der Eigentumsrechte und der hypothekarischen Belastungen, der Landüberschreibung, der Annullierung oder Eintragung von Servitutsrechten etc. abzuführen sind.

Infolgedessen liegen die Kosten der Flurbereinigung gegenwärtig bereits bei 350.000 Lire/ha.

Die gemeinsamen Bodenverbesserungsarbeiten (Entfernung von Hindernissen, Nivelieren des Terrains, Einebnen von Gräben und Aufreißen alter Straßen, Bau neuer Wegetrassen und Zugänge zu den Flächen etc.) d.h. also die Bauarbeiten des Erschließungs-Netzes der Mindestparzellen kosten im Durchschnitt 1 Mio. Lire pro ha.

b. Nutzen

Die Vorteile einer Flurbereinigung sind vielfältig: Wir versuchen hier eine Aufzählung und eine Ermittlung der wirtschaftlichen Gewinne. Die rein sozialen Vorteile, die wirtschaftlich nicht bewertet werden können, werden nur kurz erwähnt:

- Vergrößerung der Produktionsfläche (nicht nur der Katasterfläche) durch eine Nutzung der vorherigen Randstreifen = 7 % des Terrains (Lire 25.000.000 x 0,07 = Lire 1.750.000 pro ha) und der jährlichen Wertsteigerung (Lire 3.000.000 x 0,07 = Lire 210.000. pro ha).
- Verstärkte Produktion infolge Einebnens des Geländes und Verbesserung seiner geometrischen Formen = 5 % der jährlichen Verkaufsproduktion (Lire 3.000.000 x 0,05 = Lire 150.000 pro ha).
- Kostensenkung durch Verringerung der Arbeitszeit, Senkung des Treibstoffverbrauchs und der Maschinenabnutzung = 30 % der Kosten (Lire 1.000.000 x 0,30 = Lire 300.000 pro ha).
- Kostensenkung für die Durchführung öffentlicher Arbeiten für Bewässerung = mindestens 20 % der Gesamtkosten (Lire 3.500.000 x 0,20 = Lire 700.000 pro ha).

Allein durch die Kostensenkung werden die Flurbereinigungskosten abgedeckt.

- c. Vorteile, die nicht leicht in Geldwerten ausgedrückt werden können, sind: besserer Zugang, Rückgang aller Servitutsrechte, Möglichkeit des Einsatzes von Großmaschinen auf allen Flächen, Begrenzung der Erosion, Steigerung der Produktivität aller Flächen, die vor der Flurbereinigung nicht beregnet werden konnten etc.. Außer der Berechnung des Nutzens, kommen noch einige Kapitalgewinne in Betracht. Der Wert des Bodens nach der Flurbereinigung steigt um 50 % (von 20 Mio. Lire auf 30 Mio. Lire pro ha). Allerdings entstehen in der Regel auch unvorhergesehene Kosten von insgesamt rd. 1 Mio. Lire/ha.

12. Wirtschaftliche Umorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe

Die Arbeit der "Physikalischen" Bereinigung der Grundstücke und die rechtliche Neuordnung des Grundbesitzes sind nicht nur Gegenstände methodologischer Studien. Sie wurden in Italien und besonders im Gebiet "Friaul" nach Einführung des Prinzips der Parzellenmindestgröße tatsächlich durchgeführt. Dagegen sind für die wirtschaftliche Umorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe (oder Neustrukturierung der Betriebe) z.Z. nur Vorschläge von uns vorhanden mit hypothetischem Charakter. Sie werden hier als Zusatz zum Bericht kurz erläutert:

In den italienischen Gebieten, in denen die "Pulverisierung" (der Betriebe) und die Zerstückelung der Ländereien sehr stark sind und die Bodenstrukturen durch zu kleine Betriebe sowie durch unregelmäßige und viel zu kleine Felder gekennzeichnet sind, er-

weisen sich diese als ungeeignet für einen rationellen und rentablen Einsatz von Maschinen und für eine Steigerung der landwirtschaftlichen Arbeitsproduktivität. In diesen Gebieten kann man darauf nicht nur mit den beschriebenen Flurbereinigungsmaßnahmen reagieren, die auf die Bildung von Parzellenmindestgrößen und auf eine Umstrukturierung des Grundbesitzes abzielen, sondern man muß auch zur Bildung von Gruppen zu kleiner Betriebe ermutigen, um eine bessere wirtschaftliche Betriebsführung zu erreichen.

Das heißt, daß sich in Zukunft die Umstrukturierung der Betriebe in zwei Richtungen bewegen sollte. Einerseits in Richtung auf die Schaffung von Parzellen mit optimaler Größe und regelmäßiger Form, die für die Bearbeitung mit jeder Maschine geeignet sind, andererseits auf die Bildung von größeren Betriebsgemeinschaften, in denen die Maschinen rentabel genutzt und die landwirtschaftliche Arbeitsproduktivität gesteigert werden kann.

Die Flurbereinigung hat zwar nicht zum Ziel, das Problem der Betriebsgrößen zu lösen, sondern das der Neuordnung des Grundbesitzes und der "physikalischen" Umorganisation des Landes mit Hilfe des Prinzips von Parzellenmindestgrößen, um alle Kulturarbeiten durchführen zu können. Das Problem der Betriebsgröße sollte für den einzelnen landwirtschaftlichen Betrieb aber mit Hilfe seiner Berufsorganisation z.B. der Vereinigung der bäuerlichen Grundbesitzer und derjenigen der Landwirte gelöst werden. Die Umstrukturierung des Betriebes ist leichter in den Gebieten zu erreichen, in denen man die "physikalische" Flurbereinigung auf der Basis der Parzellenmindestgröße und die rechtliche Neuordnung des Grundbesitzes schon durchgeführt hat. In diesen Gebieten sollte man die Grundeigentümer einerseits und die Landwirte andererseits überzeugen, sich zur Vergrößerung der Betriebe zusammenzuschließen. Dazu wird folgender Vorschlag unterbreitet:

a. Vereinigung der Grundeigentümer

Eine derartige Vereinigung sollte die Teilnahme aller Grundeigentümer eines bestimmten Gebietes vorsehen, Landwirte und Nichtlandwirte. Diese Vereinigung bildet eine handelnde Körperschaft auf der Rechtsgrundlage, daß ihre Mitglieder die Eigentümer sind, die sich die Verwaltung ihres Landes zuschreiben und nicht nur das Recht über seine Verfügbarkeit. Die Vereinigung wacht über die Ausführung der notwendigen Bodenneuordnung, deren Tätigkeiten als "Arbeiten zur Bodenverbesserung" bezeichnet werden; so wird die Finanzkraft der Betriebsleiter durch die Neuordnung nicht geschwächt. Außerdem hält die Vereinigung die Kontakte mit den Gesellschaften, die mit der Ausführung der öffentlichen Sanierungsarbeiten beauftragt sind, damit die Bewässerung, die wasserwirtschaftliche Verbesserung und die anderen Arbeiten der Landwirtschaft den höchsten Anforderungen entsprechen. Das so geordnete und verbesserte Land wird von der Vereinigung der Grundeigentümer an eine Vereinigung der Betriebsleiter verpachtet (Leasing), und zwar zu einem angemessenen Betrag, der

es erlaubt, die Kosten der erwähnten Arbeiten zu amortisieren und andere Lasten und Kosten, die auf dem landwirtschaftlichen Grundeigentum ruhen, voll abzudecken.

b. Vereinigung der landwirtschaftlichen Betriebsleiter

Andererseits sollten die landwirtschaftlichen Betriebsleiter allein oder vergesellschaftet ihrer Vereinigung beitreten und dort ihre Wünsche in Bezug auf die Betriebsführung des landwirtschaftlichen Bodens äußern, z.B. Größe, Lage, notwendige Investitionen etc.. Diese Vereinigung kann mit einem aufgeteilten Kollektivpachtvertrag verglichen werden, wobei über die Probleme der Mitglieder direkt mit der Vereinigung der Grundeigentümer verhandelt werden kann. Es ist jedoch die wichtigste Aufgabe der Vereinigung der Betriebsleiter, aus ihren aneinandergrenzenden Ländereien, ohne Rücksicht darauf, wem sie gehören, Landnutzungseinheiten entsprechender Größen zu bilden, die geeignet sind, sie den landwirtschaftlichen Betriebsinhabern (einzeln oder assoziiert) unterzuverpachten, die Mitglieder der Vereinigung sind. Die Letzteren werden jeder dieser Landeinheiten so viele landwirtschaftliche Betriebe zuordnen, daß alle ihre gemeinsame Finanzkraft dazu aufwenden, das Betriebskapital zu erhöhen (Maschinen, Vieh, Dünger und jedes andere technische Hilfsmittel).

Wenn man so vorgeht, könnte man das wichtige Ziel erreichen, das Land jedes landwirtschaftlichen Betriebes über die "physikalische" Flurbereinigung und die rechtliche Neuordnung des Grundbesitzes hinaus neu zu ordnen.

Der bedeutendste Vorteil der erwähnten Vereinigungen besteht in der Möglichkeit, die Betriebsgrößen leicht durch eine Änderung der "Größe der Landeinheit" verändern zu können, die aus einer Anhäufung oder Nichtanhäufung der im Gebiet existierenden Einheiten der Parzellenmindestgröße entsteht.

Die Forderung, zu einer größeren Landmobilität zu gelangen, wird von vielen Überlegungen abgeleitet; zuerst einmal im Hinblick auf Entwicklungen, die sich der Landwirtschaft aufdrängen, um ihre Probleme lösen zu können, wie auch im Hinblick auf eine dem heutigen Bedarf angepaßten Betriebsgröße, die allerdings nach einem Jahrzehnt nicht mehr dieselbe sein muß.

In diesem Zusammenhang können die Parzellenmindestgrößen mit Containern verglichen werden, die jetzt in der Transportindustrie verwandt werden. Und so, wie diese Kapazitätseinheiten Standardmaß haben müssen, um leicht von einem zum anderen Transportmittel gebracht werden zu können, so müssen auch unsere Landeinheiten solche Eigenschaften aufweisen, damit sie sich leicht in jeden landwirtschaftlichen Betrieb einordnen lassen.

Auch liefert die Flurbereinigung auf der Basis der Mindestparzellengrößen die Möglichkeit, das Größenproblem des landwirtschaftlichen Betriebes offen zu lassen; ein

Problem, das nach und nach vom Betriebsleiter gelöst werden kann, wie es seinen Möglichkeiten, seinen verfügbaren natürlichen Hilfsquellen, der vorhandenen Arbeitskraft, dem Grad des Maschineneinsatzes und seiner Produktionsorientierung entspricht. Der Typ der Grundbesitzumorganisation, den wir ausführlich aufgezeigt haben ("physikalisch" des Landes, rechtlich des Grundeigentums und wirtschaftlich der Betriebe), der über den Umweg der erwähnten Vereinigungen führt, erlaubt es einerseits, das Eigentum zu erhalten, ohne durch Enteignung oder andere Zwangsmaßnahmen eingeschränkt zu werden, und andererseits, zu einer leichten und modernen Umstrukturierung der Betriebe zu kommen, die den oben erwähnten Änderungen genügt.

In Italien wird das Schlimmste durch das landwirtschaftliche Pachtgesetz bewirkt, das niemandem Vorteil bringt und das keine ausreichende Landmobilität sichert, die die wichtigste Voraussetzung für ein gutes Funktionieren der Vereinigungen der Grundbesitzer und derjenigen der Betriebsleiter bildet. Wir sind uns darüber im klaren, daß die wirtschaftliche Umorganisation der landwirtschaftlichen Betriebe in dieser Hinsicht eine schwer zu lösende Aufgabe darstellt. Es muß aber hinzugefügt werden, daß die "rechtliche Umorganisation" des Grundbesitzes, die bis vor einigen Jahren auch unlösbar erschien, heute von den meisten der landwirtschaftlich Tätigen gefordert wird.

13. Besiedlung und Flurbereinigung

In der Vergangenheit wurden Bebauungspläne ausgearbeitet, die den landwirtschaftlichen Bereich mehr oder weniger ausklammerten, da er aus der Sicht des Wohnungsbaus, öffentlicher Maßnahmen und anderer nichtlandwirtschaftlicher Maßnahmen als uninteressant angesehen wurde.

Heutzutage müssen die Bebauungspläne die Landwirtschaft im gleichen Maße berücksichtigen wie die übrigen Aktivitäten. Genauso selbstverständlich wie die Einbeziehung industrieller Aktivitäten und der Aktivitäten des Dienstleistungssektors in einem wirtschaftlichen Entwicklungsplan ist die Ausweisung von Flächen für die Landwirtschaft, die ihrer natürlichen Bestimmung noch am besten für die landwirtschaftliche Nutzung geeignet sind. Dabei muß ein bestimmtes Gebiet derart neu geordnet werden, daß in einem einzigen Plan sämtliche Wirtschaftsbereiche dargestellt werden, ohne die landwirtschaftliche Produktion durch ein ungeordnetes Wachstum der anderen Produktionsbereiche zu gefährden. Diesen werden speziell dafür vorgesehene Gebiete zugewiesen. Die landwirtschaftlichen Organe müssen selbst zum Zeitpunkt der Aufstellung der Entwicklungspläne, der Meliorationspläne, der Flurbereinigungspläne und der Aufforstungspläne sich an die Nutzungsvorgaben der örtlichen Bebauungspläne halten.

14. Flurbereinigung und Ökologie

In Italien werden die Flurbereinigungsmaßnahmen sehr von Ökologen kritisiert, weil sie Veränderungen der natürlichen Umwelt verursachen würden.

Wir sollten auch nicht vergessen, daß sich nur ein natürliches Ökosystem selbst erhält. Wir finden es heute in den Prärien, den Wäldern etc. Dagegen erhält sich ein künstliches Ökosystem nur mittels ständiger Pflege durch den Menschen, z.B. in einer großen expandierenden Stadt.

Die Tatsache, einfach Landwirtschaft zu betreiben, bedeutet an sich die Bildung eines intermediären Ökosystems, einer Umwelt, die sich teils von selbst, teils durch menschliche Pflege erhält. Daraus könnte man eine falsche Ideologie ableiten, die die landwirtschaftliche Praxis verneint, bloß weil sie unvermeidbar das natürliche Gleichgewicht eines Gebietes verändert. Wir fordern dagegen einen vorwärtsgerichteten Städtebauplan, der genau präzisiert, welche Gebietsteile aus natürlichen, historisch-kulturellen, landschaftlichen Gründen etc. erhalten werden müssen und in welchen die Landwirtschaft Vorrang genießt. In den letzteren muß man eine moderne, also wettbewerbsfähige Landwirtschaft betreiben können. Dies bedeutet nicht, ein Chaos in der Natur anzurichten.

In den Ebenen, in denen es notwendig ist, das Land zur Sicherstellung der Ernährung zu bewirtschaften, müssen alle Bodeninvestitionen durchgeführt und alle Kulturpraktiken eingeführt werden können, um eine ökologische, an die Umwelt angepaßt Landwirtschaft zu verwirklichen. So muß in Trockengebieten, in denen das trockene Klima zur Sterilität führt, das landwirtschaftliche Grün durch Bewässerungsanlagen erreicht werden, umgekehrt bei Nässe durch Trockenlegung von Sümpfen. Das ist Ökologie. In Italien können wir ohne Bewässerung keine wettbewerbsfähige Landwirtschaft betreiben. Früher gab es die Grabenbewässerung. Später bediente man sich der vorgefertigten Betonkanäle, die eine bessere Wasserverteilung gewährleisteten, die aber inzwischen die landwirtschaftlichen Gegenden verschandelten, wo die Betonfabrikate alle Felder durchzogen. Glücklicherweise hat die Bewässerungstechnik Fortschritte gemacht, so daß sie der Landwirtschaft andere Wasserverteilungsinstrumente lieferte, insbesondere das System der Beregnung, das die Natur nachahmt. Der Übergang von der Grabenbewässerung zur Beregnung hat der Landwirtschaft Vorteile gebracht; dies wurde von allen Landwirten so empfunden. Aber als die neue Methode der Bewässerung in den "pulverisierten" und parzellierten Gebieten eingeführt werden sollte, stieß man auf enorme Hindernisse.

Es handelt sich also auch um die Frage, ob wir in Italien die Natur bei der existierenden Grundstücks-un-ordnung überhaupt bewahren könnten. In diesem Fall müßte man z.B. die Grabenbewässerung mit den auf den Feldern sichtbaren Betongräben akzeptieren. Wir glauben nicht, daß dies Ökologie ist. Wenn wir es dagegen für die Landwirtschaft als rentabler ansehen, die Beregnung mit unterirdischen Leitungen einzuführen, d.h. ohne Beton an der Oberfläche, dann muß man vorher eine Flurbereinigung durchführen.

In den gegenwärtigen Flurbereinigungsplänen ist die Erhaltung der Umwelt eines der Hauptziele. Um entsprechend handeln zu können, wurden Forschungen durchgeführt und ein Verzeichnis aller natürlichen Biotope mit ihren vorhandenen Pflanzen, mit ihrer Morphologie des Geländes und ihrer natürlichen Hängigkeit aufgestellt (angelegt). Man führt auch geschichtliche und archäologische Untersuchungen des Geländes durch, um eventuell bedeutende Anlagen zu entdecken und zu erhalten. Eine Unter-Arbeitsgruppe arbeitet an einer Definition für einen Umweltplan, um die Erhaltung bestehender Biotope, der Wälder, oder der Hecken zu sichern. Außerdem ist vorgesehen, die historischen Zentren und die in dem Flurbereinigungsgebiet vorhandenen archäologischen Anlagen zu schützen und zu bewerten.

Zum Schluß sei gesagt, daß uns die Fortentwicklung der Flurbereinigung eine brauchbare Antwort auf die Frage gibt, wie die schwierige Ehe zwischen wirtschaftlicher und produktiver Entwicklung der Landnutzung einerseits und der Erhaltung der Natur andererseits geführt werden kann.

Flurbereinigung in Finnland

Arvo Vitikainen

(Original deutsch)

DIE FLURNEUORDNUNGSTÄTIGKEIT IN FINNLAND



1. Einleitung

Der Boden ist in Finnland in amtlich registrierte Grundstücke (tila) geteilt, wobei die Produktionseinheit, der Landwirtschaftsbetrieb, in der Regel aus mehreren solchen Registergrundstücken und im allgemeinen aus mehreren getrennten Flurstücken (palsta) besteht. Die Grundlage für den heutigen Zustand wurde mit der 1757 begonnen und in den 1850er Jahren in ihrem Hauptteil abgeschlossenen Großen Flurteilung geschaffen.

Zweck der Großen Flurteilung war zum einen die Schaffung einer im Hinblick auf die Bewirtschaftung besseren Flurordnung, zum anderen die Überführung gemeinschaftli-

cher Flächen, besonders der Waldflächen, in Einzeleigentum. Bei der Großen Flurteilung war man bestrebt, Acker-, Weide- und Waldland paritätisch in guten und in schlechten Lagen zuzuweisen mit der Folge, daß schon im Ergebnis dieser Teilung ein Gut in der Regel seine Flächen in Form mehrerer getrennt liegender Flurstücke erhielt.

Die Große Flurteilung war als endgültige Bodenreform von Bestand gedacht, jedoch kam es besonders in Westfinnland infolge Erbteilung und der Gründung neuer Gehöfte bald zu einer starken Zunahme der Bauernhöfe und deren Ackerfläche. Da außerdem die Agrartechnik wesentliche Veränderungen erfuhr, ergab sich schon sehr bald nach Abschluß der Großen Flurteilung ein Neuordnungsbedarf.

1857 wurde eine Verordnung erlassen, die eine Neuordnung bereits in die Große Flurteilung einbezogener Dorfgebiete ermöglichte. Diese Neuordnungsverfahren begann man Anfang des 20. Jahrhunderts als Flurbereinigungen zu bezeichnen. Zunächst beschränkte sich diese Tätigkeit auf die Neuordnung der Flurstücke durch Flächenaustausch, allmählich kamen dann Aussiedlung sowie Planung und Bau von Wege- und Entwässerungsnetzen hinzu.

Das gegenwärtig geltende Flurneuordnungsgesetz vom Jahre 1951 bildet die Fortsetzung dieser Entwicklung und bietet die Möglichkeit, in Verbindung mit Flurneuordnungsverfahren zahlreiche mit der Flächennutzung im ländlichen Raum und der Landwirtschaft verknüpfte Probleme zu lösen.

2. Ziele der Flurneuordnungstätigkeit

2.1 Landwirtschaft

Der Großteil der Flurneuordnungsverfahren erfolgt in Finnland zur Rationalisierung der Flächennutzung im ländlichen Raum und zur Verbesserung der Voraussetzungen für die landwirtschaftliche Produktion mit Schwerpunkt auf Produktionskostensenkung und Intensivierung des Produktionsmitteleinsatzes.

Durch Flurneuordnung und im gleichen Zusammenhang erfolgende Neugestaltung des Wege- und Entwässerungsnetzes werden für die Landwirtschaftsbetriebe im Verfahrensgebiet möglichst günstige funktionelle und wirtschaftliche Grundstücksverhältnisse geschaffen. In engen Dorflagen können im Rahmen von Flurneuordnungsverfahren ganze Hofstellen oder einzelne Gebäude ausgesiedelt und so eine Auflockerung bewirkt, der Mangel an Flächen mit Hofanschluß beseitigt und die Dorfstruktur verbessert werden.

Die Zersplitterung des Waldbesitzes der Landwirtschaftsbetriebe in zahlreiche und oft ungünstig geschnittene, verstreut liegende Flächen macht gleichfalls eine Neuordnung erforderlich. Ziel ist hier die Senkung der Holzerntekosten und die Erleichterung der Forstpflfegemaßnahmen.

2.2 Regionalpolitik und regionale sowie kommunale Entwicklung

Als regionalpolitisches Problem tritt in Finnland seit den 60er Jahren die Bevölkerungsabwanderung aus dem ländlichen Raum in Siedlungszentren und von Nordfinnland in die großen Städte im Süden des Landes in Erscheinung. Dieser Trend resultiert aus Veränderungen der gewerblichen Struktur, die zu einem Abbau von Arbeitsplätzen in der Land- und Forstwirtschaft geführt haben, und daraus, daß die neuen Arbeitsplätze der Industrie und des Dienstleistungssektors überwiegend in den Siedlungszentren entstanden. Als Folge dieser Entwicklung kam es zu einer Schwächung der Lebenskraft kleiner ländlicher Dorfgemeinschaften infolge Schwindens der Bevölkerungsbasis und zu einer Verknappung der Grunddienstleistungen (Laden, Schule, Post) in den Streusiedlungsgebieten.

Um die Strukturveränderungen unter Kontrolle zu halten, wurde in Finnland eine spezielle regionalpolitische Gesetzgebung u.a. mit dem Ziel geschaffen, durch staatliche Subventionen außerhalb der Wachstumszentren neue Arbeitsplätze zu schaffen und die Dorfgemeinschaft sowie Streusiedlungsgebiete in vitalem und bewohntem Zustand zu erhalten.

In liegenschaftsstrukturechwachen Gebieten bildet die Flurneuordnungstätigkeit einen Teil der Regionalpolitik in der Weise, daß die für Flurneuordnung ausgewiesenen staatlichen Mittel in stärkerem Maße für den Norden als für den Süden des Landes vergeben werden. Als regionalpolitisches Ziel der Flurneuordnung können die Verbesserung der Voraussetzungen für eine rationale Landwirtschaft und die Sicherung der Lebenskraft der Dörfer im ländlichen Raum betrachtet werden.

Die Gemeinden sind in Finnland Selbstverwaltungseinheiten; die Flurbereinigung fällt in die Kompetenz der Staatsverwaltung (Landesvermessungsdienst). Unmittelbare gesetzliche Vorschriften über das Aufeinanderabstimmen von Flurneuordnung und gemeindlichen Entwicklungszielen existieren nicht. Gemäß Kommunalgesetz sind die Gemeinden für die Planung der Flächennutzung in ihrem Gebiet zuständig und haben das Alleinrecht für die Ausarbeitung von Detailplänen. Deshalb werden die auf die zukünftige gebietliche Struktur der Gemeinde wirkenden Flächennutzungsziele im Flurneuordnungsgebiet (z.B. Struktur des Straßennetzes, Platzierung von Wohn-, Industrie-, Naherholungs- u. dgl. Flächen) in der Praxis kooperativ mit kommunalen Ent-

scheidungsträgern erarbeitet und die im Flurneuordnungsverfahren erstellten Pläne so verwirklicht, daß eine kontrollierte, ausgewogene Entwicklung der Gemeinde in Zukunft gewährleistet ist.

2.3 Natur- und Landschaftsschutz

Naturschutz, Landschaftspflege und Schutz des baulichen Kulturmilieus sind in Finnland in speziellen Gesetzen verankert. Flurneuordnungsverfahren sind so durchzuführen, daß Schutzobjekte bzw. -gebiete zukünftig nicht gefährdet werden. Angestrebt wird, die Flurneuordnung und die damit verbundenen Vorhaben in Zusammenarbeit mit Sachverständigen der Gemeinde und der zuständigen Schutzbehörden so zu planen, daß die Sonderbelange der Schutzobjekte im betreffenden Gebiet gewahrt und die landschaftlichen Eigenarten erhalten bleiben.

3. Legislative Grundlage

3.1 Flurneuordnungsgesetz

Die Vorschriften über die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren sind im Bodenteilungsgesetz von 1951 enthalten, das 1975 diesbezüglich novelliert wurde. Das Gesetz enthält detaillierte Bestimmungen u.a. über die Voraussetzungen für ein Flurneuordnungsverfahren, die Kartierung und Bestandsaufnahme, Ausarbeitung des Zuteilungsvorschlages, Planung und Bau des Wege- und Entwässerungsnetzes, Geldausgleich, Kostenaufteilung auf die Grundeigentümer, Registrierung, Befugnisse der am Verfahren Mitwirkenden und Rechtsschutz der vom Verfahren Betroffenen.

Gemäß Bodenteilungsgesetz kann ein Flurneuordnungsverfahren (Flurbereinigung) durchgeführt werden, wenn die Flurstücke der Landwirtschaftsbetriebe in zu zahlreichen oder lage- oder formmäßig oder ansonsten für die Nutzung unzureichenden Flächen vorliegen und durch Flurneuordnung in eine wesentlich bessere Ordnung gebracht werden können und der den Betrieben aus dem Verfahren und den dabei zu verwirklichenden Meliorationen erwachsende, abzuschätzende Nutzen erheblich größer ist als die Kosten und Nachteile aus besagten Maßnahmen.

3.2 Kopplungen mit der übrigen Gesetzgebung

3.2.1 Allgemeines

In Finnland besteht die Möglichkeit, Flurneuordnungsverfahren auch auf der Basis allgemeiner die Flächennutzung regelnder Gesetze und vor allem in Verbindung mit

Straßen- und Wasserbauvorhaben auf der Grundlage gewisser Sondergesetze durchzuführen; die Anzahl solcher Verfahren blieb jedoch gering. Im folgenden soll ein kurzer Überblick über die Kopplung der Flurneuerordnungsverfahren an die übrige Gesetzgebung vermittelt werden.

3.2.2 Flächennutzungs-Gesetzgebung

Baulandumlegung

Erschwert die Lage der Grundstücke in einem Detailplanbereich (Stadtplan, Bebauungsplan, Uferplan) die Verwirklichung des Planes und läßt sich der daraus resultierende Nachteil durch Zwangsflächentausch oder Flurneuerung beseitigen oder verringern, so kann ein solches Verfahren auf Antrag eines Grundeigentümers oder der Gemeinde durchgeführt werden.

Enteignungsgesetzgebung

Die Enteignung von unbeweglichem Eigentum und speziellen Rechten für Zwecke der Allgemeinheit ist auf Grund des 1977 novellierten Enteignungsgesetzes möglich. Das Gesetz enthält auch Vorschriften über die Voraussetzungen für im Zusammenhang mit der Enteignung durchzuführende Flurneuerung. In Verbindung mit der Enteignung kann ein Flurneuerordnungsverfahren durchgeführt werden, wenn sich für die Nutzung einer Liegenschaft infolge Besitzersplitterung oder anderer entsprechender Gründe ein beträchtlicher Nachteil ergibt und dieser durch Flurneuerung beseitigt oder wesentlich verringert werden kann. Vorbedingung ist weiter, daß sich aus der Flurneuerung für andere Liegenschaften kein nennenswerter Nachteil oder Schaden ergibt und durch das Verfahren keine Erschwerung der Verwirklichung eines für das Gebiet eventuell existierenden, auf dem Baugesetz begründeten Bebauungsplanes entsteht.

Größenmäßige Rationalisierung von Landwirtschaftsbetrieben

Zur strukturellen Entwicklung der Land- und bäuerlichen Forstwirtschaft und zur Verbesserung der Betriebsvoraussetzungen der Landwirtschaft wurde das Landwirtschaftsbetriebs-Gesetz erlassen, das u.a. Bestimmungen über Mittel zur Aufstockung von Landwirtschaftsbetrieben, die Verhinderung von Grundbesitzersplitterung und die Verbesserung der Flurstückslage mit Hilfe von Flurneuerordnungsverfahren enthält.

Voraussetzung für das Flurneuerordnungsverfahren nach diesem Gesetz ist, daß der Staat im Neuordnungsgebiet Ländereien besitzt, und das in Verbindung mit der Überweisung dieses Bodens als Zusatzland an Landwirtschaftsbetriebe gleichzeitig ein Flurneuerordnungsverfahren für erforderlich erachtet wird. Die vorgenannten Bedin-

gungen brauchen dann nicht erfüllt zu sein, wenn wenigstens die Hälfte der Grundeigentümer im betreffenden Gebiet der Durchführung einer Flurneuordnung zustimmt. In dem Verfahren wird ein sog. Landwirtschaftsbetriebsplan ausgearbeitet, der einen Vorschlag über die Verteilung der staatlichen Ländereien an die Landwirtschaftsbetriebe und über die Durchführung der erforderlichen Flurneuordnungen enthält. Voraussetzungen für die Verwirklichung des erstellten Planes ist in der Praxis die Zustimmung sämtlicher Grundeigentümer.

Wasserflächenumlegung

Die Binnenwasserflächen und der Meeresbereich vor der Küste gehören in Finnland in der Regel entweder als Gemeinschafts- oder als Einzeleigentum zu den registrierten Grundstücken. In gewissen Regionen Mittel- und Ostfinnlands liegt in dieser Beziehung Besitzersplitterung vor, und für solche Gebiete wurde ein Wasserflächenumlegungsgesetz erlassen, gemäß dem ein Wasserflächenneuerordnungsverfahren durchgeführt werden kann, bei dem die Wasserflächen zusammengefaßt und in Grenzanschluß zu den Landflächen der betreffenden Eigentümer gebracht werden.

3.2.3 Objektplanungs-Gesetzgebung

Entwässerungs-, Straßenbau- u. dgl. Vorhaben

Durch umfangreiche Hauptentwässerungssysteme, neue Straßenbauvorhaben oder z.B. den Bau einer Eisenbahnlinie kann auch eine zuvor gute Flureinteilung zunichte gemacht werden. Zur Beseitigung solcher Nachteile können Flurneuordnungsverfahren durchgeführt werden. Für Entwässerungs- und Eisenbahnbauvorhaben ist dies in einem besonderen Flurneuordnungsgesetz geregelt; die für Straßenbauprojekte geltenden einschlägigen Bestimmungen sind in der Straßengesetzgebung enthalten.

3.3 Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung

In der Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung ist in Finnland u.a. die Gründung von Naturschutzgebieten, der Schutz von Altentümern und der Schutz für die Erhaltung des nationalen Kulturerbes wichtiger Gebäude, Gebäudegruppen und bebauter Gebiete geregelt. Die Schutzvorhaben können auf Initiative eines privaten Grundeigentümers verwirklicht werden oder in der Form, daß der Staat die erforderliche Fläche durch freihändigen Erwerb, Flächentausch oder Enteignung nach dem Enteignungsgesetz übernimmt. Die Gesetzgebung enthält keine Bestimmungen über die Möglichkeit von Flurneuordnungsverfahren zur zweckmäßigen Gestaltung von Schutzgebieten.

Die Mitarbeit der Liegenschaftsbehörde (Landesvermessungsdienst) an der Verwirklichung von Schutzvorhaben beschränkt sich auf Grundstücksschätzung, Grenzziehung

gemäß dem Schutzbeschluß, Durchführung eventuellen freiwilligen Flächentauschs und Eintragung der Schutzgebiete und -objekte ins Liegenschaftsregister. Im Enteignungsfall führt die Liegenschaftsbehörde außerdem das Enteignungsverfahren gemäß Enteignungsgesetz durch.

4. Verwaltung

4.1 Flurneuordnungsbehörde

Als Flurneuordnungsbehörde fungiert in Finnland der dem Land- und Forstwirtschaftsministerium unterstellte Landesvermessungsdienst, zu dessen Aufgaben die Pflege des gesamten Liegenschaftswesens, die Verbesserung der Liegenschaftsstruktur, die Bereitstellung liegenschaftsbezogener Informationen sowie die Erfassung, Bearbeitung und Bereitstellung liegenschaftsbezogener Raumdaten gehören. Die Flurneuordnungstätigkeit ist als ein Hauptaufgabenbereich des Landesvermessungsdienstes ausgewiesen.

Auf örtlicher Ebene sind die 35 staatlichen Landvermessungsbüros für die Durchführung der Flurneuordnungstätigkeit zuständig. Außerdem wurden für umfangreiche Neuordnungsvorhaben vier besondere Flurneuordnungsbüros eingerichtet.

4.2 Durchführung der Flurneuordnungsverfahren

Im Hinblick auf die Durchführung von Flurneuordnungsverfahren ist von Belang, daß in Finnland der Großteil der Landwirtschaftsbetriebe im Eigentum von Privatpersonen steht, d.h. es sich überwiegend um Familienbetriebe handelt. Nach Anzahl und Ackerfläche verteilen sich die Landwirtschaftsbetriebe auf die verschiedenen Eigentümergruppen wie folgt (Stand von 1985):

Eigentümergruppe	Betriebe		Ackerfläche	
	Anzahl	%	ha	%
Privatpersonen	163.284	80,1	2.031,949	84,0
Erbengemeinschaften, Familiengesellschaften	39.156	19,2	352,453	14,6
Aktiengesellschaften, Genos- senschaften, Stiftungen usw.	565	0,2	13,325	0,6
Staat, Gemeinden, Kirchen- gemeinden	928	0,5	20,185	0,8
Insgesamt	203.933	100,0	2.417,912	100,0

Die Flurneuordnungsverfahren werden auf Antrag der Grundeigentümer eingeleitet. Gemäß Bodenteilungsgesetz hat der Landesvermessungsdienst freilich auch das Recht, ein Flurneuordnungsverfahren ohne Antrag der Grundeigentümer einzuleiten, wenn dies zur Verbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse des Ortes von beträchtlicher Bedeutung wäre oder wenn der Flurneuordnungsbedarf aus einem Straßenbauvorhaben, einem Entwässerungsprojekt oder aus Enteignung resultiert oder wenn der Staat eine beträchtliche Menge Land zur Aufstockung von Landwirtschaftsbetrieben und zur Verbesserung deren Flurstücksverteilung zur Verfügung hat. Von dieser Möglichkeit hat der Landesvermessungsdienst jedoch bisher keinen Gebrauch gemacht.

Zur Untersuchung der Voraussetzungen für die Aufnahme eines Flurneuordnungsverfahrens genügt schon der Antrag eines einzigen Grundbesitzers. Nach erfolgtem Antrag arbeitet die Flurneuordnungsbehörde in Zusammenarbeit mit den Grundeigentümern des betreffenden Gebietes und Sachverständigen der verschiedenen Bereiche eine detaillierte Aufstellung der bestehenden Liegenschaftsverhältnisse (Bestandsaufnahme) und deren Verbesserungsmöglichkeiten durch Flurneuordnung aus. Falls auf der Grundlage dieser Aufstellung die Durchführung eines Neuordnungsverfahrens angebracht erscheint, wird für das betreffende Gebiet ein Flurneuordnungsplan ausgearbeitet. In diesem Plan sind die Umgrenzen des Neuordnungsgebietes, die dem Verfahren zugrunde zu legenden detaillierten Ziele (Verbesserung der Flurstückslage, Wegebau- und Entwässerungsvorhaben, Aussiedlungen, Sanierung der Dorfstruktur, Landschaftspflege usw.), die geschätzten Durchführungskosten und der geschätzte Nutzen sowie der Zeitplan für das Vorhaben ausgewiesen. Nach Fertigstellung des Flurneuordnungsplanes wird beim zuständigen Ministerium eine Vorentcheidung über die Kostenbeteiligung des Staates an dem eventuell durchzuführenden Verfahren eingeholt. Nach der oben umrissenen Ermittlungsphase trifft das zuständige Arbeitsgremien die Entscheidung über Durchführung oder Nichtdurchführung des Verfahrens.

Der Umfang des Flurneuordnungsgebietes wird auf Grund von Zweckmäßigkeitsgesichtspunkten festgelegt; angestrebt wird eine gebietlich und funktionell einheitliche Gesamtheit, entweder ein Dorfgebiet oder z.B. eine getrennt liegende Ackerfläche. Beim Abwägen der Voraussetzungen sind in der Kosten/Nutzen-Analyse von ausschlaggebender Bedeutung zum einen der Nutzen aus der Verbesserung von Flurstücksgröße, -form und -lage und zum anderen der Nutzen, der sich aus der Intensivierung der Produktion infolge der im Verfahren durchzuführenden Entwässerungs-, Wegebau- und sonstigen Meliorationsvorhaben ergibt.

Durchgeführt wird die Flurbereinigung von einem beamteten Vermessungsingenieur und zwei von der örtlichen Gemeindevertretung gewählten Laienmitwirkenden. Dieses

Arbeitsgremium kann bei der Ausarbeitung und Verwirklichung der verschiedenen Plänen externe Sachverständige hinzuziehen.

Technisch erfolgt die Durchführung des Flurneuordnungsverfahrens in Stufen, Hauptstufen sind:

- Untersuchung der Voraussetzungen für das Vorhaben und Festlegung des Bereinigungsgebietes;
- Bestandsaufnahme (Kartierung der Flurstücke, Bognitierung des Grund und Bodens, Erfassung des vorhandenen Wege- und Entwässerungsnetzes, Ermittlung von Aussiedlungsbedarf und Dorfstruktur-Sanierungsbedarf, Schutzobjekte usw.);
- Ausarbeitung und Verwirklichung des Zuteilungsvorschlages (neue Flurstücksverteilung, Wege- und Entwässerungsnetz, Aussiedlungen, Ausweisung von Baugrundstücken, Industriegelände, Flächen für Gemeinschaftsnutzung usw.);
- Abrechnungen (gegenseitige geldliche Abfindung der Grundbesitzer infolge Veränderung der Wertverhältnisse, Aufteilung der zu erstattenden Verfahrenskosten);
- Registrierung des Verfahrens.

Die Einflußnahme der Grundeigentümer auf Ausarbeitung und Durchführung der Pläne erfolgt durch einen von ihnen gewählten Beirat, der alle Pläne behandelt, und in den allgemeinen Verfahrensversammlungen, in denen über Billigung und Verwirklichung der Pläne entschieden wird. Die Entscheidungen werden vom Arbeitsgremium nach Anhörung der Beteiligten gefällt. Die erste Berufungsinstanz für diese Entscheidungen ist das Bodengericht, die zweite Berufungsinstanz der Oberste Gerichtshof. Reguläres Beschwerderecht besteht bezüglich des Beschlusses über Voraussetzungen und Umfang des Verfahrens, des Zuteilungsvorschlages und nach Abschluß des Verfahrens bezüglich der Abrechnungen und der Vermarkung der neuen Grenzen.

4.3 Finanzierung

Die Finanzierungsbedingungen bei Flurneuordnungsverfahren sind in einem besonderen Flurbereinigungs-Beihilfegesetz geregelt. Falls das Verfahren von Bedeutung für das Gemeinwohl ist und falls die allgemeine wirtschaftliche Lage der Beteiligten es gebietet, können die Durchführungskosten des Flurneuordnungsverfahrens während des Verfahrens aus staatlichen Mitteln gedeckt werden. Nach Abschluß des Verfahrens

kann den Beteiligten ein Teil dieser Kosten (staatliche Beihilfe) erlassen werden; der von den Beteiligten zu erstattende Anteil wird in Jahresraten von 6 % eingefordert, wovon 3 % als Zinsen gelten. Der Anteil der staatlichen Beihilfe ist regional gestaffelt, wobei Nordfinland bevorzugt wird. Die anteilige Höhe der Beihilfe für die einzelnen Teilaufgaben des Verfahrens schwankt zwischen 0 und 100 % der Kosten.

Bei den in den letzten Jahren begonnenen Flurneuordnungsverfahren bewegte sich die staatliche Finanzierung in folgender Größenordnung. Die in Finnmark angeführten Beispiele stammen von einer mittelgroßen Flurbereinigung, die ein Dorfgebiet mit einer Ackerfläche von ca. 800 ha und einer Waldfläche von ca. 4.000 ha umfaßte.

Maßnahme	Kosten FIM	Beihilfe %	Darlehen %
Flurneuordnung; Planung und Verwaltung des Vorhabens (Vermessungsgebühr)	2.400.000	100	0
Wegebau			
- Feldwege (25 km)	1.000.000	50-85	15-50
- Waldwege (40 km)	2.700.000	50-85	15-50
Entwässerung			
- Felder-Vorfluter (600 ha)	300.000	75-85	15-25
- Dränage d. Felder (600 ha)	4.800.000	60	40
- Waldentwässerung (800 ha)	400.000	50	50
Aussiedlungen	5.000.000	5-10	65-70
Urbarmachung (20 ha)	120.000	0	100
Aufforstung von Ackerflächen (40 ha)	40.000	100	0
Hilfskräfte- u. dgl. Kosten	480.000	0	0
Kosten insgesamt	17.240.000		

5. Umfang und Inhalt der Vorhaben

5.1 Statistische Werte

Seit 1848 sind in Finnland ca. 2,5 Mill. ha Land von Flurneuordnungsverfahren erfaßt worden; die gegenwärtige Jahreskapazität liegt bei 15.000 ha.

Die Entwicklung der Flurneuordnungstätigkeit im vergangenen Dezennium geht aus folgender, die Verteilung der Verfahren auf die einzelnen Entwicklungsphasen wiedergebenden Aufstellung hervor.

Phase	1978		1988	
	Anz.	ha	Anz.	ha
Ermittlung d. Voraussetzungen	8	77.500	16	65.000
Bestandsaufnahme und Planung	9	40.500	13	73.000
Abrechnung und Vermarkung der neuen Grenzen	11	87.000	10	52.000
Registrierung und Abschlußmaßnahmen	10	66.500	9	77.000
	38	271.500	48	267.000

Finanzielle Mittel gemäß Flurbereinigungs-Beihilfegesetz wurden für die Durchführung von Vorhaben wie folgt eingesetzt (Preisniveau von 1987):

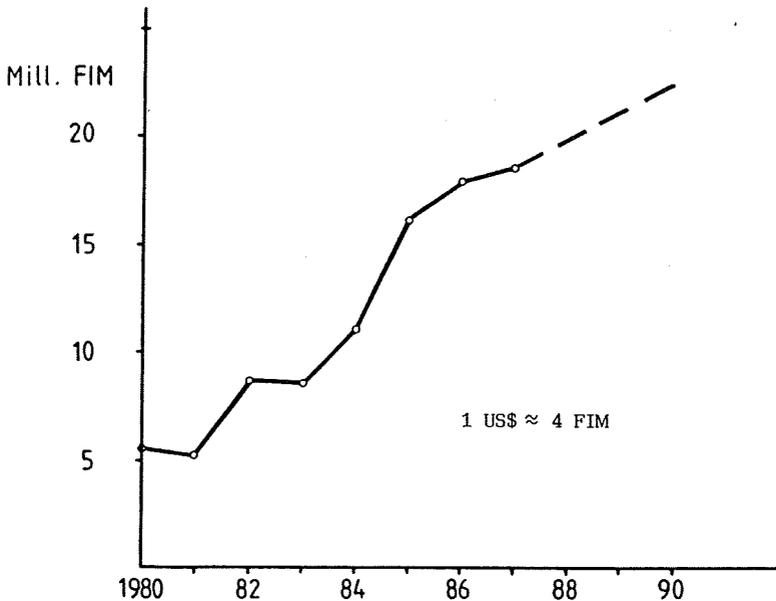


Bild 1. Gemäß Flurbereinigungs-Beihilfegesetz erfolgte Finanzierung des Wege- und Entwässerungsnetzbaus und der Aussiedlungen in den 1980er Jahren.

5.2 Entwicklungstendenzen

Ermittlung des Bedarfs an Flurneorderungsverfahren

Da die Flurneorderungsverfahren auf Antrag der Grundeigentümer eingeleitet werden besteht die Gefahr, daß die für diesen Zweck verfügbaren Ressourcen zufallsbedingt für Vorhaben von zweitrangiger Bedeutung eingesetzt werden. Um schon im voraus einen Überblick über die gegenwärtigen Liegenschaftsverhältnisse der einzelnen Dörfer zu gewinnen, und zur langfristigen Lenkung der Tätigkeit stellt der Landesvermessungsdienst seit Ende der 70er Jahre gebietsweise Ermittlungen über den Flurneorderungsbedarf der Dörfer an.

Erhebungseinheit sind dabei die traditionellen Dorfgemeinschaften, und bezweckt wird, jene Dörfer herauszusieben, bei denen durch Flurneordnung der bestmögliche Nutzen erzielbar ist. Auswahlkriterien sind Verbesserungsmöglichkeiten der Flurstücksverteilung, Sanierungsbedarf des Wege- und Entwässerungsnetzes, Dorfstruktur-Entwicklungsbedarf sowie die allgemeinen Entwicklungsperspektiven des betreffenden Dorfes.

Auf der Grundlage der Ermittlungsergebnisse ist der Landesvermessungsdienst dann in der Lage, seine Informationstätigkeit über die Verbesserung der Liegenschaftsstruktur auf jene Dörfer zu richten, in denen der dringendste Bedarf an Flurneordnung besteht, wobei die anderen Behörden bei der Planung ihrer eigenen Aktivitäten die Möglichkeiten einer Liegenschaftsstrukturverbesserung berücksichtigen können. Ein wichtiger Faktor für zukünftige Flurneorderungsverfahren ist, daß durch diese Ermittlungen die Grundeigentümer bereits in einem sehr frühen Stadium zum Nachdenken über die Entwicklungsaussichten ihres Dorfes und die Liegenschaftsstrukturverbesserung durch Flurneordnung angeregt werden.

Elektronische Datenverarbeitung

Als wichtigste Veränderung bei der Durchführung von Flurneorderungsverfahren in den 1980er Jahren ist der zügige Durchbruch der EDV in allen Stufen des Verfahrens (Bestandsaufnahme, Planung, Abrechnung, Registrierung) zu bezeichnen. Durch Einsatz von EDV werden die Verfahrensdauer verkürzt, der Einsatz von menschlicher Arbeitskraft für Routineaufgaben entscheidend reduziert, ein schnelles Ausarbeiten und Testen von Planungsalternativen ermöglicht und ein einwandfreieres Endergebnis gewährleistet. Ein beachtlicher Nutzens Gesichtspunkt sind die mit der EDV-Technik erzielbaren Kosteneinsparungen. Schätzungen zufolge bringt die bereits verfügbare Software, in vollem Umfange genutzt, sowohl bei der für die Verfahren aufzuwendenden Arbeitszeit als auch bei den Verfahrensgesamtkosten Einsparungen von etwa 20 bis 30 %.

Der finnische Landesvermessungsdienst hat eine auf dem Management numerischer Raumdaten basierende FINGIS-Software entwickelt, mit der Datenmanagement und -bearbeitung in den einzelnen Stufen des Flurneuordnungsverfahrens erfolgen. Charakteristisch für das Arbeiten mit der FINGIS-Software sind die Überführung des aus verschiedenen Quellen stammenden Informationsmaterials in numerische Form in eine Kartendatenbasis, die Wartung (Fortführung) des Materials mit Hilfe einer graphischen Arbeitsstation, die Verarbeitung des Materials mit Programmen für numerisches Material und die Ausgabe mit Ausgabeprogrammen für numerisches Material.

Anhang 1 zeigt das Schema der FINGIS-Software.

Man ist im Begriff, die FINGIS-Software durch Optimierungsprogramme für die Planungsstufe des Flurneuordnungsverfahrens zu ergänzen. Es besteht dann die Möglichkeit, im Rahmen vorgegebener Randbedingungen unter Einsatz von EDV-Technik verschiedene Zuteilungsvorschlag-Alternativen als Ausgangspunkt für die durch menschliche Arbeit erfolgende detaillierte Planung zu berechnen und zu testen.

5.3 Hauptbereiche der Flurneuordnungstätigkeit in Zukunft

Die Flurneuordnung wird in Finnland auch in Zukunft wenigstens im heutigen Umfang fortgesetzt. Als positive Entwicklungsfaktoren für derartige Vorhaben sind u.a. zu nennen:

- Der Einkommenszuwachs in der Landwirtschaft wird anstelle von Produktionserhöhung durch Produktionskostensenkung zu erreichen versucht;
- Bedarf eines Abbaus der landwirtschaftlichen Überproduktion u.a. durch kontrollierte Verringerung der Anbaufläche;
- Bedarf an Entwicklung von Streusiedlungsgebieten und ländlichen Dörfern als Wohnmilieu und an Erhaltung deren Arbeitsplätze in vermehrter Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Verwaltungszweigen;
- Bedarf an Flurneuordnungsverfahren aus natur- und umweltschützerischen Gründen und zur Beseitigung landwirtschaftsbedingter Umweltbelastungen;
- Bedarf an Flurneuordnungsverfahren zur Verhinderung von Flurzersplitterung im Zusammenhang mit Straßenbau- und Entwässerungsvorhaben;

- Bedarf an Flurneuerordnungsverfahren zwecks Minimierens der Holzproduktions- und Forstpflgekosten;
- Bedarf an Flurneuerordnungsverfahren zur Bereitstellung von Bauland und für Siedlungszentren-Zwecke.

Der Schwerpunkt der Flurneuerordnungstätigkeit wird auch künftig auf Verfahren zur Verbesserung der landwirtschaftlichen Produktionsvoraussetzungen liegen. Auf der Grundlage der Bedarfsermittlungsergebnisse geschätzt wird in den nächsten 20 bis 30 Jahren der Großteil der Flurneuerordnungs-Ressourcen für die Sanierung liegenschaftsstrukturellschwacher ländlicher Dörfer eingesetzt werden. Als neue Herausforderungen bei diesen Verfahren treten die durch Spezialisierung der Landwirtschaft bedingten Forderungen an die Flurneuerordnung sowie eine noch vielseitigere und genauere Planung der Flächennutzung in den Dorfgebieten u.a. unter Berücksichtigung von Schutz Gesichtspunkten und Bedürfnissen der nichtlandwirtschaftlichen Bevölkerung in Erscheinung.

6. Zusammenfassung

In Finnland erfolgt der überwiegende Teil der Flurneuerordnungsverfahren zur Rationalisierung der Flächennutzung auf dem Lande und zur Verbesserung der Produktionsvoraussetzungen der Landwirtschaft. Flurneuerordnungsbehörde ist der dem Land- und Forstwirtschaftsministerium unterstellte Landesvermessungsdienst. Auf örtlicher Ebene werden die Flurneuerordnungsverfahren von den 35 Landvermessungsbüros durchgeführt. Zur Verwicklung umfangreicher Vorhaben wurden außerdem 4 besondere Flurneuerordnungsbüros eingerichtet.

Das Flurneuerordnungsgesetz (Bodenteilungsgesetz) stammt aus dem Jahre 1951. Neben dem im Bodenteilungsgesetz verankerten Flurneuerordnungsverfahren, der Flurbereinigung, können in gewissen Fällen auch Verfahren zur Baulandumlegung sowie in Verbindung mit Enteignung, zur Aufstockung von Landwirtschaftsbetrieben, zur Neuordnung von Wassergrundstücken und zur Beseitigung aus Straßenbau- und Entwässerungsvorhaben resultierender Nachteile durchgeführt werden.

Eingeleitet wird das Flurneuerordnungsverfahren auf Antrag der Grundeigentümer. Voraussetzung für die Aufnahme des Verfahrens ist, daß der zu erwartende Nutzen aus der Flurneuerordnung und der dabei erfolgenden Wege- und Entwässerungsnetz-Sanierung die aus besagten Maßnahmen resultierenden Kosten und Nachteile beträchtlich überwiegt (Kosten/Nutzen-Analyse). Der Umfang des Bereinigungsgebietes wird

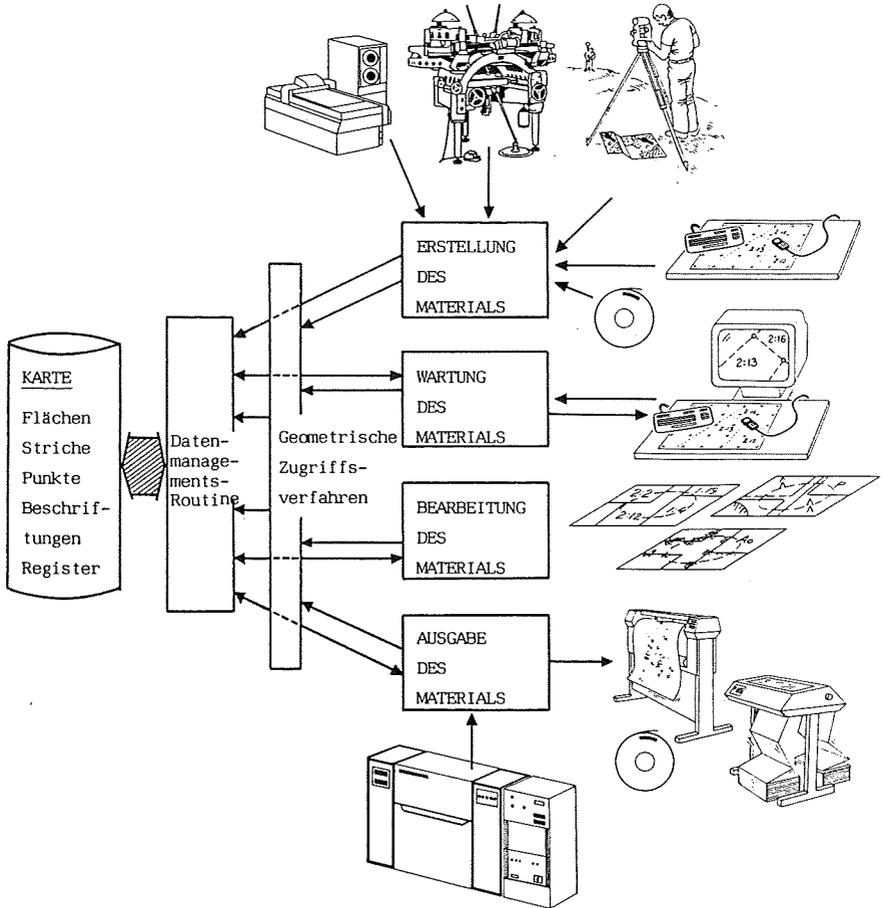
nach Zweckmäßigkeit Gesichtspunkten festgelegt. Das Flurneuordnungsverfahren gliedert sich in folgende Hauptstufen:

- Untersuchung der Voraussetzungen und Festlegung des Umfangs des Bereinigungsgebietes;
- Bestandsaufnahme (Flurkartierung, Bonitierung der Flächen, Inventur des Wege- und Entwässerungsnetzes, Aussiedlungsbedarf, Dorfstruktur-Sanierungsbedarf, Schutzobjekte usw.);
- Ausarbeitung und Verwirklichung des Zuteilungsvorschlages (neue Flureinteilung, Wege- und Entwässerungsnetz, Aussiedlungen, Ausweisung von Flächen als Bauland, Industriegelände, Grundstücke für Gemeinschaftsnutzung usw.);
- Abrechnungen (durch Änderung der Wertrelationen bedingte gegenseitige geldliche Abfindung der Grundeigentümer, Aufteilung der Verfahrenskosten);
- Registrierung des Verfahrens.

Der Staat beteiligt sich finanziell an der Durchführung der Verfahren. Während des Verfahrens legt der Staat den Großteil der Durchführungskosten für die Vorhaben aus, und nach Abschluß des Vorhabens wird ein Teil der Kosten nicht eingefordert (Beihilfe). Maximal beträgt die staatliche Beihilfe bei den Flurneuordnungs- und Verwaltungskosten 100 %, bei den Baukosten für das Wege- und Entwässerungsnetz 60 bis 85 % und bei den Aussiedlungskosten 50 %. Der von den Grundeigentümern zurückzuzahlende Kostenanteil wird an den Staat in Jahresraten von 6 % entrichtet, wovon 3 % als Zinsen gelten.

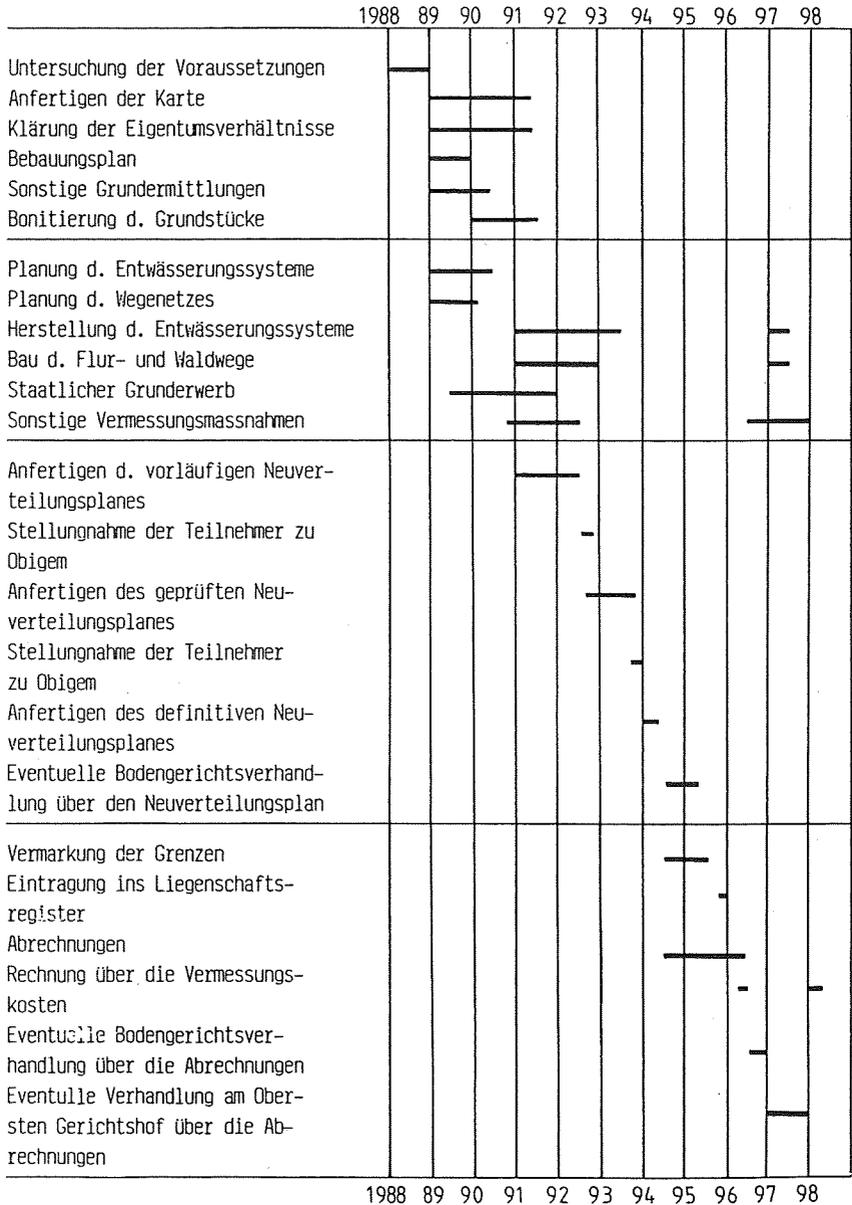
Von Flurneuordnungsverfahren wurde seit 1848 eine Fläche von zusammen rund 2,5 Mill. ha erfaßt, und die gegenwärtige Jahreskapazität liegt bei 15.000 ha. Anfang 1988 waren 48 Flurneuordnungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 267.000 ha eingeleitet. Man schätzt, daß mit der jetzigen Kapazität zur Sanierung der liegenschaftsstrukturell schwachen ländlichen Gebiete durch Flurneuordnung etwa 20 bis 30 Jahre erforderlich sein werden.

DAS SCHEMA DER FINGIS-SOFTWARE:



ANHANG 2

HAUPTSTUFEN UND ZEITPLAN DER FLURBEREINIGUNG



Flurbereinigung in Schweden

Tommy Österberg
Lennart Pettersson

(Original englisch)

Flurbereinigung in Schweden

Schwedischer Bericht für die Europäische Fachtagung über Flurbereinigung in der Bundesrepublik Deutschland vom 25. bis 29. April 1988. Dieser Bericht wurde von Tommy Österberg und Lennart Pettersson vom National Land Survey (Landvermessungsbehörde) in Schweden erstellt.

Inhalt:

1. Einleitung
2. Die Flurbereinigung im ländlichen Raum
 - 2.1 Die historische Entwicklung
 - 2.2 Die schwedische Agrarpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg
 - 2.3 Forstwirtschaft
 - 2.4 Regionalpolitik
 - 2.5 Naturschutz
 - 2.6 Städtebauliche Entwicklung
3. Rechtsgrundlage
 - 3.1 Das Flurbereinigungsgesetz
 - 3.2 Die Bodenordnungsgesetze
 - 3.3 Gesetze über sektorielle Planung
4. Verwaltung
 - 4.1 Die Flurbereinigungsbehörde
 - 4.2 Die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren
 - 4.3 Die Finanzierung
5. Betroffene Bereiche und Perspektiven
 - 5.1 Landwirtschaft
 - 5.2 Forstwirtschaft
 - 5.3 Die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in eine umfassende Bodennutzungsplanung

ANHANG 1: Einige statistische Daten

ANHANG 2: Die Beschreibung eines Flurbereinigungsprojekts.
Das Bonäs-Vamhus Flurbereinigungsprojekt,
beschrieben von Mats Backman.

1. Einleitung

In Schweden ist die Flurbereinigung ein Bestandteil des Flurbuchsystems, das von der National Land Survey (Nationale Landvermessungsbehörde) verwaltet wird. Das Ziel dieses Flurbuchsystems kann wie folgt zusammengefaßt werden:

- a) Aufteilung der Fläche in Eigentumsgrundstücke als eine Grundlage für die Eintragung der Eigentumsrechte der Bevölkerung, aus Gründen der Besteuerung, der Planung und der Bodennutzung;
- b) Schaffung gesetzlicher Instrumente für eine Veränderung der Landeinteilung, z.B. die Fläche und Form eines Grundstücks, um so einer Entwicklung von allgemeinem gesellschaftlichen Interesse Rechnung zu tragen. Derartige Veränderungen können im Bereich Landwirtschaft, Forstwirtschaft aus Gründen der städtebaulichen Entwicklung und der Schaffung von Infrastruktureinrichtungen wie auch aus Gründen des Naturschutzes und anderer Schutz- und Erhaltungsinteressen wünschenswert sein;
- c) Schaffung von Instrumenten, mittels derer Grundeigentümer Koordinierungsprobleme beim Bau von Einrichtungen in Miteigentumsgemeinschaft - ein Straßennetz, Wasserversorgungs- und Abwassersystem, Spielplätze, Parkplätze, etc. lösen können.

Die Katastergesetzgebung ist in einem Gesetz enthalten, das 1972 in Kraft trat. Dieses Gesetz, das ältere Gesetze ablöste, enthält Bestimmungen, die einheitlich für ganz Schweden gelten, z.B. für ländliche und städtische Gebiete. In Übereinstimmung mit diesem Gesetz wurde Schweden in Liegenschaften eingeteilt. Darunter versteht man Grundstücke laut Grundbucheintragung. Jede Veränderung der Grenzen, Grunddienstbarkeiten usw. muß von einer Behörde durch einen Rechtsakt vorgenommen werden. Das Gesetz sieht die Möglichkeiten einer Unterteilung von Flächen, die Flurbereinigung und andere Veränderungen sowie Entscheidungen über den rechtmäßigen Grenzverlauf vor, und es enthält Bestimmungen über den Inhalt einer Grunddienstbarkeit. Diese Instrumente können von den Grundeigentümern oder von bestimmten Behörden eingesetzt werden, die z.B. für die Landwirtschaft oder die städtebauliche Entwicklung zuständig sind, um einen Einfluß auf die Struktur des Grundbesitzes zu nehmen.

Historisch gesehen war die Flurbereinigung ein Strukturverbesserungsinstrument für die agrarische Bodennutzung. Heute ist die Flurbereinigung in Schweden ein all-

gemeines Instrument, das zur Verbesserung der Bodennutzungsstruktur unabhängig vom verfolgten Ziel eingesetzt wird.

2. Die Flurbereinigung im ländlichen Raum

2.1. Die historische Entwicklung

Flurbucheintragungen haben in Schweden eine lange Tradition. Die National Land Survey (Nationale Landvermessungsbehörde) wurde 1628 zur Bodenkartierung und Wertermittlung für steuerliche Zwecke eingerichtet. Mitte des 18. Jahrhunderts konzentrierte sich das Interesse auf Verbesserungen der Bodennutzungsstrukturen im Agrarsektor. Die Hauptbodenreformen, die den größten Teil Schwedens abdeckten, wurden in dem Zeitraum von 1750 bis 1920 durchgeführt. Bei der letzten Bodenreform "laga skifte" wurden etwa 215 000 ha pro Jahr flurbereinigt. Insgesamt belief sich die flurbereinigte Fläche in dem o.a. Gesamtzeitraum auf 20 Millionen ha. Das Ergebnis war eine Beseitigung der starken Zersplitterung der Flur. Die Bodenreform beinhaltete die Aussiedlung der Hofstätte aus dem Dorfczentrum auf die flurbereinigte Wirtschaftsfläche. Von etwa 287 000 betroffenen Grundbesitzern wurden 83 000 ausgesiedelt.

Der Flurbereinigung folgte ein schnelles Bevölkerungswachstum, siehe Abb. 1. Neue Flächen mußten bewirtschaftet werden, und die Produktivität wurde durch neue Kulturtechniken und Düngemittel gesteigert. Im Verlaufe des Zeitraumes zwischen 1800 und 1920 vervierfachte sich die landwirtschaftliche Nutzfläche, s. Abb. 2. Als Folge des Bevölkerungswachstums dauerte die Zersplitterung weiter an. Sie wurde

Abb. 1 Bevölkerungsentwicklung

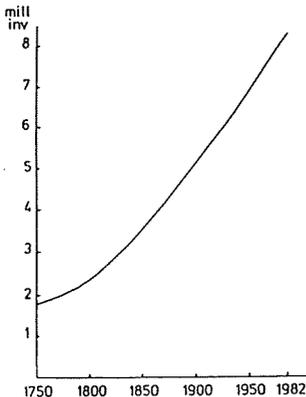
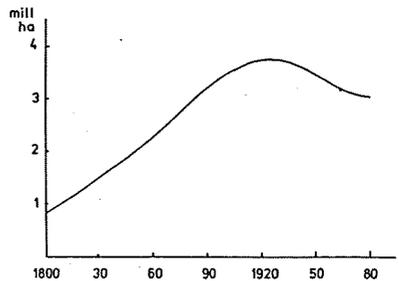


Abb. 2 Ackerland



aber auch von einer großen Gruppe von Grundeigentümern mit kleinen bäuerlichen Familienbetrieben unterstützt, die ihre eigenen politischen Vorstellungen über das, was wünschenswert ist, hatten. Eine Veränderung trat als Folge der Agrarkrise in den dreißiger Jahren wie auch der neuen Agrarpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg ein.

2.2. Die schwedische Agrarpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg

Die Ziele der Agrarpolitik nach dem Zweiten Weltkrieg können wie folgt zusammengefaßt werden:

- a) Sicherstellung der Selbstversorgung im Nahrungsmittelsektor in Schweden
- b) die Erzeugung von Nahrungsmitteln auf der Grundlage möglichst niedriger Kosten mit Hilfe von technischen Verbesserungen
- c) die Anpassung der landwirtschaftlichen Einkommen an die Einkommen im Industriesektor

Diese Politik machte eine aktive Bodenpolitik erforderlich, um eine Verbesserung der Besitzstrukturen landwirtschaftlicher Flächen zu ermöglichen. Damit Investitionen in technische Ausrüstung für einen Betrieb rentabel wurden, war es erforderlich, die durchschnittliche Größe eines jeden landwirtschaftlichen Betriebes zu erhöhen. Dies wurde durch das, was man als eine sporadische Flurbereinigung bezeichnen könnte, erreicht, hauptsächlich aber durch Flächenzupacht oder -erwerb durch die Landwirte selbst. Das Interesse konzentrierte sich mehr auf Fragen der Gesamtgröße eines Betriebes als auf seine Strukturen. Das Hauptinstrument für die landwirtschaftlichen Behörden war der aktive Landkauf, gestützt durch eine Gesetzgebung über Landkauf, einschließlich eines Preiskontrollsystems aus den späten siebziger Jahren. Flächen, die folglich hauptsächlich auf freiwilliger Basis erworben worden waren, wurden in Flurbereinigungsverfahren verwendet, um solche Betriebe zu fördern, die in Einklang mit der Planung der Behörden die besten Möglichkeiten hatten, ihre Produktion zu entwickeln und zu rationalisieren. Derartige Flurbereinigungsverfahren können sich, da es sich um ein oder zwei Betriebe handelt, in starkem Maße von Großprojekten unterscheiden, bei denen verschiedene Grundeigentümer beteiligt sind.

Als Ergebnis dieser Politik fiel die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von etwa 300 000 im Jahr 1950 auf gegenwärtig 115 000. Im Verlaufe des Zeitraumes zwischen 1927 und 1971 veränderte sich die Betriebsgröße wie folgt (Ackerfläche):

	1927	1971
2 - 5 ha	118 000	31 000
10 - 20 ha	60 000	37 000
20 - 30 ha	17 000	18 000
30 - 50 ha	11 000	15 000

Im Jahr 1950 belief sich die Durchschnittsgröße eines landwirtschaftlichen Betriebes, einschließlich des Pachtlandes, auf 12 ha landwirtschaftliche Nutzfläche. Diese Zahl ist heute auf etwa 26 ha gestiegen.

Die Produktivität und die Struktur haben sich seit dem letzten Krieg stark verbessert. Der Investitionsaufwand pro ha ist von 8 300 SEK auf 25 300 SEK gestiegen. Während der Verbrauch unverändert geblieben ist, ist die Nahrungsmittelerzeugung vor dem Hintergrund eines geschützten Marktes bis über den Selbstversorgungsgrad gestiegen. Es wurde notwendig zu exportieren, und das zu hohen Kosten für die Landwirte und letztlich auch für die schwedischen Verbraucher. Heute besteht eines der Probleme der schwedischen Agrarpolitik darin, die Nahrungsmittelproduktion herunterzufahren, was hauptsächlich durch eine Verringerung der landwirtschaftlichen Nutzfläche erreicht werden soll.

2.3. Forstwirtschaft

Die Hälfte des schwedischen Waldes befindet sich im Besitz schwedischer Landwirte. Etwa 25 % befinden sich in Staatsbesitz und weitere etwa 25 % im Besitz privater Unternehmen. Bis in die jüngste Vergangenheit bestand ein enger Zusammenhang zwischen Forst- und Landwirtschaft. Die Entwicklung nach dem Zweiten Weltkrieg war von der Tatsache gekennzeichnet, daß landwirtschaftliche Betriebe in Forstgebieten aus der aktiven Nahrungsmittelproduktion herausgenommen wurden. Die Eigentumsrechte sind hauptsächlich durch Erbschaft auf Besitzer übergegangen, die in städtischen Gebieten leben und bei denen es sich nicht um aktive Landwirte handelt.

Die Forstwirtschaft ist von großer Bedeutung für die schwedische Volkswirtschaft. Die Versorgung der Sägewerke und Papierfabriken mit Holz zu Preisen, die die schwedische Holzindustrie international konkurrenzfähig machen, wird als eine Angelegenheit von großer Bedeutung betrachtet. Deshalb besteht ein großes Interesse an strukturellen Fragen hinsichtlich der Besitzverhältnisse. Verschiedene große Flurbereinigungsprojekte werden gegenwärtig in Gebieten durchgeführt, bei denen man die Ansicht vertritt, daß die Zersplitterung ein großes Hindernis für eine moderne rentable Forstwirtschaft ist. Das Ziel dieser Flurbereinigungsprojekte ist - und dies galt auch für den

Agrarsektor - Familienbetriebe zu schaffen, aus denen eine Familie ihr Einkommen auf der Grundlage der Produktion eines Forstbetriebes erwirtschaften kann. Etwa 200 000 ha Forst werden gegenwärtig flurbereinigt.

2.4. Regionalpolitik

Das Interesse an Regionalpolitik begann sich in Schweden Ende der sechziger Jahre zu entwickeln. Da die Rationalisierung im Agrar- und Forstsektor große Auswirkungen auf den Arbeitsmarkt in entlegenen Regionen hatte, haben regionale Fragen einen Einfluß auf die Bodenpolitik im ländlichen Raum genommen. Wie bereits schon oben erwähnt, war es das Ziel der Bodenpolitik im ländlichen Raum, Betriebe zu schaffen, deren Größe für die Erwirtschaftung des Einkommens einer Familie ausreichend war. Gesetzesänderungen zur Schaffung von Grundbesitz durch den nur noch teilweise ein Beitrag zum Lebensunterhalt einer Familie geleistet wird, werden gegenwärtig erörtert. Dahinter steht der Gedanke, es der in abgelegenen Gebieten lebenden Bevölkerung zu ermöglichen, verschiedenen Tätigkeiten für ihren Lebensunterhalt nachzugehen.

2.5. Naturschutz

In Schweden besteht nur ein geringer Zusammenhang zwischen Naturschutz und Flurbereinigung. Der Naturschutz stützt sich auf Gesetze, die jedem Grundeigentümer vorschreiben, daß er Umweltschäden zu vermeiden hat, ganz egal, wofür er seinen Grund und Boden nutzt. Standorte besonderen Interesses werden durch Sonderbestimmungen geschützt. Grundeigentümern wird nur dann eine Entschädigung gezahlt, wenn die bestehende Bodennutzung dieser Fläche durch diese Sonderbestimmungen erschwert wird. Siehe weiter unten.

2.6. Städtebauliche Entwicklung

Bisher war der Bodenkauf durch kommunale Körperschaften in Schweden das einzige Instrument der Bodenpolitik in Stadtgebieten. Da jedoch das Interesse an Maßnahmen zur Stadterneuerung bei denen es hauptsächlich um Flächen geht, die sich im Besitz von Privatpersonen befinden, zugenommen hat, ist auch das Interesse an der Flurbereinigung zur Verbesserung der Besitzstrukturen gestiegen. Zusammen mit dem neuen Gesetz über Planung und Bauwesen, das 1987 in Kraft getreten ist, traten auch Sondergesetze über Flurbereinigung in Stadtgebieten in Kraft. Diese Gesetze eröffnen Grundeigentümern die Möglichkeit, ein gemeinsames Projekt in Angriff zu nehmen, das die Verbesserung ihres Landbesitzes und dessen Umfeld zum Ziel hat. Das Gesetz

beinhaltet auch einige Mechanismen für den durch die Planung entstandenen Wertverlust.

3. Rechtsgrundlage

3.1. Das Flurbereinigungsgesetz

Die Bestimmungen über die Flurbereinigung sind im Gesetz über Grundeigentumsbildung (SFS 1970:988) enthalten. Wie bereits oben angeführt, enthält dieses Gesetz Bestimmungen für alle Maßnahmen, die zu einer Veränderung der Besitzstruktur von Grundeigentum führen. Eine derartige Veränderung muß in Einklang mit dem Gesetz vorgenommen werden, sonst ist sie ungültig.

Jede Veränderung in der Besitzstruktur von Grundeigentum muß in Übereinstimmung mit dem Gesetz durch einen Rechtsakt vorgenommen werden, der von einem Landvermesser oder einem Beamten des öffentlichen Dienstes vorgenommen wird. Das Verfahren wird nach Antragstellung seitens eines betroffenen Grundeigentümers eingeleitet. Es gibt auch einige Behörden wie die Kommunalverwaltung oder die Kreisverwaltung, die das Recht haben, einen Rechtsakt vorzunehmen, wenn sie ein Verfahren als ein Verfahren von öffentlichem Interesse betrachten.

Der Landvermesser ist für die Prüfung des Falles verantwortlich, er organisiert Zusammenkünfte usw. und wird dann schließlich allein oder zusammen mit zwei Bevollmächtigten die notwendigen Beschlüsse fassen. Der Teilnehmer, der mit dem Beschluß nicht einverstanden ist, kann vor Gericht Einspruch einlegen.

Der Landvermesser stützt seinen Beschluß auf die Beurteilung verschiedener Bedingungen, die erfüllt sein müssen. Es handelt sich hier um zwei Bedingungen: einerseits geht es um den Schutz privater und andererseits um den Schutz öffentlicher Interessen.

Die Bedingungen für den Schutz privater Interessen erlauben lediglich die Durchführung solcher Maßnahmen, deren Nutzen die dadurch entstehenden Unannehmlichkeiten und andere Nachteile übersteigen. Einige Maßnahmen müssen von der Mehrheit der Grundeigentümer getragen werden. Die Wertänderung der verschiedenen Grundstücke darf eine bestimmte Grenze nicht überschreiten. Abfindungen werden gezahlt, wenn ein Grundstück an Wert verliert. Die Interessen Dritter wie z.B. von Banken, die Bürgschaften auf ein Grundstück eingeräumt haben, das an Wert verliert, müssen gesichert sein.

Die Bedingungen hinsichtlich des öffentlichen Interesses besagen, daß jede Änderung des Grundeigentums in Einklang mit dem öffentlichen Interesse einer geeigneten Entwicklung im Bereich Bodennutzung stehen muß. Die Veränderung muß die zum Schutz der Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Fischerei gestellten Bedingungen erfüllen. Diese Bedingungen werden in allgemeiner Form gestellt und ermöglichen es deshalb, daß die Maßnahme an die verschiedenen Politiken angepaßt werden kann. Des weiteren muß die Veränderung mit den Planungsbestimmungen, den Bestimmungen über Naturschutz und anderen Bestimmungen in Einklang stehen, die auf die Erhaltung der natürlichen oder der Kulturlandschaft ausgerichtet sind. Bei der Bildung von Grundeigentum kann es sich um die Teilung oder Zusammenlegung, Veränderung, Flurbereinigung, Festlegung der richtigen Grenzen etc. handeln. Sie kann sich mit der Übertragung von Parzellen, Grenzänderungen, der Schaffung bestimmter Rechte wie Grunddienstbarkeiten, dem Bau von Gemeinschaftseinrichtungen wie Straßen, Gräben und Abwassersystemen usw. befassen.

3.2. Die Bodenordnungsgesetze

Die Bodenpolitik im ländlichen Raum

Das wichtigste Gesetz mit Auswirkungen auf den ländlichen Raum ist das Gesetz über Landerwerb, das für den gesamten ländlichen Raum mit Ausnahme der Städte gilt. Die regionale landwirtschaftliche Behörde muß den Erwerb landwirtschaftlicher Nutzfläche genehmigen, wobei es Ausnahmen für Familienangehörige gibt. Eine derartige Genehmigung kann in folgenden Fällen abgelehnt werden:

- a) Wenn das Grundstück für die strukturelle Rationalisierung in der Land- und Forstwirtschaft benötigt wird.
- b) Wenn der Erwerb dazu führen kann, daß zwei Vollerwerbsbetriebe zu einem einzigen zusammengelegt werden.
- c) Wenn der gezahlte Preis ganz offensichtlich über dem Marktwert des Grundstückes liegt.
- d) Wenn das Grundstück im Rahmen einer Maßnahme für die regionale Entwicklung benötigt wird oder sich im Besitz einer Person befinden sollte, die in diesem Gebiet lebt.

Wenn eine Genehmigung abgelehnt wird, dann kann der Staat gezwungen werden, das Grundstück zu erwerben. Die Gesetzgebung wird durch eine aktive

Grundstücksmarktpolitik unterstützt: die regionale landwirtschaftliche Behörde verfügt über finanzielle Mittel für den Erwerb von Grund und Boden. Dieses Land wird dann als eine Form der Flurbereinigung an aktive Landwirte verteilt.

Jedes Jahr werden etwa 20 000 Liegenschaftsübertragungen für landwirtschaftliche Zwecke vorgenommen. Davon fallen aufgrund der Ausnahmen für Familienangehörige usw. nur etwa 5 000 unter den Anwendungsbereich des Gesetzes über Landerwerb. Bei etwa 10 % dieser 5 000 Fälle wurde eine Genehmigung abgelehnt.

Weitere Gesetze, die für die Bewirtschaftung und Pflege landwirtschaftlicher Flächen von Bedeutung sind, verpflichten die Landwirte, den Boden zu pflegen, ihn wirtschaftlich zu nutzen und die Anforderungen des Umweltschutzes zu berücksichtigen.

Es gibt besondere Pachtgesetze im Landwirtschaftssektor und Gesetze über die Nutzung von Ackerland durch Landwirte aus der Nachbarschaft. Diese Gesetze beinhalten einen ziemlich starken Schutz für den Pächter. Mehr als 40 Prozent der gesamten Ackerfläche in Schweden werden auf irgendeine Weise verpachtet.

Städtische Bodenpolitik

Wie bereits oben erwähnt, räumt die schwedische Gesetzgebung der Gemeinde das Vorkaufsrecht hinsichtlich des gesamten für städtische Entwicklung vorgesehenen Grund und Bodens ein. Dies geschieht auf der Grundlage eines Enteignungsgesetzes, eines Gesetzes über das Vorkaufsrecht und anderer Bedingungen im Zusammenhang mit dem System staatlich geförderter Kredite für den Wohnungsbau.

Es wurde auch bereits erwähnt, daß eine bestimmte Art der Flurbereinigung in städtischen Gebieten mit dem Ziel, die Städteentwicklung oder -erneuerung zu fördern, durchgeführt werden kann.

3.3. Gesetze über Sektorplanungen

Die Gesamtheit der Gesetze über Sektorplanungen in Schweden wurden dem Gesetz über natürliche Ressourcen aus dem Jahr 1987 untergeordnet. Dieses Gesetz definiert bestimmte nationale Interessen, die im Verlaufe der gesamten Planung und bei allen Entscheidungen gewährleistet sein sollen, die eine Auswirkung auf die Bodennutzung und die natürlichen Ressourcen haben. Geschieht dies nicht, dann kann der Staat stets in den Entscheidungsfindungsprozeß eingreifen, der ansonsten in der alleinigen Zuständigkeit der kommunalen oder sektoriellen Behörden liegt. Der Staat hat auch die Aufgabe, Konflikte zwischen den verschiedenen nationalen Interessen zu lösen.

Die Gesetze erklären bestimmte Maßnahmen, wie z.B. den Bau von Straßen und Bahnstrecken, die Verteidigung usw., zu solchen nationalen Interessen. Sie legen auch Gebiete und Objekte nationalen Interesses fest, die es zu schützen gilt, wie z.B. durch Naturschutz oder durch den Schutz des kulturellen Erbes oder ganz einfach deshalb, weil das Gebiet noch überhaupt nicht durch Baumaßnahmen betroffen ist.

Das Gesetz über natürliche Ressourcen hat keine direkten Auswirkungen auf Flurbereinigungsverfahren. Dies ist jedoch bei den verschiedenen sektoriellen Gesetzen, die bei der Flurbereinigung beachtet werden müssen, der Fall. Es gibt sektorische Gesetze für den Straßenbau, den Bau von Wasserversorgungseinrichtungen, den Naturschutz, für die Planung und für Baumaßnahmen, den Bergbau usw., die alle einer Genehmigung vor ihrer Durchführung bedürfen. Bei einem Flurbereinigungsverfahren ist eine Genehmigung erforderlich, oder es ist zumindest sicherzustellen, daß eine Genehmigung vor Beendigung des Verfahrens erteilt wird.

4. Verwaltung

4.1. Die Flurbereinigungsbehörde

Die Flurbereinigungsbehörden in Schweden bestehen aus den Dienststellen für Grundeigentumsbildung, die zu der National Land Survey (Nationale Landvermessungsbehörde) gehören, welche dem Ministerium für Wohnungsbau und Raumplanung untersteht.

In einer Dienststelle für Grundeigentumsbildung, die an einem Flurbereinigungsverfahren beteiligt ist, ist ein Landvermesser beschäftigt, der, falls erforderlich, durch zwei Bevollmächtigte, die von der Gemeinde ernannt werden, unterstützt wird.

4.2. Die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren

Der Beschluß eines Landvermessers beinhaltet die folgenden Punkte:

- a) Welche Grundstücke sollten zwischen Grundeigentümern getauscht werden und wann wird der neue Eigentümer Zugang zu der Parzelle haben?
- b) Den Abbruch, Bau oder die Aussiedlung von Gebäuden. Der Grundeigentümer ist für die Durchführung innerhalb eines bestimmten begrenzten Zeitraumes verantwortlich.

- c) Der Bau von Straßen, die Anlage von Gräben oder anderen Einrichtungen öffentlichen Interesses. Je nach Lage der Dinge kann die Zuständigkeit für die Bauarbeiten bei einem Grundeigentümer oder bei der Teilnehmergeinschaft mit einem gewählten Gremium liegen. Normalerweise handelt es sich um eine Teilnehmergeinschaft, insbesondere dann, wenn die Unterhaltung durch die Betroffenen durchgeführt werden muß.
- d) Grundeigentümern ist aufgrund der Wertänderung der verschiedenen Grundstücke eine Abfindung zu zahlen.

Die Regionalbehörden für Land-, Forstwirtschaft und die Straßenbehörden können die Bauarbeiten oft durch staatliche Zuschüsse fördern. Sie können auch fachliche Beratung zur Verfügung stellen.

4.3. Die Finanzierung

Alle im Rahmen des Gesetzes über Grundeigentumsbildung enthaltenen Maßnahmen müssen grundsätzlich von den betroffenen Grundeigentümern finanziert werden. Bei Projekten, die auf eine Strukturverbesserung im Landwirtschaftssektor abzielen, sind bestimmte staatliche Zuschüsse vorhanden, die vom Ministerium für Landwirtschaft über die regionalen Behörden für Landwirtschaft und Forstwirtschaft zur Verfügung gestellt werden.

Staatliche Förderung ist auch für Strukturmaßnahmen möglich wie z.B. in der Form einer Bürgschaft für einen Kredit, der für den Erwerb zusätzlicher Fläche, für Rationalisierungsmaßnahmen usw. erforderlich ist. Bürgschaften in Höhe von 50 Million SEK werden pro Jahr für derartige Maßnahmen gewährt. Etwa 20 Millionen SEK stehen pro Jahr für die Deckung der Kosten von Flurbereinigungsmaßnahmen, die in Zusammenhang mit Strukturverbesserung stehen, zur Verfügung. Etwa 50 Millionen SEK werden pro Jahr für den Bau von Forststraßen aufgewandt.

Grundstückstransaktionen durch die landwirtschaftlichen Behörden umfassen pro Jahr etwa 1 000 Käufe und Verkäufe. Es werden jährlich etwa 4 500 ha Ackerfläche und 40 000 ha Wald an Landwirte verteilt.

5. Betroffene Bereiche und Perspektiven

5.1. Landwirtschaft

Die Überproduktion in der Landwirtschaft ist durch die eingeleiteten Maßnahmen auf dem Getreidesektor begrenzt worden. Diese Überproduktion macht eine Senkung der

für die Getreideproduktion eingesetzten Fläche erforderlich. Es besteht zwischen den verschiedenen Parteien, den Erzeugern und den Verbrauchern, Einigkeit darüber, daß diese Senkung erforderlich ist. Die Umsetzung in die Praxis wird jedoch immer noch diskutiert und wirft verschiedene Probleme auf wie z.B.:

- a) Der Umfang der notwendigen Senkung. Schätzungen sprechen von Zahlen zwischen 300 000 ha und 1 Million ha.
- b) Die Kostenteilung zwischen Erzeugern und Verbrauchern.
- c) Fragen der Regionalpolitik wie der totale Zusammenbruch der Agrarproduktion in Nordschweden.
- d) Die Auswirkungen eines derartigen dramatischen Wandels auf die Landschaft.

Verschiedene Nutzungsalternativen für landwirtschaftliche Flächen wurden erörtert. Die langfristig rentableste Alternative scheint die Aufforstung dieser Gebiete zu sein. Dies wird zu einer drastischen Veränderung der offenen Landschaft führen. Eine andere Alternative ist der Anbau von Energiepflanzen im Forst- oder im Agrarsektor. Aus wirtschaftlicher Sicht sind jedoch beide Alternativen angesichts der relativ niedrigen Rohölpreise nicht sinnvoll.

In der Zwischenzeit werden weiterhin sporadische Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen durchgeführt. Investitionen in technische Ausrüstung erfordern aus Wirtschaftlichkeitsgründen immer größere Flächen. Die Wirtschaftslage in der Landwirtschaft heute deutet darauf hin, daß in der Zukunft eine steigende Anzahl von Vollerwerbslandwirten auf Nebenerwerbslandwirtschaft umstellen wird. Die Auswirkungen der modernen Kulturtechniken auf die Umwelt werden dazu führen, daß solche Maßnahmen wie Abgaben auf Düngemittel und Chemikalien eingeführt werden. Das Interesse an der Regionalpolitik als Mittel zur Förderung der Möglichkeiten der ländlichen Bevölkerung, die in abgelegenen Gebieten lebt, einen Arbeitsplatz zu finden, insbesondere angesichts der sich ändernden gesellschaftlichen Bedingungen nimmt zu. Dies gilt auch für das Interesse an einer kombinierten Tätigkeit. Bisher hat die Politik auf der Grundlage des Gesetzes über Grundeigentumsbildung in Schweden darauf abgestellt, daß es möglich sein muß, daß ein landwirtschaftlicher Betrieb ein ausreichendes Einkommen für eine Familie hervorbringt. Nebenerwerbsbetriebe, durch die nur ein Teil des Einkommens einer Familie erwirtschaftet wird, waren nicht erlaubt. Gegenwärtig wird im Rahmen einer Sonderstudie geprüft, welche Möglichkeiten für eine Gesetzesänderung vorhanden sind, damit die Nebenerwerbslandwirtschaft gestattet werden kann. Eine derartige Gesetzesänderung sollte darauf abzielen, die

Möglichkeiten der Menschen zu fördern, die im ländlichen Raum bleiben wollen, sich jedoch durch die Kombination verschiedener beruflicher Tätigkeiten einen angemessenen Lebensunterhalt verdienen können. Mischbetrieben, die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei, Kleinindustrie, Tourismus, Handwerk usw. umfassen, sollte in der Zukunft die Bildung von Grundeigentum erlaubt sein. Wahrscheinlich werden die Bestimmungen über die Flächen, die bei der Teilung eines Betriebes zur Errichtung von Wohngebäuden verwendet werden können, auch liberalisiert.

5.2. Forstwirtschaft

Es wird erwartet, daß die Nachfrage nach Holz für die Holzindustrie steigt. Des weiteren wird erwartet, daß der Druck, Fläche in noch effizienterer Weise für die Holzproduktion einzusetzen als dies heute der Fall ist, zunimmt. Verschiedene Maßnahmen werden ergriffen, um die Besitzstruktur im Forstsektor zu verbessern, unter anderem auch Flurbereinigungsmaßnahmen. Es wurde geschätzt, daß auf etwa 3 Millionen ha Flurbereinigungsmaßnahmen dringend erforderlich sind. Derartige Maßnahmen sollten sowohl eine Aufstockung der Fläche eines jeden Betriebes wie auch die Verbesserung seiner Strukturen umfassen. Fläche, die sich im Besitz von Eigentümern befindet, die nicht dort wohnen und deren Einkommen nicht von der Forstwirtschaft abhängt, stellt ein besonderes Problem dar. Eine Lösung wäre die Zusammenlegung solcher Parzellen zu einer großen Parzelle, an der nicht-aktive Eigentümer beteiligt würden und die dann als sogenannter Grundbesitz in Miteigentümerschaft bezeichnet würde. Ein derartiger Grundbesitz in Miteigentümerschaft könnte dann von einem von den Beteiligten gewählten Gremium in rentabler Weise bewirtschaftet werden. Es gibt diese Möglichkeiten bereits heute, sie sind aufgrund der komplizierten Steuerregelungen jedoch nicht besonders beliebt.

5.3. Die Einbeziehung der Land- und Forstwirtschaft in eine umfassende Bodennutzungsplanung

Moderne Kulturtechniken verursachen schwerwiegende Umweltprobleme wie z.B. die Verschmutzung von Flüssen, Seen und des Meeres mit Düngemitteln und die Veränderung des äußeren Erscheinungsbildes der Landschaft. Die Auswirkungen auf die Umwelt werden umso deutlicher werden, wenn ein beträchtlicher Anteil der Ackerfläche stillgelegt und für andere Zwecke verwendet werden wird. Im Forstsektor macht die Nachfrage nach Holz verschiedene Maßnahmen erforderlich, die Auswirkungen auf die Umwelt haben werden wie großflächige Kahlschläge, die Trockenlegung von Sumpfböden, die Errichtung von Monokulturen, die Verwendung ausländischen Saatguts, der Bau von Straßen auf unberührten Flächen usw.

Alle diese Fragen werden wahrscheinlich eine umfassende Bodennutzungsplanung erforderlich machen, bei der land- und forstwirtschaftliche Fragen in stärkerem Maße in die Planung auch anderer Maßnahmen einbezogen werden müssen. Das neue Gesetz über Planung und Bauwesen in Verbindung mit dem Gesetz über natürliche Ressourcen stellt den Kern für eine Entwicklung in Richtung auf ein umfassendes Planungs- und Schutzsystem dar. In Einklang mit dem Gesetz über Planung und Bauwesen liegt die Hauptzuständigkeit für die Bodennutzungsplanung bei den Gemeinden. Die staatlichen Behörden sind seit jeher für die Land- und Forstwirtschaft zuständig. Eine Vorbedingung für ein umfassendes Planungssystem besteht deshalb darin, daß die Gemeinden ein stärkeres Interesse an den Bodennutzungsfragen der Land- und Forstwirtschaft zeigen. Ein derartiges Interesse wird wahrscheinlich auch zu vermehrten Forderung nach weiteren Verbesserungen durch die Flurbereinigung und ähnliche Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstrukturen führen.

Anhang 1

APPENDIX 1. Some Statistical Data.

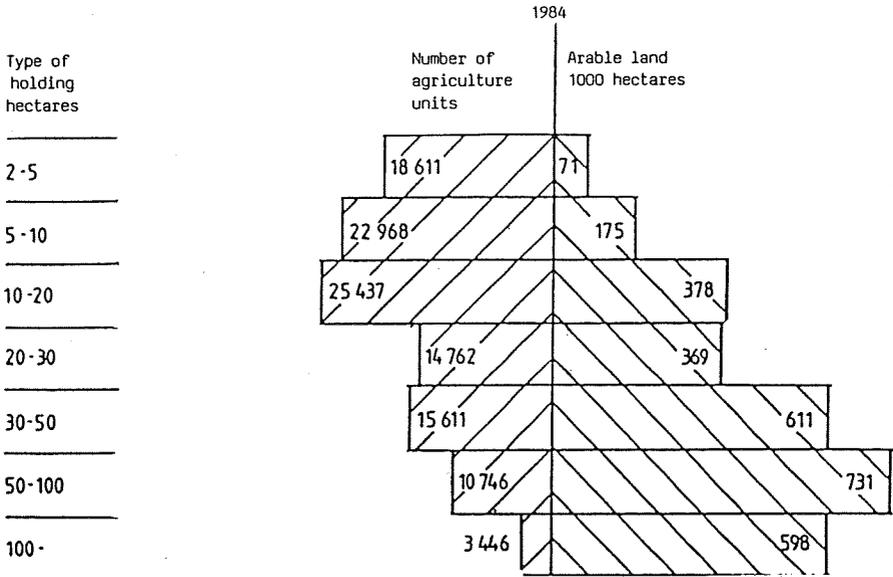


Fig 1. Number of holdings and area of arable land distributed by type of holding.

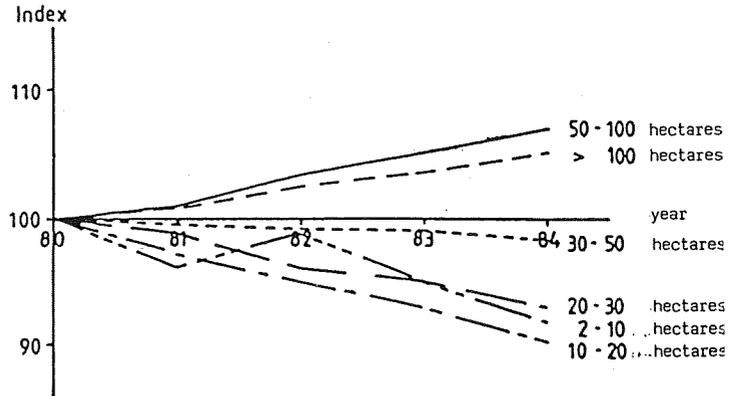


Fig 2. Changes in area and type of holdings by index.

Tabelle 3.

SCHWEDEN - LAND UND WASSERGEBIETE

Wasser	75 046 km ²	15,4 %
Land	411 615 "	84,6 %
Forsten	235 660 "	48,4 %
Ackerfläche	48 450 "	10,0 %
- Felder	30 002 "	-
- Wiesen	5 843 "	-
Sumpfbgebiete	50 100 "	10,3 %
Gebirge	47 470 "	9,8 %
Brachland	8 650 "	1,8 %
andere Gebiete	21 140 "	4,3 %
Insgesamt	486 661 km ²	100,0 %

Laufende Flurbereinungsverfahren :

Anzahl der Verfahren	betroffene Fläche
17	200 500 ha

Etwa 2 von einer Gesamtzahl von 20 000 Verfahren werden pro Jahr beendet.

Durchschnittsverfahrensdauer: 6 Jahre.

Tabelle 4

GRUNDBESITZ IN SCHWEDEN

Die Anzahl der Betriebe in verschiedenen Größengruppen für Ackerfläche

Hektar	1976	1986
2,1 - 5,0	22 906	17 293
5,1 - 10,0	28 879	21 343
10,1 - 20,0	30 499	23 664
20,1 - 30,0	16 313	13 941
30,1 - 50,0	15 675	15 365
50,1 - 100,0	9 566	11 047
> 100,0	3 080	3 621
Insgesamt	126 918	106 279

Die Anzahl der Betriebe in verschiedenen Größengruppen für Forstfläche

Hektar	1986
0	30 358
0,1 - 5,0	9 210
5,1 - 25,0	24 467
25,1 - 50,0	17 557
50,1 - 100,0	14 176
100,1 - 200,0	7 528
200,1 - 400,0	2 397
> 400,1	586
Insgesamt	106 279

Die Anzahl der Betriebe und die Ackerfläche je nach Art des Betriebes

	1976		1986	
	Anzahl	Hektar	Anzahl	Hektar
- Betrieb als Eigentum	68 683	1 035 516	50 734	884 594
- gepachtete Betriebe	18 651	635 005	16 880	609 344
- Betriebe mit Zupacht	<u>43 620</u>	<u>1 309 497</u>	<u>38 665</u>	<u>1 413 768</u>
Insgesamt	130 954	2 980 018	106 279	2 907 706

Anhang 2

Die Beschreibung eines Flurbereinigungsverfahrens

Mats Backman:

Das Bonäs-Vamhus Flurbereinigungsverfahren

1. Allgemeine Beschreibung

Das o.a. Verfahren betrifft fast ausschließlich die Gemeinde Mora, mit der Ausnahme von einigen kleineren Gebieten in den Gemeinden Orsa und Älvdalen.

Das Gebiet umfaßt:

Ackerfläche	400 ha
Wald	46 200 ha
Brachland	<u>7 100 ha</u>
insgesamt	53 700 ha

Aufgrund der geographischen Lage des betroffenen Gebietes sind etwa 40 %, der nördliche Teil, verglichen mit dem südlichen Teil durch eine relativ niedrige Holzproduktion aufgrund weniger günstiger klimatischer Bedingungen gekennzeichnet. Einige untergeordnete Gebiete im Norden können als Hügelland eingestuft werden. Der unbedeutende Anteil an Ackerfläche liegt in der Nachbarschaft besiedelter Gebiete im äußersten Süden.

In diesem Gebiet wurden 1860 die "Großteilungen" vorgenommen, die gute Ergebnisse in Hinblick auf die Struktur der Flächeneinheiten und auch der Besitzstruktur hervorbrachten. Während des folgenden Jahrhunderts nahm die strukturelle Zersplitterung jedoch dermaßen zu, daß die Kreisverwaltung im Jahr 1974 zu dem Schluß kam, daß Flurbereinigungsmaßnahmen im Gebiet Bonas-Vamhus am dringenden von ganz Kopparberg erforderlich sind. Die strukturelle Verschlechterung in vielen anderen Gebieten des Kreises sind die Folge privater und gesetzlicher Flächenenteilung, der Teilung von Gesamteigentum in Bruchteileigentum als Folge eines Nachlasses, der Übertragung dieser Erbteile, Heirat etc.. Als Folge davon sind die Besitzstrukturen nach 3 bis 4 Generationen fast chaotisch geworden. Eine Analyse der Eigentumsberechtigung wurde während des Zeitraums 1970 bis 1975 mit dem Ergebnis durchgeführt, daß es in diesem Gebiet möglich war, ein vollständiges Flurbereinigungsprojekt durchzuführen. Die Flurbereinigung verzögerte sich jedoch aus verschiedenen Gründen und mit ihrer praktischen Umsetzung konnte erst 1980 begonnen werden. Das Vorhaben zielt hauptsächlich auf die Neuverteilung von Forstflächen ab, um die Bewirtschaftungsbedingungen für Waldbesitzer wie auch für forstliche Betriebe drastisch zu verbessern. Gleichzeitig werden die Ackerflächen flurbereinigt, selbst wenn die gegenwärtige politische Lage im Agrarsektor keinen großen Anreiz für diesen Schritt darstellt. Es werden auch beträchtliche Anstrengungen unternommen, die Besitzstruktur in den städtischen Gebieten der Dörfer zu verbessern.

An etwa 10 Stellen in den Wäldern befinden sich noch alte abgelegene Sommerweiden, die die Landwirte in der Vergangenheit für den Weidegang ihres Viehs, ihrer Schafe und Ziegen benutzten. Diese Wirtschaftsweise war damals von sehr großer Bedeutung und deshalb wurden viele Wohn- wie auch Wirtschaftsgebäude unter Verwendung der Blockhaustechnik dort errichtet. In der jüngsten Vergangenheit ist das Nutzvieh in zunehmendem Maße aus diesen Gebieten verschwunden; dies führte zu einer Veränderung des Charakters dieser abgelegenen Gebiete und deren Einrichtungen, die heute hauptsächlich als Erholungsgebiete bezeichnet werden können. Sie sind äußerst attraktiv, und es besteht großes Interesse daran, dort ein Grundstück zu erwerben. Parallel zu anderen Projekten wurde deshalb die Planung für die größeren Sommerweiden in Zusammenarbeit mit der Gemeinde Mora in Hinblick auf die Verbesserung der vorhandenen bebauten Standorte und der Schaffung zusätzlicher Bauplätze eingeleitet.

Dieses Flurbereinigungsverfahren ist flächenmäßig das größte Einzelvorhaben seiner Art in Schweden; es ist selbst vor dem Hintergrund anderer Standpunkte besonders umfassend und schwierig. Die Faktoren, die die größten Auswirkungen auf den Bedarf an Ressourcen haben, sind die hohe Gesamtzahl der Grundeigentümer von etwa 1 300 und die komplexe Struktur des Landbesitzes sowie die komplexe Besitzstruktur.

Verschiedene Gründe sprechen für unsere Entscheidung, dieses große Gebiet in seiner Gesamtheit im Rahmen eines einzelnen Vorhabens zu bereinigen. Der Hauptgrund besteht darin, daß die Eigentumsrechte verschiedener Dörfer in starkem Maße miteinander verzahnt sind. Die Durchführung der Flurbereinigung in einem einzigen Vorhaben ermöglicht, ressourcenintensive Landtauschmaßnahmen zu vermeiden: gleichzeitig können die Flächenreserven effizienter genutzt werden und die durch die Flurbereinigung erzielten Ergebnisse werden besser sein als dies bei der Durchführung einer Reihe von Verfahren mittlerer Größenordnung der Fall gewesen wäre. Natürlich ist die Durchführung eines Vorhabens dieser Größenordnung eine schwierige Aufgabe, aber wir sind der Meinung, daß solche Arbeiten wie die Vermessung und die Wertermittlung in Abschnitten durchgeführt werden können. Der Zugang zu den Grundstücken wird jeweils nach Abschluß der Wertermittlung vor Ort gewährt.

Als das Vorhaben im Herbst 1980 eingeleitet wurde, wurde der folgende Kostenvorschlag vorgelegt:

Kosten der rechtlichen Durchführung	20 Millionen SEK
Bearbeitungsgebühren	3,5 Millionen SEK
Straßenbau	<u>8 Millionen SEK</u>
insgesamt	31,5 Millionen SEK

Vorgesehen war, daß etwa 20 Millionen SEK der Gesamtkosten als staatliche Zuschüsse zur Verfügung gestellt würden. Der Kostenvoranschlag wurde im Frühjahr 1985 mit dem Ergebnis überarbeitet, daß sich die Bruttogesamtkosten jetzt auf etwa 28 Millionen SEK belaufen. Bei der Berücksichtigung der Möglichkeiten rechtlicher Einsprüche wird erwartet, daß das Vorhaben bis etwa 1990 ganz durchgeführt werden kann.

Im Verlaufe der 5 Jahre, in denen das Vorhaben bereits läuft, wurden die folgenden wichtigen Arbeiten durchgeführt:

- Erstellung einer Liste der gegenwärtigen Liegenschaften
- Luftaufnahmen und die Erstellung von Kartenmaterial
- Erstellung einer Liste der Wünsche der Grundeigentümer
- Planung der Flächennutzung
- Beschlüsse über die Genehmigung neuer Forstbetriebe
- Planung und Bau von Straßen
- Aktualisierung von ADP-Registern (Grundstückseinheiten, Grundeigentümer usw.)
- die Wertermittlung von etwa 6 000 ha Waldfläche
- die Einleitung der Grenzfestsetzung.

Der neue Plan über Grundstückseinheiten für etwa 50 % der Forstfläche wurde den Grundeigentümern in den Monaten Juni/Juli 1985 vorgelegt und schätzungsweise wird der noch ausstehende Teil innerhalb von sechs Monaten vorgelegt werden können. Es wird sich zeigen, ob unsere Bemühungen, die Zustimmung der Grundeigentümer ohne Einsprüche für den Plan der Grundstückseinheiten zu erhalten, erfolgreich sein werden.

Im folgenden werde ich mich mit

- der Grundstücks- und Besitzstruktur vor der Flurbereinigung
- den Kontakten und Gesprächen mit den Grundeigentümern, deren Meinung usw.
- dem Straßenbau
- dem Plan für die neuen Grundstückseinheiten für Forstflächen
- den Methoden der Wertermittlung bei Forstflächen und
- einem Vergleich des Zustands "vor" und "nach" dem Vorhaben

befassen.

2. Die Grundstücks- und Besitzstruktur vor der Flurbereinigung

Als das Vorhaben 1980 eingeleitet wurde, war bereits eine Liste der vorhandenen Liegenschaften (s. Anhang 1) erstellt worden. Die Unterteilung nach Grundstückseinheiten wurde durch kleine, lange, schmale Parzellen gekennzeichnet, die eine rationelle Bewirtschaftung im Agrar- und Forstsektor erschweren. Die Bewirtschaftung der Mehrheit der Parzellen wird aufgrund der flächenmäßigen Anforderungen der modernen Forstwirtschaft unrentabel. Gewöhnlich besteht jede Einheit aus 3 bis 4 Parzellen, aber es gibt auch Einheiten, die aus 10 bis 15 Parzellen bestehen. Aufgrund aller Unterteilungen im Rahmen privater Absprachen und rechtlicher Verfahren seit der "Großteilung" ist eine große Anzahl von "Grundstücken in Miteigentümerschaft" entstanden. Darunter versteht man Grundbesitz, der sich aus verschiedenen Grundstückseinheiten zusammensetzt. Im Jahr 1980 gab es die folgende Anzahl von Grundstückseinheiten und Grundstücken in Miteigentümerschaft:

Grundstückseinheiten	etwa	6 500	-	8,3 ha pro Einheit
Parzellen	etwa	21 500	-	2,5 ha pro Parzelle
Grundstücke in Miteigentümerschaft	etwa	1 250		

Während man auf die Flurbereinigung wartete, nahm die Forstbewirtschaftung während der siebziger Jahre die Form der freiwilligen Zusammenarbeit zwischen den Grundeigentümern einer Reihe von Grundstückseinheiten an. Als Folge davon wurden großflächige Einschläge durchgeführt, die rentabel und rationell waren. Oft war es jedoch so, daß das Interesse an der Endnutzung groß war, während beträchtlich weniger Interesse an Durchhiebs- und Durchforstungsmaßnahmen etc. bestand.

Die Besitzstruktur in dem Gebiet ist durch eine häufig auftretende Miteigentümerschaft gekennzeichnet, die das Ergebnis der Nachlaßtraditionen in diesem Gebiet ist. Der vom Verstorbenen hinterlassene Grundbesitz wird normalerweise in Erbteile idealer Größe aufgeteilt, um ein Höchstmaß an Fairness zu erreichen. Es kommt nur selten vor, daß einer der Erben seinen Erbteil abtritt und sich auszahlen läßt. Nach einer Reihe von Generationen wird die Besitzstruktur chaotisch. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Besitzstruktur im Jahr 1980 in diesem Gebiet wie folgt aussah:

etwa 1 300 Grundeigentümer, davon 275 mit ungeteiltem Grundbesitz

etwa 2 500 Grundbesitze in Miteigentümerschaft

etwa 1 250 Eigentumszusammenschlüsse mit etwa 2 400 verschiedenen Eigentums-kombinationen

Die Folge dieser Miteigentümerschaft ist Vernachlässigung.

Betrachtet man den Grundbesitz einer Einzelperson als eine Arbeits- oder landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheit, dann gab es 1980 1 157 landwirtschaftliche Bewirtschaftungseinheiten, die durchschnittlich 5 Grundbesitzeinheiten und 18 Parzellen umfaßten. Die folgende Tabelle zeigt die verschiedenen Größenklassen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten:

Forstfläche pro Kopf, ha

Acker- fläche pro Kopf, ha	-10		10 - 20		20 - 40		40 - 100		100+		Insg.	
	Anz. der Grund- eigent.	%	Anz. der Grund- eigent.	%	Anz. der Grund- eigent.	%						
- 2	469	41	225	19	231	20	173	15	48	4	1 146	98
2 - 6	0	0	0	0	0	0	0	0	8	1	8	1
6 +	0	0	0	0	0	0	9	0	3	0	3	1
Insgesamt	469	41	225	19	231	20	182	15	59	5	1 157	100

Aus dieser Tabelle geht hervor, daß 80 Prozent der Einheiten aus Forstflächen von unter 40 ha bestehen und daß 98 % der landwirtschaftlichen Bewirtschaftungseinheiten unter 2 ha groß sind. In dem von den Behörden gebilligten Aktionsprogramm wurde die Mindestgröße der neuen Forsteinheiten auf 50 ha produktiver Forstfläche festgesetzt. Wir können sehr gut verstehen, daß alle Klein-Grundbesitzer diese Anforderung als unnötig streng erachten.

3. Kontakte und Gespräche mit den Grundeigentümern, deren Meinung usw.

Eine positive Einstellung seitens der Grundeigentümer ist eine wichtige Bedingung dafür, daß ein Flurbereinigungsverfahren erfolgreich und ohne unnötige Verzögerungen durchgeführt werden kann. Erfahrungen mit bereits in der Gemeinde Mora abgeschlossenen Vorhaben zeigen, daß es möglich ist, eine sehr positive Einstellung zu erreichen, selbst schlossenen Vorhaben zeigen, daß es möglich ist, eine sehr positive Einstellung zu erreichen, selbst wenn die Politik eine bestimmte Mindestgröße für die neuen flurbereinigten Einheiten fordert. Die Kontakte zu den Grundeigentümern müssen auf einer kontinuierlichen Basis so gestaltet werden, daß Vertrauen zwischen ihnen und dem Landvermessungsamt geschaffen wird. Dies ist bei der Behandlung strittiger Punkte besonders wichtig. Eine gute Zusammenarbeit zwischen dem Landvermessungsamt, der Agrar- und der Forstbehörde, der Baubehörde usw. hilft Vertrauen zu schaffen. Objektive, vorzugsweise schriftliche Informationen während der Einleitungsphase über die Grundstückslage und notwendigen Bedingungen für ein geplantes Flur-

bereinigungsvorhaben sind eine große Hilfe bei der Schaffung und Förderung von Vertrauen.

Im Gebiet Bonäs-Vamhus bestand in den siebziger Jahren eine äußerst negative Einstellung gegen jede Art der Flurbereinigung und verschiedene Einspruchslisten waren bei den Grundeigentümern in Umlauf. Diese negative Einstellung begründete sich auf unbestätigte Gerüchte über die Bedingungen und Kosten einer zukünftigen Flurbereinigung.

Im Jahr 1979 wurden die wichtigsten Grundeigentümer in das Landvermessungsamt eingeladen, wo sie über die bereits durchgeführten Vorhaben informiert wurden. Sie reagierten positiv mit der Folge, daß zuerst einmal eine aktualisierte Liste des gesamten beanspruchten Grundbesitzes gefordert wurde, die auf Kosten der Behörden erstellt werden sollte. Alle Grundeigentümer erhielten rechtzeitig schriftliche Informationen und Daten aus diesem Verzeichnis. Kurz danach wurde unser Aktionsprogramm im Verlaufe von 5 oder 6 Informationszusammenkünften vorgelegt, und das Vorhaben wurde formell durch die schriftlichen Anträge von etwa 150 Personen am 19. November 1980 eingeleitet. Die Grundeigentümer haben in Einzelgesprächen ihre Einstellung hinsichtlich des Vorhabens während der Jahre 1981 und 1982 mit dem folgenden Ergebnis geschildert:

Positiv etwa 92 %

Negativ etwa 8 %.

Die angesprochenen Grundeigentümer verfügten über etwa 98 % der betroffenen Gesamtfläche.

Letzten Endes kam es zu keinem gerichtlichen Einspruch im Hinblick auf die "Planfeststellung". Dadurch kommt ganz klar das große Vertrauen zum Ausdruck, und wir werden unser Bestes tun, um ihm Genüge zu tun.

Abgesehen von diesen Aspekten der vertrauensbildenden Maßnahmen möchte ich hervorheben, daß es wichtig ist, verschiedene Ausschüsse der Grundeigentümer als Referenzgremien einzurichten, die dann verschiedene Aufgaben einschließlich der Planung der Grundstückseinheiten, der Wertermittlung, des Straßenbaus usw. übernehmen. Eine kontinuierliche Information der Grundeigentümer in der Form von informativen Merkblättern ist auch notwendig. Persönliche Kontakte müssen sich durch ein hohes Maß an Diplomatie und Respekt für die von den Grundeigentümern vertretenen Ansichten auszeichnen.

4. Straßenbau

Eine Voraussetzung für die moderne Forstwirtschaft ist, unter anderem, ein Straßennetz von ausreichender Dichte, das sicherstellt, daß die Förderweite 1000 m nicht übersteigt. An extrem produktiven holzreichen Standorten sollte die Entfernung zu einer Rückegasse nicht mehr als 500 - 600 Meter betragen. Die Förderweite hat auch große Auswirkungen auf den Wert der Forstfläche, so daß es große Wertunterschiede zwischen Gebieten ohne Straßen gibt und solchen, die sich in einer akzeptablen Entfernung von einer Rückegasse befinden. Dies beruht auf dem großen Unterschied hinsichtlich der Transportkosten pro Kilometer und pro Kubikmeter zwischen Einschlag und dem LKW-Transport. Daraus ergibt sich, daß Investitionen in den Straßenbau größtenteils äußerst rentabel sind.

Im Rahmen des Bonäs-Vamhus Vorhabens wurde deshalb entschieden, genügend Straßen zu bauen, damit ein Straßennetz geschaffen wird, das den Bedürfnissen einer modernen Forstwirtschaft entspricht. In Übereinstimmung mit den gebilligten Plänen werden etwa 100 km dauerhafte Forststraßen in Höhe von 8 Millionen SEK gebaut werden. 50 % der Kosten werden durch staatliche Zuschüsse gedeckt werden. Nach dem Abzug der Investitionen kann der Gewinn beim Transport auf mindestens 10 - 15 Millionen SEK geschätzt werden.

Die Grundeigentümer hatten von Anfang an eine völlig positive Einstellung zum Straßenbau. Dank eines gemeinsamen Verkaufs von Holz auf der Straßentrasse wird es möglich sein, den Bau der Straßen ausschließlich durch diese Mittel zu finanzieren. Sonst wären viele Grundeigentümer gezwungen gewesen, Einschlüge vorzunehmen, um ihren Kostenanteil finanzieren zu können. Derartige Einschlüge sollten um jeden Preis vermieden werden, um die im Vorhaben dargelegten Probleme durch bereits vorhandene Kahlschlaggebiete nicht noch weiter zu verschärfen.

Die Kosten des Straßenbaus werden unter den betroffenen Grundeigentümern geteilt und zwar je nach Nutzen, den sie aus der Straße ziehen: das ist der Gewinn beim Transport. Dieser Gewinn wird hauptsächlich durch die Faktoren Lage des Forstgebietes, Transportvolumen pro ha und Transportgewinn pro m³ beeinflusst. Die Einkünfte aus dem Holzverkauf werden unter den Grundeigentümern in Übereinstimmung mit dem Wert des Holzes auf ihren jeweiligen Grundstücken aufgeteilt. In der Endphase des Flurbereinigungsvorhabens wird die Differenz zwischen den Gesamtkosten für den Straßenbau und den Einkünften aus dem Holzverkauf durch Barzahlungen ausgeglichen.

5. Der Plan über die neuen Grundstückseinheiten bei Forstflächen

Der Plan über neue Grundstückseinheiten ist das wichtigste dauerhafte Ergebnis der Flurbereinigung, und es ist von entscheidender Bedeutung für das Landvermessungsamt und die Grundeigentümer, daß es sich dabei um den besten Plan überhaupt handelt.

Die Erarbeitung des Planes über neue Flächeneinheiten für Forstgebiete in Bonäs-Vamhus beinhaltet, und so war es tatsächlich, daß innerhalb gewisser Grenzen Teile eines Puzzles zu einem Gesamtbild zusammengesetzt wurden. Bei dieser Arbeit muß ein Gleichgewicht zwischen den Zielen der Bodenpolitik wie sie im Aktionsprogramm enthalten sind, den im Gesetz über die Schaffung von Grundstückseinheiten enthaltenen Bestimmungen und den Wünschen der Grundstückseigentümer hergestellt werden. Wünsche in bezug auf die Lage neuer Grundstückseinheiten müssen z.B. im Lichte der Lage des "alten" Grundstücks, der Forststruktur, der Konkurrenzforderungen anderer Grundeigentümer, und dem Status des Waldes im "neuen" Gebiet betrachtet werden. Die Lösung solcher Probleme wird durch die Tatsache erschwert, daß verschiedene Bedingungen gleichzeitig erfüllt werden müssen. Die gestellten Bedingungen sind oft unvereinbar miteinander. In solchen Fällen müssen Prioritäten festgelegt werden, damit man eine Lösung finden kann. Wem sollte, z.B. bei einem Grundstück in einem Gebiet Vorrang eingeräumt werden, um das ein großer Konkurrenzkampf unter den betroffenen Grundeigentümern besteht? Und welchen Grundeigentümern soll Land zugewiesen werden, für das die Nachfrage zu niedrig ist, z.B. in entlegenen, weniger produktiven und zu stark genutzten Gebieten?

Abschnitt 5, Paragraph 8 des Gesetzes über Grundeigentumsbildung (FBL) enthält die grundlegenden Bestimmungen über die betroffenen Grundstücke und über Größenveränderungen. Gemäß dieser Bestimmungen darf sich die geographische Lage eines Grundstücks und seine Forststruktur nicht in starkem Maße verschlechtern, ohne daß der Grundeigentümer dazu seine Einwilligung erteilt. Der langfristige wirtschaftliche Ertrag muß unverändert bleiben, dies ist eine Hauptvoraussetzung; es gibt jedoch keine Auflage, derzufolge der Wert andererseits vor und nach dem Vorhaben unverändert bleiben soll. Senkungen der Flächengröße ohne die Einwilligung des Grundeigentümers sind normalerweise auf höchstens 5 % begrenzt während umfassendere Aufstockungen erlaubt sind.

Was nun die Zusammensetzung der flurbereinigten Grundstücke betrifft, so bestand eine der schwierigsten Aufgaben darin, in jedem Fall etwa zu der gleichen Fläche von Kahlschlaggebieten wie vorher zu gelangen. In Bonäs-Vamhus ist die Kahlschlagfläche in ihrer Gesamtheit sehr ungleichmäßig verteilt. Es gibt oft großflächige Kahlschlagge-

biete, die ein Ergebnis des genossenschaftlichen oder industriellen Einschlags sind. Verschiedene Maßnahmen wurden ergriffen, um das gleiche Verhältnis zwischen Kahlschlagflächen und einschlagbaren Flächen auf jedem Grundbesitz entsprechend dem Verhältnis vor der Neuordnung zu erreichen, einschließlich:

- der Teilung in zwei oder mehrere Parzellen, selbst wenn dies nicht gefordert wurde;
- eine Verlagerung von Grundeigentum mit großflächigen Kahlschlagflächen in stark genutzte Gebiete, selbst wenn der Grundeigentümer nicht über einen hohen Flächenanteil verfügt hat oder nicht um die Flächenzuweisung in derartigen Gebieten gebeten hat.
- die Zuweisung einiger Rationalisierungsflächen der Agrarbehörde in stark genutzten Gebieten.

Der allgemeine Zweck dieser Maßnahmen besteht darin, die größtmögliche Fairness zu erreichen und den Wertunterschied zwischen den eingebrachten und den neu zugewiesenen Flächen zu senken.

Abgesehen von den Überlegungen hinsichtlich der Kahlschlaggebiete, wird die geographische Lage teilweise von den Forderungen der Grundeigentümer selbst beeinflusst, teilweise durch den Status der "alten" Fläche. Im allgemeinen ist es oft möglich, Forderungen nach der Zuweisung von Land in Gebieten, in denen eine niedrige Nachfrage besteht, nachzukommen. Dort, wo eine hohe Nachfrage besteht, wird die Größe des alten Grundbesitzes im fraglichen Gebiet darüber entscheiden, ob die Genehmigung erteilt wird oder nicht.

In Gebieten, in denen eine unzureichende Nachfrage besteht, weil sie abgelegen und weniger produktiv sind, ist es sinnvoll, Land, für das keine Nachfrage besteht, den Grundeigentümern mit der größten Fläche zuzuweisen.

Diese Grundsätze müssen mit Abschnitt 5, Paragraph 8 des FBL vereinbar sein und müssen auch von dem großen Ausschuß der Grundeigentümer akzeptiert werden.

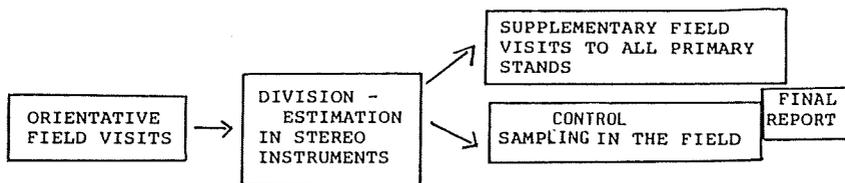
Nach der Vorlage des ersten Teilvorschlags für einen Plan über Grundstückseinheiten für etwa 25 000 ha wurde Kritik an der Verwendung abgelegener Gebiete im Norden laut. Es besteht die Möglichkeit, daß zusätzliches Land aufgrund der Schwierigkeiten der Grundstückseigentümer, die selbst schon in diesen abgelegenen Gebieten gearbeitet haben, den kommunalen Wäldern zugewiesen wird. Ansonsten scheint es wahrscheinlich zu sein, daß der vorgeschlagene Plan, nach bestimmten Änderungen, die Zustimmung der Grundeigentümer finden wird.

6. Methoden der Wertermittlung von Forstfläche

Neben der Arbeit an einem Plan über neue Grundstückseinheiten besteht die wichtigste Aufgabe wahrscheinlich in der Wertermittlung der Forstflächen. Dies ist eine kostenintensive Aufgabe, für die etwa 40 % der im Kostenvoranschlag des Jahres 1980 vorgesehenen Gesamtmittel aufgewendet werden müssen. Die Wertermittlung von Forstflächen ist auch aus der Sicht der Grundeigentümer äußerst wichtig, da die abgetretene Waldfläche oft den Löwenanteil ihres Vermögens ausmacht. Fairness, Genauigkeit und Schnelligkeit bei der Taxierung von Forstflächen sind daher von entscheidender Bedeutung. Die Inbesitznahme der neuen Grundstücke muß unverzüglich stattfinden, so daß die normale forstliche Bewirtschaftung nach den strikten Einschlagbegrenzungen während der Durchführung des Vorhabens wieder aufgenommen werden kann.

Bei den forstlichen Flurbereinigungsverfahren, die in Kopparberg seit 1940 durchgeführt worden sind, haben sich die Wertermittlungsmethoden von einer Bestimmung der Gesamtzahl von Stämmen durch okulare Ansprache bis zu einem intensiven Einsatz von Luftaufnahmen entwickelt. Ursprünglich wurde nur der eigentliche Holzvorrat bewertet, ohne daß die Kosten der Forstbewirtschaftung und die Erwartungen über den stehenden Bestand hinaus berücksichtigt wurden. Bei der Ansprache der Wälder vor Ort können verschiedene Fehlerarten auftreten: gelegentliche, systematische und schwere Fehler. Die Arbeitsmethoden müssen deshalb so gestaltet werden, daß Fehler auf ein annehmbares Maß gesenkt werden. Das beste Mittel dafür ist gut ausgebildetes Wertermittlungspersonal, genaue Anweisungen für die Wertermittlung vor Ort und verschiedene Kontrollverfahren. Systematische Fehler durch verschiedene Schätzer werden durch genaue Stichproben und durch eine Kalibrierung mittels Regressionsanalysen ausgeschaltet.

Bei verschiedenen Gelegenheiten wurden Versuche unternommen, die forstliche Wertermittlung durch den intensiveren Einsatz von Luftaufnahmen zu rationalisieren. Dies wurde jedoch erst in den letzten fünf Jahren dank experimenteller Arbeiten der Landvermessungsbehörden ermöglicht. Die neue Methode der forstlichen Wertermittlung kann durch das folgende Schaubild dargestellt werden:



Es ist vor allem die Methode der Luftaufnahmen, die eine genaue Bestimmung der Bestandshöhe und -dichte und eine Gliederung in werthomogene Bestände erlaubt, unabhängig von den Grundstücksgrenzen. Als Ergebnis davon war es möglich, verglichen mit den vorher bei der forstlichen Wertbestimmung eingesetzten Methoden, die Arbeit vor Ort drastisch zu senken. Das letztgenannte Verfahren machte auch eine teure Grenzmarkierung vor dem Flurbereinigungsverfahren erforderlich. Die gesamten Einsparungen durch die neue Methode wird im Falle des Bonäs-Vamhus Vorhabens auf etwa 5 bis 6 Millionen SEK geschätzt.

Mit der forstlichen Wertermittlung wurde im Herbst 1984 begonnen und zwar im nördlichsten Gebiet. Gegenwärtig sind 5 Schätzer, zusätzlich zu zwei Kontrollteams an der Arbeit.

Als Folge größerer Erfahrungen mit der neuen Methode können bestimmte Änderungen notwendig werden; insgesamt gesehen sind wir der Ansicht, daß diese neue Methode für den Bereich Flurbereinigung geeignet ist.

7. Strukturelle Bedingungen "vor" und "nach" dem Flurbereinigungsverfahren

Die Wünsche der Grundeigentümer, die Lage ihrer Grundstücke usw. wurden vom Landesvermessungsamt bearbeitet. 1982 wurde ein Vorschlag über neue Einzel- und Gemeinschaftsliegenschaften und über die Schaffung kommunaler Wälder vorgelegt. Es wurden keine Einsprüche gegen diesen Vorschlag geltend gemacht, der folglich rechtskräftig wurde. Deshalb ist uns die Zahl der Forsteinheiten, die nach der Flurbereinigung bestehen werden wie auch die Besitzstruktur bekannt. Diese Tabelle enthält die Anzahl der Forsteinheiten verschiedener Größe vor und nach der Durchführung des Vorhabens

Anzahl der Einheiten

	-10 ha		10 - 20 ha		20 - 40 ha		40 - 100 ha		100 +		Insg.
"vorher"	469	41 %	225	19 %	231	20 %	182	15 %	59	5 %	1 166
"nachher"	3	1%	-		16	4 %	321	74 %	90	21 %	430

Die Verteilung "nach" dem Vorhaben berücksichtigt die vorläufige Verwendung der Landesreserven der Agrarbehörde. Die durchschnittliche Größe einer Einheit ist folglich als Ergebnis der Flurbereinigung, von 40 ha auf 107 ha produktive Forstfläche gestiegen. Die vorhergehenden Einheiten bestanden jedoch aus verschiedenen Anteilen an Grundbesitz in Miteigentümerschaft, die jede vernünftige Bewirtschaftung in der Praxis unmöglich machten. Deshalb ist es angebracht, die Zahl der Grundstückseinheiten vor und nach der Flurbereinigung miteinander zu vergleichen.

"Vorher"	6 500 Grundstückseinheiten	7 ha pro Einheit
"Nachher"	430 "	107 ha pro Einheit

In Übereinstimmung mit dem vorläufigen Plan über Grundstückseinheiten sieht die Besitzstruktur wie folgt aus:

3 Forstunternehmen	etwa 8 700 ha
Gemeinde Vamhus	etwa 300 ha
3 kommunale Forsten	etwa 5 300 ha
423 Einzelbesitze	etwa 31 900 ha
Insgesamt	----- 46 200 ha

Diese Zahlen zeigen, daß die Bewirtschaftungssituation durch die Flurbereinigung drastisch verbessert wurde und daß die neuen Einheiten den Anforderungen einer modernen Forstwirtschaft entsprechen. Des weiteren wurde natürlich auch die Besitzstruktur durch das Vorhaben drastisch verbessert. Dies geht aus der folgenden Tabelle hervor:

	Anzahl von		Anzahl der Flächen
	Grundstückseinheiten	Parzellen	in Gemeinschaftsbesitz
	in Miteigentümerschaft		(d.h. Anteile an verschiedenen
			Grundbesitzeinheiten)
"Vorher"	ca. 2 500	ca. 8 300	ca. 1 250
"Nachher"	ca. 170	ca. 300	ca. 4

Die verbesserte Besitzstruktur ist wahrscheinlich mindestens genauso wichtig wie die Neuordnung der Eigentumsflächen.

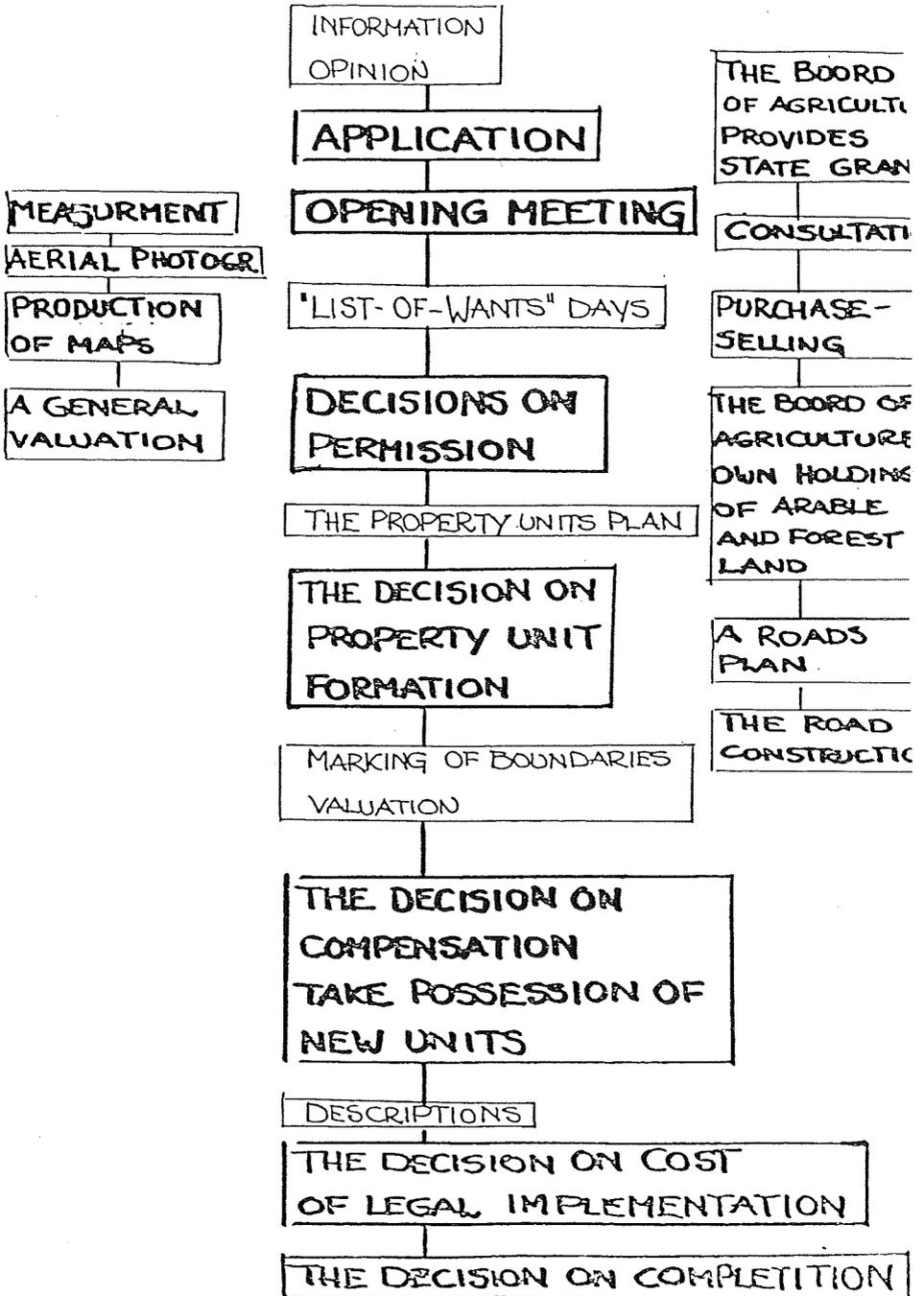
Die vorläufige Besitzstruktur der neuen Grundbesitze, mit Ausnahme von Flächen in Gemeinschaftsbesitz

Anzahl der Eigentümer pro Grundstückseinheit

	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	Insges.
Anz. der	255	69	40	29	13	11	-	3	1	2	423
Einheiten	%60	16	9	7	3	3	.	2	.	.	100

Selbst wenn das Aktionsprogramm die Schaffung von Grundstückseinheiten in Miteigentümerschaft gestattet, ohne daß Beschränkungen in Hinblick auf die Zahl der Grundeigentümer vorgesehen sind, deuten diese Zahlen darauf hin, daß die Grundeigentümer kein großes Interesse daran gezeigt haben, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Ihre schlechten Erfahrungen mit Gemeinschaftsbesitz in der Vergangenheit haben wahrscheinlich eine große Rolle in diesem Zusammenhang gespielt.

Zusammenfassend kann gesagt werden, daß die Struktur der Grundstückseinheiten und die Besitzstruktur durch das Vorhaben drastisch verbessert wurden. Bei der Mehrheit der neuen Grundbesitzeinheiten werden das Eigentum und die rentable Bewirtschaftung für die neuen Besitzer nach der Neuordnung von Bedeutung sein. "Vorher" gab es aufgrund der vorherrschenden Strukturprobleme kaum unabhängige, Einzelforstbetriebe. Aus der Sicht des Landvermessungsamtes ist es auch äußerst befriedigend, daß das Vorhaben bisher auf der Grundlage einer äußerst positiven Einstellung der Grundeigentümer durchgeführt werden konnte. Wir hoffen, daß dies bis zur völligen Beendigung des Vorhabens der Fall sein wird.



Flurbereinigung in Norwegen

Anton S. Bachke, Abteilungsleiter, Landwirtschaftsministerium
Haavard Steinholt, Ass. Professor Landw. Hochschule des Landes
Norwegen, Abteilung Flächennutzungsplanung

(Original englisch)

A. Ziele der Flurbereinigung

a) Land- und Forstwirtschaft

Übergeordnete Zielsetzung ist die Erhöhung der Nettoeinkommen aus den landwirtschaftlichen Betrieben. Grobgesprochen kann dies durch eine Produktionssteigerung oder eine Senkung der Produktionskosten oder eine Kombination aus beidem erreicht werden.

Dieses klare Ziel muß im Zusammenhang mit der grundsätzlichen Agrar- und Forstpolitik Norwegens gesehen werden. Ungünstige klimatische Verhältnisse, kleine Betriebe usw. führen zu hohen Produktionskosten für die Mehrzahl der Agrarerzeugnisse. Die Grenze für das Produktionsvolumen liegt mehr oder weniger in der Aufnahmekapazität des heimischen Marktes.

Da die norwegische Forstwirtschaft auf dem Weltmarkt konkurrenzfähig ist, bestehen diese Grenzen nicht für die forstliche Erzeugung.

In den siebziger Jahren dieses Jahrhunderts konnte die Erzeugung bei einer Reihe von Agrarprodukten ausgeweitet werden. In einer solchen Situation wurden Flurbereinigungsmaßnahmen durchgeführt, um sowohl die Produktion zu erhöhen und die Produktionskosten zu senken - und zwar in der Land- und Forstwirtschaft. Beispiele für Maßnahmen, die zu einem Ansteigen der Erzeugung führten, waren die Auflösung von Gemeinschaftsbetrieben und die Abschaffung von Vorschriften, die die Umwandlung von bewaldeten Flächen, Mooren usw. in landwirtschaftliche Nutzflächen untersagten. Beispiele für Maßnahmen, die zu einer Senkung der Produktionskosten führten, sind die Neuordnung von Parzellen, die Verbesserung der Infrastruktur durch Wegebau und Dränagesysteme sowie die Neuverteilung und Aufstockung der Wirtschaftsflächen im Zuge der Veräußerung von landwirtschaftlichen Betrieben.

Zusammen mit einer verbesserten wirtschaftlichen Grundlage für die landwirtschaftliche Erzeugung führte dies rasch zu einer Überproduktion in den meisten Bereichen. Folglich verlagerte sich das Ziel der Flurbereinigung in den achtziger Jahren auf die Senkung der Produktionskosten in der Landwirtschaft. Im Forstbereich werden weiterhin beide Ziele verfolgt, nämlich Produktionssteigerung und Senkung der Produktionskosten.

b) Regionalpolitik, Entwicklung von Regionen und Gemeinden

Dies spielt als direktes Ziel der Flurbereinigung wohl eine weniger große Rolle. Die Flurbereinigung soll gewisse Eigentumsverhältnisse in den verschiedensten Bereichen ändern. Beispiele für Flurbereinigungsmaßnahmen zur Förderung der Regionalentwicklung sind die Auflösung von Gemeinschaftsbetrieben in den entlegenen Teilen Westnorwegens. Damit wurde die Grundlage für großflächige Aufforstungsprogramme geschaffen.

c) Naturschutz und Landschaftspflege

Dies ist seit jeher ebenso von geringerer Bedeutung. Derzeit liegt ein Gesetzentwurf zur Neuregelung dieser Fragen einschließlich der Bodenordnungsverfahren den zuständigen Gremien zur Beratung vor. Durch dieses Gesetz werden Naturschutz und Landschaftspflege zu einem wichtigeren Bestandteil künftiger Bodenordnungsvorhaben.

B. Gesetzliche Grundlage

a) Flurbereinigungsgesetz

Das derzeit gültige Gesetz (Lov om jordskifte o.a.) datiert vom 21.12.1979. Abschnitt 2 dieses Gesetzes führt die Maßnahmen auf, die im Rahmen der Flurbereinigung durchgeführt werden können. Dazu gehören in erster Linie die klassischen Maßnahmen der Auflösung von Gemeinschaftseigentum oder der gemeinschaftlichen Nutzung und der Schaffung von Einzelbetrieben, die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit von Betrieben durch die Neuordnung von Parzellen und die Festlegung von Regeln für die gemeinschaftliche Nutzung von Flächen, Zuwegungen, Flüssen usw. Sevatdal beschreibt 1986 diese Hauptelemente der Flurbereinigung wie folgt:

- Zusammenlegung von Flächen, Neuordnung und Neuverteilung entsprechend des Wertes eines jeden Betriebes.
- Ankauf von Flächen durch staatliche Stellen, vor oder während des Verfahrens, zum Teil für öffentliche Infrastrukturmaßnahmen, im wesentlichen jedoch zur Zuteilung (den Verkauf) von Flächen an Privateigentümer (Aufstockung).
- Planung und Durchführung gemeinsamer Infrastrukturvorhaben wie Straßenbau und Dränage und Umverteilung der entstehenden Bau- und Unterhaltungskosten.

- Abschaffung von zeitgemäßer Nießbrauchrechte und Festlegung der Entschädigung.
- Überführung von Gemeinschaftsbetrieben unterschiedlichster Art in Einzelbetriebe (Aufteilung).
- Festsetzung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Eigentümern einzelner Flächen oder den Teilhabern an Gemeinschaftsbetrieben der unterschiedlichsten Art im Zusammenhang mit der Nutzung der Betriebe. Dabei handelt es sich um eine Alternative zur Aufteilung von Gemeinschaftseigentum; es könnte ebenfalls eine Alternative zu einer völligen Neuverteilung der Flächen von Einzeleigentümern darstellen.

Ein Flurbereinigungsverfahren könnte folgende Maßnahmen umfassen:

1. Völlige Unabhängigkeit oder zumindest geringere Abhängigkeit gegenüber der Gemeinschaft. Diese Lösung bietet die klassische Flurbereinigung, die darauf abzielt, den Betrieb, die Flächen und die Bewirtschaftung soweit wie möglich in die Verantwortung des einzelnen privaten Eigentümers zu überführen.
2. Verbesserung der Situation durch Neuordnung der rechtlichen Beziehungen zwischen den Eigentümern. Anpassung des Abhängigkeitsverhältnisses an die Anforderungen einer leistungsfähigen Flächennutzungsplanung.
3. Schaffung eines rechtlichen Rahmens für die Zusammenarbeit zwischen Betrieben in den Fällen, in denen keine solchen Regelungen vorhanden sind, zur Regelung des Abhängigkeitsverhältnisses, zur Minimierung von Nachteilen und zur Maximierung der Vorteile.

Durch die Flurbereinigung sollen vor allem Probleme im ländlichen Raum gelöst werden, besonders in der Land- und Forstwirtschaft. Ähnliche Probleme in städtischen oder stadtnahen Bereichen sollen durch andere Planungs- und Regelungsmechanismen beseitigt werden. Dessenungeachtet hat Flurbereinigung auch mit der Neuplanung von Siedlungsstrukturen in ländlichen Gemeinden zu tun, wie die Auslagerung von Höfen aus dem Ortskern. Wohngebiete, Gewerbegebiete usw. können im Rahmen eines Bodenneuordnungsverfahrens in einem bestimmten Gebiet ebenfalls neu geordnet werden.

Das Kernstück der Flurbereinigung ist das Flurbereinigungsrecht. Hier werden die Entscheidungen getroffen, das Gericht besteht aus dem Flurbereinigungsrichter (ein

Vermessungsfachmann) und zwei Laien. Ein kleiner Mitarbeiterstab arbeitet ihnen zu. Die Beschlüsse dieses Gremiums sind gerichtlicher Natur - es sind keine Beschlüsse einer Verwaltungsbehörde, einer gewählten Vertretung betroffener Grundbesitzer oder eines politisch gewählten Gremiums.

Flurbereinigung kann nicht als eine Planungsaufgabe staatlicher oder kommunaler Behörden verstanden werden. Sie soll Probleme der privaten Grundeigentümer lösen: Das Gericht kann die Beziehungen zwischen den beteiligten Privatpersonen ändern. Daraus folgt, daß ein Flurbereinigungsverfahren nur eingeleitet werden kann, wenn dies beantragt oder gewünscht wird. Der Eigentümer oder der Nießbrauchberechtigte eines im Grundbuch eingetragenen Grundstücks kann ein Flurbereinigungsverfahren beantragen; dies gilt jedoch in einigen Fällen ebenso für bestimmte staatliche Behörden. Man muß betonen, daß bereits der Antrag eines einzigen Eigentümers zur Einleitung des Verfahrens ausreicht. Ein Flurbereinigungsverfahren kann nicht durchgeführt werden, wenn die damit verbundenen Kosten und Nachteile die für jeden einzelnen Beteiligten zu erzielenden Vorteile übersteigen. Dies entspricht der Bedeutung, die dem privaten Eigentümer und der Wirtschaftlichkeit des Betriebes zukommt. Finanzielle Entschädigung für erlittene Nachteile sind in ihrer Höhe auf sehr geringe Beträge begrenzt. Als Faustregel gilt, daß die Entschädigung in Form von Flächen, Nießbrauchrechten oder sonstigen "Sachwerten" erfolgen soll. Somit sind der Flurbereinigung als Mittel zur Lösung von Problemen, die nicht direkt mit der gewerblichen Land- und Forstwirtschaft zu tun haben, und somit natürlich auch zur Lösung von raumplanerischen Problemen, gewisse Grenzen gesetzt.

Selbstverständlich sind staatliche Behörden, soweit sie als Eigentümer von Flächen auftreten, ebenfalls zur Antragstellung berechtigt.

Doch können die für den Fernstraßen- und Autobahnbau zuständigen Behörden auch als Nichteigentümer im Zusammenhang mit dem Neu- und Ausbau, der Instandhaltung und dem Betrieb von öffentlichen Straßen und Eisenbahnstrecken einen solchen Antrag auf Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens stellen. Zwar ist das Flurbereinigungsverfahren in erster Linie für die Modernisierung von landwirtschaftlichen Betrieben und die Verbesserung ihrer Ertragslage gedacht; es könnte jedoch künftig auch für die Erhaltung und Entwicklung der Landschaft unter ökologischen, ästhetischen oder fremdenverkehrspolitischen Gesichtspunkten genutzt werden. Die für den Fernstraßenbau zuständigen Behörden in Norwegen sind jedoch nicht für die Mehrzahl der öffentlich genutzten Fuß- und Wanderwege zuständig, die für die Landschaft und die sie nutzenden Menschen von so großer Bedeutung sind.

Das Landwirtschaftsministerium kann in bestimmten Fällen ein Flurbereinigungsverfahren beantragen, wenn durch ein solches Verfahren die Wirtschaftlichkeit einer be-

zuschußten Investition erhöht wird oder wenn ein solcher Antrag zur Senkung der Kosten oder zur Erhöhung der Wirkung eines Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist, wenn der Staat landwirtschaftliche Flächen erworben hat zum Verkauf an private Betriebe zur Aufstockung ihrer Fläche, und schließlich, "wenn es im öffentlichen Interesse erforderlich ist".

Die letzte Formulierung ist nicht sehr präzise. Sie könnte vielleicht im Falle der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens zur Wahrung öffentlicher Interessen in Kulturlandschaften angewandt werden. Das Recht zur Antragstellung findet seine Fortsetzung auch im Recht, am Verfahren beteiligt zu werden. Alle Betroffenen haben das Recht, informiert zu werden und sich zum Planungsverfahren zu äußern. Interessen ohne formelle Eigentumsrechte und ohne Vertretung durch beteiligte staatliche Stellen sind nicht gegen nachteilige Beschlüsse des Flurbereinigungsgerichts geschützt. Landschaftsschutz, Betretbarkeit der Landschaft und allgemeine ökologische Belange haben keinen Rechtsanspruch auf Berücksichtigung im Rahmen der Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens, solche Interessen können leicht zu kurz kommen.

Selbst wenn Einzelpersonen und Behörden ein Flurbereinigungsverfahren beantragen, d.h. rechtliche Schritte zur Einleitung des Verfahrens unternehmen können, ist das Flurbereinigungsgericht dessenungeachtet selbständig in seiner Entscheidung. Auf der Grundlage der gesetzlichen Bestimmungen und der sachlichen Notwendigkeit kann es den Antrag bewilligen oder ablehnen (§ 14), eine räumliche Abgrenzung der Verfahren vornehmen (§ 25), die Maßnahmen festlegen, die im Rahmen des Verfahrens eingeleitet werden, Lösungen vorschreiben (Pläne) und sie umsetzen.

b) Verbindung zu anderen Rechtsbereichen

In diesem Zusammenhang müssen zwei unterschiedliche Bereiche angesprochen werden: Zunächst einmal die förmlichen Rechtsbeziehungen und zweitens die fachliche Zusammenarbeit mit anderen Behörden oder Bereichen, die jeweils über eigenes Fachpersonal, eigene Haushaltsmittel und eigene Geschäftsordnungen verfügen.

Rechtlich können bestimmte Behörden Anträge auf Flurbereinigung stellen. Rechtlich wird darüber hinaus eine Abgrenzung zwischen der Flurbereinigungsbehörde und anderen Bereichen vorgenommen, sowohl was die geographische Abgrenzung von Flurbereinigungsverfahren als auch die möglichen Einzelmaßnahmen betrifft. So kann das Gericht z.B. nicht entscheiden, wie groß bei einer Aufteilung von in staatlichem Besitz befindlichen Flächen die an private Eigentümer zu verkaufenden Flächen sein müssen. Dies entscheidet die Landwirtschaftsbehörde. Das Flurbereinigungsgericht kann eine Neuordnung der dabei entstehenden neuen Betriebe anordnen. Es kann

nicht darüber befinden, ob der Bau einer neuen Straße staatlich bezuschußt werden soll oder nicht. Es kann lediglich einen solchen Zuschuß beantragen sowie die Planung und Durchführung des Projekts übernehmen.

Dies erfordert eine enge Zusammenarbeit und detaillierte Absprachen. Gemäß § 20 des Flurbereinigungsgesetzes muß das Gericht eine Anhörung staatlicher Stellen anberaumen, falls die Beschlüsse des Gerichts aller Wahrscheinlichkeit nach deren Zuständigkeiten berühren. Dies gilt gleichermaßen, wenn sowohl das Gericht als auch die betreffenden Behörden für einen bestimmten Bereich zuständig sind (zur Vermeidung von Konflikten). Selbst wenn das Gesetz dies nicht ausdrücklich erwähnt, bedeutet dies, daß das Gericht koordinierende Funktion hat, falls die verschiedenen Behörden unterschiedliche Interessen oder Zuständigkeiten im Zusammenhang mit dem geplanten Flurbereinigungsverfahren haben. Das Gericht sollte auch, soweit erforderlich, Fachleute anderer Behörden hinzuziehen, auch wenn dies im Gesetz nicht ausdrücklich erwähnt wird; dies gilt selbst dann, wenn keine Haushaltsmittel für solche Rücksprachen zur Verfügung stehen.

- Bodenordnungsgesetze

Neuverteilung von Bauland:

Es gibt keine unmittelbaren rechtlichen Verbindungen zwischen der Zuteilung von Bauland und der Flurbereinigung. In der Regel gehören zu einer Baugenehmigung folgende Schritte: Planung, Ankauf, Pacht oder Enteignung entsprechender Baugrundstücke. Fortschrittlichere Verfahren des Landtausches oder der "Bereinigung" im städtischen Bereich gründen sich auf Verhandlungen und Absprachen zwischen Grundbesitzern, Baugesellschaften und sonstigen Beteiligten. In der Regel sind damit die Planungs- und Baubehörden auf kommunaler Ebene befaßt. Sie sind in jedem Fall für die Genehmigung der Bauvorhaben zuständig.

Grundstückverkehrsgesetze

Die beiden wichtigsten Gesetze zur Regelung des Grundstückverkehrs sind das Gesetz Nr. 2 vom 18. März 1955 und das Gesetz Nr. 19 vom 31. Mai 1974. Im letzteren heißt es, daß alle Verkäufe landwirtschaftlicher Betriebe mit einer Größe von mehr als 5 Dekar an andere Personen als die engsten Familienangehörigen des Verkäufers von der Landwirtschaftsbehörde genehmigt werden müssen. Die Genehmigung kann unter der Bedingung erteilt werden, daß der Käufer ein Flurbereinigungsverfahren beantragt, wenn die Behörde dies für angebracht erachtet.

Staat und Kommune haben darüber hinaus im Falle einer Veräußerung von Grund und Boden ein Vorkaufsrecht "zur Wahrung der Interessen der Landwirtschaft". Auf diese Art erworbenes Land oder sonstige Flächen im Besitz des Staates oder der Kommunen können nach dem Gesetz aus dem Jahre 1955 an private Eigentümer weiterveräußert werden. Dabei können Flächen in Staatshand zum Zwecke der Erhöhung der Wirtschaftlichkeit eines oder mehrerer Betriebe aufgeteilt werden. Über die Mindestgrößen solcher Betriebe entscheidet die Kreislandwirtschaftsbehörde, die Bereinigung der Flächen der neuen Betriebe erfolgt jedoch durch die Flurbereinigungsgerichte (Flurbereinigungsgesetz, § 2 f.)

Enteignungsgesetz:

In diesem Zusammenhang sind drei Hauptelemente des Enteignungsgesetzes zu erwähnen.

1. Die Planung: Verfahren und Entscheidungen, die für eine Enteignung erforderlich sind.
2. Die Entschädigung: Verfahren und Grundsätze zur Ermittlung des Wertes der zu enteignenden Sachgüter. Die Bewertung erfolgt traditionell durch das Landgericht (District Court). Seit jeher werden nur finanzielle Entschädigungen gezahlt.
3. Die Durchführung:

Das Flurbereinigungsgesetz (§ 1) sieht ein Flurbereinigungsverfahren in den Fällen vor, in denen als Folge von Neu- und Ausbau, Instandhaltung und Betrieb von öffentlichen Straßen oder Eisenbahnlinien Nachteile entstehen. Beim Bau von öffentlichen Straßen, vor allem beim Autobahnbau, kommt es in der Regel zu Enteignungen. Sie werden in die Planung von Flurbereinigungsverfahren einbezogen.

Die Straßen- oder Eisenbahnbaubehörden können die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens auf der Grundlage der Planung ihrer Baumaßnahmen beantragen.

Dieses Verfahren gilt rechtlich dennoch als Verfahren zwischen Privatpersonen. Die enteignende Stelle gilt mehr oder minder als weiterer Teilnehmer am Flurbereinigungsverfahren. Die Straßenbaubehörde ist natürlich für die Planung und Ausführung des Autobahnbaus verantwortlich.

Durch eine Flurbereinigung werden die Landschaft und die Bodennutzung neu geordnet. Durch eine Flurbereinigung erweitert sich das von der Planung betroffene Gebiet

auf mehr als nur das schmale Band einer Straße oder Eisenbahnlinie. Es scheint auf der Hand zu liegen, daß ein Großprojekt wie der Bau einer Autobahn oder Eisenbahnstrecke eine umfassende Landschaftsplanung erforderlich macht.

In § 6 des Flurbereinigungsgesetzes heißt es, daß die Entscheidung über Enteignungen im Rahmen der Flurbereinigungsverfahren erfolgt. Diese Formulierung ermöglicht ziemlich flexible Vorgehensweisen. Die Entschädigung kann in Form von Land, Geld oder sonstigen Werten erfolgen. Natürlich regelt ein Flurbereinigungsverfahren auch viele der Probleme, die in der Regel zu Entschädigungsleistungen seitens der enteignenden Stelle geführt hätten.

Im Bereich Flurbereinigung stellt die Abwicklung eines Enteignungsverfahrens keinerlei rechtliches Problem dar. Es bestehen jedoch gewisse praktische Probleme, so z.B. die Dauer des Verfahrens und sein zeitlicher Ablauf. Die Straßenbaubehörden vertreten die Ansicht, daß Flurbereinigungsverfahren die Durchführung von Straßenbauprojekten komplizieren oder verzögern können. Seit 1979 sind Straßen- und Eisenbahnbaubehörden die einzigen zu einer Enteignung berechtigten Stellen, die die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens beantragen können. Vor kurzem wurde der erste Fall entschieden. Es wird sich zeigen, ob die Flurbereinigungsgerichte dieser neuen Verfahrensart gerecht werden können. Sollte dies der Fall sein, stehen eine Reihe von ähnlichen Problemen an, die mit den flexiblen Instrumenten der Bodenreueordnung sowohl im städtischen Bereich wie im ländlichen Raum gelöst werden müssen.

- Sektorale Planung

In diesem Bereich gibt es in Norwegen eine Reihe von staatlichen Stellen. Dies führt zu Koordinationsschwierigkeiten. Zunächst einmal können sich Sektoren überschneiden oder sogar zu Konflikten führen. Die Pläne der Umweltschutzbehörden zum Schutz von Flüssen oder Gebirgslandschaften richten sich z.B. in der Mehrzahl der Fälle gegen Pläne und Maßnahmen der Behörden aus anderen Bereichen - wie Energieversorgung oder Landwirtschaft.

Stellt man sich die Landkarte von Norwegen vor, so sieht man ein Netz von Grundstücksgrenzen, die häufig zu unwirtschaftlichen Betriebsgrößen führen. Hier ist eine Flurbereinigung erforderlich. Doch kann man sich auch eine andere Karte vorstellen, auf der das Netz verwaltungstechnischer Grenzen sichtbar wird; hier spiegeln sich die rechtlichen Vorschriften eines jeden Sektors und die Bodennutzungspläne wider. Solche Grenzen können auch Nachteile bringen; für die Bodennutzungsplanung insgesamt, für die Gesellschaft als Ganzes oder für die Interessen des Einzelnen. Hierbei bedarf es der Koordination - oder einer Art Bereinigung! Bisher haben die Flurbereinigungsgerichte in diesem Bereich keine Entscheidungsbefugnis. Doch läßt

sich interessanterweise feststellen, daß sowohl ein neuer Gesetzentwurf über anadrome Fischerei wie ein weiterer über Weidewirtschaft die Möglichkeit einer Entscheidung über verwaltungstechnische und bodennutzungspolitische Grenzen durch die Flurbereinigungsgerichte vorsehen.

Eine formale rechtliche Verknüpfung von sektoraler Planung und Bodenneuordnung ist nur bedingt gegeben. Wie bereits erwähnt, muß das Flurbereinigungsgericht andere Behörden informieren oder konsultieren. Das Gericht sollte Entscheidungen anderer staatlicher Stellen nicht vorwegnehmen oder präjudizieren. Selbstverständlich muß das Gericht auf der Grundlage der allgemeinen politischen Rahmenvorgaben, der gesamtwirtschaftlichen Lage, des Standes der Technologie usw. vorgehen.

Umwelt- und Naturschutzgesetze:

Zwischen Umwelt- und Naturschutzgesetzgebung einerseits und dem Flurbereinigungsgesetz andererseits gibt es keine formale Verbindung. Das Flurbereinigungsgericht kann keine Beschlüsse im Zusammenhang mit Naturschutzgebieten oder geschützten Objekten fassen. Auf die Informations- und Konsultationspflicht gegenüber anderen staatlichen Stellen wurde bereits hingewiesen. Es liegt jedoch ein Änderungsentwurf für das Flurbereinigungsgesetz vor, der den Flurbereinigungsgerichten die Verantwortung für bestimmte Aufgaben im Bereich Naturschutz überträgt.

C. Verwaltung

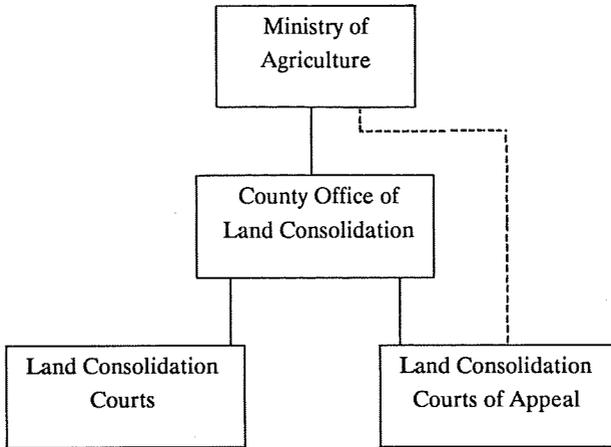
a) Flurbereinigungsbehörde

In Norwegen wird die Flurbereinigung von einer staatlichen Institution im Rahmen der allgemeinen Rechtsordnung durchgeführt. Diese Institution trägt den Namen "Flurbereinigungsdienst". Er ist einfach gegliedert. Derzeit ist Norwegen in 45 Amtsbezirke mit den entsprechenden Flurbereinigungsgerichten und insgesamt 9 Berufungsinstanzbezirke eingeteilt.

In Norwegen gibt es 18 Landkreise. Der gesamte Personalbestand beträgt etwa 300 Personen. Diese relativ kleine Behörde verursacht nicht viel Verwaltungsaufwand. Dies hat in der Praxis dazu geführt, daß die Kreisverwaltung gleichzeitig als Flurbereinigungsgericht tätig wird, wenn es nicht mit Verwaltungsaufgaben beschäftigt ist.

Die Kreisämter für Flurbereinigung wurden erst 1985 geschaffen. Durch diese Neuorganisation wurde es möglich, die Arbeit des Flurbereinigungsdienstes und sonstiger Verwaltungsbehörden im nachgeordneten Bereich des Landwirtschaftsministeriums

Abbildung 1: Aufbau des Flurbereinigungsdienstes



besser zu koordinieren. Auf diese Weise kann die Regierung sicherstellen, daß Fälle, in denen soziale und wirtschaftliche Vorteile entstehen, tatsächlich von den Flurbereinigungsgerichten entschieden werden. Mit anderen Worten: Flurbereinigungsverfahren werden dort eingeleitet, wo sie am dringlichsten sind. Durch die Koordinierung der Arbeit dieser Verwaltungsbehörden kann das Ministerium oder die Kreislandwirtschaftsbehörde solche Verfahren zum geeigneten Zeitpunkt einleiten.

b) Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

In der Mehrzahl der Fälle wird ein Flurbereinigungsverfahren auf Antrag eines (oder mehrerer) Grundbesitzer eingeleitet. Dieser Antrag sollte, soweit möglich, genaue Angaben über Lage und Größe der betreffenden Grundstücke, deren Eigentümer u.ä. sowie die anstehenden Probleme, die mit Hilfe des Verfahrens gelöst werden sollen, und Angaben enthalten, welche Fachkenntnisse "Laienrichter" im konkreten Fall benötigen (§ 12).

Zunächst befindet das Gericht über die Frage, ob ein Verfahren einzuleiten ist. Wie bereits erwähnt, kann kein Verfahren durchgeführt werden, wenn Kosten und Nachteile die Vorteile für die jeweiligen Beteiligten überwiegen. Die Entscheidung gründet sich auf einer ersten Beurteilung des Umfangs des Vorhabens. Nach einem positiven Bescheid soll das Verfahren möglichst ohne Unterbrechung durchgeführt werden (§ 14).

Das Gericht stellt die Grenzen des Verfahrensgebietes fest. Dabei müssen auch eine klare Abgrenzung zwischen den Einzelgrundstücken erfolgen, die Eigentumsverhältnisse möglichst genau geklärt und alle weiteren einschlägigen Rechte und Pflichten festgestellt werden (§ 16). Grenzstreitigkeiten, Eigentumsrechte, Nutzungsrechte o.ä. unterliegen der Entscheidung des Flurbereinigungsgerichtes, soweit dies zur Durchführung eines Flurbereinigungsverfahrens erforderlich ist. Gegen das Urteil kann Berufung eingelegt werden (Kapitel 7).

Können verfügbare Karten nicht herangezogen werden, muß eine Kartierung des Verfahrensgebiets erfolgen (§ 19).

Der Wert von Grundstücken, dinglichen Sachen oder Nutzungsrechten, die getauscht werden sollen, wird stets vom Gericht ermittelt (§ 19).

In diesem Abschnitt des Verfahrens wird seitens des Gerichts die Grundlage für eine Neuordnung der Betriebe im Verfahrensgebiet geschaffen.

Als nächstes wird ein Planentwurf erstellt, der den Parteien zur Stellungnahme vorgelegt wird. Sie können ihren Einfluß einzeln geltend machen, es sind keine Abstimmungen vorgesehen. Nach entsprechenden vom Gericht gebilligten Änderungen wird der Plan verabschiedet. Dies geschieht durch eine Abstimmung innerhalb des Gerichts.

Dazu gehört eine Beurteilung der gesetzlichen Grundlage, des sachlichen Hintergrunds und sonstiger Umstände, die für die Planung, Durchführung und Beurteilung des Verfahrens von Bedeutung sind.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß das Gericht die zuständigen staatlichen Stellen konsultiert, wenn deren Zuständigkeiten durch das Vorhaben berührt werden. Gleiches gilt im umgekehrten Fall, wenn staatliche Stellen über Fragen befinden, die das Flurbereinigungsvorhaben berühren könnten (§ 20).

Die Kosten für das Vorhaben tragen die davon profitieren Parteien anteilig (§ 76). Für den Großteil der Kosten stehen staatliche Hilfen zur Verfügung.

Nach Abschluß des Vorhabens findet eine Abschlußbeurteilung durch das Gericht statt. Die Parteien erhalten so bald wie möglich eine Abschrift des Protokolls dieser Sitzung (§ 22).

Gegen den Gerichtsbeschuß ist Berufung möglich. Berufung gegen einen Beschuß im Zusammenhang mit § 17 wird beim Obersten Gerichtshof eingelegt. Gleiches gilt für einen abschlägigen Bescheid über die Einleitung eines Verfahrens aus anderen als sachlichen Gründen und über Berufungssachen grundsätzlich rechtlicher Art. Mit allen anderen Fällen wird eine Berufungsinstanz für Flurbereinigungsangelegenheiten befaßt (§ 61).

Vor Abschluß eines Verfahrens besteht kein automatisches Einspruchsrecht. Das Gericht kann beschließen, daß eine Berufung unmittelbar beim Obersten Gerichtshof eingereicht werden muß (§ 62).

Sobald wie möglich nach der abschließenden Sitzung des Gerichts geht ein beglaubigter Auszug des Protokolls zu den Akten. Er enthält nur die Fakten dieses Falles, die von allgemeiner Bedeutung sind (§ 24).

Die räumliche Abgrenzung der neun Grundstücke sowie weitere Vermessungsarbeiten erfolgen durch den Flurbereinigungsdienst. Die Mehrzahl der sonstigen Maßnahmen wie Investitionen usw. werden den einzelnen Beteiligten, Zusammenschlüssen von Einzelpersonen oder Behörden überlassen, das Gericht muß jedoch die entsprechende planerische Hilfestellung dabei leisten.

c) Finanzierung

Im Rahmen einer Flurbereinigung entstehen zwei Arten von Kosten: Investitionen und die eigentlichen Verfahrenskosten. Investitionen werden mit Hilfe staatlicher Beihilfen, Darlehen und durch die Beteiligten selbst getätigt. Die Verfahrenskosten werden im wesentlichen von der Regierung getragen. Die Beteiligten leisten einen geringfügigen Beitrag.

1987 wurden von den Beteiligten in circa 1.200 Verfahren (davon etwa 300 Flurbereinigungsverfahren im eigentlichen Sinne) etwa 1,6 Mill. Norw. Kronen an Gerichtsgebühren erhoben. Die Beteiligten bezahlen auch Grenzmarkierungen u.ä. und leisten Unterstützung bei den erforderlichen Vermessungs- und Abmarkungsarbeiten.

Der Haushalt des Flurbereinigungsdienstes beträgt circa 85 Mill. Kronen (ohne Investitionsbeihilfen). Dies zeigt die beträchtliche staatliche Subventionierung der Flurbereinigung in Norwegen.

Zur Zeit bereiten die Behörden einen Gesetzesänderungsentwurf vor, der eine Erhöhung der Gebühren von 1,6 Mill. Kronen auf etwa 4,5 Mill. Kronen vorsieht. Der

Großteil dieses Geldes soll von Beteiligten in Verfahren aufgebracht werden, die von geringem öffentlichen Gesamtinteresse sind. Als Absicht steht dahinter, durch die Gesetzesänderung die Einnahmen durch Gebühren zu erhöhen und das öffentliche Gesamtinteresse an einem Verfahren stärker in den Vordergrund zu rücken.

D. Anwendungsbereich und Zukunftsperspektiven

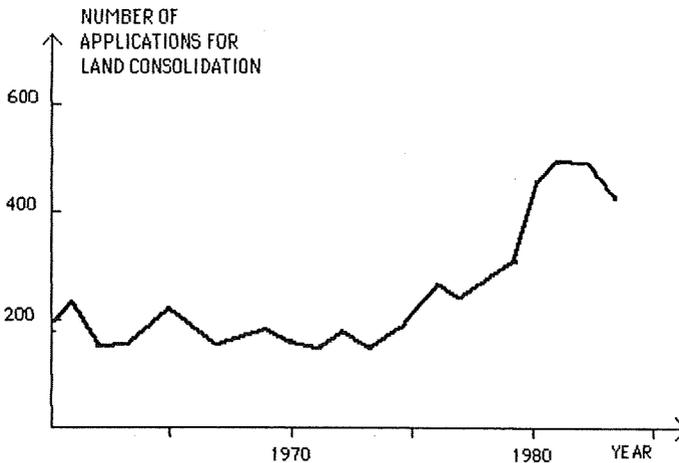
a - b) Statistische Grundlagen und Entwicklungstendenzen

Schaubild 2 zeigt die Entwicklungstendenzen bei der Beantragung von Flurbereinigungsverfahren auf. Die dort genannte Zahl entspricht in etwa der Anzahl der abgeschlossenen Verfahren - möglicherweise gleicht sich das Kurvenende noch etwas harmonischer an.

Es sollte darauf hingewiesen werden, daß dabei nur "richtige" Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt wurden. Andere "Fälle" und sonstige vom Flurbereinigungsdienst erbrachte Dienstleistungen wurden nicht erfaßt. Der Anstieg Ende der siebziger Jahre ist Ausdruck der damaligen allgemeinen Politik im Bereich "Verbesserung der Agrarstrukturen".

Es ist nicht einfach, im Bereich Flurbereinigung Flächenangaben zu machen. Der Grund dafür liegt schlicht darin, daß solche statistischen Angaben nur darüber etwas aussagen, daß etwas getan worden ist, aber keine Auskunft über die Art der dadurch

Schaubild 2: Zahlenmäßige Entwicklung

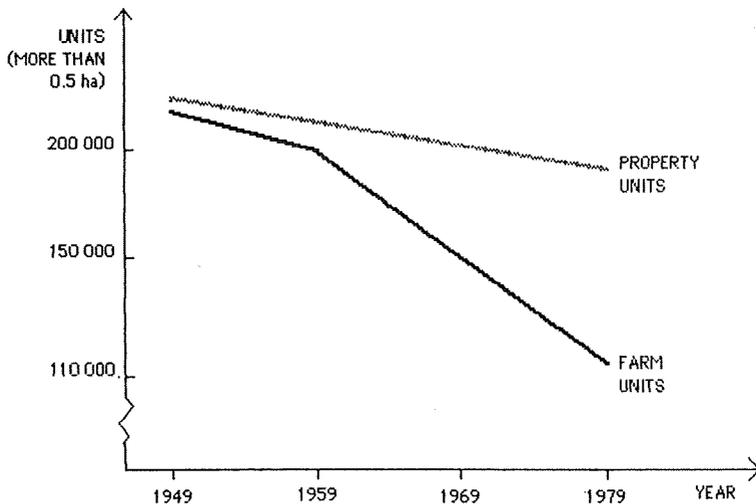


erzielten Veränderung geben. Derzeit werden auf einer Fläche von circa 90.000 ha Verfahren durchgeführt, vor allem im Forstbereich. Der Jahresdurchschnitt liegt bei etwa 30.000 ha, ebenfalls vor allem Forstflächen.

Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche in Norwegen beträgt circa 900.000 ha. Die gesamte bewirtschaftete Waldfläche beträgt etwa 6,5 Mill. ha.

Im Rahmen der Flurbereinigungspraxis zeigen sich keine größeren Änderungen in der Entwicklungstendenz. Die Agrarstruktur ändert sich dennoch beträchtlich (siehe Schaubild 3).

Schaubild 3: Anzahl von Eigentümern und landwirtschaftlichen Betrieben



Quelle: Aanesland, N., 1983

In den achtziger Jahren hat die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe weiter abgenommen, während die Zahl von Eigentümern mehr oder minder gleichgeblieben ist. Das heißt, der Pachtanteil vergrößert sich ständig. Heute sind mehr als 20 % der landwirtschaftlich genutzten Flächen verpachtet - in der Mehrzahl informelle Kurzzeitverträge. Der Flurbereinigungsdienst hat keine oder nur wenig Erfahrung mit den in diesem Zusammenhang entstehenden Problemen.

c) Zukünftige Arbeitsschwerpunkte

1. Die klassische Flurbereinigung in ihren verschiedenen Ausgestaltungen wird aller Wahrscheinlichkeit nach auch in den nächsten Jahren weiterhin von Bedeutung sein. Als Folge der Überproduktion und eines schwächer werdenden politischen Willens, die Landwirtschaft zu subventionieren, werden die Erzeugerpreise gleich bleiben oder sogar sinken. Das Einkommen aus der Landwirtschaft kann somit nicht steigen. Daher müssen die Kosten gesenkt werden, was auch Ziel der "Klassischen Flurbereinigung" ist.
2. Die Forstwirtschaft gewinnt an Bedeutung. Erzeuger und verarbeitende Industrie kommen ohne große staatlichen Zuschüsse aus und die Nachfrage nach Holz und Holzserzeugnissen ist groß. Die Eigentumsverhältnisse in der norwegischen Forstwirtschaft sind schwierig und erfordern Flurbereinigungen großen Stils. Als Alternative bietet sich eine Neustrukturierung des Bereichs Holzeinschlag an, der in einer Art forstlicher Zusammenschlüsse durchgeführt werden könnte.
3. Das norwegische Kataster war bis vor kurzem nicht sehr weit entwickelt. Als Folge davon werden auch noch in Zukunft Streitigkeiten zwischen Nachbarn über Grundstücksgrenzen an der Tagesordnung sein. Dadurch sind die Flurbereinigungsgerichte stark belastet.
4. Eine intensivere Nutzung flacher Küstengewässer für Fischerei sowie Fisch- und Muschelzucht usw. hat zu Problemen und Konflikten in Fragen der Boden- und Gewässernutzung geführt. Dieser Bereich muß zweifelsohne neu geordnet werden.
5. Nach einer Zeit großen staatlichen und kommunalen Engagements im Bauwesen sind in diesem Bereich jetzt mehr private Unternehmen und Baugesellschaften tätig. Damit scheinen auch im städtischen Bereich eigentumsrechtliche Probleme im Zusammenhang mit Bodenordnungsverfahren größere Bedeutung zu erlangen.
6. Die wirtschaftlichen Probleme in der Landwirtschaft erfordern Alternativprogramme. Landwirte werden sich nach neuen Erwerbsquellen, neuen Märkten, neuen Erzeugnissen, Möglichkeiten der Qualitätssteigerung u.ä. umsehen. Einige davon werden auch Auswirkungen auf die Betriebsführung haben - wie Fremdenverkehr, Wildgehege, Erzeugung von Wildfleisch usw.. Dabei könnte auch die Flurbereinigung eine Rolle übernehmen.
7. Die moderne Landwirtschaft steuert mehr und mehr auf eine ökologische Krise zu. Moderne, technisch gut ausgerüstete Betriebe, die Monokultur betreiben, haben

die Erzeugung in die Höhe schnellen lassen. Dies hat zu Umwelt- und Erosionsproblemen und hohem Energie- und Rohstoffverbrauch geführt. Auch hier könnten Maßnahmen zur "Bereinigung" der ökologischen Grundlagen der Landwirtschaft erforderlich werden.

8. Die "Philosophie der Monokultur in der Landwirtschaft" hat auch monotone Landschaftsbilder geschaffen, wo es weder wildlebende Tiere und Pflanzen noch Menschen gibt; die Landschaft wird durch das Verschwinden historischer Bauten u.ä. ärmer. Gleichzeitig hat die Wahrung der Interessen des Natur-, Denkmal- und Artenschutzes zu Konflikten mit der Landwirtschaft geführt. Dafür mag es sachliche Gründe geben, oft sind es jedoch auch emotionale Faktoren. Dadurch werden Flurbereinigungsmaßnahmen erforderlich, die den Rahmen für eine umweltfreundlichere Landwirtschaft schaffen müssen. Dabei muß auch ein Interessenausgleich zwischen Mensch, Ökologie und Natur gefunden werden.

Eine solche "Neuordnung" würde neue Gesetze und Verwaltungsvorschriften erforderlich machen. Auch müßten Fachleute und sonstige Betroffene über diese Zusammenhänge aufgeklärt werden. Flurbereinigung kann jedoch in diesem Fall zu einem Instrument der Mehrfachnutzung der Landschaft und einer auf Nachhaltigkeit ausgerichteten aktiven und wirksamen Bodennutzungspolitik werden.

Flurbereinigung in Dänemark

Jens Wolters

(Original Englisch)

Vorwort

Mit einer Fläche von 43 080 km² ist Dänemark das kleinste der skandinavischen Länder. Es ist ein ausgesprochenes Tiefland, und in seinem Boden befinden sich nur wenige Mineralien. Früher war Dänemark fast vollständig von Wald bedeckt, heute machen die Wälder nur noch 12 % der Bodenfläche aus. Ungefähr 66 % des Landes werden bewirtschaftet, und es gibt viele ausgezeichnete Häfen an der 7 313 km langen Küste.

Das Klima ist weder sehr warm noch sehr kalt, aber der Wind kann zeitweilig ausdauernd sein. Die Durchschnittstemperaturen bewegen sich von 0^o Celsius in den kältesten Wintermonaten bis zu annähernd 16^o Celsius in den Sommermonaten.

Die große Mehrheit der Bevölkerung (84 %) lebt in Städten oder städtischen Siedlungen, die in Dänemark als ständige Siedlungen mit mindestens 200 Einwohnern definiert sind.

Die durchschnittliche Bevölkerungsdichte beträgt 119 Personen pro km², und die vier größten Städte des Landes sind Kopenhagen, Aarhus, Odense und Aalborg. Annähernd ein Viertel der 5,1 Millionen Einwohner des Landes lebt im Gebiet der Hauptstadt Kopenhagen.

Die dänische Beschäftigungsstruktur ist dergestalt, daß 31 % der Arbeitskräfte unmittelbar mit öffentlichen Dienstleistungen beschäftigt sind, 25 % im weitesten Sinne in der Industrie, 15 % im Handel, 15 % im privaten Dienstleistungssektor, 7 % in der Landwirtschaft und 7 % in der Transportindustrie.

Der Außenhandel spielt für die dänische Wirtschaft eine lebenswichtige Rolle: Auf die Einfuhr und Ausfuhr von Waren und Dienstleistungen entfällt mehr als ein Drittel des Bruttosozialprodukts des Landes. Dänemark ist Mitglied der Europäischen Gemeinschaft, unterhält aber auch enge Beziehungen zu den anderen nordischen Ländern.

Weltweite Entwicklungstendenzen und die nationale Lage

Wie in vielen anderen Ländern hat die weltweite wirtschaftliche Rezession in den letzten Jahren auch die Entwicklung in Dänemark nachhaltig beeinflusst. Die dänische Gesellschaft wurde in einen Übergangsprozeß versetzt. Die Anpassung an die neuen internationalen Produktions- und Handelsbedingungen stellte eine große Herausforderung

rung dar. Sie zog verschiedene Veränderungen der dänischen Industrie-, Handels- und Verbraucherstruktur nach sich.

Dieser Zeitraum war gekennzeichnet durch Veränderungen, die sich in einer Zeit abgeschwächten wirtschaftlichen Wachstums vollzogen. Besondere Beachtung wurde dem materiellen Rahmen für den Umwandlungsprozeß geschenkt - d.h. dem Boden, den Städten, Wohnungen, Institutionen, der Beschäftigungslage und insbesondere den Lebensbedingungen.

In den Jahresberichten über die nationale Planung wurden die nachstehenden Themen und Probleme als wichtig für die künftige materielle Planung herausgestellt:

- die Verbesserung, Aufwertung und Veränderung der Städte, einschließlich der Erhaltung alter Gebäude von architektonischem oder kulturellem Wert,
- die Sicherung des Überlebens kleiner Gemeinden in Dörfern und auf kleinen Inseln, einschließlich der Bereitstellung von Dienstleistungen und Beschäftigungsmöglichkeiten,
- die Bereitstellung von Transportmitteln und Energie, einschließlich der Einführung alternativer Energiequellen,
- die Konflikte zwischen dem Natur- und Umweltschutz in ländlichen Gebieten und kommerziellen Interessen.

Administrative Gliederung des Landes (Hierarchie und Struktur)

Zum Königreich Dänemark gehören Grönland und die Färöer Inseln; die in diesem Bericht enthaltenen Informationen beziehen sich im allgemeinen aber nicht auf diese beiden nordatlantischen Landesteile.

In Dänemark gibt es drei staatliche Verwaltungsebenen: die Zentralregierung, die Behörden der Verwaltungsbezirke und die Kommunalbehörden.

In den 70er Jahren vollzog sich im dänischen Verwaltungssystem eine größere Strukturreform.

Die Verwaltungsbezirke und Kommunen wurden zu größeren Verwaltungseinheiten zusammengeschlossen, um ihre Leistungsfähigkeit zu erhöhen. Gleichzeitig wurden

diesen neuen Behörden von der Zentralregierung zusätzliche Befugnisse und Aufgaben übertragen.

Die Steuerungs- und Haushaltssysteme wurden genormt, um eine Gesamtbewertung der öffentlichen Finanzmittel vornehmen zu können.

Dänemark hat insgesamt 14 Gebiete, die von Behörden der Verwaltungsbezirke verwaltet werden und 275 Gebiete, die von Kommunalbehörden verwaltet werden.

Kopenhagen und Frederiksberg haben einen besonderen und traditionellen Status: aufgrund ihrer Größe unterstehen sie sowohl Kommunalbehörden als auch den Behörden der Verwaltungsbezirke.

An der Spitze der Kommunen und der Verwaltungsbezirke stehen jeweils politisch gewählte Räte. Beide Verwaltungen arbeiten teilweise auf der Grundlage lokaler politischer Entscheidungen und teilweise auf der Grundlage der vom Parlament verabschiedeten Gesetze.

Verschiedene Ministerien unterhalten enge Beziehungen zu den beiden Ebenen der lokalen Behörden, aber die Kommunen unterstehen tatsächlich der fachlichen Aufsicht des Innenministeriums.

Die Zentralregierung hat im allgemeinen und in zunehmendem Maße Verwaltungszuständigkeiten an die Behörden der Verwaltungsbezirke und die Kommunalbehörden delegiert. Die Landwirtschaftsverwaltung unterscheidet sich hiervon aus verschiedenen Gründen.

Im Juni 1986 verabschiedete das dänische Parlament ein Gesetz über uneingeschränkte Befugnisse der lokalen Behörden.

Im Rahmen der Vorschriften dieses Gesetzes ist eine Reihe von Ministern berechtigt, auf der Grundlage von Verwaltungsvorschriften in ihren entsprechenden Ressorts Versuche zu genehmigen und ihre Vollmacht zu nutzen, um Sondervorschriften über uneingeschränkte Befugnisse von lokalen Behörden zu genehmigen. 22 lokale Behörden (Kommunen) und 5 regionale Behörden (Verwaltungsbezirke) waren an dem Versuch beteiligt. Die Initiative zur Auswahl der Versuche geht von den lokalen Behörden aus, und die Versuche werden gemäß den Bedingungen der einzelnen lokalen Behörden durchgeführt.

Eine lokale Behörde hat einen Versuch zu Fragen der Flurbereinigung (Umverteilung) gewählt.

Die Ergebnisse der Versuche sind von jeder der mit uneingeschränkten Befugnissen ausgestatteten lokalen Behörden politisch zu bewerten. Danach müssen das dänische Parlament sowie die Regierung entscheiden, ob dies zu einer Änderung der Gesetzgebung für alle lokalen Behörden führen soll.

1. Die Ziele der Flurbereinigung und die gesetzliche Grundlage

In Dänemark verwenden wir den Begriff Umverteilung von Flächen zur Beschreibung einer Reihe gleichzeitiger Flächentauschmaßnahmen, die sich aus einer vorausgehenden Umverteilungsplanung innerhalb eines bestimmten geographischen Gebietes ergeben. Daher wird nachstehend dieser Begriff verwendet, um die derzeitige dänische Vorstellung über die Flurbereinigung bei landwirtschaftlichen Flächen zum Ausdruck zu bringen.

1.1. Die Struktur der dänischen Landwirtschaft

Die grundlegenden Strukturen der dänischen landwirtschaftlichen Betriebe wurden durch die Bodenreformen des späten 18. Jahrhunderts geschaffen. Das Grundeigentümer-Eigenbesitzer-System wurde gefestigt, und aus streifenförmigen Flächen bestehenden Betriebe wurden geschlossene Betriebe gebildet. In Gebieten, in denen die physikalische Gestalt der Betriebe, die durch diese Reformen entstanden war, so belassen wurde, ist die Betriebsstruktur im allgemeinen weiterhin zufriedenstellend.

Die dänische Bodenpolitik war darauf ausgerichtet, landwirtschaftliche Betriebe als selbständige Einheiten zu erhalten, das Grundeigentum im Eigenbesitz zu fördern und eine Konzentration von Bodenrechten zu vermeiden. Bei der Verfolgung dieser Ziele wurden schon früh Gesetze verabschiedet, um zu verhüten, daß landwirtschaftliche Betriebe parzelliert, aufgegeben, zusammengelegt oder mit anderen Betrieben gemeinschaftlich bewirtschaftet wurden. Während der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts wurde mit staatlicher Hilfe eine erhebliche Zahl kleiner Familienbetriebe - zum Teil aus sozialen Gründen - geschaffen, indem große landwirtschaftliche Betriebe aufgekauft und geteilt wurden. Im Laufe der 50er und zu Beginn der 60er Jahre wurde diese Verfahrensweise allmählich beendet. Damals wurden Vorschriften zur Entwicklung größerer landwirtschaftlicher Betriebe mittels Zusammenschluß kleinerer landwirtschaftlicher Betriebe und Zusammenlegung landwirtschaftlicher Flächen auf freiwilliger Basis erlassen.

Das schnelle Wachstum der nicht-landwirtschaftlichen Bereiche und die strukturellen Anpassungen in der Landwirtschaft haben beim Thema Flächennutzung zu neuen Überlegungen geführt.

Die technischen Entwicklungen in der Landwirtschaft, die höhere Schwelle für die Lebensfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und die zunehmende Zahl kleiner landwirtschaftlicher Betriebe im Besitz von Nicht-Landwirten oder Landwirten mit außerlandwirtschaftlicher Beschäftigung sind Teil dieses Bildes. Der wachsende Flächenbedarf für nicht-landwirtschaftliche Zwecke (Erholung, Stadtentwicklung) hat einen erheblichen Druck auf die Nachfrage nach Grund und Boden ausgeübt, insbesondere im Umfeld der größeren Städte und in Küstengebieten, die sich für Erholungszwecke eignen. Auch Umwelterwägungen sind in Bezug auf die Flächennutzung wichtig.

Im Zeitraum von 1951 - 1982 vollzog sich ein Rückgang der landwirtschaftlichen Flächen um annähernd 2.600 km² oder durchschnittlich 1,6 km² pro Woche. Ein Drittel dieser Flächen war bewirtschaftet und zwei Drittel waren nicht bewirtschaftet. Eine entsprechende Steigerung der Flächennutzung ist bei der Stadtentwicklung zu verzeichnen.

Die aktuelle dänische Agrarpolitik umfaßt eine Reihe politischer Maßnahmen bezüglich der Flächennutzung und von Reformen zum Zwecke struktureller Anpassung.

Im Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe (Nr. 414 vom 1. Juli 1986) sind die derzeitigen landwirtschaftlichen Zielvorstellungen dargelegt.

Der Zweck des Gesetzes ergibt sich aus nachstehendem Zitat:

1. Sicherung der landwirtschaftlichen Flächen und der damit verbundenen ländlichen, natürlichen Gegebenheiten, damit sowohl den wirtschaftlichen Interessen der Landwirtschaft als auch den Umweltgesichtspunkten Rechnung getragen wird,
2. Sicherung einer sachgerechten Nutzung des landwirtschaftlichen Flächenpotentials und
3. Sicherung einer angemessenen Entwicklung von Agrarhandel und -industrie sowie einer verbesserten Wettbewerbsfähigkeit in diesen Gewerbezweigen.

Die derzeitigen Ziele der Agrarpolitik werden aus dem Gesetz wie folgt zitiert:

1. Vorsorge für die administrative Regelung der Flächennutzung, weil landwirtschaftliche Flächen ein begrenzt vorhandenes Naturgut sind, damit die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen für nicht-landwirtschaftliche Zwecke das unbedingt notwendige Maß nicht übersteigt und die besten landwirtschaftlichen Flächen als solche erhalten bleiben,
2. Erhaltung großer, zusammenhängender landwirtschaftlicher Flächen, die in Anbetracht der Eigenschaften des Gebietes, der Struktur der betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe und der Qualität des Bodens von besonderer Bedeutung sind, um die kommerziellen Interessen der Landwirtschaft und von Agrarhandel und -industrie zu sichern,
3. Förderung landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetriebe, Erhaltung einer großen Vielfalt landwirtschaftlicher Betriebe und Sicherung einer angemessenen Struktur der landwirtschaftlichen Betriebe und der Flächenzuweisung sowie
4. Förderung der Bevölkerungsentwicklung in den ländlichen Gebieten.

Das Zusammenspiel der Vorschriften bezüglich des Erwerbs, der Auflösung und der Zusammenlegung landwirtschaftlicher Betriebe stellt ein wichtiges Instrument der strukturellen Entwicklung dar.

Mehrere landwirtschaftliche Betriebe, die von ein und demselben Landwirt zusammen bewirtschaftet werden, sowie landwirtschaftliche Betriebe, die in Verbindung mit Flächen, die teilweise oder vollständig gepachtet wurden, bewirtschaftet werden, gelten in Dänemark jeweils als ein landwirtschaftlicher Betrieb.

Seit 1970 ist die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe von 140.000 auf 89.000 im Jahre 1985 zurückgegangen. In demselben Zeitraum erhöhte sich die durchschnittliche Betriebsgröße von 21 ha auf 31 ha.

Die nachstehende Tabelle enthält bestimmte Hinweise bezüglich der strukturellen Entwicklung in den letzten Jahren. Aus der Tabelle ergibt sich, daß in den letzten 18 Jahren mehr als 26.000 landwirtschaftliche Betriebe als selbständige Betriebe aufgelöst und mit anderen Betrieben zusammengelegt wurden und daß in demselben Zeitraum mehr als 87.000 landwirtschaftliche Betriebe (ein und derselbe Betrieb kann in dieser Zahlenangabe mehrfach erscheinen) von Umlegungs-, Flurbereinigungs- und Zusammenlegungsmaßnahmen betroffen wurden.

	1968	1976	1983	1985	1968-85
Zahl der aufgelösten und der mit anderen landwirtschaftlichen Betrieben zusammengelegten Betriebe	1.693	1.157	1.503	1.588	26.317
Zahl der von Umlegung und Zusammenlegung (von 1 ha +) betroffenen landwirtschaftlichen Betriebe	5.540	4.266	4.863	5.500	87.819

Die Vorschriften des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe, die sich mit der Zusammenlegung, Auflösung und dem Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe befassen, sind darauf ausgerichtet, Veränderungen der Agrarstruktur auf Dauer herbeizuführen. Andere Vorschriften des Gesetzes bilden die Grundlage für strukturelle Veränderungen, die grundsätzlich vorübergehender Natur sind, z.B. gemeinschaftliche Führung von landwirtschaftlichen Betrieben im Eigenbesitz und landwirtschaftlichen Betrieben, die teilweise gepachtet (oder teilweise im Eigenbesitz) sind.

Bezüglich der Pachtverhältnisse wurden in einer Erhebung des staatlichen Instituts für Agrarwirtschaft die Praktiken gemeinschaftlicher Pachtverhältnisse analysiert. Bei der überwiegenden Mehrheit der Vereinbarungen geht es ausschließlich um Flächen. Bei 57 % aller Pachtflächen handelt es sich um die gesamte landwirtschaftliche Fläche eines landwirtschaftlichen Betriebes, während es sich bei den restlichen 43 % nur um einen Teil der landwirtschaftlichen Fläche des Betriebes handelt. Ein großer Prozentsatz der Betriebe im Teileigentum wurde als Ergebnis der Pacht von zusätzlichem Land zersplittert, und zwar weil die gepachteten Flächen oft nur eine geringe Größe hatten und weil sie oft in einiger Entfernung zu den Gebäuden des Hauptbetriebes lagen.

Die Entwicklung der Pachtbetriebe

	1966	1974	1982	1986
1. Teilpacht- und Vollpachtbetriebe	18.548	30.299	31.515	29.701
2. Als Prozentsatz sämtlicher Betriebe	11,1	23,3	28,0	33,1
3. Pachtfläche (ha)	209.000	388.000	483.000	508.400

Bei weitem der größte Teil der landwirtschaftlichen Fläche wird von den Vorschriften des Gesetzes über die landwirtschaftlichen Betriebe erfaßt. Dieses Gesetz ist eines der wichtigsten Kontrollinstrumente der dänischen Agrarpolitik und enthält eine große Zahl von Bestimmungen über die Möglichkeiten zum Kauf landwirtschaftlicher Betriebe und landwirtschaftlicher Flächen sowie über die Nutzung landwirtschaftlichen Grundeigentums.

1.2. Die Umverteilung der Fläche

Das Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe befaßt sich nicht unmittelbar mit den formellen Umverteilungsverfahren, diese stützen sich auf das Gesetz über die Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen aus dem Jahre 1955. Die wesentlichen Vorschriften des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe sind natürlich auch für diese Verfahren bindend.

Die Umverteilungs- und Neuzeuweisungsverfahren gliedern sich in zwei Hauptgruppen. Es handelt sich um

1. Neuzeuweisungen, die eine beträchtliche Zahl von landwirtschaftlichen Betrieben betreffen und im Rahmen des formellen Verfahrens der landwirtschaftlichen Kommission durchgeführt werden,
2. Neuzeuweisungen, die eine begrenzte Zahl landwirtschaftlicher Betriebe betreffen (in der Praxis 2 - 5 Betriebe).

In den nachstehenden Tabellen werden die Umverteilungsmaßnahmen bei Gruppe 1 im Zeitraum 1950 - 1986 erläutert.

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1950-1987
Zahl der vorläufigen Anordnungen	21	22	31	16	20	24	844
Umverteilte Fläche (ha)	3.760	4.790	8.111	3.504	3.921	5.387	100.714
Zahl der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe	941	1.199	1.572	708	781	1.191	26.725
Durchschnittlich umverteilte Fläche je (ha)	179	218	262	219	196	224	119
Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe je Fall	45	54	51	44	39	49	37

Darüber hinaus ist zu erwähnen, daß in diesem Zeitraum 632 endgültige Anordnungen ergingen, durch die 74.253 ha neugeordnet wurden, eine Maßnahme, an der 21.566 landwirtschaftliche Betriebe beteiligt waren. Der Realwert der neugeordneten Flächen betrug auf der Grundlage der Preise von 1986 44,4 Millionen Dänische Kronen.

Die Neuuzuweisung bezüglich Gruppe 2 wurde in Verbindung mit den normalen Parzellierungs- und Zusammenlegungsaufgaben durchgeführt. Unter bestimmten Voraussetzungen werden Zuschüsse zwecks Herabsetzung des Rechnungsbetrages, den die teilnehmenden Landwirte zu zahlen haben, gewährt.

Aus der nachstehenden Tabelle ergibt sich, in welchem Maße die Zahl der Fälle, in denen Zuschüsse gewährt wurden, abgenommen hat.

	1982	1983	1984	1985	1986	1987	1974-1987
Zahl der Fälle (Gruppe 2), in denen Zuschüsse gewährt wurden	411	394	177	153	64	115	4.039
Höhe der Zuschüsse (Millionen Dänische Kronen)	1,1	1,3	0,6	0,9	0,4	0,9	9,0

Die institutionalisierten Verteilungsmaßnahmen scheinen in Dänemark keine besonders große Rolle zu spielen. Dafür gibt es eine Reihe von Gründen. Erstens sind die Grundstrukturen der dänischen landwirtschaftlichen Betriebe relativ gut im Vergleich zu anderen Mitgliedstaaten der EG. Zweitens stellt das formelle Verteilungsverfahren nur ein Instrument der dänischen Strukturpolitik dar. In diesem Zusammenhang sind die Vorschriften des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe wichtig.

Die wirtschaftlichen Schwierigkeiten der dänischen Landwirtschaft haben die Neuzuweisungs- und Umverteilungsmaßnahmen auf vielfältige Weise beeinflusst.

Schwierigkeiten bei der Finanzierung des Erwerbs zusätzlicher Flächen können einen Landwirt davon abhalten, die von ihm bewirtschaftete Fläche zu vergrößern, oder ihn veranlassen, eine andere Lösung zu finden. Die auf Seite ... über die Teilpacht enthaltenen statistischen Angaben scheinen darauf hinzudeuten, daß diese Lösung häufig gewählt wurde.

Die Flächenumverteilungspläne sind nicht Teil des sogenannten dänischen "Planungssystems", das nachstehend beschrieben wird.

Die Flächenumverteilungsplanung berücksichtigt natürlich einige Aspekte der Raumordnung, der Stadt- und Ortsplanung, aber sie ist weiterhin so stark mit der Landwirtschaft verknüpft, daß man sagen könnte, sie habe mehr oder weniger ein Eigenleben geführt, das langsam durch die zunehmende Verstädterung und andere ländliche Angelegenheiten (z.B. Straßenbau, Umweltprobleme, Naturschutz usw.) beeinflusst wurde.

2. Die Raumordnung, die regionale und kommunale Entwicklung

Seit mehreren Jahren sind in ländlichen Gebieten die Arbeitsplätze knapp. Die Dörfer entvölkern sich, und viele der derzeitigen Einwohner pendeln zur Arbeit in die benachbarten Städte. Es ist wichtig, in ländlichen Gebieten die Arbeitsbeschaffung zu fördern.

Ende der 70er Jahre wurde die Dörfer-Kommission errichtet, um einschlägige Fragen zu prüfen. Es wurde betont, daß die Kommunen sich intensiv mit den Problemen der Dörfer auseinandersetzen sollen, wenn sie die Kommunalpläne ausarbeiten, zumal hierbei die Beteiligung der ortsansässigen Bürger ein wichtiger Faktor sei. 1983 rief der Umweltminister den Dorfkontaktausschuß ins Leben. Dieser Ausschuß, dem Vertreter verschiedener dörflicher Organisationen, von Ministerien und Kommunalverbänden angehören, erörtert jetzt die Probleme der Dörfer.

Zu den Themen, die von diesem Ausschuß erörtert wurden, gehören : Einkaufsmöglichkeiten, Landwirtschaft, Wohnungsbau, Energieversorgung usw..

Verschiedene Projekte wurden in Angriff genommen, um die Einwohner an der Kommunal- und Ortsplanung aktiv zu beteiligen, um auf diese Weise die Kommunen zu stärken.

In späteren Jahren hat die Nationale Stelle für Raumplanung einige Projekte gefördert, um die Probleme von Dörfern und ländlichen Bezirken zu lösen.

Eine Initiative wurde ins Leben gerufen, in deren Rahmen in Dörfern vorhandene Geschäfte dadurch gefördert werden konnten, daß sie zusätzliche Dienstleistungen übernahmen, nämlich Post, Lotto, Apotheke, Bank und Bibliothek. Dieser Versuch hat sich bislang als recht erfolgreich erwiesen.

Eine kürzlich durchgeführte Änderung des Gesetzes über städtische und ländliche Gebiete erleichtert es kleinen Gesellschaften, sich in aufgegebenen landwirtschaftlichen Gebäuden niederzulassen. Der Zweck dieser Änderung besteht darin, neue Arbeitsplätze zu schaffen, um das Überleben der Dörfer zu sichern, ohne die Umwelt zu schädigen.

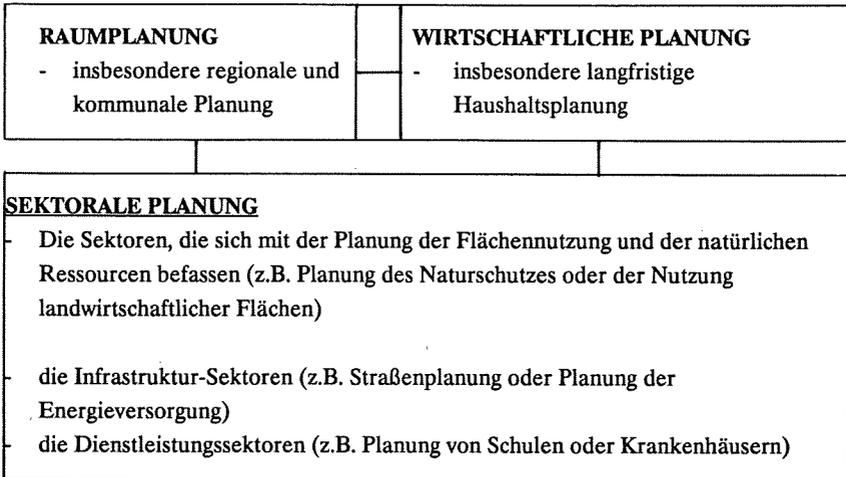
Leider sieht es in Dänemark noch nicht so aus, als ob die Flurbereinigung als notwendiger Teil der ländlichen Planung anerkannt wird. Für den weitaus größten Teil der Behörden, die mit Aufgaben der ländlichen Entwicklung befaßt sind, wird die

Flurbereinigung als Leitbild nur im Zusammenhang mit landwirtschaftlichen Angelegenheiten gesehen.

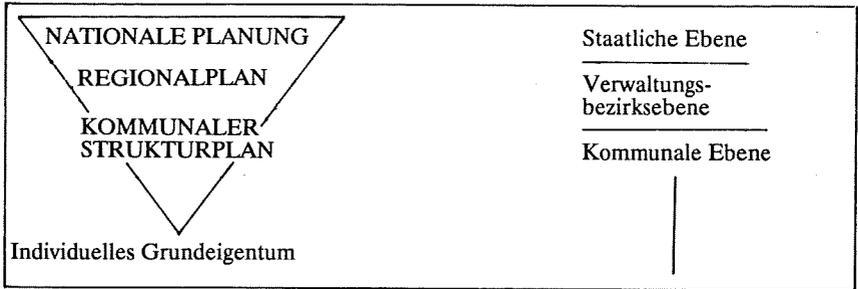
Fortschritte in Richtung eines Wandels dieser Vorstellung werden zur Zeit insbesondere von der Landwirtschaftsdirektion gemacht, die durch die Diskussion in Fachkreisen unterstützt wird.

2.1. Das dänische Planungssystem

Im Laufe der 70er Jahre wurde in Dänemark eine Reform des Planungsgesetzes durchgeführt. Es wird zwischen drei politischen Ebenen - Staat, Gebiet und Kommune - und drei verschiedenen Planungsarten unterschieden - Raumplanung, wirtschaftliche und sektorale Planung.



Die sektoralen Pläne werden im Rahmen der Raumplanung, der zur Zeit höchstentwickelten Form der Planung, abgestimmt und koordiniert. Es versteht sich von selbst, daß die sektoralen Pläne auch im Rahmen der wirtschaftlichen Planung koordiniert werden, die wirtschaftliche Langzeitplanung oder Perspektivplanung ist jedoch noch nicht sehr gut entwickelt.



Mit der nationalen Planung wird nicht ein einziger Raumplan für das gesamte Staatsgebiet angestrebt. Der Zweck besteht darin sicherzustellen, daß die Auffassungen und Richtlinien der Zentralregierung in die Bewertung der regionalen Planung und der Planung sonstiger Behörden einbezogen werden.

Die regionalen Pläne werden von den Verwaltungsbezirksräten und dem Hauptstadtrat erarbeitet und vom Umweltminister gebilligt. Die regionalen Pläne müssen die Leitlinien für die Entwicklung in dem Verwaltungsbezirk für einen 12-Jahres-Rahmen enthalten. Technische und politische Fragen im Zusammenhang mit der städtischen und ländlichen Entwicklung sowie der Ausweisung und Bereithaltung von Flächen für verschiedene Zwecke werden ausgewertet. Interessenkonflikte zwischen den verschiedenen Sektoren werden durch diese Planung ausgeglichen.

Im Zeitraum 1979 - 1981 wurde die erste Generation der regionalen Pläne gebilligt. 1985 unterbreiteten die Verwaltungsbezirksräte die ersten formalen Ergänzungen zu den regionalen Plänen. Durch diese Ergänzungen wurde der zeitliche Rahmen der regionalen Pläne um etwa vier Jahre erweitert. Die Ergänzungen enthalten eine für den ländlichen Raum besonders ausgearbeitete Planung. Sie wurden 1986 - 1987 vom Umweltminister gebilligt.

Die kommunalen Pläne werden von den Kommunalräten erarbeitet und schließlich verabschiedet, vorausgesetzt, daß die von der regionalen und nationalen Planung festgelegten Leitlinien beachtet wurden. Eine Billigung dieser Pläne seitens oberer Behörden ist daher nicht erforderlich. In den Plänen muß die allgemeine Struktur für die Kommune festgelegt sein, und sie müssen einen Rahmen für die Erarbeitung der lokalen Pläne enthalten.

Die lokalen Pläne werden auch von den Kommunalräten erarbeitet und schließlich verabschiedet. In den lokalen Plänen werden detailliertere Vorschriften für individuelles Grundeigentum festgelegt. In die lokalen Pläne können größere oder kleinere

Flächen einbezogen werden. Vorschriften bezüglich der künftigen Nutzung und Entwicklung des in den Plan einbezogenen Grundeigentums sind typisch für den Inhalt. Die Kommunalräte sind verpflichtet, einen lokalen Plan aufzustellen, ehe größere Projekte vorbereitet werden, zu denen die Parzellierung oder die Bautätigkeit gehören. Die lokalen Pläne sind rechtsverbindliche Dokumente, nach denen sich der Bürger richten muß.

Mit einer Sammlung von Bestimmungen soll die Beteiligung des Bürgers an den regionalen, kommunalen und lokalen Plänen gewährleistet werden.

Seit das Gesetz über die kommunale Planung 1977 in Kraft trat, sind etwa 15.000 lokale Pläne erarbeitet worden.

Die Bautätigkeit in ländlichen Gebieten (außerhalb der in den genehmigten Plänen vorgesehenen Baugebiete) ist streng geregelt und bedarf einer Sondergenehmigung, wie sie im Gesetz über städtische und ländliche Gebiete vorgesehen ist. Notwendige Bauten für die Land-, Forst- und Fischwirtschaft sind jedoch erlaubt. Das Gesetz wird vom Verwaltungsbezirksrat ausgeführt.

Da die Stadtentwicklung auf freien Flächen zurückgegangen ist, werden jetzt in gewisser Weise zu viele Flächen für städtische Zwecke bereitgehalten.

Dies verursacht Planungsprobleme und belastet die Landwirte wirtschaftlich, da sie oft höhere Steuern als für normale landwirtschaftliche Flächen zahlen müssen. Daher wurden neue gesetzliche Bestimmungen verabschiedet (Änderung des Gesetzes über die Kommunalplanung und des Gesetzes über städtische und ländliche Gebiete), um bei der Planung den Übergang von städtischen zu ländlichen Zwecken zu ermöglichen, wobei im wesentlichen die allgemeine Planungsroutine beibehalten wird. Für die gezahlten Steuern und gegebenenfalls für Ausgaben, die dem Grundbesitzer bei der Vorbereitung einer städtischen Nutzung entstanden sind, z.B. Ausgaben für einen beauftragten Landvermesser, wird eine wirtschaftliche Entschädigung gewährt. Andererseits gibt es keine allgemeine Entschädigung für die anschließende Beschränkung der Rechte bei der Flächennutzung (z.B. Bautätigkeit).

1984 rief der Umweltminister einen Ausschuß für Flächennutzung und die Regelung von Grundbesitzfragen, den Flächennutzungsausschuß, ins Leben. Der Zweck des Ausschusses besteht darin, die Wechselwirkung zwischen regionaler und sektoraler Planung sowie ggf. die Notwendigkeit zur Harmonisierung der Gesetzgebung über die Flächennutzung zu bewerten.

3. Die Beziehung zu anderen Gesetzgebungsbereichen

3.1. Gesetze betreffend ländliche Gebiete

Neben den beiden wichtigsten Gesetzen über die Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen - das Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe und das Gesetz über die Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen - stehen die kleinen oder großen Flächenumverteilungsprojekte in Beziehung zu einer Reihe von Gesetzen über ländliche Gebiete.

Die wichtigsten Gesetze, die bei der Umverteilung, Neuzuweisung und Zusammenlegung von Flächen in ländlichen Gebieten eine Rolle spielen sind:

- Das Gesetz über die kommunale Planung, das u.a. die Planung von Stadtentwicklungsgebieten regelt.
- Das Gesetz über städtische und ländliche Gebiete, das u.a. den Wohnungsbau und die Nutzung von Gebäuden und Flächen in ländlichen Gebieten regelt.
- Das Umweltschutzgesetz, das u.a. die Anlage von Misthaufen, die lokale Wasserversorgung und die Abwasserentsorgung regelt. Zur Zeit werden in das Gesetz Bestimmungen über das Verhältnis zwischen der Zahl der Tiere und der Größe der landwirtschaftlichen Fläche, die zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehört, aufgenommen.
- Das Gesetz über Privatstraßen, das u.a. die technischen Anforderungen an den Privatstraßenbau sowie die Verfahren für den Bau, die Änderung und die Beseitigung von Privatstraßen regelt.
- Das Gesetz über öffentliche Straßen, das neben denselben Sachgebieten wie das Gesetz über Privatstraßen u.a. die Beschränkungen festlegt, die für die Verbindung von Privatstraßen mit öffentlichen Straßen sowie privaten oder öffentlichen Kreuzungen von privaten Grundstücken zu öffentlichen Straßen gelten.
- Das Naturschutzgesetz, das u.a. den Schutz von Wäldern, Seen, Flüssen, kleinen Teichen, Mooren und ihrer Umgebung regelt. Es bedeutet, daß der Hausbau und die Errichtung sonstiger Gebäude innerhalb einer bestimmten Entfernung von dem betreffenden Naturgut Beschränkungen unterliegen. Für notwendige landwirtschaftliche Gebäude sind die Vorschriften gelockert.

- Das Baugesetz, das u.a. die Bauvorschriften für den Hausbau sowie die Erfordernisse bezüglich der Abstandsflächen von einem Haus zum anderen, zu den Grenzen von Nachbargrundstücken, zu privaten und öffentlichen Straßen usw. beinhaltet.
- Das Waldgesetz, das u.a. forstwirtschaftliche Vorschriften enthält. Bestimmte Waldgebiete werden besonders geschützt, da sie für andere als forstliche Zwecke verwendet werden. Das Ziel besteht darin, die Waldfläche nicht zu reduzieren.

Die Ergebnisse der Flächenumverteilung, Zusammenlegung und Neuzuweisung haben weitreichende Auswirkungen auf Grund und Boden. Die veränderten Grundstücksgrenzen müssen festgeschrieben und Grundstückstransaktionen durchgeführt werden.

Mit zwei wichtigen Gesetzen wird gewährleistet, daß diese Angelegenheiten ordnungsgemäß geregelt werden, das Gesetz über die Teilung, Zusammenlegung und andere Grundstücksänderungen sowie das Grundbuchgesetz.

3.2. Die Enteignung

Das Enteignungsgesetz wurde bezüglich staatlicher Zwecke im Jahre 1981 geändert. Seit diesem Zeitpunkt sind die Behörden verpflichtet, eine Anfrage an das Landwirtschaftsministerium zu richten, wenn die Enteignungsmaßnahme landwirtschaftliche Flächen umfaßt. Das Ministerium (Landwirtschaftsdirektion) stellt den Bedarf für eine Flächenumverteilung als Folge des geplanten Eingriffs fest.

Außerdem muß Auskunft über die Qualität der betroffenen landwirtschaftlichen Flächen gegeben werden, um die Nachteile für die Landwirtschaft zu begrenzen.

Das Amt für Flächenumverteilung der Landwirtschaftsdirektion kann der Enteignungskommission Vorschläge für die Flächenumverteilung unterbreiten. Die Kommission selbst entscheidet, ob die Vorschläge unterstützt werden.

Die Erfahrungen der vergangenen zwanzig Jahre zeigen, daß im westlichen Teil Dänemarks die Flächenumverteilung in erheblichem Maße durchgeführt wurde, und zwar im Rahmen von Enteignungsmaßnahmen beim Straßenbau (z.B. Fernverkehrsstraßen).

4. Die Verwaltung

Die Abwicklung der Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen auf dem Verwaltungswege wurde bislang auf unterschiedliche Weise durchgeführt, und zwar in Abhängigkeit von der Zahl der beteiligten landwirtschaftlichen Betriebe und vom Zweck der betreffenden Umverteilung.

Die nachstehenden Beschreibungen stützen sich auf die voraussichtlich bis Ende 1988 ergangenen Verwaltungsvorschriften.

4.1. Die Landwirtschaftsdirektion

Die Landwirtschaftsdirektion ist eine Verwaltungsbehörde des Landwirtschaftsministeriums.

Sie überwacht die Einhaltung des Gesetzes über die Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen und der Teile des Gesetzes über landwirtschaftliche Betriebe, welche die Auflösung, den Zusammenschluß und die Neuzuweisung landwirtschaftlicher Betriebe betreffen. Daneben ist die Landwirtschaftsdirektion für verschiedene Abkommen über eine finanzielle Unterstützung für landwirtschaftliche Zwecke zuständig.

4.2. Die Landwirtschaftskommissionen

Die Mitglieder dieser 12 Kommissionen werden teilweise vom Landwirtschaftsminister und teilweise von den landwirtschaftlichen Organisationen bestellt. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende jeder Kommission werden vom Minister bestellt. Die Vorsitzenden der Kommission bilden zusammen mit Vertretern der Landwirtschaftsdirektion und des Landwirtschaftsministeriums eine Dienststelle, den "Landwirtschaftsausschuss", der den Erwerb landwirtschaftlicher Betriebe überwacht. Die Landwirtschaftskommissionen geben Vorlageberichte ab über die Neuverteilung, den Zusammenschluß, die Pacht, den Erwerb und die Auflösung landwirtschaftlicher Betriebe.

Für größere Vorhaben der Flächenumverteilung, wie sie in Kapitel 1.2 beschrieben sind, tritt der Vorsitzende vorübergehend zurück und wird durch einen Richter ersetzt, der vom Landwirtschaftsminister bestellt wird. Seine Zuständigkeit muß vollständig oder teilweise mit dem Bezirk der Landwirtschaftskommission identisch sein. Darüber hinaus wird ein weiteres Mitglied in die Kommission aufgenommen, das Baugesellschaften, Banken und Sparkassen vertritt. Dieses Mitglied wird - nach Verhandlungen

mit dem Wohnungsbau- und dem Industrieminister - ebenfalls vom Landwirtschaftsminister bestellt.

4.3. Das dänische Kataster- und Landvermessungsamt

Das dänische Kataster- und Landvermessungsamt ist eine Verwaltungsbehörde des Wohnungsbauministeriums. Es wird voraussichtlich ab 1. Mai 1988 seine Tätigkeit aufnehmen. Die Behörde wird aus drei früheren Verwaltungen gebildet: dem dänischen Katasteramt, dem geodätischen Institut und der Königlich-Dänischen Verwaltung für Schifffahrt und Hydrographie.

Vier Abteilungen der neuen Verwaltungsbehörde sind für das dänische Kataster zuständig.

Das dänische Kataster- und Landvermessungsamt ist die dänische Behörde, die - außer für die Städte Kopenhagen und Frederiksberg - Katasterkarten, -unterlagen und Vermessungsblätter verwaltet.

Vor der Genehmigung von Teilungen, Zusammenlegungen usw. von Grundeigentum muß die Verwaltungsbehörde prüfen, ob die Rechtsvorschriften (Kapitel 3.1) beachtet wurden.

Bei der Genehmigung von Vorhaben der Flächenumverteilung ist die Verfahrensweise ähnlich.

Genehmigungen werden vom dänischen Kataster- und Landvermessungsamt dem Grundbuchamt und dem kommunalen Vermögensamt notifiziert, um die genannten Behörden in die Lage zu versetzen, in ihren Büchern die entsprechenden Eintragungen vorzunehmen.

4.4. Die Durchführung von Flurbereinigungsverfahren

Unter Bezugnahme auf die beiden o.a. Flächenumverteilungsgruppen (Kapitel 1.2) werden die Verfahren wie folgt durchgeführt:

Gruppe 1

Das Flächenumverteilungsverfahren wird normalerweise von interessierten Grundbesitzern und dem von ihnen beauftragten Landvermesser in die Wege geleitet, der einen Antrag auf Flächenumverteilung an die Landwirtschaftsdirektion stellt. Das Landwirtschaftsministerium oder die Landwirtschaftsdirektion ist befugt, das Verfahren von Amts wegen zu eröffnen. In den letzten Jahren sind mindestens drei erfolgrei-

che Verfahren durchgeführt worden. Im Rahmen des Gesetzes über die Umverteilung landwirtschaftlicher Flächen aus dem Jahre 1955 obliegt es der Landwirtschaftsdirection, die Pläne für die Flächenumverteilung auszuarbeiten. In der Praxis wird die Planung oft einem ortsansässigen, praktizierenden Landvermesser übertragen.

Vor Einleitung der Planungsphase veranstaltet die lokale Landwirtschaftskommission eine öffentliche Versammlung für die Grundbesitzer des Gebietes. Während dieser Versammlung erhalten die Grundbesitzer Informationen über das betreffende Vorhaben, und die anwesenden Grundbesitzer wählen einen Ausschuß (3-5 Personen), der sie während der anschließenden Planung vertritt. Dieses Gremium muß auch den Landvermesser bei seinen Verhandlungen mit den Grundbesitzern und bei der Erarbeitung des Flächenumverteilungsplans unterstützen.

Das Gesetz gewährleistet - in begrenztem Maße - die obligatorische Beteiligung eines Grundbesitzers an dem Flächenumverteilungsvorhaben. In der Praxis wird diese Möglichkeit normalerweise nicht genutzt. Aus diesem Grunde ist es nicht immer möglich, einen Flächenumverteilungsplan durchzuführen, der alle Flächen des Gebietes umfaßt. Der Grundsatz der Freiwilligkeit ist jedoch ein wesentliches Element des dänischen Flächenumverteilungssystems. Nach unserer Meinung werden auf dieser Grundlage eine größere Zahl von Ergebnissen und bessere Ergebnisse erzielt als auf der Grundlage eines Systems obligatorischer Beteiligung.

Ist der Flächenumverteilungsplan fertiggestellt, so wird er der lokalen Landwirtschaftskommission zur Billigung unterbreitet. Die Zuständigkeit dieser Kommission entspricht der eines Gerichts, und gegen ihre Entscheidung (in diesem Stadium vorläufig) kann nicht bei anderen Verwaltungsinstanzen Berufung eingelegt werden. Wenn die Parzellierung und Zusammenlegung der von dem Plan erfaßten Parzellen durchgeführt worden sind, wird der Plan derselben Kommission zur Billigung (zwecks endgültiger Entscheidung) vorgelegt. Schließlich muß noch die Billigung des Nationalen Landvermessungs- und Katasteramts eingeholt werden. Damit sind dann alle gesetzlichen und wirtschaftlichen Punkte erledigt. Die Teilnahme an einem Flächenumverteilungsvorhaben ist für die Eigentümer kostenlos, da die Regierung alle Ausgaben übernimmt und da für eine Reihe von staatlichen Gebühren, die sonst in Verbindung mit dem Verkauf und Kauf von Grund und Boden anfallen, Befreiung erteilt wird.

Gruppe 2

Eine Umverteilung in kleinerem Rahmen (unter Beteiligung von höchstens 5 - 6 Betrieben) stützt sich auf freiwillige Vereinbarungen zwischen den betreffenden Grundbesitzern. Ein zugelassener Landvermesser und die von den Landwirten gewähl-

ten - und bezahlten - Rechtsanwälte werden die Betriebe unterstützen. Ist die Direktion der Überzeugung, daß durch eine Neuzuweisung nachhaltige strukturelle Verbesserungen erzielt werden, so kann es die normalerweise anfallenden Eintragungsgebühren erlassen und einen Zuschuß von 50 - 100 % zu den Kosten des zugelassenen Landvermessers gewähren.

Die Ergebnisse der Umverteilungsvorhaben sowohl von Gruppe 1 als auch von Gruppe 2 müssen im Kataster eingetragen werden. In Dänemark dürfen nur private, zugelassene und praktizierende Landvermesser Änderungen von Grenzen des Grundeigentums beantragen, und zwar ausgenommen im südlichen Teil von Jütland, wo die Landvermessung und Aktualisierung des Katasters aus historischen Gründen vom dänischen Kataster- und Landvermessungsamt in Monopolstellung wahrgenommen und von Beamten durchgeführt werden.

Außerdem ist die Landwirtschaftsdirektion im südlichen Teil Jütlands (die Stadt Tønder) durch ein Amt vertreten, das sich insbesondere mit der Planung der Flächenumverteilung und dem Erwerb landwirtschaftlicher Flächen durch den Staat befaßt, mit dem Zweck, diese Flächen anschließend im Rahmen von Umverteilungsvorhaben zu verkaufen.

Bezüglich der Flächenumverteilungsangelegenheiten besteht natürlich in Südjütland zwischen diesen beiden Behörden eine enge Zusammenarbeit.

4.5 Die Finanzierung

Zusätzlich zu den bereits erwähnten Zuschüssen und Subventionen für die Durchführung von Vorhaben der Flächenumverteilung gibt es staatliche Finanzvereinbarungen zur Förderung des Erwerbs zusätzlicher Flächen.

Im Rahmen bestimmter enger Grenzen ist es möglich, für die Finanzierung des Kaufs zusätzlicher Flächen staatliche Darlehen (maximal 30.000 - 80.000 Dänische Kronen zu 6 1/2 % Zins und innerhalb von 30 Jahren rückzahlbar) zu erhalten. Die Darlehen können sowohl in Verbindung mit den Verteilungsverfahren als auch in Verbindung mit dem bloßen Erwerb zusätzlicher Flächen in Anspruch genommen werden, und zwar in allen Fällen unter der Voraussetzung, daß der landwirtschaftliche Betrieb eine Größe von 35 ha nicht übersteigt (von durchschnittlicher Bodenqualität).

Die jährlichen Zuweisungen für diesen Zweck sind begrenzt (1988: etwa 15 Millionen Dänische Kronen).

Die Landwirtschaftsdirektion darf landwirtschaftliche Flächen, die zum Verkauf angeboten werden, in bestimmtem Maße auf der Grundlage des Vorkaufsrechts erwerben.

Die Flächen werden für eine Reihe von Zwecken erworben, u.a. für die Flurbereinigung und die Vergrößerung landwirtschaftlicher Betriebe. In einigen Fällen können die erworbenen Flächen sofort veräußert werden, in anderen Fällen behält die Landwirtschaftsdirektion die Flächen mit dem Ziel, sie später zu verteilen oder zusammenzulegen. Diese Aufgaben werden insbesondere im nördlichen, westlichen und südlichen Teil Jütlands durchgeführt.

5. Entwicklungstendenzen

Dänemark hat lange versucht, seine landwirtschaftliche Produktion für Exportzwecke auf ein Höchstmaß zu steigern. Dies hat auch die Flächenumverteilung beeinflusst.

In den letzten Jahren haben jedoch soziale Veränderungen in der dänischen Gesellschaft in Verbindung mit der steigenden Überschußproduktion bei Agrarprodukten und geringeren Absatzmöglichkeiten die landwirtschaftliche Erzeugung in entgegengesetzter Richtung beeinflusst. Das wachsende öffentliche Umweltbewußtsein hat gleichzeitig dazu geführt, daß die derzeitigen Produktionsmethoden in der Landwirtschaft in Frage gestellt werden.

Eine Kommission, die das aktuelle Gesetz über landwirtschaftliche Betriebe aus dem Jahre 1986 erarbeitet hat, unterstrich, daß es notwendig sei, langfristige, agrarpolitische Zielsetzungen zu entwickeln. Sie wies insbesondere auf die Möglichkeiten des Erwerbs landwirtschaftlicher Flächen durch den Staat hin, um dadurch die Flächenumverteilung zu fördern.

Bezüglich der privaten Forstwirtschaft unterstrich eine andere Kommission im Jahre 1986, daß Flächenumverteilungsverfahren sich eignen würden, neue Forstflächen zu schaffen.

Die sogenannten Grenzertragsböden sind Flächen, auf denen kein Intensivanbau mehr stattfindet, da es sich nicht mehr lohnt, sie zu bewirtschaften, oder die aufgrund natürlicher, technischer oder anderer Gründe nicht mehr bewirtschaftet werden. Anfang 1986 beschloß das Parlament, die Regierung solle bis zum 1. März 1987 eine umfassende Strategie für Grenzertragsböden vorlegen. In Verbindung mit der Strategiearbeit wurden in Form von Muster-Vorhaben intensive Forschungsarbeiten durchgeführt, um festzustellen, welche öffentlichen Initiativen erforderlich sind.

Die nachstehend beschriebene Strategie der Regierung stützt sich weitgehend auf diese Forschungsarbeit. In der Strategie wurden auch die letzten Veränderungen im Rahmen der Agrarpolitik der Europäischen Gemeinschaften und der Aktionsplan gegen die Verunreinigung dänischer Gewässer mit Düngemitteln berücksichtigt.

Anfang 1987 wurde der o.a. Bericht über eine umfassende Strategie auf dem Gebiet der Grenzertragsböden vom Umweltminister dem Parlament vorgelegt. Das Ziel der Strategie läßt sich wie folgt zusammenfassen:

Erhaltung und Wiederherstellung von Natur- und Kulturgütern und Umweltwerten, einschließlich einer abwechslungsreichen Landschaft und einer vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt,

Schutz von Flächen an Seen und Flüssen,

Beitrag zur Erhaltung sauberen Grund- und Oberflächenwassers,

Vergrößerung von Forstflächen und Steigerung der Holzerzeugung,

Förderung eines Nutzungswandels in Richtung einer stärker umwelt- und naturorientierten Landwirtschaft,

Verbesserung der Möglichkeiten zur Freizeitgestaltung, Erholung und des Fremdenverkehrs auf dem Lande,

Sicherung der wirtschaftlichen Grundlage für Landwirte sowie der Möglichkeiten zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in ländlichen Gebieten mittels ausgewogener Maßnahmen.

Im Rahmen des Flächenumverteilungsverfahrens bestand schon immer die Praxis, Berater der Wildlife Administration (Naturschutzbehörde) und Berater für Windschutzpflanzungen zu den Informationsversammlungen mit den Grundbesitzern einzuladen. Während dieser Versammlungen geben die genannten Berater u.a. Informationen über die Möglichkeiten finanzieller Unterstützung für die Erhaltung und Anlage kleiner Biotope für wildlebende Tiere und über die Möglichkeiten einer finanziellen Unterstützung von Windschutzpflanzungen.

Diese Zusammenarbeit mit den Umweltbehörden ist noch nicht formell geregelt worden, es kann jedoch erwähnt werden, daß in bezug auf einige neue

Flächenumverteilungsvorhaben bereits eine Zusammenarbeit stattfindet. Im Rahmen der Vorhaben wurden sowohl Flächen im Privatbesitz als auch im öffentlichen Besitz erfaßt, die jetzt den Umweltbehörden als Teil der Umverteilungsvorhaben zum Kauf angeboten werden. Die betreffenden Flächen sollen teilweise für die Anlage eines Vogelschutzgebietes in Verbindung mit dem vorhandenen Ramsar-Gebiet und teilweise für die Errichtung von Schutzwällen zur Verringerung der Ockerverunreinigungen aus einem Fluß der Gegend verwendet werden.

6. Künftige wichtige Tätigkeitsgebiete

In zunehmendem Maße wird darüber diskutiert, das Flächenumverteilungsverfahren als ein Instrument im Rahmen einer koordinierten ländlichen Entwicklung (Flurbereinigung) einzusetzen, und zwar nicht nur bezüglich landwirtschaftlicher Angelegenheiten.

Schlagworte sind:

- koordinierte Flächenverwaltung
- Ersatzflächen für landwirtschaftliche Vollerwerbsbetriebe
- Schaffung von Flächen-Pools
- Vorteile bei Teilnahme an der Flurbereinigung
- Steigerung der Regionalplanungskapazität
- Umweltziele bei der Flächenumverteilung
- Information der Teilnehmer
- Behörden als Besitzer
- Anregung von Stiftungen für öffentliche Flächen
- Koordinierung verschiedener Notifizierungen über die Notwendigkeit der ländlichen Planung.

Die derzeitigen weitreichenden Diskussionen werden durch die Debatten über Umweltfragen und wegen der zu erwartenden Verfügbarkeit großer Flächen von Grenzertragsböden erstickt. Die Flächenumverteilungsvorhaben sind ein sehr geeignetes Mittel zum Aufkauf oder zur Erfassung von Grenzertragsböden, die oft zu vielen verschiedenen Betrieben gehören. Die Vorteile für den Käufer sind insbesondere in der Tatsache begründet, daß die betreffenden Flächen durch freiwillige Vereinbarung zum niedrigeren landwirtschaftlichen Wert und ohne zusätzliche Kosten erworben werden können. Dies hat sowohl eine Verringerung der Ausgaben als auch einen Abbau von Unzufriedenheit bei den teilnehmenden Landwirten zur Folge, die auf diese Weise eher zufriedengestellt und zu künftigen Nachbarn der betreffenden Flächen werden. Für die verkaufenden Landwirte liegt der Vorteil vor allem darin begründet, daß im Rahmen des Flächenumlegungsverfahrens Ersatzflächen zur Verfügung gestellt

werden können und daß diese Flächen für die Agrarproduktion besser geeignet und im Verhältnis zu den Gebäuden der landwirtschaftlichen Betriebe günstiger gelegen sind.

Zunächst wird wichtige Aufklärungsarbeit hinsichtlich der allgemeinen Frage der künftigen Nutzung derartiger Grenzertragsböden geleistet. Falls diese Arbeit zu der Empfehlung führt, daß die Behörden die Nutzung dieser Flächen in stärkerem Maße regeln oder die Flächen kaufen sollen, oder falls empfohlen wird, privaten Verbänden mit Naturschutzziele die Möglichkeit zu eröffnen, derartige Flächen zu erwerben, ist mit einer erheblichen Steigerung der Flächenumverteilungsaktivitäten in Dänemark zu rechnen.

Dänische Institutionen, die mit Fragen der Flurbereinigung befaßt sind:

Landwirtschaftsministerium
Slotsholmsgade 10

1216 Kopenhagen

Landwirtschaftsdirektion
- Amt für Flächenumverteilung -
Sankt Annae Plads 19

1250 Kopenhagen

Landwirtschaftsdirektion
- Regionaldienststelle -
Allegade 4

6270 Tønder

Landwirtschaftsministerium
- Büro für Flächendaten -
Enghavevej 2

7100 Vejle

Verband der Landvermesser
Lindevangs Allé 4

2000 Kopenhagen

Dänisches Kataster- und
Landvermessungsamt
Titangade 13

2200 Kopenhagen

Dänisches Kataster- und Landvermessungsamt
- Regionalabteilung -
Bjerggade 6

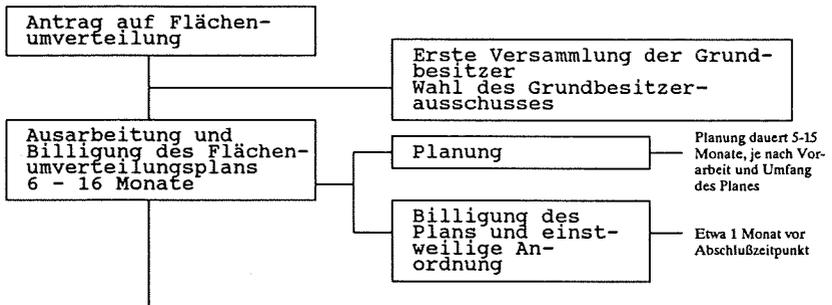
6200 Aabenra

Universität Aalborg
- Institut für Entwicklung und Planung -
Fibigerstraede 11

9220 Aalborg Øst

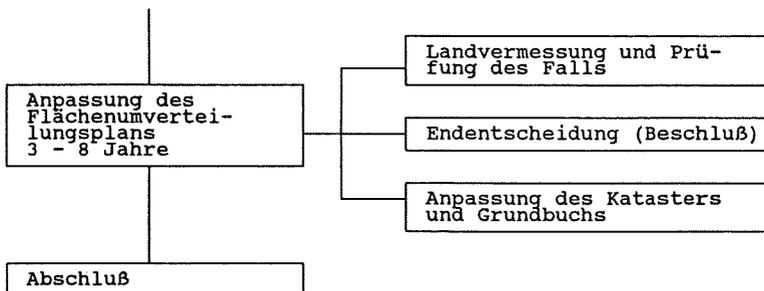
Anhang 1

INFORMATIONSFLOSS BEZÜGLICH DER CHRONOLOGIE DES FLÄCHENUM-
VERTEILUNGSVERFAHRENS

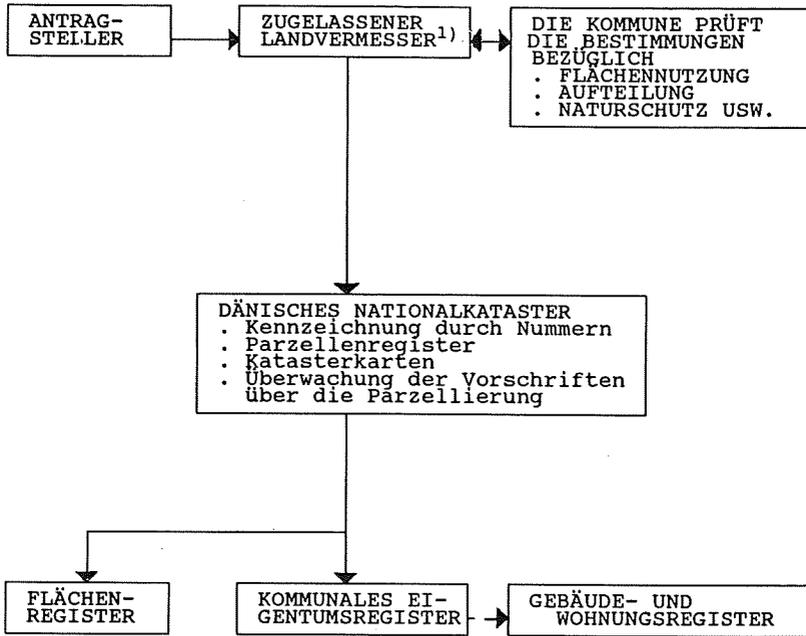


Abschlußzeitpunkt für Neuzuweisung (1/2 - 1 1/2 Jahre nach erster
Versammlung)

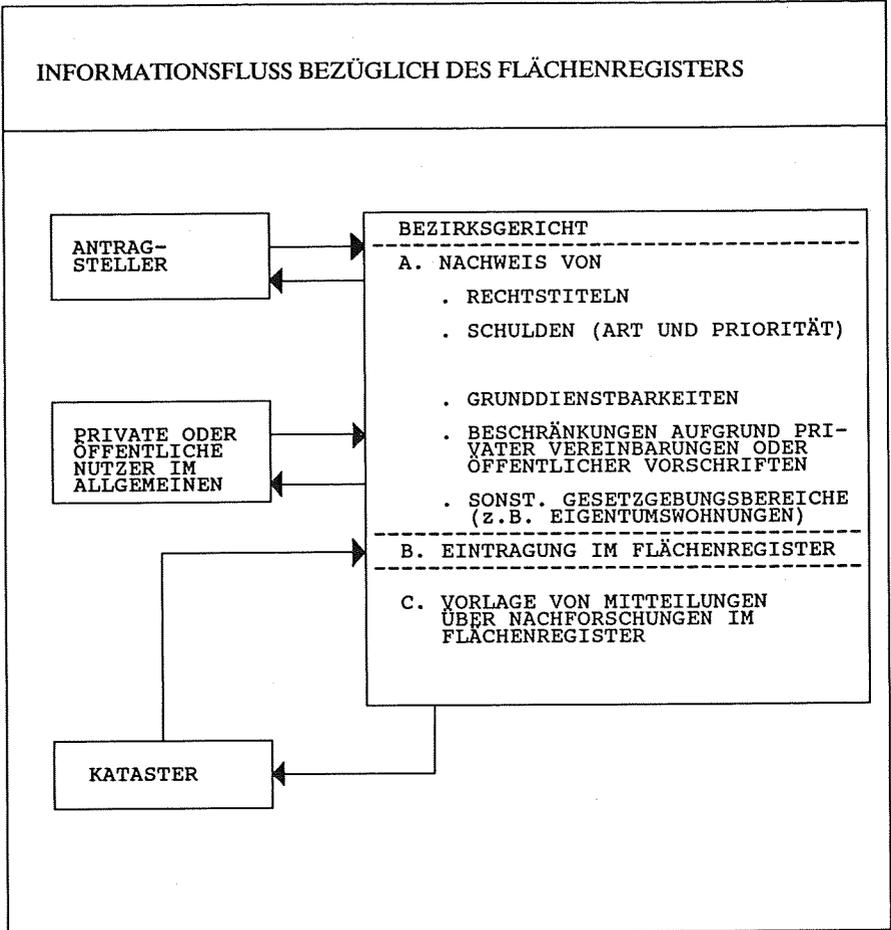
Grundbesitzer können tatsächlich über die empfangenen Flächen
verfügen



INFORMATIONSFLOSS BEZÜGLICH DES KATASTERS
(außerhalb von Kopenhagen und Frederiksberg)



1) Im südlichen Jütland von Beamten des dänischen Kataster- und Landvermessungsamtes durchgeführt



FLÄCHENINFORMATIONSSYSTEME, 1985

UNTER-SYSTEME

TECHNOLOGIE

KATASTER

computergestützt

FLÄCHENREGISTER

handschriftlich

KOMMUNALES
EIGENTUMSREGISTER

computergestützt

GEBÄUDE- UND
WOHNUNGSREGISTER

computergestützt

DATENSYSTEM ÜBER
NATÜRLICHE RESSOURCEN

computergestützt

ZENTRALREGISTER DER
UNTERNEHMEN

computergestützt

STEUERSYSTEM (EINKOM-
MENS- UND MEHRWERT-
STEUER)

computergestützt

Flurbereinigung in Polen

Professor Dr. Andrzej Hopfer

(Original englisch)

Bericht über die gegenwärtige Lage und über Zukunftsperspektiven im Bereich der Flurbereinigung in Polen

Z u s a m m e n f a s s u n g

Dieser Bericht befaßt sich mit den rechtlichen, administrativen und fachlichen Problemen der Flurbereinigung im ländlichen Raum in Polen. Bei der Beschreibung der Ziele dieses Maßnahmenkomplexes wurden unter anderem auch Aspekte aus den Bereichen Landwirtschaft, regionale Entwicklung und Umweltschutz dargelegt.

Abschließend wurden statistische Daten vorgelegt, die das Ausmaß und die Ergebnisse der in Polen abgeschlossenen Projekte im Bereich Flurbereinigung darstellen.

Bericht über die gegenwärtige Lage und über Zukunftsperspektiven im Bereich der Flurbereinigung in Polen

1. Einleitung

Das Staatsgebiet Polens umfaßt 312 700 km². Ackerland, Wiesen, Weiden, Obstplantagen und Hofflächen für Wirtschaftsgebäude belaufen sich auf etwa 189 000 km² (d.h. auf 60,5 %), Wälder auf 28 %, Gewässer auf 3 %, Wohnsiedlungen auf 3 %, Verkehrswege auf 3 %, Abfallhalden, Bergwerke und andere Flächen auf 2,5 %. Die Gesamtfläche privater landwirtschaftlicher Betriebe beläuft sich auf 140 000 km², d.h. auf 74 % der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche. Die Anzahl der einzelnen Betriebe beläuft sich auf etwa 2 800 000, woraus sich ergibt, daß sich die durchschnittliche Wirtschaftsfläche je Privatbetrieb in Polen auf etwa 5 ha beläuft und aus etwa 5 Parzellen von durchschnittlich etwa 1 ha besteht.

Es wird geschätzt, daß etwa 1,5 Millionen ha landwirtschaftlicher Nutzfläche aus diesem Grund flurbereinigt werden sollten. Im Jahr 1986 haben etwa 400 Betriebe ihre Fläche im Rahmen von Flurbereinigungsprojekten aufgestockt. Diese Zahl belief sich in den Jahren 1982 bis 1986 auf insgesamt 800 Betriebe.

2. Flurbereinigungsziele in Polen

2.1 Aus landwirtschaftlicher Sicht

- 2.1.1 Die Zusammenlegung zersplitterter Parzellen, die entweder einem privaten Landwirt gehören oder sich in Staatsbesitz befinden (in 75 % der Fälle).
- 2.1.2 Die Regulierung, insbesondere die Aufstockung, der Betriebsfläche von im wesentlichen Privatbetrieben (5 %).
- 2.1.3 Die Ausschaltung ungünstiger räumlicher Auswirkungen (Zersplitterung, schwieriger Zugang), die durch den Bau von Hauptverkehrsadern verursacht werden (öffentliche Straßen, Bahnstrecken usw.) (5 %).
- 2.1.4 Die Anpassung der Bodenverteilung im Agrarsektor an die Anforderungen oder Auswirkungen der durchgeführten Projekte im Bereich der Wasserversorgung und der Wassererosionsbekämpfung (5 %).
- 2.1.5 Die Zuweisung neuer Flächen für unterschiedliche landwirtschaftliche Bauvorhaben wie auch für die Schaffung von räumlichen und technischen Infrastruktureinrichtungen für die Landwirtschaft (5 %).

2.2 Unter dem Aspekt der regionalen und kommunalen Entwicklungspolitik

- 2.2.1 Verteilung der Bodenreserven (State Land Fund - der sog. staatliche Bodenfonds) für verschiedene öffentliche Zwecke kommunaler oder allgemeiner Bedeutung (2,5 %).
- 2.2.2 Die Zuweisung von Flächen für den Bau von Staudämmen, Kanälen und wichtigen Verkehrsverbindungen (2,5 %).

2.3 In Polen werden Flurbereinigungsmaßnahmen noch nicht aus Gründen des Umweltschutzes oder des Landschaftsschutzes durchgeführt. Bei jedem Flurbereinigungsprojekt muß der Teilnehmer jedoch einige Bedingungen des Umweltschutzes einhalten: nämlich das Verbot des Baumeinschlags bevor, während und nach der Durchführung des Projektes. Er muß sich an die Bedingung halten, keinesfalls höherwertige Böden für nicht landwirtschaftliche Zwecke zu verwenden usw.

Tabelle 1

Der Umfang der Flurbereinigungsprojekte, die in den Jahren 1968 - 1985 auf der Grundlage der Gesetze vom 24. Januar 1968 und vom 26. März 1982 durchgeführt wurden

Nr.	Jahr	Anzahl der Dörfer	Anzahl der Teilnehmer	Fläche in ha
1	1968	411	19 202	184 774
2	1969	552	37 925	268 133
3	1970	698	54 462	335 603
4	1971	781	64 006	323 631
5	1972	584	48 564	258 776
6	1973	634	55 674	277 375
7	1974	701	48 306	309 547
8	1975	586	36 503	269 705
9	1976	564	34 942	249 120
10	1977	632	40 885	310 109
11	1978	612	45 237	271 351
12	1979	874	55 939	318 466
13	1980	835	57 488	299 221
14	1981	355	23 492	111 647
15	1982	865	23 567	82 610
16	1983	1 831	14 722	40 620
17	1984	1 847	15 491	42 529
18	1985	1 766	9 887	32 433
19	1986	1 755	7 419	27 405
20	1968-1986	16 883	693 711	4 013 055

3. Der rechtliche Hintergrund der Flurbereinigung

3.1 Die grundlegenden Gesetzeswerke der Flurbereinigung in Polen sind die Gesetze vom 24. Januar 1968 sowie das Nachfolgegesetz vom 26. März 1982 und die technische Begleitverordnung Nr. 1 vom 24. März 1983 des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung.

3.2 Das Flurbereinigungsgesetz sieht vor, daß ein Flurbereinigungsverfahren grundsätzlich auf Antrag der Mehrzahl der Landwirte oder der Grundeigentümer eingeleitet werden kann, deren Gesamtfläche die Gesamtfläche des Dorfes um 50 % übersteigt. Das Flur-

bereinigungsprojekt kann auch von den kommunalen Behörden eingeleitet werden, wenn die Bodenreserven des Staatlichen Landfonds, die die Dorffläche um 10 % übersteigen müssen, nicht rationell bewirtschaftet werden können.

Schließlich kann jeder Grundeigentümer, dessen Flächen einer besseren Verteilung bedürfen, einen Antrag auf Flurbereinigung stellen, vorausgesetzt, daß sich die Bewirtschaftungsbedingungen anderer Landwirte dadurch nicht verschlechtern.

Die Teilnehmer an Flurbereinigungsmaßnahmen erhalten wertmäßig gleichwertige Flächen im Gegenzug für die Flächen, deren Eigentümer sie vorher waren. Als wertmäßig gleichwertig gelten Flächen, deren Wert um nicht mehr als 3 % vom Wert der Ausgangsfläche abweicht. In Fällen, in denen es aus technischen Gründen nicht möglich ist, wertmäßig gleichwertige Flächen zuzuweisen, wird mit Hilfe der Food Policy Bank (Bank für Ernährungspolitik) ein geldlicher Ausgleich gezahlt, wenn es sich um wertmäßige Abweichungen von über 3 % handelt. Die Bank räumt dem Landwirt, der eine Zahlung zu leisten hat, einen Kredit in Höhe von 90 % der zu zahlenden Summe mit einer Laufzeit von 10 Jahren ein.

Der Staatliche Bodenfonds, der durchschnittlich über 1 Million ha Fläche pro Jahr verfügt, kann Flächen für öffentliche kommunale Zwecke und für den Bau des Straßenverkehrsnetzes zuweisen. Für den Fall, daß der Fonds in einem Flurbereinigungsgebiet keine Fläche zur Verfügung hat, werden die Flächen durch die Teilnehmer ohne Entschädigung zur Verfügung gestellt. Jeder Teilnehmer gibt in einem derartigen Fall einen kleinen Teil der Fläche, dessen Wert im Verhältnis zu dem Schätzwert seiner Flächen steht, wie der der für die o.a. Zwecke zugewiesenen Flächen zur Höhe des Wertes aller flurbereinigten Flächen. Flächen, die für öffentliche Zwecke zugewiesen werden, werden Staatseigentum (gegenwärtig wird ein Gesetz erarbeitet, das sich mit zwei Arten nicht-privater Flächen befaßt: Land in Staats- oder kommunalem Besitz).

Das Flurbereinigungsverfahren wird unter Teilnahme der Mitglieder des Land Consolidation Council (Rat für Flurbereinigung) als sozialem beratenden Gremium durchgeführt, das sich aus 3 bis 7 Personen zusammensetzt, die von den Teilnehmern am Flurbereinigungsverfahren gewählt werden und ersetzt werden können.

4. Die Flurbereinigungsbehörden

Die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden handeln in Einklang mit den folgenden Grundsätzen:

- den administrativen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches im Bereich Flurbereinigung;
- in einigen Fällen kann das Flurbereinigungsverfahren aufgrund der Zuständigkeiten der Behörden durchgeführt werden; der Vorstand einer Gemeinde, d.h. die Kommunalbehörde trifft Entscheidungen und genehmigt die Flurbereinigungsprojekte;
- die Teilnehmer der Flurbereinigungsmaßnahmen nehmen daran entweder persönlich teil oder ihre Stimmrechtsausübung geschieht durch einen Stellvertreter;
- aus technischen Gründen werden die Flurbereinigungsverfahren durch besondere staatliche Vermessungs- und Bodenordnungsämter durchgeführt, und der Staat trägt die gesamten Kosten;
- Einwände gegen Flurbereinigungsbeschlüsse können auf unterster Ebene bei der Provinzbehörde, danach beim Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Ernährung erhoben werden und letztlich beim obersten Verwaltungsgericht.

5. Verflechtung des Flurbereinigungsgesetzes mit anderen Gesetzesbereichen

Dies betrifft unter anderem:

5.1 Das Gesetz über Raumplanung vom 12. Juni 1984.

Es betrifft kommunale Bebauungspläne, die unter anderem die Bedingungen und Möglichkeiten der Bodennutzung und -ordnung festschreiben, sowie die Bedingungen für technische und räumliche Infrastruktureinrichtungen, für Baumaßnahmen und Baugebäude wie auch für die räumliche Struktur der Bodennutzung, die im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren berücksichtigt werden müssen. In diesen Plänen sind auch die obligatorischen Entscheidungen über die Errichtung von Grenzen zwischen bebauten Flächen und Bauland sowie Richtlinien für die Erschließung von Baugebäude und technische Bedingungen für die Investitionen innerhalb des Gebietes, in dem die Flurbereinigungsverfahren durchgeführt werden, enthalten.

5.2 Das Baugesetz vom 24. Oktober 1974.

Dieses Gesetz enthält unter anderem die folgenden zwingenden für die Flurbereinigung geltenden Bestimmungen:

- ein geeignetes funktionales Verhältnis zwischen den im Bau befindlichen und den zu errichtenden Gebäuden muß gegeben sein;
- die für die Bebauung bestimmte Fläche muß so zugewiesen werden, daß ihre funktionale Bestimmung gewährleistet wird;
- geeignete technische Bedingungen für im Bau befindliche oder zu errichtende Gebäude müssen eingehalten werden;

- die Unterhaltung und Nutzung aller Gebäude und baulichen Anlagen müssen sichergestellt sein;
- in Fällen, in denen im Rahmen des Gesetzes für Raumplanung weder ein kommunaler Bebauungsplan noch ein Finanzierungsplan für die Gebäude und andere bauliche Maßnahmen erstellt wurden, ist es erforderlich, daß für diese baulichen Projekte geeignete Standorte gefunden werden und geeignete Bedingungen geschaffen werden.

5.3 Das Gesetz über Baugebiete im ländlichen Raum vom 31. Januar 1961.

Wie das vorhergehende Gesetz enthält dieses Gesetz Bestimmungen über die rechtliche Zuweisung von Bauflächen für Wohngebäude, Produktionsstätten, gemeinnützige Einrichtungen und Verwaltungsgebäude für Fälle, in denen keine Bebauungspläne für ländliche Gebiete erstellt wurden.

5.4 Das Gesetz über Bodenordnung und Bodenenteignung vom 29. April 1985.

Dieses Gesetz enthält die Bodenordnungsgrundsätze für bebaute Flächen und solche, die für Bauzwecke zugewiesen werden sollen. Sie beinhalten eine geeignete Bodennutzung in Übereinstimmung mit der Raumplanung, Bestimmungen über die Schaffung staatlicher Bodenreserven für die ländliche und städtische Entwicklung sowie über die Flächenzuweisung an juristische oder natürliche Personen.

Für Bauzwecke werden Flächen für den fortwährenden Nießbrauch zugewiesen, und für Produktionszwecke werden Flächen gegen ein Nutzungs- oder Bewirtschaftungsentgelt zugewiesen. Dieses Gesetz regelt auch die Grundsätze für die Preisbildung für Grund und Boden in Staatsbesitz und für das Entgelt für dessen Nutzung. Die Provinzräte des Volkes sollten die erwähnten Grundsätze für die Dörfer einer jeweiligen Provinz aufstellen. Die Enteignung von Grund und Boden - in Übereinstimmung mit diesem Gesetz - kann unter anderem zum Zweck staatlicher oder privater Wohnungsbauprojekte wie auch für öffentliche Zwecke durchgeführt werden, jedoch nicht zum Zwecke der landwirtschaftlichen Erzeugung.

Die staatlichen Behörden zahlen eine Abfindung. Bei der Errechnung der Abfindung wird der Wert der enteigneten Flächen zusammen mit dem Wert der Gebäude, Feldfrüchte usw. berücksichtigt.

Das Gesetz sieht außerdem das Vorkaufsrecht seitens der Behörden in Fällen vor, in denen es sich um unbebaute Flächen innerhalb eines Gebietes handelt, das im Rahmen der Raumplanung als Bauland ausgewiesen wurde, sofern der Käufer nicht über einen gesetzlichen Erbsanspruch gegen den Verkäufer verfügt. Der Vorkauf wird unter Anhalten des Preises im Kaufvertrag zwischen dem Käufer und dem Verkäufer getätigt.

5.5 Die Grundsätze für die Gewährung von Agrarkrediten stützen sich nicht auf besondere Bestimmungen, sondern auf die folgenden Gesetzeskomplexe:

- Gesetz über Bankwesen
- Bürgerliches Gesetzbuch
- Gesetz über Grundbücher und Grundstücksbestandsverzeichnisse vom 6. Juli 1982.

In Polen werden Kredite in folgender Weise gesichert:

- Verpfändung
- Abtretung von Forderungen
- Grundpfandrecht
- Bürgschaft.

5.6 In Polen gibt es keine besondere Gesetzgebung über die Übertragung landwirtschaftlicher Betriebe. Dies wird im allgemeinen durch die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches sowie dessen Durchführungsbestimmungen geregelt, z.B. den Kabinettsersaß vom 28. November 1964 über die Übertragung privater landwirtschaftlicher Betriebe, die Abschaffung des Gemeinschaftsbesitzes und die Übertragung eines landwirtschaftlichen Betriebes durch Vererbung. Dieses Gesetz sieht vor, daß ein Betrieb nicht als landwirtschaftlicher Betrieb anzusehen ist, wenn die landwirtschaftliche Nutzfläche sich auf unter 0,5 ha beläuft. Es sieht weiterhin vor, daß besondere berufliche Qualifikationen für die Bewirtschaftung eines landwirtschaftlichen Betriebes oder dessen Erwerb erforderlich sind, die durch Zeugnisse landwirtschaftlicher Schulen oder Abschlußbescheinigungen von Kursen nachgewiesen werden müssen.

6. Abgesehen von den o.a. rechtlichen Bestimmungen über die Flurbereinigung gelten weitere Sonderregelungen für die Verfahren. Einige grundlegende Beispiele werden im folgenden aufgeführt:

6.1 Das Gesetz über öffentliche Straßen vom 21. März 1985.

Das Gesetz sieht 4 Kategorien öffentlicher Straßen vor:

- nationale
- Provinz-
- ländliche oder städtische
- andere kommunale Straßen.

Im Rahmen von Flurbereinigungsverfahren kann lediglich der Verlauf ländlicher und kommunaler Straßen reguliert werden. Kommunale Behörden und staatliche landwirt-

schaftliche Produktionseinheiten tragen die Baukosten.

6.2 Das Wasserhaushaltsgesetz vom 24. Oktober 1974.

Der Bezug dieses Gesetzes zur Flurbereinigung entsteht dadurch, daß es unter anderem Grundsätze enthält, die für die Festlegung von Grenzlinien zwischen Bodenflächen und Gewässern gelten. Es sieht ebenso vor, daß stehende Oberflächengewässer, Quellen und Grabengewässer Eigentum der Grundeigentümer sind. Die restlichen Gewässer und die von Gewässern bedeckten Flächen sind Staatseigentum.

Das Gesetz verpflichtet die Grundeigentümer, Zugang zu den Gewässern zu gewähren und das Wegerecht entlang dieser Gewässer einzuräumen. Die Nutzung von in staatlichem Besitz befindlichen Oberflächengewässern ist jeder Einzelperson kraft Gesetz gestattet. Im Falle einer Nutzung von Gewässern, die über die sogenannte übliche Nutzung hinausgeht und bei der Wasserversorgung muß eine Genehmigung in Übereinstimmung mit dem Wasserhaushaltsgesetz erteilt werden.

In besonders für diesen Zweck ausgewiesenen Gebieten können Maßnahmen der Landschaftspflege und des Gewässerschutzes durchgeführt werden. Wasserläufe und Einzugsgebiete können durch die Ausweisung besonderer Schutzzonen geschützt werden.

Die Regulierung und der Schutz von Binnengewässern fallen unter die Pflichten der jeweiligen Eigentümer. Die elementaren Wasserversorgungseinrichtungen (Kanäle, Hochwasserschutzanlagen, Entnahmbauwerke) werden auf Kosten des Staates errichtet und unterhalten. Entwässerungseinrichtungen (natürliche und künstliche Wasserläufe, Gräben, Deiche), die sich in Privatbesitz befinden, werden von ihren Eigentümern unterhalten, in einigen Fällen geschieht dies durch den Staat auf der Grundlage der Erstattung eines Teils der Kosten durch die Eigentümer. Sumpfbereiche, Wiesen und Weiden, die für Entwässerungsmaßnahmen vorgesehen sind, können zum Nutzen des Allgemeinwohls enteignet werden, damit sie einer rationellen Verwendung zugeführt werden können. Die Entwässerungsprojekte sollten in Zusammenhang mit Flurbereinigungsmaßnahmen und deren Folgemaßnahmen durchgeführt werden.

6.3 Das Gesetz über die Bewirtschaftung privater Forstflächen vom 22. November 1973 sieht vor, daß der Eigentümer die Pflicht hat, Dauerforstflächen einzurichten. Wälder und andere Waldgebiete fallen nicht unter die Teilung, selbst wenn sie zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, der geteilt werden soll. Eine Ausnahme bilden ganze Forstparzellen, bei denen es sich um einen zusammenhängenden separaten bewaldeten Komplex handelt.

6.4 Ein getrennter Komplex von Bestimmungen, der zusammen mit dem Flurbereinigungsgesetz zur Anwendung kommt, umfaßt die folgenden beiden Gesetze:

- Das Gesetz über Umweltschutz vom 31. Januar 1980 und
- das Gesetz über die Erhaltung landwirtschaftlicher und forstlicher Flächen vom 26. März 1982.

Das erstgenannte Gesetz hat einen großen Einfluß auf die Vorbereitung und Auswirkung von Flurbereinigungsmaßnahmen durch die Schaffung der Verpflichtung, daß Anforderungen des Umweltschutzes bei der Raumplanung berücksichtigt werden müssen. Dabei handelt es sich um Projekte für die rationelle Bodennutzung, Landschaftschutz und die Erhaltung klimatischer Bedingungen. Andererseits enthält das letztgenannte Gesetz eine detaillierte Definition der Begriffe "landwirtschaftliche und forstliche Fläche" wie auch detaillierte Bestimmungen für deren Erhaltung. Durch sie wird unter anderem die Zuweisung hochwertiger Böden für nicht-landwirtschaftliche oder forstliche Zwecke begrenzt, sie enthalten Verpflichtungen zur Verbesserung und Wiederherstellung landwirtschaftlicher und forstlich genutzter Flächen, Maßnahmen über die Verhinderung von Devastierungs- und Degradationsprozessen. Die Methoden, die für die Begrenzung der Zuweisung landwirtschaftlicher und forstlicher Flächen für andere Zwecke angewandt werden, sind von großer Bedeutung für Flurbereinigungsverfahren.

Sie bestehen aus:

- der Schaffung von Bonitätsklassen für landwirtschaftliche Böden und für die unterschiedlichen forstlichen Standorttypen, deren landwirtschaftliche oder forstliche Nutzung nicht geändert werden darf,
- der obligatorischen Zahlung einer einmaligen Abfindung, der jährliche Zahlungen folgen,
- der Verpflichtung, die fruchtbare Bodenkrume von landwirtschaftlichen Flächen abzutragen, die für nicht landwirtschaftliche Zwecke verwendet werden, und sie an einen bestimmten Ort zu transportieren,
- die Verpflichtung der Sanierung und Pflege devastierter Flächen.

7. Die zukünftige Entwicklung

Die Tendenzen im Hinblick auf die weitere Entwicklung der Flurbereinigung in Polen betreffen zukünftige Verbesserungen im Agrarsektor einschließlich struktureller Veränderungen, Raumordnung, Erhaltung landwirtschaftlicher Flächen, alle Arten von Investitionen im Agrarsektor, technische und räumliche Infrastruktureinrichtungen, die einen Bezug zur landwirtschaftlichen Erzeugung haben, die Lebens- und Arbeitsbedingungen der Bevölkerung im ländlichen Raum.

Sie betreffen hauptsächlich:

- Entwässerungsmaßnahmen
- den Bau von Wasserversorgungseinrichtungen
- den Straßenbau
- die technische Ausstattung der Gebäude
- die Verbesserung des äußeren Erscheinungsbildes ländlicher Gebäude (aus ästhetischer Sicht)
- den Schutz und die Schaffung von Kulturlandschaft
- den Schutz und die Erhaltung der Umwelt.

Die landwirtschaftliche Berufsvertretung sollte eine führende Rolle bei der Erarbeitung, Ausgestaltung und Durchführung dieser Projekte spielen, damit eine Abstimmung der Projekte untereinander gewährleistet ist.

Die Zukunft der Flurbereinigung hängt von den folgenden Bedingungen ab:

- Erarbeitung von Methoden für einen umfassenden Ansatz bei Flurbereinigungsmaßnahmen - insbesondere was deren Durchführung aus technischer Sicht angeht
- Verbesserung der rechtlichen Bestimmungen und die Erarbeitung neuer gesetzlicher Bestimmungen
- Anwendung neuer Methoden und Techniken bei der Durchführung elementarer Abschnitte der Flurbereinigungsverfahren.

Flurbereinigung in der Tschechoslowakei

Dr. Ivan Rybársky

(Original deutsch)

Flurbereinigung in der Tschechoslowakei

Inhalt:

1. Die Aufgaben und Ziele der Flurbereinigung in der Tschechoslowakei.
Die Bindung der Flurbereinigung an die landwirtschaftliche Produktionsplanung, an die Gebiets- und Ökologieplanung.
Die mehrstufige Flurbereinigungsprojektdokumentation (Regionalflurbereinigung, komplexe Flurbereinigungsprojekte, die einstufigen Realisationsprojekte).
2. Die rechtlichen und technischen Normen der Flurbereinigung und die Normen, die in Verbindung mit der Flurbereinigung, dem Bodenordnungsschutz, dem Bodenkataster, dem Wasserschutz, dem Waldschutz, der Gebietsplanung, dem Verkehr, dem Naturschutz usw. stehen.
3. Die Organisationen, die sich an der Flurbereinigungsplanung, Flurbereinigungsprojektierung und Flurbereinigungsrealisation beteiligen.
Die Finanzierung der Flurbereinigungsprojektierung und der Flurbereinigungsrealisationsmaßnahmen.
4. Die Perspektiven und Ausblicke der tschechoslowakischen Flurbereinigung im Gesetzgebungsbereich (Vorbereitung eines neuen Flurbereinigungsgesetzes).
Die Anwendung neuer Flurbereinigungsprojektierungsmethoden, vor allem in der Vervollkommnung des Bodeninformationssystems, in der Nutzung der Fernerkundung, in mathematischen Modellen usw.
Die Harmonisierung der ökonomischen Flurbereinigungsanforderungen mit einer harmonischen Landesentwicklung und dem ökologischen Potential.

1. Aufgaben und Ziele der Flurbereinigung

Die staatlichen und politischen Organe und die Organisationen in der Tschechoslowakei widmen dem ländlichen Raum außerordentliche Aufmerksamkeit und Sorgfalt. Das hängt insbesondere mit der Erfüllung des Programms "Erhöhung der Selbstversorgung bei der Lebensmittelerzeugung" zusammen. Die Förderung, rationelle Nutzung und der Schutz des ländlichen Raumes zählen zu den wichtigsten Aufgaben der tschechoslowakischen Landwirtschaft und der ganzen Gesellschaft.

Die Tschechoslowakei gehört zu den europäischen Ländern mit einem niedrigen Anteil an landwirtschaftlichem Boden. Auf jeden Einwohner entfallen nur 0,30 ha (in der Slowakei 0,29 ha) Ackerland bzw. 0,43 ha landwirtschaftliche Nutzfläche.

Jahr	Landw. Nutzfl. in Tausend ha	Ackerland in Tausend ha	Einwohnerzahl in Tausend	Landw. Nutzfl. in ha pro Einwohner	Ackerland in ha pro Einwohner
1937	8 112,4	5 899,6	14 433	0,562	0,408
1950	8 074,6	5 824,3	12 338	0,648	0,467
1960	7 326,8	5 131,5	13 745	0,535	0,375
1970	7 092,9	4 998,4	14 495	0,489	0,345
1980	6 851,1	4 809,6	15 282	0,448	0,315
1985	6 794,4	4 785,9	15 521	0,438	0,308

Unter den heutigen Bedingungen in der Slowakei muß ein Hektar Ackerland mehr als 3 und im Jahre 2000 schon mehr als 4 Einwohner ernähren.

Die bisherige Entwicklung bei der landwirtschaftlichen Nutzfläche bzw. beim Ackerland sowie die voraussichtliche Entwicklung bis ins Jahr 2000 lassen erkennen, daß der Umfang der landwirtschaftlichen Nutzfläche weiter sinken wird, und zwar jährlich um ca. 20.000 ha. Man nähert sich in der Slowakei sehr schnell einem Zustand, bei dem auf einen Einwohner weniger als 0,25 ha Ackerland entfallen werden, was man für die Mindestmenge hält, um die Selbstversorgung bei der Lebensmittelerzeugung zu sichern.

Die Flurbereinigung dient als ein grundlegendes Mittel zur planmäßigen, rationellen Nutzung, zur Organisation und zum Schutz des ländlichen Raumes.

Unter Flurbereinigung versteht man das Ordnen, die Zusammenlegung oder die Teilung der Grundstücke, deren zweckmäßige Abgrenzung, die damit verbundene Ausführung von Gelände-, Wasserwirtschafts-, Erschließungs- und sonstigen Maßnahmen zur Verbesserung der Produktions- und Arbeitsbedingungen in den umgestalteten Betrieben, sowie auch die Verbesserung der Lebensbedingungen der Landbewohner. Die Flurbereinigung beschäftigt sich prinzipiell mit den Fragen der Landesstrukturentwicklung, der rationellen Nutzung, des Ackerbaues, des Schutzes des ländlichen Raumes, des Schutzes und der Bildung von Lebensräumen und der ländlichen Umwelt.

Unter der Flurbereinigung versteht man auch eine Gruppe von Maßnahmen der Rechtsordnung und Organisation im ökonomischen, technischen und ökologischen Bereich, welche zur Förderung des ländlichen Raumes und seiner optimalen Nutzung für landwirtschaftliche und nichtlandwirtschaftliche Zwecke dienen.

Eine der Hauptaufgaben der Flurbereinigung ist die Schaffung der Voraussetzungen für die Entwicklung und die Intensivierung der landwirtschaftlichen Produktion, insbesondere für die Einführung der Großproduktionsformen, für die Anwendung der Großproduktionstechnik und der Technologie in der Pflanzenproduktion.

Die Flurbereinigung ist eng mit der Planung der Landwirtschaftsproduktion verbunden. Bei der Bearbeitung der Flurbereinigungsprojekte geht man von den Hauptprinzipien des Perspektivplans über die Landwirtschaftsproduktion des Kreises bzw. des Betriebes aus wie auch von den Vorgaben des Staatsplanes über die Volkswirtschaftsentwicklung. Dabei geht man von der Erkenntnis aus, daß man ein gut ausgearbeitetes Flurbereinigungsprojekt nicht ohne die Erklärung der Betriebsgrundperspektiven vollbringen kann, die im Zusammenhang mit der Absicht einer Produktionsspezialisierung und mit der Lösung der Kooperationsbeziehungen in den neugeordneten Gebieten stehen. Die grundlegende Unterlage für die Projektbearbeitung der Flurbereinigung ist das sogenannte Komplexprogramm zur Entwicklung der Landwirtschaftsproduktion des umgestalteten Betriebes.

Für eine planmäßige Entwicklung der tschechoslowakischen Landwirtschaft erarbeitet man drei Planformen:

- a) Langfristige Aussichten (Prognosen), für 15 - 20 Jahre,
- b) Perspektivpläne für den Zeitraum eines, eventuell zweier Fünfjahrespläne
- c) Operativpläne (Ausführungspläne) für ein Jahr.

Im Zusammenhang mit der neuen Organisation des ländlichen Raumes ordnet man die Grundstücke nicht nur für die landwirtschaftlichen Zwecke, sondern auch für die Industrie, den Verkehr, die Wasser- und Waldwirtschaft und für die anderen Zweige der Volkswirtschaft. Im Rahmen der Flurbereinigungsprojekte realisiert man die Investitionsmaßnahmen mit verschiedenem Charakter so, daß diese Investitionsabsichten mit den Anforderungen des Gebietsplanes übereinstimmen. Auf der einen Seite übernimmt man die Unterlagen und die Vorschläge aus dem Gebietsplan und auf der anderen Seite wird die Flurbereinigung zu einer gewissen Ressortunterlage für die Neugebietsplanbearbeitung. Während sich die Gebietsplanung mehr mit der Organisation der Wohngebiete beschäftigt (Intravilan der Gemeinden), beschäftigt sich die Flurbereinigung mehr mit dem Extravilan oder mit dem landwirtschaftlichen Gelände.

In den letzten Jahren gewinnt die Flurbereinigung an Wichtigkeit und Gewicht insbesondere im Zusammenhang mit der Lösung der aktuellen ökologischen Probleme. Die Flurbereinigung mit ihrer Flächenordnung und den technischen Eingriffen in die ländlichen Räume ändert nämlich den Gesamtcharakter und die Beschaf-

fenheit einer Landschaft beträchtlich, was sich ebenso in positiver wie auch in negativer Richtung auswirken kann.

Die ökologischen Aspekte der Flurbereinigung treten auch darum in den Vordergrund des Interesses, weil in unserer Gesellschaft in der Folge der Industrialisierung und des Agrokomplessaufbaus die ländliche Umwelt beträchtlich gestört ist. Dieser Zustand fordert immer dringender eine Suche nach der optimalen Lösung zwischen jetziger wirtschaftlicher Nutzung des Landes und der Erhaltung ihres ökologischen Potentials.

Weil die Flurbereinigung auch die Fragen des Schutzes und der Bildung des Bodens lösen muß, muß sie auch zweckmäßig an die ökologische Planung anknüpfen. Wenn man nämlich die wirtschaftlichen und technischen Maßnahmen im Zusammenhang mit der harmonischen Landesentwicklung lösen muß, muß man von den Prinzipien der ökologischen Planung ausgehen und diesen bei der vorgeschlagenen Organisation des ländlichen Raumes für einzelne landwirtschaftliche Betriebe vollständig Rechnung tragen.

Ökologische Landesplanung ist eine spezifische Form der komplexen ökologischen Forschung mit der Applikationsmöglichkeit für die Bedürfnisse der Planungs- und Projektionspraxis. Sie erfordert eine breite Synthese der Erkenntnisse von den potentiellen Möglichkeiten optimaler und rationeller Nutzung des Landes für die Entwicklung lebender Organismen, des Menschen und der ganzen Gesellschaft. Der ökologische Landesplan bietet eine Grundunterlage für die Landesstrukturumbaumaßnahmen, die im Rahmen des Projekts in Harmonie mit den Erfordernissen einer Gewährleistung ökologischer Stabilität gebracht werden.

Die Flurbereinigung der Zukunft muß eines von den Instrumenten des biotechnischen Umbaus des ländlichen Raumes werden. Mit ihren Eingriffen muß sie einen aktiven Anteil an der Forschung nicht nur der Pflanzen-, sondern auch der Tier-, Kultur- und Menschenökologie haben.

Die Problematik der ländlichen Raumorganisation (Flurbereinigung) wird in der Tschechoslowakei in der Form einer mehrstufigen Projektdokumentation bearbeitet und gelöst. Im Grunde geht es um die Bearbeitung:

- a) der Regionalflurbereinigung, bzw. der Generalpläne, Flurbereinigungsstudien,
- b) der komplexen Flurbereinigungsprojekte und
- c) der einstufigen (Ausführungs-)Realisationsprojekte.

Die Regionalflurbereinigung hat die Aufgabe, die Gebietsprobleme übertrieblichen Charakters zu lösen und die Rechtsbeziehungen der Grundstücksbenutzer sicherzustellen. Das heißt, die ländlichen Räume im breiten Interessensgebiet mehrerer Betriebe und Organisationen des landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Charakters so anzuordnen, daß diese Anordnung zu deren allgemeiner Entwicklung beiträgt und ihre ökonomische Effektivität erhöht.

Im Rahmen der Regionalflurbereinigung bildet man neue, umgeformte Grenzen der Wirtschaftsgebiete, löst zwischensektorale Überschneidungen verschiedener Grundstücksbenutzer, weist Flächen für Industrie, Wohnungsbau, Erholung, Umweltschutz, Verkehr, Wasserwirtschaft aus und schlägt die technischen Maßnahmen mit grundsätzlichem Charakter vor, die über den Bereich einer Gemeinde hinausgehen (wie die Ordnung der Wasserrückhaltung, der Wasserläufe, der Verbindungsstraßen usw.).

Komplexe Flurbereinigungsprojekte knüpfen an die Regionalflurbereinigung an und lösen umfassend die ländliche Raumorganisation für einen bestimmten landwirtschaftlichen Betrieb (landwirtschaftliche Einheitsgenossenschaft, staatliches Eigentum).

Zu den Hauptaufgaben der komplexen Flurbereinigungsprojekte gehört die Schlußbearbeitung und die Absteckung der Grenzen vom Wirtschaftsgebiet des neu geordneten Betriebes, die Abgrenzung der Wohngebiete, die Einteilung der landwirtschaftlichen Kulturen, die Organisation der Wirtschaftseinheiten, die Ausweisung von Ersatzgrundstücken, die Projektierung von Meliorations-, Bodenschutz-, Rekultivierungs-, Urbarmachungs- und Erschließungsmaßnahmen und eine Planung der Vegetationsänderungen, des Schutzes und der Bildung des Landes einschließlich der Bilanzierung ökonomischer und technischer Projektbewertungen.

Für die einzelnen technischen Maßnahmen mit Investitionscharakter bearbeitet man einstufige (Realisations-)Projekte. Sie beziehen sich auf folgende Maßnahmen:

- a) Vorschlag zur Feldstraßenbefestigung,
- b) Vorschlag von erosionsschützenden Maßnahmen,
- c) Vorschlag von Meliorationsmaßnahmen,
- d) Vorschlag von Rekultivierungs- und Urbarmachungsmaßnahmen sowie
- e) Vorschlag von Spezialkulturen (Obstgärten, Weinberge usw.).

Die Vorschläge zu den wasserwirtschaftlichen Maßnahmen, die investitionsanspruchsvoll sind (wie Wasserrückhaltungen, Teiche, Wasserlaufregulierungen), werden in der Form der individuellen Projektdokumentation bearbeitet.

2. Die rechtlichen und technischen Normen, die in Verbindung mit der Flurbereinigung stehen

Die grundsätzlichen Rechtsnormen, die für die Flurbereinigung in der Tschechoslowakei gültig sind, sind die Regierungsanordnung (die Gesetzgültigkeit hat) Nr. 47/1955 S. "Über die Maßnahmen im Wirtschafts-technischen Grundstücksumbaubereich" sowie die Bekanntmachung des ehemaligen Ministeriums für Landwirtschaft und Forsten Nr. 27/1958, mit welcher man die Ausführungsvorschriften zur vorgenannten Regierungsanordnung Nr. 47/1955 S. erlassen hat. In diesen Rechtsnormen führt man folgende Grundbestimmungen aus:

Begriff und Zweck der Flurbereinigung, Vorschrift über die Einleitung eines Flurbereinigungsverfahrens (entweder auf Verlangen des Landwirtschaftsbetriebes oder aufgrund amtlicher Anordnung), die Aufgaben der Ortskommission für die Flurbereinigung, Zweck der einfachen und komplexen Flurbereinigungsprojekte, Austauschgrundstücke und die Nutzungsänderung, Wirtschaftsbezirk, Projektgenehmigung, Veränderung des Flurbereinigungsgebietes, Grundstücksabrundung, Flurbereinigungskosten usw.

Zur Sicherung der Flurbereinigung hat man mehrere Verfahrensvorschriften herausgegeben, und zwar:

In den Jahren 1958 und 1959 für die einfache Flurbereinigungsprojektausarbeitung, im Jahr 1966 für die Flurbereinigung in vereinigten konsolidierten Landwirtschaftsbetrieben, in den Jahren 1976 und 1979 für die Flurbereinigungskomplexprojekte.

Im Sinne der Nationalregierungsbestimmungen aus den Jahren 1976 und 1977 (in Böhmen Nr. 292/1974 und in der Slowakei Nr. 278/1975) haben die ehemaligen Nationalministerien für Ausbau und Technik unter Beteiligung der Ministerien für Landwirtschaft und Ernährung, Kultur, Forst- und Wasserwirtschaft, des Innenministeriums und der nationalen geologischen Behörden sogenannte "Instruktionen" (Richtlinien) zur Vorbereitung und Genehmigung der Flurbereinigungsprojekte unter Berücksichtigung ihres Einflusses auf die Umwelt des Landes" herausgegeben. Im Sinne dieser Instruktionen wird die Flurbereinigung ein wichtiges Raumordnungswerkzeug, das nicht nur die ökonomischen Aufgaben der tschechoslowakischen Landwirtschaft, sondern auch die anderen gesamtgesellschaftlichen Funktionen des ländlichen Raumes sichert. Sie verfolgen vor allem, daß die im Flurbereinigungsrahmen vorgeschlagenen technischen Maßnahmen die ökologischen Aspekte und die Raumordnungserfordernisse voll respektieren.

In der Flurbereinigungspraxis nutzt man die Richtlinie "über den Erosionsschutz auf landwirtschaftlich genutzten Grundstücken" (ausgegeben im Jahre 1985), das methodische Hilfsmittel zur "Bestimmung des durch Erosion verlorenen Bodens" für einen Erosionsschutzmaßnahmenvorschlag (ausgegeben im Jahre 1986) sowie die Norm für die Landstraßenprojektierung (ausgegeben im Jahre 1980) und andere Vorschriften.

Unter den Gesetzesnormen, die im Zusammenhang mit der Flurbereinigung stehen, kann man nennen:

1. Das Gesetz Nr. 124/1976 S. über "Den Schutz der landwirtschaftlichen Bodenordnung" und die Bekanntmachung des Bundesministeriums für Landwirtschaft und Ernährung Nr. 36/1987 S., in welcher die Grundsätze für die Abgrenzung und die Nutzung der landwirtschaftlichen Bodenordnung, die Änderung der Kulturen, den Bodenschutz bei verschiedenen Arbeiten, die Abnahme der landwirtschaftlichen Nutzfläche in Folge nichtlandwirtschaftlicher Inanspruchnahme, die Ausweitung für die Flächenverluste, sowie die Befreiung der Ausgleichspflicht usw. enthalten sind.
2. Der Beschluß der Slowakischen Sozialistischen Republik Nr. 109/1982 S. verfolgt das Interesse eines verschärften Verfahrens beim landwirtschaftlichen Bodenordnungsschutz. Danach ist für die Inanspruchnahme eines speziell geschützten Bodens die Regierungsbewilligung erforderlich, für den abgegebenen Boden muß ein Investor Ersatzflächen in einem solchem Umfang rekultivieren, daß die Landwirtschaftsproduktion im gleichen Umfang wie auf den ursprünglichen Flächen sichergestellt werden kann.
3. Das Gesetz des Slowakischen Nationalrates Nr. 179/1969 S. und Nr. 170/1982 S. über den "Staatsfond für die Urbarmachung des Bodens" ist das Gesetz, nach dem die Subventionen und die Darlehen für die Realisation der Investitionsmaßnahmen (auch für die Flurbereinigung) gewährt werden, die zur Förderung der Bodenordnung und der Intensivierung der Landwirtschaftsproduktion notwendig sind. Die Höhe der gewährleisteten Mittel beträgt etwa 30-100 v.H. der Investitionskosten. Sie hängt von der Effektivität und der volkswirtschaftlichen Zweckmäßigkeit der geplanten Aktionen ab.
4. Das Gesetz Nr. 123/1975 S. über die "Nutzung des Bodens und des anderen landwirtschaftlichen Vermögens zur Produktionssicherung".
5. Die Bekanntmachung Nr. 47/1961 S. über "Komplexuntersuchung des Bodens in der CSSR".

6. Das Gesetz Nr.22/1964 S. und die Bekanntmachung der ehemaligen Zentralverwaltung für Geodäsie und Kartographie Nr.23/1964 S. über "Immobilienvidenz", in denen man die Immobiliennachweisverpflichtung, den Inhalt des Immobiliennachweisverzeichnisses, die Eintragungen der Immobilienrechtsverhältnisse, die Austragung, die Abschreibung, die Immobiliennachweisfotokopien usw. festlegt. Das Immobiliennachweisverzeichnis ist eine Grundunterlage für die Flurbereinigung.
7. Das Gesetz Nr. 138/1975 S. "über die Gewässer" (das Wassergesetz) und die Bekanntmachung Nr. 97/1975 S. zum Wassergesetz beschäftigen sich mit der Wasserbehandlung, dem Gebrauch, dem Wasserschutz, den Wasserflüssen und ihrer Verwaltung, dem Schutz vor Überschwemmungen usw.
8. Das Gesetz Nr. 61/1977 S. "über die Wälder", die Bekanntmachung Nr. 103/1977 S. "über das Verfahren beim Schutz der Waldbodenordnung". In den angeführten Normen behandelt man die Waldbodenordnungsevidenz, den Waldbodenordnungsschutz, das Volksvermögen Wald, die Waldnutzungsbeziehungen, die Waldkategorien, die Waldschadensausgleiche usw.
9. Das Gesetz Nr. 50/1976 S. "über die Gebietsplanung und die Bauordnung", die Bekanntmachung Nr. 84/1976 S. "über die Gebietsplanungsunterlagen und die Gebietsplandokumentation". Im Sinne der angeführten Vorschriften bearbeitet man in der CSSR:
 - a) die Gebietsvorhersagen zur langfristigen urbanistischen Gebietsentwicklung,
 - b) die Gebietspläne zur Funktionsbegrenzung und Flächenanordnung,
 - c) die Gebietsprojekte für die Bebauungsart, Zeit- und Sachkoordination des Aufbaues.
10. Die Bekanntmachung Nr. 5/1987 S. "über die Baudokumentation", nach der die Inhalte und die Projektdokumentationsberechnungen von den Bauten vorgeschrieben sind, die aus den Investitionsmitteln finanziert werden (das bezieht sich auch auf die technischen Flurbereinigungsmaßnahmen mit Investitionscharakter).
11. Die Richtlinie MLE des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung (SSR Nr. 11/1970) "über die Planung, die Vorbereitung und die Realisation der Urbarmachungs- und Rekultivierungsmaßnahmen, die keinen Investitionscharakter haben".

12. Das Gesetz Nr. 135/1961 S. und Nr. 24/1984 S. "über die Landkommunikationen" und die Bekanntmachung Nr. 35/1964 S. In diesen Normen sind auch die Bestimmungen für die Zweckkommunikationen (Land- und Waldstraßen) und die Ortskommunikationen enthalten, die für die Flurbereinigung wichtig sind.
13. Das Gesetz SNR (Slowakischer Nationalrat) Nr. 1/1955 S. "über den staatlichen Naturschutz". Das Gesetz Nr. 40/1956 S., das durch das Gesetz Nr. 96/1977 S. "über den staatlichen Naturschutz" ergänzt wurde. Die Bekanntmachung Nr. 125/1965 S. "über den Schutz der freilebenden Lebewesen", die Bekanntmachung Nr. 149/1980 S. "über den Schutz der Bäume, die außerhalb des Waldes wachsen, sowie über das Verfahren bei ihrer Beseitigung und Nutzung des Holzes".
14. Das Gesetz Nr. 35/1967 S. "über die Maßnahmen gegen die Luftverschmutzung" und die Richtlinie vom Oberhygieniker der CSSR Nr. 34/1967 "über die höchstzulässigen Konzentrationen der wichtigsten Luftschadstoffe". Die angeführten Normen berühren die Umweltproblematik und stehen in sehr engem Zusammenhang mit dem Schutz und der Schaffung der ländlichen Landschaft, mit welcher sich auch die Flurbereinigung beschäftigt.

Von den rechtlichen und technischen Normen, welche in der CSSR gelten, sind nur die wichtigsten genannt worden, die unmittelbar oder indirekt im Zusammenhang mit der Flurbereinigung stehen.

3. Sicherstellung, Finanzierung und Flurbereinigungsrealisation

An der Flurbereinigungsverwirklichung und -ausübung nehmen in der CSSR mehrere Organe und Organisationen teil. Das bezieht sich auf das Bundesministerium, die Nationalministerien für Landwirtschaft und Ernährung, die Kreis-, Bezirks- und Ortsorgane der Volksverwaltung.

Das Bundesministerium für Landwirtschaft und Ernährung beteiligt sich an den Vorbereitungen von Staatsrechtsnormen (Gesetzen, Richtlinien) und an der Schaffung von langfristigen Flurbereinigungskonzeptionen in der CSSR.

Die Nationalministerien für Landwirtschaft und Ernährung:

- legen methodische Hinweise zur Flurbereinigungsdurchführung fest,
- genehmigen die langfristigen Pläne von Projektarbeiten,
- genehmigen die Finanzpläne und verteilen die Finanzmittel für

Flurbereinigungsplanungen und Flurbereinigungsrealisationen an die Landesorgane,

- bestimmen die Höhe der Subventionen für die einzelnen Flurbereinigungsmaßnahmen,
- vergeben Aufgaben mit Forschungscharakter an Forschungsinstitutionen und Schulen und
- entscheiden über umfangreiche Grenzberichtigungen in der Bodenordnung und über die Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für nichtlandwirtschaftliche Zwecke.

Die Landwirtschafts-, Forst- und Wasserwirtschaftszweige beim Kreisnationalausschuß und die kreislandwirtschaftlichen Verwaltungen:

- entscheiden über die Flurbereinigungsverfahren aufgrund amtlicher Anordnung,
- genehmigen die Veränderungen von Wirtschaftsbezirken, die sich in verschiedenen Landkreisen befinden,
- entscheiden über das Ausscheiden aus der landwirtschaftlichen Flächennutzung im gesetzlichen Rahmen,
- sammeln und koordinieren die fünfjährigen Flurbereinigungspläne
- verteilen und weisen die Finanzmittel zur Flurbereinigungsprojektierung und Flurbereinigungsrealisation im Bereich des Kreises zu und
- kontrollieren die Einhaltung der geltenden Richtlinien und Einschränkungen.

Die Landwirtschaft-, Forst- und Wasserwirtschaftszweige beim Bezirksnationalausschuß, die bezirkslandwirtschaftlichen Verwaltungen und die Geodäsiebezirkszentren:

- beteiligen sich an den Vorbereitungen zu den langfristigen, fünfjährigen oder einjährigen Flurbereinigungsplanungen,
- schließen die Wirtschaftsabkommen mit den Projektorganisationen ab,
- genehmigen die Flurbereinigungsprojekte,
- planen die Investitionsmittel für die Flurbereinigungsrealisation und
- leiten die Grundstücksnachweisoperationen.

Die Ortsnationalausschußräte und örtlichen Flurbereinigungskommissionen:

- nehmen zu den Flurbereinigungsvorschlägen Stellung,
- lösen Anregungen von Flurbereinigungsteilnehmern aus,
- legen das Flurbereinigungsprojekt in der Gemeinde zur öffentlichen Einsichtnahme aus und

- legen das Projekt mit ihren Bemerkungen dem Bezirksnationalausschuß zur Genehmigung vor.

Der Flurbereinigungsgeneralprojektant ist

- in Böhmen Agroprojekt, Agroplan und
- in der Slowakei die staatliche Meliorationsverwaltung und landwirtschaftliche Projektionsinstitution.

Die Gebietsflurbereinigung und Flurbereinigungsgesamtplanungen werden zu Lasten des Staates ausgeführt und sind mit Staatsmitteln zu finanzieren. Die einstufigen Durchführungsplanungen werden aus eigenen Mitteln der Antragsteller bezahlt (das sind die landwirtschaftlichen Einheitsgenossenschaften, die staatliches Eigentum sind).

Die Durchführung der Flurbereinigungsinvestitionsmaßnahmen stellen mehrere Lieferorganisationen sicher, wie zum Beispiel die Agrostaven, die Landbaustellen, die Wasserbauämter, die Bezirksstraßenverwaltungen usw.

Die Realisation der technischen Maßnahmen der Flurbereinigung stellt man sicher mit:

- a) der Vergabe bei bau- und investitionsanspruchsvollen Maßnahmen (Meliorationsmaßnahmen, Befestigung von Feldstraßen, Terrassenstufen usw.),
- b) der Selbsthilfe bei den weniger anspruchsvollen Baumaßnahmen und dann, wenn der Investor geeignete technische Geräte für Qualitätsarbeit bieten.

Man verschafft sich die Finanzmittel zur Realisation der Flurbereinigungsmaßnahmen entweder aus eigenen Investorquellen, oder mittels der Gewährung von Subventionen aus dem Staatsfond für die Bodenkultivierung. Man subventioniert hauptsächlich die Realisation der Meliorationsmaßnahmen (zu 100 %), den Ausbau der befestigten Feldstraßen (zu 70 %) und den Ausbau der Bodenterrassenstufen (zu 70 %).

4. Zukünftige Perspektiven und Ausblicke für die Flurbereinigung in der CSSR

Unter den Bedingungen einer hohen Landwirtschaftskonzentration, Spezialisierung und Verwendung von Betriebskooperationsbeziehungen ergeben sich auch für die Flurbereinigung neue Aufgaben und Ziele.

Eine der Schwerpunktaufgaben der heutigen und zukünftigen Flurbereinigung ist die Herstellung einer Harmonie zwischen den ökonomischen Forderungen der

Großproduktionsbodenordnungsorganisation und dem ökologischen Potential im Interesse einer harmonischen Landesentwicklung. Mit anderen Worten: man soll alle Eingriffe in die Bodenordnung nach dem ökologischen Prinzipien so lösen, daß diese das biologische Gleichgewicht nicht stören, sondern die ökologische Stabilität unterstützen.

Angesichts dieser Forderungen und Ziele bereitet man für die Flurbereinigung mehrere Maßnahmen vor:

- a) Man bereitet ein neues Flurbereinigungsgesetz vor, welches die Strukturveränderungen in der Organisations- und Produktionssphäre unserer Landwirtschaft auf die Anforderungen an die wissenschaftlich-technischen Entwicklungen unserer Gesellschaft berücksichtigt. Die Hauptprinzipien des vorbereiteten Gesetzes sind so konzipiert, daß die Flurbereinigung optimale Bedingungen für die weitere landwirtschaftliche Produktionsentwicklung schafft, eine rationelle Nutzung, den Schutz und besonderes die Produktionsfähigkeit (Qualität) landwirtschaftlicher Böden sichert, die dazu beiträgt, ungünstige Wirkungen der Landwirtschaft auf die Umwelt auszuschließen oder zu begrenzen.
- b) Im Interesse einer allseitigen und qualifizierten Information über die Bodenordnung arbeitet man an der Vervollkommnung eines automatisierten Bodeninformationssystems und an seiner Verbindung zum Immobilienevidenzregister (Kataster und Grundbuch).
- c) Man wird in der Flurbereinigungsplanung die Methode des Landabzugs anwenden in Gebieten, in denen Land für den Autobahnbau, großflächige Bewässerungen, oder die Ausweisung von wasserwirtschaftlichen und Naturschutzgebieten, gebirgigen Gebieten, Gebieten, die erosionsgefährdet sind, usw. benötigt wird.
- d) Besonderen Nachdruck wird man auf die Bearbeitung der Projekte legen, die zur erosionsmindernden Gebietsorganisation beitragen. In der CSSR ist nämlich mehr als 54 % (in der Slowakei bis 75 %) des landwirtschaftlichen Bodens durch die Wasser- und Winderosion gefährdet. Die Erosionsschäden betragen jährlich ca. 5 Milliarden Kronen. Die tschechoslowakische Landwirtschaft hat daher den größten Nutzen von der Bodenordnung in den erosionsgefährdeten Gebieten.
- e) Es wird notwendig, die noch ungelösten Probleme aus der Vergangenheit, wie die überbetrieblichen Beziehungen und die zwischensektoralen Überschneidungen, in der Form von Gebietsflurbereinigungen aufzulösen.

- f) Die früheren Gesamtprojekte müssen unter dem Blickwinkel der neuen wissenschaftlich-technischen Erkenntnisse überarbeitet werden.
- g) Es ist notwendig, die bisherigen Größen der Flächeneinheiten neu zu beurteilen und neue Kriterien für ihre zweckmäßige Größe und Form zu finden, die nicht nur den Mechanisierungsanforderungen, sondern auch den Aspekten der Bodenkunde, der Ökologie, der Erosion, der Bewässerung, der Bodenverdichtung, der neuen Agrotechnik, der Umwelt usw. entsprechen.
- h) Man muß die Parameter für die flächige Verteilung und räumliche Anordnung der zerstreuten Grünflächen (Vegetationsdecke) festsetzen und im Rahmen neuer Flurbereinigungsverfahren unter Berücksichtigung der verschiedenen Landestypen und der Gebietsmorphologie vorschlagen.
- i) Bei der Planungstätigkeit muß man in größerem Maße die Erkenntnisse aus der Fernerkundung, aus der Anwendung mathematischer Modelle und der Berechnungstechnik ausnützen.
- j) Im Sinne einer Qualitätserhöhung der Planungsarbeiten muß man komplexe Projektionsteams (Kollektive) so zusammenstellen, daß in ihnen Fachleute aus allen für diese Tätigkeit notwendigen Berufsgruppen arbeiten können.
- k) Man muß die Kompetenz auf die zuständigen Organe aufteilen, die sich in die Flurbereinigungsplanung und -ausführung teilen.

Flurbereinigung in Ungarn

Dr. Ing. Gyula Szabó
Dr. Ing. Mihály Ágfalvi

(Original deutsch)

A. Ziele der Flurbereinigung

Hinsichtlich politischer und wirtschaftlicher Zielsetzungen wurden und werden das Grundeigentum und die Bodennutzung in verschiedenen Gesellschaftsordnungen durch Gesetze geregelt. Bekanntlich ist eins der produktivsten Mittel von den formulierten Prinzipien und Maßnahmen die Flurbereinigung, die generell angewandt wird. Ihr Aufgabengebiet wie ihr Inhalt haben sich im Laufe der vergangenen Jahrzehnte kontinuierlich verändert und bereichert.

In Ungarn hat man 1949 und in den Jahren zwischen 1959 - 1962, im Zeitalter der Bildung der sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetriebe (Staatsgüter, Produktionsgenossenschaften) als **Flurbereinigung** jene Staatsverwaltungsverfahren bezeichnet, die auf eine Zusammenlegung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und auf die Regelung der Eigentums- und Nutzungsverhältnisse gerichtet waren, im Interesse der Ausbildung von Grundstücks- und Ackerflächen für die Großbetriebswirtschaft sowie mit Rücksicht auf die Verwirklichung der rationellen rentablen Produktion. Zu dieser Zeit war die Flurbereinigung das schöpferische Mittel der sozialistischen großbetrieblichen Wirtschaftsführung.

Nach der gezielten Verkopplung der Entwicklung der Landwirtschaft und Lebensmittelindustrie, mit der Einführung und allgültigen Verbreitung der **industriellen Produktionssysteme** wurde es erforderlich, die **Flächeneinteilung** der Großbetriebe und deren **Ackerflächenkonzentration** zu überprüfen. Die durch die verschiedenen Bereinigungen entstandene Flächeneinteilung trägt - leider sogar heutzutage - die Wendungen der Agrarentwicklung der letzten Jahrzehnte an sich. Die industriellen Produktionssysteme mit ihren großen Erträgen erfordern die weitere Modifizierung und Veränderung der in den vorangegangenen Entwicklungsetappen entstandenen Produktionsstruktur und Flächeneinordnung. Die Entwicklung ist in unseren Tagen nicht nur die Aufgabe der Produktionspolitik, sondern die für **Landschaftspflege, Natur- und Umweltschutz**.

Das urbare Land bildet einen Teil der Landschaft, der Umwelt; so muß die Flächenbereinigung eines beliebigen Betriebes mit den Vorstellungen der Umweltentwicklung der jeweiligen Landschaft im Einklang stehen. **Es sind von Wichtigkeit:** die Produktions- und Wirtschaftszwecke der gegebenen Landschaft; die Kenntnis der Proportion der urbaren landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Länder; die Entwicklung des Straßennetzes, der Verkehrs-, Siedlungs- und Wasserwirtschaft. Außer den genannten wirken noch auf die Landschaft die Verwirklichungen der Meliorationspläne eines Raumes und Betriebes, usw.

Die Arbeit der Planer wird durch den angenommenen mittel- und langfristigen **Entwicklungsplan** wie durch die Einrichtungen des Großbetriebes beeinflusst. All diese Umstände können die Leistung der Planer einengen, gleichfalls aber den zu lösenden Aufgabenbereich erweitern.

Die Vollführung kann im gegebenen Raum durch die ungelösten Aufgaben in der Wasserwirtschaft und in der Melioration gehemmt werden. Der Betrieb muß sich auf die Hinnahme von eventuellen Änderungen in der Organisation, in der Technologie des Produktionsorganismus vorbereiten.

Es hat sich dementsprechend der Aufgabenbereich der Flurbereinigung verändert und ihr Begriff hat ebenso nicht mehr die Bedeutung inne, die ihm früher eigen war. Angebracht ist es, die geschilderte Tätigkeit heutzutage als **Flächenbereinigung**, genauer gesagt als **landwirtschaftliche Flächenbereinigung** zu bezeichnen. Dieser Begriff vereinigt in sich all das, was in unseren Tagen und in der Zukunft verwirklicht werden muß, um eine moderne intensive Wirtschaftsform mit größeren Erträgen zu erzielen.

Als Rechtsweg zu den skizzierten Aufgaben haben wir bei uns in Ungarn das 1976 in Kraft getretene Bodenordnungsgesetz, dessen Durchführungsbestimmungen und das Bodengesetz Nummer eins des Jahres 1987.

Die komplexe landwirtschaftliche Flächenbereinigung kann man auch als ein dreipoliges Modell interpretieren. Zum ersten Teil des Modells kann man die Planerarbeit rechnen, die verschiedene Fachspezialisten beansprucht. Zum zweiten Teil gehören die traditionelle Flurbereinigung wie der Staatsverwaltungsprozeß. Und zum dritten Teil ist die Ausführung selbst zu zählen.

a) Landwirtschaft

Die sozialistische Produktionsweise verwirklicht sich in Ungarn vorwiegend in den landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Großbetrieben und in den meisten LPG's.

Die Staatsgüter, die mit mehreren Haupt- und Nebenbetriebszweigen oder mit einem grundlegenden Produktionszweig wirtschaften, bildeten sich größtenteils seit 1948 heraus und zwar auf Domänen- und angebotenen Landgütern, die im Rahmen der Bodenreform nicht verteilt worden sind, und auf Grundstücken, die auch schon vor 1945 dem Staat gehört haben. Ihre Aufgaben sind mannigfaltig: sie müssen die Warenproduktion auf hohem Niveau vornehmen, sie bauen Elitesaatgut an, sie führen eine vorbildliche Großbetriebswirtschaft in der Tierzucht und im Pflanzenbau usw.

Im Waldbau realisieren die staatlichen Forstbetriebe die Reproduktion des Baumbestandes auf erweiterter Stufenleiter, sie befriedigen die Bedürfnisse der Volkswirtschaft in Bezug auf Holzmaterial und forstwirtschaftliche Nebenprodukte; sie forsten auf.

Die Forstbetriebe bildeten sich 1945 aus Domänenforsten heraus, die von der Bodenreform betroffen worden sind und aus solchen, die auch schon früher im staatlichen Besitz waren. In unseren Tagen strengen sich die Forstleute an, die dreifache Funktion der Wälder (Produktion, Umweltschutz und Erholung) - aufgrund der gesellschaftlichen Bedürfnisse und Möglichkeiten - in Einklang zu bringen.

Die landwirtschaftlichen Produktionsgenossenschaften sind Großbetriebe, die durch die freiwillige personelle und materielle Vereinigung der Mitglieder zustande kamen. Sie führen die Wirtschaft ähnlich den Unternehmen; zu ihrer Bildung sind die Bedingungen der Großbetriebswirtschaft, eine entsprechende Mitgliederzahl und eine zweckmäßig bereinigte Bodenfläche vonnöten. Ihre Organisation kann man in den Jahren zwischen 1949 und 1956 für kontinuierlich nehmen, die ihnen gehörende Bodenfläche hat sich 1957 wesentlich verringert. In den Jahren zwischen 1959 und 1962 hat der überwiegende Teil der Bauernschaft die genossenschaftliche Wirtschaftsform gewählt, in der Mehrzahl der Siedlungen sind Produktionsgenossenschaften gegründet worden.

Die Produzentenfachgruppe ist eine einfachere Form der Kooperation, die sich im Rahmen einer Genossenschaft bildet zwecks Wein-, Obst- und Gemüsebau, Bewässerungsanpflanzung, gemeinsame Zucht von Kleintieren.

Landwirtschaftliche Vereinigung zwecks gemeinsamer Benutzung von Maschinen, Geflügelzucht, Bienenzucht, gemeinsamer Pflanzen- und Tierschädlingsbekämpfung; diese kann im Rahmen einer Genossenschaft gegründet werden.

Eine Fachgenossenschaft kann auch im Netz der Genossenschaften gebildet werden; ihre Formen sind: Genossenschaft für Milchproduktion oder Gemüsebau sowie deren Absatz, es gibt aber auch Genossenschaften für Kellerwirtschaft und Bienenzucht.

Das auf der Frühlingssession des Parlaments verabschiedete neue Gesetz von den Genossenschaften sichert den Unternehmungen einen viel weiteren Rahmen als bisher, wodurch die gegebenen Formen der Genossenschaften auf ihre Wirksamkeit hin überprüft werden können.

Während der sozialistischen Umgestaltung der Landwirtschaft stand vor den verschiedenen Flurbereinigungen (vor der Umlegung) die sehr wichtige Aufgabe einer sektorenweisen Zusammenlegung der zerstreuten Grundstücke zu großbetrieblichen Ackerflächen.

Nach der Bereinigung der urbaren Länder und nach der Ausbildung der großbetrieblichen Ackerflächen bot sich eine gute Gelegenheit zur Anwendung von neuen Kenntnissen der Wissenschaft und Technik. Damit sind die Voraussetzungen für die großbetriebliche Wirtschaftsführung geschaffen worden.

Im allgemeinen kann man feststellen, daß sich die Fachkundigkeit in den sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetrieben erhöht hat; die leistungsstarken Maschinensysteme haben sich verbreitet, die Staatsstruktur ist zweckvoller und dem Mehrertrag in weit verstärktem Maße dienend geworden. Die für den gewünschten Aufschwung nötigen produktionsorganisatorischen Vorstellungen, Formen, wie die betrieblichen Lösungen haben sich mehr oder weniger herausgebildet.

Die **Produktionssysteme**, die die technisch-instrumentalen und biologischen Voraussetzungen der Produktion vereinigen (Kooperation für Mais- und Industriepflanzenanbau zu Nádudvar = ung. Abk.: KITE; Sonneblumenanbausystem zu Bácsalmás = ung. Abk.: BNR; Industriemaisanbausystem = ung. Abk.: IKR; u.ä.) sind auch weit über die Landesgrenzen hinaus bekannt geworden, sie haben schon gleich zu Beginn eine Steigerung des durchschnittlichen Ernteertrages ergeben.

Die Veredelungsfachleute, die Genetiker haben der Produktion eine ganze Reihe von neuen, stabilen, widerstandsfähigen, ergiebigen Sorten übergeben.

In den verangenen Jahren funktionierten 69 Produktionssysteme in der Landwirtschaft. Im Feldpflanzenbau haben 20 Organisatoren im Rahmen des Produktionssystems Aufgaben in Bezug auf die Produktion erfüllt, sie haben zu mehr als 2 200 Produktionsunternehmen Partnerschaftsbeziehungen unterhalten. Ihr Tätigkeitsbereich hat mehr als 2,9 Millionen ha umfaßt.

In ihrer auf die Produktionsentwicklung gerichteten Arbeit war maßgebend, daß sie für die wichtigeren Pflanzen annähernd 90 % der großbetrieblichen Anbaufläche, bei einigen Pflanzen sogar die ganze Ackerfläche integriert haben.

Die Organisatoren der Gartenbausysteme haben die Integration der Produktion von mehr als 680 angeschlossenen Partnerschaftsunternehmen bzw. landwirtschaftlichen

Großbetrieben besorgt. Ihr fachmännischer Einflußbereich umfaßt etwa 44 000 ha Obstgarten, 21 000 ha Weingarten und 11 000 ha Gemüsegarten.

Das einheitliche und komplexe Produktionssystem der industriemäßigen landwirtschaftlichen Produktion kann nur auf einer soliden, den veränderlichen Umständen anpassungsfähigen, optimale Größenordnung erreichenden Flächengrundlage aufgebaut werden. Sie stellt die Grundeinheiten des Pflanzenbaus dar, aus denen die Staatflächenblöcke, die elastischen Anbaudistrikte der jeweiligen Pflanzen auszubauen sind.

Aufgrund des Ergebnisses der kurz geschilderten Entwicklung haben sich das Gewicht und die Bedeutung der Agrargebiete in der Volkswirtschaft vergrößert.

Die ungarische Agrarproduktion stellt beinahe aus allen Produkten die zur niveaullvollen Versorgung der Bevölkerung nötige Menge her. Über all das hinaus ist die Lebensmittelwirtschaft schon gegen Ende der 60-er Jahre Netto-Exporteur geworden, und ungeachtet der Weltwirtschaftskrise in den letzten Jahren hat sie ihre Ausfuhr erhöht. Zur Zeit realisiert sie ein Viertel des gesamten Exporthandels des Landes und außerdem etwa 30 % der konvertiblen Einnahmen. Unter Berücksichtigung des direkten und indirekten Importverbrauchs bei der Produktion hat sie ihre positive Netto-Deviseneinnahme bewahrt (VANCSA, 1988).

Die Ackererde beträgt 22 % des ungarischen Nationalvermögens, weshalb der Landwirtschaft auch in der Zukunft eine weit wichtigere Rolle in der Wirtschaft zukommt, als in vielen ähnlich entwickelten Ländern. Den Planvorstellungen nach muß die Agrarwirtschaft ihre Brutto-Produktion 1988 um 5,5 - 6 Prozent steigern.

b) Raumordnung, Regional- und Kommunalentwicklung

Den Begriff **Landschaft** hat bei uns die Geographiewissenschaft unter ihren Termini *technici* geprägt, er hat dort Wirtschafts- und Natureinheit bedeutet. Heutzutage ist der **Landschaft** - in der Literatur heißt sie häufig **Region** - eine neuere komplexere Sinndeutung zugeteilt worden, und sie wird im allgemeinen für eine Einheit der Flächenbereinigung genommen. Ihre Interpretation, Größenordnung und ihr Areal sind auch in den einzelnen Ländern variabel, weshalb sie auch unterschiedlich definiert wird.

Unserer Auffassung nach bedeutet die **Landschaft** eine dialektisch veränderliche Einheit der vermenschlichten Natur, der natürlichen und künstlichen Elemente, sowie deren Wechselwirkungen.

Die **Naturelemente** werden durch die höhengeographischen und klimatischen Elemente, durch Boden, Luft, Wasser und Lebewesen, und die **künstlichen Elemente** durch die Siedlungen, Industrie- und Landwirtschaftsbetriebe, durch Einrichtungen, durch Verkehrs- und Kommunikationsmittel repräsentiert.

Die Aufgabe der **Raumordnung** ist die planmäßige Gestaltung der Landschaftselemente entsprechend deren potentiellen Gegebenheiten und den Prinzipien der Flächenentwicklung, sowie die Prägung der Beschaffenheit der Landschaft mit Rücksicht auf die ökologischen, ökonomischen und ästhetischen Zielsetzungen.

Der Mensch gestaltet seine eigene natürliche Umwelt seit er auf unserem Planeten erschienen ist. Diese anfänglich spontane, lokalen Zielen dienende Tätigkeit wird immer mehr zu einer bewußten Tätigkeit, und ihr Ziel besteht darin, solche verbreiteten gesellschaftlichen Funktionen wie die Produktion, die Versorgung, die Verwaltung, den Verkehr, den Transport, sowie die damit zusammenhängenden kommunikativen Voraussetzungen zu sichern, die Optimalvariante der Entwicklung der Wirtschaft zu finden.

Diese Vorgänge können aber keinesfalls auf willkürlichen Vorstellungen basieren. Während der Ausarbeitung der Entwicklung muß die Wechselwirkung zweier Gesichtspunkte in Betracht gezogen werden:

- die Wirtschaft entwickelt sich dann intensiv, die Produktivkräfte sind dann effektiv, wenn alle nötigen Betätigungsfaktoren ihr dienen, dies hat aber unter anderem zur Folge, daß die künstlichen Elemente der Landschaft das Übergewicht erlangen,
- die Aufrechterhaltung der dialektischen Einheit der Umweltelemente, die das Pfand des menschlichen Lebens auf der Erde bedeuten, ohne diesen Schaden zuzufügen. Der Umwelt wird aber Schaden zugefügt, wenn die künstlichen Elemente innerhalb einer beliebigen Region die Oberhand gewinnen können, wenn sie auf Kosten der natürlichen Elemente gefördert werden.

Während der Planungsarbeiten ist es also sehr wichtig, die beiden Gesichtspunkte möglichst in Einklang zu bringen. In Ungarn gründen sich die regionalen und kommunalen Entwicklungen auf die auf Regierungsebene 1971 angenommenen Richtlinien der Förderung der jeweiligen Region.

Die wissenschaftlich technische und technologische Entwicklung schafft eine neue Situation in der regionalen Plazierung der Produktivkräfte, in der Siedlungsordnung. Die Dezentralisierung der Industrie, die Vertiefung der Integrierung von Industrie und

Landwirtschaft, die auch durch den Ausbau des modernen Verkehrsnetzes verstärkt wird, lockert die enge räumliche Verbindung zwischen dem Arbeitsplatz und dem Wohnort. Die Änderung der Energieträger, die strukturelle Umgestaltung der Industrie, die Integrierung der landwirtschaftlichen Produktion, die infrastrukturelle kommunale Entwicklung erfordern die durchdachte Entwicklung.

Der regionale Bereinigungsplan in Ungarn ist ein Plan von einem mehrere Siedlungen zusammenfassenden Landkreis, der aufgrund der Entwicklung der gesamten Volkswirtschaft die Produktion, den Verkehr, das Siedlungsnetz usw. in der gegebenen Region perspektivisch festlegt.

Die allgültigen Gesichtspunkte der Ausarbeitung des regionalen Bereinigungsplanes können kurz wie folgt zusammengefaßt werden:

- komplexe und dynamische Betrachtungsweise,
- die Anwendung der ökonomischen Prinzipien,
- die Berücksichtigung gesellschaftlicher-politischer Gesichtspunkte,
- die Anforderungen der Landesverteidigung,
- die Durchsetzung der landschaftsästhetischen Gesichtspunkte,
- die Zufriedenstellung der lokalen Ansprüche und Zielsetzungen.

In Ungarn sind bemerkenswert die mit der Erholung und mit dem Fremdenverkehr verbundenen regionalen Pläne, von denen die regionalen Pläne der Umgebung vom Plattensee, der Umgebung vom Velencei-See und des Donau-Knies erwähnt werden können.

In der regionalen Planung kann man zwei Zweige unterscheiden:

- regionale Bereinigung flächenbedingt,
- regionale Bereinigung themenbedingt.

Die flächenbedingten Planungsarbeiten können aufgrund des für das ganze Land gültigen Zerlegungsplanes betreffs der gegebenen Landschaft verfertigt werden.

Im Falle einer an ein Thema gebundenen Planung kann das Planungsgebiet die Grenze einer Region sogar selbst die Landesgrenze überschreiten (z.B. im Raum der Donauer Wasserkraftwerke zu Bos-Nagymaros).

Der Verlauf der Planung rückt von der größeren Flächeneinheit zur kleineren, vom Ganzen zum Teil voran. In welchem Grad sich der Plan von der größeren Einheit zur

kleineren entwickelt, in dem Grad wird er detailreicher.

Die Pläne beinhalten eigentlich all das, was die Entwicklung der einzelnen Siedlungen kennzeichnet und determiniert. Aufgrund der oben geschilderten müssen als nächster Schritt die Entwicklungs- und Bereinigungspläne der einzelnen Siedlungen der Regionen ausgearbeitet werden.

Unter Berücksichtigung dessen ist in Ungarn die Konzeption des Jahres 1971 ausgebildet worden. Sie hat zum Ziel das Zustandebringen eines solchen Siedlungsnetzes auf dem Territorium des Landes, das

- der zweckmäßigen perspektivischen Plazierung der Produktivkräfte entspricht,
- die Voraussetzungen der Versorgung der Bevölkerung decken hilft,
- das Niveau der Versorgung der Siedlungen aneinander näher bringt,
- die von den Urbanisationsschäden freie und für die Erholung der Bevölkerung dienliche Lebensbedingungen sichert, usw.

Aufgrund der Konzeption werden die Siedlungen in Siedlungskategorien eingereiht und zwar unter Berücksichtigung dessen, welche organisatorische Führungsrolle, welche Dienstleistungs- und Versorgungsrolle, welche Anziehungskraft, sowie welche geräte- und wissenschaftlich-technischen Anforderungssysteme sie jeweils in der regionalen Arbeitsteilung aufweisen; und zwar

1. Landeszentrum
2. Zentrum der oberen Stufe
3. Zentrum der mittleren Stufe
4. Zentrum der unteren Stufe
5. Sonstige Siedlungen.

Landeszentrum ist z.B. Budapest. Bevorzugte Zentren der oberen Stufe sind Miskolc, Debrecen, Pécs, Szeged, Győr.

In der Konzeption bilden die Landschaft und das Landschaftszentrum eine organische Einheit. Solch eine Siedlungskategorie bedeutet nicht nur ein zusammenhängendes Gebiet und eine Areal-Einheit für bestimmte Bevölkerungsgruppen, welche die Möglichkeit der hochgradigen Entfaltung von einer oder mehreren bedeutenden Wirtschaftsfunktionen sichert, sondern sie ist gleichzeitig auch eine Verwaltungseinheit.

c) Naturschutz und Landschaftspflege

In Ungarn erfolgt der besondere Schutz der Naturwerte durch die **Schutzerklärung**.

Man muß im Interesse des Schutzes der menschlichen Umgebung sowie der Pflanzen- und Tierarten, außerdem wegen wissenschaftlichem, kulturellem, wirtschaftlichem oder anderem öffentlichen Interesse die dafür würdigen Landschaften, Gebiete, Oberflächenformationen, Bodenprofile und Gewässer unter Schutz stellen, falls deren Bewahrung in anderer Weise nicht gesichert werden kann. Im berechtigten Falle kann auch das Oberflächengebiet einer Höhle unter Schutz gestellt werden.

Das für geschützt erklärte Naturgebiet, sowie Höhlen können den dort verwirklichbaren natürlichen Zwecken entsprechend ein:

- Nationalpark,
- Landschaftsschutzbezirk,
- Naturschutzgebiet,
- Naturdenkmal

sein. Einen Vorschlag zur Schutzerklärung der Naturwerte kann ein jegliches Staats- oder Gesellschaftsorgan, eine Genossenschaft bzw. ein Staatsbürger unterbreiten.

Es ist untersagt, den Charakter, den Zustand des geschützten Naturgebietes im Widerspruch zu dem Zweck des Naturschutzes zu verändern. Man darf kein solches Bauwerk, keine solche Anlage errichten, die den geschützten Naturzustand (die Schönheit der Landschaft, die Ausgestaltung, die Aussicht, die Pflanzen- und Tierwelt, usw.) stören würde.

Die Verwertung der für geschützt erklärten, landwirtschaftlichen Zwecken dienenden Gebiete muß in einer mit dem Zweck des Schutzes übereinstimmenden Weise gesichert werden.

Zu einer die Substanz bzw. den Zustand des Schutzgebietes beeinträchtigenden Tätigkeit ist die Zustimmung der Naturschutzbehörde erforderlich, so vor allem für:

- Abänderung des Anbauzweiges,
- Entnahme eines jeglichen Teilgebietes aus dem landwirtschaftlichen Anbau,
- Veränderung im äußeren Gebiet,
- Parzellenbildung, Flächennutzung, Bau, Anlage und Inbetriebnahme,
- Bau von trassenartigen Projekten und Erdbauten,
- Bergbautätigkeit, ausgenommen die geologischen Forschungen,

- Zulassung einer zur Ausübung von industrieller Tätigkeit nötigen Betriebsanlage.

Die Naturschutzbehörde kann auf geschützten Naturgebieten oder auf einem bestimmten Teil dessen den Verkehr und den Aufenthalt - falls die Interessen des Schutzes es erfordern - beschränken.

Ein in einem in höherem Maß geschützten Naturgebiet gelegener Boden mit landwirtschaftlicher Bestimmung **kann** im Interesse des Naturschutzes **aus dem landwirtschaftlichen Anbau ausgenommen** werden. In einem solchen Gebiet ist **die Genehmigung** der Naturschutzbehörde erforderlich zum

- Aufenthalt,
- Verlassen der ausgesteckten Wege,
- Filmen bzw. Photographieren,
- Gebrauch von Chemikalien (Pflanzenschutzmittel, Mineraldünger usw.),
- Übersäen oder Bewässern von Rasen,
- Tiefpflug,
- Ernten oder Tilgen von Schilf und anderen Wasserpflanzen,
- Weiden und Mähen.

In den geschützten Naturgebieten können Grundstückausbildungsverbot, Bauverbot und Baueinschränkung sowie weitere Nutzungseinschränkungen angeordnet werden.

Im Falle der Enteignung von Parzellen in äußeren Gebieten des Naturschutzgebietes steht dem ungarischen Staat das Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht wird von den Inspektoraten des Rechtsnachfolgers des Landesamtes für Umwelt- und Naturschutz ausgeübt.

Im Laufe der Erhaltung des geschützten Naturgebietes muß - zwecks Schutz und in mit den Interessen der Produktion in Einklang stehender Weise und in entsprechendem Maße - deren wissenschaftliche Forschung gesichert, außerdem zwecks Unterricht die allgemeine sowie die populärwissenschaftliche Bildung und für den Fremdenverkehr die Besichtigung ermöglicht werden.

Im wissenschaftlichen, kulturellen und anderen öffentlichen Interesse können die dazu würdigen wildlebenden Pflanzen- und Tierarten sowie deren Gemeinschaften, einen besonderen Wert vertretende Anpflanzungen und einzelne Pflanzen sowie im Aussterben befindliche heimische Urhaustierarten für geschützt erklärt werden.

Der Einzelwert der geschützten Pflanzen- und Tierarten beträgt Ft 500 - 20 000, die der in höheren Maß geschützten liegen aber zwischen Ft 5 000 und 50 000.

Die gültige Gesetzesverordnung ermöglicht die Belegung der Rechtsperson bzw. einer anderen Organisation, die keine Rechtsperson ist, mit Geldstrafe, falls auf dem geschützten Gebiet eine mit dem Zweck des Schutzes unvereinbare Tätigkeit ausgeübt wird, geschütztes Naturgebiet verändert, umgestaltet, zerstört oder in einer anderen Weise beschädigt, ein geschütztes Pflanzen- oder Tierartenindividuum rechtswidrig gesammelt, im Besitz bewahrt, bearbeitet, ins Ausland befördert, beschädigt, zerstört oder in seiner Lebenstätigkeit in einem bedeutenden Maße gestört wird.

Über das Maß der Geldstrafe und die Methode der Belegung wird in den Rechtsregeln verfügt.

Die aufgezählten Vorschriften betreffen unmittelbar den Naturschutz. Es gibt aber auch den Schutz mittelbar betreffende Rechtsregeln. Die wichtigsten Themenkreise solcher Rechtsregeln sind: Staatsverwaltungsverfahren, Bauwesen, Bodenschutz, Pflanzenschutz, Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagdwesen, Fischerei, Bergbau, Gesundheitswesen, Unterricht usw. Die Systematisierung der weitläufigen Vorschriften und die weitere Übereinstimmung wäre noch erforderlich, aber in vielen Fällen wäre es genügend, wenn in der Naturschutzpraxis diese eingehalten würden.

Entwicklungen haben in den letzten Jahrzehnten auch nicht gewünschte Phänomene vermehrt, es traten in geschützten Gebieten, die Pflanzen- und Tierarten gefährdende Wirkungen in Erscheinung.

Es entstanden monokulturelle, geschlossene Systeme der Produktionssysteme, dadurch wurde eine intensive Chemisierung erforderlich. Die landwirtschaftlichen Betriebe haben bei der Wiederherstellung der Ertragskraft der Böden Mineraldünger in größerer Dosis und zur Eliminierung der intensiven Schädlings- und Unkraut-Infektion Pestizide in großer Menge angewendet. All das führte zu einer größeren Produktionssicherheit, zu gesteigerten maschinellen Möglichkeiten und zur Stabilisierung der Exporttätigkeit.

Heutzutage ist es bereits allgemein bekannt, daß neben den positiven Wirkungen die schädlichen Wirkungen der Pflanzenschutzmittel und des Mineraldüngers sehr bedeutend sein können. Bei falscher Anwendung verunreinigen sie den Luftraum, die Oberflächen- und Grundwässer, sowie den Boden, die Flora und Fauna. Die Gefahr bei Anwendung in großer Menge beruht darin, daß sie das Gleichgewicht des Ökosystems der Natur angreifen, deshalb ist die Ausgestaltung der optimalen Verhältnisse der

Produktionsinteressen, der Umwelt- und Naturschutzaufgaben, d.h. die Einhaltung der gültigen Anordnungen erforderlich.

Zur planmäßigen Ausgestaltung der landwirtschaftlichen Landschaft muß man die wirksam zur Geltung kommenden Faktoren in der Struktur der Anbauflächen kennen.

Das Ausmaß der Felder wird durch die abweichende Bodenqualität, Relief, Bodenschäden, Grundwasser usw. begrenzt. Bei der komplexen Raumordnung können die Gesichtspunkte des Naturschutzes auch zur Geltung gebracht werden.

Alleinstehende Bäume, Sträucher, Alleen müssen nach entsprechender Erwägung entfernt werden. Als Ersatz müssen an Wasserläufen und Feldgrenzen neue angepflanzt werden. Auch der Gartenanbau in der Umgebung der der Wirtschaft dienenden Anlagen, die Begrünung der Dämme, der Böschungen können hierher gezählt werden.

Im Laufe der Planungsarbeit lohnt es sich in Betracht zu ziehen, daß nützliche Vögel, Insekten, das Kleinwild, die lebende Welt zu den nötigen Bedingungen der wirtschaftlichen Produktion gehören. Die den Naturschutz fördernden Aufforstungen, Flurholzanbaue und dem Schutz dienende Produktionsmethoden müssen immer Vorrang haben.

Bei der Ordnung der Landwirtschaftsgebiete können die Aufgaben des Umwelt- und Naturschutzes voneinander nicht streng abgesondert werden. Man muß die Arbeitsphasen der **Raumordnung** (Flächentausch, Anordnung der Anbauzweige, Feldausgestaltung, Ausbildung des Betriebswegenetzes, die mit den vorherigen zusammenhängenden Arbeiten und Anlagen), des **Bodenschutzes** (Schutz gegen Erosion und Deflation, Schutz gegen chemische Verunreinigung, Anwendung von zweckbewußten Bewirtschaftungssystemen), der **Wasserordnung** (Speicherung des Niederschlages im Boden und an der Oberfläche; Oberflächengewässer; Regelung der unter der Oberfläche befindlichen Gewässer; Schutz der Böden vor schädlichem Wasser und Geröll; Verhinderung von Wasserverunreinigungen) und der **Bodenwasserverbesserung** (vorteilhafte Beeinflussung der physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften der Böden) gemeinsam durchdenken.

Über das Schicksal der Meierhöfe und Gehöfte kann man nur mit Inbetriebnahme der beschriebenen Gesichtspunkte entscheiden. Bei der Anlage von neuen Standorten für Viehzuchtbetriebe muß die Lokalisierung der verunreinigenden Quellen (Geruchs-, Staub-, Infektions-, Lärmwirkung; die Inanspruchnahme der ingenieur-biologischen Möglichkeiten usw.) mit einer großen Umsicht geplant werden.

Jene Feststellung ist nicht neu, daß der Naturschutz ohne entsprechende Rechtsregeln, schlagkräftige Vollstreckungsorgane und eine weitverbreitete gesellschaftliche Basis unvorstellbar ist.

Zur Zeit können nur etwa 300 000 - 400 000 Staatsbürger der augenblicklichen ungarischen Bevölkerung als äußere "Soldaten" des Naturschutzes betrachtet werden. Man kann sich im ersten Range auf die Naturfreunde, die Angler, die Förster, die Jäger, die Karst- und Höhlenforscher, die Tier- und Pflanzenfreunde, die Ornithologen bzw. auf einen Teil der Mitglieder des Kommunistischen Jugendverbandes und der Pioniere stützen.

In den oben aufgezählten Kategorien gibt es auch habgierige Jäger, undisziplinierte Angler, Tropfsteinsammler usw., aber ihre Mehrheit steht noch näher zur Natur, als der Großteil der gleichgültigen Masse, ein Großteil aus Unkenntnis, aus Indifferenz, mangels der Grundkenntnisse des Naturschutzes.

Auf jedem Gebiet muß man in unserem Lande im Interesse des Schutzes der nicht erneuerbaren Schätze eine die bisherige in Effektivität übertreffende Arbeit hinsichtlich der Erziehung, der Lehrtätigkeit und der Bewußtseinsbildung ausüben.

Aus Abschnitt A. b) bzw. aus dem Gesetz III des Jahres 1964 über das Bauwesen folgt, daß in der heimischen Praxis die Landschaftsordnung und die Raumordnung als Kategorien des Bauwesens zum Ministerium für Bauwesen gehören. Unserem Wissen nach ist noch keine auf die Gesamtheit der Landschaftsnutzung bezogene landwirtschaftliche, forstliche, wasserwirtschaftliche, einheitliche Konzeption für die Landschaftsordnung ausgearbeitet. Die Planung des Stadt- und Siedlungsbaus (Wohnung und Industrie) muß außer nach dem genannten Gesetz und dessen Vollzugsverordnung aufgrund der 1983 erlassenen Verordnung des Ministeriums für Bauwesen und Stadtentwicklung durchgeführt werden. Die Rechtsregeln enthalten nicht die Gegebenheiten für die Gebiete außerhalb der Siedlungen (das Verhältnis der letzteren ist im Vergleich zum ganzen Gebiet des Landes annähernd 90 %). Die Beseitigung der Mängel ist die Aufgabe der folgenden Jahrzehnte.

Mit Hilfe der auf das Gebiet des ganzen Landes ausgedehnten Landschaftspflege muß das Erscheinen hauptsächlich der künstlichen Elemente der Umwelt so geschehen, daß das Gleichgewicht zwischen der Natur nicht beeinträchtigt wird. Die in der Landschaft entstandenen Schäden müssen sofort eliminiert werden und das Verderben des Landschaftsbildes muß mit vorbeugenden Maßnahmen vermieden werden.

Die Basis der Landschaftspflege können die Forschungen auf dem Gebiete der Landschaftsgeschichte, der Biologie, Ökologie, der Soziologie und Ökonomie bilden, die die Analyse, den Bau der ganzen Landschaft und die reiche Ausnützung der natürlichen Elemente (Boden, Wasser, Luft, Pflanzen, Tierwelt, Klimatelemente, Relief) umfassen.

Es ist bekannt, daß die vielschichtige Tätigkeit der Melioration in bedeutendem Maße die Entwicklung und Regelung der landwirtschaftlichen Anbauggebiete zur Folge hat, und es berührt die Gesamtheit der Umwelt-Elemente, so auch selbst die Landschaft.

Ab 1981 schreibt die Verordnung des Ministers für Landwirtschaft und Ernährungswesen die Verfertigung der Landschaftsordnungs-Planteile der **Meliorationspläne** vor. Dem entsprechend sind die Landschaftsordnungs-Pläne bzw. deren Planungsebenen die folgenden:

- Landschaftsordnungsplan,
- Meliorationsplan des Raumes,
- Meliorationsplan des Betriebes,
- teilweiser (nicht komplexer) Meliorationsplan,
- Ausführungsplan.

Im Falle der Melioration muß man einen **Landschaftsordnungsplan** für ein Gebiet über 3 000 ha dann verfertigen, wenn der Meliorationsplan des Raumes oder des Betriebes die Aufgaben der Landschaftsordnung in einem selbständigen Abschnitt nicht enthält.

Seit dem Inkrafttreten der genannten Grundverordnung müssen die **Meliorationspläne des Raumes und des Betriebes** in einem eigenen Abschnitt die mit der Landschaftsordnung zusammenhängenden Prüfungsergebnisse enthalten.

Für die Verfertigung der **teilweisen Meliorationspläne** sind die inhaltlichen und Formvorschriften der Meliorationspläne des Betriebes gültig. Die Planung der Landschaftsordnungs-Aufgaben an die Ausführungsebene enthält primär (forstliche, landwirtschaftliche, technische usw.) **Aufgaben** für die **Fachbranchen**.

Die wichtigsten technischen und wirtschaftlichen Fragen der Melioration hinsichtlich der Landschaftsordnung sind in den entsprechenden Normen, Richtlinien, Planungsbehelfen der einzelnen Wirtschaftszweige zu finden.

B. Rechtliche Grundlagen

a) Flurbereinigungsgesetz

Der Beginn der Flurbereinigungstätigkeit größeren Ausmaßes kann in Ungarn auf den Zeitpunkt der Abschaffung des Urbarialrechtes (Rechtsverhältnis zwischen Gutsherr und dessen Fronbauern) auf 1848 gesetzt werden. Damals erklärte die Gesetzgebung die hörigen Bauern zu Eigentümern ihrer Urbarialgrundstücke und verordnete die Entschädigung der Gutsherren zu Lasten des Staates. Den mit der Abschaffung der Urbarialgemeinschaften zusammenhängenden Bodenordnungsarbeiten folgte vielerorts auch die Aufteilung von Weiden, Wäldern und Röhrichten.

In den darauf folgenden Jahrzehnten wurde die Zersplitterung der Bodenflächen durch auf eine ganze Gemeinde oder auf einen größeren zusammenhängenden Teil davon ausgedehnte Kommassierung aufgehoben. Die Arbeiten wurden außer aus wirtschaftlichen Gründen auch durch die rechtliche Ungeregeltheit und die Unordnung in den Grundbüchern, durch das Zurückbleiben des Bodensteuernkatalogs von der tatsächlichen Lage und durch die Einführung des neuen Bodensteuerregisters dringend. Laut Begriffsdefinition müssen größere Grundbesitzverteilungen und Hausgrundverteilungen hierher gezählt werden.

Erst die Bodenreform des Jahres 1945 brachte eine meritorische Änderung im Besitz des Bodens, im Laufe deren die im Privateigentum befindlichen Grundbesitze abgeschafft wurden, woraus landwirtschaftliche Liegenschaften und Hausgrundstücke ausgestaltet wurden. Im Laufe der Reform wurden 34,8 % des bebauten Gebietes auf 650 000 Personen verteilt.

20 % der Arbeiter der Landwirtschaft erhielten einen Grundbesitz aus den aufgeteilten Gebieten. Der Verteilung des Bodens folgte als angeknüpfte grundbesitzpolitische Aufgabe die Hausgrundverteilung und Hausgrundordnung. 1949 wurden mit einer Durchschnittsfläche von 500 Quadratklaftern 418 000 Hausgrundstücke verteilt.

Die Reform hat außer den individuellen Zuwendungen einen bedeutenden Teil der in Anspruch genommenen Grundbesitze für öffentliche Zwecke gesichert. Wie bekannt, entstanden auf diesen vor dem Jahre 1945 auch vorhandenen Staatsgütern ab 1948 staatliche Landwirtschafts- und Forstbetriebe.

Zur Zeit der Ausgestaltung der sozialistischen landwirtschaftlichen Großbetriebe veränderte sich die Aufgabe der Bodenordnung entsprechend dem, wie groß der Prozentsatz des Gebietes der betroffenen Gemeinden in Nutzung der Produktionsgenossenschaften, der Staatsgüter und der individuellen Bewirtschafter war.

Zu einer die ganze Gemeinde umfassenden allgemeinen Flurbereinigung kam es nur dann, falls 70-80 % der Gesamtfläche der Gemeinde zur großbetrieblichen Bewirtschaftung zur Verfügung standen. Die Benennung von Arbeiten kleineren Volumens war teilweise Flurbereinigung. (Zu dieser Zeit nannte man die allgemeine Flurbereinigung auch Bodenordnung. Dies war nicht richtig, es entspricht nicht dem allgemeinen Begriff, da es ja nur ein Teil des Verfahrens ist)! Man konnte mit freiwilligem Tausch großbetriebliche Äcker ausgestalten, dies führte aber damals selten zum Erfolg.

Die Gesetzverordnung No. 23 des Jahres 1976 über die Lenkung der Branche hat mit einer einfacheren und durchsichtigeren Regelung die rationelle Durchführung des Prozesses gefördert. In deren Sinne konnten die landwirtschaftlichen Großbetriebe die für die Bewirtschaftung geeigneten Flächen in erster Linie mit freiwilligem Bodentausch bzw. mit verschiedenartigen Bodenordnungen ausgestalten:

1. Eine **freiwillige Bodentausch-Vereinbarung** konnten die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe und andere sozialistischen Organe (Staatsorgan, nicht landwirtschaftliche Genossenschaft, Vereine gesellschaftlicher Organisationen) - im Interesse der Förderung des Erfolges ihrer Tätigkeit - miteinander bzw. mit Privatpersonen abschließen.
2. Eine **allgemeine Flurbereinigung** konnte man ein einziges Mal ausschließlich in solchen Gemeinden genehmigen, in welchen Bodenordnung noch nicht durchgeführt wurde und wenigstens 80 % der auf dem Gebiet der Gemeinden befindlichen zersplitterten Äcker in Nutzung des landwirtschaftlichen Betriebes (Betriebe) oder in der Verwaltung (Nutzung) des lokalen Rates standen.
3. **Teilweise Bodenordnung** konnte dann genehmigt werden, falls wenigstens 50 % der zu ordnenden in äußeren Bezirken gelegenen Liegenschaften in der Verwaltung des landwirtschaftlichen Betriebes oder in der Verwaltung (Nutzung) des Ortsrandes standen. (Mit der Ordnung mußte ein zusammenhängendes Gebiet von wenigstens 10 ha ausgestaltet werden.) Die auf einen Rain, auf einen Teil einer Flur ausgedehnte Bodenordnung konnte man im Falle des Vorhandenseins der übrigen Bedingungen auch öfters durchführen.
4. Durch die **Bodenordnung im Rahmen eines Betriebes** hatten die Produktionsgenossenschaften eine Möglichkeit, um innerhalb der Äcker in Privateigentum zurückgelassene kleinbetriebliche Weingärten und Obstgärten, Meierhöfe auf behördlichem Wege auszutauschen. Vorher konnte man dies nur durch freiwilligen Bodentausch lösen.

5. **Mit Bodenordnung zwischen Betrieben** konnten die Äcker der in einer oder in mehreren Ortschaften (Städten) befindlichen, getrennt in den äußeren Bezirken gelegenen von zwei oder mehreren landwirtschaftlichen Großbetrieben bewirtschafteten Flächen zu zusammenhängenden Äckern vereint werden. Neues Element der Rechtsregel ist, daß diese Form auch von Amts wegen angeregt werden konnte.

Die teilweise Bodenordnung wurde auch durch die Institution der Boden-Anbietung unterstützt. Eine Privatperson konnte ihren Boden landwirtschaftlicher Bestimmung bzw. ihren landwirtschaftlich verwertbaren Boden, weiteres ihren Wald unentgeltlich oder gegen Entgelt dem Staat als Eigentum anbieten. Man mußte die Boden-Anbietung gegen Entgelt dann annehmen, wenn dies im Laufe der Bodenordnung erfolgte.

Seit dem Inkrafttreten der Gesetzverordnung haben die landwirtschaftlichen Großbetriebe infolge der Tätigkeit der Bodenämter und der Räte untereinander annähernd 500 000 ha Boden ausgetauscht.

In Ungarn sind bezüglich des Eigentums, der Nutzung, der Verwertung, des Verkehrs und des Schutzes der Böden eine große Zahl von Rechtsregeln hoher Ebene in Kraft. Die Orientierung in den Rechtsregeln bedeuteten nicht nur für die Staatsbürger, sondern auch für die in den Bodenangelegenheiten amtierenden Organe oft ein Problem.

Das Parlament schuf **das Gesetz Nr. 1 des Jahres 1987** über den Boden mit dem Zweck, die sozialistischen Züge der auf den Boden bezogenen wirtschaftlichen-gesellschaftlichen Verhältnisse zu stärken, damit der gleiche sozialistische Charakter des staatlichen und genossenschaftlichen Eigentums, sowie die Einheit des genossenschaftlichen Bodeneigentums und der Bodennutzung zur Geltung komme, die Produktionssicherheit der Bodeneigentümer und Bodennützer, die wirtschaftliche Selbständigkeit gesteigert, außerdem die behördliche Tätigkeit in Zusammenhang mit dem Boden einfacher und der Schutz, die Verwertung und die Bewahrung der Produktivität des fruchtbringenden Bodens gesteigert wird.

Bezüglich des Bodentausches und der Bodenordnungen geben die Abschnitte IV, X, XI des Bodengesetzes Anweisungen.

Die Priorität des freiwilligen Bodentausches blieb weiter aufrecht erhalten; aber, abweichend von der vorherigen Regelung, kann der landwirtschaftliche Großbetrieb den in seinem Eigentum, seiner Nutzung befindlichen Boden auch ohne behördliche Genehmigung tauschen.

Im Einklang mit den früheren modifiziert die Bodenordnung die Eigentums-, Verwaltungs- und Nutzungsverhältnisse der Fruchtböden im Laufe eines Staatsverwaltungs-Verfahrens.

Falls die für den großbetrieblichen landwirtschaftlichen Anbau geeignete Bodenfläche deshalb nicht ausgestaltet werden kann, weil bezüglich des freiwilligen Bodentausches keine Vereinbarung entstand, kann aufgrund des Antrages des interessierten landwirtschaftlichen Großbetriebes die Bodenordnung verordnet werden.

Der Produktionssicherheit der Privatperson dient der Umstand, daß die Bodenordnung auf inneres Gebiet nicht ausgedehnt werden kann, auch kann der Dauerkleingarten in die Bodenordnung nicht einbezogen werden, falls sich mehr als 50 % der Böden im Eigentum von Privatpersonen befinden. (Das Bodeneigentum der Privatpersonen ist nämlich im ersten Range in inneren Gebieten und Gärten). Die Produktionssicherheit wird dadurch gestärkt, daß die durch die Regelung betroffenen Böden binnen fünf Jahren in eine neue Regelung nicht einbezogen werden können.

Das neue Gesetz streicht die früheren allgemeinen, die teilweisen, zwischen den Betrieben und innerhalb der Betriebe auf die Regelung bezogenen besonderen Maßnahmen und regelt einheitlich die Bedingungen der Bodenordnung. Dies bedeutet eine wesentliche Vereinfachung.

Das zahlreiche positive Änderungen beinhaltende Bodengesetz erklärt, daß man die Wertdifferenz jenem entgelten muß, der im Laufe der Bodenordnung eine Tauschfläche von geringerem Wert erhielt und für ein solches Grundstück, wofür keine Tauschfläche gegeben wurde, Entgelt gezahlt werden muß. Die Hektar-Bedingung wurde von 10 ha auf 5 ha reduziert.

Das neue Gesetz regelt unter anderem die Tragung der Kosten des freiwilligen Bodentausches, der Durchführung der Bodenordnung und in erforderlichen Fällen die der Aussteckung und Ordnung des neuen Dauerkleingartens.

b) Verknüpfung mit anderen Rechtsbereichen

ba) Bodenordnungsrecht im übrigen (Baulandumlegung, Grundstückverkehrsrecht, Enteignungsrecht, Pachtrecht usw.)

Der Hauptabschnitt A. des Berichtes erörtert in groben Zügen das Beziehungssystem der landwirtschaftlichen Raumordnung; die Verbindungen mit der regionalen Planung werden im Abschnitt A. a) behandelt.

In Ungarn wird die Tätigkeit der Fachbranche:

1. Bodenschutz und Bodenbewertung,
2. Bodenkataster und Bodennutzung,
3. Vermessung und Kartierung

im Rahmen des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährungswesen durch die Fachverwaltung des Bodenwesens zusammengefaßt.

Das aus aufeinander aufgebauten Subsystemen bestehende Informationssystem ist wohl entwickelt, die Subsysteme sind aufeinander aufgebaut und miteinander in enger Gegenwirkung. Ihre planmäßige Weiterentwicklung, Effektivität wird laut der im Abschnitt B. a) besprochenen Regeln durch das neue Gesetz Nr. 1/1987 über den Boden gefördert.

In den Jahren zwischen 1950 und 1986 verminderte sich die Produktivfläche des Landes um 322 000 ha, soviel wurde durch die Industrialisierung, Urbanisation, Wasserordnung usw. in Anspruch genommen. Wegen der ungerechtfertigten, zu großen Verminderung sowie wegen der ungünstigen Gegebenheiten zu zweidrittel Teil in den Landwirtschaftsgebieten kam es bereits im Jahre 1961 zur Regelung des Bodenschutzes auf gesetzlicher Ebene. Das Parlament nahm das **Gesetz Nr. VI über den Schutz der landwirtschaftlichen Böden** an.

In den 70-er Jahren beschleunigte sich die ungünstige Tendenz, die Verminderung der Produktionsflächen nahm zu, bei Investitionen kam es oft zur Bodenverschwendung, viele Gebiete (im Jahre 1975 53 000 ha Äcker, Gärten, Obstgärten) blieben unbewirtschaftet.

Die totale Neuregelung des Gesetzes für Bodenschutz wurde in den Jahren 1977, 1979, 1980, 1982 erforderlich.

Die Rechtsregeln über Bodenschutz enthalten - im Einklang mit den Aufgaben des Umweltschutzes - solche Vorschriften, die sowohl auf die Bodennutzung als auch auf die Produktionsfläche zu anderen Nutzungen gleichermaßen eine Auswirkung hatten. Solche sind: Entgeltungsgebühr (differenziert und progressiv) für die Inanspruchnahme des Bodens; verhängbare Sanktion für das Versäumnis der Bewirtschaftungsverpflichtung; Vorschrift der Rekultivierungsverpflichtung.

Es kam zur Stellungnahme, daß man aufgrund des in Anspruch genommenen Bodens einen **Bodenschutzfonds** bilden muß, und diesen für die Einbeziehung der unge-

nützten Flächen in den Anbau verwenden soll.

Als Ergebnis der Maßnahmen verlangsamte sich im verstrichenen Zeitabschnitt das Tempo der Verminderung der Produktionsflächen, in einem kleinen Maße nahm das Ackergebiet zu und es besteht Hoffnung zur erfolgreichen Durchführung des Getreide-Programms.

Die Leiter der ungarischen Bodenpolitik können sich aber in Zukunft mit dem quantitativen Schutz der produktiven Böden nicht zufrieden geben, die Wahrung und Erhaltung der Leistungsfähigkeit (agroökologisches Potential) der Bodenflächen müssen als eine hervorgehobene Aufgabe betrachtet werden.

Abschnitt XIII des Gesetzes I des Jahres 1987 befaßt sich mit dem Bodenschutz. Der besprochene Abschnitt des Gesetzes bestimmt unter anderem auch, welche Verpflichtungen den Bodennützer im Interesse der Bewahrung der Produktivität des Bodens belasten. Das Gesetz enthält Maßnahmen zur Vorbeugung der Beschädigung der Bodenproduktivität im Zusammenhang mit der Verwirklichung und Inbetriebhaltung der Bauten und anderer Projekte. Es gibt Vorschriften zum Schutz der Bauten und anderer Projekte. Es gibt Vorschriften zum Schutz gegen Verunreinigungen der umliegenden Böden im Laufe der Tätigkeit auf den zur Ablagerung von Chemikalien und Abfällen dienenden Gebieten bzw. Anlagen. Es stellt fest, daß man jeden Schaden entgelten muß, den man durch die Inanspruchnahme des Bodens zu besonderen Zwecken, zur Anlage eines Bauobjektes sowie mit der Inbetriebhaltung der errichteten Anlage in der Qualität des Bodens verursacht hat.

Im Interesse des Bodenschutzes bindet der Vorschlag die Änderung der bestimmungsmäßigen Nutzung, den zeitweiligen oder endgültigen Entzug aus der landwirtschaftlichen Produktion usw. an vorherige behördliche Genehmigungen.

Die Gesetzesverordnung 16 des Jahres 1980 bestimmt die Einführung und Durchführung des **neuen Bodenbewertungs-Systems**, daß die **Gesamtwirkung der Naturfaktoren mit Hilfe von Musterflächen ausdrückt** und das die in den 70-er Jahren des vorigen Jahrhunderts eingeführte "Goldkronen-Bodenqualifikation" ablöst.

Das neue Bodenbewertungs-System verwendet jene Elemente des auf dem Katastral-Reinertrag der Böden basierenden Systems, die zur Ausgestaltung des neuen eine entsprechende Basis bilden.

Diese Arbeit von großer Tragweite begann 1981 und wurde am Ende des Jahres 1985 abgeschlossen. Sie umfaßte die mit land- und forstwirtschaftlichem Anbau verwerteten

sämtlichen Böden der äußeren Bezirke und der sog. Dauerkleingärten, außerdem die unter großbetrieblichem Anbau stehenden Teile der inneren Bezirke. (Dies entsprach 93,5 % der Fläche des Landes bzw. der in die Bewertung einbezogenen Fläche der Gemeinde; 2 426 000 Parzellen wurden bewertet).

Das den Boden, das Relief, das Klima und die hydrologischen Faktoren in Betracht ziehende System ist unabhängig vom Anbauzweig. Das Maß der Grundfruchtbarkeit der Böden wird mit einer Bodenwertzahl von 1 bis 100 ausgedrückt. (Im genetischen Bodensystem werden die Böden des Landes in 9 Haupttypen und 40 Typen eingereiht). Die Bodenwertzahl wird durch die Relief-, Klima- (es wurden 5 klimatische Zonen ausgestaltet) und hydrologischen Verhältnisse weiter modifiziert, schließlich ergibt die **Standortwertzahl** die Gesamtwirkung der Naturfaktoren. Diese Zahl zeigt und gestaltet gleichzeitig die miteinander verglichene Rangordnung der Böden und wird in das Bodenkataster eingetragen.

Der prognostizierte Zeitpunkt der Fertigstellung unseres auf den Naturgegebenheiten der Böden aufgebauten, mit ökonomischem Inhalt ergänzten, komplexen Bodenbewertungssystems ist 1995.

Die Regierung verordnete (Gesetzesverordnung Nr. 31) im Jahre 1972 im Rahmen der Modernisierung und Weiterentwicklung der Staatsverwaltungstätigkeit mittels Vereinigung des **staatlichen Bodenkatasters** und des **Grundbuches** die Konstruierung einer **neuen einheitlichen**, auf sämtliche Grundstücke des Landes ausgedehnten **Bodenregistrierung**. Das verlässliche Inventar der mehr als die Hälfte des Wertes des Nationalvermögens bildenden Immobilien (Böden, Grundstücke, Bauten) wurde bis 1981 fertiggestellt. Gleichzeitig mit der "Inventur" erfolgte die EDV-Aufarbeitung der Daten der Immobilien (etwa 7,6 Millionen). Dadurch wurden die Analyse der Daten zu verschiedenen Zwecken sowie die Verfolgung gewisser Tendenzen (z.B. Änderungen des Anbauzweiges), Klärung deren Ursachen usw. ermöglicht.

Das ausgestaltete EDV-System ist partiell, kann nicht als vollständig betrachtet werden, ermöglicht keine komplexe EDV-Datenverarbeitung: es umfaßt keine textmäßige Eintragung, diese wird manuell gehandhabt und zur EDV vorbereitet: es besteht keine Möglichkeit zum unmittelbaren Anschluß an EDV-Systeme verschiedener Branchen, wie z.B. die Datenbanken der Vermessung und der Kartierung, des Forstwesens, des Zentralamtes für Statistik, der Staatsbehörde für Bevölkerungsregistrierung und des Bautenministeriums usw.

Die Ausgestaltung des komplexen EDV-Systems des Bodenkatasters kann nur stufenweise nach der Besserung der sachlichen und personellen Bedingungen, mit Eliminie-

rung der Rechtshindernisse erfolgen.

Ein bedeutender Faktor der Regelung des Bodeneigentums und der **Bodennutzungsverhältnisse** war das allgemein "Bodengesetz" genannte Gesetz IV vom Jahr 1967. Durch seine Vollstreckung wurde das einheitliche genossenschaftliche Eigentum geschaffen.

Durch Modifizierung des Bodengesetzes im Jahre 1977 wurde die langfristige Überlassung des Bodens jener in Staats- oder Genossenschafts-Eigentum stehenden Flächen an Staatsbürger zur Nutzung ermöglicht, die zerstreut und daher großbetrieblich nicht oder nicht mehr wirtschaftlich genutzt werden konnten. Wegen der traditionellen Bindung zum Eigentum konnte diese rechtliche Institution nur dort heimisch werden, wo von privaten Eigentümern erwerbbar Grundstücke nicht oder nur in unbedeutender Menge vorhanden waren. Diese rechtliche Institution wurde durch das Gesetz I. des Jahres 1987 über den Boden gestrichen und es regelte in jeder Hinsicht die Angelegenheit der Bodennutzung langfristig.

Der diesbezügliche dritte Abschnitt gibt unter den folgenden Titeln eine konkrete Regelung:

- VII. Landwirtschaftliche genossenschaftliche gemeinsame Nutzung;
- VIII. Deputatsfeld, persönliche Hauswirtschaft, Pachtvertrag;
- IX. Schadenersatz im Falle einiger Nutzungsrechte öffentlichen Interesses.

Das Programm der Besitzpolitik hätte ohne **Kartenbasis großen Maßstabes**, die von der Fachbranche des Vermessungswesens und der Kartographie geliefert wurde, nicht verwirklicht werden können. Die kurzfristigen Aufgaben, die beschränkten finanziellen Möglichkeiten brachten Karten von beschränktem technischen Wert. Die früheren Katastralkarten wurden erneuert. Diese waren eine zeitlang die Kartenbasis der Bodenregistrierung, sowie auch der Regelung der sog. **Dauerkleingärten** der 60-er Jahre.

Die meritorischen Arbeiten des in der Regierungsverordnung vom Jahre 1969 über die Tätigkeit des Vermessungswesens und der Kartierung deklarierten und das gewünschte technische Niveau sichernde **einheitliche Landeskartensystem** konnten erst im Jahre 1975 anlaufen. Die Basis des Systems, die in den Subtyp der Vermessung, Topographie und Geographie eingereiht werden können, ist das **Einheitliche Landesprojektions-System** (ung. Abk.: EOVS).

Die Beendigung des Programms ist für die Jahre um die Jahrtausendwende zu erwarten.

Über den Verkehr der landwirtschaftlichen und forstwirtschaftlichen Böden wurde 1977 eine Gesetzesverordnung erlassen. Die Rechtsregel bestimmte das Bodeneigentum in den äußeren Bezirken der Gemeinden, dessen Maß enthielt Vorschriften über den Bodenverkehr zwischen Privatpersonen bzw. über den Nutzgenuß. Das bereits öfters zitierte Bodengesetz Nr. I. vom Jahre 1987 setzte die Gesetzesverordnung außer Kraft.

Das neue Bodengesetz bestimmt allgemeine Regeln bezüglich des Eigentums, die für sämtliche Eigentumsformen gültig sind.

Abschnitt IV über das Eigentum von Privatpersonen verfügt unter anderem darüber, in welchem Maß eine Privatperson eine Wohnung, ein Wochenendhaus, ein Wohngrundstück, ein Rekreatiionsgrundstück als Eigentum erwerben kann. Im Eigentum einer Privatperson sei eine Wohnung oder Wohngrundstück und ein Wochenendhaus oder ein Rekreatiionsgrundstück. Das Eigentum der Familienmitglieder (Ehepartner und ihrer minderjährigen Kinder) muß auch weiterhin gemeinsam in Betracht gezogen werden. Ein minderjähriges Kind, das sein vierzehntes Lebensjahr erreicht, ist zum Erwerb eines Wohngrundstückes oder einer Wohnung berechtigt. Beim Erwerb des Eigentums entfällt eine Differenzierung aufgrund des Berufes des Eigentümers und des Anbauzweiges des Bodens. Das Eigentum an einer Anbaufläche kann in der Zukunft von einer Privatperson in einem solchen Maße erworben werden, daß in seinem Eigentum höchstens eine Fläche von 6 000 m² sein darf. Gleichzeitig gibt das Bodengesetz eine Ermächtigung dazu, daß der Eigentumserwerb einer Anbaufläche, deren Qualität vom Durchschnitt abweichend ist, außerdem das Maß des Eigentumserwerbs von Familienmitgliedern, von der Rechtsregel abweichend bestimmt wird. Ein mit den Rechtsregeln der Eigentumserwerbungs-Beschränkung nicht übereinstimmender Vertrag muß aber für nichtig betrachtet werden.

Eine notgedrungene Begleiterscheinung der Entwicklung und des wirtschaftlichen Fortschrittes der ungarischen Gesellschaft ist die Schaffung von stets neuen öffentlichen Projekten (Erweiterung des Verkehrsnetzes, Stadt- und Gemeinderegelung, Wohnungsbau, Bergbau, Denkmalschutz, Fernmeldewesen, Schutzwald usw.) oder die Erneuerung, Erweiterung der schon vorhandenen. Zur Verwirklichung der neuen Projekte sind auch solche Bodenflächen erforderlich, die nicht im Staatseigentum sind, sondern Genossenschaften oder Privatpersonen gehören. Ist die Fläche in staatlichem Eigentum, so muß sie nebst der Unterhaltung an das zuständige Staatsorgan übergeben werden. Das Eigentumsrecht des Grundstückes muß erworben werden, falls es im Eigentum von Privatpersonen oder einer Genossenschaft steht. Dies geschieht durch Kaufvertrag, kann eventuell auch ein freiwilliger Grundstück-Tausch sein, der

mit der Zustimmung des betroffenen Eigentümers oder der Eigentümer erfolgen kann, also von deren Verhalten abhängig ist. Die Verwirklichung der Projekte kann aber nicht davon abhängen, ob der Eigentümer es verkauft oder nicht. Die Gesetzesverordnung Nr. 24 vom Jahre 1976 eliminiert diese Abhängigkeit und gibt - im Falle von öffentlichem Interesse - eine Möglichkeit zur Enteignung des Grundstückes.

Die **Enteignung** ist - laut der Rechtsregel - der Rechtstitel des Erwerbs des Gesellschaftseigentums im öffentlichen Interesse; es bedeutet den Erwerb des Eigentumsrechts von einer nicht im staatlichen Eigentum befindlichen Organisation oder Genossenschaft mit Hilfe eines Staatsverwaltungs-Verfahrens gegen entsprechende Entschädigung.

Die Genossenschaften und gesellschaftlichen Organisationen können das Eigentumsrecht des Grundstücks in erster Linie durch Kaufvertrag erwerben. Ein Staatsorgan kann erwägen, ob es das Grundstück kaufen oder enteignen will.

Die erwähnte Gesetzesverordnung bestimmt die Methode der Enteignung, das Maß der Entschädigung, und reiht in Punkte geordnet die im Laufe des Verfahrens einzuhaltenen, angeschlossenen Rechtsregeln ein. Inzwischen veränderten sich die Vorschriften, eine kleinere Modifizierung bedeutete auch das Bodengesetz Nr. I vom Jahre 1987.

Für die Verpachtung der als Anbauflächen verwerteten Böden sind die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches maßgebend.

bb) Fachplanungsrecht

Das ungarische **Gesetz über das Bauwesen** stammt aus dem Jahre 1964. Es regelt einheitlich und umfangreich die Verwaltung des Bauwesens sowie die grundlegenden Rechte und Verpflichtungen der Rechtspersonen und der Staatsbürger im Zusammenhang mit dem Bauwesen.

Die ersten drei der sieben Abschnitte befassen sich mit den in den Kreis unseres Berichtes fallenden Themen. Der Abschnitt I - über allgemeine Verordnungen sprechend - weist in den Kreis der Bauverwaltung:

- Feststellung, Geltendmachung und Anwendungskontrolle der Regeln, die auf regionale Ordnung, Entwicklung des Siedlungsnetzes, Regelung der Städte und Gemeinden bezogen sind,

- die fachliche Lenkung, Regelung und Kontrolle der mit der Planung der Raumordnung verbundenen Tätigkeit,
- den Denkmalschutz,
- Bestimmung der auf die Begrünung, den Parkbau in inneren Gebieten, außerdem auf die Nutzung der öffentlichen Flächen bezogenen Regeln.

Abschnitt II befaßt sich mit der Raumordnung. Er regelt die Methode, den Zweck der Ausgestaltung der regionalen Pläne, ihre Inbetrachtung bei den Ordnungsplänen der Städte und der Gemeinden (das Genehmigungs- und Anwendungssystem der regionalen Planung, und der Pläne wird vom Ministerrat bestimmt).

Das Gesetz verfügt über die Verfertigung der Ordnungsprogramme und -pläne, über die Pflicht ihrer Anwendung, die bei der Anlage von Weg- und übrigen Verkehrs- und öffentlichen Projekten angewendet werden müssen. Es beschreibt die allgemeinen Regeln der Grundstück-Ausgestaltungen, die Verbote bei Grundstückausgestaltung und die Bauverbote.

Abschnitt III befaßt sich mit dem baubehördlichen Schutz der Kunstdenkmäler und der Rekreationsgebiete. Letzteres ermöglicht, die infolge der Naturgegebenheiten zusammenhängenden und hinsichtlich der Rekreation und des Fremdenverkehrs bedeutenden Gebiete (z.B. Plattensee und Umgebung) zu einheitlichen Erholungsgebieten zu erklären. Diese Gebiete müssen in den regionalen Plänen bzw. auch im Ordnungsprogramm der Städte eigens angemerkt werden und unter einheitlichen baubehördlichen Schutz gestellt werden.

Auch das Gesetz über Wasserwirtschaft stammt aus dem Jahre 1964 und bezieht sich auf die Oberflächen- und auf die unter der Oberfläche befindlichen Gewässer, auf den Wasserschutz, auf die Ufer der Gewässer, auf die Wasserarbeiten und die Wasserprojekte, auf Wassernutzungen zu verschiedenen Zwecken, schließlich auf den Schutz gegen Beschädigungen der Gewässer.

Das Gesetz berührt nicht die Gebiete der Schifffahrt, der Fischerei, der Verwertung der Mineral- und Heilwässer, sowie der geologischen Tätigkeit.

Beinahe sämtliche der neun Abschnitte des Gesetzes berühren den Inhalt dieses Berichtes. Abschnitt II über Wasserwirtschaft regelt nebst dem allgemeinen Teil in einem eigenen Paragraph den Eingriff in die natürlichen Verhältnisse der Gewässer, wozu die Genehmigung der Wasserbehörde erforderlich ist. Abschnitt IV enthält die eigentums-

rechtlichen Verordnungen. Das Wichtigste: die Gewässer sind Eigentum des Staates, ihre Gebiete werden von der Wasserbehörde verwaltet. Die Wasserprojekte können öffentlichen Zwecken dienen, oder betriebliche und private Wasserobjekte sein.

Zur Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Bau und der Erhaltung der Wasserobjekte (Flußbettregelung, Uferschutz usw.) sind die Verwaltungsorgane verpflichtet.

Das Gesetz gibt Verordnungen darüber, daß die Eigentümer der Grundstücke entlang des Ufers die Bodennutzung mit Aufmerksamkeit auf die Gewässer, das Ufer und die Wasserobjekte ausüben müssen.

Die Organe der Wasserwirtschaft sind berechtigt, einen Uferstreifen von bestimmter Breite entlang der Wasserläufe zur Durchführung ihrer Fachaufgaben (Messungen, Prüfungen, Revisionen usw.) zu benützen.

Für die zur Anlage von Wasserprojekten öffentlichen Zwecks auserwählten Gebiete kann die Baubehörde der Stadt - auf Antrag des Organs der Wasserwirtschaft - ein Verbot oder eine Beschränkung für Grundstückausgestaltung und Bau verordnen.

Abschnitt V erörtert wasserrechtliche Fragen und regelt die Tätigkeit im Zusammenhang mit der Wasserarbeit bzw. dem Bau (Umbau, Abriß) von Wasserprojekten.

Falls die Tätigkeit im Lande nicht unmittelbar diesen Zwecken dient, aber den Zustand der Gewässer beeinflußt (Beeinflussung der Ablauf- und Strömungsverhältnisse, des Zustandes des Flußbettes oder des Ufers bzw. Menge und Qualität des Wassers berührt usw.), so können die zuständigen Behörden nur mit Zustimmung der Wasserbehörde die Tätigkeit genehmigen.

Das Ende des Abschnittes befaßt sich mit der Regelung der Wasser-Dienstbarkeiten.

Abschnitt VI behandelt den Schutz gegen die Schädigungen der Gewässer. Die Errichtung der den Schutz dienenden Bauten ist die Aufgabe der Organe der Wasserwirtschaft.

Seit 1988 wird die Wasserbewirtschaftung, die Verwaltung der Wasserwirtschaft vom Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft gelenkt.

In Ungarn gibt es keine, das ganze Gebiet des Verkehrs umfassende gesetzliche Rechtsregelung. Außer dem über die Eisenbahnen im Jahre 1968 abgefaßten Gesetz, gibt es auf den übrigen Gebieten des Verkehrs (Straßen-, Wasser- und Luftverkehr)

kein Gesetz; diese Subbranchen werden durch von der Regierung bzw. von den Regierungsmitgliedern erlassene gesetzkraftige Verordnungen bzw. Beschlüsse geregelt.

Über die das Thema unseres Berichtes berührenden Fragen spricht Abschnitt IV des **Eisenbahn-Gesetzes**. Es regelt die Zulassung der Anlage einer Eisenbahn so, daß zu deren Errichtung nur eine Rechtsperson die Bewilligung erhalten kann, die vom Verkehrsministerium erteilt wird. Es bestimmt die Regeln der Nutzung des Grundstücks, die Dienstbarkeiten, die Methode der auf fremden Böden durchgeführten Tätigkeit im Laufe der Instandhaltung, des Umbaus, die Rechte und Verpflichtungen im Zusammenhang mit der Anlage etwaiger Zeichen und Kunstobjekte usw.

Die Regelungen der übrigen Sparten des Verkehrs, vor allem die, die deren Entwicklung berühren, können in der aus dem Jahre 1968 stammenden Konzeption der Regierung aufgefunden werden. In dieser sind Fragen, die den Inhalt unseres Berichts berühren, nur oberflächlich behandelt. Der Beschluß gibt dem Verkehrsministerium Anweisungen zur Durchführung der Konzeption. In dessen Sinne muß sie die rationelle Erweiterung, Modernisierung der Subbranche des Verkehrssystems in solcher Weise sichern, daß wir gleichzeitig unseren auch in internationalen Verträgen angenommenen Verpflichtungen nachkommen.

Der Bergbau (Über- und Untertagebau) ist ein bedeutendes Bestandselement der menschlichen Tätigkeit und bedeutet häufig einen solchen Eingriff in die Landschaft, dessen Folgen schwer zu eliminieren sind. **Der Bergbau wird in Ungarn durch das Gesetz von 1960 geregelt**. Das Recht zum Bergbau ist Eigentum des Staates und wird von staatlichen Unternehmungen ausgeübt. Aufgrund besonderer Genehmigung kann auch eine Genossenschaft oder ein Gesellschafts-Organ zur Befriedigung lokaler Bedürfnisse Bergbau-Tätigkeit ausüben.

Der zweite Teil des aus vier Abschnitten bestehenden Gesetzes steht in Berührung mit unserem Themenkreis. In diesem werden unter anderem die geologischen Forschungen, der Grubenbau, die Wiederverwertung sowie die Verwertung der Immobilien und Gewässer geregelt.

Die geologischen Forschungen werden von der zentralen geologischen Behörde gelenkt, und diese plant die Tätigkeit aufgrund des vom Ministerrat genehmigten Planes. Die Forschung berechtigt auch zur Nutzung der Oberflächengewässer und Grundstücke, im Falle von Schäden mit Schadenersatzverpflichtung.

Grubenbau kann nur an angemerkten Bergparzellen durchgeführt werden; die Bedingungen der Grubenanlage werden vom Ministerrat bestimmt. Im Laufe des Ab-

baus muß man nach vorher bestimmten Regeln vorgehen. Der Berbaubetrieb ist verpflichtet, die mit dem Grubenbau verbundenen Karten zu verfertigen und laufend zu ergänzen.

Falls die Bergbautätigkeit eine Wohnsiedlung, eine der Tätigkeiten Übertage oder Untertage dienende Anlage gefährdet, muß ein Schutzpfeiler ausgebaut werden; in gegebenem Fall kann die Bergbehörde - im Interesse der Volkswirtschaft - den Abriß oder die Umsiedlung der gefährdeten Bauten anordnen bzw. über die Umleitung eines Wasserlaufes verfügen. Hierzu ist die Bewilligung der betroffenen und der auf diesem Gebiet die Aufsicht ausübenden Fachverwaltungsorgane erforderlich.

Das Gesetz deklariert, daß im Laufe der Tätigkeit die Vorbeugung und Abwendung der Schäden angestrebt werden muß. Sollten Schäden entstehen, so müssen sie von den Bergbauunternehmungen getragen werden. Außerdem muß nach der Beendigung der Bergbautätigkeit das Gebiet übertage, dessen Nutzbarkeit gestoppt oder beschränkt wurde, vom Bergbauunternehmen so geordnet werden, daß das Gebiet wieder nutzbar wird.

Der Plan der Neuverwertung wird vom Bergbaubetrieb verfertigt.

Im Zusammenhang mit der Nutzung von fremden Liegenschaften wird vom Gesetz das Recht auf die Tätigkeit an diesen Flächen gesichert. Dies kann entweder nebst Schadenersatz, oder durch die Errichtung eines entsprechenden Dienstbarkeitsrechts vom Bergbauunternehmen ausgeübt werden.

Für die Grundstücke innerhalb der Grenzen der Bergparzelle kann das Bergbauunternehmen bei der zuständigen Behörde die Anordnung eines Bauverbots oder der Baubeschränkung beantragen. Die Mineralrohstoffvorräte enthaltenden Gebiete müssen bei der Bestimmung der Raumordnungspläne in Betracht gezogen werden und man kann ein Gebietsverwertungsverbot bzw. eine Baubeschränkung anordnen.

Das Gesetz über Forstrecht stammt aus dem Jahre 1961. Abschnitt I gibt den Zweck des Gesetzes an:

- die vorhandenen Wälder müssen so verwaltet, die neuen so aufgeforstet werden, daß der Holzvorrat des Landes zunimmt,

- in steigendem Maße müssen die Wälder ihre Funktionen bezüglich des Bodenschutzes, der Regelung der Wasserwirtschaft, Beeinflussung des lokalen Klimas, des Gesundheitsschutzes erfüllen,
- es soll die Entwicklung der Wildwirtschaft und der Jagdkultur fördern.

Die Wälder können im Eigentum des Staates, einer Genossenschaft oder in Gesellschaftseigentum (z.B. Kompossessorat eines Gemeindewaldes) sein. Sollte die Assoziation aufgelöst werden, so müssen die Nutzungsverhältnisse mittels einer Regelung geklärt werden. Im Laufe der Regelung muß angestrebt werden, daß die zusammenhängenden Waldgebiete nicht zersplittert werden. Könnte dies doch nicht lösbar sein, so muß eine Waldgebiets-Regelung durchgeführt werden, deren Vorschriften durch die Regierungsverordnung zum Vollzug des Gesetzes bestimmt werden.

Der Abschnitt über die Grundprinzipien der Forstwirtschaft befaßt sich eigens mit jenen Wäldern, deren Grundfunktion u.a. der Gesundheit, der Wasserwirtschaft bzw. besonderen Zwecken Dienste leistet.

Das Gesetz spricht nebst den Regeln der Bewirtschaftung der vorhandenen Wälder auch über die Vermehrung der Waldgebiete, deren detaillierte Maßnahmen in der ergänzenden Regierungsverordnung zu finden sind. Diese Aufforstungen erfolgen zu Gunsten des öffentlichen Interesses in solchen Gebieten, die zu landwirtschaftlichem Anbau nicht geeignet sind. Dazu wird vom Gesetz der Eigentümer (der Nutzer) des Gebiets verpflichtet, aber die Regierung kann eine entsprechende Unterstützung geben.

Die bestimmungsmäßige Nutzung der Böden wird durch das Gesetz Nr. VI. 1961 über den Schutz der Böden mit landwirtschaftlicher Bestimmung, und durch die damit verbundene Durchführungsverordnung geregelt. Den Vorschriften entsprechend muß jeder Boden dazu verwendet werden, wozu er am besten geeignet ist; jeder Bodennutzer muß in dem zu seiner Verfügung stehenden Gebiet eine der Bestimmung entsprechende Bewirtschaftung durchführen. Die Vorschriften der beiden Gesetze sind miteinander gekoppelt.

Ein zeitgemäßer Bodenschutz ist ohne Flurholzstreifen nicht vorstellbar. Diesbezüglich gibt das Gesetz die folgende Verordnung: "zur Eliminierung der schädlichen Wirkung des Wassers und des Windes müssen an den Grenzlinien der den Bodenschutzplänen entsprechend ausgestalteten Feldern Flurholzstreifen und Alleen angelegt werden, sowie an den Abschnittsgrenzen der Weiden, zwischen den Meierhöfen, entlang der Landstraßen, Bahnlinien, Wasserläufen und Kanälen".

Ab 1953 wurden Flurholzstreifen in einer Länge von mehr als 2 500 km angelegt.

Die Flurholzstreifen-Systeme spielen eine wichtige Rolle auch in der Verminderung der Verunreinigung der Luft.

bc) Umwelt- und Naturschutzrecht

Gegenstände des Naturschutzes sind Teile der Umwelt, genauer Teile der Naturumwelt. Auch der Naturschutz ist ein Teil des Umweltschutzes, ganz genau des Schutzes der Naturumwelt. In seinem Ablauf ist er aber nicht ein so selbständig durchführbarer und fühlbarer Teil dessen wie z.B. der Bodenschutz, der Wasserschutz, der Schutz der Luft, sondern es ist ein die sämtlichen Umweltschutz- und spezifischen Naturschutz-Maßnahmen gemeinsam anwendbarer Teil dessen.

Der Umweltschutz ist nur gemeinsam mit dem Naturschutz als vollständig vorstellbar, der Schutz der Naturwerte hervorragender Bedeutung kann aber in ihrer Vollständigkeit ohne den Umweltschutz nicht durchgeführt werden.

An geschützten Orten von herausragender Wichtigkeit verwirklicht der Naturschutz zum Schutz der in erhöhtem Maß geschützten Naturwerte einen vollständigen, sozusagen einen konzentrierten Naturschutz. Es ist allgemein bekannt, daß der Umweltschutz auch partiell durchgeführt werden kann, an den unter Naturschutz stehenden Gebieten müssen aber sämtliche Umweltschädigungen (vergiftende, zerstörende Wirkungen, Verunreinigung des Wassers, der Luft und des Bodens, Erosion usw.) gestoppt werden.

Die geschützten Gebiete können nur im Falle des allgemeinen Schutzes der Naturumwelt laufend erhalten werden. Die unter Naturschutz stehenden Gebiete können als die hervorgeschobenen Basen des Schutzes der Naturumwelt aufgefaßt werden.

In dem zusammenhängenden und in Gegenwirkung stehenden, einheitlichen System der Naturfaktoren und -prozesse wirken sich die ausgedehnten und kontinuierlichen Schädigungen, Verunreinigungen der außerhalb des Schutzgebiets gelegenen Gebiete auch auf die geschützten Gebiete aus.

In unserem Lande war die Forstwirtschaft die erste Branche, in der man in den Betriebsplänen (langfristigen Plänen) die mit dem Umweltschutz verbundenen Aufgaben konzipierte. Dies wurde im Gesetz XXXI vom Jahre 1879 (erstes Waldgesetz), später im Gesetz IV vom Jahre 1935 über die Wälder und den Naturschutz ausgedrückt. Gesetz VII des Jahres 1961 über die Wälder und Wildwirtschaft verord-

net das Aufforstungs- und Flurholzanbauprogramm und auch die Modernisierung der vorhandenen Wälder.

Das Gesetz II vom Jahre 1976 über den Schutz der menschlichen Umwelt bedeutete die Erhebung des Schutzes auf ein höheres Niveau, dadurch wurde die rechtliche Institution des Schutzes ins Leben gerufen.

Zweck des Gesetzes ist der Schutz der Gesundheit unserer jetzigen Gesellschaft und der zukünftigen Generationen. Im Einklang mit der Entwicklung der Volkswirtschaft wird bei der Lösung der Aufgaben ein stufenweiser Prozeß vorgeschrieben.

Die Notwendigkeit der Bildung und der Fortbildung der Experten wird vorgeschrieben. Laut Definition (Abschnitt II) stehen in unserem Lande der Boden, das Wasser, die Luft, die lebende Welt, die Landschaft, die Umgebung der Siedlungen unter Schutz.

Der **Bodenschutz** erstreckt sich auf den Boden, das Grundgestein und auf die Mineralien.

Die Verseuchung und schädliche Verunreinigung der Gewässer ist untersagt.

Die Vorschriften über den **Wasserschutz** beziehen sich gleichermaßen auf die Gewässer der Oberfläche und unter der Oberfläche. Der Schutz erstreckt sich auch auf deren Flußbett und Ufer.

Die Aufgaben im Zusammenhang mit dem **Schutz der Luft** geben die Verpflichtungen der emittierenden Stellen an.

Der **Schutz der lebenden Welt** erstreckt sich auf die Flora und Fauna. Laut Vorschriften des Gesetzes kann die Fläche der Wälder nicht vermindert werden. Zur Freizeittätigkeit muß man aber dem Anspruch entsprechend Grünflächen ausbilden.

Der **Schutz der Landschaft** erstreckt sich auf jene Naturlandschaften, deren Bewahrung und Erhalt aus wissenschaftlichem, kulturellem und anderem allgemeinen Interesse erforderlich ist.

Der **Schutz der Siedlungsumgebung** beinhaltet die Wohn-, Erholungs- und Institutionsgebiete, sowie auch die übrigen Gebiete des menschlichen Aufenthaltes.

In der Organisation des Umwelt- und Naturschutzes entstand in Folge dessen im Dezember 1987 eine Änderung; das Ministerium für Umweltschutz und Wasserwirtschaft wurde ins Leben gerufen.

Man betrachtet das **erste ungarische Waldgesetz 1879** - wie bekannt - als die erste ungarische Rechtsregel des Naturschutzes. Es schreibt den Naturschutz noch nicht verbindlich vor, aber es eröffnete dazu eine Möglichkeit und einen gangbaren Weg. Das Gesetz führte den Begriff des Bannwaldes ein, brachte ein Verbot für Kahlabtrieb und sicherte dadurch den Erhalt von zahlreichen Naturwerten.

In dem 1925 erschienenen **zweiten Waldgesetz** befaßt sich schon ein eigener Abschnitt mit dem Naturschutz.

Im Jahre 1961 erschien im Wesen die dritte Rechtsregel hohen Grades über den Naturschutz, in Form einer Gesetzesverordnung. Damals erfolgte die organisatorische und rechtliche Trennung des Naturschutzes.

Das **dritte Waldgesetz** und die erwähnte Gesetzesverordnung über den Naturschutz wurden getrennt veröffentlicht. Es wurde die selbständige Oberbehörde des Naturschutzes, das Landesamt für Naturschutz, ins Leben gerufen, das organisatorisch von der Landwirtschaft und von den Staatsforsten getrennt wurde. **Die Gesetzesverordnung 16 des Jahres 1961 kann auch heute als die gültige Grundverordnung des Naturschutzes betrachtet werden.** Diese Maßnahme der Regierung wurde in ganz Europa von den Kreisen der internationalen Naturwissenschaften und des Naturschutzes gleichermaßen mit großer Anerkennung begrüßt. Diese Oberbehörde des Naturschutzes war die erste und etwa 10 Jahre lang die einzige in Europa.

Die Vollstreckung der Gesetzesverordnung regelnde Regierungsverordnung wurde 1977 modifiziert bzw. modernisiert. Mehrere Neuerungen wurden eingeführt. Eine besondere Bedeutung hat der Umstand, daß sie die Schaffung von Nationalparks ermöglichte, sowie den Begriff der Naturwerte von Landesbedeutung einführt, deren Pflege vom Landesamt für Naturschutz getragen wird. Die Naturwerte lokaler Bedeutung wurden dem Wirkungskreis der Räte zugeordnet, gleichzeitig erhielten die Komitatsräte das Recht der Schutzzerklärung.

Im Interesse der Übereinstimmung und Kontrolle der Tätigkeit des Umwelt- und Naturschutzes, wurde die Gesetzesverordnung, sowie die Regierungsverordnung mit der Wirkung ab 1. Oktober 1977 modifiziert. Anstatt des nahezu vor vier Jahrzehnten gegründeten Naturschutzrates, sowie des 1974 gegründeten Landesrates für Umweltschutz wirkte nunmehr als Koordinierungs-, Gutachtungs- und Kontrollorgan der Lan-

desrat für Umwelt- und Naturschutz des Ministerrates. Dieses Amt stand unter dem Ministerrat, war Rechtsnachfolger des Landesamtes für Naturschutz sowie des Sekretariats des Landesrates für Umweltschutz.

Neben den günstigen Wirkungen unserer wirtschaftlichen Entwicklung vermehrten sich in den vergangenen Jahrzehnten auch die ungünstigen Phänomene, die die geschützten Gebiete, Pflanzen- und Tierarten gefährdenden Wirkungen. Als Ergebnis der sozial-ökonomischen Entwicklung veränderten sich die Bedingungen des Naturschutzes in bedeutendem Maße, eine neue Rechtsregelung wurde erforderlich.

Am 1. Juli 1982 trat die Gesetzesverordnung Nr. 4 vom Jahre 1982 des Präsidialrates der Volksrepublik über den Naturschutz in Kraft; sie behandelt die geschützten und in höherem Maß geschützten Pflanzen- und Tierarten, den Wert ihres Individuums, die Bestimmung des Kreises der in höherem Maß geschützten Höhlen, außerdem die Verordnung des Landesamtes für Umwelt- und Naturschutz über die Beschränkungen und Verbote im Zusammenhang mit einigen Tierarten.

In den Rechtsregeln des Naturschutzes kommen die speziellen Gesichtspunkte der Bewahrung und Erhaltung der Naturwerte in Form von konkreten Maßnahmen zur Geltung. Solche sind die Maßnahmen über Schutzerklärung bzw. Erklärung des Schutzes in höherem Maß, die Naturschutzgeldstrafe, Nationalpark, Landschaftsschutzbezirk, Naturschutzgebiet, Naturdenkmäler, Höhlen, sowie der in Geld bestimmte Wert der Pflanzen- und Tierarten.

C. Administration

a) Flurbereinigungsbehörde

In den mit dem Boden verbundenen Angelegenheiten verfügt - falls das Gesetz I des Jahres 1987 über Boden, oder andere Rechtsregeln nichts anderes anordnen -:

- in erster Instanz das der Lage des Grundstücks entsprechend zuständige Bezirks-Bodenamt,
- in zweiter Instanz das Bodenamt des Komitats.

Im Falle der Ergebnislosigkeit des Angebots auf freiwilligen Bodentausch kann man die Angelegenheit mit einer zum großbetrieblichen Anbau geeigneten Bodenordnung lösen. Auf Antrag des interessierten landwirtschaftlichen Großbetriebes wird die Bodenordnung durch das nach der Lage des Grundstücks zuständige Bodenamt des

Komitats (der Hauptstadt) angeordnet. Das Konzept der Bodenregelung wird in erster Instanz vom zuständigen Bodenamt zusammengestellt.

b) Durchführung der Flurbereinigungsverfahren

Der landwirtschaftliche Großbetrieb kann den im Eigentum, in Verwaltung - die landwirtschaftliche Genossenschaft den in gemeinsamer Nutzung - befindlichen Boden tauschen. Die zur großbetrieblichen Bewirtschaftung geeigneten Felder müssen auch in der Zukunft in erster Linie durch **freiwilligen Bodentausch** ausgestaltet werden. Zum Tausch ist keine behördliche Genehmigung erforderlich.

Die freiwillige Bodentauschvereinbarung muß von am Tausch interessierten Großbetrieb(en) in erster Instanz dem zuständigen Bodenamt zur Revision und zur Versehung mit Klauseln eingereicht werden.

Im Falle vom Meinungsunterschieden muß die Berufung zum genannten Bodenamt an das Bodenamt des Komitats adressiert eingereicht werden.

Die ganze Prozedur kann als Vorbedingung der Flurbereinigung betrachtet werden. Die Durchführung der Flurbereinigung erfolgt in der im Abschnitt C. a) beschriebenen Weise, die letzte Phase ist die Besitzeinweisung.

c) Finanzielle Quellen

Die Kosten der Durchführung des freiwilligen Bodentausches und der Flurbereinigung werden vom interessierten landwirtschaftlichen Großbetrieb, die Kosten der Markierung und die Regelung eines neuen sog. Dauerkleingartens werden aber von den interessierten Rechtspersonen bzw. Privatpersonen getragen.

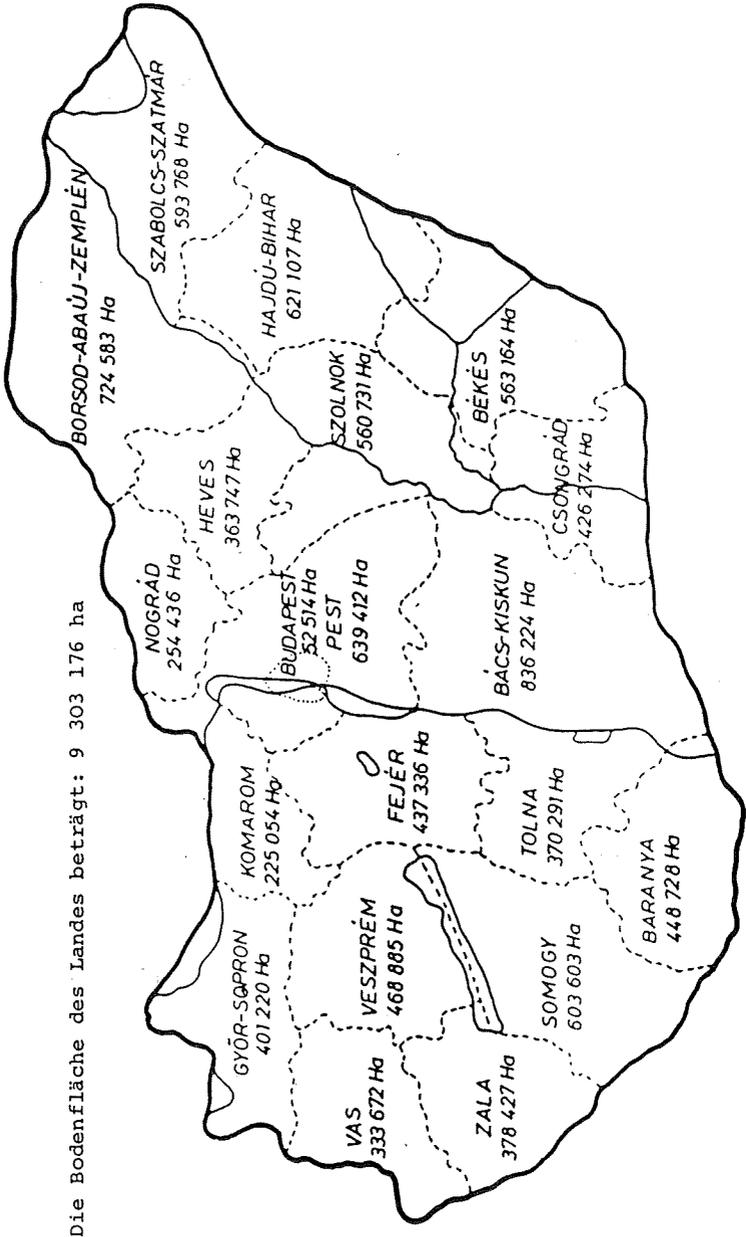
Die Betriebe können vom Bodenschutzfonds zinsfrei in fünf Jahren in gleichen Raten zurückzahlende staatliche Unterstützung beanspruchen und zwar:

- bei Bodenordnung, Bodentausch, Bodenübergabe zur Deckung der Vergütung des Wertunterschiedes;
- im Interesse von Ausgestaltung von großbetrieblichen Feldern für die Kosten der Planung und Ausführung der erforderlichen Arbeiten.

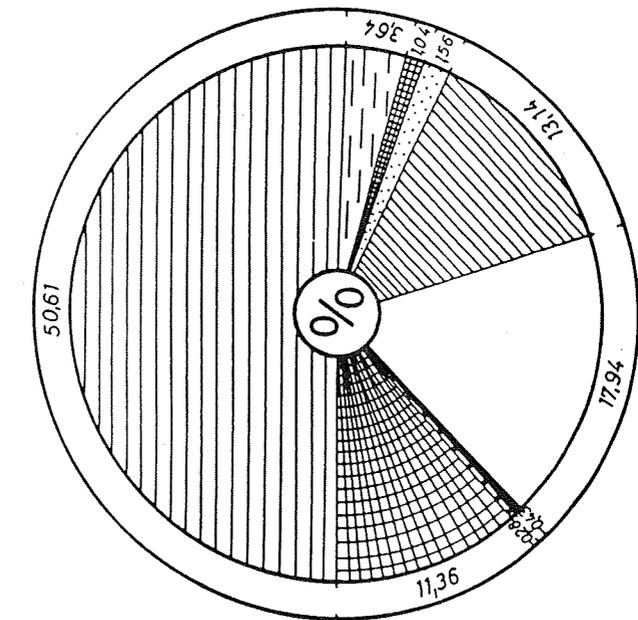
D. Umfang und Ausblick

a) Statistische Angaben

Die Verteilung der Bodenfläche des Landes im Rahmen der Komitate
am 31. Mai 1987



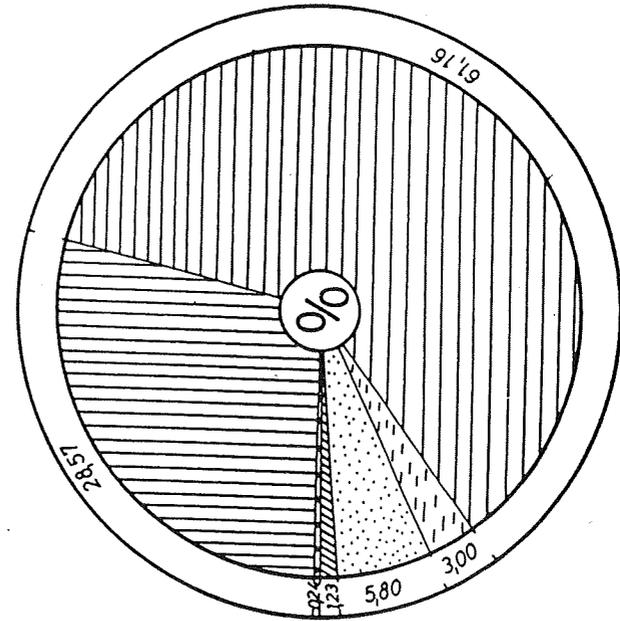
Die Verteilung der Bodenfläche des Landes im Rahmen der Anbauweige
am 31. Mai 1987



	Hektar	%
Acker	4 709 323	50,61
Garten	338 335	3,64
Obstbau	96 524	1,04
Weinbau	144 861	1,56
Rasen	1 222 239	13,14
Röhricht	40 046	0,43
Dem Anbau entzogene Bodenfläche	1 056 455	11,36
Fischteich	26 427	0,28
Wald	1 668 966	17,94
Insgesamt	9 303 176	100,00



Die Verteilung der Bodenfläche des Landes im Rahmen der wichtigeren Wirtschaftsgruppen
am 31. Mai 1987



	Hektar	%
1. Staatsgüter und staatliche Unternehmen	2 658 044	28,57
2. Produktionsgenossenschaftliche Wirtschaften	5 690 145	61,16
3. Wirtschaften des Rates und sonstige kollektive Wirtschaften	279 238	3,00
4. Aushilfswirtschaften	539 783	5,80
5. Einzelwirtschaften	114 187	1,23
6. Sonstige Wirtschaften	21 779	0,24
Insgesamt	9 303 176	100,00

b) Entwicklungstendenzen

In dem **Bodengesetz Nummer I des Jahres 1987** wird festgestellt, daß der Boden Nationalgut ist, dementsprechend stehen sein Schutz, seine funktionelle Verwendung und Ausnutzung im Interesse der ganzen Gesellschaft. Es regelt perspektivisch, umfassend und einheitlich - aufgrund der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung des Landes - die Verwendung, die Ausnutzung und den Verkehr der Grundstücke, sowie den Bodenschutz.

In der untersuchten Periode hat sich auch die Zahl der Agrarfachkräfte vermehrt. Etwa 7 % des durchschnittlichen Personalbestandes in der Landwirtschaft verfügen über eine mittlere Qualifikation und etwa 4 % über ein Hochschulstudium.

Veranlaßt durch die gesellschaftlichen Bedürfnisse begann 1975 in Székesfehérvár an der Hochschule für Vermessungswesen und Flurbereinigung der Universität für Forstwesen und Holzindustrie ein Direktstudium der Betriebsingenieure in der Flurbereinigung. Diese Studienrichtung wird in 3 Jahren absolviert und jährlich bekommen 12 bis 15 Studenten das Diplom. Die Aufgabe der folgenden Jahre ist die Erhöhung des Bildungsniveaus, um Diplomingenieure exmatrikulieren zu können. Den Vorstellungen des Instituts nach beginnt es in Form einer zusätzlichen Grundausbildung 1989 mit dem Fernstudium der Diplomingenieure in der Flurbereinigung. Die Ausbildung dauert in diesem Fall noch weitere 6 Semester. Werden genügend Erfahrungen zur Verfügung stehen, könnte es parallel mit der Exmatrikulation des ersten Studienjahres im Rahmen des Fernstudiums auch mit dem Direktstudium beginnen.

Die Entwicklung der Bodenbewirtschaftung wie die der daran gebundenen Zweige hat man aufgrund der vorangehenden Hauptkapitel A und B hoffentlich gut verfolgen und wahrnehmen können.

c) Zukünftige Schwerpunkte

Der perspektivische Plan sieht um die Jahrtausendwende eine bedeutende Steigerung des Ertrags bei fast allen landwirtschaftlichen Produkten vor. Gleichzeitig muß der weiteren Verminderung des urbaren Landes Rechnung getragen werden und dessen, daß der Anbau auf 4,7 Mio ha, auf etwa 2/3 der landwirtschaftlichen Fläche des Landes, durch ungünstige Gegebenheit behindert, gehemmt wird. Die Abbremsung, die Behebung der schädigenden Einflüsse kann mit der Melioration größerer Landschaften und wasserwirtschaftlicher Einheiten gesichert werden.

Die Führung des Fachzweigs hat eine Meliorationsarbeit im Wert von etwa 74 Milliarden Forint und eine gesellschaftliche (gemeinnützige) Arbeit im Wert von etwa 18 Milliarden Forint prognostiziert.

Die Fachleute rechnen während des Fünfjahrplanes mit der Verwirklichung einer komplexen Melioration von 750-800 Tausend ha landwirtschaftlich genutztem Boden; dies kann einen Mehrertrag von 800-900 Tausend Tonnen Getreideeinheiten bewirken. Um diese Pläne und Vorstellungen zu erfüllen wären 15-16 Milliarden Forint vonnöten. Im Vergleich zum Plansoll haben wir gegenwärtig einen Rückstand, im Jahre 1988 können in erster Linie die angefangenen Investitionen finanziert werden.

Eine neue eigenartige Aufgabe stellt die komplexe Melioration im Raum solcher Wassersammler dar, wie dem Plattensee und dem Velencei-See, wo die Qualität des Wassers von besonders großer Wichtigkeit ist. Ihre Eigenart besteht darin, daß sie außer den Entwicklungszielsetzungen der Landwirtschaft auch den erhöhten Umweltschutz befriedigen muß. Berechnungen nach benötigt man zur Verwirklichung dieser Arbeit während des VII. Fünfjahrplanes 2,5-3 Mrd. Forint.

Aufgrund des nationalen Bodennutzungsplanes können bis zum Jahr 2000 250 000 ha Land aufgeforstet werden. Darüber hinaus sind noch Grünanlagen entlang der Verkehrswege, der Kanäle, und rund um die Wohnsiedlungen herum anzupflanzen. Die Waldfläche in Ungarn würde nach der Erfüllung dieses Programms 20 % betragen (1945 betrug sie 12,1 %, 1987 17,9 %).

Im Gemüse-, Wein- und Gartenbau wird sich die Kooperation zwischen den Großbetrieben und den Kleinproduzenten der Hauswirtschaft weiter verstärken. Es wird sich die organisatorisch-integrierende Tätigkeit in der Kleinproduktion seitens der Großbetriebe und der verarbeitenden Industrie verbessern. Die Fläche für den Gemüsebau wird sich mäßig vergrößern, und es ist zu hoffen, daß man die weitere Verkleinerung des Gartenbaus stoppen kann.

Im Interesse der Produktivität im Pflanzenbau kann die auf agroökologischen Grundlagen basierende optimale Erwahlung der Anbauzweige und der Saatstrukturen, sowie die wissenschaftlich programmierte Ausarbeitung und die Durchführung der Flurbereinigung nicht mehr aufgeschoben werden.

Peter Humayer

(Gesetzliche Vorschriften zur Bodenordnung)

(Original englisch)

Die gesetzliche Regelung der Bodenordnung im allgemeinen und das Verhältnis zwischen der Bodenordnung und der Bodenverbesserung

In Ungarn war in letzter Zeit kein selbständiges Gesetz in Kraft, das die Bodenordnung regelte. Die Absätze 46 - 54 von Abschnitt XI des Gesetzes von 1987 (Bodenrecht) und die Absätze 74 - 77 der Verordnung 26 vom 30. Juli 1987 zur Durchführung des Bodenrechts sowie die Absätze 9 - 16 der Verordnung 8 des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 1. September 1987 regeln die Zusammenlegung von Flächen, die sich für eine landwirtschaftliche Bewirtschaftung im Großanbau eignen.

Voraussetzung für die Ordnung von Ackerflächen bzw. von den im Großanbau bewirtschafteten Teilflächen ist der Versuch, eine Vereinbarung über den freiwilligen Landtausch zwischen den beteiligten landwirtschaftlichen Betrieben einerseits und Privatpersonen bzw. sonstigen Nutzern des Bodens andererseits zu treffen. Eine weitere Vorbedingung ist die Annullierung entgegenstehender Verträge.

Eine landwirtschaftliche Genossenschaft oder ein Staatsbetrieb ist an einem Tausch landwirtschaftlicher Flächen interessiert, wenn ihre oder seine Flächenstruktur, die durch frühere Flurbereinigungs- und Bodenordnungsmaßnahmen sowie Landkäufe entstanden ist, für die angestrebte Produktions- und Gewinnsteigerung nachteilig ist.

Ertragssteigerungen lassen sich durch die Verschmelzung industrieller Produktionssysteme erreichen. Maschinen mit großer Antriebskraft können nur auf Flächen in einer Größenordnung von mehreren Hundert ha und von regelmäßigem Zuschnitt wirtschaftlich arbeiten. Im allgemeinen können derartige Flächen nur durch Landtausch mit benachbarten landwirtschaftlichen Betrieben geschaffen werden. Besteht kein beidseitiges Interesse, so kann der an einem aus volkswirtschaftlicher Sicht vorteilhaften Landtausch interessierte landwirtschaftliche Betrieb einseitig die für die Bodenverwaltung zuständige Dienststelle des Verwaltungsbezirks bitten, eine offizielle staatliche Verordnung zu erlassen.

Diese Dienststelle des Verwaltungsbezirks kann auch auf Antrag des Abwicklungsausschusses sowie zur ordnungsgerechten Nutzung von Flächen einer zahlungsunfähigen landwirtschaftlichen Produktionseinheit eine Bodenordnungsmaßnahme anordnen.

Der Erlaß einer Verordnung für eine Bodenordnungsmaßnahme kann auch dadurch begründet werden, daß zur Steigerung des landwirtschaftlich-ökologischen Potentials ein umfassendes Bodenverbesserungsprogramm im Rahmen der Landschaftsordnung

für ein ganzes Landesgebiet oder nur eine Bodenverbesserung für eine bestimmte Einheit durchgeführt wird. Gemäß einer Landvermessung aus dem Jahre 1978 wurde für einen Zeitraum von 25 - 30 Jahren ein Bodenverbesserungsplan aufgestellt, der seit kurzem auf der Grundlage der Vorschriften der Verordnung 20 des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 19. November 1981 in der durch die Verordnung 12 des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung vom 1. August 1985 geänderten Fassung durchgeführt wird. Dieser Bodenverbesserungsplan wurde aufgestellt, um den Boden einer 2,3 Millionen ha großen Fläche zu schützen, eine Wasserregelung für industrielle Zwecke bei 3,1 Millionen ha und eine Bodenverbesserung bei 2,1 Millionen ha durchzuführen sowie eine Fläche von 3,9 Millionen ha neu zu ordnen.

Die Bodenverbesserung wird mit der koordinierten Unterstützung durch die Leitungs- und Planungsorganisationen durchgeführt, die dem Ministerium für Umweltschutz und Wasserregelung sowie dem Ministerium für Landwirtschaft und Ernährung nachgeordnet sind. Investitionen erhalten in folgender Reihenfolge Priorität: Flachland, durch Binnengewässer gefährdete Gebiete und möglicherweise sehr fruchtbare Flächen.

Flächen mit möglicherweise geringer Fruchtbarkeit oder Produktivität, die in die regionale Bodenverbesserung einbezogen wurden, werden trotz der höheren Investitionskosten, der geringeren Produktivität und der langsameren Abschreibung der Kosten auch berücksichtigt.

Die Bodenverbesserung wird vom Staat finanziell gefördert. Die Höhe der Förderung und die Anreize änderten sich 1975, 1979, 1980, 1983 und 1984. Bei der Förderung wurden die natürlichen Gegebenheiten des bestimmten Wirtschaftsraums, seine finanzielle Lage und das Maß der Kostenabschreibung berücksichtigt. Bei einer früheren umfassenden Bodenverbesserung und Wasserregelung betrug die Förderung 70 %, bei der individuellen Bodenverbesserung 50 % - diese wurde aber kürzlich auf 50 - 30 % gesenkt. Die Auswahl der Flächen für die Bodenverbesserung und die Zuteilung der Förderungsmittel erfolgen im Rahmen eines Wettbewerbssystems.

Der Leiter der Abteilung für Pflanzenschutz und Agrochemie des Ministeriums für Landwirtschaft und Ernährung fördert die wissenschaftliche Forschung im Hinblick auf Bodenverbesserungen sowie die Ausbildung von Sachverständigen, die Verbesserung und Standardisierung der Planungsmethodik und die Standardisierung technischer Objekte (Brücken, Wasserkraftwerke usw.) und technischer Institutionen. Die Planungsmaßnahme stützt sich auf die technischen Richtlinien MI-08 0471-82.

Die meisten Bodenverbesserungskonzeptionen, Untersuchungs- und Sachverständigenpläne stehen im Einklang mit den Plänen zur Verbesserung der Bodennutzung. Eine

Zusammenarbeit auf höherer Ebene - zwischen Planungs- und Konstruktionsunternehmen, investierenden landwirtschaftlichen Betrieben und staatlichen Organisationen - könnte durch eine bessere Nutzung ausländischer Erfahrungen bei der gesetzlichen Kontrolle erreicht werden.

Die Agrarreform und die Flurbereinigung in Ungarn

Bis 1945 war das ungarische Grundbesitzsystem durch die Tatsache gekennzeichnet, daß sich die Hälfte der Bodenfläche des Landes im Besitz von 12 000 Großgrundbesitzern (insgesamt 0,8 % der Grundbesitzer) befand, während die andere Hälfte 1,634 Millionen Grundbesitzern gehörte. Diese Verhältnisse wurden durch die Verordnung 600 des Ministerpräsidenten aus dem Jahre 1945 und die Gesetze VI sowie IX aus dem Jahre 1945 abgeschafft, durch die 35 % des gesamten, 9 303 338 ha umfassenden Staatsgebietes beschlagnahmt wurden. Dies geschah durch Rückkauf und Nutzung landwirtschaftlichen Grundbesitzes in einer Größenordnung von mehr als 115 ha und zusätzlich von Forstbesitz in einer Größenordnung von mehr als 6 ha. Die landwirtschaftlichen Gebäude und Geräte wurden ebenfalls genutzt.

Landwirtschaftliche Arbeitskräfte, ungelernte Arbeiter sowie Kleinbauern und Grundbesitzer mit großer Familie, Dorfbewohner mit kleinem Grundbesitz, besitzlose Künstler und Studierende - insgesamt 642 000 Menschen - erhielten Land, und zwar jeder eine Fläche von höchstens 9 ha, im Durchschnitt aber nur 3 ha, von den zurückgekauften Ländereien. Darüber hinaus erhielten 190 000 Personen Häuser mit Parzellen, 60 000 Personen erhielten Häuser ohne Parzellen. Für Staatsbetriebe, die Forstwirtschaft, Weideflächen in Dörfern und sonstige staatliche Organisationen wurden 38,3 % der in die Maßnahme einbezogenen Fläche von 3,2 Millionen ha verwendet. Die Verteilung der Flächen wurde geleitet von den Ausschüssen der Landanwärter von Dörfern und Verwaltungsbezirken und dem Nationalrat für die Ordnung des Grundbesitzes.

Um zu verhindern, daß reiche Bevölkerungsschichten die verteilten Flächen zurückkaufen, verbot der Staat ab 1948 bis zum heutigen Tage (1988) durch mehrfach geänderte Vorschriften zunächst den Grundstücksverkehr und die Verpachtung auf der Grundlage des Nießbrauchs und beschränkte später beides durch Festsetzung einer Höchstgrenze für Grundbesitz. Seit kurzem ist das Gesetz I aus dem Jahre 1987 in Kraft. Die angekündigten großen Programme zur Förderung des industriellen Fortschritts, in deren Rahmen neue Industriestädte, wie Dunaujváros, Ajka und Kácincbarcika, gebaut werden sollen, lockten einen Teil der Kleinbauern, die unter ärmlichen Verhältnissen verstreut liegende Parzellen bewirtschafteten, in die Städte. Oder es

wurde versucht, sie zu drängen, sich Betriebsgemeinschaften anzuschließen, indem man ihnen die Vorzüge der Betriebsgemeinschaften und der staatlichen Großbetriebe erklärte.

Mit den ersten Flurbereinigungen begann man 1949 auf der Grundlage der Verordnung 3 des Präsidiums aus dem Jahre 1949 - im Namen des Parlaments. Auf der Grundlage dieser Vorschriften wurden die Flächen einzelner Landwirte, die innerhalb der Flächen großer landwirtschaftlicher Betriebseinheiten lagen, getauscht, und zwar nach Möglichkeit im Wege der Vereinbarung und mit der Option, Flächen wählen zu können, die den anderen in Bezug auf das Gebiet, die Art der Bewirtschaftung und den Wert entsprachen.

Von 1951 bis 1953 wurde die Flurbereinigung durch die Verordnung 18.085 des Landwirtschaftsministers aus dem Jahre 1951 und die Weisung 35/1982 des Ministers vorangetrieben. Die Hälfte der 1,5 Millionen kleinen und mittleren Betriebe und ein Viertel ihres Grundbesitzes wurden in die sogenannte allgemeine Bodenordnung einbezogen, die sich bis zu allen Dorfgrenzen erstreckte. Zu jener Zeit fehlten in Ungarn die Voraussetzungen für eine wirtschaftliche, mechanisierte Landwirtschaft in großem Rahmen. Daher verschlechterten sich die Lebensverhältnisse der Landwirte, die in genossenschaftliche Betriebe gedrängt worden waren, dermaßen, daß schließlich eine Teilung dieser Betriebe und ein einvernehmlicher Austritt aus ihnen ermöglicht werden mußten.

Dies war auch einer der Gründe für die Tatsache, daß Landwirte an den Aktionen des Jahres 1956 nicht in großer Zahl teilnahmen, weil sie ihre Schwierigkeiten teilweise lösen konnten. Im Jahre 1956 wurde ein weiterer Versuch zur Flurbereinigung mittels Verordnung 15 aus dem Jahre 1956 unternommen. Von 1956 bis 1959 wurde sie allerdings nicht durchgeführt. Dagegen wurden im Jahre 1957 kleinere, zu einem früheren Zeitpunkt nicht gelöste Flurbereinigungsprobleme durch Abfindungen und erneute Landrückgabe geregelt.

Mit der Verordnung 24 aus dem Jahre 1959 begann jedoch eine neue Welle der Flurbereinigung und Bodenordnung, während der von 1959 bis 1962 64 % der landwirtschaftlichen Flächen des Landes zu einer genossenschaftlichen Struktur zusammengeschlossen wurden.

Aufgrund dieses Wandels blieb Ungarns Flächenstruktur 26 Jahre lang praktisch unverändert. 1,5 Millionen Familien - annähernd die Hälfte der erwachsenen und arbeitenden Bevölkerung des Landes - sind jedoch auf ihren eigenen 300 - 6 000 qm großen Flächen oder auf Flächen, die sie von Genossenschaften oder Gemeinderäten für Zwecke der persönlichen Nutzung erhielten, landwirtschaftlich tätig. Diese Art der

Bewirtschaftung führt nicht nur zu einem unabhängigen Einkommen oder zur Ergänzung des Einkommens, sondern sie dient auch der Erholung und aktiven Entspannung von Werktätigen mit Wochenendhäusern und Gärten, von Arbeitnehmern und Rentnern mit sogenannten "Haushalts-Parzellen" oder Nebenerwerbsbetrieben.

Das Verhältnis zwischen Raumordnung, Siedlungsverbesserung und Umweltschutz und der Bodenordnung

Die Siedlungsverbesserung des Landes geschieht im Einklang mit der Verordnung des Parlaments und den kodifizierten 5-Jahres-Plänen. Die Sachverständigen des Ministeriums für Bauwesen und Stadtverbesserung in Verbindung mit Fachleuten verwandter Ministerien und des wissenschaftlichen Lebens unter der Führung der Ungarischen Akademie der Wissenschaften erarbeiten die Konzeption und lassen sie im Einklang mit den Entschlüssen und Feststellungen des Kongresses und des Zentralkomitees der Ungarischen Sozialistischen Arbeiterpartei billigen, ehe sie dem Parlament zugeleitet wird. Kürzlich wurde die Konzeption für die Siedlungsverbesserung zwischen 1980 und 1985 geändert und neu bewertet. Ende 1988 soll die neue Konzeption dem Parlament zur Erörterung unterbreitet werden. Die Siedlungsstruktur Ungarns ist gekennzeichnet durch die führende Rolle der Hauptstadt und bestimmter großer Städte, welche die Bevölkerung anziehen, weil die weniger bedeutenden Gebiete und Ortschaften nicht sinnvoll verbessert wurden und die Bedeutung der Zusammenarbeit zwischen den Gebieten sowie der Arbeitsteilung nicht beachtet wurden.

In Zukunft werden die Planung innerhalb größerer Räume, differenzierte Verbesserungen und die Berücksichtigung der verschiedenen natürlichen Gegebenheiten regionaler Einheiten eine wichtige Rolle spielen. Ohne eine Verbesserung des geistigen Hintergrundes von Produktion und Infrastruktur wird es unmöglich sein, eine Verbesserung unentwickelter Gebiete zu erreichen und eine Lösung für die Problematik von Beschäftigungsort im Verhältnis zum Wohnort zu finden.

Die Bodenordnung, die Zusammenlegung von Flächen und die Zusammenfassung von landwirtschaftlichen Maschinen und Geräten führten dazu, daß auf lokaler Ebene landwirtschaftliche Produktionsstätten mit industriellem Charakter sowie Nahrungsmittelverarbeitungsbetriebe und lokale Industriebetriebe gegründet wurden.

Die Vorteile, die sich durch Privatkapital, die Produktion in kleinem Rahmen und Teilpacht sowie Gesellschaften mit beschränkter Haftung ergeben, sind jedoch noch nicht in angemessener Weise genutzt worden. Dies ist der Grund dafür, daß die ungarische Wirtschaft gegen Probleme kämpft, die sich durch die staatlicherseits übermäßig

geförderten Großunternehmen und die Bürokratie auf verschiedenen Führungsebenen ergeben. Durch diese kritische Situation werden auch die Konsolidierung der Siedlungsstruktur, die sich auf vereinte, unabhängige und freie Initiativen stützt, und die Vereinigung kleiner und mittlerer Siedlungen, in denen es keine Abwanderung von Arbeitskräften gibt, sowie die Annäherung an den europäischen Entwicklungsstand, vereitelt.

Ein hoher Prozentsatz der Arbeitskräfte muß umgeschult und systematisch neu eingegliedert werden, um eine gute soziale Lage sowie echte soziale Sicherheit zu verwirklichen und die ungerechtfertigten großen Unterschiede, die hinsichtlich der Lebensverhältnisse der Bevölkerung z.Z. regional bestehen, zu beseitigen. In Verbindung mit der Verbesserung des Siedlungswesens müssen folgende Probleme gelöst werden: Die Verbesserung der Infrastruktur auf der Grundschulebene, die Errichtung weiterführender Schulen sowie die Beseitigung der quantitativen Wohnungsnot, die Versorgung mit gesundem Trinkwasser, die medizinische und soziale Grundversorgung der älteren Bevölkerung, die Ausstattung des öffentlichen Gesundheitswesens mit Maschinen und Instrumenten sowie eine beschleunigte Versorgung der Bevölkerung mit Telefonen.

Auf hoher Ebene verabschiedete Entschlüsse und Gesetze zwingen den Ministerrat und werden ihn voraussichtlich auch in Zukunft zwingen, sich dieser Probleme anzunehmen. Die Programme für die Instandsetzung von Häusern und für den Wiederaufbau der Städte sowie für die Verbesserung der Verkehrs- und Telekommunikationsbedingungen müssen mit der Tatsache in Einklang gebracht werden, daß die Kinder, die in der Zeit geboren wurden, als die Abtreibung abgeschafft war und das Bevölkerungswachstum seinen Höhepunkt erreichte, in den Jahren ab 1990 in das Alter kommen werden, Familien zu gründen und ins Arbeitsleben einzutreten. In den kommenden Jahrzehnten, in denen das ungarische Siedlungswesen verbessert werden muß, wird es darauf ankommen, die kleinen und mittleren Städte und Dörfer zu verbessern. Daher wird es weitere Aufgaben im Zusammenhang mit der Neuordnung landwirtschaftlicher Flächen geben. Unabhängige und kleine landwirtschaftliche Betriebseinheiten können keine aufgeblähte Wirtschaftsbürokratie verkraften. Ein milchwirtschaftlicher Betrieb kann mit einer Weide und 1 000 ha Ackerland existieren, aber er kann nicht eine Fülle von Buchführern, Statistikern und Registratoren ernähren.

Eine Tierhaltung, z.B. die Schafhaltung, die auf ständige Pflege ausgerichtet ist, gedeiht nicht im Produktionsgroßbetrieb. "Klein ist schön" sagen die Engländer ganz richtig. Der landwirtschaftliche Unternehmer muß gleichzeitig Erfinder, Buchhalter und Verkäufer sein, weil nur derjenige erfolgreich und gewinnbringend arbeiten kann, der in unmittelbarer Verbindung zur Produktion steht.

Auf den verstreut liegenden Flächen riesiger Kombinate werden Traktoren mit einem Dieselölverbrauch von 8 -10 l pro Stunde allein für die Wege vom Abstell- zum Arbeitsplatz viele Stunden sinnlos eingesetzt. Unter diesen Umständen kann man keine bessere landwirtschaftliche Leistung erwarten, auch wenn es möglich ist, im Rahmen des Marktwettbewerbs mit den Partnern angemessene und nicht übersubventionierte Preise zu erzielen.

In letzter Zeit gab es noch immer politische und geographische Hindernisse, die einer angemessenen Gebietsordnung bei Staatsbetrieben entgegenstanden, die früheren Großgrundbesitz oder verstreut liegende große Produktionsflächen bewirtschaften, die aus Ländereien bestehen, die man Staatsangehörigen, die in ihre Heimatländer zurückkehren mußten, und den zu "Kulaks", d.h. reichen Landwirten, erklärten mittelgroßen landwirtschaftlichen Betrieben genommen hatte.

Neben den Erfordernissen einer leistungsfähigen Bewirtschaftung, die auch dem Umweltschutz Rechnung trägt, sollte jeder andere Gesichtspunkt zweitrangig sein. Bei dem derzeitigen, unüberwindlichen, gesetzlichen und wirtschaftlichen Regelungssystem ist der Machtapparat, der das Recht auf eine detaillierte Kontrolle und Regelung jedes untergeordneten wirtschaftlichen und sozialen Ablaufs beansprucht, unfähig, die Ziele zu verwirklichen, auch wenn sie durch Vorschriften von hoher Ebene verkündet wurden. Daher ist eine Reform erforderlich.

Sind die Ziele geeignet, um eine Verbesserung des ungarischen Siedlungswesens in den kommenden Jahrzehnten als richtig zu erklären?

Nur das ständig arbeitende Parlament, das die Meinung der ganzen Nation zusammenfaßt, wird in der Lage sein, dies zu entscheiden und zu bewerten. In Ergänzung zu den obigen Ausführungen wird es in Ungarn für erforderlich gehalten, die ortsansässige Bevölkerung stärker in die Verbesserungsaufgaben einzubeziehen, so daß die Unabhängigkeit der Wirtschaft und der Entscheidung der Räte, die die Bevölkerung der Siedlungen vertreten sowie für deren Entschließungen verantwortlich sind, ständig zunehmen. Um dies zu erreichen, sollte das Gesetz I aus dem Jahre 1967, das die Räte betrifft, zu Gunsten der unvermeidlichen Neuorganisation des Verwaltungssystems grundlegend modernisiert werden. Die Verbesserung der Infrastruktur steht in engem Zusammenhang mit der Gebietsordnung und der Verbesserung des Siedlungswesens.

In den europäischen Ländern sollten die Erfordernisse des Umwelt- und Naturschutzes nach gleichwertigen Vorschriften und Normen bestimmt, aber zumindest auf hoher Ebene koordiniert werden. In unserem Lande wird der Naturschutz durch Verordnung 4 aus dem Jahre 1982 und Verordnung 8 des Ministerrates aus dem Jahre 1982 gere-

gelt, die durch die Durchführungsverordnung 58 des Ministerrates vom 10. Dezember 1986 geändert wurde. Das Ministerium für Umweltschutz und Wasserangelegenheiten erläßt im Gesetz II aus dem Jahre 1976, Absätze 1 - 52, Bestimmungen zum Schutz der Umwelt des Menschen.

Vorschriften betreffend Beschlagnahme und Enteignung

Beschlagnahme und Enteignung werden nicht durch Gesetz, sondern im Verordnungswege durch die Verordnung 24 aus dem Jahre 1976 und die Verordnung 33 des Ministerrates vom 5. September 1976 geregelt.

Diese Verordnungen regeln den Erwerb von Grund und Boden, der sich in nicht-staatlichem Besitz befindet. Wird kein Verkaufs- und Kaufvertrag abgeschlossen, so kann die gesellschaftliche und staatliche Organisation oder Genossenschaft mittels einseitiger Verfügung der staatlichen Verwaltung die Eigentumsrechte erwerben, und zwar für Zwecke der Stadt- und Dorfplanung, des Wohnungsbaus, des Bergbaus, des Verkehrs sowie der Stromleitungen für die Telekommunikation, der Wasserregelung, des Denkmal- und Naturschutzes, der nationalen Verteidigung, der Forstanpflanzung, wirtschaftlicher, kultureller und sportlicher Einrichtungen und Niederlassungen. Für den beschlagnahmten Grundbesitz kann die Person, deren Grundbesitz beschlagnahmt wird, im Tauschwege einen anderen Grundbesitz erhalten, falls demjenigen, der die Beschlagnahme beantragt, ein solcher zur Verfügung steht. Andernfalls kann die Person, deren Grundbesitz beschlagnahmt wurde, eine gerechte finanzielle Abfindung beanspruchen, die dem Wert des beschlagnahmten Bodens und Gebäudes entspricht. Wird die auf der Grundlage eines Sachverständigengutachtens angebotene Abfindung nicht akzeptiert, dann besteht die Möglichkeit, mit dem Ziel einer höheren Abfindung gerichtliche Schritte einzuleiten. Ist der Wert des als Gegenleistung erhaltenen Grundbesitzes höher, so muß der Wertunterschied zurückgezahlt werden, da es unzulässig ist, einen finanziellen Gewinn zu erzielen.

Sonstige Vorschriften bezüglich der professionellen Planung

Das Verkehrssystem des Landes, bestimmte Transportaufgaben, der Gütertransport, der Personenverkehr und die Steigerungsrate bei der Versorgung mit Personenkraftwagen, wurden während eines langen Zeitraumes (20 - 25 Jahre) durch die Verkehrskonzeption bestimmt, die in der Entschließung des Ministerrats (Regierungsentschließung 1024 vom 31. Oktober 1968) enthalten ist. Darin werden das Verkehrsministerium und die anderen zuständigen Ministerien angewiesen, das für

Verbesserungsmaßnahmen bereitgestellte Geld zweckentsprechend zu verwenden, damit die Erweiterung der Zweige des Verkehrssystems (Eisenbahnlinien und Knotenpunkte, das Netz öffentlicher Straßen - Autobahnen, Hauptverkehrsstraßen, Brücken und Kreuzungen - das Untergrundbahnnetz der Hauptstadt und die Vorortbahnen, der Wasser- und Luftverkehr) sowie deren Modernisierung und Unterhaltung sichergestellt werden. Durch diese Regierungsentschließung wird eine aktive Beteiligung an internationalen Verkehrs- und Transportorganisationen angeordnet. Separate Gesetze regeln die bestimmten Zweige des Systems. Im Rahmen der Rationalisierung des Eisenbahnnetzes hielt die Regierung es für erforderlich, den Verkehr unwirtschaftlicher und wenig benutzter Eisenbahnlinien auf öffentliche Straßen zu verlagern. Dieses Programm wurde an manchen Orten übereilt durchgeführt. Dies trug zu einer rückläufigen Entwicklung und zur Entvölkerung bestimmter kleiner Siedlungen bei. Diesen Problemen kann durch wohldurchdachte Maßnahmen begegnet werden.

Das Gesetz zur Wasserregelung

Die Gesetzeskraft des Gesetzes IV aus dem Jahre 1964 erstreckt sich auf Oberflächenwasser und unterirdisches Wasser, auf Flußbette und ihre Ufer sowie auf Wasserwerke und deren Einrichtungen, auf die verschiedenen Arten der Wassernutzung, den Schutz vor Wasserschäden und sonstige Aufgaben, die in den Bereich der Wasserverwaltung gehören. Dieses Gesetz befaßt sich nicht mit dem Fischfang, mit Heilwasser und geologischen Aktivitäten. Der natürliche Fluß des Wassers darf nur mit Genehmigung der zuständigen Wasserbehörden verändert werden. Die Kosten des Baus und der Instandhaltung von Wassereinrichtungen werden teilweise vom Staat und teilweise von den Beteiligten gezahlt.

Das Gesetz zur Wasserregelung legt auch fest, daß Personen mit Grundbesitz an Flüssen bei der Nutzung ihres Landes auf vorhandene Wasserquellen, Flußbette, Ufer und sonstige Wasserwerksbauten Rücksicht nehmen und für Zwecke von Messungen, Kontrollen und Überprüfungen der Planung einen Zugang in der vorgeschriebenen Uferbreite freihalten sollen. Der Eigentümer erhält nur dann eine Abfindung, wenn die ordnungsgerechte Nutzung des Grundstücks durch die obengenannten Faktoren wesentlich beschränkt wird.

Das Überflutungsgebiet (die Fläche zwischen dem Fluß und den erhöhten Ufern) darf nur im Einklang mit den Interessen des Hochwasserschutzes genutzt werden. Entsprechend dürfen auf den Flächen in diesen Flußbetten Gebäude nur mit Zustimmung der zuständigen Wasserbehörden errichtet werden. Auf Antrag der Wasserbe-

hörden können die städtischen Baubehörden die Bebauung von Flächen, die für Einrichtungen der öffentlichen Wasserbehörde vorgesehen sind, beschränken oder verbieten. Erhöhte Ufer werden stärker geschützt. Für die Durchführung, den Bau, die Änderung und Entfernung jeder größeren Anlage ist eine Genehmigung erforderlich. Seit 1988 untersteht die Verwaltung für Wassernutzung dem Ministerium für Umwelt und Wasserregelung.

Das Gesetz über die Verbesserung, Übertragung und Verteilung elektrischer Energie

Im Laufe der professionellen Planung sind die im Gesetz IV aus dem Jahre 1962 enthaltenen Vorschriften zu beachten, welche die Errichtung und den Betrieb öffentlicher und betriebseigener Elektrizitätswerke regeln. Demgemäß müssen mit Beginn des Planungsstadiums technische Anforderungen und solche an die Sicherheit und den Energieverbrauch erfüllt werden. Die Zusammenarbeit zwischen den nationalen öffentlichen Elektrizitätswerken und den ausländischen Energiesystemen wird vom Industrieminister geleitet. Die Rechte zur Nutzung von Transformations- und Schaltvorrichtungen, die den Elektrizitätswerken gehören und auf gepachteten Grundstücken liegen, bedürfen der Zustimmung des Bodennutzers oder der lokalen (Stadt oder Gemeinde) oder staatlicher Behörden.

Wird die ordnungsgerechte Nutzung des Grundstücks in irgendeiner Weise behindert, so kann das Grundstück beschlagnahmt werden, allerdings ist eine Abfindung gesetzlich vorgeschrieben. Führt das Verlegen elektrischer Leitungen nicht zu einer Beschränkung der ordnungsgerechten Nutzung des Grundstücks, so gewährt der Industrieminister die Verlegung elektrischer Leitungen. Auf dieser Grundlage können Bäume und Büsche an elektrischen Leitungen auf Kosten des Betreibers der Elektrizitätswerke entfernt werden, wenn diese die Anlage und Instandhaltung elektrischer Leitungen und anderer Zusatzeinrichtungen sowie die Beseitigung von Stromausfällen behindern. Die Rechte zur Nutzung elektrischer Leitungen sind kostenlos. Diese Vorschrift ist auf der Grundlage des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu befolgen. In der Nähe von Elektrizitätswerken gelegene Flächen und dortiger Luftraum stellen in ihren technisch festgelegten Abmessungen eine Sicherheitsschutzzone dar. Innerhalb der Sicherheitszone ist es verboten, eine Tätigkeit auszuüben, die Leben und Eigentum gefährdet, oder ein Gebäude zu errichten.

Das Post- und Telekommunikationsgesetz

Gesetz II aus dem Jahre 1964, das den Aufgabenbereich des ungarischen "Generalpostmeisters" (entspricht der Stellung eines Postministers) betrifft, regelt die Leitung

und Überwachung des Telegraphen- und Telefondienstes, von Radio- und staatlichen Fernsehsendungen sowie die Nutzung von Frequenzen und die Aufrechterhaltung aller dieser Dienstleistungen bei möglichst geringen Ausfällen. Im internationalen Verkehr ist die ungarische Post auf der Grundlage internationaler Verträge für die Leistung von Post- und Telekommunikationsdiensten zuständig. Grundstücke können beschlagnahmt werden, wenn das notwendige Zubehör von Post- und Telekommunikationseinrichtungen darauf errichtet wird. Der Eigentümer und der Nutzer des Grundstücks sind verpflichtet, die Installation elektrischer Leitungen (unter- und oberirdisch), von Kabeln, Stützpfeilern sowie Post- und Telekommunikationseinrichtungen zu dulden. Der Eigentümer hat Anspruch auf eine Abfindung, wenn die ordnungsgerechte Nutzung des Grundstücks (Gebäudes) behindert wird.

Möglichkeiten für die Errichtung von Post- und Telekommunikationsgebäuden sowie für das Verlegen elektrischer Leitungen mit Zubehör sind bei der Stadt- und Dorfplanung, beim Bau und Wiederaufbau von Wohnhäusern und anderen Einrichtungen sicherzustellen.

Das Baugesetz

Die Verwaltung der Bauangelegenheiten sowie die Regelung der damit zusammenhängenden Rechte und Pflichten fällt in den Zuständigkeitsbereich des Gesetzes III aus dem Jahre 1964. Im Rahmen der Gebietsordnung sind in diesem Gesetz die Notwendigkeit und die Vorschriften festgelegt, Raumordnungsprogramme (Stadt- und Dorfplanung) durchzuführen. Die systematische Nutzung der Landesfläche, die Schaffung eines zweckmäßigen Systems für das Siedlungsnetz sowie die räumliche und zeitliche Koordinierung bei der Errichtung größerer Gebäude können nur im Rahmen der Zuständigkeit des Ministers für Bauangelegenheiten und Städteverbesserung wirksam durchgeführt werden. Die Nutzung von Siedlungsflächen und die Ausweisung von Bauflächen und Flächen für ein Netz von Straßen oder öffentlichen Anlagen (Dienstleistungsbereichen) sind nur im Rahmen entsprechender Pläne möglich.

Flurbereinigung in Jugoslawien

**Prof. Marko Gostović, DSc, Universität Novi Sad
Doc. Manojlo Miladinović, DSc, "Zavod za fotogrametriju", Belgrad**

(Original englisch)

INHALT

- Teil I Die natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die Flurbereinigung**
1. Tradition
 2. Grundlegende Daten
 3. Gründe für die Einleitung der Flurbereinigung
 4. Geographische Voraussetzungen
 5. Sozialwirtschaftliche Voraussetzungen
 6. Ziele der Flurbereinigung
- Teil II Gesetzgebung, Verwaltung, Organisation und Finanzierung**
1. Flurbereinigungsgesetz
 2. Verbindung mit anderen Rechtsbereichen
 3. Verwaltung
 4. Durchführung der Flurbereinigung und Organisation
 5. Finanzierung
- Teil III Spezifische Probleme der Flurbereinigung**
1. Grundstücksbewertung
 2. Dorfgestaltung
 3. Naturschutz
- Teil IV Technische Aspekte der Flurbereinigung**
1. Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets
 2. Flurbereinigungsverfahren
 3. Wasserwirtschaft
 4. Straßennetz
- Teil V Künftige Entwicklung der Flurbereinigung**
1. Daten zur Entwicklung der Flurbereinigung
 2. Künftige Entwicklungen
 3. Hauptaufgaben in der Zukunft
- Teil VI Zusammenarbeit der europäischen Staaten in der Flurbereinigungsforschung**

Teil I Die natürlichen, wirtschaftlichen und sozialen Voraussetzungen für die Flurbereinigung

1. Tradition

Die Gestaltung des ländlichen Raumes hat Tradition. Nachdem die Türken Ende des 18. Jahrhunderts aus dem nördlichen Teil Jugoslawiens abgezogen waren, wurde der ländliche Raum nach den früheren Plänen gestaltet, die - wie wir heute sagen können - viele Elemente eines Raumordnungsplanes aufwiesen.

Die ersten Flurbereinigungen wurden Mitte des 19. Jahrhunderts durchgeführt. Der Hauptgrund dafür war die Zersplitterung der Betriebe - eine Folge der schon genannten Aufteilung des ländlichen Raumes -, bei der der Grundbesitz ("sessio") jedes Bauern aus mindestens 6 Teilen in verschiedenen Lagen bestand.



2. Grundlegende Daten

Zum Verständnis der Entwicklung der Flurbereinigung in Jugoslawien sind einige grundlegende Daten erforderlich:

- Gesamtbevölkerung (in Mill.)	23,0
- Gesamtfläche (ha, in Mill.)	25,6
- Gesamte Anbaufläche (ha, in Mill.)	9,9

davon:

Betriebe in Staatsbesitz (%)	17,1
Betriebe in Privatbesitz (%)	82,9

- Durchschnittsgröße der Betriebe:	
in Staatsbesitz (ha)	1.053,0
in Privatbesitz (ha)	3,5

3. Gründe für die Einleitung der Flurbereinigung

Folgende Gründe führten zur Einleitung der Flurbereinigung:

- a) die Zersplitterung der privaten Betriebe als Folge der geschichtlichen Entwicklung: ein Grundstück bestand im Durchschnitt aus 3 bis 19 Teilen mit einer Fläche von 0,41 bis 0,99 ha.
- b) die Zersplitterung der staatlichen Betriebe: sie bestehen im Durchschnitt aus 64 einzelnen Teilen mit einer Fläche von 16,5 ha;
- c) unzureichender Zugang zu den Grundstücken
- d) die Anlage von Entwässerungssystemen
- e) der Bau von Hauptstraßen
- f) die Erstellung eines neuen Katasters

4. Geographische Voraussetzungen

Mit Ausnahme der nördlichen Teile ist das gesamte jugoslawische Staatsgebiet von Hügeln und Bergen durchzogen, die 500 m über dem Meeresspiegel liegen; dazu gehören auch von Bergen eingeschlossene Gebiete unter 500 m sowie die Küste und die Inseln (Tabelle 1 und Abbildung 1). Nahezu alle Flurbereinigungen wurden in den Ebenen vorgenommen.

Tabelle 1 Geographische Gegebenheiten in Jugoslawien

	Regionen				
	Ebenen	Hügel	Berge	Mittelmeer	Insgesamt
Bevölkerung (%)	15	42	32	11	100
Fläche (%)	14	28	44	14	100
Landwirtschaftliche Nutzfläche (%)	18	29	37	16	100

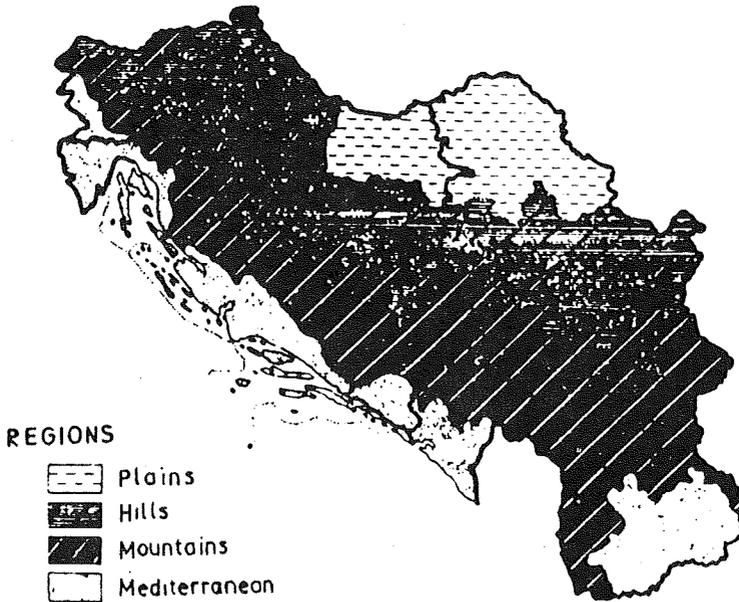


Abb. 1: Geographische Regionen in Jugoslawien

5. Sozialwirtschaftliche Voraussetzungen

Im Zeitraum 1945 - 1981 ging die ländliche Bevölkerung von 75 auf 20 % zurück. Schätzungen zufolge betrug dieser Prozentsatz im Jahre 1987 12 bis 15 %, in einigen Teilen des Landes - z.B. in Slowenien - belief er sich auf etwa 5 %. Diesem raschen Rückgang der ländlichen Bevölkerung folgte nicht der entsprechende Urbanisierungsprozeß. So lebt auch heute noch ein Teil der Bevölkerung auf dem Lande und arbeitet in der Stadt. Dieser Umstand hat zu einem Anstieg der Zahl der Nebenerwerbsbetriebe geführt, die über den größten Teil des Bodens verfügen.

Die folgenden drei Punkte gehören zu den wichtigsten in der Agrarpolitik:

- a) uneingeschränkte Vererbung des Grundbesitzes, die zu seiner ständigen Zerstückelung führt (wäre diese Vererbungssituation nicht gegeben, so würde die Durchschnittsfläche je Betrieb Schätzungen zufolge 7,8 statt 3,5 ha betragen);
- b) die Begrenzung von Privatbetrieben auf 10 ha Ackerfläche verursacht einige Probleme; vor allem macht sie den wirtschaftlichen Einsatz von Maschinen unmöglich;

- c) der Zwang, die Größe der Nebenerwerbsbetriebe zu beschränken.

Diese Punkte sind Gegenstand der öffentlichen Erörterung des Verfassungsentwurfs, der gerade erarbeitet wird.

Die staatlichen Betriebe spielen eine wichtige Rolle in der Landwirtschaft sowie in der Flurbereinigung. Sie erzielen im Durchschnitt höhere Erträge je ha als die privaten Betriebe und sind bedeutende Marktproduzenten.

6. Ziele der Flurbereinigung

a) Landwirtschaft

Die allgemeinen Interessen und Ziele der sozialwirtschaftlichen Entwicklung Jugoslawiens für den Zeitraum 1986 - 1990 und 1986 - 2000 wurden im Nationalen Entwicklungsplan festgeschrieben. Auf der Grundlage dieses Plans haben die Republiken und deren Provinzen eigene Pläne aufgestellt.

Die Flurbereinigung spielt innerhalb der landwirtschaftlichen Produktion eine Schlüsselrolle und muß durchgeführt werden, wo immer es die Verhältnisse ermöglichen, um den Boden zu schützen und ihn wirtschaftlich zu nutzen. Folgende Aufgaben wurden festgelegt:

- die Umwandlung von Öd- in Ackerland;
- Hydroameliorationen;
- Agroameliorationen (Verbesserung der physikalischen, chemischen und insbesondere biologischen Eigenschaften des Bodens);
- Schutz, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt, insbesondere des Bodens als nationales Gut usw.

Auf der Grundlage der langfristigen Pläne auf Republik- oder Provinzebene stellen die Gemeinden ihre Pläne auf, so auch für die Flurbereinigung in ihrem Gebiet.

b) Raumordnungspolitik, regionale und kommunale Entwicklung

Im Jahre 1970 begann mit Hilfe der in Abb. 2 dargestellten Planungssysteme die Entwicklung der Raumplanung. (Allgemeine und spezifische) kommunale Raumordnungspläne sowie Flächennutzungspläne sind für die FLURBEREINIGUNG von besonderer Bedeutung.

1. Kommunale Raumordnungspläne (KRP)

Den kommunalen Raumordnungsplänen kommt im Rahmen der Raumplanung besondere Bedeutung zu. Sämtliche Gemeinden sind verpflichtet, solche Pläne aufzustellen, in denen die geplanten Bau- und Gestaltungsmaßnahmen für das gesamte Gebiet der jeweiligen Republik festgelegt werden (insbesondere für die nicht in die Flächennutzungsplanung einbezogenen Gebiete). Die KRP sind auf die Planung der wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung für einen Zeitraum von 20 bis 30 Jahren ausgerichtet und enthalten Lösungsvorschläge für die Gestaltung des kommunalen Bereichs (die durchschnittliche Größe der Gemeinden beträgt 50.000 ha). Die KRP umfassen:

- Ziele und Aufgaben einer langfristigen Entwicklung;
- die Planung der Flächennutzung;
- die Festlegung von Standorten für wirtschaftliche und soziale Aktivitäten;
- die Festlegung von Korridoren für die Infrastruktur und deren Verbindung mit der Umgebung;
- die Entwicklung und Verbesserung sowie den Schutz der Umwelt.

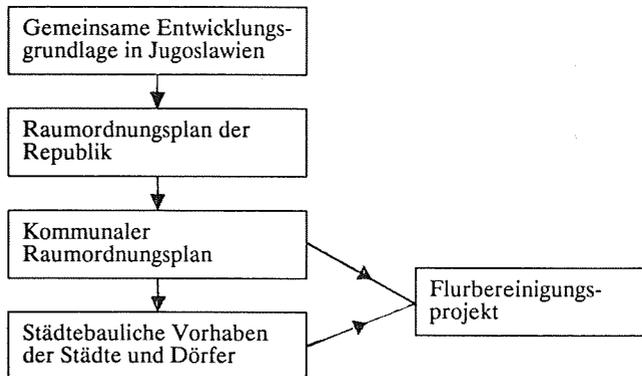


Abb. 2: System der Raumordnungspläne

2. Flächennutzungspläne (FP)

FP bilden die langfristige Grundlage für die Organisation und Gestaltung von Siedlungen nach den KRP.

In den FP werden festgelegt:

- die Dorfgrenzen;
- die für die Bebauung vorgesehenen Standorte sowie ihre Gestaltung und die entsprechenden Infrastruktureinrichtungen;
- Lösungen für die Gestaltung öffentlicher Bereiche (gesetzliche Bestimmungen);
- die Lage von Wohngebäuden;
- die Siedlungsstruktur;
- die städtebaulichen und technischen Voraussetzungen für Bauvorhaben.

c) Umweltschutz und Landschaftsplanung

Schutz und Verbesserung der Umwelt werden durch Bestimmungen (Gesetze, Entschlüssen, Vorschriften) geregelt. Die Ziele der Flurbereinigung werden festgelegt und so bezeichnet, daß Flurbereinigungsprojekte "neben den technischen und wirtschaftlichen Aspekten auch die ökologischen Gesichtspunkte" berücksichtigen.

Diese Bestimmungen beziehen sich auf: die Grenzen von Siedlungen, um deren übermäßige Ausdehnung aufzuhalten; Änderungen der Flächennutzung; die Art des Anbaus; aufzuforstende Gebiete; die Verbesserung der Qualität der Wälder, Gebiete zur Trinkwassergewinnung; Teile von Flußbecken, die Sofortschutzmaßnahmen erfordern; durch den Abbau von Bodenschätzen geschädigte Gebiete; Lage und Voraussetzungen für die Anlage von Mülldeponien für Haushalts- und Industrieabfälle; ausgedehnte Flächen für die Lagerung von Schadstoffen, die möglicherweise Wasser, Luft, Boden usw. verseuchen.

Die allgemeinen Ziele der Flurbereinigung im Bereich des Umweltschutzes bestehen darin,

- die Verödung von - insbesondere hochwertigem - Ackerland zu verhindern;
- das bisher bestehende natürliche Gleichgewicht nicht zu stören;
- Maßnahmen gegen die Verschlechterung der natürlichen Verhältnisse bei Boden, Flora und Fauna zu ergreifen.

d) Vermessung und Liegenschaftskataster

Als Folge des historischen Erbes weichen die Aufzeichnungen über die Grundbesitzverhältnisse in den Grundbüchern und Liegenschaftskatastern vom tatsächlichen Zustand ab. Daher besteht eines der wichtigsten Ziele der Flurbereinigung darin, als Grundlage für ein Informationssystem ein neues Liegenschaftskataster zu erstellen.

Im Zuge der Flurbereinigung wird eine Vermessung mit neuen Karten und einem Liegenschaftskataster durchgeführt. Dies spielt bei der Aufstellung von Bauleitplänen für Siedlungsvorhaben eine große Rolle.

Teil II Gesetzgebung, Verwaltung, Organisation und Finanzierung

1. Flurbereinigungsgesetz

Sämtliche Republiken und Provinzen, außer Montenegro und Makedonien, haben eigene Flurbereinigungsbestimmungen. In drei der Republiken (Kroatien, Slowenien sowie Bosnien und Herzegowina) handelt es sich ausschließlich um Flurbereinigungsbestimmungen, wohingegen es in zwei Republiken (Wojwodina und Kosovo) eine Bestimmung über den Landtausch nach Absprache gibt, in die die Flurbereinigung mit eingebunden ist, und in einer Republik - in Serbien - wird sie durch das Gesetz über die Nutzung ländlichen Grundbesitzes abgedeckt.

In einigen Bestimmungen werden folgende Fragen im Zusammenhang mit der Flurbereinigung behandelt:

- I. Allgemeine Regelungen (Ziele, Teilnehmer, Voraussetzungen für die Durchführung der Flurbereinigung, Reservierung von Flächen im öffentlichen Interesse)
- II. Grundsätze für die Grundstücksneuordnung
- III. Verfahren zur Durchführung der Flurbereinigung (Gremien für Flurbereinigung, Beschwerdeinstanzen; Einleitung des Verfahrens und des Zulassungsverfahrens für die Durchführung der Flurbereinigung; Versammlung und Vorstand des Teilnehmerrates und der Kommission für die Grundstückswertermittlung; bisherige Maßnahmen im Zusammenhang mit der Flurbereinigung; Vermessung und hydrotechnische Maßnahmen; Neuordnung der Grundstücke; Übernahme des Grundbesitzes und die entsprechende Durchführungsverordnung).
- IV. Flurbereinigungsausgaben

In drei Republiken (in Slowenien, Serbien sowie Bosnien und Herzegowina) sieht das Gesetz den Schutz des Gebietes vor, in dem die Flurbereinigung durchgeführt wurde (Verhinderung von Veränderungen der Form und Verkleinerung der Grundstücksgröße).

2. Verbindung mit anderen Rechtsbereichen

a) Bodenordnungsgesetz

Da das Flurbereinigungsgesetz Teil des neuen Gesetzes über die Nutzung landwirtschaftlicher Flächen in Serbien ist, wird eine unmittelbare Verbindung zwischen den Erfordernissen einer wirtschaftlicher Flächennutzung und den Zielen der Flurbereinigung erreicht.

In drei Republiken (Serbien, Bosnien und Herzegowina sowie Montenegro) wird das Grundbesitzrecht im einzelnen durch das Vermessungs- und Katastergesetz geregelt, was die Ermittlung der Grundbesitzrechte erheblich erleichtert.

Während der Flurbereinigung können staatliche landwirtschaftliche Betriebe Land in Übereinstimmung mit dem Flurbereinigungsgesetz kaufen, während andere diese Möglichkeit nur in Slowenien haben. Gemäß den Bestimmungen über die Flurbereinigung werden keine Grunderwerbssteuern erhoben. Dieser Umstand beschleunigt und erleichtert die Ermittlung der Eigentumsrechte im Rahmen der Flurbereinigung erheblich.

Für den Bau von Einrichtungen im öffentlichen Interesse (Industrie-, Wohn-, Kommunal-, Gesundheits- und Kultureinrichtungen) ist es nach dem Enteignungsrecht gestattet, Privateigentümer gegen angemessene Entschädigung zu enteignen. Wird im Laufe des Flurbereinigungsverfahrens ein öffentliches Interesse festgestellt, so wird die Entschädigung für das enteignete Grundstück im gegenseitigen Einvernehmen zwischen dem Investor und der Flurbereinigungskommission festgesetzt; der auf diese Weise gebildete Fonds darf nur zur Bestreitung von Ausgaben im Rahmen der Flurbereinigung benutzt werden.

In Slowenien können alle an der Flurbereinigung Beteiligten das Land mit den dazugehörigen Einrichtungen, Geräten und Dauerkulturen pachten. Die Pachtdauer und die Entrichtung des Pachtzinses sowie die Art der Nutzung werden in der o.a. Vereinbarung geregelt.

Zur Klärung der Eigentumsverhältnisse während des Flurbereinigungsverfahrens ist im Rahmen der Vereinbarung zwischen den an der Flurbereinigung Beteiligten die Aufteilung gemeinsamer Grundstücke und die Umsetzung von Grenzsteinen möglich, die ansonsten durch ein besonderes außergerichtliches Prozeßrecht geregelt ist.

- b) Die Verbindung des Flurbereinigungsgesetzes mit den Gesetzen anderer Planungssektoren ließe sich anhand der Bestandteile des Flurbereinigungsprojekts darstellen:

Bestandteile des Flurbereinigungsprojekts:	Gesetz:
- Wasserwirtschaft	Wassergesetz
- Verkehr	Straßengesetz
- Raumplanung und Flächengestaltung	Gesetz über Raumplanung
- Landwirtschaft	Bodennutzungsgesetz
- Forstwirtschaft	Waldgesetz
- Vermessung Katastergesetz	Vermessungs- und

- c) Gesetz über Umwelt- und Naturschutz

Schutz und Erhaltung der natürlichen und menschlichen Umwelt erfolgen auf der Grundlage von Gesetzen (über den Schutz der Natur, über den Schutz der Luft gegen Schadstoffe und ionisierte Strahlung, über Raumplanung usw.) mit dem Ziel, künftige Aktivitäten so auszurichten und zahlreiche Projekte anzuregen, daß ungünstige Entwicklungstendenzen und die Verschlechterung der Umweltverhältnisse verhindert werden.

3. Verwaltung

Die höchste Kommunalbehörde, die Versammlung, entscheidet über die Flurbereinigung und setzt dann eine Flurbereinigungskommission ein, die aus dem Präsidenten (einem Richter an einem unteren Gericht) und 4 Mitgliedern besteht; eines dieser Mitglieder sollte Landvermesser, ein weiteres Agronom sein. Die Haupttätigkeit der Kommission umfaßt:

- die Koordinierung aller Arbeiten;
- die Bildung von Unterkommissionen (die aus Sachverständigen bestehen);
- die Neuordnung der Betriebe;
- die Erledigung von Beschwerden der Beteiligten;
- administrative, gesetzliche und finanzielle Verfahren.

Nach dem Beschluß über die Durchführung der Flurbereinigung beruft die Kommission die Teilnehmersammlung ein und wählt den Teilnehmerrat (5 - 12 Mitglieder), dessen Rechte im Flurbereinigungsgesetz festgelegt sind. Die

Vermessungsämter der Republiken oder Provinzen beaufsichtigen die vermessungstechnischen Arbeiten, und die Kontrollämter beaufsichtigen die Durchführung anderer Arbeiten im Rahmen der Bauvorschriften und der Bestimmungen über Gewässer, Wälder, Straßen usw.

4. Durchführung der Flurbereinigungsverfahren und Organisation

Nach dem Gesetz erfolgt die Durchführung der Flurbereinigungsverfahren in allen Teilen des Landes in ähnlicher Form.

Auf der Grundlage eines Sozialwirtschafts- und Raumordnungsplans für das jeweilige Gebiet und der Ermittlung der Eigentümer, deren Land von der Flurbereinigung betroffen ist, bestätigt die Gemeinde die Notwendigkeit der Flurbereinigung, erstellt das Flurbereinigungsprogramm (Erfordernisse, Inhalt und Dynamik der Arbeiten sowie Finanzierung) und veröffentlicht die Entscheidung über die Durchführung der Flurbereinigung (in einigen Republiken soll diese Entscheidung von den Behörden bestätigt werden). Nachdem die Entscheidung zugunsten der Flurbereinigung gefallen ist, setzt die Gemeindeversammlung die Flurbereinigungskommission mit dem o.a. Aufgabengebiet ein.

Die Flurbereinigungskommission plant die Arbeit, die getan werden sollte, d.h. sie bringt die Grundbuch- und Katasterdaten mit dem tatsächlichen Zustand in Übereinstimmung. Gleichzeitig beginnen die vermessungstechnischen Arbeiten, die von einer Vermessungsfirma durchgeführt werden, die über Vermessungsingenieure oder andere Professionelle verfügt (Juristen, Ökonomen, Agronomen, Architekten, Wasserbauingenieure, Forstleute). Die Vermessungsfirmen sind nicht nur auf Flurbereinigung spezialisiert, sondern führen auch andere Arbeiten durch wie z.B.: Vermessung, Kataster, Photogrammetrie, Geodäsie usw. In Jugoslawien gibt es keine nur auf Flurbereinigung spezialisierten Firmen oder Einrichtungen.

Bei der Durchführung der Flurbereinigung fallen folgende vermessungstechnische Arbeiten an:

- Vermessung der Grenzen des Flurbereinigungsgebietes, Siedlungen und Strukturen
- Bodenschätzung;
- Bericht über den Grundbesitz aller Teilnehmer;
- Bericht über das gesamte Flurbereinigungsgebiet;
- Flurbereinigungsverfahren;
- Neuordnung der Betriebe;

- Berechnung des gemeindlichen Flächenbedarfs (Kanäle, Straßen usw.)
- Erstellung von Karten für Siedlungen und das Flurbereinigungsgebiet, einschließlich der abschließenden Vermessungsarbeiten usw.

Es wird darauf hingewiesen, daß die Neuordnung der Betriebe von der Flurbereinigungskommission auf der Grundlage von Verhandlungen mit den Beteiligten vorgenommen wird. Vor der Aufteilung legen die Versammlung und der Teilnehmerausschuß die Grundsätze für die Bildung neuer Betriebe fest. Diese Grundsätze umfassen:

- die Standorte für staatliche landwirtschaftliche Betriebe;
- die Art der Neuordnung privater landwirtschaftlicher Betriebe;
- die Standorte für private Betriebe, die mit den staatlichen Betrieben zusammenarbeiten, die Lage der Grundstücke pensionierter Landwirte und die Lage der Grundstücke von Teilnehmern, die in anderen Gegenden wohnen;
- die Zusammenlegung von Land, das den Mitgliedern eines Haushalts gehört;
- die Lage von Flächen mit besonders wertvollen Kulturpflanzen;
- Art und Zeitpunkt von Wald- und Heckenrodungen;
- Art und Zeitpunkt der Übertragung von Land, Gebäuden und anderen Einrichtungen.

Nachdem über die Klagen gegen die Verordnungen über die neuen Grundstücke entschieden worden ist, müssen neue Straßen, Kanäle und Grundstücke geplant und den Eigentümern ihre neuen Grundstücke vorgestellt werden. Bei dieser Vorstellung kann der voraussichtliche Eigentümer noch einmal Widerspruch einlegen. Die Flurbereinigungskommission erläßt die endgültige Verordnung, nachdem die letzte Klage abgewickelt ist. Unzufriedene Teilnehmer können bei dem zuständigen Organ auf Republikebene Klage gegen die Flurbereinigungsverordnung erheben.

Nachdem die Verordnung über die Neuordnung der Betriebe in Kraft getreten ist, geht sie dem Kommunalgericht (Grundbuchabteilung) und dem Vermessungsamt zu. Das Flurbereinigungsverfahren dauert etwa 3 bis 3 1/2 Jahre.

5. Finanzierung

Die Aufwendungen für die Flurbereinigung lassen sich in mehrere Gruppen unterteilen:

- Die Kosten der Landesvermessungsnetze werden von der Republik getragen;
- Die Kosten des Flurbereinigungsverfahrens (Erarbeitung eines Vorschlags zur

Durchführung der Flurbereinigungsmaßnahmen, personelle und materielle Aufwendungen der Flurbereinigungskommission, Feststellung des Eigentums an Grundstücken, Wertermittlung von Grundstücken und Gebäuden, Neuordnung der Betriebe usw.) werden von den Teilnehmern nach dem Verhältnis des Schätzwertes der von der Flurbereinigung betroffenen Fläche getragen. Diese Kosten werden gemäß Vereinbarung mit der Flurbereinigungskommission in Raten oder aber in Form von Land gezahlt.

- Kleinere Investitionen (Bau von landwirtschaftlichen Straßen und von Brücken, Flußregulierungen, der Abriß von Gebäuden, die Rodung von Hecken, ein Teil der Kosten für die Gestaltung und Anlage von Kanälen) werden von den Teilnehmern der Flurbereinigung und von der Gemeinde getragen.
- Größere Investitionen (Bau von Hauptstraßen und Eisenbahnen, Anlage von Feldgehölzen und Schutzzonen, der Bau von Kanalnetzen, die Kosten für den Bau von Einrichtungen zum Schutz der Umwelt usw.) werden von den Investoren übernommen.

Nach dem Flurbereinigungsgesetz in Kroatien können die Gemeinde oder die staatlichen Betriebe (Initiatoren der Flurbereinigung) den Flurbereinigungsteilnehmern Kredit gewähren. Ein solcher Kredit sollte innerhalb eines Zeitraums von 6 bis 10 Jahren zurückgezahlt werden.

Teil III Spezifische Probleme der Flurbereinigung

1. Grundstücksbewertung

Eines der wichtigsten und heikelsten Probleme bei der Flurbereinigung ist die Bodenschätzung. Der Erfolg der Flurbereinigung hängt sowohl davon als auch von der Zahl der Klagen ab. Die Landzuteilung ist aus folgenden Gründen eine schwierige und komplizierte Angelegenheit:

- die Bodenqualität ist unterschiedlich;
- die Flächen werden unterschiedlich genutzt;
- der Kultivierungsgrad ist unterschiedlich;
- die finanziellen Auswirkungen der Flächennutzung sind unterschiedlich.

Das Ziel der Ermittlung des Wertes von ländlichem Grundbesitz besteht darin, verschiedene qualitative Bodeneigenschaften quantitativ zu erfassen. Bei den Bewertungsverfahren werden folgende Kriterien zugrundegelegt:

- natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens;
- Marktwert des Bodens;
- Dauerkulturen.

Das erstgenannte Kriterium wird am häufigsten angewandt. Bei diesem Verfahren wird die natürliche Ertragsfähigkeit des Bodens als Bodengüte ausgedrückt, die im weiteren Sinne die wichtigsten physikalischen, chemischen und biologischen Eigenschaften des Bodens umfaßt.

Die Bodenschätzung erfolgt durch eine Unterkommission, und zwar in zwei Schritten:

- zunächst in Form einer Orientierungsbewertung, durch die die Zahl der bewerteten Klassen und deren Beziehung ermittelt werden. Es gibt 6 - 8 Klassen; die erste Klasse ist mit 1 Punkt bewertet, während die anderen Klassen niedriger angesetzt sind (z.B. 0,80 Punkte in der 2. Klasse);
- bei der anschließenden genauen Bewertung wird die gesamte Fläche in Klassen eingeteilt.

2. Dorfgestaltung

Bei der Flurbereinigung werden die künftigen Dorfgrenzen festgelegt, wobei die für die Entwicklung des Dorfes erforderliche Fläche berücksichtigt wird.

Ob das Dorf im Rahmen der Flurbereinigung geplant wird oder nicht, hängt in erster Linie von seiner Art und seiner Größe ab.

Geplante Dörfer wurden auf der Grundlage von Ingenieurplänen (regelmäßige Anordnung von Straßen und Baugrundstücken) angelegt; solche Dörfer gehören zu den mittleren (500 bis 2.000 Einwohner) oder großen (über 2.000 Einwohner) Siedlungen und werden nicht im Rahmen der Flurbereinigung gestaltet.

Spontan entstandene Dörfer wurden an Straßen in völlig freier Anordnung gebaut. Straßen und Baugrundstücke wurden nicht nach einem regelmäßigen Schema angelegt. Solche Dörfer werden im Rahmen der Flurbereinigung (neu) gestaltet, wenn sie klein sind und überwiegend von der Landwirtschaft leben (Abb. 5).

Die wichtigsten Merkmale der Dorfgestaltung im Rahmen der Flurbereinigung sind:

- die Dörfer werden im Rahmen von Flächennutzungsplänen angelegt;

- die Bodenschätzung und die Verteilung neuer Baugrundstücke erfolgt nach ähnlichen spezifischen Kriterien wie die Flurneuordnung.

3. Naturschutz

Im Hinblick auf den Schutz der Umwelt sind bei der Flurbereinigung folgende Faktoren zu berücksichtigen:

- a) Naturschutzmaßnahmen werden von der Stadt beantragt. Das Interesse an der Lösung dieses Problems ist unmittelbar mit der Zahl der Einwohner in Städten und Dörfern verbunden: eine zunehmende Verstädterung bedingt auch ein höheres Maß an Naturschutz. Die erforderlichen Finanzmittel werden von den Städten bereitgestellt.
- b) Der rasche Rückgang der ländlichen Bevölkerung verlief nicht parallel mit der Stadtentwicklung - die Hälfte der Bevölkerung lebt noch immer auf dem Dorf.

Unter Berücksichtigung dieses Umstands ist der Naturschutz nicht in ausreichendem Maße entwickelt. Folgende Naturschutzprobleme treten im Rahmen der Flurbereinigung auf:

- a) Natürliche Voraussetzungen

Die Topographie des Gebietes und das Klima bilden bedeutende natürliche Voraussetzungen, da sie die Wasser- und Winderosion beeinflussen.

- b) Art der Besitzverhältnisse

In staatlichen Betrieben ist der Boden stärker gefährdet als in privaten. Der Grund dafür ist die Zusammenlegung von Flächen zu enormen Komplexen von mehreren Tausend Hektar, wobei die einzelnen Grundstücke groß und lang sind (1,0 km x 1,5 km), schwere Maschinen eingesetzt werden, usw.

Teil IV Technische Aspekte der Flurbereinigung

1. Abgrenzung des Flurbereinigungsgebiets

Nach den Bestimmungen wird die Flurbereinigung im Gebiet einer Gemeinde durchgeführt, das wiederum in weitere Flurbereinigungsgebiete unterteilt ist. Dazu

gehören mehrere Dörfer oder Gruppen von kleinen Dörfern mit den entsprechenden Flächen; die Größe der Flurbereinigungsgebiete reicht von mehreren Hundert bis hin zu mehr als tausend Hektar (Serbien: 720 ha; Kroatien: 1.660 ha; Wojwodina: 4.500 ha).

Als Folge der historischen Entwicklung können die Grenzen einiger Dörfer unregelmäßig und ungünstig verlaufen. Daher können die Grenzen innerhalb - selten außerhalb - der Gemeinde geändert werden.

Außer dem Flurbereinigungsgebiet wird folgendes definiert:

- Siedlungsgrenzen;
- die Wald-, Weinbau- und Obstbaugelände sowie für Tourismus und Erholung vorgesehene Flächen.

2. Flurbereinigungsverfahren

Es sollte regionale und lokale öffentliche Interessen sowie die Interessen der Flurbereinigungsteilnehmer umfassen und definieren.

a) Wasserwirtschaft

- Gestaltung der Oberflächenwasserverhältnisse, einschließlich Regulierung des natürlichen Wasserabflusses;
- der Bau von Dämmen und anderen Schutzanlagen gegen Überschwemmung und Erosion;
- die Neugestaltung der Grundwasserverhältnisse durch die Anlage von Ent- und Bewässerungssystemen.

b) Verkehr

- die Ausweisung von Flächen für Verkehrseinrichtungen (Hauptstraßen, Eisenbahnen), falls der Bedarf für diese Einrichtungen vorher ermittelt und das Projekt in Übereinstimmung mit den Raumordnungsplänen und den technischen Anforderungen entwickelt wurde.

c) Dorfgestaltung

- Straßenregulierung;
- Entwässerung;

- Neuordnung bestehender und Schaffung neuer Baugrundstücke.

- d) Landwirtschaft
 - Bodenschätzung;
 - Ziel der Flächennutzung;
 - Erweiterung der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 - Vorhaben zur Anlage landwirtschaftlicher Nutzwege;
 - Maßnahmen gegen Erosion und Schutz der landwirtschaftlichen Nutzfläche;
 - Kriterien für eine rentable Organisation der landwirtschaftlichen Produktion usw.

- e) Forstwirtschaft
 - die Gestaltung von Waldgebieten, bei denen es sich um Enklaven oder Teilenklaiven auf Agrarflächen handelt;
 - Anlage von Feldgehölzen.

- f) Ingenieurbauten
 - die Bereitstellung von Flächen für Bauvorhaben, falls es sich um ein laufendes oder nach dem Gesetz bereits erarbeitetes Projekt handelt.

- g) Vermessung
 - Plan des für das Flurbereinigungsgebiet angewandten Vermessungsverfahrens;
 - Festlegung der Grundstücksverhältnisse vor der Flurbereinigung;
 - Ausarbeitung des neuen Zustands (Vermessungsnetze und Anlageplan);
 - Plan der neuen Straßen, Kanäle und Grundstücke;
 - abschließende Arbeiten.

- h) Organisation des Arbeitsablaufs (nur in Serbien)

Wegen der Bedeutung für die Flurbereinigung soll noch etwas über zwei Elemente des Flurbereinigungsprojekts gesagt werden, und zwar über die Hydroamelioration und das Straßennetz.

3. Wasserwirtschaft

Die Hauptgründe für die Flurbereinigung waren - selbst vor 100 Jahren - Hochwasserschutz und Entwässerung. Auch heute sind diese Gründe noch ausschlaggebend.

a) Hochwasserschutz

Das mehr als 2 Millionen ha große Gebiet - einschließlich fruchtbarster Böden, und über 1.500 Siedlungen, einige davon Großstädte - wird gegen Flußhochwasser geschützt; so werden Schutzdämme gebaut und Flüsse reguliert.

b) Entwässerung

Oberflächen- und Grundwasser gefährden etwa 3,6 Mill. ha Land. Auf 2,9 Mill. ha dieser Fläche wurden Entwässerungssysteme angelegt. Diese Systeme bestehen hauptsächlich aus Kanälen und in Ausnahmefällen aus unterirdisch verlaufenden Entwässerungsrohren, die erst vor kurzem eingeführt wurden. Das Hauptziel besteht in der Ableitung des überschüssigen Wassers nach Tauwetter sowie nach starken Niederschlägen während der Vegetationsperiode. Der Einfluß dieser Systeme auf die Grundwasserverhältnisse ist gering. Das Kanalnetzprojekt ist eines der Hauptbestandteile des Flurbereinigungsprojekts, da die Anordnung von Kanälen und Straßen den Rahmen der Flächengestaltung und die Grundlage für die Grundstücksneuordnung bildet.

c) Bewässerung

Einer der Hauptgründe dafür, daß keine Rekordernten erzielt werden, ist der Mangel an Bodenfeuchtigkeit während der Vegetationsperiode, insbesondere in Trockenzeiten. Die Anlage von Bewässerungssystemen ist daher mit hohen Investitionen verbunden, so daß sie fast ausschließlich in staatlichen Betrieben und nur in Ausnahmefällen auf privaten Flächen von nur 1 - 2 ha angelegt werden. Diese Bewässerungssysteme erstrecken sich über weite, manchmal Tausende von ha große Flächen und bilden einen wichtigen Bestandteil des Flurbereinigungsprojekts in bezug auf die Lage im Hinblick auf die Wasserquelle, die Bodenqualität, die Verkehrsverhältnisse, das Netz von Überlandleitungen usw.

4. Straßennetz

Das Straßennetz im ländlichen Raum besteht aus:

- Hauptstraßen (national, regional, kommunal);
- land- und forstwirtschaftlichen Straßen.

Die Hauptstraßen dienen sowohl dem Kfz-Verkehr als auch dem gemischten Kfz- und Landwirtschaftsverkehr. Der Zweck landwirtschaftlicher Straßen richtet sich nach der Art der Wohnungen. Sind die Häuser in geplanten Siedlungen zu Gruppen zusammengefaßt, so dienen die landwirtschaftlichen Straßen nur dem landwirtschaftlichen Verkehr; sind die Häuser dagegen in Form von Dörfern angeordnet, so dienen die Straßen sowohl dem Kfz-Verkehr als auch dem landwirtschaftlichen Verkehr.

Die Hauptmerkmale des innerhalb eines Flurbereinigungsprojekts geplanten Netzes landwirtschaftlicher Straßen sind:

- Anlage des Straßennetzes (orthogonal oder radial);
- die Dichte des Straßennetzes;
- die Straßenführung (in Richtung Norden und im Verhältnis zur Hauptwindrichtung);
- die Klassifizierung der landwirtschaftlichen Straßen (nach Funktion);
- die Straßenbreite (in Abhängigkeit von der Kategorie).

Die wichtigste Frage im Zusammenhang mit den landwirtschaftlichen Straßen ist deren Ausbau. Da den Betroffenen und den Gemeinden zur Finanzierung solcher Bauarbeiten nur begrenzte Investitionsmöglichkeiten zur Verfügung stehen, sind die meisten landwirtschaftlichen Straßen bisher noch nicht ausgebaut worden.

Teil V Künftige Entwicklung der Flurbereinigung

1. Daten zur Entwicklung der Flurbereinigung

Die ersten Flurbereinigungen wurden in Kroatien, Slowenien und der Wojwodina durchgeführt. Bis 1940 war die Flurbereinigung in 211 Fällen abgeschlossen. Die Zahl der Grundstücke wurde von 340.500 auf 83.700 oder - anders ausgedrückt - im Verhältnis 4 : 1 verringert. Im Zeitraum 1947 - 1954 wurden die Arbeiten im Rahmen der Flurbereinigung eingestellt.

Das erste Flurbereinigungsgesetz wurde im Jahre 1954 in Kroatien erlassen. Tabelle 2 zeigt die im Rahmen der Flurbereinigung zwischen 1954 und 1985 neu geordneten Gebiete und das für den Zeitraum 1986 - 1990 vorgesehene Programm.

Tabelle 2: Flurbereinigung im Zeitraum 1954 - 1985
 Programm für den Zeitraum 1986 - 1990

Republik	Fläche in ha	
	1954-1985	1986-1990 geplant
Bosnien und Herzegowina	49.000	100.000
Kroatien	602.000	150.000
Slowenien	23.000	60.000
Serbien - ohne die Provinzen	203.000	336.500
Wojwodina	926.000	230.000
Kosovo	35.000	140.000
Makedonien	-	20.000
Montenegro	-	-
Insgesamt	1.838.000	1.036.500

Daten über die Struktur privater oder staatlicher Betriebe sind in den Tabellen 3 und 4 aufgeführt.

Tabelle 3: Die Struktur privater Betriebe

	Betriebsgruppen			
	bis 3 ha	3 - 8 ha	über 8 ha	Insgesamt
1960				
Anzahl der Betriebe	1.308.630	980.242	329.231	2.618.103
Beteiligung (%)	49,9	37,4	12,6	100,0
Fläche in ha	1.879.314	4.864.092	4.365.164	11.108.570
Durchschnittliche Betriebsgröße in ha	1,44	4,96	13,25	4,24
1981:				
Anzahl der Betriebe	1.660.052	776.768	239.454	2.676.274
Beteiligung in %	62,0	29,0	9,0	100,0
Fläche in ha	2.241.000	3.929.000	3.074.000	9.244.000
Durchschnittliche Betriebsgröße in ha	1,35	5,06	12,84	3,45

Tabelle 4: Die Struktur der staatlichen Betriebe 1984

Betriebsgruppen nach Größe	Anzahl der Betriebe	Gesamtfläche (in 1000 ha)
Insgesamt	1.891	1.991
bis 50 ha	457	9
50 - 100 ha	235	17
100 - 500 ha	481	118
500 - 1.000 ha	208	163
1.000 - 2.500 ha	282	486
2.500 - 5.000 ha	160	569
über 5.000 ha	68	629

2. Künftige Entwicklungen

Betrachtet man die Ziele der Flurbereinigung, so liegt es auf der Hand, daß sie durch landwirtschaftliche Interessen ins Leben gerufen wurde, und zwar in erster Linie von der Notwendigkeit einer größeren Nahrungsmittelproduktion und einer Senkung der Produktionskosten, so daß sie neben der bekannten Entwicklung immer noch dasselbe Arbeitsgebiet umfaßt.

Im Hinblick auf die Änderung dieses Aufgabenspektrums sollte die Flurbereinigung auf die ländliche und nicht auf die landwirtschaftliche Entwicklung ausgerichtet sein, so daß sie alle Bereiche des ländlichen Raumes umfaßt, alle einflußreichen Faktoren mobilisiert und die lokalen Ressourcen stimuliert. Das Stadtgebiet spielt dabei eine bedeutende Rolle und sollte mit der Rückzahlung der "Schulden" an die Dörfer beginnen.

Ausgehend von diesen Tatsachen sollte die Flurbereinigung:

- die Politik zur Entwicklung des ländlichen Raumes verwirklichen;
- alle außerlandwirtschaftlichen Interessen im ländlichen Raum integrieren.

3. Hauptaufgaben in der Zukunft

Im Hinblick auf die Verwirklichung ihrer Ziele hat die Flurbereinigung in Zukunft folgende Aufgaben:

1. Erarbeitung neuer und die Verbesserung bestehender Gesetze über Raumplanung, Naturschutz und Flurbereinigung;
2. Dorferneuerung;
3. Forstgestaltung und Anlage von Feldgehölzen;
4. Schutzmaßnahmen und Flächengestaltung in Bergregionen;
5. Entwicklung von Normen für die Planung von Landstraßen;
6. Entwicklung von Vermessungsverfahren für die Vermessung des Flurbereinigungsgebiets;
7. Anwendung eines automatischen Verfahrens zur Neuordnung von Grundstücken;
8. Einsatz der Datenverarbeitung (Organisation der Datenbasis, Anwendung interaktiver Graphiken usw.);
9. Nutzung von Informationssystemen bei der Gestaltung des ländlichen Raumes im Rahmen geographischer Systeme;
10. Entwicklung einer Bodenschätzungsmethodologie;
11. Entwicklung von Normen zur Gestaltung wasser- und winderosionsgefährdeter Gebiete;
12. Schutz, Erhaltung und Verbesserung der Umwelt;
13. Bewertung von Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Umwelt.

Da die künftigen Aufgaben und Forschungsvorhaben im Zusammenhang mit diesen Punkten interdisziplinäre Merkmale aufweisen, werden sie in Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Organisationen im Bereich der Raumplanung, Wirtschaft, Landwirtschaft, Hydroamelioration, Städteplanung, Vermessung usw. organisiert.

Teil VI Zusammenarbeit der europäischen Staaten in der Flurbereinigungsforschung

Ausgangspunkte:

- die nationalen Grenzen bilden immer kleinere Hindernisse für die Zusammenarbeit im Bereich der Forschung;
- die Flurbereinigung ist ein weites Forschungsfeld.

Kooperationsvorschlag:

Forschungsprojekte in Bereichen von gemeinsamem Interesse unter Mitwirkung von Ländern, die sich zu einer solchen Zusammenarbeit bereit erklären.

Flurbereinigung in Bulgarien

Prof. Georgi Kolev

(Original französisch)

Die Bodenraumordnung in der Volksrepublik Bulgarien

1. Grundlagen

Bulgarien ist ein relativ kleines Land. Das Land im Gebirgsmassiv ist von einer starken Aufteilung des Ackerlandes gekennzeichnet. Größere landwirtschaftliche Einheiten finden wir in den Ebenen, obwohl auch hier die Betriebe durch Flüsse, Straßen, Eisenbahnlinien und andere Anlagen durchschnitten werden..

Das landwirtschaftliche System wurde bei uns **vor dem 2. Weltkrieg** von einer ziemlich starken Parzellierung bestimmt, und es war unterentwickelt. Was die geringen Betriebsgrößen und ihre Parzellierung in kleine Landstücke anbetrifft, so stand Bulgarien in Europa an einer der ersten Stellen. 1946 lag die Durchschnittsgröße eines privaten landwirtschaftlichen Betriebes bei 4,27 ha mit einer Parzellendurchschnittsgröße von 0,36 ha. Unter diesen Verhältnissen der Parzellierung und wegen der geringen Größen der Privatbetriebe gab es keine Möglichkeit, sinnvoll an eine Mechanisierung oder an die Einführung einer damals modernen Agrarwissenschaft in der landwirtschaftlichen Produktion zu denken. Um die Mängel unserer Kleinparzellen zu beheben, wurden vor 1944 in einigen Ortschaften Flurbereinigungen durchgeführt, in denen man das Land jedes Bauern zu einer oder mehreren größeren Parzellen zusammenlegte, die dem Umfang und der Qualität des vorher besessenen Landes entsprachen.

Nach 1944 wurde Bulgarien ein sozialistischer Staat. Man hat die kleineren und mittleren Bauern zum Zwecke der gemeinsamen Arbeit und Betriebsführung in landwirtschaftlichen Kooperativen zusammengefaßt.

Das Land gehörte nun dem Staat und wurde in Sektoren aufgeteilt. Darauf errichtete man landwirtschaftliche Staatsbetriebe. In den ersten Jahren, in denen die Kooperativbetriebe nur eine kleinere Landmenge in einer Gemeinde besaßen, wurde das Land durch eine Art Flurbereinigung zusammengefaßt, so daß man Landkomplexe bildete, die von den Kooperativen bewirtschaftet wurden. Dazu tauschte man das Land der Privatbauern mit dem Land der Kooperative entsprechend der Fläche, dem Wert und der Nutzungsart aus. Dies war die Zeit der Teilflurbereinigung. Nachdem sich ein dominierender Teil der Leute und des Gebietes dem Kooperativbetrieb angeschlossen hatte und nur noch ein kleiner Teil des Landes in Privatbesitz blieb, führte man die umfassende Flurbereinigung des gesamten Landes durch. Man trennte gewisse Landabschnitte ab und teilte sie unter den verbliebenen privaten Bauern auf, wie es der Menge und Qualität des Landes entsprach, das sie vorher besaßen.

Im Verlauf der Jahre bis etwa 1958 wanderte das gesamte Ackerland in die Hände der Kooperativbetriebe, und die Flächeneinteilung erfolgte im Rahmen dieser Betriebe.

Diese Bodenordnung hat in unserem Land günstige Bedingungen für eine rationelle und produktive Nutzung der Landabschnitte mit dem Ziel geschaffen, für jeden Hektar Land eine möglichst große landwirtschaftliche Produktivität bei kleinstem Aufwand an Betriebsmitteln je Produktionseinheit zu erreichen. Mit der Bodenordnung in den landwirtschaftlichen Kooperativbetrieben und in den Staatsbetrieben hat man Bedingungen für den rationellen Einsatz von Maschinen und für eine optimale Arbeitsorganisation geschaffen. Die Bodenordnung in unserem Land ist eine juristische und technische Maßnahme. Vor allem ist sie aber eine wirtschaftliche Maßnahme zur Organisation des Wirtschaftsbereiches in enger Verbindung mit den gesamten übrigen wirtschaftlichen Aktivitäten.

Während der verschiedenen Entwicklungsetappen unserer Agrarökonomie wurden der Inhalt der sozialistischen Bodenordnung und die Methoden ihrer Ausführung von den Aufgaben bestimmt, die den landwirtschaftlichen Organisationen auferlegt waren. So waren die Größen der "Separatbetriebe" in den einzelnen Etappen verschieden. Anfangs hatte jedes Dorf einen kooperativen "Separatbetrieb". Später, gegen 1960, hat man mehrere Betriebe zu einem zusammengeschlossen.

Angesichts einer größeren Spezialisierung, Konzentration und Organisation der landwirtschaftlichen Produktion auf industrieller Basis hat man 1970 neue Einheiten geschaffen, die sogenannten "**Industriellen Agrarkomplexe**". In Verbindung mit neuen Verwaltungseinheiten wurden 1978 die industriellen Agrarkomplexe noch einmal umorganisiert, so daß ihre Gebiete denen der jeweiligen neuen Gemeinden deckungsgleich wurden. Die Zahl der industriellen Agrarkomplexe lag bei 300 mit einer durchschnittlichen Ackerlandfläche von 15 000 ha. Hierbei bildeten sich große Weinbau-, Obstbau-, Gemüsebau- und andere Betriebszweige mit Einzelflächen von 1 000 - 5 000 und mehr Hektar Größe. Wegen des häufigen Wechsels in der Struktur und Größe dieser Betriebsbereiche wurde eine Flurbereinigung nicht durchgeführt. Man hat aber verschiedene "Flurbereinigungspläne" (Bodenordnungspläne) für das Land der industriellen Agrarkomplexe und für ihre Gebietsunterteilung ausgearbeitet.

Der industrielle Agrarkomplex wurde als eine Wirtschaftseinheit behandelt. Gegenwärtig haben wir aber unter Berücksichtigung eines Wiederaufbaus der ländlichen Ökonomie die sogenannten "**Brigaden**" als allgemeine Produktionseinheiten gebildet. Sie sind wirtschaftlich unabhängig und der Rechtsform nach juristische Personen. Die industriellen Agrarkomplexe werden jetzt als eine Vereinigung bestimmter Gebietseinheiten von Produktionsbrigaden betrachtet, die gewissen gemeinsamen Produktionsaktivitäten entsprechen. In der Bodenordnung werden jetzt die Brigaden als Haupteinheiten angesehen, da sie unabhängig wirtschaften. Ihre Zahl in unserem Land liegt bei 900.

2. Bodenordnungsplan

Ein Bodenordnungsplan ist ein Plan, durch den für die Entwicklung im Hinblick auf die landwirtschaftliche Organisation die optimale Produktionsstruktur mit dem Ziel bestimmt werden soll, eine effiziente Nutzung aller natürlichen, materiellen, finanziellen und arbeitswirtschaftlichen Hilfsquellen zu erreichen. Dazu sind folgende Fragen zu prüfen und zu beantworten:

1. Umfang und Verteilung der bestehenden Kulturen nach deren Arten, einschließlich des bewässerten Terrains.
2. Studium und Ermittlung der natürlichen und betriebswirtschaftlichen Voraussetzungen für die ökonomische Entwicklung.
3. Analyse ihrer Produktionsaktivitäten.
4. Beseitigung von Grenzmängeln zwischen den Betrieben und benachbarten Betrieben.
5. Studium der Prognosen und der Entwicklungspläne in ökonomischer Hinsicht.
6. Erstellung und zur Verfügung stellen von Produktionszentren, Zuchtbetrieben, Pisten für landwirtschaftliche Flugzeuge etc.
7. Studium der Wasservorräte für die Bewässerung und deren Erweiterungsmöglichkeiten.
8. Bestimmen der von Wasser- und Winderosion betroffenen Flächen und Festlegen geeigneter Schutzmaßnahmen.
9. Bestimmen der Flächenabgrenzungen, der Lage der verschiedenen Kulturarten und der Fruchtfolge.
10. Bestimmen der Technologien verschiedener landwirtschaftlicher Produktionen und der dafür benötigten landwirtschaftlichen Maschinensysteme.
11. Arbeitsorganisation in der Landbewirtschaftung und in den Zuchtbetrieben.
12. Handhabung der Ländereien verschiedener Kulturarten und der Rotation der Kulturen im Hinblick auf die Technologien, die Technik der Bewässerung und andere Erfordernisse.
13. Festlegung der für die Erhaltung der Umwelt notwendigen Maßnahmen.

Die Organisation der **rotierenden Kulturen** besteht in der korrekten und koordinierten Platzierung folgender Flächen-Elemente:

- Felder für Fruchtfolgen,
- ländliches Wegenetz,
- Schutzzonen des Waldes,
- ländliche Kanalisation und
- andere.

Die Organisation der **Weinbauflächen** und der **Obstanlagen** umfaßt die Festlegung folgender Elemente:

- Lage und Arten der Sorten,
- Rangfolge in Abhängigkeit vom örtlichen Relief,
- Sonneneinstrahlung,
- Bewässerungstechnik,
- Planung des Wegenetzes,
- Forstpflanzungen zum Schutz der Kulturen,
- sekundäre Wirtschaftszentren,
- Einrichtung von Wasserkanälen zur Zubereitung der Spritzbrühen und
- anderes.

Während die Organisation des **Weidelandes** der Festlegung folgender Elemente bedarf:

- Situation der einzelnen Herden,
- Planung von Parzellen für Weiderotationen,
- Reihenfolge ihrer Nutzung,
- Sommerweiden,
- Kanalisation,
- Straßen und
- anderes.

Eine ähnliche Organisation ist für die **Wiesen** zu erstellen.

Im Verlauf eines Bodenordnungsplanes wird die Struktur des landwirtschaftlich genutzten Bodens geprüft.

Alle allgemeinen Maßnahmen, die im Rahmen des "Industriellen Landwirtschafts-komplexes" ergriffen werden, obliegen der Gemeindeplanung.

Bei uns werden neben den Bodenordnungsplänen auch Gebietspläne für das Land, für die Region und für die Gemeinden ausgearbeitet. Diese behandeln die Entwicklung und den Zustand aller Sektoren der Nationalökonomie und nicht nur den der Agrar-ökonomie. In diesen Plänen werden auch alle Fragen der Erhaltung der Umwelt und der Landschaft geprüft. Während der Bodenordnung werden dann alle Fragen der Umwelterhaltung, die direkt mit dem landwirtschaftlichen System verbunden sind, berücksichtigt, wie: Schutz des Bodens vor Erosion etc.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die Bodenordnung in der Volksrepublik Bulgarien wird unter Beachtung verschiedener Gesetze und Richtlinien durchgeführt. Als wesentlichste Rechtsgrundlage wird der Erlaß des Ministerrates von 1954 angewandt. Auf der Basis dieses Erlasses werden während der verschiedenen Etappen verschiedene Anweisungen ausgearbeitet und befolgt. In Verbindung mit der Bodenordnung gilt auch das "Gesetz des vereinheitlichten Katasters". Kataster und Ertragsbewertung des Landes bilden die wirtschaftliche Basis für die Ausarbeitung des Bodenordnungsplanes.

Für das zu bewässernde Land wird das Wassergesetz angewandt. Für die Erhaltung des Ackerlandes und der Weiden bestehen Sondergesetze.

Für das Straßennetz gilt das Straßengesetz.

Die Entwicklung der bewohnten Gebiete, Städtebau und deren Raumordnung, erfolgt nach dem "Gesetz über die Struktur bewohnter Gebiete".

Alle Pläne lehnen sich direkt an das Eigentumsgesetz an. Bei uns wird im Eigentumsgesetz unterschieden, ob es sich um Außenland oder um dorfnahe Grund und Boden handelt. Das Dorfgrenzland, mit Ausnahme des Staatsbesitzes, ist in privatem Eigentum. Es kann vererbt und verkauft werden. Für den Umgang mit Privatbesitz im Rahmen der privaten Bedürfnisse gibt es gewisse Beschränkungen.

Innerhalb des Kooperativsystems sind die Gebäude, das Inventar, die Maschinen und anderes Eigentum der Kooperative, während ein Großteil des Landes trotzdem formell Eigentum der "Separatgenossen" ist, die dieses eingebracht haben. Das Eigentum an Land ist jedoch nur formell privat, weil die Separatgenossen davon nichts haben. Zu Beginn der Gründung der Kooperativen hat man vorgesehen, einen bestimmten Prozentsatz der Einnahmen, entsprechend der Menge und Qualität des eingebrachten Landes auszuzahlen. Später hat man durch Versammlung der allgemeinen Kooperativen beschlossen, diese Landrente aufzuheben. Die Einkommensverteilung erfolgt nun nur noch nach der eingebrachten Arbeit.

Bei der Bodenordnung müssen die Waldgesetze und das Naturschutzgesetz beachtet werden.

In den Fällen, in denen eine Enteignung für gewisse Bedürfnisse des Staates notwendig ist, erfolgt diese mit Entschädigungszahlungen nach festen Tarifen (an die Kooperative). Nach dem "Gesetz zur Erhaltung des Ackerlandes und der Weiden" zahlt das Staatsbudget bei der Enteignung von Ackerland erster, zweiter und dritter Qualität einen hohen Preis, ähnlich dem Gewinn der Grundstückseinheit für 100 Jahre.

4. Administration

Das zuständige Organ für die Bodenordnung ist bei uns das Landwirtschaftsministerium. Bei ihm befinden sich Planungsorganisationen, welche die Pläne ausarbeiten wie "Agropromprojekt", "Vodprojekt" und andere sowie Bauorganisationen für die Durchführung der Pläne.

Das "Agropromprojekt" erarbeitet alle Planungen der Bodenordnung, des Erosionsschutzes, der Weidekomplexe, der landwirtschaftlichen Bauten, der Verarbeitungsunternehmen für Agrarprodukte und andere. Das "Vodprojekt" erstellt Pläne der Gebietsorganisation und der Verbesserungsanlagen, wie Bewässerung.

Die Pläne der Gebietsentwicklung werden von Planungsorganisationen beim Komitee für den territorialen Wiederaufbau und die Ansiedlung erarbeitet.

Die Finanzierung der Bodenordnungspläne erfolgt durch den Staat, respektive durch das Landwirtschaftsministerium. Der Staat finanziert die Pläne und die Durchführung des Erosionsschutzes. Ein Teil der Kosten der Durchführung der Bodenordnung wird den Betrieben selbst (jetzt den Brigaden) auferlegt.

5. Zukünftige Entwicklungen

Angesichts der Entwicklung des landwirtschaftlichen Systems für die Zukunft und unter den Bedingungen des technischen Fortschritts und der Selbstverwaltung wächst die Bedeutung der Bodenordnung.

Jetzt ist es notwendig, Pläne für die Bereinigung der industriellen Agrarkomplexe und der "Brigaden" auszuarbeiten. Dies ist auch im Hinblick auf die Schaffung territorialer Voraussetzungen für die Einführung neuerer Errungenschaften der Wissenschaft in das landwirtschaftliche System, für die Lösung von Ernährungsproblemen unseres Landes, für die Bedürfnisse der Verarbeitungsunternehmen und für den Export der Agrarproduktion notwendig. Dabei sind vor Beginn der Bodenordnungsplanung das Kataster und die wirtschaftliche Landbewertung jeder Ortschaft des Projektes zu aktualisieren.

Außerdem ist es notwendig, getrennte Pläne für den Erosionsschutz und seine Durchführung auszuarbeiten, Pläne für Dauerbepflanzungen, Bodenverbesserungen und anderes. Alle Planungen müssen von Maßnahmen des Naturschutzes durchdrungen sein, um die Weitergabe des Landes und seiner natürlichen Hilfsquellen an kommende Generationen zu gewährleisten.

Die Fragen der Konsolidierung des Landes in kleinere Unterabteilungen und die damit verbundene Erstellung von "Technischen Ringen", Familiengemeinschaften u.ä. stellen konkrete Überlegungen dar. Dazu hat man vorgesehen, die Bewirtschaftung großer Flächen weiter zu mechanisieren und die kleineren Flächen kleineren Gruppen zur Handarbeit zu überlassen. Die Konsolidierung des Landes an diese Gruppen wird in einigen Jahren erfolgen. Diese haben die geltenden Technologien zu beachten und das Land ohne Qualitätsverschlechterung zu erhalten und weiter zu geben.

Ein Problem bedeutet die Wiederurbarmachung verlassener kleiner Parzellen in den Bergen, oder an anderen Plätzen, wo man keine große Mechanisierung einführen kann. Dieses Land wird vertraglich, mengenmäßig entsprechend der Produktionsmöglichkeiten abgegeben werden, um es zu pflügen und wieder nutzbar zu machen.

Bei der gegenwärtigen Rekonstruktion im Land und besonders beim Wiederaufbau der landwirtschaftlichen Systeme, stellen sich für die Bodenordnung Aufgaben, die gelöst werden müssen. Das Gebiet des gesamten Landes muß nach einem sinnvollen Bodenregime geordnet und in guter Weise "bereinigt" werden.

Flurbereinigung im Vereinigten Königreich

R.B. Sayce. Frics, Mrac, Faav.

D.B. Fitch. Frics, Mrac, Faav.

R.K. Bullard, Phd, MSc, Frics.

(Original englisch)

A (a) Landwirtschaftliche Nutzfläche und Landwirtschaft

1. Geschichtlicher Abriss

- 1.1 Da es im Vereinigten Königreich weder Flurbereinigung noch Kataster in dem in anderen Ländern üblichen Sinne gibt, beginnt dieser Bericht mit einem sehr kurzen geschichtlichen Abriss, der die Entwicklung zur gegenwärtigen Besitzstruktur für landwirtschaftlich genutzte Flächen aufzeigen soll. Diese Struktur ist im wesentlichen das Ergebnis von Veränderungen in den Besitzverhältnissen privater Eigentümer, die sich auf Grund wirtschaftlicher Entwicklungen, gesamtpolitischer Veränderungen und politischer Machtkämpfe ergeben haben; vom Staat gelenkte bodennutzungs- und eigentumspolitische Maßnahmen haben weniger zu dieser heutigen Situation beigetragen.
- 1.2 Die Struktur des ländlichen Raumes im Vereinigten Königreich ist das Ergebnis von acht verschiedenen größeren Veränderungen, die fast alle mit der Landwirtschaft zu tun hatten:
 - 1.2.1 Die Schaffung von Dorfgemeinschaften und die Praxis des "Open Field System".¹⁾
 - 1.2.2 Die Entstehung des normannischen Grundherrensystems im 11. bis 15. Jahrhundert. Dieses System beruht auf der Schenkung von Land durch den König an Adlige und Grundherren, die das Land von abhängigen Leibeigenen bewirtschaften ließen.
 - 1.2.3 Durch die Pest wurde die Landbevölkerung um 1/3 bis um die Hälfte dezimiert. Der Mangel an Arbeitskräften führte zu einem Machtzuwachs für freie Grundbesitzer (freie Bauern), die das Land nicht mehr als Leibeigene bewirtschafteten, sondern an den Grundherren Abgaben oder Pacht bezahlten. Dies bedeutete das Ende des Feudalsystems.

1) Das Open Field System basierte auf der Drei-Felder-Wirtschaft. Jedes Feld war in kleine Parzellen unterteilt, die jährlich an Dorfbewohner zur Bearbeitung vergeben wurden. Ein Feld wurde im Herbst mit Kulturen wie Weizen, Wintergemüse (Bohnen) oder Roggen bestellt, ein weiteres im Frühjahr mit Hafer, Gerste, Sommergemüse, Erbsen usw. und das dritte wurde nicht bestellt. Im Vereinigten Königreich gibt es nur noch ein nennenswertes Beispiel für die Drei-Felder-Wirtschaft - der Betrieb Laxton in Nottinghamshire.

- 1.2.4 Im 17. Jahrhundert gab es dann mehr Großgrundbesitzer, die ihre ohnehin schon großen Flächen durch die sogenannten Einhegungen vermehrten.²⁾
- 1.2.5 Während des 17. und 18. Jahrhunderts kam es zu einer Agrarrevolution, in der die Landwirtschaft technisch große Fortschritte machte, die ihrerseits zu höheren Erträgen und Pachtpreisen führten.
- 1.2.6 Mitte des 19. Jahrhunderts lebten mehr Menschen in Städten als die Bauern mit ihrer Produktion ernähren konnten. Durch die Abschaffung der corn laws im Jahre 1846 wurde die Einfuhr billigeren Getreides aus den großen amerikanischen Prärien möglich. Damit brach die britische Landwirtschaft zusammen.
- 1.2.7 Im Ersten Weltkrieg wurde die Landwirtschaft geschützt, danach führte die Lockerung des Schutzsystem zur landwirtschaftlichen Depression der dreißiger Jahre, während des Zweiten Weltkrieges wurde der Schutz während der Belagerung wiederum verstärkt und blieb danach auf gleich hohem Niveau.
- 1.2.8 Die Zeit von 1945 bis heute war durch Stabilität und Wohlstand für die Landwirtschaft gekennzeichnet; die finanzielle Stützung erfolgte durch Preis- und Abnahmegarantien.

2. Besitzstruktur und Pachtsystem

- 2.1 Dieses System, das sich aufgrund des Zusammenbruchs des Feudalsystems entwickelt hat, ist das Fundament und die langfristige Grundlage für die Struktur im ländlichen Raum des Vereinigten Königreichs. Es hat zu leistungsfähigen Betriebsgrößen geführt, da es im partnerschaftlichen Interesse liegt (und hier handelt es sich wirklich um eine Partnerschaft), dem Pächter, der den Betrieb bewirtschaftet, ein ausreichendes Einkommen zu sichern. Das System hat eine stabile wirtschaftliche Grundlage, da beide Partner Kapital einbringen: Der Eigen

2) Einhegung: Freies Feld und Almendeland wurden den Großgrundbesitzern übereignet. Auch wurden durch Gesetz neue Großgrundbesitze geschaffen, die mit bestimmten Rechten für deren Eigentümer verbunden waren. Dies führte wiederum zur Entstehung einer Klasse von Landarbeitern ohne Grundbesitz, die von den Pächtern dieser Fläche als Lohnabhängige beschäftigt wurden.

tümer (dem das Land gehört) stellt das Festkapital zur Verfügung (Land, Gebäude, Wege, Zäune und Dienstleistungen), und der Pächter zahlt einen Pachtpreis für die Nutzung dieses Kapitals und stellt seine Arbeitskraft zur Verfügung.

- 2.2 Im Laufe dieser Entwicklung hat sich die Sicherheit für den Pächter durch gesetzgeberische Maßnahmen erhöht. Das Agricultural Holdings Act aus dem Jahr 1923 schützt die Interessen des Pächters bei Beendigung des Pachtverhältnisses in hohem Maße: gesetzlich sind Abfindungen und eine Kündigungsfrist vorgeschrieben.
- 2.3 Das Agriculture Act aus dem Jahre 1947 und das Agricultural Holdings Act aus dem Jahre 1948 hatten entscheidende Bedeutung für die Entwicklung des Pacht-systems im Vereinigten Königreich. Ersteres bot die Sicherheit garantierter Preise und sicherer Absatzmärkte gegen leistungsfähige Bewirtschaftung des Betriebes, und letzteres bot dem Pächter durch die Einschränkung der Gründe, aus denen ein Pachtvertrag seitens des Verpächters gelöst werden konnte, mehr Sicherheit. Diese erhöhte sich noch durch die Agricultural Holdings Acts 1977 und 1980.
- 2.4 Diese Gesetze führten zu einer wesentlichen Beschneidung der Rechte und Einflußmöglichkeiten des Eigentümers, vergrößerten die Rechte und die Sicherheit für den Pächter, d.h. die finanziellen und sozialen Anreize für den Eigentümer, die Flächen selbst zu bewirtschaften.

Tabelle 1: Anzahl der Betriebe und Acker- und Grünlandfläche in England und Wales seit 1875

Jahr	Gesamtzahl der Betriebe *	Acker- und Grünlandfläche 1 000 ha
1875	470 000	10 865
1915	433 353	10 952
1955	369 565	9 918
1957	361 736	9 915
1960	344 936	9 897
1970 *	335 000	12 147
1978	258 000	12 008
1986 (vorläufige Zahlen)	260 000	12 089

Anmerkungen: *) Angaben für 1970 - 86 beziehen sich auf das Vereinigte Königreich

Quelle: British Institute of Management: Farming Facts: June 1987 Extract

3. Betriebsgrößenstruktur

3.1 1875 gab es in England und Wales 470 000 Betriebe mit einer Gesamtfläche von 10 865 185 Hektar. 1970 waren es im Vereinigten Königreich 335 000 Betriebe mit einer Fläche von insgesamt 12 147 772 Hektar. Seitdem hat sich diese Entwicklung beschleunigt, so daß 1986 260 000 Betriebe 12 445 416 Hektar bewirtschafteten.

(Tabelle 1).

3.2 Diese Veränderungen in der Betriebsgrößenstruktur ergeben sich aufgrund einer Reihe von Faktoren:

3.2.1 Zusammenlegung von Betrieben und Aufstockung der Flächen einzelner Betriebe aufgrund der Notwendigkeit, leistungsfähigere Einheiten zu schaffen, sich sichere Absatzmärkte zu erschließen und sich dem technologischen Fortschritt im Bereich Saatgut, Tierzucht und Maschinenbesatz anzupassen.

- 3.2.2 Die Möglichkeit für Eigentümer, die ihre Flächen selbst bewirtschafteten, Landkäufe durch Genossenschaftsbanken und von der Regierung geförderte Kreditinstitute wie die Agricultural Mortgage Bank zu finanzieren.
 - 3.2.3 Der Verkauf von ganzen Betrieben oder Teilen davon wegen zu hoher Steuerbelastung, vor allem durch Erbschaftssteuern.
 - 3.2.4 Die Bewirtschaftung von Flächen durch die Eigentümer anstatt durch Pächter wegen steuerlicher oder sonstiger Vorteile.
 - 3.2.5 Zusammenlegung von Betrieben aufgrund staatlicher Förderungsprogramme. Die Wirkung solcher Programme zunächst im Rahmen des Agriculture Act aus dem Jahre 1967 und anschließend der EG-Richtlinie 72/159 war jedoch nur gering.³⁾
- 4. Der Wert landwirtschaftlicher Nutzflächen und das aus der Landwirtschaft erwirtschaftete Einkommen**
- 4.1 Gesamtwirtschaftlich gesehen hat sich der Beitrag der Landwirtschaft zum Bruttozialprodukt seit 1970 real verringert, obwohl der Wert der landwirtschaftlichen Erzeugung insgesamt gestiegen ist.
 - 4.2 Der Wert von Grund und Boden ist im Zeitraum 1974 bis 1986 ebenfalls gestiegen. Der Unterschied zwischen verpachteten und nicht verpachteten Flächen ergibt sich aus der Absicherung des Pächters durch die Agricultural Holdings Acts. Tatsächlich kann ein Käufer verpachteter Flächen keinen Gewinn aus der Bewirtschaftung ziehen und erhält aus dieser Investition nur den Nettopachtgewinn (d.h. Bruttopachteinnahmen minus Reparaturen, Instandhaltung, Versicherung und Unterhaltung).
 - 4.3 Seit 1986 ist ebenfalls ein dramatischer Rückgang der Bodenpreise aufgrund der geringen Einnahmen aus der Landwirtschaft im Rahmen der nationalen und gemeinschaftlichen Maßnahmen der gemeinsamen Agrarpolitik zu verzeichnen.

3) Die Betriebszusammenlegungsprogramme im Rahmen des Landwirtschaftsgesetzes aus dem Jahre 1967 ff. könnten als Flurbereinigungsmaßnahmen verstanden werden; da sie sich jedoch nur auf die Zusammenlegung einzelner Betriebe und nicht die umfassende Neuordnung einer Gemarkung beziehen, sind sie nur ein bloßer Abklatsch dessen, was in anderen EG-Ländern unter Flurbereinigung verstanden wird.

5. Eigentumsverhältnisse

- 5.1 Zur Zeit gehört praktisch die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche Privatpersonen, Treuhandgesellschaften und Privatunternehmen (90,3 %). Der Rest ist in der Hand staatlicher und halbstaatlicher Stellen und traditioneller öffentlicher Einrichtungen. Tabelle 2 und 3 verdeutlichen die Besitzstruktur in Großbritannien im Jahr 1978. Seitdem hat sich wenig geändert.

Tabelle 2: Besitzstruktur der landwirtschaftlich genutzten Fläche in Großbritannien im Jahre 1978

Eigentümer	Fläche	Anteil an der Gesamtfläche
	Mio. ha	%
Staatliche und halbstaatliche Stellen und traditionelle öffentliche Einrichtungen	1,5	8,5
Finanzinstitutionen	0,2	1,2
Privatpersonen, Unternehmen und Treuhandgesellschaften	16,0	90,3
Insgesamt	17,7	100,0

Quellen: Report of the Northfield Committee: 1979
Cmnd 7599

Tabelle 3: Landwirtschaftlich genutzte Fläche in öffentlicher Hand in Großbritannien 1977-78

	Fläche	Anteil an der gesamten landwirtschaftlichen Nutzfläche in Großbritannien (Gesamtfläche 1977 = 17,73 Mio. ha)
	Hektar	%
Zentralregierung	462 000	2,60
Kommunalbehörden	365 000	2,05
Körperschaften öffentlichen Rechts und Staatsunternehmen	225 000	1,25
Krone	164 000	0,90
Kirche	70 000	0,40
Schulen und Universitäten	98 000	0,55
Naturschutzbehörden	132 000	0,75
Finanzinstitutionen	215 000	1,20
Insgesamt	1 730 000	9,70

Quellen: Report of the Northfield Committee:
1979: Cmnd 7599

6. Vom Eigentümer selbst bewirtschaftete Flächen

6.1 Seit 1900 hat sich die Zahl der vom Eigentümer selbst bewirtschafteten Betriebe wesentlich erhöht.

Tabelle 4: Eigentumsverhältnisse in Großbritannien 1908 bis 1978

Jahr	Verpachtet/größtenteils verpachtet		Eigentum/größtenteils Eigentum	
	% Fläche	% Betriebe	% Fläche	% Betriebe
1908	88	88	12	12
1922	82	86	18	14
1950	62	60	38	40
1960	51	46	49	54
1970	45	42	55	58
1976	44	38	56	62
1977	44	37	56	63
1978	43	37	57	63

Quellen: Report of the Northfield Committee:
1979: Cmnd 7559

- 6.2 Tabelle 4 verdeutlicht diese Veränderungen bis zum Jahre 1978. 1908 waren 88 % der landwirtschaftlichen Nutzfläche verpachtet. 1983 war dieser Prozentsatz auf 31 % gesunken, so daß schon 69 % der Flächen vom Eigentümer selbst bewirtschaftet wurde. Sollte diese Entwicklung anhalten, so schätzt man, daß bis zum Ende dieses Jahrhunderts wahrscheinlich nur die Hälfte der 43 % verpachtete Fläche, d.h. 21 % in Pacht bewirtschaftet wird.
- 6.3 Zur Zeit wird versucht, diesen Trend hin zur Eigenbewirtschaftung zu verlangsamten und Seiteneinsteigern die Übernahme eines landwirtschaftlichen Betriebes zu ermöglichen. So wird z.B. lebhaft darüber diskutiert, welche Möglichkeiten der Gesetzgeber im Vereinigten Königreich hat, feste Pachtverträge über einen Zeitraum von ca. 15 Jahren gesetzlich vorzuschreiben.⁴⁾ Dies bezieht sich jedoch nicht auf die Erbfolgeregelung im Agricultural Holdings Acts 1986. Eine vergleichbare Situation finden wir vor allem in Frankreich, wo üblicherweise langfristige Pachtverträge über einen Zeitraum von neun Jahren abgeschlossen werden.

4) Derzeit werden ohne gesetzliche Grundlagen langfristig abgeschlossene Pachtverträge nach Ablauf des vereinbarten Zeitraums wie nach dem Agriculture Act 1986 abgeschlossene Verträge mit jährlicher Kündigungsfrist behandelt.

7. Grundstücksverkehr (An- und Verkauf von Flächen)

- 7.1 Bisher wird der Grundstücksverkehr (sowohl An- und Verkauf als auch Schenkung oder Erbgang) im Rahmen der Eigentumsgesetze des Vereinigten Königreichs geregelt. Normalerweise erfolgt die Übergabe schriftlich, wobei der Käufer sich davon überzeugt, daß die "Papiere" des Verkäufers in Ordnung sind und die Übertragung des Rechtstitels nach dem Privatrecht erfolgt. Der Ursprung des Rechtstitels muß eine Gültigkeit von 15 Jahren besitzen. Historisch gesehen begründet sich dieses System tatsächlich noch auf die Feudalherrschaft: Der Verkäufer muß nachweislich im Besitz des Rechtstitels (Eigentum oder Pacht) sein, der ihm unmittelbar von der Krone verliehen worden ist. In diesem Jahrhundert wurde eine Art Grundbuch geschaffen⁵⁾, nach dem solche Rechtstitel in bestimmten Gebieten qua Gesetz eingetragen werden müssen. Diese Vorschrift gilt für die Hälfte aller Eigentümer und 85 % der Fläche des Vereinigten Königreichs, die Gebiete sind entsprechend ausgewiesen; somit kann der Käufer leicht die Rechtmäßigkeit der Ansprüche des Verkäufers auf diesen Rechtstitel feststellen und prüfen, ob der Eigentümer dieser Flächen bestimmte Verpflichtungen eingegangen ist.
- 7.2 Somit kann jede Veränderung in den Besitzverhältnissen verfolgt werden; man könnte daher von einer Art Kataster sprechen.

8. Zusammenfassung des Teils A (a)

- 8.1 Die strukturelle Entwicklung in den Eigentums- und Bewirtschaftungsverhältnissen hat durch Naturkatastrophen, rechtmäßigen Erwerb, wirtschaftliche Einflüsse und ordnungspolitische Maßnahmen seit der Eigentumsübertragung von seiten der Krone im Laufe der Zeit zu im wesentlichen effizienten und ständig größer werdenden Betrieben in entwicklungsfähigen Größenordnungen geführt, die in der Mehrzahl vom Eigentümer selbst bewirtschaftet werden, der eigenständig über seinen Betrieb verfügen kann. Bei einer solchen Betriebsgrößenstruktur bedarf es höchstens in Sonderfällen einer Flurbereinigung.⁶⁾

5) Das Grundbuchgesetz aus dem 1862 sollte den Rechtstitel für Grund und Boden absichern und auf Grund der Aufzeichnungspflicht den Grundstücksverkehr einfacher und wirtschaftlicher gestalten.

6) Bodenordnungsverfahren werden in den Fällen durchgeführt, in denen im öffentlichen Interesse größere Infrastrukturmaßnahmen wie der Bau von Autobahnen oder Flughäfen durchgeführt werden. Dabei handelt es sich um freiwilligen Landtausch, als Alternative ist eine finanzielle Entschädigung möglich.

A (b) Regionalpolitik, Entwicklung von Regionen und Gemeinden

1. Die Regionalstruktur im Vereinigten Königreich

- 1.1 Das Vereinigte Königreich setzt sich aus England, Wales, Schottland und Nordirland zusammen. Die Regierung kann im Parlament Gesetze für das gesamte Staatsgebiet einbringen; diese Gesetze sind, von einigen Ausnahmen in Schottland abgesehen, allgemeingültig. Die Zuständigkeit für die Durchführung dieser Gesetzes liegt in einigen Bereichen bei den Behörden von Wales, Schottland und Nordirland. Somit können die Ausführungsbestimmungen für Regionalplanung in den einzelnen Gebieten voneinander abweichen, die gesetzliche Grundlage ist jedoch in jedem Fall dieselbe. In Schottland kann auch die gesetzliche Grundlage etwas anders sein, dies hat jedoch keinerlei Auswirkung auf die Regionalplanung in der Praxis.
- 1.2 Der Zentralregierung sind Kommunalbehörden nachgeordnet (es gibt weder Landes- noch Mittelbehörden). Die Kommunalverwaltung wird teilweise aus eigenen Steueraufkommen und teilweise aus Mitteln der Zentralregierung finanziert und ist zuständig für Wohnungspolitik, Verkehrspolitik, Bildungspolitik und Planung auf der Grundlage der allgemeinen gesetzlichen Vorgaben.
- 1.3 Somit kann der Bürger seine demokratischen Rechte auf zweierlei Art wahrnehmen: erstens in der Wahl der Zentralregierung und zweitens in der Wahl der Kommunalpolitiker auf zwei Ebenen - den County Councils (in etwa Kreistagen) und den Stadt- bzw. Gemeinderäten.
- 1.4 Dies bedeutet, daß die Raumplanung auf drei Ebenen konzipiert und durchgeführt wird:
 - 1.4.1 Zentralregierung (oder in Einzelfällen Regionalbehörden in Wales, Schottland und Nordirland)
 - 1.4.2 Kreistag oder Rat der kreisfreien Städte (County Council und Metropolitan Authorities)
 - 1.4.3 Gemeinderäte oder Bezirksvertretungen (District und Borough Councils).

In der Regel liegt die Verantwortung für die Ausformulierung und Durchführung der Raumplanung bei der zweiten und dritten Ebene, wobei sich der Umweltminister der Zentralregierung das Recht vorbehält, längerfristige größere Planungs-

vorhaben und Einspruchsverfahren gegen auf unterer Ebene getroffene Entscheidungen selbst zu entscheiden.

2. Langfristige Planung

- 2.1 Unmittelbar nach dem Krieg (Town and Country Planning Act 1947) wurde der Begriff "Entwicklungsplan" als ordnungspolitische Maßnahme auf Kreisebene eingeführt, der auch Flächennutzungspläne für größere Bauvorhaben enthielt. Planungen im Rahmen dieses Gesetzes sollten auf Grund der Bevölkerungsentwicklung, auf Grund wirtschaftlicher Überlegungen, sozialer Erfordernisse wie Wohnungsbau, Beschäftigungssituation, Erholungsansprüche, Bergbau und Infrastruktur erfolgen.
- 2.2 Diese Methode erwies sich als zu unflexibel und wurde deshalb 1971 (Town and Country Planning Act 1971) durch sogenannte Strukturpläne ersetzt, in denen die Bedürfnisse eines jeden Kreises für 20 Jahre im voraus analysiert werden. In diese Pläne fließen nationale, regionale und kommunale Belange ein. Die Planung im einzelnen erfolgt auf Gemeindeebene oder auch für Sonderzonen oder Einzelvorhaben, jeweils mit den entsprechenden Flächennutzungsplänen.
- 2.3 Durch dieses System sollen Interessenten an Entwicklungsvorhaben erfahren können, in welchen Fällen eine Flächenumwidmung in Frage kommen könnte. Am Planfeststellungsverfahren wird die Öffentlichkeit insoweit beteiligt, als daß die Entwürfe zur allgemeinen Einsicht ausliegen.

3. Flächennutzungskontrolle

- 3.1 Für die Umwidmung von Flächen gibt es ein staatliches Genehmigungsverfahren. Genehmigungen werden in der Regel von Kommunalbehörden im Rahmen der entsprechenden Struktur- oder Flächennutzungspläne der Kommunen erteilt.
- 3.2 Die gewählten Mitglieder der zuständigen Entscheidungsgremien können Genehmigungen, möglicherweise unter Festlegung bestimmter Auflagen, erteilen oder auch verweigern.
- 3.3 Gegen abschlägige Bescheide kann Widerspruch beim Umweltminister der Zentralregierung eingelegt werden. Seine Entscheidung erfolgt schriftlich oder im Rahmen einer öffentlichen Anhörung. Somit ist die Öffentlichkeit beteiligt, sowohl an der Entscheidungsfindung im Einzelfall, in dem es um Baugenehmi-

gungen auf kleinen Privatgrundstücken in einem bestimmten Dorf geht, als auch für größere Projekte, wie Autobahnen, Flughäfen oder Atomkraftwerke.

3.4 Für bestimmte Vorhaben gilt die Genehmigungspflicht nicht. Im ländlichen Raum sind dies:

3.4.1 Entwicklungsvorhaben von Ministerien und Staatsunternehmen, in wichtigen Fällen finden jedoch hierzu vor Ort öffentliche Anhörungen statt.

3.4.2 Vorhaben im Rahmen der üblichen Wirtschaftsweise in der Landwirtschaft einschließlich der Errichtung von Wirtschaftsgebäuden bis zu 465 m² Grundfläche.

3.4.3 Aufforstung.

4. Integrierte Regionalplanung

4.1 Im Rahmen des Town and Country Planning Act aus dem Jahre 1947 und der entsprechenden Änderungsgesetze fand keine integrierte Planung von Wirtschaftspolitik und Raumordnung in den Regionen statt, da unterschiedliche Ressorts zuständig sind, nämlich das Umweltministerium einerseits und das Ministerium für Handel und Industrie andererseits.

4.2 Bis 1965 gab es für England sogenannte "Standardregionen". Seither hat dieses Konzept an Bedeutung verloren. Jedes Ressort hat die Regionen nach eigenen verwaltungspolitischen Belangen unterteilt.

4.3 Als Orientierungshilfe für die kommunalen Planungsbehörden wurden eine Reihe von Regionalplänen auf der Grundlage der geographischen, sozialen und wirtschaftlichen Daten und Gegebenheiten der Regionen oder Teilregionen erstellt.

4.4 Solange es keine politische Aufteilung in Regionen und ähnliches gibt (z.B. Landesparlamente etc.), ist es unwahrscheinlich, daß eine integrierte Regionalplanung, d.h. Raumplanung plus regionale Wirtschaftsplanung stattfindet. In dieser Hinsicht unterscheidet sich das Vereinigte Königreich von vielen anderen Mitgliedsländern der Europäischen Gemeinschaft (z.B. der Bundesrepublik Deutschland mit ihren verhältnismäßig eigenständigen Ländern und jetzt Frankreich mit seinen Regionen).

5. Zusammenfassung des Teils A (b)

- 5.1 Durch die verhältnismäßig straffe und weitgehende Steuerung der Flächennutzungsplanung durch die Zentralbehörden ist die Landschaft im Vereinigte Königreich vor augenfälligen Eingriffen durch Änderung der Bodennutzung bewahrt geblieben, so daß der ländliche Charakter weitgehend erhalten geblieben ist; in Einzelfällen diente diese Steuerung sogar der Weiterentwicklung der Landwirtschaft.
- 5.2 An kritischen Stimmen hat es nicht gefehlt, einerseits wird behauptet, dieses System sei nicht dazu angetan, Exzesse (oder das, was die Kritiker darunter verstehen) in der Entwicklung von Land- und Forstwirtschaft zu verhindern, und andererseits hört man Klagen über die unflexible Bürokratie, die es in der Praxis nicht geschafft habe, flexible langfristige Konzeptionen zu entwickeln. Siehe Abschnitt A (c).
- 5.3. Dessen ungeachtet ergibt sich aus den genannten Gründen keinerlei Notwendigkeit, die mit einer Flurbereinigung einhergehende Bodenneuordnung von oben anzuordnen.
- 5.4 Es gibt keinen integrierten Ansatz für Raumordnung und regionale Wirtschaftsförderung, höchstens auf Kreisebene (in den Strukturplänen der Kommunen).

A (c) Naturschutz und Landschaftsplanung

1. Der in Abschnitt A (b) erläuterte Planungsansatz umfaßt auch die Zuständigkeit für Naturschutz und Landschaftsplanung. Zunächst ist das Umweltministerium federführend in Zusammenarbeit mit anderen Ressorts (z.B. Landwirtschaft, Fischerei und Forsten) und nachgeordneten Zentralbehörden zuständig. Eine Liste dieser nachgeordneten Behörden enthält Tabelle 5. Darüber hinaus gibt es private Gremien, die an Fragen des ländlichen Raums interessiert sind. Eine Reihe davon sind in Tabelle 6 aufgeführt.
2. Bei einer so großen Zahl von Gremien verschiedenen historischen Ursprungs und unterschiedlicher Interessen ist eine Koordination schwierig. Umweltschutz wird daher im ländlichen Raum durch getrennte Programme zum Schutz der Landschaft und der Tier- und Pflanzenwelt betrieben. Bodenordnungsmaßnahmen, die es ja im Vereinigten Königreich nicht gibt, zielen vor allem auf eine Umstrukturierung und Rationalisierung von landwirtschaftlichen Flächen zur Er-

Tabelle 5: Nachgeordnete Behörden für die Entwicklung des ländlichen Raums

Name	Zuständigkeit
Countryside Commission (for England, Wales and Scotland)	Unterstützung und Förderung der Erhaltung von Natur und Landschaft und der dazu erforderlichen Einrichtungen
Nature Conservancy Council	Artenschutz und Erhaltung von Lebensräumen
Forestry Commission	Sicherung der Holzversorgung
Development Commission	Wirtschaftsförderung im länd- lichen Raum
Scottish Development Agency	Wirtschaftsförderung im länd- lichen Raum
Welsh Development Agency	Wirtschaftsförderung im länd- lichen Raum
Council for Small Industries on Rural Areas	Förderung von Handwerk und Indu- strie im ländlichen Raum
Highlands and Islands Development Board	Förderung von Handwerk und Indu- strie im ländlichen Raum
Development Board for Rural Wales	Förderung von Handwerk und Indu- strie im ländlichen Raum
Industrial Development Board for Northern Ireland	siehe Development Commission

Tabelle 6: Private Stellen

Name	Zuständigkeit
Country Land Owners Association	Vertretung der Interessen der Grund- besitzer
National Farmers Union	Vertretung der Interessen der Land- wirte
Council for Protection of Rural England (ähnliche Ein- richtungen in Schottland und Wales)	Vertretung der Interessen des länd- lichen Raums
Royal Society for Protection of Birds	Vertretung vogelkundlicher Interessen
Farming and Wildlife Advisory Group	Beratung von Landwirten im Bereich Artenschutz

reichung umweltpolitischer Ziele ab. Im Vereinigten Königreich können die Planungsziele negativ oder positiv sein: sie sollen entweder den Status quo erhalten oder die Flächen in den Status quo ante zurückführen. Dies kann sich als notwendig erweisen, wenn wichtige Bereiche vernachlässigt oder durch intensive landwirtschaftliche Nutzung geschädigt worden sind.

3. Zu den Maßnahmen einer umweltgerechten Landbewirtschaftung können unter anderem die Erhaltung bestehender Betriebsstrukturen und Flurgrenzen, ein eingeschränktes Betretungsrecht für die Öffentlichkeit für bestimmte Flächen, die Erhaltung von Waldflächen und bestimmter Lebensräume gehören. Daher sollen die staatlichen Eingriffe im Vereinigten Königreich durch die Erhaltung der traditionellen Betriebsstrukturen in der Landwirtschaft umweltpolitischen Zielen dienen. Weitreichende Veränderungen aufgrund von Bodenneuordnungsverfahren könnten die Umwelt unter Umständen mehr schädigen als schützen und erhalten.
4. Aus den Tabellen 5 und 6 geht hervor, welche Vielzahl privater und staatlicher Stellen in diesem Bereich zuständig ist, deren gemeinsames Ziel der Landschaftschutz ist, auch wenn das Schwergewicht ihrer Interessen vielfach unterschiedlich gelagert ist. Der Schutz bestimmter Landschaftselemente ist gesetzlich geregelt; dazu gehören Lebensräume für Tiere und Pflanzen, schützenswerte Landschaften und Küstengebiete, historisch gewachsene Strukturen und sonstige national und international bedeutende Naturgüter.
5. Solche Gebiete können durch Gesetze ausgewiesen und unter Schutz gestellt werden. Dabei unterscheidet man, unter anderem, zwischen folgenden Arten von Schutzgebieten:

5.1 Nationalparks

Es gibt 10 Nationalparks in England und Wales; dabei handelt es sich um landschaftliche besonders reizvolle Gebiete, oft mit natürlichen Moorlandschaften oder Gebirgscharakter. Sie sind vergleichbar mit der Kategorie V der geschützten Landschaften nach der IUCN-Definition. In Frankreich entsprechen sie den Parcs Nationaux Regionaux oder in der Bundesrepublik Deutschland und Belgien den Naturparks.

5.2 Areas of Outstanding Natural Beauty (England und Wales)

National Scenic Areas (Schottland) (Gebiete von außergewöhnlicher landschaftlicher Schönheit)

Hiervon sind in England und Wales 36 ausgewiesen; in Schottland sind es 40 und in Nordirland 8. Es handelt sich dabei um unterschiedliche Landschaftstypen.

5.3 Archäologische Stätten

Diese als Altertumsdenkmäler bezeichneten Stätten stehen wegen ihrer historischen und wissenschaftlichen Bedeutung unter Schutz.

5.4 Nationale Naturschutzgebiete und Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse

Dieser Artenschutzgebiete werden vom Nature Conservancy Council (NCC) betreut.

5.4.1 Naturschutzgebiete

214 solcher Gebiete mit einer Fläche von 155 410 ha in Großbritannien und 45 in Nordirland gehören als Eigentum oder Pachtfläche dem NCC. Viele davon sind international anerkannt.

5.4.2. Grundstücke von besonderer wissenschaftlicher Bedeutung

Ein Gelände kann wegen seiner Pflanzen- oder Tiergesellschaft, wegen seiner geologischen oder natürlichen Eigenart geschützt sein. Dann besteht ein Abkommen zwischen der NCC und dem privaten Eigentümer über die Bewirtschaftung des Geländes. Es gibt 4 842 solche Ländereien, die in England, Wales und Schottland 1 430 806 ha umfassen. Davon werden 362 positiv bewirtschaftet. In Nordirland sind es 65 Ländereien.

5.5 Gebiete von besonderem wissenschaftlichen Interesse

Das Agriculture Act 1986 sieht solche Gebiete zum Ausgleich zwischen landwirtschaftlichen und sonstigen wichtigen Belangen im ländlichen Raum vor. Dazu heißt es, unter anderem, in:

Artikel 17 (1) "Zur Wahrnehmung seiner Aufgaben im Bereich Landwirtschaft ... bemüht sich der Minister (Landwirtschaft) soweit möglich um ein vernünftiges Gleichgewicht zwischen

- (a) der Förderung und Erhaltung einer stabilen und leistungsfähigen Landwirtschaft,

- (b) den wirtschaftlichen und sozialen Belangen des ländlichen Raumes,
- (c) der Erhaltung und Sicherung der natürlichen Schönheit und des Erholungswertes der Landschaft sowie
- (d) der Förderung der Zugänglichkeit der Landschaft für die Öffentlichkeit."

Artikel 18 (1) ermächtigt den Minister, zur Durchführung der in Artikel 17 genannten Aufgaben in Absprache mit den beiden übrigen wichtigen zuständigen staatlichen Stellen, der Countryside Commission und dem Nature Conservancy Council, Schutzgebiete auszuweisen. Es gibt zehn solche Gebiete in England. Auf freiwilliger Basis kann ein Landwirt aus einem solchen Gebiet mit dem Landwirtschaftsministerium eine finanzielle Entschädigung für landschafts- und artenschutzgerechte Wirtschaftsweise vereinbaren. Sie umfaßt extensive Tierhaltung, Auflagen für den Einsatz von Dünge-, Pflanzenschutz-, Unkrautbekämpfungsmitteln, Drainage und die Erhaltung von Natur- und Kulturercheinungen. Durch dieses Konzept will man die Umwelt schützen, ohne drastische Strukturreformen wie eine Flurbereinigung durchführen zu müssen.

5.6 Umwandlung von landwirtschaftlichen Flächen in Wald

Derzeit werden die gesetzlichen Grundlagen zur Förderung der Aufforstung von Flächen erarbeitet, die derzeit meist ackerbaulich oder als intensives Grünland genutzt werden. Die finanziellen Anreize bestehen in jährlichen Festbeträgen, die pro Hektar ausgezahlt werden sollen.

6. Zusammenfassung des Teils A (c)

- 6.1 Es gibt eine ganze Reihe von Maßnahmen und eine Vielzahl von finanziellen Förderungsmöglichkeiten im Bereich Umweltschutz im ländlichen Raum.
- 6.2 Diese Umweltschutzprogramme sind obligatorisch oder auch freiwillig.
- 6.3 Im Bereich Landwirtschaft müssen im Rahmen dieser Programme die jeweils anwendbaren Parameter und Bewirtschaftungsmethoden für Land- und Forstwirtschaft auf ihre Umweltverträglichkeit hin geprüft werden.
- 6.4 In der überwiegenden Zahl der Fälle werden freiwillige Vereinbarungen getroffen, die in hohem Maße flexibel gestaltet werden können, um jeweils den Bedürfnissen der betroffenen Gebiete entsprechen zu können.

- 6.5 Zwar müssen in der Regel Kompromisse eingegangen werden, doch werden die mit einer Flächenumlegung oder ähnlichem verbundenen Probleme vermieden.
- 6.6 Im Bereich Umweltschutz beginnen diese Maßnahmen des Vereinigten Königreichs bereits zu greifen, und jeder Versuch einer Bodenneuordnung würde umfassende Forschungsprogramme zur Untersuchung des Verhältnisses zwischen Besitzstruktur und Naturschutz erfordern.
- 6.7 Die EG-Richtlinie 85/337 zum Umweltschutz, die im Vereinigten Königreich in der Planung bereits umgesetzt wird, dürfte im Bereich Bodennutzungsänderung im ländlichen Raum in zufriedenstellender Weise angewandt werden.

B Gesetzliche Grundlagen

Da es im Vereinigten Königreich kein Flurbereinigungsgesetz gibt, können wir dazu nichts sagen. Diese Ausarbeitung bezieht sich jedoch an den betreffenden Stellen auf die jeweils einschlägigen gesetzlichen Grundlagen der Agrar- und Umweltschutzpolitik.

C Verwaltung

Hier gilt das gleiche wie für Abschnitt B.

D Anwendungsbereich und Zukunftsperspektiven

D (a) Statistische Grundlagen

Die Tabellen 1 bis 4 verdeutlichen die aufgrund der jüngsten Angaben errechneten Trends. Siehe auch Abschnitt A.

D (b) Entwicklungstendenzen

1. Allgemeine Maßnahmen im ländlichen Raum

Das in Absatz A (b) erläuterte Planungssystem gilt sowohl für den städtischen Bereich als auch für ländliche Räume. Die langfristige (Strukturpläne) und kurzfristige (Planfeststellungsverfahren) Planung gilt für alle Bereiche. Die Unterscheidung zwischen Stadt und Land wird aufgrund der Flächennutzung (z.B. Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Dorfentwicklung, Verkehr, Dienstleistung und Freizeiteinrichtungen) getroffen. Werden bestimmte Flächen für eine bestimmte Nutzungsart ausgewiesen, so geschieht das entweder durch die Lockerung oder die striktere Auslegung der

allgemeinen Planungsrichtlinien. Im ersten Fall gibt es für bestimmte Nutzungsarten keinerlei Kontrolle (d.h. jedoch nicht, daß in solchen Fällen keine strategische Planung erfolgt) oder nur Vorschläge bestimmter Nutzungsarten. Im zweiten Fall kann für bestimmte Flächen eine bestimmte Nutzungsart vorgeschrieben werden, andere Nutzungsformen sind nicht zulässig.

2. Nutzungsarten ohne Kontrolle

Die Hauptnutzungsarten Land- und Forstwirtschaft unterliegen keiner Kontrolle. Alle normalen land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsmethoden sind nicht genehmigungspflichtig; dies gilt auch für die Errichtung kleinerer Wirtschaftsgebäude von bis zu 465 m² Fläche.

3. Ausgewiesene Gebiete

Nähere Erläuterungen dazu finden sich in Abschnitt A (c), Abs. 5. Hier werden entweder bestimmte Nutzungsarten ge- oder verboten. Ersteres erfolgt in der Regel im städtischen oder stadtnahen Bereich zur Förderung der Wirtschaftsansiedlung. Letzteres soll in der Regel die Erhaltung der Natur aus drei Gründen sicherstellen:

1. Landschaftsschutz,
2. Artenschutz,
3. Sicherstellung der Erholungsfunktion dieser Gebiete.

3.1 In den letzten Jahren wurden immer mehr Forderungen nach Naturschutz laut, so daß die ausgewiesenen Gebiete in mehreren Fällen erweitert wurden (so wurde z.B. ein neuer Nationalpark geschaffen); auch wurden neue Schutzkategorien eingeführt (z.B. die ESA zur Förderung umweltschonender Wirtschaftsweisen in der Landwirtschaft wie unter Abschnitt A (c) beschrieben.

3.2 Durch eine Änderung der bisher von der Regierung betriebenen Politik zum Schutz hochwertiger landwirtschaftlichen Flächen sind die Planungsvorschriften für den ländlichen Raum in diesem Bereich gelockert worden. Derzeit müssen die Planungsbehörden vor Ort Umweltbelangen die gleiche Bedeutung wie der Erhaltung hochwertiger landwirtschaftlicher Flächen einräumen.

D (c) Zukünftige Arbeitsschwerpunkte

1. Zur Zeit wird in der EG über die durch die gemeinsame Agrarpolitik entstehenden Überschüsse diskutiert. Möglicherweise werden verschiedene Maßnahmen oder eine Kombination derselben beschlossen. Dabei handelt es sich um Flächenstilllegungsprogramme, d.h. die direkte Herausnahme von Flächen aus der

landwirtschaftlichen Erzeugung und die Anwendung von sogenannten Stabilisatoren zur Begrenzung der landwirtschaftlichen Erzeugung. Unabhängig davon, welche dieser Maßnahmen beschlossen wird, besteht wahrscheinlich ein höherer Bedarf an Diversifizierung. Das heißt, die Einkommen in der Landwirtschaft müssen dadurch erhöht oder sichergestellt werden, daß der Grund und Boden sowie Wirtschaftsgebäude für nicht landwirtschaftliche Zwecke oder sonstige ungewöhnliche oder exotische Betriebszweige der Landwirtschaft genutzt werden.

2. Unterstützt vom staatlichen Beratungsdienst, sehen sich einige Landwirte durch diese Änderung in der Agrarpolitik bereits veranlaßt, nach Möglichkeiten einer Einkommensverbesserung oder -sicherung durch außerlandwirtschaftliche Tätigkeiten zu suchen. Von einigen Ausnahmen abgesehen benötigen sie für eine Änderung der Flächennutzung eine Genehmigung. Die Lockerung der gesetzlichen Vorschriften für die Ausweitung der landwirtschaftlichen Nutzfläche könnte dazu führen, daß bestimmte Flächen ohne den dazugehörigen landwirtschaftlichen Betrieb verkauft werden.
3. Umbau von nicht mehr benötigten Wirtschaftsgebäuden, die zu anderen Zwecken genutzt werden sollen; die Zunahme an Freizeitaktivitäten, insbesondere Pferdesport, Golfplätze, Freizeitparks und Wassersport haben dazu geführt, daß landwirtschaftliche Betriebe aufgeteilt werden, wobei in einigen Fällen ein unwirtschaftlicher Rumpfbetrieb übrigbleibt.
4. Sollte sich diese Entwicklung fortsetzen - und alles deutet darauf hin - kommt es möglicherweise zu einem gewissen Maß an Zersplitterung von Flächen.
5. Sollte dieser Trend länger anhalten, würde dies logischerweise in bestimmten Gebieten zu einer Aufsplitterung von landwirtschaftlichen Betrieben führen, vor allem in der Nähe von Großstädten (d.h. jedoch nicht nur am Stadtrand); somit könnte irgendwann in der Zukunft einmal ein Bedarf für Flurbereinigung entstehen.
6. Aufgrund der derzeitigen Situation im Vereinigten Königreich würde dieser Fall jedoch vermutlich erst in der ferneren Zukunft eintreten.
7. Im Zusammenhang mit der Nutzung landwirtschaftlicher Flächen besteht möglicherweise mehr Anlaß zur Sorge wegen des wachsenden Drucks auf die Flächen durch die Öffentlichkeit. Der öffentliche Druck in diesem Bereich wächst von Jahr zu Jahr: größere Mobilität gepaart mit steigendem verfügbarem Einkommen führt unvermeidlich dazu, daß dieser Druck noch wachsen wird und dadurch mehr als derzeit Bedarf an Flächennutzungsplänen entstehen wird.

Flurbereinigung in der Türkei

Prof. Dr. Nazmi Yildiz
Dr. Zerrin Demirel
(Yildiz-Universität/Istanbul)

(Original deutsch)

1. Einleitung

Die Türkei ist ein nahöstliches Land zwischen Schwarzem Meer, Ägäischem Meer und Mittelmeer mit einer Fläche von 78 Mio. ha (780 000 km²). 1985 ergab die türkische Volkszählung 51,4 Mio. Einwohner und die Bevölkerungsdichte 66 E/km². Die türkische Landwirtschaft erzeugte 1985 auf 27,4 Mio. ha landwirtschaftlicher Nutzfläche, das sind ca. 35 % der Landesfläche, einen mäßigen Anteil aller Exportgüter, nämlich 21,6 % (1988: unter 20 %), während dieser Agraranteil i. J. 1965 76 % war. Das entsprach (1985) 17,5 % des Brutto-Nationaleinkommens. Obwohl nach dem 2. Weltkrieg eine starke Landflucht einsetzte und die Bevölkerung in den Agrargebieten i. J. 1985 auf nunmehr 46,3 % (1965: 65,6 %) schrumpfte, wuchs der durch den Bevölkerungszuwachs mit einer jährlichen Quote von 2,5 % ausgelöste Druck auf den Agrarboden stetig. Daher ist heute für die Türkei die Ordnung des ländlichen Bodens und der Flurbereinigung von großer Bedeutung.

2. Bodeneigentumsverhältnisse in der Türkei

In osmanischer Zeit gehörte das Land dem zentralen Feudalreich. Es wurde von bestimmten Personen gegen militärische Dienstleistungen bewirtschaftet. Mit der Einführung des Türkischen Zivilgesetzes (Teilübernahme aus dem Schweizerischen Zivilgesetzbuch) im Jahre 1926 wurde der Landbesitz privatisiert. Die flächenmäßige Begrenzung der Besitzgrößen wurde mit dem Gesetz zur Bodenverteilung an Landwirte vorbereitet. Als aber dieses Gesetz schließlich i. J. 1945 in Kraft trat, konnte die gerechte Verteilung des Landes nicht mehr verwirklicht werden. Staatlicher Bodenbesitz wurde lediglich nach bestimmten Regeln an Bauern ohne Land abgegeben. In den 25 Jahren zwischen 1947 und 1972 wurden in 5 326 Dörfern an 432 117 Landwirte nur 2 231 400 ha landwirtschaftlich nutzbares Land verteilt. Weil bei der Verteilung alle Bauern ohne Land berücksichtigt werden sollten, das waren 10,5 % der gesamten Bauernfamilien des Landes, bekamen sie pro Familie nur zwischen 0,10 und 0,55 ha zugewiesen.

Um eine Lösung für die anhaltenden Probleme in der Landwirtschaft zu finden und eine (verspätete) Bodenreform zu verwirklichen, wurde 1973 das Gesetz für Boden- und Agrarreform erlassen. Dieses Gesetz hatte die in Abbildung 1 dargestellten Aufgaben zu erreichen. Nach diesem Gesetz wurde Urfa (Provinz in Südost-Anatolien) als Anwendungsgebiet ausgewählt. Die Normen des zu verteilenden Bodens und die dem Besitzer zu verbleibenden Landgrößen wurden bestimmt (Abb. 2).

Zweck	Maßnahmen des Gesetzes von	
	1973	1984
Produktive Bewirtschaftung	Aufbau der Agrarstruktur zur produktiven Bewirtschaftung des Bodens, zur stetigen Erhöhung, Auswertung und Marketing der Agrarproduktion sowie zur Beschleunigung des nationalen Wachstums.	Aufbau der Agrarstruktur zu produktiven Bewirtschaftung sowie zur Bewahrung des Bodens zur Schaffung höchster wirtschaftlicher Produktion aus Einheitsfläche, zur stetigen Erhöhung und Auswertung der Agrarproduktion sowie zur Erhöhung der Möglichkeiten zwecks Personaleinstellung.
Verbesserung der Agrarverhältnisse	Übergang von Bauernfamilien mit ungenügendem o. ohne Boden auf Familienbetriebe mit genügendem Einkommen durch Bodenverteilung, Rüstung, Unterstützung sowie Organisation.	Übergang der Bauern mit ungenügendem o. ohne Boden auf Agrarfamilienbetriebe durch Unterstützung, Erziehung und Bodenverteilung des staatlichen Besitzes.
Landwirtschaftliche Organisation	Gründung der Genossenschaften für Boden- und Agrarreform zwecks Erleichterung der Verwirklichung der Ziele der Boden- und Agrarreform.	
Ordnung der Bewirtschaftung	Ordnung der Landwirtschaft, der Verpachtung, der Teilpachtung sowie des Mitbetriebes.	
Landordnung	Zusammenlegung der zersplitterten und für die wirtschaftlich ungünstigen Agrarbetriebe Flurb nötigenfalls durch ihre Verbreitung; Verhinderung der Zersplitterung und der Verkleinerung des Agrarbodens, und ungenügenden Familieneinkommen und nichtreichliche familiäre Arbeitsleistung aufweist.	Flurb der zersplitterten u. für die wirtschaftlich ungünstigen Agrarbetriebe durch nötigenfalls u. möglichst Verbreitung; Verhinderung der Zersplitterung u. der Verkleinerung des Agrarbodens, der ungenügenden Familieneinkommen und nichtreichliche familiäre Arbeitsleistung aufweist.
Gestaltung der Siedlungsflächen	Bau der Vorbilddörfer; Verbreitung der vorhandenen Dörfer.	Bau der neuen Siedlungsflächen; Verbreitung der vorhandenen Siedlungsdörfer. Ordnung der Zuteilung der Agrarböden für andere Zwecke im Notfall.
Bewahrung der Boden- und Wasserquellen	Gebrauch, Bewahrung, Verbesserung, Entwicklung und Aufhaltung der Produktivität der Boden- und Wasserquellen in der Landwirtschaft entsprechend den technischen und wirtschaftlichen Gegebenheiten.	Bestimmung der Auswertung von nicht verteilten Agrarböden. Ordnung der Eigentums- u. Verfügungsrechte von Grundstücken sowie der Siedlungsortschaften in anderen Gegenden infolge der nationalen Sicherheit, wenn der Ministerrat es für notwendig hält.

Abb. 1. Aufgaben der Gesetze von 1973 und 1984

Den Bauern zu verteilende Bodengrößen (ha)		Dem Besitzer zu verbleibende Bodengrößen (ha)	
Trockenes Gebiet	Bewässerungsgebiet	Trockenes Gebiet	Bewässerungsgebiet
17,2	3,2	103,0	30,0

Abb. 2. Den Bauern zu verteilende und dem Besitzer zu verbleibende Bodengrößen in Urfa nach dem Gesetz von 1973.

Diesem Gesetz entsprechend wurden in Urfa 23 000 ha Land an 1 218 Familien verteilt, obwohl 75 700 Familien Boden haben wollten. 180 000 ha enteigneter und 120 000 ha staatlicher, insgesamt 300 000 ha Boden wurden aber nicht an Bauernfamilien, die landlos waren oder ungenügendes Land hatten, zugewiesen.

Bereits im Mai 1977 jedoch wurde das Gesetz für Boden- und Agrarreform wegen Verfahrensfehlern im Parlament durch das Verfassungsgericht annulliert und ab 1978 außer Kraft gesetzt, womit in dem o.a. Projektgebiet alle anstehenden Probleme wie die Bewahrung, Bewirtschaftung und Verteilung der staatlicherseits zur Verfügung gestellten und der enteigneten Ländereien, die hohen Investitionen, die Inbetriebnahme und Nutzung der neugeschaffenen Bewässerungssysteme und Infrastruktureinrichtungen etc. lange Zeit verschleppt wurden. Inzwischen wurden die enteigneten Grundstücke von den alten Eigentümern wieder besetzt. Die Investitionen von 20 Mio. DM für Tiefbaumaßnahmen und von 66,7 Mio. DM für andere Anlagen kommen somit wiederum den Großgrundbesitzern zugute und fördern zusätzlich die ungesunden sozialen Verhältnisse dieses Gebietes.

Nachdem 1978 das Gesetz zur Boden- und Agrarreform außer Kraft gesetzt war, wurde stattdessen am 1. Dezember 1984 ein neues Gesetz erlassen, das auf Art. 44 der Verfassung von 1982 beruht (Gesetz zur Landordnung in den Bewässerungsgebieten). Das Gesetz sieht in den Gültigkeitsgebieten und unter Berücksichtigung der dortigen besonderen Gegebenheiten vor, an die Bauern ohne bzw. mit ungenügendem Grundbesitz Land zu verteilen, die Größe des Landbesitzes pro Betrieb zu begrenzen und Grundflächen, die diese begrenzten Betriebsgrößen überschreiten, zu enteignen. Wie der Titel bereits sagt, betrifft dieses Gesetz das Land, das vom Staat bewässert wird. Dieses neue Gesetz mit den begrenzten Aufgaben (Abb. 1) enthält keine Vorschriften für das Land außerhalb von Bewässerungsgebieten. Nach diesem Gesetz wurde Urfa am 16. Juni 1986 wieder als Anwendungsgebiet ausgewählt; die zu verteilenden und dem Besitzer zu verbleibenden Bodengrößen wurden nochmal bestimmt (Abb. 3)

Den Bauern zu verteilende Bodengrößen (ha)		Dem Besitzer zu verbleibende Bodengrößen (ha)	
Trockenes Gebiet	Bewässerungsgebiet	Trockenes Gebiet	Bewässerungsgebiet
20,0	6,0	200,0	60,0

Abb. 3 Den Bauern zu verteilende und dem Besitzer zu verbleibende Bodengrößen in Urfa nach dem Gesetz von 1984.

Die Grundbesitzer, deren Böden nach dem Gesetz für Boden- und Agrarreform enteignet wurden, können nach dem neuen Gesetz behandelt werden, wenn sie es wünschen. Das bedeutet, daß die enteigneten Grundeigentümer ihre Böden zurück erwerben können, wenn dies für trockenes Gebiet 200 ha und für Bewässerungsgebiet 60 ha überschreitet. Dagegen wird die Bodenverteilung an Bauern mit ungenügendem oder ohne Boden bis zur Vollendung des Bewässerungsnetzes, nämlich bis 1992, verschoben.

Atatürk, der Vater aller Türken und Präsident der Republik seit ihrem Bestehen, nahm anlässlich seiner Eröffnungsrede vor dem türkischen Parlament i. J. 1937 dieses Problem mit den Sätzen in Angriff: "Ich erwarte von dem Parlament wertvolle Hilfe bei der Verabschiedung der Bodengesetze. Jeder türkischen Landwirtfamilie soll zwecks Erzielung eines Minimaleinkommens hinreichender Grund und Boden zur Verfügung stehen. Unterhalb einer bestimmten Minimalgröße sollen landwirtschaftliche Familienbetriebe in Zukunft unteilbar bleiben. Der Großgrundbesitz soll entsprechend den örtlichen Ertragsverhältnissen und unter Berücksichtigung der jeweiligen Bevölkerungsdichte begrenzt werden." Seit dieser Zeit wurde versucht, durch mehrere Gesetze, wie oben zusammengefaßt, diese Probleme zu lösen. Trotzdem wurde die ungerechte Verteilung des Bodens nicht beseitigt (Abb. 4).

Betriebsgröße (ha)	1963				1970				1980			
	Anzahl der Betriebe		Agrarfläche (ha)		Anzahl der Betriebe		Agrarfläche (ha)		Anzahl der Betriebe		Agrarfläche (ha)	
		%		%		%		%		%		%
1.0- 5	2 132 258	68.8	4 079 386	24.4	2 316 243	75.1	4 131 108	29.6	2 267 021	62.1	4 555 589	20.0
5.1- 10	561 732	18.1	3 995 317	23.9	452 000	14.7	3 232 875	23.1	738 575	20.2	4 839 213	21.7
10.1- 20	291 693	9.4	3 973 073	23.7	220 000	7.1	3 042 858	21.8	421 523	11.6	5 424 495	23.8
20.1- 50	99 783	3.2	2 842 127	17.0	78 492	2.6	1 991 159	14.3	194 551	5.3	5 200 488	22.9
50.1-100	11 025	0.4	755 158	4.5	12 610	0.4	803 937	5.9	26 407	0.7	1 785 801	7.9
100.1+	4 323	0.1	1 089 274	6.5	2 310	0.1	756 614	5.4	3 032	0.1	950 239	4.2
Summe	3 100 850	100.0	16 734 335	100.0	3 081 855	100.0	13 958 551	100.0	3 650 913	100.0	22 764 028	100.0

Abb. 4. Verteilung des Grundbesitzes in der Landwirtschaft
(Quelle: DiE 1963, 1970, 1980 Tarım Sayımı Yayınları)

Wie aus der Tabelle zu ersehen ist, hält der ungleiche Bodenbesitz in der türkischen Landwirtschaft an. Die Anzahl (auch prozentual) und Agrarflächen des Grundbesitzes sind für die Betriebsgrößen zwischen 50-100 ha und über 100 ha verschieden. Die bewirtschafteten Böden der Betriebsgrößen über 100 ha sind von 6,5 % (1963) auf 4,2 % (1980) gefallen. Dagegen sind diejenigen Betriebe mit Flächen zwischen 50-100 ha sowohl zahlenmäßig (von 11 029 : 0,4 % : 1963 auf 26 407 : 0,7 % : 1980) als auch flächenmäßig (von 755 158 ha : 4,5 % : 1963 auf 1 785 801 ha : 7,9 % : 1980) gestiegen.

3. Die Flurbereinigung in der Türkei

In der Türkei beschäftigt sich fast die Hälfte der Bevölkerung in der Landwirtschaft. Neben dem ungleichen Bodenbesitz wird einerseits der Agrarboden ständig zersplittert und andererseits in sehr kleinen Betrieben mit den alten Agrarverfahren produziert. Das alles verursacht geringe Produktion, ungleiche Ertragsverteilung sowie ungenügende gesellschaftliche Entwicklung.

Landzersplitterung hat folgende Ursachen:

Der Bevölkerungszuwachs in ländlichen Gebieten ist zu hoch (2,5 % jährlich). Dagegen kann diese Agrarbevölkerung in anderen Sektoren der Wirtschaft nicht ohne weiteres massiert werden.

Obwohl das türkische Zivilgesetz (Art. 598) die Unteilbarkeit der Agrarböden vorsieht, werden in der Praxis die landwirtschaftlichen Grundstücke im Falle des Todes des Vaters unter den Kindern gleich geteilt. Wenn z.B. ein Betrieb aus 5 Grundstücken mit 4 Eigentümern besteht, wird jede Parzelle als Erbe auf 4 geteilt und somit erhält der Betrieb 20 Parzellen.

Im ländlichen Raum herrscht das traditionelle Nabsiedlungssystem. Deswegen erscheint die Zersplitterung der Agrarflächen in dörflichen Gegenden den Dorfbewohnern unwichtiger als den Bauern, die auf eigenen Agrargrundstücken wohnen (Aufstockung).

Ein Teil der Agrarflächen wird in Verpachtung oder in Mitverpachtung bewirtschaftet. Das verursacht die Zersplitterung der Agrargrundstücke.

Durch die Bodenverteilung an Landwirte mit ungenügendem oder ohne Boden sowie an Repatriierte wurden bis 1972 Boden von 0,1 - 0,5 ha vergeben. Das verursachte auch die Entstehung der Kleinbetriebe.

Nach Abb. 4 und 5 stieg die Anzahl der Betriebe von 3 081 855 (1970) auf 3 558 815 (1980) prozentual 16,3 %, während in diesem Zeitabstand die Parzellenzahl von

Stückzahl der Betriebe	Anzahl der Betriebe		Anzahl der Parzellen		Agrar- fläche (ha)	
		%		%		%
1	336 654	9.46	336 654	1.47	719 674	3.16
2 - 3	933 081	26.22	2 329 970	10.17	3 350 552	14.72
4 - 5	797 127	26.40	3 577 197	15.62	4 275 146	18.78
6 - 9	790 751	22.22	5 603 161	24.46	5 842 895	25.67
10 +	701 202	19.70	11 056 966	48.28	8 575 762	37.67
Summe	3 558 815	100.00	22 903 948	100.00	22 764 029	100.00

Abb. 5. Verteilung der Betriebe in Parzellenzahlen (1980)
(Quelle: DIE Genel Tarım Sayımı 1980 Hane Halkı Anketi Sonuçları)

15 400 027 (1970) auf 22 903 948 (1980) erhöht wurde (48,9 %). Das bedeutet eine jährliche Erhöhung von ca. 750 000 Parzellen.

Die so zersplitterten Agrarböden haben Nachteile aus der Sicht der landwirtschaftlichen Mechanisation, der Produktivität sowie der Schaffung der Bewässerungsnetze. In 1986 wurde die Bewässerung einer Fläche von 1 457 635 ha vollendet (Staatliches Bewässerungs-Generalamt). Es wurde 1987 festgestellt, daß aber nur 1 087 300 ha tatsächlich bewässert werden konnten. Das bedeutet, daß trotz der Vollendung der Bewässerung 26 % von der Agrarfläche außerhalb der Bewässerung bleiben.

Um solche Probleme zu lösen, begannen die Flurbereinigungsarbeiten i. J. 1961 gemäß dem FAO-Vorschlag als freiwillige Agrarreform zwecks Erhöhung der Produktivität, Beseitigung der Unordnungen bei den Betrieben und Verwirklichung der Verbesserungen zur Produktionsförderung. Diese Arbeiten basierten auf Art. 678 des türkischen Zivilgesetzes (Art. 703 des schweizerischen Zivilgesetzbuches). Das Vorhaben fiel mit den Zielen zusammen, welche entsprechend der Mechanisierung die benötigte Betriebsgröße, die Verhinderung der Bodenzerstückelung und den Anschluß der neugestalteten Betriebe an das Wege- und Gewässernetz schaffen sollten. Bei 5 Projekten wurden 1 300 ha Land bearbeitet.

Wegen Mangel an stabiler Gesetzesbasis und an gut ausgebildeten technischen Fachkräften mußten die Arbeiten bis 1964 unterbrochen werden. Durch den Erlaß der Flurbereinigungsverordnung (FlurbVO) i.J. 1966 begann man mit den Arbeiten im engen Rahmen wieder. Das Ziel war die Umlegung, Vereinigung und Neuordnung der Grundstücke durch rationelle Aufteilung entsprechend den Verhältnissen zur Bodenbewahrung und zur landwirtschaftlichen Bewässerungstechnik in Projektgebieten. Ge-

mäß der FlurbVO bereinigte man bis 1972 eine Fläche von 30 327 ha mit einzelnen Projekten.

Die Maßnahmen waren weit davon entfernt, eine Lösung der Probleme in der türkischen Landwirtschaft zu bringen. Die Zersplitterung und ungerechte Zwergbetriebe konnten nicht verhindert werden. Wie gesagt, um eine Lösung für die anhaltenden Probleme in der Landwirtschaft zu finden und eine verspätete Bodenreform zu verwirklichen, wurde i. J. 1973 das Gesetz für Boden- und Agrarreform erlassen. Nach den Vorschriften dieses Gesetzes wurden bei 21 Projekten 16 131 ha Land zusammengelegt. Das Gesetz von 1973 hatte keine lange Dauer und es wurde 1979 nun wieder die Flurbereinigungsverordnung (FlurbVO) von 1966 in Kraft gesetzt. Gemäß dieser VO wurde weiterhin mit der Flurbereinigung angefangen und in 7 Projekten die Zusammenlegung von 4 471 ha Land bearbeitet. Heute wird die Flurbereinigung in den Nichtreformgebieten nach der genannten FlurbVO vom 25.11.1979 durchgeführt.

Bis heute wurden insgesamt durch 136 Projekte bei den 25 230 Betriebswirtschaften 83 700 ha Land zusammengelegt. 84 335 Parzellen wurden somit auf 46 831 Flurstücke verringert. Flurbereinigungsquote ist 44,5 %.

In den Reformgebieten wird durch einen Teil des Gesetzes zur Landordnung in den Bewässerungsgebieten (1984) auch die Flurbereinigung behandelt. Am 29.6.1985 wurde eine Ausführungsordnung zu diesem Gesetz erlassen, die aber bis heute noch keine Anwendung gefunden hat.

4. Funktionen der Flurbereinigung

In der Türkei akzeptiert man heute noch nicht, daß die Flurbereinigung zur Lösung der ländlichen Probleme eine Basis bildet. Daher ist der Rahmen der Flurbereinigung eng. Sie umfaßt nur die Zusammenlegung der zersplitterten Parzellen und ihren Anschluß an das Wege- und Gewässernetz. Dabei werden die Verringerung der Grenzverluste, die Gestaltung der für landwirtschaftliche Mechanisation günstigen Betriebe, die Verkürzung der gesamten Strecke zwischen Betrieb und Haus sowie die Schaffung des Wege- und Gewässernetzes mit dem minimalen Boden- und Materialverlust vorgesehen. Zweckflurbereinigung, Dorferneuerung, fachübergreifende Planungen und Maßnahmen bleiben jedoch außer Betracht. Die Planung steht unter der Leitung eines Diplom-Agraringenieurs und erfolgt ohne Beteiligung einer Flurbereinigungsgenossenschaft.

5. Die für die Flurbereinigung zuständigen Behörden

In der Türkei werden die Flurbereinigungsarbeiten z. Z. von zwei Behörden durchgeführt. Diese zwei Behörden sind das Generalamt für dörfliche Angelegenheiten und

das Generalamt für Agrarreform. Beide sind innerhalb des Ministeriums für Landwirtschaft, Forsten und dörfliche Angelegenheiten untergliedert.

Das Generalamt für dörfliche Angelegenheiten ist für die freiwillige Flurbereinigung außerhalb von Agrarreformgebieten zuständig und führt diese Arbeiten gemäß der Verordnung von 1979 durch, die nach der Annullierung des Gesetzes für Boden- und Agrarreform auf der Basis dieses Gesetzes und der Verordnung von 1966 erlassen wurde.

Das Generalamt für Agrarreform ist zuständig für die gesetzlichen Flurbereinigungsarbeiten entsprechend dem Gesetz für Landordnung in Bewässerungsgebieten (1984). Beide Generalämter haben während der Durchführung der Flurbereinigung mit dem Anschluß der neugestalteten Betriebe an das Wege- und Gewässernetz zu tun. Das kann aber nur durch die Schaffung der Bewässerungskanäle 3. und 4. Ordnung geschehen. Es wurde bis jetzt öfter mal festgestellt, daß die durch das staatliche Bewässerungs-Generalamt durchgeführten Projekte mit Kanälen 1. und 2. Ordnung schnell und einwandfrei vollendet wurden, dagegen die Kanäle 3. und 4. Ordnung von den Generalämtern für dörfliche Angelegenheiten und für die Agrarreform nicht zeitgerecht für die Flurbereinigung erschlossen werden konnten. Obwohl diese zwei Behörden eigene Gesetzgebung haben, haben sie für die Flurbereinigung und für den Bau der Kanäle 3. und 4. Ordnung keine genügenden Mittel und keine reichlich erfahrenen technischen Arbeitskräfte. Daher können die Flächen, deren Bewässerungsarbeiten vom staatlichen Bewässerungs-Generalamt vollendet wurden, nicht zu 100 % bewässert werden, weil sie nicht rechtzeitig flurbereinigt werden können. Dieses Defizit erhöht sich ständig und verursacht unter den zuständigen Behörden Mißverständnisse und Unruhe.

Da es für die integrierte Flurbereinigung keine Staatspolitik gibt, will jede Behörde das Problem in eigener Kompetenz lösen. Demgemäß wird z. Z. bei dem staatlichen Bewässerungs-Generalamt eine eigene Gesetzgebungsvorlage erarbeitet, wonach dieses Amt auch Flurbereinigungsarbeiten durchführen dürfen soll.

Wenn das geschieht, werden die Flurbereinigungsarbeiten künftig durch drei verschiedene Behörden und durch drei getrennte Gesetzgebungen durchgeführt werden können. Die Nachteile dieser Lösung sind nicht zu beschreiben.

Nach einem letzten Regierungsbeschluß sollen künftig die genannten Generalämter zwecks Bewässerungsangelegenheiten in Koordination arbeiten.

6. Heutiger Stand

Insgesamt kann nach diesem Überblick festgestellt werden, daß es uns seit der Gründung der türkischen Republik (1923) leider nicht gelungen ist, das Problem der ländlichen Eigentumsverhältnisse und der ländlichen Neuordnung entscheidend anzufassen. Die Bevölkerungszunahme der letzten Jahrzehnte und die übernommenen Bestimmungen des schweizerischen Erbschaftsrechtes hatten zur Folge, daß landwirtschaftliche Betriebe über jedes vernünftige Maß hinaus zerstückelt wurden. Die Türkei ist heute das einzige Land innerhalb der OECD, das eine anhaltende Abnahme der landwirtschaftlichen Betriebsgrößen zu verzeichnen hat. Heute besteht ein Betrieb durchschnittlich aus 6 Teilflächen. Hinzu kommt, daß die Ackerflächen der kleineren und mittleren Betriebe zumeist noch nach veralteten Produktionsmethoden bewirtschaftet werden und der Anteil der ausgebildeten Fachkräfte lediglich 0,1 % beträgt.

Ein Großprojekt wird z.Z. in Südost-Anatolien verwirklicht. Dieses Projekt ist die größte Investition der Republikregion und umfaßt 9 % der Bevölkerung und der Fläche der Türkei, nämlich 4,5 Mio Bewohner und 7 Mio ha (70 000 km²). Es besteht aus 13 Teilprojekten mit dem Energie- und Bewässerungsziel an der Spitze, mit Atatürk-Staudamm und Niederem Euphrat-Projekt und umfaßt nebst 5 Provinzen die Provinz Urfa, wo i.J. 1974 der erste Bodenreformversuch unternommen wurde. Insgesamt gibt es in der Projektregion 4 110 Dörfer, davon 1 880 zersplitterte Ortschaften. Im Großprojekt wird auf den Flüssen Euphrat und Tigris der Bau von 21 Staudämmen, 17 hydroelektrischen Zentralen und Bewässerungsanlagen vorgesehen, die Schaffung der Erschließungsanlagen für die Landwirtschaft, Anlagen des Verkehrs, der Industrie, Erziehung, Gesundheit und anderer Sektoren. Durch das i.J. 2001 zu vollendende Großprojekt sollen 1,6 Mio. ha Gelände bewässert, hydroelektrische Kraft von 7 500 MW geschaffen, Böden von 43 000 ha durch Ausschreibung flurbereinigt werden. Durch die Fertigstellung dieses Projektes soll das Potential der türkischen gesamthydroelektrischen Kraft sowie das mancher landwirtschaftlicher Produkte mehr als verdoppelt werden. Es wird damit im Projektgebiet die wesentliche positive Beeinflussung des ökonomischen und sozialen Lebens erwartet.

7. Zusammenfassung

Die Flurbereinigung beinhaltet in den mitteleuropäischen Ländern nicht nur die Zusammenlegung der Flurstücke zur Erhöhung der Erträge, sondern auch die Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande. Mit anderen Worten: Es muß versucht werden, die Unterschiede der Lebensbedingungen von Stadt- und Landbevölkerung zu verringern. Die Angleichung der Arbeits- und Lebensbedingungen auf dem Lande an die in der Stadt ist die Voraussetzung für die wirtschaftliche und soziale

Entwicklung eines Landes. Wenn den Dörfern nicht die Möglichkeiten für eine Erhöhung der Bodenerträge gegeben werden, können diese Dörfer ihrer Bewohner weder ernähren, noch ihnen menschenwürdige Lebensbedingungen schaffen. Aus dem krasen Stadt-Land-Gefälle resultiert die Landflucht, welche ihrerseits wieder einen Grund für die wachsenden Probleme der Städte ist. Obwohl viele Schwierigkeiten der stark und nicht planmäßig wachsenden Städte ihre Ursachen in den Dörfern haben, werden bei der Flurbereinigung in der Türkei keine Maßnahmen der Dorferneuerung und Umweltverbesserung durchgeführt, welche die dörflichen Lebensbedingungen den Erfordernissen der heutigen Zeit anpassen.

Andererseits, von den 28,5 Mio ha Agrarland in der Türkei könnte aufgrund der örtlichen Verhältnisse eine Fläche von 12,5 Mio ha bewässert werden. Tatsächlich erfolgt die Bewässerung aber nur bei 32 % dieser Fläche. Aus einem anderen Gesichtspunkt gesehen werden von der vorhandenen Wassermenge in Höhe von jährlich 104 Mrd m³ heute nur ca. 16 % genutzt. So werden 68 % des bewässerungsfähigen Agrarbodens nicht bewässert und 84 % der vorhandenen Wasserquellen nicht ausgenutzt. Wir wissen, daß die Erträge des Bodens sich bei Bewässerung um das 4 - 5-fache erhöhen.

In der Türkei benötigt man eine Staatspolitik für Mehrzweck-Flurbereinigungen wie in mitteleuropäischen Ländern. Um den zuständigen Persönlichkeiten diesen Bedarf deutlich machen zu können, brauchen wir mehr Kontakte mit den mitteleuropäischen Ländern. Wir müssen nationale und internationale Symposien veranstalten, die Bedeutung der integrierten Flurbereinigung bei jeder Gelegenheit betonen, darüber publizieren und die in Europa gemachten Erfahrungen berücksichtigen. Als ersten Schritt haben wir Mitte Dezember 1989 anlässlich des Jubiläums "40 Jahre Geodäsie-Studium" in der Türkei an der Yildiz-Universität ein deutsch-türkisches Flurbereinigungskolloquium veranstaltet. An diesem Kolloquium haben sich Prof. Dr.-Ing. R. Hoisel von der TU München, Herr MinDirig. G. Strössner und MR Kast aus dem Bayerischen Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Herr BO W. Firsching von der Flurbereinigungsdirektion Würzburg sowie Herr Dr.-Ing. Bullard von der Ostlondoner TU beteiligt.

Wir glauben, wir werden diese Bemühungen weiterführen, zuständige Organisationen um Unterstützung zu bitten, und in absehbarer Zeit unsere Ziele erreichen.

Ergebnisse und Empfehlungen der Abschlußdiskussion am 28. April 1988

- I. Die Europäische Fachtagung Flurbereinigung hat eine intensive Begegnung von Fachleuten aus verschiedenen Ländern ermöglicht. Teilnehmer aus bestimmten europäischen Regionen haben am Rande der Tagung vereinbart, den Erfahrungsaustausch im administrativen, technischen oder wissenschaftlichen Bereich fortzusetzen und zusammenarbeiten, so z.B. Teilnehmer aus dem skandinavischen, südeuropäischen und Alpenraum.
- II. Die Teilnehmer aus den Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft halten es für notwendig, die verschiedenen rechtlichen, administrativen und technischen Gegebenheiten in den Mitgliedstaaten im Rahmen der EG-Agrarforschung aufzubereiten und darzustellen. Das Ergebnis sollte eine Grundlage dafür sein, die Agrar-, Umwelt- und Regionalpolitik sowie zum Abbau von Disparitäten oder Wettbewerbsunterschieden nutzen zu können.
- III. Vertreter wissenschaftlicher Institute aus West- und Osteuropa wollen Informationen über Forschung und Lehre austauschen. Außerdem sind sie bereit, bei der Auswertung des Materials kostenlos zusammenzuarbeiten, das von den Teilnehmern der Fachtagung erstellt worden ist.
Es wird gewünscht, daß das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn die Manuskripte der 20 Länderberichte - zunächst in der jeweiligen Originalsprache - vervielfältigt und jedem Teilnehmer zur Verfügung stellt. Es sollte auch eine Übersetzung aller Berichte in eine oder alle Konferenzsprachen angestrebt werden.
- IV. Es besteht der Wunsch, die mit der Fachtagung hergestellten persönlichen Kontakte nicht abreißen zu lassen. Eine ausführliche Teilnehmerliste soll der Fortsetzung direkter Kontakte zwischen den Teilnehmern dienen. Darüber hinaus soll das Flurbereinigungsreferat im Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten in Bonn einstweilen die Funktion einer zentralen Informationsstelle übernehmen.
- V. Der Gedankenaustausch sollte bei allen Gelegenheiten fortgesetzt werden. Dazu wurde auf folgende Veranstaltungen hingewiesen:

- a) Fachtagung der bayerischen Flurbereinigungsverwaltung 1988 in Würzburg
- b) Sitzung der Kommission VII der Fédération Internationale des Géomètres (FIG) 1988
- c) Deutschen Geodäntage 1988 in Berlin und 1989 in Stuttgart
- d) Konferenz der FIG 1990 in Helsinki.

VI. Außerdem besteht der Wunsch, auf einer weiteren Fachtagung in etwa 3 bis 4 Jahren die Erfolge regionaler und wissenschaftlicher Zusammenarbeit sowie die Entwicklungen auf nationaler Ebene zu behandeln. Nachem die Fachtagung 1988 einen Überblick über die Grundlagen, die Bedeutung und den Umfang der Bodenordnungsverfahren in Europa ergeben hat, sollten auf der nächsten Fachtagung neben den rechtlichen, technischen und administrativen Aspekten der Flurbereinigung deren wirtschaftliche Nutzen im privaten und öffentlichen Sinne analysiert und verglichen werden.

Die Vertreter der Bundesrepublik Deutschland wurden gebeten, sich um das Zustandekommen der nächsten Fachtagung zu bemühen und wegen eines geeigneten Tagungsortes Verbindung mit Vertretern aus ein oder zwei Nachbarstaaten aufzunehmen.

VII. Die Teilnehmer an der Europäischen Fachtagung Flurbereinigung vom 25. - 29. April 1988 in Schmallenberg-Fredeburg, an der Vertreter aus 20 Staaten West- und Osteuropas teilnahmen, kamen zu folgenden Erkenntnissen:

1. Die Flurbereinigung stellt, unabhängig von den unterschiedlichen gesellschaftspolitischen Grundlagen in den west- und osteuropäischen Staaten, ein wichtiges Instrument zur Entwicklung ländlicher Räume dar.
2. Die Flurbereinigung hilft der Land- und Forstwirtschaft,
 - die Produktionskosten zu senken,
 - den Arbeitsaufwand zu vermindern und
 - strukturelle Mängel zu beseitigen.
3. Die Flurbereinigung hat in solchen Gebieten besondere Bedeutung, in denen Belange der Land- und Forstwirtschaft mit denen
 - des Naturschutzes und der Landschaftspflege,
 - der Dorferneuerung und des Städtebaues sowie
 - der Infrastrukturin Konflikt geraten.

4. Die Flurbereinigung mit ihren vielfältigen Neugestaltungsmaßnahmen in Flur und Dorf bietet eine gute Chance zur Verbesserung der Umwelt-, Lebens- und Arbeitsverhältnisse in den ländlichen Räumen.
5. Ein weiterer intensiver grenzüberschreitender Meinungs- und Erfahrungsaustausch ist dringend erforderlich.

Teilnehmer
an der "Europäischen Fachtagung Flurbereinigung"

Belgien

Demuyneck, J.	Belliardstraat 12 B-1040 Brüssel	Ministerium der Flämischen Gemeinschaft - Flurbereinigungsverwaltung -	Tel.: 00/32/2/513.99.20
Reginster, J.	2, Rue des Génêts B-6600 Libramont	Société nationale Terrienne	Tel.: 061 - 22.48.88

Bulgarien

Kolev, G.	1, bul. Christo Smir- nenski BG 1421 Sofia	Institut superieur d'architecture et de genie civil-Fakultet de Geodesie	Tel.: 66 - 22 - 01
-----------	--	--	--------------------

Dänemark

Wolters, J.	Bjerggade 6 DK 6200 Aabenraa	Matrikeldirektoratet	Tel.: DK 04620873
-------------	---------------------------------	----------------------	-------------------

Finnland

Vajavaara, R.	Hallituskatu 3 SF 00 170 Helsinki	Ministry of agriculture and forestry	Tel.: SF 90/1605039 Telex 125621 Agri SF
Vitikainen, A.	Valtion virastotalo, 4 krs - Box 44 - SF 84101 Ylivieska	National Landsurvey of Finland	Tel.: SF 983-20881 Telex 125254 map sf

Frankreich

Dorémus, J.	19, Avenue du Maine F 75732 Paris Cedex 15	Ministère de l'Agriculture-Bureau du Remembrement et de l'Aménagement Foncier	Tel.: 45.44.38.86 Poste 53 44
-------------	---	--	----------------------------------

Italien

Nonino, A.	Via E. Unita 141 33100 Udine	Consorzio Bonifica Stradalta	Tel.: 0432-403082 CASA
------------	---------------------------------	---------------------------------	---------------------------

Jugoslawien

Gostovic, M. Kozaracka 2a University of Novi Sad Tel.: 024-27-723
YU 24000 Subotica Faculty of Civil Engineering Telex 15218 YU
IGVSU

Miladinovic, M. Admirala Geprata 14 Zavod Za Fotogrametriju Tel.: 011-642-857
YU 11 000 Beograd Telex 11954 YU
GEODET

Luxemburg

Boever, M. Postfach 2343 Office national du Tel.: L 26383
L 2763 Luxemburg Remembrement

Niederlande

Bakker, G. Postbus 20021 Ministerie van Landbouw Tel.: 030-852623
NL 3502 LA Utrecht en Visserij Telex 47542 lvutr nl
- Landinrichtingsdienst -

Beun, N. J. Postbus 20021 Ministerie van Landbouw Tel.: 030-852489
NL 3502 LA Utrecht en Visserij Telex 47542 lvutr nl
- Landinrichtingsdienst -

Sonnenberg, J.K.B. Waltersingel 1 Kataster Tel.: 55.775 123
NL 7314 NK Apeldoorn

Norwegen

Bachke, A.S. Postbox 8007 Dep. Ministry of Agriculture Tel.: 02-116540
N 0030 Oslo 1 - Section of Land
Consolidation

Steinsholt, H. Box 29 Agricultural University Tel.: 02-949878
N 1432 Aas - NLH of Norway
Department of Land Use
Planning

Österreich

Hazivar, J. Lothringer Straße 14 Niederösterreichische Tel.: 0222 -
A 1037 Wien 3 Agrarbezirksbehörde 72 46 11-225

Kronsteiner, O. Wilhelm-Greil-Straße 9 Amt der Tiroler Tel.: 5222-34691/248
A 6020 Innsbruck Landesregierung

Polen

Hopfer, A.J.T.	Kortowo 25 PL 10-957 Olsztyn	University of Agriculture and Technology Institute of Planning and Rural Development	Tel.: 27-84-73 Telex 0526419 art pl
----------------	---------------------------------	---	--

Portugal

Duarte Mendes, J.M.	Avenida Afonso Costa 3 P 1900 Lisboa, Portugal	Ministério da Agricultura, Pescas e Alimentação - DGHEA -	Tel.: 80 77 76
Rosas, Pampulim	Avenida Afonso Costa 1 1900 Lisboa	Ministério da Agricultura, Pescas e Alimentação - DGHEA -	Tel.: 80 77 76
Zimmermann, W.	Avenida Afonso Costa 3 1900 Lisboa, Portugal	Ministério da Agricultura, Pescas e Alimentação - DGHEA -	Tel.: 003511 80 77 76 Telex 62 169 DGHEA

Schweden

Österberg, T.	Lantmäterigatan 2 S 80182 Gävle	National Land Survey of Sweden	Tel.: 026 - 153000 Telex 47 359 Imv s
Pettersson, L.	Lantmäterigatan 2 S 80182 Gävle	Landmäteriet - Lantmäteriver- ket National Land Survey	Tel.: 026 - 153000 Telex 47 359 Imv s

Schweiz

Flury, W.	Mattenhofstraße 5 CH 3003 Bern	Bundesamt für Landwirt- schaft- Eidgenössisches Meliorationsamt	Tel.: CH 031-612655 Telex 912889 EDV CH
Schmid, G.	Postfach 206 CH 39 30 Visp	Meliorationsamt Oberwallis - Dienststelle für Bodenverbesserungen -	Tel.: CH 028-46 16 72

Spanien

Casado Lopez, I. Paseo de la Castellana 112 Instituto nacional de Tel.: 91581 61 78
E 28046 Madrid Reforma y Desarrollo Agrario Telex 48979 IRDA E

Martínez Velasco, Ala Norte Monelos s/n Instituto nacional de Tel.: 981-28 41 11
J.L. E 15108 La Coruna Reforma y Desarrollo Telex 86 253
Agrario

Tschechoslowakei

Rybársky, I. Radlinského 11 Stavebná fakulta SVST Tel.: 803 617/44330
CSFR 813 68 Bratislava

Ungarn

Agfalvi, M. Pírosalama u 1-3 Univ. f. Forstwesen und Holz- Tel.: 22-15-125
H 8002 Székesfehérvár industrie, Fak. für Ver- Telex 21-412
messungswesen und
Flurbereinigung

Humayer, P. Falemez u. 10 Ministry of Agriculture and Tel.: 533-000
H 1046 Budapest Food Telex 225 445

Vereinigtes Königreich

Bullard, R.K. The old Post Office RICS-North East London Tel.: 0245/33 351
The Street Polytechnic
Terling
GB Essex CM 3 2PG

Fitch, D.B. 71 Oast House Crescent Royal Institution of Tel.: 0252-716 742
Hale, Farnham Chartered Surveyors
GB Surrey GU 9 ONP

Sayce, R.B. Broadway House, 130c Rural Planning Services Tel: 0235-812191
Broadway, Didcot, plc Telex 83147 VIAOR
GB Oxon OX 11 8UB Attn: ASDIC

Kommission der EG

Eckens, C. 86, rue de la Loi Kommission der Europäischen
B 1049 Brüssel Gemeinschaften - GD VI-F II/2

Europarat

Berkefeld, D. c/o Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau
Deichmanns Aue, 5300 Bonn 2

Bundesrepublik Deutschland

Hochschulen

Hoisl, R.	Arcisstraße 21 D 8000 München 2	Technische Universität München - Lehrstuhl für Bodenordnung und Landentwicklung	Tel.: 089-2105-2535 Telex 522 854 tumue d
Morgenstern, D.	Meckenheimer Allee 172 D 5300 Bonn 1	Universität Bonn - Institut für Kartographie und Topographie	Tel.: 0228-73 35 26
Oberholzer, G.	Werner-Heisenberg-Weg 39 D 8014 Neubiberg	Universität der Bundeswehr - Institut für Liegenschafts- wesen, Planung und Bodenordnung	Tel.: 089 - 6004-3430
Seele, W.	Meckenheimer Allee 172 D 5300 Bonn 1	Universität Bonn - Institut für Städtebau, Bodenordnung und Kulturtechnik	Tel.: 0228 - 73 74 98

Bund

Quadflieg, F.	Rochusstraße 1 D 5300 Bonn 1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0228/529-3722 Telex 886 844 bml d
Läpple, E.C.	Rochusstraße 1 D 5300 Bonn 1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0228/529-3785
Figge, W.	Rochusstraße 1 D 5300 Bonn 1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0228/529-3757
Suchan, B.	Rochusstraße 1 D 5300 Bonn 1	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0228/529-3846

Grote, W.	Godesberger Allee 90 D 5300 Bonn 1	Bundesministerium für Um- welt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	Tel.: 0228/305-2652
Henke, H.	Konstantinstraße 110 D 5300 Bonn 2	Bundeforschungsanstalt für Naturschutz und Landschafts- ökologie	Tel.: 0228/8491-140
Bundesländer			
Schuler, E.	Kernerplatz 10 D 7000 Stuttgart 10	Ministerium für Ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Baden-Württemberg	Tel.: 0711 - 126-0 Telex 721608 mlr d
Eilfort, H.	Stuttgarter Straße 161 D 7014 Kornwestheim	Landesamt für Flurbereinigung, Baden-Württemberg	Tel.: 07154 - 139-300
Ströbner, G.	Ludwigstraße 2 D 8000 München 22	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 089 - 2182-403 Telex 528 157 byelf d
Manger, R.	Ludwigstraße 2 D 8000 München 22	Bayerisches Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 089 - 2182-405 Telex 528157 byelf d
Wagner, W.M.	Hölderlinstraße 1-3 D 6200 Wiesbaden	Hessisches Ministerium für Landwirtschaft, Forsten und Naturschutz	Tel.: 06121 - 817-2363 Telex (17) 6121 988
Eser, W.	Parkstraße 44 D 6200 Wiesbaden	Hessisches Landesamt für Ernährung, Landwirtschaft und Landentwicklung	Tel.: 06121 - 579-319
Kirchhoff, W.	Calenberger Straße 2 D 3000 Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0511 - 120-2015 Telex 922 709 melhf d
Borges, H.-D.	Calenberger Straße 2 D 3000 Hannover	Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten	Tel.: 0511 - 120-2017 Telex 922 709 melhf d

Huber, G.	Schwannstraße 3 D 4000 Düsseldorf 30	Ministerium für Umwelt, Raumordnung und Landwirt- schaft, Nordrhein-Westfalen	Tel.: 0211-4566345/346 Telex 8584965 umnw d
Müßig, G.	Große Bleiche 55 D 6500 Mainz	Ministerium für Landwirtschaft, Weinbau und Forsten, Rheinland-Pfalz	Tel.: 06131 - 162503 Telex 4187643 wwmz
Ortseifer, R.	Friedrich-Ebert-Str. 14 D 6730 Neustadt/Weinstr.	Bezirksregierung Rheinhesen-Pfalz	Tel.: 06321 - 850856
Steitz, H.	Rüßhütter Str. 8a D 6600 Saarbrücken	Ministerium für Wirtschaft, Abteilung Landwirtschaft, Saarland	Tel.: 0681-7539-01 Telex 17/681 966
Schöne-Warnefeld	Düsternbrooker Weg 104 D 2300 Kiel 1	Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Schleswig-Holstein	Tel.: 0431 - 596 42 35 Telex 292751 melf d
Verbände			
Nahry, K.	Godesberger Allee 142-148 D 5300 Bonn 2	Deutscher Bauernverband e.V	Tel.: 0228 - 37 69 55 Telex 885 586
Unverricht, K.- H.	Bismarckstr. 39-41 D 6600 Saarbrücken 3	Landesentwicklungsgesellschaft Saar	Tel.: 0681 - 68791-21
Knapp, H.	Weimarstraße 25 D 7000 Stuttgart 1	Landsiedlung Baden-Württem- berg	Tel.: 0711 - 6677215
Nittinger, J.	Schopenhauerstraße. 1 D 3000 Hannover 61	Geokart-Verband und Beratungsgruppe für inter- nationale Entwicklung im Vermessungswesen (BEV)	Tel.: 0511 - 555277
Meyer, R.	Kiedricher Straße 6 D 6200 Wiesbaden	Fédération Internationale des Géomètres (FIG)	Tel.: 06121 - 48181

Verzeichnis der erschienenen Hefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*)

- Heft 1: RÖHM/WINTERWERBER: Die Vorplanung der Flurbereinigung und Aussiedlung in der Gemarkung Hechingen; 1952, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 2: POHL/LIEBER: Die landwirtschaftliche Gestaltung in der Flurbereinigung (Der Landschaftspflegeplan für den Dümmer); 1953, 68 S. Landbuch-Verlag GmbH, Hannover. Z. Z. vergriffen.
- Heft 3: STEINDL: Die Flurbereinigung und ihr Verhältnis zur Kulturlandschaft in Mittelfranken; 1954, 64 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 4: HEINRICHS: Die Vorplanung für die Flurbereinigung; 1954, 152 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 5: PANTHER/STEUER/HAHN/ROTHKEGEL: Vorträge über Flurbereinigung, gehalten auf dem 38. Deutschen Geodätentag in Karlsruhe; 1954, 47 S. Verlag Konrad Wittwer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 6: WELLING: Flurzersplitterung und Flurbereinigung im nördlichen und westlichen Europa; 1955, 81 S. Verlag Eugen Ulmer, Ludwigsburg. Z. Z. vergriffen.
- Heft 7: SCHIRMER/BRUCKLACHER: Luftphotogrammetrische Vermessung der Flurbereinigung Bergen; 1955, 118 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 8: EIS: Probleme und Auswirkung der Flurbereinigung im Zusammenhang mit dem Wiederaufbau reblausverseuchter Weinberggemarkungen, untersucht an einer vor 15 Jahren bereinigten Gemeinde an der Nahe; 1955, 157 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 9: JUNG: Untersuchungen über den Einfluß der Bodenerosion auf die Erträge in hängigem Gelände; 1956, 45 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 10: KLEMPERT: Befestigte landwirtschaftliche Wege in der Flurbereinigung als Mittel zur Rationalisierung der Landwirtschaft; 1956, 65 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 11: OSTHOFF: Die älteren Flurbereinigungen im Rheinland und die Notwendigkeit von Zweitbereinigungen; 1956, 64 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 12: STEGMANN: Die Verwendung des Lochkartenverfahrens bei der Flurbereinigung; 1957, 32 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 13: HETZEL: Die Flurbereinigung in Italien; 1957, 53 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 14: LÜTTMER: Bodenschutz in der Flurbereinigung; 1957, 50 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 15: PRIEBE: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung; 1957, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 16: STEUER/BOHTE: Gutachten zu einer Neuordnung des ländlichen Raums durch Flurbereinigung; 1957, 160 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 17: SCHULER: Untersuchungen über verbundene Flurbereinigungs- und Aussiedlungsverfahren in Baden-Württemberg (Betriebswirtschaftliche Auswirkungen); 1957, 115 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

*) Ab Heft 68 Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

- Heft 18: NECKERMANN/BERGMANN: Die Wiederaufsplitterung nach der Flurbereinigung in Unterfranken; 1958, 72 S. Verlag Erich Schmidt, Berlin/Bielefeld. Z. Z. vergriffen.
- Heft 19: NAURATH: Die Aussiedlung im Flurbereinigungsverfahren; 1958, 104 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 20: SEUSTER: Die Beanspruchung landwirtschaftlicher Wirtschaftswege im Hinblick auf eine steigende Mechanisierung der Landwirtschaft; 1958, 116 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 21: BRAACH: Landwirtschaft und Bevölkerung des Siegerlandes unter den Einflüssen industrieller und landeskultureller Wirkkräfte; 1958, 119 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 22: OLSCHOWY: Landschaftspflege und Flurbereinigung; 1959, 132 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 23: REISEN: Auswirkungen der Flurbereinigung und Aussiedlung auf die Frauenarbeit im bäuerlichen Familienbetrieb; 1959, 99 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 24: REISSIG: Integralmelioration von Geestrandmooren, dargestellt am Beispiel der Flurbereinigung Harkebrügge, Krs. Cloppenburg. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 25: HAHN: Bewertungsgrundsätze und Schätzungsmethoden in der Flurbereinigung und deren Folgemaßnahmen; 1960, 222 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 26: KERSTING: Die Anwendung der Luftbildmessung in der Flurbereinigung; 1959, 93 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 27: JANETZKOWSKI: Auswirkungen der Flurbereinigung und Wirtschaftsberatung in der Gemeinde Schafheim; 1960, 138 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 28: RÖHM: Agrarplanung als Grundlage der Flurbereinigung und anderer landwirtschaftlicher Strukturverbesserungen in städtisch-industriellen Ballungsräumen; 1960, 208 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 29: OPPERMANN: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur im Rahmen der Flurbereinigung nach Untersuchungen in acht Dörfern (Weiterführung des Heftes 15); 1960, 72 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 30: HAHN: Die Flurbereinigung von Waldflächen; 1960, 96 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 31: ROHMER/STEINMETZ: Bodenerhaltung in der Flurbereinigung; 1960, 48 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 32: SEUSTER: Anforderungen des landwirtschaftlichen Betriebes an die Anlage und den Ausbau des Wirtschaftswegenetzes; 1961, 107 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 33: MEIMBERG/RING/SCHÜNKE/RÜHMANN/WAMSER: Die wirtschaftlichen Grenzen der mechanisierten Bodennutzung am Hang und ihre Bedeutung für eine Bewertung hängiger Grundstücke in der Flurbereinigung; 1962, 95 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 34: HAHN: Die Schätzungsmethoden der Flurbereinigung in den deutschen Ländern und im benachbarten Ausland; 1961, 67 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 35: DENKS u. a.: Die Entwicklung der Vorplanung in der Praxis der Flurbereinigung; 1962, 74 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 36: FEUERSTEIN: Untersuchungen über Gemeinschaftsobstanlagen in Baden-Württemberg; 1964, 112 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 37: KLEMPERT: Die Wirtschaftswege. Beiträge über ihre Anlage und Befestigung; 1964, 87 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 38: VIESER: Aufgaben der Flurbereinigung bei der Neuordnung des ländlichen Raumes; 1964, 58 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 39: GUMMERT/WERSCHNITZKY: Wirtschaftliche Auswirkungen von Maßnahmen zur Verbesserung der Agrarstruktur; 1964, 159 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 40: NIESMANN: Untersuchungen über Bodenerosion und Bodenerhaltung in Verbindung mit Flurbereinigung; 1966, 80 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, Z. Z. vergriffen.
- Heft 41: DRECHSEL: Die Flurbereinigung im Raum Nürnberg-Fürth; 1966, 44 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart, Z. Z. vergriffen.
- Heft 42: OSTHOFF: Flurbereinigung und Dorferneuerung; 1967, 49 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 43: SCHICKE/BATZ: Koordinierung der Flurbereinigung mit anderen Planungen zur Neuordnung des ländlichen Raumes; 1967, 103 S. Landschriften-Verlag, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 44: STEUER u.a.: Die Mitwirkung nichtbehördlicher Stellen bei Flurbereinigung und beschleunigter Zusammenlegung; 1967, 80 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 45: QUADFLIEG: Die Teilnehmergeinschaft nach dem Flurbereinigungsverfahren; 1967, 67 S. Verlag Eugen Ulmer. Z. Z. vergriffen.
- Heft 46: TÖRÖK: Die Linearplanung in der Vorplanung der Flurbereinigung; 1967, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 47: MIKUS: Die Auswirkungen der Agrarplanung nach 1945 auf die Agrar- und Siedlungsstruktur des Raumes Westfalen; 1967, 76 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 48: SCHNEIDER u. a.: Die Entwicklung des ländlichen Raumes als Aufgabe der Raumordnungs- und regionalen Strukturpolitik; 1967, 78 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Heft 49: HAGE u. a.: Beispiele der Zusammenarbeit landwirtschaftlicher Betriebe in der Veredelungsproduktion, ihre rechtlichen und steuerlichen Probleme; 1968, 98 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt GmbH, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 50: MEIMBERG: Die Bewertung hängiger Grundstücke bei der Flurbereinigung; 1968, 124 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.) Z. Z. vergriffen.
- Heft 51: FEITER: Die betriebswirtschaftlichen Auswirkungen der Flurbereinigung auf die Landwirtschaft der Gemeinde Mutscheid und zukünftige Entwicklungsmöglichkeiten von Voll- und Nebenerwerbsbetrieben; 1969, 200 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 52: FISCHER: Die ländliche Nahbereichsplanung; 1969, 219 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 53: KLEMPERT: Standard-Wegebefestigungen in Marsch, Moor und Geest; 1970, 80 S. Landschriften-Verlag GmbH, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- Heft 54: HIDDEMANN: Die Planfeststellung im Flurbereinigungsgesetz; 1970, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 55: KROËS: Der Beitrag der Flurbereinigung zur regionalen Entwicklung: Sozialökonomische Auswirkungen, Kosten, Konsequenzen; 1971, 165 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 56: HOTTES/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Ordnungsaufgabe; 1971, 73 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 57: SCHWEDE: Entwicklungsziele der in der Bundesrepublik Deutschland mit der Verbesserung der Agrarstruktur befaßten Behörden und Institutionen im Vergleich mit der Organisation im benachbarten Ausland unter besonderer Berücksichtigung der Flurbereinigung; 1971, 238 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hiltrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.

- Heft 58: MÖSER: Haltbarkeit, Unterhaltung und Wirtschaftlichkeit von Wegebefestigungen – Untersuchungen an Wegebefestigungen in Flurbereinigungsverfahren; 1971, 140 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 59: KALINKE/STUMM/PRÖLLOCHS: Kosten der Weinbergflurbereinigung und Auswirkungen dieser auf Arbeitszeitbedarf und Kosten der Bewirtschaftung; 1972, 61 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 60: LANG: Der Einsatz der Automation in der Flurbereinigung; 1972, 79 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 61: HOTTES/TEUBERT/von KÜRTE: Die Flurbereinigung als Instrument aktiver Landschaftspflege; 1974, 92 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 62: KLEMPERT: Probleme und Methoden bei der Erarbeitung von Rechenprogrammen für die Erstellung des Zuteilungsentwurfs bei Flurbereinigungen; 1974, 221 S. Landwirtschaftsverlag Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 63: BLÜMEL/RONELLENFITSCH: Die Planfeststellung in der Flurbereinigung/Rechtsgutachten; 1975, 98 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 64: HOTTES/BECKER/NIGGEMANN: Flurbereinigung als Instrument der Siedlungsneueordnung; 1975, 130 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Hilstrup (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Heft 65: KROPFF: Ein Optimierungsansatz zur Automatisierung von Zuteilungsplänen in der Flurbereinigung; 1977, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 66: SCHÄFER/JÜRGENS/GÜLDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungschancen peripherer Regionen; 1978, 184 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 67: SCHÄFER/JÜRGENS/GÜLDENBERG/PLÖTZ/SCHOBESS/SCHULTE: Entwicklungsprobleme peripherer Regionen und strategische Lösungsansätze; 1978, 88 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 68: BAUER/FRANKE/GÄTSCHENBERGER: Flurbereinigung und Erholungslandschaft; 1979, 128 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 69: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung, 1980, 132 S., 2 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 70: KUROWSKI: Gestaltwandel ländlicher Siedlungen; 1981, 330 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 19,-.
- Heft 71: SEELE/PAWIG/CLEVER: Flurbereinigung – Optimierung von Bodennutzungen; 1982, 202 S., 6 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 72: HOISL/KARMANN: Flurbereinigung – Ländlicher Wegebau; 1982, 146 S., 1 Faltafel. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 9,-.
- Heft 73: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK/STRANG: Effizienz der Flurbereinigung – Optimierungsberechnungen; 1982, 228 S., 5 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 16,-.
- Heft 74: MÖLLER/RUWENSTROTH: Berücksichtigung ökologischer Belange in Flurbereinigungsverfahren; 1984, 212 S., 13 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag Münster-Hilstrup. DM 26,-.
- Heft 75: RUWENSTROTH/SCHIERENBECK: Effizienz der Flurbereinigung – Anwendungsfälle –; 1985, 166 S., 8 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 14,-.
- Heft 76: GRABSKI: Landschaft und Flurbereinigung – Kriterien für die Neuordnung des ländlichen Raumes aus Sicht der Landschaftspflege; 1985, 368 S., 24 Faltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. Z. Z. vergriffen.
- Heft 77: BORCHARD/KÖTTER/SCHÄFER: Effizienz der Dorferneuerung – Anwendungsfälle –; 1990, 150 S., 8 Faltafeln, Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 31,-.
- Heft 78: LÄPPLÉ: Flurbereinigung in Europa; 1992, 496 S., Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hilstrup. DM 33,-.

Verzeichnis der erschienenen Sonderhefte der Schriftenreihe für Flurbereinigung*)

- Die Flurbereinigung in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland. Jahresbericht 1956, 36 S.; 1957, 40 S.; 1958, 63 S.; 1959, 75 S.; 1960, 85 S.; 1961, 96 S.; 1962, 102 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- PABSCH: Vorplanung Rotenhain; 1956, 34 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- SCHUMACHER: Flurbereinigung Bühl; 1957, 18 S. Erich Schmidt Verlag, Berlin. Z. Z. vergriffen.
- ACKERMANN u. a.: Das beschleunigte Zusammenlegungsverfahren von Eckersweiler, Kreis Birkenfeld/Nahe; 1957, 23 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (I. Auflage); 1957, 35 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Strukturverbesserung im Bauernbetrieb (II. Auflage); 1958, 51 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Ein Bericht über das erste europäische Seminar für Flurbereinigung (Wiesbaden 1955); 1957, 96 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (I. Auflage); 1957, 24 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- STEUER/ENSTIPP/SPRENGEL: Die Aussiedlung in der Flurbereinigung und die bauliche Gestaltung der Aussiedlungshöfe (II. Auflage); 1959, 51 S. Daco-Verlag, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung. Beispiele aus der Arbeit des Landes Nordrhein-Westfalen; 1959, 12 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- KÜSTERS: Das Schrifttum über Flurbereinigung; 1959, 62 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- TREUDE: Die Bedeutung der Flurbereinigung für die wirtschaftliche Gesundung der Gemeinden; 1959, 16 S. Druckerei Götzky, Bonn. Z. Z. vergriffen.
- THELLMANN: Die Aufwuchsbewertung im Weinbau und ihre Bedeutung für die Flurbereinigung; 1961, 46 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Verbesserung der Zugangswege in den Weinbaugebieten der Bundesrepublik Deutschland; 1962, 91 S. Kleins Druck- und Verlagsanstalt, Lengerich (Westf.). Z. Z. vergriffen.
- BOHTE: Landwirtschaft und Flurbereinigung; 1963, 56 S. Verlag Eugen Ulmer, Stuttgart. Z. Z. vergriffen.
- WEINZIERN: Raumordnende Flurbereinigungsmaßnahmen in Fremdenverkehrsgemeinden; 1970, 80 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- KOHLER: Flurbereinigung und Dorferneuerung (Stebbach); 1971, 158 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung (Der Wege- und Gewässerplan); 1972, 42 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Wiederaufbau in den Weinbergen. 10. Auflage, 1986, 20 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 5,-
- SCHÄFER/LANGE: Funktionsmodelle ländlicher Gemeinden; 1973, 115 S.
- AVA - Arbeitsgemeinschaft zur Verbesserung der Agrarstruktur in Hessen e. V., 6200 Wiesbaden.
- HAHR: Agrarstrukturelle Vorplanung - Analysen, Methoden, Ergebnisse in Nordrhein-Westfalen als Grundlage für eine bundeseinheitliche Konzeption; 1974, 66 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- Flurbereinigung und Landespflge; 1974, 21 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.
- HEINRICH: Die Neuordnung des ländlichen Raumes durch Flurbereinigung - unter besonderer Berücksichtigung des Verhältnisses der Flurbereinigung zur Bauleitplanung; 1975, 123 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Arbeitstagung der Flurbereinigungsrichter 1975; 1970, 31 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Das neue Flurbereinigungsgesetz; 1976, 136 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 18,50.

Der Plan über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen in der Flurbereinigung; 1977, 152 S. (1. Erg. 1982). Neufassung 1987. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 17,-.

HANTELMANN: Agrarische Wirkungen der Flurbereinigung; 1978, 245 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn

WILSTACKE: Der Beitrag der Flurbereinigung zur Raumordnung; 1978, 241 S. Forschungsgesellschaft für Agrarpolitik und Agrarsoziologie e. V., Bonn

Dorferneuerung; 1979, 154 Seiten, 5 Falltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Die Flurbereinigung in Zahlen: 1980, 28 S. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 7,-.

Flurbereinigung – Naturschutz und Landschaftspflege; 1980, 78 Seiten, 6 Falltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Wertermittlung in der Flurbereinigung; 1982, 128 Seiten. Landwirtschaftsverlag GmbH, 4400 Münster-Hiltrup. DM 10,-.

Flurbereinigung und Wild; 1983, 64 Seiten, Landwirtschaftsverlag Münster-Hiltrup. Z. Z. vergriffen.

Waldflurbereinigung; 1985, 101 Seiten, 5 Falltafeln. Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 28,-.

Dorferneuerung – Chance für den ländlichen Raum; 1989, 120 Seiten, Landwirtschaftsverlag GmbH, Münster-Hiltrup. DM 27,-.

*) Ab Sonderheft „Dorferneuerung“ (1979)

Schriftenreihe des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, Reihe B: Flurbereinigung

ISBN 3-7843-2525-4